4° Bov
103 m/1833

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußiſchen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1833.

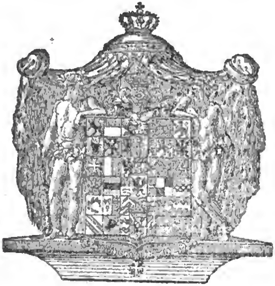

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Staats-Bibliothek München

Chronologiſches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1833 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen,	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
	I. Der Miniſterien.			
1817 11. Jan.	Bek. des Königl. Juſtiz-Miniſteriums, betr. die Verhütung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft	18	200	105
1829 30. Juni	Allerhöchſte Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen	48	563	277
1832 18. Nov.	— Kabinetsorder betr. den Militairdienſt von Schiffsleuten, welche nach anderen Welttheilen ſegeln	2	10	5
1833 15. Jan.	Bek. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, betr. die Vorſchriften des proviſoriſchen Preßgeſetzes, in Bezug auf lithographiſche Schriften	8	76	33
11. Febr.	— der Königlichen Miniſterien des Innern, betr. das dem Mahler E. Gebauer ertheilte Privilegium zur ausſchließlichen Herausgabe des von Schall lithographirten Bildniſſes J. M. der Hochſeeligen Königinn von Preußen	14	147	73
29. Juni	— des Königl. Finanz-Miniſteriums, betr. die Recurſe gegen Stempel-Strafreſolute	35	398	197
	II. Des Königl. Ober-Präſidii.			
1832 27. Dec.	Bek. betr. die Beſtellung und Preiſe von Holzſämereien .	1	2	1
28. —	— wegen Veränderung in der Perſon der Beſitzer Landtagsfähiger Rittergüter	4	33	13
1833 18. Jan.	— betr. die Löſung von Wanderbüchern der Handwerksgeſellen in Oeſtreichiſchen Staaten	6	56	25
25. —	— betr. die Legitimation der in Braſilianiſchen Häfen landenden Fremden hinſichtlich ihrer Moralität und ihres Lebens-Unterhalts	7	64	29
19. Febr.	— betr. die Gewerbfreiheit der preuß. Lohnkutſcher im Großherz. Heſſiſchen Gebiete	11	116	57
19. —	— betr. das Reſultat der Collecten-Sammlungen für die Taubſtummen-Anſtalt zu Münſter	14	148	73
26. —	— betr. die Unterſtützung für die Hagelbeſchädigten im Reg.-Bezirk Münſter	13	130	65

*) Anmerkung. Die in dem Chronologiſchen Inhaltsverzeichniß bei den verſchiedenen Behörden übergangenen tranſitoriſchen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebſtahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzeſſionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Perſonal-Nachrichten u. ſ. w. finden ſich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Regiſters.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1833				
2. März	Bek. betr. den Lehrcurſus für die Schäfer auf der Stammſchäferei zu Frankenfelde	13	131	66
20. —	— betr. das Verfahren bei Verleihung von Stipendien für die Univerſitätsſtudien	18	201	106
30. —	— betr. die Executions-Gebühren	18	202	106
31. —	— betr. den Verſicherungs-Verein gegen die Folgen der Cholera	18	203	107
19. April	— betr. die Verpflichtung der Sanitätscommiſſion beim Erſcheinen der Cholera	22	240	129
20. Mai	— betr. die gegenſeitige Verrichtung von Parochial-Handlungen von Geiſtlichen beider Religionsparteien	27	304	157
7. Juni	— betr. die Ausfertigung von Reiſepäſſen	29	319	165
8. —	— wegen geſetzwidriger Trauungen	30	341	173
15. —	— wegen Errichtung von Leichenhäuſern	34	376	189
27. —	— betr. die Termine für die Immatriculation bei der Academie zu Münſter	33	370	185
20. Juli	— betr. die Einſendung der Duplicate der Kirchenbücher Seitens der Pfarrer an die betreffenden Gerichte . .	36	409	202
24. —	— betr. den Eintritt ausländiſcher Handwerksgeſellen in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten	36	408	201
23.Auguſt	— betr. den Eintritt der einjährigen Freiwilligen in den Militairdienſt	47	541	269
5. Sept.	— betr. die Fuhrengeſtellung für Transportaten nach dem Landarmenhauſe	45	517	255
2. Oct.	— betr. die Eröffnung des vierten Weſtphäliſchen Provinzial-Landtags	49	571	281
2. —	— betr. die Wahl zu Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter	49	572	281
21. —	— in Bez. auf die Eröffnung des vierten Weſtphäliſchen Landtags	52	606	301
30. —	— betr. die Aufbewahrung des in hieſiger Gegend geerndteten Leinſamens zur Ausſaat	53	620	306
10. Novb.	— betr. die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern.	55	643	317
13. —	— betr. den Verein zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künſten unter den Juden	58	686	340
15. —	— betr. die Maßregeln wegen Zulaſſung und Controllirung der Dienſtboten in Berlin	59	695	345
16. —	— betr. die Errichtung einer Hagelſchaden-Verſicherungsgeſellſchaft in der Provinz Weſtphalen	61	725	361
19. —	— betr. den wirthſchaftlichen und polizeilichen Zuſtand des Landarmenhauſes zu Benninghauſen pro 1832	58	685	337
24. —	— des Abſchiedsgrußes Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen an die Bewohner von Weſtphalen . .	57	677	333
28. —	— betr. die Erforderniſſe zur Durchreiſe durch Frankreich bei der Auswanderung nach Amerika	60	706	354

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1833				
6. Dec.	Bek. betr. den Verfaſſungsplan der vereinigten Artillerie- und Ingenieurſchule	62	734	369
17. —	— betr. den Verpflegungs-Satz für die nach Benninghauſen beſtimmten Perſonen	62	733	369
	III. Der Königlichen Regierung.			
1832				
20. Dec.	Bek. betr. die abermalige Prüfung der Schulamts-Candidaten	4	37	18
21. —	— betr. den Verein zur Beförderung der Handwerker u. ſ. w. unter den Juden	2	13	6
23. —	— betr. die Empfangnahme der Quittungen über Domainen- und Forſt-Veräuſſerungsgelder	1	3	2
24. —	— betr. die Controlle über die Vereinnahmung der bei den Kreis-, Domainen- und Forſt-Kaſſen mit der Poſt eingehenden Gelder	1	4	2
24. —	— wegen des Bundestages-Beſchluſſes in Betreff des Redacteurs der verbotenen Zeitſchrift „der Volksfreund" Joſeph Meier	4	36	18
27. —	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Perſonen .	4	38	19
28. —	— betr. den Beitritt zum Verein der wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera	3	22	10
31. —	— wegen Reviſion der Schul-Inventarienſtücke . . .	5	45	21
2. Jan. 33	— betr. die Klaſſenſteuer-Veranſchlagung und Reclamation pro 1833	2	15	7
2. —	— betr. die Beſchäftigung der Bau-Conducteurs als Privat-Baumeiſter	4	39	19
4. —	— wegen Heilung von Froſtbeulen	5	46	21
13. —	— betr. die Verſammlungen der Schulvorſtände, ſo wie deren Anzeige wegen erledigter Schulſtellen an den Schulinſpector	6	57	25
15. —	— betr. den Beitritt zum Verein der wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera	5	47	22
17. —	— wegen Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker	6	58	26
29. —	— betr. die Beſtimmungen über die Zulaſſung des Gewerbsbetriebs im Grenzbezirk	8	78	34
30. —	— wegen Beſtrafung der Pferdediebſtähle	9	88	41
1. Febr.	— betr. das verbotene Spielen in ausländiſchen Lotterien .	10	112	50
1. —	— wegen der im Jahr 1832 Statt gehabten Brandfälle .	11	121	59
8. —	— wegen Inſtandhaltung der Wege und Brücken . .	9	91	42
11. —	Nachweiſung der in den Gemeindewaldungen im Jahre 1832 ausgeführten Forſtculturen	13	134	67
15. —	Bek. betr. das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren	10	111	49
15. —	— betr. den Transport und die Verpflegung erkrankter, auf der Wanderſchaft begriffener Handwerksgeſellen . .	11	118	57

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
1833				
16. Febr.	Bek. (des Reg.-Chef-Präſidenten), betr. die Einſendung von Geldern an die Regierungs-Sportel- oder Ordnungs-Straf-Caſſe	10	113	50
21. —	— betr. das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen im Churfürſtenthum Heſſen auf den Grund eines Preuß. Gewerbſcheins	10	114	50
22. —	— betr. den Beitritt zum Verein der wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera	13	135	67
22. —	— betr. den Beitritt zum Verſicherungsverein gegen die Folgen der Cholera	18	207	109
24. —	— der Liſte von den aufgerufenen und als amortiſirt nachgewieſenen Staatspapieren	11	120	58
25. —	— betr. den Amtsblatt-Debit	14	151	76
26. —	— betr. das Tabakrauchen auf der Straße	13	133	66
27. —	— betr. die Aufnahme und Fortſchreibung des Güterwechſels in den Cataſter-Documenten	12	126	62
27. —	Ueberſicht von dem Caſſenzuſtande der Feuerſocietät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaiſchen Städte pro 1832	16		96
27. —	— der Mindenſchen ländlichen Feuerſocietät pro 1832 .	16		96
27. —	— der Ravensbergiſchen ländlichen Feuerſocietät pro 1832 .	16		96
27. —	Repartition der Beiträge für die Feuerſocietät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaiſchen Städte pro 1833	16		96
27. —	— für die Mindenſche ländliche Feuerſocietät pro 1833 .	16		96
27. —	— für die Ravensbergiſche ländliche Feuerſocietät pro 1833	16		96
1. März	Bek. betr. die Aufſicht über die Schulen Seitens der Landdechanten	14	152	76
4. —	— betr. die Stellung der Kirchenuhren nach den Poſt-Normal-Uhren	13	140	69
4. —	Repartition für die Paderbornſche Feuerſocietät pro 1833 .	16		96
4. —	Ueberſicht von dem Caſſenzuſtande der Paderbornſchen Feuerſocietät pro 1832	16		96
10. —	Bek. betr. die Hülfleiſtung für bedrängte und bedürftige evangeliſche Gemeinden	14	156	77
14. —	— betr. die Beförderung von Obſtbaumpflanzungen . .	15	166	83
14. —	— betr. die Ausfertigung gutsherrlicher Conſenſe zur Verpfändung von Grundbeſitzungen	16	183	90
15. —	— betr. die genaue Bezeichnung der portofreien Gegenſtände bei dienſtlichen Correſpondenzen	16	184	90
18. —	— der Strom- und Ufer-Ordnung für den Lippefluß .	16	186	91
20. —	— betr. die Urſache und Heilung der Lämmerlähme . .	17	196	97
29. —	— betr. den Gewerbsbetrieb der Architekten . . .	19	214	113
2. April	— nach welcher den ſogenannten Freiknechten keine förmliche Wanderpäſſe, ſondern gewöhnliche Reiſepäſſe ertheilt werden ſollen	21	229	126
4. —	— der nähern Beſtimmungen hinſichtlich des von den Apothekern zu bewilligenden Rabatts bis zu 25 pro C. unter der Taxe	20	223	121

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
1833 15. April	Bek. betr. die Mißbräuche beim Binden ꝛc. des Garns . .	21	231	126
22. —	— betr. die Strafbeſtimmungen bei wegepolizeilichen Contraventionen	22	244	130
22. —	— betr. die Einſendung der Beiträge zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt	22	245	131
23. —	— wegen Prüfung der Maaße und Gewichte der Gemeinde-Salzſeller	22	246	131
23. —	— betr. die Anzeige Seitens der landräthlichen Behörden von den Urlaubsbewilligungen	23	255	133
27. —	— betr. die An- und Abmeldung des beſtehenden Gewerbebetriebes	24	265	138
7. Mai	— betr. die Aufſicht auf die Päſſe der aus Frankreich zurückkehrenden Polniſchen Inſurgenten	24	267	139
8. —	— betr. den Beitritt zum Verſicherungs-Verein gegen die Folgen der Cholera	25	272	141
14. —	— wegen Verſicherung gegen Feuersgefahr bei Privatſocietäten	26	290	149
15. —	— betr. die Wirkſamkeit der neu ausgearbeiteten und genehmigten Arznei-Taxe	26	289	149
15. —	— betr. den Transport des kleinen Schlachtviehes . .	26	291	150
15. —	— betr. die Anmeldung des Frachtführergewerbes . .	26	292	150
15. —	— betr. die Schutzblattern-Impfung pro 1832	27	307	158
17. —	— des Regulativs betr. das Wandern der Gewerbsgehülfen	26	293	150
17. —	— wegen Abſchaffung der Gaſtereien bei Beerdigungen, Kindtaufen ꝛc.	27	308	159
18. —	— betr. die Ablöſung der Domanial-Verpflichtungen . .	26	296	154
24. —	— betr. die Grundſteuer-Ausgleichung nach den Reſultaten des neuen Cataſters pro 1833	31		180
1. Juni	— betr. die Gewerbſteuer der Schiffer	28	317	162
3. —	— betr. die Einſammlung des secale cornutum . .	29	325	167
4. —	— betr. das Einſammeln der Wachholderbeeren . . .	29	326	167
4. —	— betr. die Einſtellung der Gnadengehälter, Wartegelder ꝛc. bei Anſtellung von Halb- oder Ganz-Invaliden im Civildienſt	30	342	175
8. —	— betr. die Anrechnung der Dienſtzeit während dieſſeitige Schiffer auf Reiſen nach andern Welttheilen fahren auf die militairiſche Dienſtzeit derſelben	29	322	165
10. —	— betr. das verbeſſerte Schlichten für Weber	31	347	177
14. —	— betr. die von den Collectoren der Benefizien für Studirende bewilligten Unterſtützungen	32	356	182
21. —	— betr. die beſtimmungswidrige Ablieferung von Domainen- und Forſtgefällen an Executoren oder Renteidiener .	32	357	182
24. —	— betr. die Forſt-Strafarbeiten	36	412	202
28. —	— betr. den Beitritt der Geiſtlichen und Lehrer an Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien und höheren Stadtſchulen zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt	32	358	182

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1833 28. Juni	Bek. betr. die Anmeldung der den dieſſeitigen im Königl. Sächſiſchen Staatsgebiete anſäßig gewordenen Unterthanen verheißenen Amneſtie	35	399	198
3. Juli	— betr. den Handel mit Steinkohlen im Umherziehen	36	413	204
15. —	— betr. die Anmeldung der Anſprüche auf Invaliden-Wohlthaten	36	414	204
15. —	— betr. die Anſtellung von Steuer-Empfängern	36	415	205
22. —	— betr. die Verhütung der Gefahr lebendig begraben zu werden	37	432	210
28. —	— betr. die Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Gewerbeſteuer	36	417	205
1. Auguſt	— des Regulativs für die Prüfung der Feldmeſſer	38	443	217
6. —	— betr. den innern Gebrauch des Degenöls (oleum rusci)	40	461	229
8. —	— wegen des Milzbrandes unter dem Rindvieh	38	445	222
12. —	— wegen gerichtlicher Niederlegung für den Amortiſations-Fond eingelöſeter Staatsſchuld-Verſchreibungen	40	462	229
15. —	— des Jagd-Eröffnungs-Termins	39	451	226
15. —	— betr. die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Muſik-Inſtitut zu Berlin	41	473	233
23. —	— betr. die Trauung der Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter	42	483	239
26. —	— betr. die Competenz der Local-Polizei-Behörden bei Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Handwerksgeſellen, Lehrlingen und Meiſtern	43	493	241
29. —	— betr. die Auswanderung aus dem Preußiſchen Staate	43	494	241
2. Septb.	— betr. die Milzbrand-Krankheit unter dem Rindvieh	43	495	241
2. —	— in Bez. auf die Arznei-Taxe für das Jahr 1833	43	496	243
4. —	— wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung von Vorfluth	45	521	258
7. —	— betr. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in Minden	43	500	244
10. —	— betr. den Hebammen-Unterricht	44	510	249
13. —	— betr. die Begleiter der Viehhändler und deren Annahme	46	533	261
14. —	— betr. die Ertheilung von Gewerbſcheinen zum umherziehenden Gewerbsbetriebe	47	546	270
17. —	— betr. die Ausſtellung der Päſſe zu Leichentransporten	47	547	241
22. —	— betr. den Preis der Aqua sinapeos	47	548	271
25. —	— betr. die Auswanderung aus dem Preußiſchen Staate	48	565	278
4. Oct.	— betr. die Fortſchreibung des eingetretenen Güterwechſels ꝛc. in den Cataſtern	49	576	288
4. —	— betr. die Veränderungen der Superintendentur- und evangeliſchen Schul-Inſpections-Bezirke	51	598	297
7. —	Warnung wegen Verwendung der Lymphe von Revaccirten zum Weiterimpfen	50	584	291
14. —	Bek. betr. die Ertheilung der Gewerbſcheine zum Gewerbbetrieb im Umherziehen	50	588	292
19. —	— wegen Viſirung der Reiſepäſſe nach und durch Baiern	51	599	299
22. —	— in Bez. auf die Einlöſung der unzinsbaren vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litt. E.	52	608	301

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1833				
22. Oct.	Bek. des Preiſes der Blutegel	52	609	302
23. —	— betr. die Beköſtigungsgelder für die auf dem Marſch begriffenen Militairperſonen	52	610	302
24. —	— wegen der bei Seiner Majeſtät dem Könige oder bei Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden	54	627	309
25. —	— betr. die Einreichung der Sanitäts-Berichte . . .	53	621	306
25. —	— betr. das Lehrergeſangfeſt in Herford	55	652	320
30. —	— betr. die Form der Interims-Quittungen über Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder	54	631	312
5. Nov.	— betr. die Portofreiheit für Verſendungen der Grundſteuer aus den Gemeine-Kaſſen an die Staats-Kaſſen . .	54	628	311
7. —	— betr. die Gewerbſteuer der Lohn- und Fracht-Fuhrleute	54	632	314
9. —	— betr. die Gefahr des Holzkohlendunſtes	55	656	320
11. —	— der Inſtruction wegen Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben wollen . .	56	672	325
12. —	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Perſonen .	58	687	342
13. —	— wegen Schutzblattern-Impfung	58	688	342
20. —	— betr. die Salzverbrauchs-Controlle	56	673	331
22. —	— betr. die Gewerbſteuer vom Handel	59	698	346
22. —	— wegen öffentlicher Vorzeigung von Menſchen . . .	59	699	346
24. —	— betr. die Reluitions-Preiſe für Domainen-, Zins- und Pacht-Getraide für den Zeitraum vom 1. December 1833 dahin 1834	57	680	334
26. —	— betr. die Ertheilung von Auszügen aus den Cataſter-Büchern	60	710	355
30. —	— betr. die Abtragung des Zins-Getraides in natura oder nach den feſtgeſetzten Reluitions-Preiſen	57	681	334
2. Dec.	— betr. die Anforderungen an den Verwaltungs-Fonds pro 1832 und 1833	59	702	350
2. —	— betr. die Verpflichtung der Muſiker zur Löſung eines Gewerbſcheins	60	711	355
2. —	— betr. die Schädlichkeit des Zinks bei Anwendung deſſelben zu Pumpenbrunnen	61	729	368
3. —	— der Reſultate der durch die Schau-Aemter vollzogenen Beſichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengſte .	59	701	347
9. —	— den Transport von Individuen mittelſt Zwangpaſſes .	61	726	367
9. —	— betr. die Einſendung der Bücher-Kataloge an die Regierungs-Bibliothek	62	735	372
10. —	— betr. die Debits-Erlaubniß von erſchienenen Schriften .	60	714	356
12. —	— betr. die polizeiliche Beſtimmung in Beziehung auf die Polter-Abende	62	736	372
17. —	— betr. die Erhebung der Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien	62	737	372

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
	IV. Des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.			
1833				
9. Januar	Tarif des Ueberfahrtsgeldes bei der Weſerfähranſtalt in Lüchtringen	6	60	27
7. Mai	Bek. betr. die Controllirung der richtigen Erhebung des Chauſſeegeldes	25	281	145
7. —	— betr. die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeſchloſſenen Landestheilen	25	282	146
23. —	— betr. die Verlegung der Barriere von Rippertshauſen nach Feudingen und die Errichtung einer neuen Barriere in Lützel	29	336	168
9. Juni	— wegen Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues . .	29	338	169
26. —	— betr. die Erhebung der Kunſtſtraße aus dem Braunſchweigiſchen über die Weſerbrücke nach Hörter zur Zollſtraße .	32	366	183
9. Oct.	— betr. die Aufhebung der Zollſtraße über Lüchtringen nach Hörter	50	594	294
22. —	— betr. die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Weſeler Straße	52	615	303
28. —	— betr. den Chauſſeegeld-Empfang zu Winterberg auf der Ruhrſtraße	54	633	314
2. Dec.	— betr. die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Kunſtſtraße zwiſchen Unna und Hamm	60	715	356
17. —	— betr. die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Schwerte auf Letmathe	62	745	374
	V. Des Königlichen Oberlandes-Gerichts.			
1832				
27. Dec.	Bek. betr. die Aufnahme der Kauf-Contracte über Immobilien in Uebereinſtimmung mit dem Kataſter	3	29	12
1833				
5. Febr.	— betr. das Verfahren bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden Executionen und die Art der Anwendung der Vorſchriften der Prozeßordnung §. 54 Titel 24	8	81	38
19. März	— betr. die Beweiskraft der Königl. Forſtſchutz-Beamten .	15	175	84
23. April	— wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage in der Stadt Driburg	23	260	134
7. Mai	— in Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Jan. 1833 wegen Errichtung von Teſtamenten . .	25	284	146
11. Juni	— wegen erweiterter Competenz der Land- und Stadtgerichte in Strafſachen	31	351	178
2. Juli	— (des Präſidiums des Pupillen-Collegiums) in Bezug auf das Verbot des Studirens auf fremden Univerſitäten .	33	372	186
23. —	— betr. die nach der Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783 zuläſſigen Transferirungen von Capitalien . .	37	439	216
14. Auguſt	— betr. die Portofreiheit der Correſpondence mit der Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe ꝛc.	40	469	231
21. —	— betr. die Arreſtlegung auf das Vermögen des Forſtcaſſen-Rendanten ꝛc. Schlutius	42	491	240
21. —	— in Betreff des Recursverfahrens	43	501	246

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1833 20. Sept.	Bek. betr. die veränderte Geſchäftsführung bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn	47	558	273
11. Nov.	— betr. die Mittheilung der ſpeciellen Geſchäftstabellen, Ueberſichten und General-Berichte	55	666	322
11. —	— betr. die Einſtellung des Gnadengehaltes oder der Wartegelder der Invaliden bei ihrer Anſtellung	58	693	343
12. —	— betr. die Berechnung des Stempels bei den zum Mandatsproceſſe verwieſenen Sachen	55	667	322
14. —	— der Allerhöchſten Beſtimmung, nach welcher gegen Angeſchuldigte, die, ehe ſie der That überführt ſind, dieſelbe freiwillig geſtehen, keine Schärfung der ſonſt verwirkten geſetzlichen Strafe erkannt werden ſoll	56	674	331
24. —	— betr. die Ferien bei dem Oberlandesgerichte und ſämmtlichen Untergerichten pro 1834	59	703	351
	VI. Andere Behörden.			
1832 24. Dec.	Bek. des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Münſter, betr. die Nachweiſe der im Jahre 1832 bei den Gymnaſien und ꝛc. pro maturitate geprüften Abiturienten	3	21	9
31. —	— der Königl. General-Commiſſion zu Münſter, betr. die im Jahr 1832 ausgeführten Gemeinheitstheilungen . .	10	115	51
1833 8. Jan.	— betr. die weibliche Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt im Urſulinerinnen-Kloſter zu Dorſten	7	66	30
11. Febr.	— der Departements-Commiſſion, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt .	9	105	46
16. —	— der Verwaltungs-Commiſſion der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt wegen Zahlung des Antrittsgeldes der Mitglieder dieſer Anſtalt bei ihrer Wiederverheirathung	11	124	60
27. —	— des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Münſter, betr. die Seminarvorſchule zu Langenhorſt	13	132	66
2. März	— des Verſicherungsvereins gegen die Folgen der Cholera zu Düſſeldorff, betr. die wechſelſeitige Verſicherung gegen die gedachten Folgen	15	179	86
13. April	— des Königl. Provinzial-Schulcollegiums wegen der in den höhern Lehranſtalten anzuwendenden Schulbücher . .	21	228	125
14. —	— des Königl. General-Poſtamts, betr. die Einrichtung einer wöchentlichen zweimaligen Reitpoſt zwiſchen Minden und Nienburg	20	225	123
14. —	— des Königl. General-Poſtamts wegen Poſt-Cours-Veränderungen und Einrichtungen	29	339	169
26. —	— der Generaldirection der Königl. allgemeinen Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin, betr. die Zahlung der Wittwen-Penſionen	25	285	147

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1833 29. April	Bek. des Königl. Grenz-Poſt-Amts in Minden, betr. die Einrichtung einer wöchentlich zweimaligen Reitpoſt über Hausberge, Vlotho ꝛc. bis Paderborn	23	261	136
15. Mai	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Frequenz der Gymnaſien und Progymnaſien im Winter 18$^{32}/_{33}$.	27	306	158
8. Juli	— des Königl. Konſiſtoriums, betr. die Anmeldung der Candidaten der Theologie zur theologiſchen Prüfung . .	34	379	191
18. Auguſt	— der Departements-Commiſſion, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt . .	41	476	235
22. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, betr. die Vorausbezahlung des Koſtgeldes an die Schullehrer-Seminar-Caſſen	47	542	270
1. Septb.	— des Directors der Bibelgeſellſchaft des Weſerlandes, betr. die Berichtigung der Beiträge	43	506	247
12. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, betr. die muſicaliſche Vorbildung der Seminar-Aspiranten . . .	50	582	289
17. —	— der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, betr. die Einlöſung der unzinsbaren Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſenſcheine Litt. E.	49	575	283
12. Oct.	— des Doctors Schmidt zu Paderborn, betr. die Vereinigung einer Entbindungs-Anſtalt mit dem daſigen Krankenhauſe	55	670	324
18. —	— der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, betr. die ſtattgefundene Einlöſung rückſtändiger Kur- und Neu-Märkiſcher Zins-Coupons und Zinsſcheine	53	623	307
8. Novb.	— des ſtellvertretenden Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten ꝛc. der Univerſität Bonn, betr. die Stiftung eines Stipendiums zum Beſten hülfsbedürftiger Studirenden	57	683	335
13. —	— der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, betr. die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkiſchen Interimsſcheinen	59	704	352
14. —	— des ſtellvertretenden Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten ꝛc. der Univerſität Bonn, betr. die Prüfungszeugniſſe über die gründliche Vorbereitung zum akademiſchen Studium	58	694	344
30. —	— des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Feier des zweiten Geſangfeſtes Weſtphäliſcher Schullehrer	60	707	354
1. Dec.	— des Rectors und Senats der Univerſität Bonn, betr. die Berichtigung der für Vorleſungen geſtundeten Honorare .	60	719	359

Alphabetiſches Namen- und Sach-Regiſter des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1833.

I. Namen-Regiſter.

A.

Name	Seite
Ahlemann, Rector in Lübbecke	44
Ahlemeyer, Profeſſ. zu Paderborn	355
Arning, Conrad, Dieb	95
Aſchof-Höpker, Apotheker in Herford	168

B.

Name	Seite
Bade, Gymnaſiallehrer zu Paderborn	355
Barre, Ober-Land.-Ger.-Refer.	146
Battenberg, Eliſabeth, Diebin	75
Baumann, Pfarramts-Candidat	181
Becker, Militairſträfling	143
Becker, Mörder	200
Behmer, Ober-Controlleur	45
Belitz, Ob.-Land.-Ger.-Rath zu Naumburg	314
Beiſſievecke, Zimmermeiſt. zu Varenſell	283
Bertels, Schullehrer zu Gütersloh	79
Bertelsmann, Oberlandesger.-Auscult.	116
Beſſel, Oberlandesger.-Referend.	12
Beumer, Deſerteur	258
Biermann, Oberlandesger.-Ref.	246
Bisping, Ehren-Domherr und Pfarrer zu Rheine	191
Bodelſchwingh, v., Landtagsmarſchall zu Trier	301
Böhne, Cantor und Schullehrer zu Rheda	293
Bollens, Schullehrer zu Everſen	272
Böttrich, Zollrichter zu Warburg	374
Borges, Oberlandesger.-Aſſeſſor zu Höxter	228
Brabender, Pfarramts-Candidat	318
Brand, Flüchtling	195
Brechterfeld, Pfarramts-Candidat	318
Brenken, Crim.-Direct. zu Görlitz	146
Brinck, Militairſträfling	243
Brune, Oberlandesger.-Auscultat.	115
Bruns, Pfarrer zu Borgentreich	127
Büttner, Oberlandesger.-Auscultat.	357
Bumann, Deſerteur	26
Burgheim, Baumeiſter in Minden	161
Buſch, Dr., Medizinalrath zu Münſter	345

C.

Name	Seite
Caſſel, Dr. med. et chirurg. zu Delbrück	227. 294
Conrad, Joh. Ludw., Vagabond	41

D.

Name	Seite
Dädecke, Schullehrer zu Quetzen	260
Daniel, Pfarramts-Candidat	318
Delius, Oberlandesger.-Aſſeſſor	114. 186
Dittfurth, v., Oberlandesger.-Auscult.	315

E.

Name	Seite
Ebbinghaus, Zimmermeiſter zu Sende	283
Ebmeier, Hebamme zu Südlengern	168
Ehrlich, Pfarramts-Candidat	181
Eibiſch, Pfarramts-Candidat	202
Emmerich, Oberlandesger.-Referend.	12
Engelking, Oberlandesger.-Ref.	187
Erfling, Paſtor zu Veltheim	4
Ernſtmeyer, Forſtkaſſen-Rendant in Minden	244
Eſcherhaus, Amts-Aſſeſſor zu Beleke	79. 183
Eyſer, Kammerger.-Aſſeſſor	357

F.

Name	Seite
Faber, Apotheker in Minden	183
Fechterle, Hebamme zu Weſterwiehe	168

Seite
Fehring, Dieb 233
Feldmann, Vagabond 154
Ferrari, Dr. medicinae zu Lichtenau 273
Fiſcher, Oberlandesger.-Referend. 12
Fiſcher, Oberlandesger.-Auscultat. 187
Flamme, Wundarzt zu Minden 168
Focke, Gymnaſiallehrer zu Arnsberg 165
Förſter, Juſt.-Commiſſ. zu Brakel 146. 315
Förſter, Gerichts-Aſſeſſor zu Warburg 357
Frahne, Pfarramts-Candidat 181
Franke, Dr. der medicin.-chirurg. Lehr-anſtalt zu Münſter 317
Fuchs, Juſtiz-Commiſſair zu Beverungen 115. 315
Füiſting, Gymnaſiallehrer zu Münſter 320

G.

Gabriel, Flüchtling 160
Gehle, Lehrerin zu Groß-Berne 84
Gehrken I., Oberlandesger.-Referend. 12
Gellern, Gerichts-Aſſeſſor 115. 146
Gerhard, Joh. Frdr., Dieb 31
Geſſert, Paſtor zu Heepen 230
Gößling, Schullehrer zu Bokel 288
Goltz, v. d., Bau-Conducteur 8
Graf, Schullehrer zu Rheda 293
Gravenſtein, Maurermeiſter zu Bielefeld 26
Greſſer, Oberlandesger.-Aſſeſſor 12
Gröppe, Ober-Grenz-Contr. zu Epe 240
Groneweg, Juſt.-Com. und Notar 45. 46
Grotendieck, Flüchtling 112. 276
Grundmann, Schullehrer zu Lippſtadt 131

H.

Hagſpiehl, Regierungs- und Forſt-Rath zu Minden 123
Haimann, Schullehrer zu Oſtenland 227
Hallerberg, Zimmermeiſter zu Bielefeld 26
Hartmann, v., Oberlandesger.-Refer. 12
Hartmann, Ger.-Salar.-Caſſ.-Rend. zu Bünde 314
Hartog, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor zu Arnsberg 357
Haſſebrock, Gerichtsbote zu Lübbecke 187
Harthauſen, v., Oberlandesger.-Ref. 315
Hegemann, Pfarramts-Candidat 181
Heggen, Schullehrer zu Avenwedde 343

Seite
Heim, Dr., Hofger.-Aſſeſſor zu Arnsberg 79
Heidſieck, Land- und Stadtrichter zu Halle 246
Helling, Deſerteur 154
Helling, Ober-Wege-Comm. 194
Hemmersmeyer, Pfarrer zu Neukaunitz 373
Hengſtenberg, Pfarramts-Candidat 318
Hering, Reg.-Rath und Stempel-Fiscal zu Münſter 303
Herper, Schullehrer zu Beſenkamp 127
Heſeler, Sträfling 303
Hesker, Gymnaſiallehrer zu Münſter 320
Hettermann, Oberlandesger.-Refend. 12. 46
Hillebrand, Schullehrer zu Ubbediſſen 155
Hilker, Schullehrer zu Rieſel 343
Höſtermann, Oberlandesger.-Referend. 46
Horff, Olitäten-Krämer 48
Howe, Vagabond 166
Hublitz, Sträfling 316
Hüppe, Oberlehrer zu Coesfeld 229

J.

Jodemann, Schullehrer zu Paderborn 131
Iſenberg, Marie Eliſabeth, Vagab. 75

K.

Kämper, Lehrer beim Gymnaſium zu Minden 82
Kaiſer, Johanne Aug., Vagabondin 141
Kapp, Dr., Prorector zu Soeſt 210
Kerſten, Oberlandesger.-Auscultat. 315
Keſſel, Küſter und Schullehrer zu Altenbecken 83
Klappmeyer, Oberlandesger.-Salar.-Caſſ.-Aſſiſt. 315
Kleine, Küſter und Schullehr. zu Maſtholte 11
Kleinkölker, Militair-Sträfling 160
Kleinſorgen, v., Oberlandesger.-Referendar 46. 246
Kley, Dr. med. et chirurg. zu Enger 288
Klingemann, Paſtor zu Levern 299
Klocke, Zimmermann zu Collerbeck 141
Knölke, Flüchtling 143
Köchling, Thierarzt in Warburg 23
Köhler, Gerichtsbote in Herford 116
Köhne, Schullehrer zu Rolfzen 322
Konze, Vagabond 159

Seite
Koppe, Dieb 264. 280
Krüger, Schullehrer zu Stieghorſt 4
Krüger, Wundarzt zu Brakel 260
Kruſe, Pfarramts-Candidat 202
Kühne, Ober-Grenz-Controleur zu Telgte 169

L.

Lambrecht, Olitäten-Krämer 48
Lames, Marie Charl., Vagabondin 217
Lampe, Land- und Stadtrichter zu Beverungen 227
Landwehr, Anne Cathar. Eliſ., Vagab. 11
Laning, Caplan zu Neukaunitz 373
Lauff, Gymnaſiallehrer zu Münſter 320
Lehmann, Juſtiz-Comm. und Notar zu Wiedenbrück 332. 357
Lehmkühler, Deſerteur 193. 225
Lembeck, Pfarramts-Candidat 181
Leßmann, Organiſt, Küſter ꝛc. zu Borgholz 206
Leßmann, Profeſſor zu Paderborn 355
Limborg, Pfarramts-Candidat 318
Linz, Ober-Forſtmeiſter 45. 123
Liſte, Oberlandesger.-Aſſeſſ. zu Paderborn 357
Löhr, Oberlandesger.-Ref. 46
Löper, Caroline, Diebin 85
Löwen, Sträfling 368
Luchte, Maurermeiſter zu Brakel 272
Ludowig, Oberlandesger.-Aſſeſſor 79. 146.
Lueder, Oberlandesger.-Referend. 12
Lueg, Sträfling 264. 315
Lüke, Johanne Fried., Diebin 316
Lützow, Dieb 64

M.

Mai, Gerichtsbote zu Warburg 79
Mantell III., Oberlandesger.-Ref. 146
Mantell, Zollrichter zu Paderborn 183
Meinecke, Schullehrer in Cleve 273
Meſſerſchmidt, Sträfling 214
Meyer, Auct.-Comm. zu Minden 145
Meyer V., Oberlandesger.-Referend. 187
Meyer IV., Oberlandesger.-Referend. 228
Meyer II., Oberlandesger.-Aſſeſſor zu Paderborn 357
Michels, Pfarramts-Candidat 229
Müffling, v., Reg.-Rath und Mitglied der Direct. der weſtph. Prov.-Hülfskaſſe 185

Seite
Müller, Sophie, Lehrerin zu Brakel 95
Münter, Feldmeſſer 322
Mumperow, Ger.-Secret. zu Groß-Salza 357
Mumpro, Pfarrer zu Verl 288

N.

Naſſe, Oberlandesger.-Referend. 146
Neiſſen, Landdechant und Pfarrer zu Sommerſell 321
Niermann, Bau-Inſpect. zu Wiedenbrück 239
Nölle, Apotheker zu Delbrück 178
Nölle, Deſerteur 258
Nolting, Schullehrer zu Pavenſtädt 164
Nolting, Paſtor zu Bruchhauſen 373

O.

Oſterhauſen, Intendantur-Aſſeſſor zu Münſter 373
Oſthoff, Betrüger 176
Otto, Vagabond 166
Overbeck, Pfarramts-Candidat 318
Oynhauſen, Flüchtling 216

P.

Pelizäus, Ger.-Act. zu Halle 178
Pelizaeus, prov. Wegebaumeiſter in Minden 239
Pelzer, Oberlandesger.-Aſſeſſor zu Hamm 79
Piepenbrink, Dieb 64
Pieper, Oberlandesger.-Referend. 115
Pilly, Deſerteur 259. 272
Plate, Pfarramts-Candidat 181
Plöger, Geh.-Juſt.-Rath zu Paderborn 178
Plümpe, Dieb 304
Pohl, Hebamme zu Minden 206
Potthoff, Gerichts-Actuar zu Halle 46
Probſt, Hebamme zu Batenhorſt 168
Prüſſen, Ober-Wege-Commiſſair 84
Pütt, Kaplan in Paderborn 44

R.

Rahtert, Conrad, Vagabond 133
Recke, v. d., Oberlandesger.-Referend. 12
Reck, Schullehrer zu Gütersloh 227
Redeker, Hebamme zu Bielefeld 168
Rehling, Schullehrer zu Clarhorſt 230

Seite

Rellmann, Cantor ꝛc. zu Steinhagen 183
Reuter, Oberlandesger.-Referend. 146
Richter, Gerichtsbote zu Brakel 46
Riepe, Schullehrer zu Vlotho 95
Ringe, Carl, Vagabond 258
Rintelen I., Oberlandesger.-Ref. 187
Rintelen II., desgl. 146
Rinteln I., Reg.-Ref. 315
Röder, v., Oberlandesger.-Ref. 228
Rohden, Oberlandesger.-Aſſeſſor 114. 146
Roſe, Oberlandesger.-Auscultator 116
Rothert, Pfarramts-Candidat 181
Rox, Domcapitular zu Paderborn 191
Rückersfeld, Forſtkaſſen-Rendant zu Minden 356
Ruhe, Oberlandesger.-Auscult. 246
Rumpäus, Pfarramts-Candidat 181
Ruſſe, Organiſt, Schullehrer ꝛc. zu Atteln 131
Ruys, van, Apotheker in Lichtenau 239

S.

Saller, Dieb 64
Salm, Auctions-Commiſſair zu Bielefeld 143
Saſſe, Chriſtine, Diebin 30
Schäfers, Eliſabeth, Betrügerin 308
Schaub, Paſtor in Heimſen 44
Schaumburg, Vagabond 130
Scharf, Schullehrer zu Döhren 239. 343
Schelle, Wegebaumeiſter zu Höxter 239
Scherf, Küſter und Schullehr. zu Schwaney 83
Schickedanz, Dr., Militair-Ober-Prediger und Conſiſtorial-Rath zu Münſter 138
Schlechtendahl, v., Gerichts-Aſſeſſor zu Halle 246
Schmidt, Pfarrer zum Busdorf in Paderborn 44
Schmidt, Schullehrer zu Brockhagen 128
Schmidt, Oberlandesger.-Referend. 187
Schmidt, Oberlandesger.-Referend. 228
Schmidt, Wundarzt zu Höxter 294
Schmieding, Pfarramts-Candidat 318
Schneider, Oberlandesger.-Referend. 357
Schönell, Vagabond 226
Schrader, Juſtiz-Commiſſair zu Lübbecke 115
Schrader, Kreis-Thierarzt zu Wiedenbrück 194
Schröder, Pfarrer zu Corvei 293
Schröder, Dr., Arzt und Operateur ꝛc. zu Höxter 343
Schulte, Pfarramts-Candidat 181
Schulte, Oberlandesger.-Referend. 228
Schulz, Pfarramts-Candidat 181
Schulz, Gerichtsbote zu Warburg 228
Schwarz, Rechnungsrath zu Paderborn 178
Schwenger, Juſtiz-Commiſſair und Notar zu Wiedenbrück 332. 357
Schwubbe, Gymnaſiallehr. zu Paderborn 355
Scriba, Oberlandesger.-Referend. 187
Seiler, Schullehrer zu Nieheim 321
Seydel, Reg.-Refer. in Minden 368
Siegs, Hebamme zu Südlengern 168
Sievers, Deſerteur 243
Simon, Margarethe, Diebin 39
Sommerwerck, Wundarzt zu Büren 161
Spanagel, Oberlandesger.-Ref. 187
Spiegel, v., Ober-Wege-Comm. zu Bühne 183
Stahlknecht, Oberlandesger.-Aſſeſſor 314
Steller, Paſtor zu Halle 300
Stieve, Dr., Gymnaſial-Director zu Recklinghauſen 138
Stille, Zimmermeiſter zu Falkendiek 192
Stölting, v., Oberlandesger.-Auscult. 357
Stohlmann, Paſtor zu Rödinghauſen 155
Stohlmann, Hebamme zu Bünde 239
Stohlmann, Schullehrer zu Döhren 343
Stohlmann, Ger.-Aſſeſſor zu Herford 357
Storch, Schullehrer zu Lämmershagen 155
Strate, Dieb 76
Sträter, Pfarramts-Candidat 318
Stricker, Oberlandesger.-Referend. 228
Stumpf, Küſter und Lehrer zu Vlotho 194
Süren, Ober-Wege-Commiſſair 96
Suren, Flüchtling 295
Suffrian, Dr. und Oberlehrer zu Dortmund 319

T.

Taeger, Joh. Conrad, Dieb 4
Täger, Dieb 303
Temmme, Oberlandesger.-Referend. 46
Thesinez, Oberlandesger.-Ref. 146
Thiersch, Dr., Gymnaſial-Director zu Dortmund 257

	Seite
Thies, Friedrich, Dieb	133
Thöne, Ger.-Actuar zu Hörter	178
Tiemann, Oberlandesger.-Auscult.	315
Tognino, Gymnaſiallehrer zu Paderborn	355
Tophoff, Gymnaſiallehrer zu Paderborn	229
Tourtual, jun. Dr., Medicinal-Aſſeſſor zu Münſter	345
Turnau, Kreis-Wundarzt in Paderborn	4
Tzſchabran, Ober-Wege-Comm.	84

V.

Venn, Wundarzt zu Driburg	239

W.

Wacob, Dieb	71
Wagner, Gerichtsbote zu Lübbecke	46
Waldeyer, Ober-Wege-Comm. zu Burgholz	183
Walsdorf, Eng., Militairſträfling	143
Warnecke, Zimmermeiſter zu Dringenberg	288
Weihe, Dr. zu Herford	206
Wemhöner, Deſerteur	193
Wenner, Unterſuch. Richter beim Haupt-Zoll-Amte zu Rheine	45
Weſterwick, Gerichtsbote zu Bünde	357
Wex, Prediger in Börninghauſen	44
Wex, Land- und Stadtrichter in Warburg	178. 187.
Weymann, Dieb	275
Wiegand, Dr., Gerichts-Dir. zu Wetzlar	187
Windhorſt, Oberlandesger.-Aſſeſſor	79
Windmüller, Dr. u. Oberlandesger.-Ref.	315
Windthorſt, Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Halle	227

Z.

Zimmermannn, Hebamme zu Kloſterbauerſchaft	168

II. Sach-Regiſter.

A.

	Seite
Abiturienten, ſ. Prüfung	
Ablöſung der Domanial-Verpflichtungen	154
Ablöſung, ſ. Gemeinheitstheilungen	
Abſchiedsgruß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen v. Pr.	333
Acten, alte, Verkauf derſelben	161
Adreſſe für Geldſendung ꝛc. an die Regierungs-Sportel- oder Ordnungs-Strafkaſſe	50
Akademie, ſ. Immatriculation, Stipendien	
Amneſtie, ſ. Bundes-Kartel	
Amtsblatts-Debit	76
Angeſchuldigte, ſ. Strafmilderung	
Anſtellungen	11. 37. 42. 43. 68. 70. 83 167. 180. 198. 276. 291. 333.
Anſtellungen ausgedienter Unterofficiere	177. 305
Anſtellung von Gnadengehalt oder Wartegeld beziehenden Invaliden	343
Arreſt, offener	240
Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin	369
Arznei-Taxe	121. 149. 243. 271
Aerzte, Niederlaſſung derſ.	38. 77
Aufforderungen	12. 72. 147. 188. 246. 271. 320

Seite
Aufruf wegen arretirter Waaren 8. 23. 215 231. 263. 273. 294. 300. 307. 322. 373
Auswanderungen 29. 241. 278. 354

B.

Bau-Conducteure, Beſchäftigung derſ. als Privat-Baumeiſter 19
Bauhandwerke, Betrieb derſ. 26. 141. 161. 192. 249. 272. 283. 288
Bauhandwerker, ſ. Prüfung
Baumfrevel 31
Bauten, ſ. Verdingung
Beerdigungen, ſ. Gäſtereien, Lebendig begraben
Begleiter der Viehhändler 261
Bekanntmachungen durch das Amtsbl. 23
Belobungen 43. 301
Beneficien, ſ. Stipendien
Beſchäler, Stationsort derſelben 40
Beſchwerden, ſ. Geſuche
Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter, Veränderung derſ. 13
Beſitzveränderungen, ſ. Grundſteuer
Bibelgeſellſchaft, Beiträge der Mitglieder derſelben 247
Blattern-Impfung 158. 291. 342
Blut-Egel, Preis derſ. 127. 302
Brandfälle im Jahre 1832 59
Brennen der Geſtütsfohlen 196
Brücken, ſ. Wege
Brückengeld-Verpachtung 214. 235. 294. 300
Bruſtſchilde für Steuer-Auſſeher, verlorene 28. 288
Bücher, ſ. Schulbücher
Bücher-Auctionen 372
Bundes-Kartel, allgemeiner, darin verheißene Amneſtie 198

C.

Capitalien des General-Depoſitoriums, Transferirung derſelben 216

Seite
Cenſur, ſ. Debit
Chauſſee-Contraventionen, deren Beſtrafung 130
Chauſſee-Geld-Erhebung, Controlirung derſ. 145. 314. 356
Chauſſee-Geld-Erhebung 168. 227. 300. 368. 374
Cholera, Verein zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen derſelben 10. 22. 67. 86. 107. 109. 141
Collecten, Kirchen- und Haus- 5. 73. 103. 139. 166. 192. 198. 278. 304. 334. 346
Competenz der Land- u. Stadtgerichte in Straſſachen, erweiterte 178
Conſenſe, gutsherrliche, zu Grundverpfändungen 90

D.

Debit von Schriften, geſtatteter 143. 356
Debit von Schriften, verbotener 217
Degenöl, — oleum rusci — innerer Gebrauch deſſelben 229
Diebſtahls-Anzeigen 8. 19. 20. 23. 28. 32. 38. 39. 46. 47. 48. 60. 63. 70. 71. 79. 80. 85. 86. 96. 119. 128. 132. 140. 155. 179. 188. 195. 207. 228. 232. 236. 246. 247. 251. 252. 276. 307. 323. 336. 357. 358. 374. 375.
Dienſtboten, Zulaſſung und Controllirung derſelben in Berlin 345
Dienſtſiegel, verlorenes 231
Domainen- und Forſt-Gefälle dürfen nicht an Executoren oder Rentei-Diener abgeliefert werden 182
Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien, Einzahlung derſ. 372
Domainen-Veräußerungen, ſ. Quittungen, Verkauf
Domainen-, Zins und Pacht-Getraide, Reluitions-Preiſe deſſelben 334
Domanial-Verpflichtung, ſ. Ablöſung

E.

Seite
Eichung, ſ. Maaße
Empfehlung von Schriften ꝛc. 33. 61. 108. 125. 129. 144. 157. 177. 191. 201. 205. 209. 214. 225. 263. 270. 283. 291. 317. 319
Entbindungs-, ſ. Hebammen-Lehr-Anſtalt
Erziehungs-, ſ. Unterrichts-
Executionen auf Unterlaſſungen, Verfahren bei denſelben 38
Executions-Gebühren 106

F.

Fähr-Anſtalt in Lüchtringen, Tarif des Ueberfahrtsgeldes 27
Feldmeſſer, ſ. Prüfung
Ferien bei den Gerichten 351
Feuerſocietät, Kaſſenzuſtand derſelben 96
 " Repartition der erforderlichen Beiträge 96
Feuerverſicherung bei Privatſocietäten 149
Forſt-Culturen, ausgeführte 67
Forſtſchütz-Beamten, Beweiskraft derer Angaben 84
Forſt-Strafarbeiten 202
Forſt-Veräußerungen, ſ. Quittungen, Verkauf, Domminen-
Forſt-Verwaltung 134
Freiknechten dürfen keine förmliche Wanderpäſſe ertheilt werden 126
Froſtbeulen, Heilung derſ. 21
Fruchtpreiſe 16. 44. 68. 114. 144. 162. 186. 222. 250. 292. 366
Fuhrleute, ſ. Gewerbebetrieb

G.

Garn, Binden deſſelben 126
Gartenbau-Verein, Verhandlungen deſſelben 148. 359
Gäſtereien bei Beerdigungen, Kindtaufen ꝛc. 159

Seite
Gefängniß-Geſellſchaft, deren Verſammlung 176
Geheimmittel, öffentliche Ankündigung derſelben 317
Gemeinheitstheilungen, ausgeführte 51
Gemeinheitstheilungen, beabſichtigte 87. 88. 119. 120. 132. 376.
Gerichte, Land- und Stadt- ſ. Competenz
Gerichtstage, monatliche in Driburg 134
Geſangbuch, Bergmänniſches 323
Geſangfeſt von Lehrern 320. 354
Geſang-Verein zu Anholt 5
Geſchäftstabellen der Untergerichte 322
Geſchenke, ſ. Vermächtniſſe
Geſetzſammlung 22. Stück 13
 " 1. " 49
 " 2. " 65
 " 3. " 89
 " 4. " 121
 " 5. " 137
 " 6. " 161
 " 7. " 165
 " 8. " 181
 " 9. " 185
 " 10. " 189
 " 11. " 197
 " 12. " 209
 " 13. " 233
 " 14. " 269
 " 15. " 297
 " 16. " 301
 " 17. " 305
 " 18. " 309
 " 19. " 337
 " 20. " 345
 " 21. " 353
 " 22. " 359
Geſindeſcheine, deren Ertheilung 43
Geſuche und Beſchwerden, Form und Anbringung derſelben 309
Geſundheits-Angelegenheit 129
Gewerbebetrieb der Architecten 113
 " An- und Abmeldung deſſelben 138. 205
 " ſ. Bauhandwerke, Prüfung

Seite
Gewerbebetrieb der Fuhrleute, Anmeldung deſſelben 150. 314
- - der Muſiker 356
- - im Grenzbezirk 34
Gewerbefreiheit der Preuß. Lohnkutſcher im Großherz. Heſſiſchen Gebiete 57
Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, Aufnahme in daſſelbe 113
Gewerbeſcheine auf Waarenbeſtellungen im Kurfürſtenthum Heſſen 50
Gewerbeſcheine, verlorene 192. 214
- - zum umherziehenden Gewerbebetrieb 270
- - pro 1834 292
Gewerbeſchule, Provinzial- zu Bielefeld, Unterrichtsplan pro 1833 103. 262
Gewerbeſchule in Minden 295
Gewerbeſchule, Provinzial- zu Münſter, Unterrichtsplan pro 1833 109
Gewerbſteuer vom Handel 346
- - der Schiffer 162
Gewichte, ſ. Maaße
Gnadengehalt, ſ. Anſtellung
Grundſteuer-Ausgleichung 180
Grundſteuer-Umſchreibung 62. 288
Güterwechſel, ſ. Grundſteuer
Gymnaſien, Frequenz derſ. 158

H.

Hagelbeſchädigung, ſ. Unterſtützung
Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft 361
Handel mit Steinkohlen im Umherziehen 204
Handwerker ꝛc. unter den Juden, Verein zur Beförderung derſelben 6
Handwerksgeſellen, welche auf der Wanderung erkrankt, deren Transport und Verpflegung 57
Handwerksgeſellen, deren Eintritt in die Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Staaten 201
Handwerksgeſellen ꝛc., ſ. Wandern, Streitigkeiten
Hebammen-Lehr-Anſtalt 249. 324
Hengſte, ſ. Köhrung, Beſchäler
Holzdiebſtähle, Unterſuchung derſelben
Seite
Holzkohlendunſt, Gefahr deſſelben 320
Holzſämereien 1
Honorar, ſ. Univerſität
Hülfleiſtung an bedrängte und bedürftige evangeliſche Gemeinden 77
Hude-Servituten, ſ. Gemeinheitstheilungen

J.

Jagd-Eröffnung 226
Jagdſchluß 11
Jahrmärkte 109
Immatrikulation bei der Akademie zu Münſter 185
Impfung, ſ. Blattern
Inſurgenten, Polen, ſ. Paß-Polizei
Invaliden-Wohlthaten 204
Inventarienſtücke, ſ. Schul-
Juden, Beförderung von Künſten und Handwerken, Bildung von Elementar-Lehrern unter denſelben 340

K.

Kälber, Alter der zu ſchlachtenden 150
Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine, ſächſiſche 283. 302
Kartel, ſ. Bundes-
Kaſſen-Sachen 2
Kataſter-Documente, Auszüge aus denſelben 355
Kauf-Kontrakte über Immobilien, Aufnahme derſelben 12
Kindermord, Verhütung deſſelben 105
Kindtaufen, ſ. Gäſtereien
Kirchenbücher, Einſendung der Duplikate Seitens der Pfarrer an die Gerichte 202
Kirchen-Uhren, deren Stellung 69
Klaſſenſteuer-Veranlagung u. Beſchwerden 7
Köhrung der Hengſte 13. 30. 68. 77. 279. 347
Kunſt-Ausſtellung in Düſſeldorf 156. 183
Kunſtverein zu Münſter 247

L.

Seite

Lämmerlähme, Urſach und Heilung derſ. 97
Landarmenhaus zu Benninghauſen, wirthſchaftliche Verwaltung deſſelben 337
Landgeſtüt, Anzahl der bedeckten Stuten 308
Landtag, Provinzial- 281. 301
Landtags-Abgeordnete 281
Lebendigbegraben, deſſen Verhütung 210
Legate, ſ. Vermächtniſſe
Lehranſtalt, med.-chirurg. 133
Lehrerinnen, ſ. Seminar
Leichenhäuſer, deren Errichtung 189
Leichentransporte 271
Leinſamen, Aufhebung deſſelben 306
Lieferung, ſ. Verdingung
Lippe, ſ. Strom
Lotterien, ausländiſche, darin zu ſpielen iſt verboten 50

M.

Maaße und Gewichte, deren Eichung 131
Märkte, Kram- und Vieh- 22
Marſchbeköſtigung 302
Menſchen, öffentliche Vorzeigung derſ. 346
Militairdienſt von Schiffsleuten 5. 165
Militair-Freiwillige, Eintritt derſ. 269
Militairpflichtige, ärztliche Superreviſion derſelben 167
Militairpflichtige, berückſichtigte 42. 367
Militairpflichtige Perſonen, Verheirathung derſelben 19. 342
Milzbrand 223. 241
Muſik-Inſtitut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe 233
Mutterkorn (sec. cornut.) Einſammeln deſſelben 167

O.

Oberlandesgericht zu Paderborn, veränderte Geſchäftsführung bei demſ. 273
Obſtbaumpflanzungen, deren Beförderung 83

P.

Seite

Parochial-Handlungen 157
Paß-Polizei 7. 63. 139. 165. 259. 299
Patent-Anzeigen 24. 32. 48. 57. 96. 120. 132. 156. 180. 184. 196. 224. 232. 236. 240. 248. 279. 280. 302. 360. 376
Perſonal-Chronik 4. 8. 11. 12. 23. 31. 44. 45. 46. 79. 82. 83. 84. 91. 95. 96. 114. 123. 127. 128. 131. 138. 143. 144. 145. 146. 155. 161. 164. 165. 168. 169. 178. 183. 185. 186. 191. 193. 194. 206. 210. 226. 227. 229. 230. 239. 240. 244. 246. 257. 260. 272. 288. 293. 294. 299. 300. 303. 314. 317. 318. 319. 320. 321. 332. 335. 343. 345. 355. 356. 357. 368. 373. 374
Pfarramts-Candidaten, wahlfähige 108. 181. 202. 229. 318
Pferde-Diebſtähle, Beſtrafung derſ. 41
Pferdeverkauf 252
Polizei, Sicherheits- 4. 11. 23. 26. 30. 31. 39. 41. 48. 64. 75. 76. 78. 95. 111. 112. 130. 133. 140. 141. 143. 154. 159. 160. 161. 166. 176. 193. 195. 200. 214. 216. 217. 225. 226. 235. 243. 258. 259. 264. 272. 275. 276. 280. 295. 303. 304. 308. 315. 316. 368
Polterabende 372
Portofreiheit 231. 311
Portofreiheit, genaue Bezeichnung der betr. Gegenſtände 90
Poſt-Cours 123. 136. 169.
Prämien, verheißene 31. 70
Prämien-Scheine, gezogene 320
Preßgeſetz, Anwendung deſſelben bei lithographirten Schriften 33
Privilegien, ertheilte 73
Prüfung von Abiturienten 9
" " Bauhandwerkern 26. 161. 192
" der Feldmeſſer, Regulativ für dieſelben 217
" " Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt 46. 235
" von Pfarramts-Candidaten 191. 202. 318

Seite
Prüfung von Schulamts-Candidaten 18. 255. 256. 318
" " " Präparandinnen 209
" " Seminar-Aſpiranten 112
Prüfung, ſ. Steinhauer

Q.

Quittungen über Domainen- u. Forſt-Veräußerungsgelder 2. 31. 192. 238. 302. 312

R.

Recurſe, ſ. Stempelſtraf-Reſolute
Reiſepäſſe, ſ. Paßpolizei

S.

Salzſäcke, ſ. Verdingung
Salz-Transporte, ſ. Verdingung
Salzverbrauchs-Controlle 331
Sanitätsberichte, Einreichung derſ. 306
Schäfer-Lehrkurſus 66
Schenkungen, ſ. Vermächtniſſe
Schießpulver, Verfahren bei Verſendung deſſelben 49
Schlichte für Weber, verbeſſerte 177
Schriften, ſ. Debit, Empfehlung
Schriften, verbotene 18
Schulamts-Präparanden, deren Vorbildung in der Muſik 289
Schulamts-Präparanden, wählbare 255. 256. 261. 270
Schulbücher, Wahl derſ. für höhere Lehranſtalten 125
Schul-Inſpectionen 76
Schul-Inſpections- ſ. Superintendentur-
Schul-Inventarien-Stücke, Reviſion derſ. 21
Schullehrer-Seminar zu Büren, Koſtgeld in demſelben 270
Schullehrer-Wittwen-Kaſſen-Beiträge 60
Schulvorſtände, deren Verſammlung ꝛc. 25

Seite
Schutzblattern, ſ. Blattern
Seminar zu Münſter für Lehrerinnen, Aufnahme neuer Zöglinge in daſſelbe 57
Seminar-Vorſchule zu Langenhorſt 66
Sicherheits- ſ. Polizei
Staatspapiere, amortiſirte 58. 229
Städte-Ordnung vom 17. März 1831, Einführung derſelben 244
Steckbriefe, ſ. Polizei, Sicherheits-
Steinhauer, Prüfung, derſ. 325
Steinkohlen, ſ. Handel
Stempel, in Mandats-Prozeß-Sachen 322
Stempelſtraf-Reſolute, Recurs gegen dieſelben 197
Steuer-Erheber, Qualification derſ. 205
Stipendien für Univerſitätsſtudien 106. 182
Straf-Milderung durch Geſtändniß des Angeſchuldigten 331
Streitigkeiten zwiſchen Handwerksgeſellen, Lehrlingen und Meiſtern 241
Strom- und Ufer-Ordnung für die Lippe 91
Studiren auf fremden Univerſitäten iſt verboten 186
Studium, academiſches, Vorbereitung zu demſelben 344
Superintendentur- und Schul-Inſpections-Bezirke 297
Synode, evangeliſche, der Grafſchaft Mark 318

T.

Tabakrauchen, auf der Straße 66
Tabaksbau, inländiſcher, deſſen Beſteuerung 169
Teſtamente, deren Errichtung vor den Magiſtråten 146
Transport der Vagabonden und Verbrecher 255. 367. 369
Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter 239
Trauungen, geſetzwidrige 173

U.

Seite

Ufer, ſ. Strom

Urlaubs-Bewilligungen 133

Univerſität Bonn, Honorarien-Rückſtände 359

Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt, weibliche, im Urſulinerinnen-Kloſter zu Dorſten 30

Unterſtützungen 1. 65. 77. 89. 234. 320

V.

Verdingung der Feuerungs-Materialien für die Regierung 126. 178
- " der Korn- und Fourage-Lieferung an Militair-Magazine 250. 260
- " der Reinigung der Oefen im Regierungsgebäude 200
- " von Salzſäcken 194. 199. 207
- " von Salz-Transporten 194. 199. 206
- " der Unterhaltung des Pflaſters der Zollſtraße in Minden, Lübbecke 148. 172

Verein, ſ. Geſang, Handwerker, Hülfleiſtung

Verkauf des Haupt-Zoll-Amts-Gebäudes ꝛc. in Warburg 20. 24. 28
- " von Domainen-Zins-Früchten 20
- " von Domainen-Grundſtücken 124. 195. 199
- " von Forſt-Grundſtücken 4. 280

Verlegung von Märkten 127. 134. 167

Vermächtniſſe 7. 8. 11. 21. 29. 41. 44. 83. 95. 114. 127. 131. 155. 168. 182. 183. 193. 206. 210. 230. 239. 259. 272. 292. 299. 321. 335. 346. 355. 356. 373

Verpachtung von Domainen-Grundſtücken 12. 195. 199. 352

Seite

Verwaltungs-Fonds, Anforderungen an denſelben 350

Vorfluth bei Mühlen 258

Vorleſungen bei der med.-chirurg. Lehranſtalt in Münſter 81. 237
- " auf der Academie zu Münſter 253
- " auf der Thierarzneiſchule in Berlin 104. 267
- " auf der Univerſität in Bonn 116. 264

Vorſtellungen, ſ. Geſuche

W.

Waaren-Niederlagen in dem vom Zollverbande ausgeſchloſſenen Landestheilen ſind verboten 146

Wachholderbeeren, Einſammeln derſelben 167

Wagengeleiſe, gleicher, Einführung derſelben 277

Wanderbücher der Handwerksgeſellen 25

Wandern der Handwerksgeſellen 150

Wartegeld, ſ. Anſtellung

Wege und Brücken, deren Inſtandhaltung 42

Wiegeshauſen, Gemeinde, Geſchenk eines Bildes Sr. Majeſtät des Königs an dieſelbe 137

Wittwen-Kaſſen-Beiträge, deren Einſendung 131

Wittwen-Kaſſen-Penſionen 147

Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Beitritt der Geiſtlichen und Lehrer zu derſ. 182

Z.

Zink, Schädlichkeit der Anwendung deſſelben zu Pump-Brunnen 368

Zins-Coupons, Ausreichung derſ. 224. 352
- " " eingelöſete 307

Zoll-Straßen 183. 294

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 4. Januar 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Es ſind mir — № 1. Wohlthätigkeit 4253

a. für die Hagelbeſchädigten im Münſterſchen 100 Thlr.
b. „ „ „ „ Märkiſchen 50 „
c. „ „ Abgebrandten in Lüdinghauſen 100 „

250 Thlr.

überſendet, von einem Menſchenfreunde in Duisburg, welcher nicht genannt ſein will, weil ihm genügt, »wenn dieſe Gabe den Verunglückten zu einiger Erleichterung und dadurch zum Anlaß des Dankes gegen den Geber alles Guten gereichet.«

Möge der Ehrenmann viele Nachfolger finden.

Münſter, den 13. December 1832.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 18. Januar d. Jahres (Amtsblatt Seite 25.*) ſind an Holzſämereien beſtellt und beſorgt worden: — № 2. Holzſämereien betr.

Kiefern 2757½ ℔; Fichten 1497½ ℔; Weißtannen 93½ ℔; Weymuths-Kiefern 4⅝ ℔; Birken 1406½ ℔; Roth-Erlen 321½ ℔; Weiß-Erlen 91 ℔; Eſchen 32½ ℔; Hainbuchen 108 ℔; Ahorn 74 ℔; Ulmen 36⅛ ℔; Akazien 39½ ℔; zuſammen 6462¼ ℔.

Lerchenſaamen war im vorigen Jahre nicht zu erhalten.

Von dieſem Betrage haben erhalten:

1. Stadt und Kreis Münſter 1537½ ℔; die Kreiſe Warendorf 60 ℔; Tecklenburg 149¼ ℔; Lüdinghauſen 294 ℔; Coesfeld 88 ℔; Recklinghauſen 445 ℔; Borken 415½ ℔; Ahaus 280 ℔; Steinfurt 283½ ℔; mithin der Regierungsbezirk Münſter 3552¾ ℔;
2. Die Kreiſe Bielefeld 193 ℔; Büren 100 ℔; Halle 3 ℔; Herford 35 ℔; Höxter 50 ℔; Lübbecke 318½ ℔; Rahden 81 ℔; Wiedenbrück 15 ℔; mithin der Regierungsbezirk Minden 796½ ℔;
3. Die Kreiſe Arnsberg 159 ℔; Eslohe 283½ ℔; Olpe 255 ℔; Lippſtadt 30 ℔; Soeſt 270 ℔; Hamm 118 ℔; Dortmund 212 ℔; Bochum 5 ℔; Hagen 169 ℔; Altena 581½ ℔; mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 2083 ℔.

Außerhalb der Provinz ſind verabfolgt 30 ℔.

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 25.

Für das Jahr 1833 ſind die nachbenannten Holzſämereien zu folgenden, die Verpackungs- und die Transportkoſten bis Münſter mit enthaltenden Preiſen zu erhalten, nemlich:

Das Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	. . . . .	11	Sgr.	—	Pf.
„	„	Fichten (pinus picea)	4	„	—	„
„	„	Lerchen (pinus larix)	16	„	—	„
„	„	Weiß-Tannen (pinus abies)	3	„	6	„
„	„	Weymuthskiefern (pinus strobus)	23	„	6	„
„	„	Birken (betula alba)	3	„	—	„
„	„	Roth-Erlen (betula alnus)	5	„	3	„
„	„	weiße (nordiſche) Erlen (betula alnus incana)	10	„	3	„
„	„	Eſchen (fraxinus excelsior)	3	„	—	„
„	„	Hainbuchen (carpinus betulus)	3	„	3	„
„	„	Ahorn (acer pseudoplatanus)	3	„	—	„
„	„	glatte Ulmen (ulmus campestris	9	„	6	„
„	„	Akazien (robinia pseudoacacia)	8	„	6	„

Da der Fichten- und Lerchen-Samen nicht gerathen iſt, ſo muß angerathen werden, die Ausſaat derſelben in d. J. möglichſt zu beſchränken.

Die Beſtellungen werden, unter meiner Leitung, durch den Regierungs-Secretair Weydemeier hieſelbſt beſorgt werden; dieſelben müſſen jedoch bis Ende Januar k. J. bei demſelben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet wird.

Münſter, den 27. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 3. 5899 h. II. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legaliſirten Quittungen über die im 2. Quartale d. J. bei unſerer Haupt-Kaſſe eingegangenen Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder ſind von dieſer Caſſe unterm 21. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forſt-Caſſen zur Aushändigung an die betheiligten Individuen zugeſandt worden.

Es ſind nunmehr ſämmtliche Quittungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Gelder aus der Vorzeit bis zum 1. Januar 1820 rückwärts, jedesmal gleich nach erfolgter Legaliſation Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden den Domainen-Renteien und Forſt-Caſſen zugefertigt, bei welchen diejenigen Acquirenten, welchen dieſe Quittungen etwa noch nicht ausgehändigt ſein mögten, ſolche abzufordern haben   Minden, den 23. Dezember 1832.

№ 4. 1844 f. II. Behufs einer zu erlangenden Controlle über die Vereinnahmung der bei den Kreis-Domainen- und Forſt-Kaſſen des hieſigen Regierungs-Bezirks mit der Poſt eingehenden Gelder haben wir, in Uebereinſtimmung mit des Hrn. General-Poſtmeiſters v. Nagler Exc., die Einrichtung getroffen, daß in Zukunft alle an die vorgedachten Kaſſen eingehenden Geldſendungen von dieſen in ein beſonderes Notizbuch eingetragen werden ſollen, in welchem demnächſt die Richtigkeit der Eintragung Seitens der Poſtbeamten beſcheinigt werden wird.

Von dem Königlichen General-Poſt-Amte ſind in dieſer Beziehung nachſtehende Beſtimmungen an ſämmtliche Poſtämter des Departements erlaſſen worden:

1., Vom 1. Januar 1833 an werden über alle an die gedachten Kaſſen eingehende portofreie und portopflichtige Gelder von den betreffenden Kaſſen Notizbücher geführt, In dieſe Bücher werden nur ſolche Sendungen eingetragen, welche an die gedachten Kaſſen ſelbſt addreßirt ſind. Iſt die Sendung an die Perſon des Rendanten oder eines andern Beamten adreſſirt, ſo wird ſie nicht eingetragen.

2., Die Eintragung der Geldſendungen erfolgt Seitens der empfangenden Kaſſe in ein foliirtes Buch, und zwar in einer durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummerfolge. Bei der Eintragung wird der von der Poſtanſtalt ausgefertigte Geldauslieferungsſchein zum Grunde gelegt. In dieſem Notizbuche ſind folgende Kolonnen enthalten:

a. laufende Nummer,
b. Ort der Abſendung,
c. Gegenſtand (Brief, Beutel, ꝛc.)
d. Gewicht,
e. Summen, mit Angabe der Münzſorten,
f. Beſcheinigung des Poſtbeamten.

3. Bei Ablieferung des vollzogenen Auslieferungsſcheines muß das Notizbuch mit zum Poſt-Bureau gebracht werden. Der Poſt-Beamte überzeugt ſich dann von der Richtigkeit der Eintragung, und atteſtirt ſolches, unter Beidrückung des Tagesſtempels; durch ſeine Unterſchrift, wobei er in der Kolonne f., die laufende Nummer wiederholt, z. B.

von Nro. — bis Nro. — richtig (Stempel und Unterſchrift.)

4., Bevor die Eintragung in das Notizbuch nicht erfolgt iſt, dürfen die Geldſendungen nicht ausgehändigt werden.

5., Die gewöhnlichen Geldſcheine über erfolgte Auslieferung der Gelder müſſen, als Belag für das Poſtweſen, nach wie vor von der empfangenden Kaſſe unterſchrieben, und von der Poſtanſtalt aufbewahrt werden.

Indem wir die vorſtehend getroffenen Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir ſowohl ſämmtlichen Rendanten der betreffenden Kaſſen die genaue Führung dieſer Notizbücher, nach Maaßgabe der ertheilten Vorſchriften, als auch den Kaſſen-Reviſoren deren jedesmalige Einſicht und Benutzung, bei allen künftigen Kaſſenreviſionen, zur ſtrengſten Pflicht, und werden insbeſondere letztere noch dahin angewieſen, in den Reviſions-Protokollen künftig ausdrücklich zu erwähnen, daß ſolches wirklich geſchehen.

Schließlich machen wir das Publikum hierbei noch darauf aufmerkſam, daß die an Königl. Kaſſen zu leiſtenden Zahlungen, wenn ſie durch die Poſt bewirkt werden, in Zukunft ſo einzurichten ſind, daß die überſendeten Gelder und geldwerthen Papiere nicht an die Perſon des Rendanten, ſondern an die Kaſſe ſelbſt addreßirt werden, widrigenfalls ſich jeder, die aus der Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift ihm etwa erwachſenden Verluſte, ſelbſt beizumeſſen haben wird. Minden, den 24. Dezember 1832.

№ 5. Perſonal-Chronik. 2476 M. I. Die neu creirte Schulſtelle zu Stieghorſt, Kreiſes und Superintendentur-Bezirks Bielefeld, iſt dem Schulamts-Kandidaten, derzeitigen Hülfslehrer in Bielefeld, Wilhelm Heinrich Krüger proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 5. Dezember 1832.

№ 6. Perſonal-Chronik. 1002 R. I. Der bisher zum Wundarzt des Krankenhauſes zu Paderborn proviſoriſch beſtallte Kreis-wundarzt Turnau daſelbſt, iſt in dieſer Stelle definitiv beſtätigt.

Minden, den 12. Dezember 1832.

№ 7. Perſonal-Chronik. 2623 M. I. Die durch Penſionirung des Paſtors Hurzig erledigte Pfarrſtelle zu Veltheim, Kreiſes und Superintendentur-Bezirks Mindeu, iſt dem Pfarramts-Candidaten, bisherigen Hülfsgeiſtlichen zu Heimſen, Carl Erfling verliehen worden.

Minden, den 14. Dezember 1832.

Bekanntmachungen.

№ 8. Steckbrief. Der unten näher bezeichnete wegen mehrerer Diebſtähle dringend verdächtige und zur Unterſuchung gezogene Gärtner und Landwehrmann Johann Conrad Taeger aus Unna hat ſich ſeiner Verhaftung, durch Entfernung von ſeinem bisherigen Aufenthalts-orte, zu entziehen gewußt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden erſuchen wir deshalb, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Hamm, den 17. Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Perſon-Beſchreibung.

Derſelbe iſt evangeliſcher Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarz-braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, ſpitzige Naſe, ordinairen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, ovale Geſichtsbildung, iſt ſchlanker Statur und ſpricht deutſch.

Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einer grau tuchenen Jacke mit ſchwar-zen Kragen, gelb und rother Weſte, grau tuchenen Hoſe, Halbſtiefeln und einer Kappe mit Schirm, und Wachstuch überzogen.

№ 9. 1210. Zu Folge höherer Verfügung wird der im Kreiſe Lübbecke, dem Verwaltungs-Bezirke Oldendorff, in der Gemeinde Oldendorff belegene, 41 Morgen 44 Ruthen 46 Fuß haltende, ſervitutenfreie Forſt-Diſtrict Hau, Donnerſtag den 24. Januar 1833 Morgens 10 Uhr nach öffentlichem Meiſtgebot zum reinen Verkauf und zur Vererbpach-tung ausgeboten werden. Erwerbsluſtige wollen ſich gedachten Tages und Stunde auf der Domaine Limburg einfinden.

Die Bedingungen der Veräußerung werden im Termine bekannt gemacht, kön-nen aber auch ſchon vorher in des Unterzeichneten Geſchäftslocale eingeſehen werden.

Hausberge, den 21. Dezember 1832.

Der Forſtmeiſter, Borchmeier.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 8. Januar 1833.

Allerhöchſte Kabinets-Order.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9. d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Beſtimmung vom 4. October 1827 Mein Wille dahin gerichtet geweſen iſt, Schiffsleuten auf preußiſchen Schiffen, welche nach andern Welttheilen ſeegeln, die Begünſtigung, daß ihnen der Schiffsdienſt auf ihren zu leiſtenden Militairdienſt angerechnet werden ſoll, nur bei guter Führung zu ſtatten kommen zu laſſen und Ich ſetze daher, in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich feſt, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünſtigung verluſtig gehen, wenn ſie auf der Seereiſe eines von den im Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel VIII. §. § 1606 bis 1616 einſchließlich, bezeichneten Vergehen ſich ſchuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als ſechswöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

№ 10. Militair-Dienſt von Schiffsleuten welche nach andern Welttheilen ſeegeln betr. 4565 *L. I. pl.*

Ich trage ihnen auf, dieſe Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter von Schuckmann und von Hake.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii und der Königlichen Regierung.

Der zu Anholt von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herrn Fürſten zu Salm-Salm geſtiftete und von dem Organiſten Heitmann geleitete, jetzt aus 16 männlichen und 14 weiblichen Mitgliedern beſtehende Geſang-Verein hat einen guten Fortgang behalten und in ſeiner Ausbildung ſehr gute Fortſchritte gemacht. Die Leiſtungen deſſelben übertrafen bei Gelegenheit einer vor Kurzem angeſtellten Reviſion alle Erwartung und dies um ſo mehr, da bei dem kleinen Umfange der Stadt keine reiche Auswahl der Stimmen ſtatt finden kann und jeder Abgang eines Mitgliedes gleich ein empfindlicher und ſchwer zu erſetzender Verluſt iſt. Der Verein iſt fortwährend in einem rühmenswerthen Streben nach weiterer Ausbildung begriffen und erfreut ſich in der thätigen Theilnahme und Unterſtützung ſeines Stifters einer vorzüglichen Ermunterung.

№ 11. Geſang-Verein zu Anholt betr. 12069 *A.*

Münſter, den 18. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 12. Collecte zur Herſtellung der

Sr. Majeſtät der König haben zur Herſtellung der baufälligen Petri und Pauls-

evangeliſchen Petri- und Pauls-Kirche in Eisleben. 2640 *M. I.*

Kirche zu Eisleben, Regierungs-Bezirks Merſeburg, eine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinen der Monarchie ausnahmsweiſe, weil Dr. Martin Luther in dieſer Kirche getauft iſt, mittelſt Allergnädigſter Kabinets-Order vom 24. v. M zu bewilligen und die Anordnung derſelben zu befehlen geruhet.

Zur Abhaltung dieſer Collecte in den evangeliſchen Kirchen unſers Regierungs-Bezirks, beſtimmen wir den auf den 20. Januar 1833 fallenden 2. Sonntag nach Epiphanias, zu der Haus-Collecte bei den betreffenden Confeſſions-Verwandten aber die darauf folgende Woche, wobei wir die früheren Verfugungen, wegen der zu beſchleunigenden Einſendung der eingegangenen Gelder in Erinnerung bringen.

Minden, den 19. Dezember 1832.

№ 13. Verein zur Beförderung der Handwerker ꝛc. unter den Juden. 4481 *R. I.*

Wir nehmen gern Veranlaſſung, die in der nachfolgenden Bekanntmachung des Vereins zur Beförderung von Jugendbildung, Künſten und Handwerken, unter den Juden, ausgeſprochenen Wünſche, mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 22. October 1825. Nr. 11729 B. I., und vom 8. Auguſt 1828. Nr. 1132. R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem wir zugleich den löblichen und gemeinnützigen Zweck des Vereins der wohlwollenden Theilnahme und Unterſtützung jedes Menſchenfreundes, ohne Unterſchied der Religion, wiederholt angelegentlichſt empfehlen. Minden, den 21. December 1832.

Der hieſige Verein zur Beförderung von Künſten und Handwerken unter den Juden, deſſen Vorſtand den hochgeſchätzten Theilnehmern über die Wirkſamkeit in den letzten Jahren öffentlich Rechnung zu legen im Begriff ſteht, hat ſich zur Erweiterung ſeiner Zwecke mittelſt Beſchluſſes vom 8. v. M. dem ſeit dem Jahre 1825. in Münſter beſtehenden Verein, welcher ſich nebſt dem gleichen Zwecke auch die Ausbildung Israelitiſcher Elementar-Schullehrer zum Ziele geſetzt hat, als integrirender Theil angeſchloſſen, ſo daß nunmehr für die ganze Provinz Weſtphalen nur Eine Verbindung beſteht.

Daß dieſer Schritt nicht allein den Beifall der bisherigen Mitgliedee des Mindenſchen Vereins erhalten, ſondern auch die rege Theilnahme der chriſtlichen und jüdiſchen Bewohner des Regierungs-Bezirks erwerben wird, davon dürfen wir uns um ſo mehr überzeugt halten, als der Münſterſche Verein nach den wiederholten öffentlichen Empfehlungen und Anerkenntniſſen der Königlichen Regierungen zu Münſter und Arnsberg die überzeugendſten Beweiſe ſeines erfolgreichen Strebens geliefert hat. Die Schulanſtalt namentlich erfreut ſich des beſten Gedeihens und verdient nicht allein den Israelitiſchen Glaubensgenoſſen, ſondern allen Menſchenfreunden auf das wärmſte empfohlen zu werden. Sämmtliche aus dieſer Anſtalt bereits hervorgegangenen Lehrer haben zur Zufriedenheit der Prüfungs-Commiſſion zu Soeſt ihr Examen beſtanden, auch in den Gemeinden, wo ſie als Lehrer angeſtellt ſind, den Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend zur Zufriedenheit der Eltern geleitet, und ſich fortwährend ſo gehalten, daß die nützliche Wirkſamkeit des Inſtituts dadurch Beſtätigung erhält.

Auch der Regierungs-Bezirk Minden darf demnach erwarten, künftig mit guten und brauchbaren jüdiſchen Elementar-Lehrern durch die nunmehr gemeinſchaftliche Anſtalt verſorgt zu werden.

Die Beförderung von Künſten und Handwerken unter den Juden bleibt nach wie vor Augenmerk des Vereins.

Möchten die ſo dringenden als ergebenſten Aufforderungen zur Beitragsleiſtung, welche wir an die einzelnen Gemeinden zu richten die Ehre haben werden, und unſer Erſuchen an die Herren Landräthe und die Geſchäftsführer um Unterſtützung unſerer Bemühungen, diejenige Theilnahme wieder erwecken, mittelſt welcher es uns allein möglich iſt, den wohlthätigen Zweck mit friſchen Kräften und günſtigem Erfolge zu fördern.

Minden, den 17. December 1832.

Der Verein zur Beförderung von Jugendbildung, Künſten und Handwerken unter den Juden in der Provinz Weſtphalen.
Commiſſion zu Minden.
Bartels. Adolph Leviſon. Burgheim. Louis Leviſon. F. Boas.

Der Handelsmann Carl Neumann zu Oehme, hat den ihm von der Königlich Landräthlichen Behörde hierſelbſt unterm 18. Mai d. J. sub Nro. 73 ertheilten, zuletzt von der Ortsbehörde in Bielefeld am 12. October d. J. viſirten Reiſepaß, angeblich am 12. v. M. auf dem Feldwege von Brockhagen über Iſſelhorſt nach Gütersloh, verloren. — № 14. Verlorner Paß. 4519 R. I.

Der gedachte Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, ſolchen an die nächſte Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 24. Dezember 1832.

Da die Klaſſenſteuer-Rollen für das laufende Jahr den Ortsbehörden zugefertigt ſind, ſo beſtimmen wir nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 17. Januar 1830 zur Anbringung der an die Kreis-Landräthe zu richtenden Beſchwerden der Beſteuerten gegen die Veranlagung, den Präcluſivtermin auf den 15. März d. J. Reclamationen, welche bis zu dem gedachten Tage an den Kreis-Landrath nicht eingereicht ſind, können für das laufende Jahr keine Berückſichtigung finden und die an uns unmittelbar eingehenden Beſchwerden dieſer Art, werden den Beſchwerdeführern auf ihre Koſten zur Ueberreichung an den Kreis-Landrath zurückgegeben werden. — № 15. 18 k. II.

Die Herren Landräthe verweiſen wir wegen des Verfahrens bei der den Kreisſtänden eingeräumten Theilnahme an der Prüfung der Beſchwerden und wegen des Verfahrens auf die bei ihnen eingehenden Beſchwerden überhaupt auf unſere Bekanntmachung vom 24. März 1830 (Amtsblatt de 1830 St. 21 S. 150), und machen denſelben nur noch beſonders zur Pflicht, die Liſten über die eingegangenen Reklamationen ſpäteſtens am 20. Mai d. J. an uns einzureichen.

Minden, den 2. Januar 1833.

Die zu Paderborn verſtorbene unverehelichte Joſephine Rempe hat in ihrem nachgelaſſenen Teſtamente die dortigen Hausarmen zu Haupterben eingeſetzt; der Dom-Kirche daſelbſt, zur Stiftung einer jährlichen Memorie, ein Legat von 30 Thlr., der Knaben-Freiſchule und dem Kapuziner-Kloſter Legate, erſterer von 530 Thlr., letzterem von 20 Thlr. vermacht. — № 16. 2086 S. N. I.

Das zur Vertheilung unter die Armen denſelben zugefallene Capital beträgt 246 Thlr.

Minden, den 11. December 1832.

№ 17. 1539 *N. I.* Die Wittwe Anna Angela Hermeling zu Nordhagen, hat dem Pfarrfond zu Delbrück, Behufs Stiftung einer Memorie, 40 Rtlr. geſchenkt. Die Annahme iſt von Staatswegen genehmigt.

Minden, den 14. Dezember 1832.

№ 18. Perſonal-Chronik. 610 *F. I. pl.* Carl Friedrich Sigismund von der Goltz, zu Herford, iſt unter die Zahl der Bau-Conducteure im hieſigen Regierungsbezirk aufgenommen worden.

Minden, den 19. Dezember 1832.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 19. Aufruf wegen arretirter Waaren. 14215 (1) Am 18. September 1823 um 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten auf einem Nebenwege zwiſchen Mehrhoff und Eſſentho folgende Waaren in Beſchlag genommen:

9 Ballen mit brutto 17 Centner 103 Pfd. Kaffee.

Da durch die eingeleitete, mittelſt Erkenntnißes vom 13. Juni 1832 beendete, gerichtliche Unterſuchung der Waarenführer nicht ermittelt worden iſt, ſo werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 27. Dezember 1832.

Bekanntmachung.

№ 20. Diebſtahls-Anzeige. Bei einem wegen Diebſtahls ſchon mehrmals beſtraften Menſchen, iſt am 27. Auguſt c. am Tage des letzten Jahrmarkts in Brackwede, des Morgens früh um 5 Uhr ein wohl 8 bis 10 Eimer haltender kupferner Keſſel im Gadderbaum bei Bielefeld vorgefunden, welcher höchſt wahrſcheinlich geſtohlen worden.

Da bisjetzt der Eigenthümer deſſelben nicht ausgemittelt worden: ſo bringen wir ſolches hiemit zur öffentlichen Kunde, mit der Nachricht, daß der gedachte Keſſel beim Königl. Land- und Stadt-Gerichte in Bielefeld in Augenſchein genommen werden könne, und erſuchen zugleich die Herren Verwaltungsbeamten, in ihrem Verwaltungsbezirk die Eingeſeſſenen davon in Kenntniß zu ſetzen.

Herford, den 28. Dezember 1832.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 11. Januar 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 21. Die Nachweiſe der im Jahre 1832 bei den Gymnaſien der Provinz und bei der hieſigen Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion *pro maturitate* geprüften Abiturienten. 1922 S.

Das Ergebniß der im Jahre 1832 in der Provinz Weſtphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den Univerſitätsſtudien iſt folgendes:

A. Gymnaſien	Zahl der Geprüften.	Nro. des Zeugniſſes. I.	II.	III.	Anmerkung.
Münſter	48	7	41	—	
Coesfeld	19	2	17	—	
Recklinghauſen .	9	2	7	—	
Arnsberg	9	3	6	—	
Soeſt	8	2	5	1	
Dortmund . .	11	1	10	—	
Hamm	6	1	5	—	
Minden	2	—	2	—	
Herford	5	—	5	—	
Bielefeld	20	10	8	2	3 ſind zu bürgerlichen Gewerben übergegangen.
Paderborn. . .	46	3	37	6	
11 Gymnaſien.	183	31	143	9	
B. wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion.	17	—	13	4	
Summa	200	31	156	13	

Münſter, den 24. Dezember 1832.

№ 22.
4522 R. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das nachfolgende ſummariſche Verzeichniß der dem Verein zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera fernerweitig beigetretenen Theilnehmer wird, als Fortſetzung des im 62. Stück pag. 372 unſers diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verzeichniſſes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aus den Kreiſen Bielefeld und Paderborn ſind weiter keine Anmeldungen erfolgt.

Kreis	Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer in jedem Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer im Kreiſe
Minden	Stadt Minden	22	56
	Frille	9	
	Lahde	1	
	Petershagen	6	
	Schlüſſelburg	18	
Lübbecke	Wehdem	4	32
	Alswede	28	
Herford	Enger	10	10
Halle	Halle	3	3
Wiedenbrück	Wiedenbrück	2	30
	Gütersloh	1	
	Rheda	18	
	Herzebrock (incl. 1 aus Brock.)	8	
	Neuenkirchen	1	
Hörter	Hörter	9	27
	Brackel	3	
	Beverungen	4	
	Herſtelle	5	
	Amelunxen	3	
	Wehrden	3	
Büren	Büren	12	12
Warburg	Warburg	11	23
	Bühne	2	
	Hohenwepel	2	
	Völſen	1	
	Peckelsheim	1	
	Scherfede	4	
	Eiſſen	2	
			193

Minden, am 28. December 1832.

Die Feldhüter-Stelle zu Etteln, welche jährlich ein fixes Einkommen von Achtzehn Thalern neben einer Gratifikation von etwa Zehn Thalern aufbringt, iſt vor Kurzem erledigt worden. № 23. 2130 S. I.

Verſorgungsberechtigte, im Leſen und Schreiben erfahrene und zur Uebernahme dieſer Stelle geneigte Invaliden, haben deshalb unter Einreichung ihres Civil-Verſorgungsſcheins, ſo wie ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteſte, binnen 4 Wochen bei der Königlich Landräthlichen Behörde zu Büren ſich zu melden.

Minden, den 17. Dezember 1832.

Die nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicherin Anne Catharine Eliſabeth Landwehr iſt zum erſtenmal über die Grenze verwieſen, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 24. 4616 R. I.

Signalement:

Namen: Landwehr, geborne Schwintker. — Vornamen: Anna Catharina Eliſabeth. — Geburts- und Wohnort: Sanct Annen im Königreich Hannover. — Religion: evangeliſch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: röthlich. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: klein. — Mund: gewöhnlich. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: klein. — Beſondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 31. Dezember 1832.

Die Jagd im hieſigen Regierungs-Bezirke, wird mit dem 31. dieſes Monats geſchloſſen. № 25. Schluß der Jagd.

Minden, den 4. Januar 1833.

Der verſtorbene Pfarrer von Ehyari zu Groſſeneder, hat der dortigen Pfarre zur Stiftung eines Anniverſarii ein Capital von 40 Rtlr. vermacht. № 26. Vermächtn. btr. 1560 N. I.

Zur Annahme dieſes Capitals iſt die Genehmigung von Staatswegen ertheilt worden.

Minden, den 18. Dezember 1832.

Die Ehefrau des Anton Mönikes, geborne Anne Marie Müller in Bergheim hat dem Pfarrfonds zu Vinſebeck, Zehn Thaler geſchenkt. № 27. 1617 N. I.

Minden, den 31. December 1832.

Die durch das Ableben des Küſters Fahrenhorſt erledigte Küſter- und Schullehrerſtelle zu Maſtholte, Kreiſes Wiedenbrück, iſt dem ſeitherigen proviſoriſchen Küſter und Hülfslehrer Schulamts-Kandidaten Franz Joſeph Kleine in Neuenkirchen verliehen worden. № 28. Perſonal-Chronik. 1530 N. I.

Minden, den 18. Dezember 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 29. 2333 E. B. Sämmtliche Untergerichte und Notarien in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden wiederholt angewieſen, ſich bei Aufnahme der Kaufcontracte über Immobilien jedesmal Cataſter-Extracte von den Contrahenten vorlegen zu laſſen und die verkauften Grundſtücke in den Verträgen mit dem Cataſter wörtlich übereinſtimmend zu bezeichnen.

In dem Unterlaſſungsfalle ſoll die Ergänzung auf ihre Koſten ſtatt finden.

Paderborn, den 27. December 1832.

Perſonal-Chronik

der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1832.

№ 30. 237 E. B. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Greſſer iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Emmerich, Gehrken I., Fiſcher III., Beſſel, Lueder, v. Hartmann, v. d. Recke und Hettermann ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Depoſital-Rendant Emecke hat ſeinen Poſten aufgegeben.

Paderborn, den 2. Januar 1833.

Bekanntmachungen.

№ 31. Der nachſtehend bezeichnete Schmidt Chriſtian Voß aus Schmehauſen gebürtig und zu Neuengeſeke wohnhaft, iſt ſeit dem 31. October c. plötzlich verſchwunden, und ſind die Bemühungen ſeiner Angehörigen, von ſeinem Leben oder Tode Nachricht zu erhalten, bisher fruchtlos geweſen.

Es werden daher alle diejenigen, welche über den Vermißten Auskunft zu geben vermögen, hierdurch aufgefordert, davon ſofort ihrer Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquiſitoriat Anzeige zu machen.

Hamm, den 22. December 1832.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Der Chriſtian Voß iſt 35 Jahr alt, mittler und unterſetzter Statur, etwas blaß und mager von Geſicht, hat ſchwarze Haare und graue Augen. Er war bekleidet mit einem Rock von grauem Nanking, einer Hoſe von blauem verſchoſſenen engliſchen Leder, einer dunkelgrünen Kappe mit mehreren ſchwarzen Knöpfchen und oben zuſamen gebundenen Ohrlappen, einem blauen Kittel und kurzen Stiefeln.

№ 32. 809. Die mit dem 1. Mai künftigen Jahres pachtlos werdende Mahl- und Säge-Mühle zu Ringelſtein, wird den 21. Januar 1833 gleichzeitig alternativ in Erbpacht und Zeitpacht beſtbietend ausgeboten werden. Luſthabende wollen ſich an dem genannten Tage, Vormittags 10 Uhr, bei mir einfinden. Büren, den 25. Dezember 1832.

Langen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 18. Januar 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 22. Stück der Geſetzſammlung pro 1832 enthält:

Nro. 1400. Extrakt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 11. November 1832, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

— 1401. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18. November 1832, die, auf Preußiſchen nach andern Welttheilen ſegelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableiſtenden Mannſchaften betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 33. Veränderung in der Perſon der Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter betr. 4161.

Bei den neuerdigs abgehaltenen Wahlen der Abgeordneten zum Provinzial-Landtag im 2. Stande hat ſich ergeben, daß die Bekanntmachung vom 11. Juni 1831 (Münſterſches Amtsblatt Seite 217*) wegen Anmeldung und Nachweiſe von Veränderungen in der Perſon der Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter häufig unbeachtet geblieben iſt.

Dieſelbe wird daher in Erinnerung gebracht, unter der Verwarnung, daß diejenigen neuen Beſitzer, welche ſolche unbeachtet laſſen, lediglich ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie künftig zur Ausübung ihrer Land- und Kreistagsrechte nicht zugelaſſen werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreiſe dergleichen Veränderungen eintreten, haben mir die Nachweiſe derſelben künftig am Schluſſe jeden Jahres einzureichen.

Münſter, den 28. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 34. Die diesjährige Köhrung der Hengſte betr. 4610 R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unſers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhrordnung, werden die Reſultate der durch ſämmtliche Schau-Aemter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Beſichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengſte, mittelſt der nachfolgenden ſpeziellen Verzeichniſſe, von denen das erſte die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengſte enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengſte zu vertheilenden Certificate ſind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 30. Dezember 1832.

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 16.

Verzeichniß

Lauf. N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreiſe	Angaben: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Honſermeyer	Büttendorff	Lübbecke	6½	5	—	Schweißfuchs
2	Kottenbrinck	Vehlage	dito	3½	5	1	dunkelbrn.
3	Sathop	Arrenkamp	dito	9	5	1	dito
4	Rolfing	Ströhen	dito	3¼	5	1	mittelbrn.
5	Pieper	Lever Mehnen	dito	5	5	2	dunkelbr.
6	Detering	Groſſendorf	dito	4½	5	1	dito
7	Döpke	Wehe	dito	3½	5	1	Rothfuchs
8	Colonus Beſte Nro. 3	Laemershagen	Bielefeld	9	5	1	Kaſtanienbraun
9	Col. Niedernbäumer Nr. 1	Bauerſchaft Radewig	Herford	5	5	3	dito
10	Col. Meyer zur Heide Nr. 3	Diebrock	dito	3½	5	3	dito
11	Col. Meyer Arend Nr. 6	dito	dito	10	5	3	dunkel Fuchs
12	Col. Strothölter Nro. 31	Herringhauſen	dito	15	5	4	dunkelbr.
13	Col. Nordholt	Möſe	Wiedenbrück	5	5	2½	gelbbraun
14	Meyer Gevekenhorſt	Gevekenhorſt	dito	4	5	2	hellbraun
15	Col. Oſthus	Langenberg	Wiedenbrück	4	5	2	dunkelbr.
16	Meyer Pavenſtädt	Pavenſtädt	dito	4	5	—	Goldfuchs
17	Georg Soekefeld	Hellmern	Warburg	11	5	—	hellbraun
18	Engelbrecht Hagemeyer	Gehrden	dito	7	5	4	—
19	Nordmeyer	Meiſſen	Minden	10	5	1	braun
20	Meyer	Groſſenhërſe	dito	6	5	—	dito
21	Kölling	Lahde	dito	10	5	—	Fuchs
22	Joſeph Fraune	Anreppen	Büren	9½	5	2	Rappe
23	Bernard Korsmeyer	Grafeln	dito	4½	5	3	Fuchs

Minden, den 30. November 1832.

Littr. A.

Köhrte Hengſte. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Stern. Beide Hinterfüße weiß	Landſchlag	—
Schmale Bläſſe. Vier weiße Füße, bis über die Feſſeln	Oldenburger	—
großen Stern	Landſchlag	—
Stern. Linker Hinterfuß weiß	Oldenburger	—
Kleiner Stern	dito	—
Großer Stern. Schnippe. Beide Hinterfüße weiß	dito	—
Bläſſe. Linker Hinterfuß weiß	dito	—
keine	Senne	—
Bläſſe. Beide Hinterfüße weiß	Weſtphäliſches Landgeſtüt	—
der rechte Hinterfuß weiß	Hannöverſche	—
Stern. Der rechte Hinterfuß weiß	Senne	Das rechte Auge durch Verletzung verloren
Länglicher Stern. Der rechte Hinterfuß weiß	dito	—
Ahlſtreife	Hannöverſche Race	—
Bläſſe, und vier weiße Füße	Königl. Landgeſtüt	—
kleinen Stern	dito	—
dito	Senner Landgeſtüt	—
Blume und Schnippe. Beide Hinterfüße weiß	Landſchlag	Blind mit dem linken Auge, durch Verletzung
Stern und Schnippe. Unterlippe weiß. Beide Vorderfüße u. der rechte Hinterfuß ſo wie die linke Krone der Ballen weiß	Oldenburger	Das Sprunggelenk des linken Hinterſchenkels angeſchwollen, in Folge mechaniſcher Urſache
linker Hinterfuß weiß	Landſchlag	—
linker Hinterfuß weiß, und Bläſſe	Hannöverſche Raçe	—
kleine Bläſſe	Landſchlag	—
Blume. Beide Hinterfüße weiß	Halbſenner	—
Bläſſe. Hinterfüße weiß	dito	—

Verzeichniß

Lauf. N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreiſe	Abge: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe.
1	Colon Große Lohmann	Langenberg	Wiedenbrück	4	5	—	Hellbraun
2	Col. Hartkamp	Varenſell	dito	4	4	10	braun
3	Meyer Kettelhoff	Bornholte	dito	6	5	2	Goldfuchs
4	Col. Frede	Herzebrock	dito	6	5	—	Schweiß-fuchs
5	Wittwe Beſſern	Klarholz	dito	6	5	—	ſchwarzbr.
6	Col. Brünkenhagen	St. Viet	dito	5	5	1	dunkelbr.
7	Vorſteher Ernſt	Hellmern	Warburg	4	4	10	dito

Minden, den 30. Dezember 1832.

№ 35.
118 R. I.

Nachwei

der im Monat December 1832 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen Rtlr.	Waitzen ſgr.	Waitzen pf.	Roggen Rtlr.	Roggen ſgr.	Roggen pf.	Gerſte Rtlr.	Gerſte ſgr.	Gerſte pf.	Hafer Rtlr.	Hafer ſgr.	Hafer pf.	Kartoffeln Rtlr.	Kartoffeln ſgr.	Kartoffeln pf.
	Der Preußiſche														
Minden	1	27	10	1	16	1	1	2	7	—	23	6	—	14	2
Lübbecke	2	—	—	1	14	5	1	3	6	—	22	6	—	10	—
Herford	1	25	—	1	15	—	1	5	—	—	20	—	—	10	—
Bielefeld	2	2	6	1	17	6	1	8	—	—	27	6	—	15	—
Halle	2	1	10	1	15	8	1	9	5	—	28	2	—	11	6
Wiedenbrück	2	2	6	1	15	—	1	8	—	1	—	—	—	12	6
Paderborn	1	20	5	1	11	3	—	29	3	—	22	4	—	11	1
Büren	1	22	10	1	11	3	—	29	11	—	23	8	—	11	8
Warburg	1	15	—	1	7	6	—	27	6	—	22	6	—	8	9
Höxter	1	17	6	1	8	9	—	26	—	—	24	—	—	13	9
Durchſchnitts-Pr. p. Dec. 32	1	25	7	1	13	3	1	2	11	—	24	5	—	11	10
„ „ „ Nov. 32	1	25	9	1	12	10	1	3	—	—	24	—	—	11	3
Mithin im Monat Dezember Mehr	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	7
Weniger	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Dezember 1832.

Litt. B.

köhrte Hengſte.		Gründe der Abköhrung.
Abzeichen.	Race.	
keine	Königlich Landgeſtüt	Zu ſchmal in der Bruſt. Ungenügende Schenkel- und Muskelkraft
dito	Landſchlag	mangelnde Größe. Ungenügende Muskelkraft
Bläſſe. Linker Hinterfuß weiß	Señer Landgeſtüt	ſehr ſchwach gefeſſelt
kleiner Stern	Landſchlag	Anſchwellung der Feſſelgelenke als Folge zu früher Anſtrengung
keine	Hañöverſche Race	zur Veredelung der Pferdezucht wegen gemeiner Race nicht geeignet
Bläſſe	gemeine Land-Race	dito
dunkelblaue Blume, beide Hinterfüße und linkes Naſenloch weiß	dito	Mindermaaß.

Hung

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	19	4	2	4	3	1	15	—	—	10	—	2	27	6
1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	10	8	3	—	—
1	25	—	3	20	—	1	15	—	—	12	6	3	15	—
1	22	6	—	—	—	1	15	—	—	12	6	3	24	6
1	17	6	—	—	—	1	16	8	—	9	8	4	11	3
1	20	—	—	—	—	1	15	—	—	12	6	4	—	—
1	11	11	1	10	11	1	7	11	—	11	3	3	24	—
1	11	6	1	13	7	1	5	1	—	16	3	4	27	10
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	10	—	1	27	6	1	6	3	—	21	—	5	27	6
1	16	6	2	1	1	1	11	7	—	12	11	4	1	9
1	17	2	1	29	5	1	10	4	—	12	10	4	2	6
—	—	—	—	—	8	—	1	3	—	—	1	—	—	—
—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9

Bekanntmachung
des Bundestages-Beſchluſſes in Betreff des Redacteurs der verbotenen Zeitſchrift: „der Volksfreund“ Joſeph Meyer.

№ 36.
4531 R. I.

Mit Bezugnahme auf das von der deutſchen Bundesverſammlung am 6. September d. J. beſchloſſene und unterm 20. October d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghauſen erſchienenen Zeitblatts: „der Volksfreund“, wird hierdurch, der Allerhöchſten Beſtimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut anderweiten Beſchluſſes der Deutſchen Bundes-Verſammlung vom 15. v. M., Joſeph Meyer in Hildburghauſen, welcher ſich als Redacteur jenes verbotenen Blattes bekannt gemacht hat, binnen fünf Jahren, vom 6. September d. J. an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulaſſen iſt.

Berlin, den 7. Dezember 1832.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Die obige Bekanntmachung wird, höherer Vorſchrift zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. Dezember 1832.

№ 37.
Die abermalige Prüfung der Schulamtskandidaten betr.
2344 M.

Die von dem Königlichen hohen Miniſterio der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Abänderung der Verordnung vom 1. Juni 1826., hinſichtlich der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten erlaſſene und von dem Königlichen Provinzial Schulcollegio unterm 13. v. M. (Amtsblatt 1832. Nr. 58. S. 346.) publicirte Verfügung vom 19. October d. J. wird hiermit den uns untergebenen Behörden ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht.

Einverſtanden mit der im Schluſſe jener Verfügung vom 13. v. M. enthaltenen Beſtimmungen, fordern wir die Schulvorſtände in unſerm Verwaltungskreiſe auf, um die darnach von ihnen zu ertheilenden Atteſte der Wahrheit gemäß und begründet ausſtellen zu können, auf die ſittliche Führung und die Amtsverwaltung der Lehrer in ihren reſp. Schulgemeinden ſorgfältig ihr Augenmerk zu richten. Was die Anforderung an die Schulinſpectoren betrifft, ſo haben dieſe, um die zu ertheilenden Zeugniſſe über die Bemühungen und Leiſtungen der Lehrer ebenfalls mit ſicherer Ueberzeugung ausſtellen zu können, nicht nur deren fortſchreitenden Ausbildung und ihrem Berufseifer eine fortwährende Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern auch die angeſtellten und künftig anzuſtellenden Schullehrer in ihren reſp. Inſpections-Kreiſen mit den an ſie gemachten Forderungen, beſonders auch mit dem Schluſſe der erwähnten Verfügung vom 13. v. M., genau bekannt zu machen, um ſich bei Zeiten zu bemühen, wie jenen Forderungen überhaupt, ſo auch derjenigen insbeſondere zu genügen, nach welcher ſie den Schulinſpectoren ihre ſchriftlichen Unterrichts-Hefte und die ſchriftlich bearbeiteten Lehrmaterialien zur Einſicht und Prüfung vorzulegen haben, damit diejenigen Lehrer, welche dieſe Arbeit wider Erwarten noch nicht begonnen hätten, dieſelbe alsbald mit allem Fleiße betreiben können. Von den Schul-In-

ſpectoren erwarten wir auch in dem nächſten Jahresberichte eine Anzeige darüber, was von den ſämmtlichen Lehrern in dieſer Beziehung ſchon geſchehen, weshalb ſie die Unterrichtshefte derſelben zu prüfen haben.

Minden, den 20. Dezember 1832.

Nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 19. April 1824. ſind die Herren Landräthe angewieſen worden, den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäſſig machen wollen, in jedem einzelnen Falle beſonders vorzuhalten, daß ſie durch die Verheirathung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das ſtehende Heer nicht überhoben würden. № 38. Verheirathung militairpflichtiger Perſonen betr. 4561 L. I.

Nachdem indeſſen mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 4. September 1831. befohlen worden iſt, daß dieſe Beſtimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, ſondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, ſondern von den Geiſtlichen bei Nachſuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geſchehen ſolle, ſo nehmen wir Veranlaſſung, dieſe abändernde Allerhöchſte Beſtimmung, welche durch das 61ſte Stück unſers Amtsblatts vom Jahre 1831. bereits bekannt gemacht worden iſt, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Beachtung derſelben den Herren Landräthen und Geiſtlichen beſonders zur Pflicht zu machen.

Zu der von den Herren Geiſtlichen aufzunehmenden Verhandlung über die desfallſige Vorhaltung iſt kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, am 27. December 1832.

Das Königliche Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hat mittelſt Reſcripts vom 14. December a. pr. genehmigt, daß Bau-Conducteurs, welche bei der entfernten Ausſicht auf eine Anſtellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätariſchen Beſchäftigung ſich als Privat-Baumeiſter einen Erwerb zu verſchaffen ſuchen und Bauten ſelbſtſtändig unternehmen und ſelbſt ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anſtellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeiſter eine Beſchäftigung zu erlangen bemüht ſind, in den Liſten als Bau-Conducteurs fortgeführt werden, und daß auf ſie, wenn ſie es wünſchen, bei Anſtellungen im Staatsdienſte Rückſicht genommen werde. Es iſt dann aber auch die jährliche Anmeldung ſolcher Bau-Conducteurs bei uns, wie die aller übrigen erforderlich, und liegt ihnen die Verpflichtung ob, die Bau-Ausführungen anzuzeigen, welche ſie bewirkt haben, damit dadurch die Ueberzeugung von ihrer Thätigkeit und von ihrem tadelloſen Betragen gewonnen werde. № 39. Beſchäftigung der Bau-Conducteurs als Privat-Bau-Meiſter betr. 122 G. und F. I. pl.

Schließlich bemerken wir noch in Gemäßheit des Eingangs gedachten Reſcripts, daß, da die erſte Anſtellung im Baufache die eines Wegebaumeiſters iſt und dieſe nicht ohne Ueberzeugung practiſcher Tüchtigkeit in dem beſagten Fache erfolgen kann, die gedachten Bau-Conducteurs jedenfalls wohlthun werden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben ehe ſie Privat-Baumeiſter werden.

Minden, den 2. Januar 1833.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. ſind dem Colon Georg Klaas — № 40. Diebſtahls-Anzeige.

Rhepohl zu Sende, Gerichtsbezirk Rietberg, aus ſeiner Bienenhütte mittelſt gewaltſamer Eröffnung der Thür

3 Bienenſtöcke und

1 Brunnenhaken,

entwendet.

Indem wir dieſen Diebſtahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, erſuchen wir Jedermann, der über den Thäter oder die geſtohlenen Sachen Wiſſenſchaft hat, oder ſie erhalten wird, uns oder der nächſten Ortsbehörde ſchleunige Anzeige zu machen.

Paderborn, der 22. December 1832. Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 41. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 18. auf den 19. December v. J. ſind dem Gaſtwirth Hartmann zu Petershagen aus einer in deſſen Schlafkammer befindlichen Kommode entwendet worden:

1. 80 Thaler in ⅓ Stücken in einem linnenen Beutel.
2. 100 Thaler in ⅙ Stücken, ebenfalls in einem linnenen Beutel.
3. 17 ſilberne Theelöffel, von denen 6 Stück oben I. H. auf der Kehrſeite A. V., 6 Stück oben I. H. auf der Kehrſeite W. B. und 5 Stück oben I. H. gezeichnet waren.
4. 2 ſilberne Eßlöffel, oben I. H., auf der Kehrſeite W. B. gezeichnet.

Wir bringen dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter Aufforderung an Jedermann und beſonders an ſämmtliche Polizeibehörden, alle zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen und Entdeckung des Thäters dienende Umſtände ſofort uns zur Anzeige zu bringen. Herford, den 6. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 42. 38 B. I. (1) Zufolge höherer Beſchlußnahme ſoll das dahier gelegene, dem Königl. Preußiſchen Fiscus eigenthümlich zugehörige Gebäude, welches früher zum Geſchäftslocale des Haupt-Zoll-Amtes diente, ſammt Stallungen, Gartenland und allem Zubehör öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Das Haus iſt maſſiv gebaut, liegt in den obern Theile der Stadt, dem ehemaligen Dominikaner-Kloſter gegenüber, und iſt zur Anlage eines Fabrikgeſchäfts ſehr geeignet. Der Termin zu dieſem Verkaufe wird auf den 25. Februar d. J. Morgens 10 Uhr feſtgeſetzt, und werden Kaufluſtige eingeladen, ſich hierzu in unſerm Geſchäftslocale einzufinden, woſelbſt auch von heute an, die Verkaufsbedingungen zur Einſicht offen liegen. Warburg, den 8. Januar 1833.

Königliches Haupt Zoll-Amt.
Schwartz. Ellermann. Riesberg.

№ 43. 202 II. c. p. h. Die bei hieſiger Rentei vorräthigen Zinsfrüchte an Weitzen, Roggen, Gerſte und Hafer, ſollen unter den bekannten Bedingungen am Montag den 21. Januar Nachmittags 3 Uhr in Bielefeld, und um eben dieſe Zeit am Dienſtag den 22. Januar in Schildeſche an gewöhnlicher Stelle öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden.

Bielefeld, den 9. Januar 1833.

Der Domainen-Rath, v. Blomberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 25. Januar 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Von Einem Schwelmer ſind mir für die Abgebrannten zu Lüdinghauſen 15 Rtlr., und von Bielefeld für die Hagelbeſchädigten im Kreiſe Altena 15 Rtlr. eingeſandt, wofür ich den edlen Gebern danke. № 44. Schenkung.

Die Beiträge ſind an die Unterſtützungs-Kommiſſionen abgegeben.

Münſter, den 14. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Die Schulvorſtände unſers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, ein Verzeichniß über die Schulhäuſer und deren Zubehör, ſo wie der zur Schule gehörenden Ländereien, und insbeſondere auch von den zur Schule gehörenden beweglichen Inventarien, Büchern, Karten, Wandtafeln und andern Lehrmitteln, aufzunehmen und daſſelbe bei den Schul-Acten aufzubewahren. № 45 Wegen Reviſion der Schul-Inventarien-Stücke. 2696 *M. N.* 1.

Die Herren Schul-Inſpectoren haben ſich bei ihrer Schul-Reviſion zu überzeugen, daß dies Verzeichniß nicht blos vorhanden, ſondern auch richtig aufgenommen und Ab- und Zugang darin gehörig bemerkt worden iſt. Das Reſultat dieſer Reviſion iſt ſodann auf dem Verzeichniſſe oder auf einem demſelben anzuheftenden Bogen zu verzeichnen, auch daſſelbe in den Jahresberichten bei jeder einzelnen Schule zu erwähnen.

Minden, den 31. Dezember 1832.

Der Steuerempfänger Arendt zu Linz hat uns ein Mittel gegen Froſtbeulen angezeigt, welches die, die daſſelbe gebrauchen, in kurzer Zeit von dieſen Leiden befreien ſoll. № 46. Heilung von Froſtbeulen. 1039 *K. I.*

Da nach einer Benachrichtigung des Königl. Medizinal-Collegii zu Coblenz die Nützlichkeit ſeiner Anwendung ſich durch die gemachten Erfahrungen bewährt hat, ſo bringen wir daſſelbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Fein geſchabte Kreide wird mit gewöhnlichem Thran zu einer nicht zu ſteifen Salbe gemacht, damit ein Stück Leinewand, etwas größer als der leidende Theil, ungefähr einen Strohhalm dick beſtrichen, aufgelegt, und dieſes Pflaſter ſo oft erneuert, als ein vermehrtes Gefühl von Wärme anzeigt, daß es trocken geworden; nachher geſchieht dieſes nur Morgens und Abends.

Nach wenigen Tagen oft ſchon am dritten oder vierten ſoll vollſtädige Heilung eintreten.

Köln, den 3. Dezember 1832.

Königliche Regierung.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Köln wird, da das oben empfohlene, in manchen Gegenden übliche und oft erprobte Hausmittel doch bei uns nicht überall bekannt iſt, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 4. Januar 1833.

№ 47.
216 R. I.

Das nachſtehende ſummariſche Verzeichniß der dem Verein zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera fernerweitig beigetretenen Theilnehmer wird, als Fortſetzung des im 3. Stück pag. 10 unſers diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verzeichniſſes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aus den Kreiſen Minden, Herford und Wiedenbrück ſind weiter keine Anmeldungen erfolgt.

Kreis	Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer in jedem Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer im Kreiſe
Lübbecke	Levern	2	2
Halle	Halle	1	3
	Versmold	2	
Bielefeld	Brackwede	2	2
Paderborn	Lippſpringe	1	1
Höxter	Höxter	20	30
	Emde (Glashütte)	10	
Büren	Brenken	4	18
	Salzkotten	2	
	Niederntudorf	11	
	Lichtenau	1	
Warburg	Dringenberg	4	4
			60

Minden, den 15. Januar 1833.

№ 48.
167 R. S. I.

Dem Flecken Neuhaus, im Kreiſe Paderborn, ſind ſtatt des bisher einmal im Jahr — am 2. Januar — gehaltenen Kram- und Viehmarkts, zwey Kram- und Viehmärkte bewilligt worden, welche im laufenden Jahr reſp. auf

Montag den 6. Mai,
und
Donnerſtag den 24. Oktober

fallen. Minden, den 15. Januar 1833.

Nachdem der, zufolge unſerer Bekanntmachung vom 23. April 1829 (Amtsbl. geb. J. Stück 27. pag. 181) des Landes verwieſene ausländiſche Jude Anſchel Edelſtein jetzt nachgewieſen hat, daß er in den Kurheſſiſchen Staaten als Unterthan recipirt worden, ſo wird die gedachte Bekanntmachung hierdurch dahin modifizirt, daß dem Anſchel Edelſtein, ſofern derſelbe ſich übrigens durch gehörigen Paß ſeiner Orts-Obrigkeit ausweiſet, das Betreten der Preußiſchen Staaten wiederum zu geſtatten ſey. № 49. 199 R. I.

Minden, den 15. Januar 1833.

Es iſt in letzterer Zeit öfters der Fall vorgekommen, daß zur Einrückung ins Amtsblatt beſtimmte Bekanntmachungen von Verkaufs- und Verpachtungs-Terminen Seitens der Unter-Behörden, ſo kurz vor dem Termine bei der Redaction des Amtsblatts eingehen, daß die Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Wir nehmen daraus Veranlaſſung die Behörden anzuweiſen, künftig die Termine geräumiger hinauszurücken, um den Zweck der Inſertion nicht zu vereiteln. № 50. 240 c. p. h.

Minden, den 15. Januar 1833.

Der mit dem Fähigkeits-Zeugniſſe verſehene Thierarzt 3ter Claſſe Carl Ludwig Köchling, hat ſich als practiſcher Thierarzt in Warburg niedergelaſſen. № 51. Perſonal-Chronik. 1033 R. I.

Minden, den 27. December 1832.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 18. September 1823 um 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten auf einem Nebenwege zwiſchen Mehrhoff und Eſſentho folgende Waaren in Beſchlag genommen: № 52. Aufruf wegen arretirter Waaren. 14215

9 Ballen mit brutto 17 Centner 103 Pfd. Kaffee.

Da durch die eingeleitete, mittelſt Erkenntnißes vom 13. Juni 1832 beendete, gerichtliche Unterſuchung der Waarenführer nicht ermittelt worden iſt, ſo werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 27. Dezember 1832.

Bekanntmachungen.

Am Abend des 15. Dezember v. J. ſind dem Bierbrauer Friedrichs genannt Ortwirth in Sundern, Bürgermeiſterei Gütersloh, folgende Gegenſtände, als: № 53. Diebſtahls-Anzeige.

1) ein blau geſtreiftes baumſeidenes Oberbett mit weißem Ueberzuge;
2) ein drellenes Unterbette, ebenfalls blau geſtreift ohne Ueberzug;
3) 4 baumſeidene Kiſſen, wovon eins mit einem blau weißen leinenen Ueberzuge verſehen;
4) ein noch faſt ganz neuer dunkelblauer tuchener Oberrock;
5) ein ſchon abgetragener dunkelblauer Oberrock;
6) ein dunkelblauer tuchener Oberrock;

7) ein Leichentuch von feinem Leinen;
8) 2 Handtücher, wovon eins von Leinen, und das andere von Drell mit Kanten durchflochten;
9) eine 2 gehäuſige ſilberne Taſchenuhr mit römiſchen Zahlen;
10) 1 weißer Umſchlagetuch mit Frangen und großen bunten Blumen;
11) ein roth carrirter kleiner desgl.;
12) ein drellenes Tiſchtuch von ungefähr 5 Ellen, worin mit rothem Zeichengarn der Name Grabenhoff eingenäht war;
13) 7 Stück Hausmannsleinen à 20 Ellen, wovon 3 Stück gebleicht und 4 Stück ungebleicht;
14) 1 grau tuchener Frauens-Oberrock;
15) 1 desgleichen von gelblichen Coating;
16) an baarem Gelde 2 1/6 und 1/12 Stück;
17) 6 Stück grobes Garn,

mittelſt Einbruchs geſtohlen worden.

Indem wir vor deren Ankaufe warnen, erſuchen wir Jedermann und beſonders alle öffentlichen Behörden, alle zur Ausmittelung der Thäter oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände ſchleunigſt bei uns zur Anzeige zu bringen. Herford, den 11. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 54. 28 B. I. (2) Zufolge höherer Beſchlußnahme ſoll das dahier gelegene, dem Königl. Preußiſchen Fiscus eigenthümlich zugehörige Gebäude, welches früher zum Geſchäftslocale des Haupt-Zoll-Amtes diente, ſammt Stallungen, Gartenland und allem Zubehör öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Das Haus iſt maſſiv gebaut, liegt in den obern Theile der Stadt, dem ehemaligen Dominikaner-Kloſter gegenüber, und iſt zur Anlage eines Fabrikgeſchäfts ſehr geeignet. Der Termin zu dieſem Verkaufe wird auf den 25. Februar d. J. Morgens 10 Uhr feſtgeſetzt, und werden Kaufluſtige eingeladen, ſich hierzu in unſerm Geſchäftslocale einzufinden, woſelbſt auch von heute an die Verkaufsbedingungen zur Einſicht offen liegen. Warburg, den 8. Januar 1833.

Königliches Haupt Zoll-Amt.
Schwartz. Ellermann. Riesberg.

Patent-Anzeige.

№ 55. Dem Papier-Fabrikanten C. D. Keferſtein iſt unter dem 23. Dezember 1832 ein Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf ein durch Beſchreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darſtellung eines dem Chineſiſchen gleichkommenden Papiers, für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden. Berlin, den 5. Januar 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 1. Februar 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Höherer Benachrichtigung zufolge iſt die bisher von Seiten der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Grenzbehörden beobachtete Vorſchrift:

№ 56. Löſung von Wanderbüchern der Handwerksgeſellen in Oeſterreichiſchen Staaten. 250.

den in die Oeſterreichiſchen Staaten einwandernden dieſſeitigen Handwerksgeſellen ihre Reiſepäſſe abzunehmen, und ihnen ſtatt derſelben Wanderbücher zu ertheilen,

dahin abgeändert, daß

alle ausländiſche Handwerksgeſellen, wenn ſie mit keinem Wanderbuche verſehen ſind, für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Oeſterreichiſchen Staaten vorſchriftsmäßige Wanderbücher zwar löſen müſſen, ihnen ſolche in Zukunft aber ohne die bisher beſtandene Abnahme ihrer Reiſepäſſe, oder ſonſtigen heimathlichen Reiſe-Documente, verabfolgt werden, und die Oeſterreichiſchen Grenzbeamten auf den Päſſen nur bemerken ſollen, daß dieſelben in den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten ohne den gleichzeitigen Beſitz des vorgeſchriebenen Wanderbuches keine Gültigkeit haben.

Münſter, den 18. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 57. Die vierteljähr. und jährl. Verſammlungen der Schulvorſtände, ſo wie deren Anzeigen wegen erledigter Schulſtellen an den Schulinſpector. 112 M. I.

Wir haben vernommen, wie in mehrern Schulgemeinden die vierteljährigen und die jährlichen Verſammlungen der Schulvorſtände nicht ſtatt finden. Wir machen deshalb, um das Erforderliche anzuordnen, die Schulvorſtände, die Schulinſpectoren und die Landräthe auf die Dienſtinſtruction für die Ortsſchulvorſtände vom 26. November 1829 (Amtsbl. 1829 St. 65 §. 23 S. 429) aufmerkſam.

Die landräthlichen Behörden haben da, wo es noch nicht geſchehen iſt, die Tage der Verſammlung zu beſtimmen und die Schulinſpectoren in ihren Jahresberichten anzuzeigen, ob die Verſammlungen regelmäßig gehalten und die Protocolle über die Verhandlungen ordentlich aufgenommen und aufbewahrt worden ſind. Eben ſo müßen wir an die genaue Beachtung des §. 7 der gedachten Inſtruction erinnern, nach welchem der Schulvorſtand von der erfolgten Erledigung einer Schulſtelle bei dem Schulinſpector die Anzeige zu machen und derſelben ein von dem Schulvorſtande unterzeichnetes Verzeichniß ſämmtlicher mit der Stelle verbundenen Einkünfte beizufügen hat. Zugleich hat ſich der Schulvorſtand darüber zu äuſſern,

ob das Schullokal groß genug und für jedes Kind 5 Quadratfuß Raum oder am Tiſche ein Sitz von 1½ Fuß breite vorhanden iſt, ſo wie ob das Schulzimmer und die Lehrerwohnung im guten und bewohnbaren Zuſtande ſich befinden, und falls ſie einer Vergrößerung, einer Reparatur u. ſ. w. bedürfen, wie dafür Sorge getragen werden ſoll.

Die Schulinſpectoren werden darauf halten, daß jenes Verzeichniß, ſo wie dieſe Anzeige bei eintretenden Vakanzen jedes Mal bei ihnen eingereicht werde.

Minden, den 13. Januar 1833.

№ 58. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 47 *F. I.*

Das nachfolgende Verzeichniß der im letztverfloſſenen Jahre hinzugetretenen, geprüften und konzeſſionirten Bauhandwerker wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. (Amtsblatt ged. J. Stück 22 pag. 132 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Namen und Vornamen: Johann Joachim Hallerberg. — Wohnort: Bielefeld. — Gewerbe: Zimmermeiſter. — Datum der Conzeſſion als Meiſter: 25. November 1832.
2. Namen und Vornamen: Heinrich Gottlieb Gravenſtein. — Wohnort: Bielefeld. — Gewerbe: Maurermeiſter. — Datum der Conceſſion als Meiſter: 25. November 1832.

Minden, den 17. Januar 1833.

№ 59. Steckbrief. 372 *R. I.*

Der nachſtehend ſignaliſirte Muskotier Johann Wilhelm Bumann vom Erſatz-Bataillon des 15. Infanterie-Regiments iſt zum zweitenmal von hieſiger Feſtung entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das gedachte Bataillon abzuliefern.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Johann Wilhelm Bumann. — Alter: 24 Jahre 10 Monate. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Albaxen, Kreiſes Höxter. — Letzter Wohnort: Minden. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Statur: geſetzt. — Kopfhaare: blond. — Stirn: flach. — Augen: braun. — Augenbraunen: blond. — Geſicht: breit. — Geſichtsfarbe: geſund. — Blick: frech. — Naſe: ſtumpf und dick. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Bart: blond, noch ſchwach. — Zähne: geſund. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine; ſtand, wegen unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls in der 2. Klaſſe des Soldatenſtandes, und hatte wegen erſter Deſertion die Feſtungsſtrafe eben abgebüßt.

Bekleidung: eine alte Mondirung des 15. Infant.-Regiments, eine graue alte Dienſthoſe, ein Paar neue Halbſtiefeln, ein Paar neue Tuchhandſchuh. Bei ſeiner Entweichung hat er ſeinen Kammeraden folgende Sachen geſtohlen:

1) eine feine graue tuchene Jacke mit überzogenen Knöpfen und Taſchen an beiden Seiten;

2) eine graue Nanquin Hoſe mit rothem Vorſtoß;
3) eine feine blau tuchene Mütze mit rothen Streifen, ohne Schirm;
4) ein weißblaubuntes Taſchentuch;
5) ein Taſchenmeſſer mit einer Schale von Horn. Minden, den 25. Januar 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 60.
208

Tarif
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Weſer-Fähr-Anſtalt in Lüchtringen zu erheben iſt.

Es wird entrichtet für das Ueberſetzen:	Sgr.	Pf.
I. Von Perſonen, einſchließlich deſſen, was ſie tragen		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Perſon .	—	3
b) für eine beſondere unverzügliche Ueberfahrt mittelſt Nachen, welche auf Verlangen geſchehen muß, wird von den überſetzenden Perſonen zuſammen wenigſtens	1	—
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.		
Perſonen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, ſind frei.		
II. Von Thieren		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Eſel	1	—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . .	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Schiebkarren oder in einem Tragekorbe übergeſetzt wird, ſo wird dafür keine beſondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Geſpann zu II.		
a) für ein beladenes	3	—
b) für ein unbeladenes	1	6
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handſchlitten, beladen oder unbeladen	—	3
IV. Von unverladenen Gegenſtänden wird die Abgabe erhoben, welche die Perſonen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch ſie zur Fährſtelle gebracht worden ſind.		

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Die obigen Sätze ſind bei jedem Waſſerſtande ohne Rückſicht auf deſſen Höhe, ſo wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zuſtand von der Hebeſtelle zu ſorgen iſt, zu entrichten;

2) bei Erhebung dieſer Abgabe, bei Beſtrafung der Defraudationen in dem Verfahren gegen Angeſchuldigte finden die Beſtimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Fe-

bruar 1819 §. 61., 67., 83., 84., 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden ſo verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuer-Geſetz vom 8. Februar 1819 vorgeſchrieben iſt.

Befreiungen.

1) Equipage und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes, imgleichen den Königlichen Geſtüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marſche angehören, Kriegs-Vorſpann und Kriegs-Lieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienſtreiſen, wenn ſie ſich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geſchehen;
5) Ordinaire Poſten, einſchließlich der Schnellpoſten und öffentlichen Kouriere und Eſtafetten, die von ſolchen leer zurückkehrenden Geſpanne oder Thiere;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Vorſtehender, höchſten Orts genehmigter Tarif wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Münſter, den 9. Januar 1833.

№ 61. Ein verlornes Bruſtbild für Steueraufſeher betr. 1061

Das mit der Nummer 2378 verſehene Bruſtſchild eines Steuer-Aufſehers zu Greven iſt verloren, welches zu Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Münſter, den 23. Januar 1833.

Bekanntmachungen.

№ 62. In der Nacht vom 27/28. Decembei v. J. ſind aus dem Armenblock in der Kirche zu Schildeſche ungefähr 10 bis 15 Thaler größtentheils in Kupfergeld entwendet worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann und beſonders ſämmtliche Polizei-Behörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung des geſtohlenen Geldes und Entdeckung des Thäters dienende Umſtände ſofort uns zur Anzeige zu bringen. Herford, den 21. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 63. 38 B. I.

(3) Zufolge höherer Beſchlußnahme ſoll das dahier gelegene, dem Königl. Preußiſchen Fiscus eigenthümlich zugehörige Gebäude, welches früher zum Geſchäftslocale des Haupt-Zoll-Amtes diente, ſammt Stallungen, Gartenland und allem Zubehör öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Das Haus iſt maſſiv gebaut, liegt in den obern Theile der Stadt, dem ehemaligen Dominikaner-Kloſter gegenüber, und iſt zur Anlage eines Fabrikgeſchäfts ſehr geeignet. Der Termin zu dieſem Verkaufe wird auf den 25. Februar d. J. Morgens 10 Uhr feſtgeſetzt, und werden Kaufluſtige eingeladen, ſich hierzu in unſerm Geſchäftslocale einzufinden, woſelbſt auch von heute an die Verkaufsbedingungen zur Einſicht offen liegen. Warburg, den 8. Januar 1833.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Schwartz. Ellermann. Riesberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 8. Februar 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Die Regierung zu Rio de Janeiro hat, um für die Zukunft dem Andrange erwerbloſer Fremden vorzubeugen, die Anordnung getroffen, daß vom 1. d. M. ab keinen Fremden in den braſilianiſchen Häfen die Landung geſtattet werden ſoll, welcher ſich nicht im Beſitze eines von einem, der im Auslande angeſtellten, Kaiſerlich Braſilianiſchen Konſuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber deſſelben unbeſcholtenen Rufes, und daß und wodurch er im Stande ſey, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben.

№ 64 Legitimation der in den Braſilianiſchen Häfen landenden Fremden, hinſichtlich ihrer Moralität und ihres Lebens-Unterhalts. 338.

Indem ich dieſes im höhern Auftrage bekannt mache, bemerke ich, daß es darauf, daß bis jetzt in keinem der dieſſeitigen Häfen ein Braſilianiſcher Conſular-Agent angeſtellt iſt, nicht ankommen kann; indem auch die in fremden Häfen angeſtellten jenſeitigen Konſuln, ſobald nur die Legitimations-Papiere des Extrahenten ſonſt in der Ordnung ſind, gewiß keinen Anſtand nehmen werden, das erforderliche Certifikat auszuſtellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demſelben Hafen reſidirenden Preußiſchen Konſular-Agenten in Anſpruch genommen wird.

Münſter, den 25. Januar 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der aus Coesfeld gebürtige Doctor medicinae Benkert in Amſterdam hat durch gütige Vermittelung des Franz Becker zu Cösfeld dem dortigen Gymnaſium eine werthvolle Sammlung von anatomiſchen und phyſiologiſchen Präparaten und Naturalien zum Geſchenke gemacht. Der edle Geber hat auch verſprochen, auf die erſte Sendung, welche bereits eingetroffen iſt und nebſt den angeführten, zum Theil koſtbaren, Präparaten ſeltene und vorzügliche Conchilien, Korallen und einige andere Naturalien enthält, im Frühjahr eine zweite folgen zu laſſen.

№ 65. Geſchenk für das Gymnaſium zu Coesfeld betr. 13 S.

Gleichfalls hat der Spezialerheber Feldhues zu Haltern durch den Landrath Mersmann dem Gymnaſium eine reiche und ausgezeichnete Conchilien-Sammlung als Geſchenk zukommen laſſen.

Wir fühlen uns verpflichtet, dieſen Perſonen im Namen der Anſtalt öffentlich zu danken.

Münſter, den 6. Januar 1833.

№ 66. Die weibliche Unterrichts- und Erziehungsanſtalt im Urſulinerinnen-Kloſter zu Dorſten betr. 53 S.

Bei der vor Kurzem abgehaltenen Reviſion der weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanſtalt im Urſulinerinnen-Kloſter zu Dorſten hat ſich gefunden, daß dieſelbe auch nach dem Tode ihres erſten würdigen Vorſtehers Rive unter der Leitung ihres jetzigen Direktors Gröning ſich in ihren guten Leiſtungen gleich geblieben iſt. Der Eifer und die Thätigkeit derer, welche darin lehren und erziehen, iſt nicht ermattet. Unter den Zöglingen herrſcht, wie früherhin, Fleiß, Ordnungsliebe und anſtändiges Betragen, und ihre verhältnißmäßigen Fortſchritte zeugen, wie von ihrer fleißigen Benutzung des Unterrichts, den ſie empfangen, ſo auch von den guten Lehrmethoden, die bei ihrer Unterweiſung angewendet werden. Die im ganzen Erziehungshauſe herrſchende pünktliche Ordnung iſt lobenswerth. Den guten Geiſt und Ton, welchen der frühere Vorſteher vom Anfang an in die Anſtalt gebracht hatte, hat der jetzige in derſelben einheimiſch zu erhalten gewußt. Es iſt zu wünſchen, daß die Eltern, welche derſelben ihre Töchter anvertrauen, dieſe nicht, wie ſehr häufig nur 1 oder 1½ Jahr, ſondern auf längere Zeit darin möchten verbleiben laſſen, welches ihnen gerade in dieſer Anſtalt um ſo leichter möglich ſein wird, da ſie von ihren Zöglingen gar keinen Gewinn ziehen will, und deshalb nur ein geringes Koſt- und Lehrgeld zahlen läßt. Wir bemerken noch, daß die Anſtalt theils eigentliche Zöglinge, welche in ihrem Erziehungshauſe wohnen, theils in der Stadt wohnende Schülerinnen aufnimmt, und daß auch bereits einige derſelben die Anſtalt benutzen, um ſich zum Eintritt in das Lehrerinnen-Seminarium zu Münſter vorzubereiten.

Münſter, den 8. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 67. 62 R. I.

Die nachſtehend ſignaliſirte Chriſtine Saſſe aus Todtenmann im Heſſiſchen, iſt, nach Erleidung einer dreimonatlichen Zuchthausſtrafe, wegen begangenen Diebſtahls, zum erſtenmal über die Grenze verwieſen, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Minden, den 7. Januar 1833.

Signalement:

Namen: Saſſe. — Vornamen: Chriſtine. — Geburts- und Wohnort: Todtenmann, Kreis Rinteln, im Kurfürſtenthum Heſſen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: ſchwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — — Augen: blau. — Naſe: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: mittel. — Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 68. Hengſtköhrung betr. 220 R. I.

Der Landwirth Eblinghaus zu Langenberg, im Kreiſe Wiedenbrück, hat einen Hengſt — Senner, Dunkelfuchs, ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß — dem Schauamte zu Wiedenbrück Behufs nachträglicher Beſichtigung vorgeführt. Der Hengſt iſt angeköhrt, und dem Eigenthümer das darüber ſprechende Certificat ertheilt worden.

Minden, den 17. Januar 1833.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legaliſirten Quittungen über die im 3. Quartale vorigen Jahres bei unſerer Haupt-Kaſſe eingegangenen Domainen- und Forſt-Veräußerungs-Gelder ſind von der letztern unterm 18. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forſt-Kaſſen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler überſandt worden. № 69. 318 A. II.

Minden, den 21. Januar 1833.

Auf der Caſſeler-Chauſſee von Paderborn bis zum Haxter-Grund ſind vor einigen Tagen 81 Stück Pappeln und 46 Vogelbeerenbäume boshafterweiſe theils eingeknickt, theils unten am Stamme abgebrochen. № 70. Baumfrevel und Prämien-Auslobung betr. 221 Q. I.

Da die bisherigen Nachforſchungen zur Ermittelung der Thäter erfolglos geblieben ſind, ſo fordern wir die Polizeibehörden auf, jene Nachforſchungen fortzuſetzen, und wenn ſich Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen könnten zeigen möchten, davon der Landräthlichen Behörde des Kreiſes Paderborn ſofort Anzeige zu machen.

Sollten übrigens durch Bemühungen und Nachforſchungen eines Individuums, welches vermöge ſeiner amtlichen Stellung nicht dazu verpflichtet iſt, die Thäter dergeſtalt entdeckt werden, daß ſie überführt und zur geſetzlichen Beſtrafung gezogen werden können, ſo wird demſelben aus der Cämmerei-Caſſe zu Paderborn eine Prämie von 10 Thalern, auf Verlangen mit Verſchweigung ſeines Namens ausgezahlt werden.

Minden, den 30. Januar 1833.

Dem Regierungs-Referendarius Berger iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus deſſen bisherigen Dienſt-Verhältniſſen zu der Königlichen Regierung hieſelbſt ertheilt worden. № 71. 119 P. I.

Minden, den 27. Januar 1833.

Der Regierungs-Präſident,
Richter.

Bekanntmachungen.

Der nachſtehend ſignaliſirte und eines Diebſtahls geſtändige Verbrecher, angeblich Johann Friedrich Gerhard genannt, Zimmermahler oder Anſtreicher, und aus Helſen im Waldeckſchen gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 12. auf den 13. November v. J. aus hieſigem Gefängniße mittelſt Erbrechung deſſelben zu entweichen. № 72. 2090.

Wir erſuchen alle Civil- und Militair-Behörden, auf den Entwichenen zu invigiliren und im Betretungsfalle denſelben zu verhaften und an die nächſte Behörde zum Weitertransport abliefern zu laſſen.

Büren, den 24. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadt-Gericht.
(gez.) Rautert.

Signalement:

Name: Johann Friedrich Gerhard. — Alter: 49 Jahr. — Stand und Gewerbe: ein Maler. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich. — Religion: lutheriſch. — Geburts-

ort: Helſen im Waldeckſchen. — Aufenthaltsort: daſelbſt. — Geſichtsbildung und Farbe: länglich voll und blaß. — Naſe: lang und ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: desgleichen. — Haare: ſchwarz. — Beſondere Zeichen: auf der linken Hand mehrere blau eingeätzte Schiffanker und die Buchſtaben I. F. K.

Bei ſeiner Entweichung trug derſelbe einen blauen Ueberrock, einen blauen Kittel, eine lange graue Tuchhoſe, Halbſtiefeln und darüber Kamaſchen von blau geſtreiftem Drill und einen runden Hut.

№ 73. Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. ſind dem Kantor und Ortserheber Schaefer zu Buchholz bei Petershagen aus einem in deſſen Wohnſtube befindlichen Schreibpulte:

a. ungefähr 48 bis 50 Rtlr., beſtehend aus 1/6 und 1/12 Stücken und 4 Rtlr. Treſor-Scheinen und außerdem

b. 5 Stück flächſenes Garn,

entwendet worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann und insbeſondere ſämmtliche Polizeibehörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen und Entdeckung des Thäters dienende Umſtände ſofort uns gefälligſt zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 30. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 74. Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 4/5ten dieſes Monats ſind dem Colon Lütke-Aſchoff im Kirchſpiel St. Vit, Bürgermeiſterei Wiedenbrück,

a. eine zweigehäuſige ſilberne Taſchenuhr, welche auf der Rückſeite aufgezogen wurde, mit einer weißen metallenen Kette und einem gelben Schlüſſel;

b. 13 Stück Hanff und 7 Stück Hedengarn,

mittelſt Aushebung eines Fenſters aus der Wohnſtube entwendet worden.

Indem wir vor deren Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann und beſonders alle öffentliche Behörden auf, alle zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände uns zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 28. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 75. Patent-Anzeige. 76 B.

Dem hieſigen Kaufmann C. L. W. Schneider iſt unter dem 17. Januar 1833 ein Patent:

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelſt Zeichnung und Beſchreibung, nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zuſammenſetzung,

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Berlin, den 20. Januar 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 15. Februar 1833.

Bekanntmachung des Miniſterii des Innern und der Polizei.

Die Deutſche Bundes-Verſammlung hat in ihrer vorjährigen 45. Sitzung, unterm 29. November v. J., den Beſchluß gefaßt:

„ſämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlaſſen, darauf zu halten, daß die Vorſchriften des proviſoriſchen Bundes-Preß-Geſetzes nicht nur bei gedruckten, ſondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.“

№ 76. Die Vorſchriften des proviſoriſchen Preßgeſetzes in Bezug auf lithographiſche Schriften betr.

Der Allerhöchſten Beſtimmung S. Majeſtät des Königs gemäß, wird dieſer Beſchluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Der gemeinſinnige Maler E. Gebauer zu Berlin hat ſich entſchloſſen:

№ 77. Herausgabe von Bildniſſen Seitens des Malers Gebauer in Berlin. 370.

1. ein lithographirtes Bildniß der hochſeligen Königin Majeſtät, als Seitenſtück zu dem von ihm erſchienenen Bilde Sr. Majeſtät des Königs in größerem Format;
2. ein dergleichen Bildniß in kleinerem Format, als Seitenſtück zu den von ihm herausgegebenen Bildern der Königl. Familie;
3. einen Kupferſtich von einer Madonna nach Raphael;

und zwar die Bilder ad 1 und 3 zu dem Preiſe von 1 Thlr. 2½ Sgr. das ad 2 zu 22½ Sgr. herauszugeben.

Von dem Ertrage des Verkaufs hat derſelbe zwei Drittheile für die Armen eines jeden Ortes, an welchem die Bilder debitirt werden, beſtimmt, welche von den Ortsbehörden ſofort zurückzubehalten ſind.

Der dritte Theil des Ertrages ſoll zu den Koſten verwendet, und das was nach deren Abzug übrig bleibt, an die Berliner Miſſions-Geſellſchaft verabfolgt werden; dieſes letzte ein Drittel wird an die HHn. Landräthe und von dieſen an die betreffenden Regierungs-Haupt-Kaſſen, Anzeige davon, nebſt den Beſcheinigungen über Abführung der andern zwei Drittel an die Orts-Armen-Kaſſen, an die Königl. Regierung befördert.

Des Königs Majeſtät haben dieſen Plan des Malers E. Gebauer wohlge-

fällig aufgenommen und gebilliget, und da die Bilder für gelungen zu erachten ſind: ſo läßt ſich ein glücklicher Erfolg deſſelben erwarten.

Im höhern Auftrage veranlaſſe ich die Ortsbehörden, eine Subſcription auf die Bilder zu veranſtalten, die Liſten der Unternehmer ſpäteſtens am 1. Juli c. durch die HHn. Landräthe den betreffenden Königl. Regierungen zugehen zu laſſen, und die Mittheilung der Bildniſſe demnächſt zu gewärtigen.

Münſter, den 28. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 78. Beſtimmungen über die Zulaſſung des Gewerbsbetriebs im Grenz-Bezirke. 401 *L. J. I. u. II. K.*

Nachſtehend bringen wir die Beſtimmungen über die Zulaſſung des Gewerbsbetriebs im Grenzbezirke zur Nachachtung der Orts- und Polizeibehörden, ſo wie der Gewerbtreibenden zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 29. Januar 1833.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche von mehreren Provinzial-Behörden rückſichtlich der geſetzlichen Beſtimmungen über die Zulaſſung des Gewerbsbetriebs im Grenz-Bezirke und des bei deren Anwendung zu befolgenden Verfahrens in Anregung gebracht ſind, haben wir für angemeſſen erachtet, im Nachſtehenden die Grundſätze zuſammen zu ſtellen, welche über dieſen Gegenſtand theils in den Geſetzen ausdrücklich ausgeſprochen, theils aus denſelben abzuleiten ſind.

I. So weit in denjenigen Landestheilen, wo die unter der frühern Regierung beſtandene Gewerbe-Verfaſſung für jetzt beibehalten worden, wie z. B. in Neuvorpommern und dem Herzogthum Sachſen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe von der Ertheilung einer beſondern gewerbpolizeilichen Erlaubniß oder Conceſſion abhängig iſt, hat es dabei auch ferner ſein Bewenden, und iſt die Erlaubniß oder Conceſſion in dieſen Fällen auch ferner durch diejenigen Behörden zu ertheilen, welcher dies durch die noch fortbeſtehenden ältern Geſetze übertragen worden.

II. Wenn gleich die Beſtimmung im §. 151 des Geſetzes vom 7. September 1811 wornach der Handel mit Colonial- und andern hoch impoſtirten Waaren, als Wein, fremden Liqueuren und dergleichen, ferner Frbriken welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacksſpinnereien und Tabacks-Fabricken, auf dem platten Lande nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Abgaben Deputationen der Regierungen Statt haben, und dieſe nur ertheilt werden ſollen, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Controle völlig geſichert ſind, durch die ſpätern Steuergeſetze und insbeſondere durch den §. 17 der Zoll-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben worden iſt: ſo hat dieſelbe doch durch die inzwiſchen eingetretene Steuerreform in dem Maaße ihren Zweck verloren, daß auch noch fernerhin auf deren Anwendung zu beſtehn, ſelbſt für den Grenz-Bezirk nicht für nothwendig erachtet werden kann. Es iſt daher die Zulaſſung zum Gewerbsbetriebe überhaupt, überall, auch im Grenzbezirke, fernerhin nicht von der im §. 151 des Geſetzes vom 7. September 1811 gedachten ausdrücklichen Genehmigung der Steuer-Verwaltung abhängig, und ſind frühere Verfügungen, die ein Anderes beſtimmt haben, z. B. die an die Königliche Regierung zu Breslau erlaſſene Verfügung vom 21. October 1828 zurückgenommen. Es iſt vielmehr

III. im Grenzbezirke die Zuläſſigkeit des Gewerbebetriebs lediglich nach dem §. 17 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und dem Zuſatze zu demſelben in der Verordnung vom 19. November 1824 fernerhin zu beurtheilen, weshalb die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe in dieſen Fällen nicht gänzlich verſagt, ſondern nur mit der Bedingung verbunden werden kann, diejenigen Vorſchriften zu beobachten, welche nach der Oertlichkeit zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Intereſſe angeordnet werden müſſen.

IV. Hierin iſt auch durch den Zuſatz zum §. 17 der Zoll-Ordnung in dem Geſetze vom 19. November 1824 ſelbſt in Hinſicht des kaufmänniſchen Gewerbes nichts geändert, vielmehr iſt darin nur als allgemein zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Intereſſe erforderliche Maaßregel geſetzlich angeordnet, daß, falls

a. der Niederlaſſungs-Ort eine Stadt unter 1500 Einwohnern, oder das platte Land des Grenzbezirks iſt,

und zugleich

b. Material-, Specerei- oder Stuhl-Waaren der Gegenſtand des Gewerbes ſind.

Der Gewerbtreibende, ſey er nun ein Kaufmann oder nicht, dergleichen Waaren

1. nur von inländiſchen Handlungen und Fabriken beziehn,
2. lediglich in ſeinem Laden abſetzen, und keine Verſendungen davon machen darf.

Dieſe geſetzliche Beſchränkung des Gewerbes kann nur durch eine, von den unterzeichneten Miniſterien, nach deren Ermeſſen zu ertheilende Conceſſion, die jedoch nur wirklichen Kaufleuten zugeſtanden werden kann, aufgehoben werden. Daraus folgt, daß für ſolche in dem unter a. und b. bezeichneten Falle ſich befindende Gewerbetreibende, deren Gewerbe mit den unter 1 und 2 erwähnten Beſchränkungen nicht betreiben werden kann, wohin beiſpielsweiſe Zucker- und Tabacks-Fabriken gehören dürften, die Verſagung der erforderlichen Miniſterial-Conceſſion allerdings die Folge haben wird, daß ſie das beabſichtigte Gewerbe im Grenzbezirke überhaupt nicht betreiben können, daß aber allen denjenigen, welche

a. entweder nicht in dem durch a. und b. bezeichneten Falle ſich befinden,

oder:

b. den unter 1. und 2. gedachten Beſchränkungen ſich unterwerfen,

die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe nicht gänzlich verſagt werden kann.

Dagegen müſſen alle Gewerbetreibende im Grenzbezirke ſich den nach der Oertlichkeit anzuordnenden Control-Vorſchriften, von denen ſie nicht durch die erwähnte Miniſterial-Conceſſion befreit worden, unterwerfen.

V. Da nach §. 114 der Zoll-Ordnung durch die Strafe der zum dritten mal verübten Zoll-Defraudation nach §. 140 durch den Unterſchleif mit Waaren welche zur Erleichterung des Gewerbsbetriebes ſteuerfrei, oder gegen ermäßigte Abgaben-Sätze verabfolgt waren, und nach dem Zuſatze zum §. 17 der Zoll-Ordnung in der Verordnung vom 19. November 1824 durch wiederholte Uebertretung der oben zu IV. unter 1. und 2. erwähnten Beſchränkungen ſogar die ſchon ertheilte Gewerbsbefugniß verloren geht: ſo folgt von ſelbſt, daß denjenigen, auf welche dieſe geſetzlichen Vorſchriften ſchon zur Anwendung gekommen ſind, auch der Betrieb ihres Gewerbes im Grenzbe-

zirke nicht geſtattet werden kann, dergleichen Individuen mithin der Anfang des Gewerbes im Grenzbezirke ausdrücklich unterſagt werden muß.

VI. Da hiernach eine beſondere und ausdrückliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe im Grenzbezirke überhaupt nur erforderlich iſt, in dem Falle zu I. und in dem Falle zu IV. wo dieſelbe von den Miniſterien zu ertheilen iſt, ſo iſt das, hinſichtlich neuer Gewerbs-Anlagen im Grenzbezirke zu befolgende Verfahren dahin geordnet: daß diejenigen, welche in dem Grenz-Bezirke ein Gewerbe anfangen wollen, ſolches zu ihrer Beſcheidung, welchen näheren Vorſchriften in Bezug auf den Betrieb des beabſichtigten Gewerbes ſie ſich zu unterwerfen haben, der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde anzeigen müſſen, welche zunächſt das Geſuch dem betreffenden Ober-Zoll-Inſpector mittheilen wird, damit dieſer, nach Verſchiedenheit des Falles entweder ſofort über dieſe Vorſchriften ſich äußere, oder die Inſtruction der Provinzial-Steuer-Behörde einhole, und letztere der Polizei-Behörde mittheile. Glaubt der Gewerbetreibende bei der Beſtimmung der Steuerbehörde ſich nicht beruhigen zu dürfen, ſo ſteht ihm frei, ſich entweder an die Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden, oder die Verwendung der Königlichen Regierung in Anſpruch zu nehmen. Letzteres bleibt auch der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde frei, falls dieſe im allgemeinen Intereſſe der Orts- oder Kreis-Eingeſeſſenen eine Modification der Entſcheidung der Steuerbehörde in Antrag bringen zu müſſen glaubt. Findet die Königliche Regierung ſich zur weitern Verwendung bewogen, und legt ſie dieſelbe bei der Provinzial-Steuer-Behörde ein, ſo liegt es in der Natur der Verhältniſſe, daß dieſe, wenn ſie den Anträgen der Königlichen Regierung nicht entſprechen zu können glaubt, über die geſammten Bewegungs-Gründe ihres Verfahrens ſich vollſtändig gegen die Königliche Regierung erklärt, damit dieſe in den Stand geſetzt ſey, die Erheblichkeit ihrer Bedenken ſelbſt zu prüfen. Glaubt ſie dann noch bei demſelben verharren zu müſſen, ſo mag ſie die Entſcheidung der Miniſterien darüber nachſuchen. Erſt nachdem auf dieſem Wege die gegen die Anordnungen der Steuerbehörde etwa entſtandenen Bedenken erledigt ſind, iſt die Conceſſion, wo dieſelbe nach dem, was oben unter I. erwähnt worden, erforderlich iſt, auszufertigen, darin aber ausdrücklich zu bemerken, daß der Conceſſionirte bei dem Betriebe ſeines Gewerbes an die Befolgung der gedachten Anordnungen, welche der Conceſſion in Abſchrift beizufügen ſind, gebunden bleiben.

VII. In allen Fällen, wo nach IV. der gegenwärtigen Verfügung der Gewerbetreibende einer Miniſterial-Conceſſion bedarf, wird die Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde, nach eingeholter Aeußerung der Steuerbehörde, der Königlichen Regierung die Statt gefundenen Verhandlungen vorlegen. Findet dieſelbe ſich veranlaßt, die Ertheilung der Conceſſion zu bevorworten, ſo iſt in dem an die Miniſterien zu erſtattenden Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, entweder, daß die Provinzial-Steuer-Behörde mit dem Antrage, eventuell unter welchen Bedingungen, einverſtanden iſt, oder aus welchen Gründen von ihr dem Antrage widerſprochen wird. Letztern Falls iſt jedesmal die Aeußerung der Provinzial-Steuer-Behörde dem Berichte abſchriftlich beizufügen.

VIII. Dem Gewerbetreibenden iſt bei der Anmeldung Seitens der Orts- oder

Kreis-Polizei-Behörde, jedesmal zugleich zu eröffnen, daß der wirkliche Betrieb des beabſichtigten Gewerbes, bei Vermeidung der polizeilichen Strafen des unbefugten Gewerbsbetriebs, nicht eher Statt finden dürfe, bis ihm resp. die Bedingungen, unter welchen derſelbe geſtattet werde, bekannt gemacht ſind, oder die erforderliche Erlaubniß ertheilt iſt.

IX. Die Gewerbeſteuer-Verwaltung wird durch das zu VI. angeordnete Verfahren nicht berührt, da durch die Aufnahme in die Gewerbe-Steuer-Rolle und durch die Entrichtung der Gewerbeſteuer überall die Befugniß zum Anfange des Gewerbsbetriebs in ſolchen Fällen, wo dieſelbe beſonders erworben werden muß, nicht ertheilt wird, die Anmeldung des Gewerbes, Behufs der Beſteuerung, nach §. 19 des Gewerbeſteuer-Geſetzes auch jedesmal bei der Communal-Behörde des Orts, und nicht bei der, etwa nach der Local-Verfaſſung von ihr verſchiedenen Orts- und Kreis-Polizei-Behörde erfolgen muß. Auf den Grund der Anmeldung des Gewerbes bei der Communal-Behörde Behufs der Beſteuerung, muß daher jedesmal die Eintragnng in die Gewerbeſteuer-Rolle und die Einziehung der Steuer erfolgen, ohne Rückſicht darauf, ob der Anmeldende, wegen der ihm noch fehlenden Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, dieſen nicht anfangen darf, ohne ſich wegen unbefugten Gewerbebetriebes ſtrafbar zu machen, es wäre denn, daß die Anmeldung bei der Gewerbeſteuer-Behörde auf den Grund der von dieſer dem Anmeldenden in ſolchen Fällen hierüber jedesmal zu ertheilenden Belehrung, von dieſem vorläufig freiwillig zurückgenommen würde.

Es iſt noch die Frage, ob ein Handeltreibender im Grenzbezirke Kaufmann, oder Händler ohne Kaufmänniſche Rechte ſey, von der unter 4 ertheilten Miniſterial-Conceſſion, wenn gleich dieſelbe nur den Kaufleuten ertheilt wird, nicht abhängig. Auch ohne dieſe Conceſſion, welche nnr die Aufhebung der bei IV. unter 1. und 2. erwähnten Beſchränkungen zum Gegenſtande hat, kann der Handeltreibende im Grenzbezirke Kaufmann ſeyn, beiſpielsweiſe wenn die unter IV. zu a. erwähnten Waaren nicht zu den Gegenſtänden ſeines Verkehrs gehören.

Berlin, den 12. Januar 1833.

Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe.	Finanz-Miniſterium.
(gez.) von Schuckmann.	(gez.) Maaßen.

Die Stelle des erſten Polizeidieners zu Hörter, mit welcher ein baares Gehalt von 65 Rthlr. nebſt den geſetzlichen Denunzianten-Antheilen, freier Wohnung im Rathhauſe, alle zwei Jahre neue Montirung, alle Jahr ein Paar Stiefel und zwei Klafter Holz, verbunden iſt, wird mit dem 1. April d. J. vakant. № 79 135 S. I.

Verſorgungsberechtigte Individuen, welche noch rüſtig und kraftvoll, im Leſen und Schreiben erfahren, und dieſe Stelle zu übernehmen bereit ſind, haben ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteſte binnen 6 Wochen bei der Königl. landräthlichen Behörde zu Hörter zu melden. Minden, den 30. Januar 1833.

Durch der kürzlich erfolgten Tod des praktiſchen Arztes, Dr. Dunker, entbehrt die № 80.

Bedürfniß eines Arztes. 73 K. I. Stadt Lichtenau im Kreiſe Büren aller ärztlichen und wundärztlichen Hülfe. Wir bringen dies zur Kenntniß derjenigen Aerzte, welche eine angemeſſene Stellung ſuchen; mit dem Bemerken, daß ein praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der durch Geſchicklichkeit und gutes Benehmen ſich Zutrauen zu entwerben weiß, in Lichtenau woſelbſt er als Impfarzt zugleich eine Remuneration genießt, wohl auf eine gute Subſiſtenz rechnen darf.

Minden, den 1. Februar 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 81. 552 Ueber das Verfahren bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden Executionen und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54. Tit. 24. der Prozeßordnung ertheilten Vorſchriften anzuwenden ſind, ſind Zweifel entſtanden, zu deren Beſeitigung in Gefolge eines Beſchluſſes des Königl. Staats-Miniſterii folgendes angeordnet wird. Da die obengedachte Vorſchrift der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, weñ der unterliegende Theil dem an ihn erlaſſenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, ſo ſetzt ſie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verſchafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt ſey. Von dieſer Ueberzeugung des Richters iſt die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (Mandati sine clausula) abhängig, und in ſolchem Falle muß die angedrohete Strafe durch ein Decret feſtgeſetzt und beigetrieben werden. Wenn dagegen dem Richter dieſe Ueberzeugung nicht verſchafft worden iſt, mithin die Thatſache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderſt zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu conſtatiren iſt, kann eine Feſtſetzung per decretum nicht ſtatt finden, vielmehr muß der Richter nach geſchloſſener Unterſuchung durch ein Erkenntniß entſcheiden, wider welches das geſetzliche Rechtsmittel zuläſſig iſt.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht zu verfahren und die Untergerichte ſeines Departements anzuweiſen.

Berlin, den 7. December 1832.

Der Juſtiz-Miniſter,
gez. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorſtehendes Reſcript Sr. Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbeſondere ſämtlichen Gerichtsbehörden, deſſen genaueſte Beachtung und Befolgung zur Pflicht gemacht.

Paderborn, den 5. Februar 1833.

Bekanntmachungen.

№ 82. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 29. auf den 30. dieſes Monats ſind dem Schenkwirth Römer zu Sandbochum, Gerichtsbezirk Hamm, zwei Pferde mit dem Geſchirr aus dem Stalle geſtohlen worden. Beide Pferde waren Stuten; das eine derſelben hatte eine ſchwarzbraune Farbe, eine ſchiefe Hüfte an der linken Seite, über dem linken Auge die Narbe

eines Riſſes, war 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, lang geſchweift und bloß vorn beſchlagen. Das andere war gelbbraun mit kleinem Stern, 7 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, lang geſchweift, ſonſt ohne weitere Abzeichen und ſowohl vorn als hinten mit Eiſen, welche 3 Stollen hatten, beſchlagen. Das gelbbraune Pferd iſt von wilder Raçe. Das Geſchirr beſtand aus einem ſogenannten Hamenſiehlen mit 2 Trenſen, war zwar alt aber noch brauchbar.

Warnend vor dem Ankauf, fordern wir jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlnen Pferde führen könnte, entweder uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Hamm, den 31. Januar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Die Anna Margaretha Simon aus Lützewig im Kurheſſiſchen Kreiſe Homburg, welche in anliegender Perſon-Beſchreibung näher bezeichnet iſt, wurde wegen Diebſtahls und Betrug mit 6 Monate Zuchthaus belegt, und ſollte nach der Abbüßung über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten bei 2jähriger Zuchthaus-Strafe unterſagt werden. № 83. Steckbrief.

Sie hat am 28. Januar Gelegenheit gefunden, aus dem Polizei-Gefängniſſe zu Herford, nach abgehaltener Strafe, zu entweichen, und treibt ſich dem Vernehmen nach als Vagabondin im hieſigen Regierungs-Bezirke umher; weshalb wir alle Ortsbehörden und ſonſten jeden Mann erſuchen, auf dieſe Perſon ein ſcharfes Auge zu halten und im Betretungsfalle arretiren und hier abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 4. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement

der unverehelichten Anna Margaretha Simon aus Lützewig im Kreiſe Homburg:

Alter: 24 Jahr. — Größe: circa 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: ſpitz und lang. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsform: oval. — Statur: unterſetzt. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein rothes Halstuch mit gelben und dunkelrothen Blumen, ein dergl. baumwollenes blau und grau geſtreift, kattunenen Oberrock, bräunlich mit kleinen Blümchen und Kanten, weißbaumwollen Strümpfe und Schuhe.

Bei 2 verdächtigen Individuen zu Bielefeld ſind reſpective am 3. und 15. November v. J. nachſtehende höchſtwahrſcheinlich entwendete Sachen, nämlich: № 84. Diebſtahls-Anzeige.

1. zwei neue rothcarrirte baumwollene Schnupftücher auf weißem Grunde, mit einer Einfaſſung von grünen Streifen.
2. ein gebrauchtes baumwollenes Frauenhalstuch von dunkelblauer Farbe, mit großen grünen und gelben Streifen durchwirkt.
3. ein Stück Kattun von grauer Farbe, mit weißen, röthlichen und gelben Blümchen.
4. zwei Berliner Ellen mauſefales Halbtuch.

5. ein roth und blau gewürfeltes Frauenhalstuch.
6. ein kattunenes Halstuch, mit kleinen ſchwarzen und gelben Blumen auf rothem Grunde und einer breiten gelb und ſchwarz geblümten Kante.
7. ein Stück Kattun, zwei Tücher enthaltend, von gelber Grundfarbe, mit grünen und blauen Blumen und einer breiten ebenſo geblümten Borde.
8. 2½ Ellen blau und rothcarrirtes baumwollenes Zeug.
9. 3 Ellen von dem nämlichen Zeuge.
10. etwa 7 Ellen grünen Kattun, mit röthlich braunen Streifen.
11. ein großer rother wollener Umſchlagetuch, mit roth, blau und weiß gewürfelter Kante.
12. 13 Ellen Tüll, 7/4 breit,

vorgefunden und in Beſchlag genommen worden, ohne daß bis jetzt die Damnificaten haben ermittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer derſelben werden daher aufgefordert, ihre Eigenthums-Anſprüche bei der nächſten Polizeibehörde oder bei uns ſchleunigſt anzuzeigen.

Herford, den 4. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 85
594. *R. I.*

Den Pferdezüchtern im Mindenſchen Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beſchälzeit Hengſte aus dem Rheiniſch-Weſtphäliſchen Landgeſtüte aufgeſtellt werden ſollen.

№	Namen der Beſchälſtationen.	Ankunft der Hengſte	Anfang der Bedeckung.
1	Jöllenbeck	26. Februar	28. Februar
2	Hille	28. —	2. März
3	Brakel	28. —	2. —
4	Paderborn	27. —	1. —
5	Lake bei Delbrück	26. —	28. Februar
6	Batenhorſt	25. —	27. —

Zu Tatenhauſen können wegen der bisher zu geringen Theilnahme an den daſelbſt aufgeſtellt geweſenen Landbeſchälern in dieſem Jahre keine wieder aufgeſtellt werden.

Warendorf, den 1. Februar 1833.

Der Geſtüt-Inſpector,
Köhne.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 22. Februar 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Im Dezember vorigen Jahres empfing die Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſete Knaben zu Benninghauſen abermals Geſchenke von ungenannten Wohlthätern zur Erfreuung der Zöglinge bei der Feier des Weihnachtsfeſtes. Ich danke denſelben dafür im Namen der erfreueten Kinder. № 86. Geſchenke an die Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſete Knaben zu Benninghauſen bt. 419.

Die entlaſſenen Zöglinge empfehle ich der menſchenfreundlichen Theilnahme und Fürſorge der Lehrmeiſter und Dienſtherrſchaften, welche ſie aufgenommen haben, aufs angelegentlichſte.

Alle diejenigen, an welche von der Erziehungs-Anſtalt Nachfragen über die entlaſſenen Zöglinge ergehen, und die Beamten, welche zur jährlichen Angabe der erforderlichen Nachrichten verpflichtet ſind, fordere ich dringend auf, die verlangten Nachrichten recht beſtimmt und zur gehörigen Zeit zu ertheilen, und hiemit nicht, wie bisher leider mehrmals geſchehen, im Rückſtande zu bleiben.

Münſter, den 6. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Johann Ludwig Conrad iſt, nach ausgeſtandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshauſe zu Benninghauſen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 87. 379 R. I.

Signalement:

Familiennamen: Conrad. — Vornamen: Johann Ludwig. — Geburtsort: Kiel im Däniſchen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: groß. — Mund: mittelmäßig. — Bart: braun. Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 24. Januar 1833.

Zur Beſeitigung etwaiger Zweifel über die Auslegung der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 4. Auguſt v. J. (Geſetzſamml. Jahrg. 1832 pag. 202) wird hierdurch be- № 88. Beſtrafung der Pferdediebſtähle. 399. R. D. I. pl.

kannt gemacht, daß, einer Eröffnung des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei zufolge, durch die erwähnte Allerhöchſte Cabinets-Ordre auch die in der Allerhöchſten Verordnung vom 28. September 1808 (Amtsblatt der unterzeichneten Reg. Jahrg. 1828. Stück 51. pag. 425 sqq., desgl. Jahrg. 1830. Stück 18. pag. 121) enthaltenen polizeilichen Beſtimmungen aufgehoben worden ſind, und daher auch künftig die dort vorgeſchriebenen Atteſte nur in ſo weit für nöthig erachtet werden, als ſolche nach andern allgemeinen oder beſonderen geſetzlichen Vorſchriften etwa erforderlich ſeyn möchten.

Uebrigens bleibt es unzweifelhaft, daß derjenige, welcher unter verdächtigen Umſtänden ein geſtohlnes Pferd kauft, von dem Criminal-Richter nach Maaßgabe des gegen ihn obwaltenden Verdachts, den allgemeinen Grundſätzen des Criminalrechts gemäß, auch fernerhin zur Rechenſchaft gezogen werden wird.

Minden, den 30. Januar 1833.

№ 89.
139 *S. I.*

Die Polizeidiener-Stelle zu Warburg, mit welcher ein fixirtes Gehalt von 60 Rtlr. und circa 10 Rtlr. Gratifications- und Executions-Gebühren, und die Hülfsdiener-Stelle daſelbſt, mit der ein Fixum von 42 Rtlr. und gleichfalls 10 Rtlr. Gratifications- und Executions-Gebühren verbunden, ſind erledigt. Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche zu deren Uebernahme geneigt und qualificirt, und im Schreiben und Leſen geübt ſind, haben ſich unter Einreichung ihrer Civil-Verſorgungsſcheine, Qualifications- und Führungs-Atteſte binnen 6 Wochen bei der Königl. Landräthlichen Behörde zu Warburg zu melden.

Minden, den 6. Februar 1833.

№ 90.
Berückſichtigte Militairpflichtige bei der Aushebung *pro* 1832 betr.
496 u. 4066 *L. I.*

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der diesjährigen Aushebung wegen häuslicher Verhältniſſe berückſichtigten Militairpflichtigen durch Anſchlagszettel in den Geſchäftslocalien der Verwaltungsbehörden, namhaft gemacht worden ſind.

Minden, den 6. Februar 1833.

№ 91.
Inſtandhaltung der Wege und Brücken betr.
273 *Q. I.*

Wir müſſen hin und wieder noch immer die unangenehme Erfahrung machen, daß auf gehörige Inſtandhaltung der öffentlichen und Communalwege, ſo wie der darauf befindlichen Brücken die erforderliche Sorgfalt nicht verwendet wird, und nehmen hieraus Veranlaſſung die zur Wegeunterhaltung verpflichteten Grundbeſitzer und Gemeinden, und die zur Aufſichtsführung der gedachten Wege und Brücken verpflichteten Behörden auf die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.

1) Nach §. 771 Tit. 20 Theil 2 des allgemeinen Landrechts iſt nemlich feſtgeſetzt, daß wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege und Brücken u. ſ. w. vernachläſſigt und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos geweſen iſt, die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranſtalten, die Koſten aber von ihm durch Execution beitreiben laſſen ſoll.

2) In dem §. 772 C. c. iſt ferner beſtimmt, daß der Verſchuldende außerdem mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Thalern oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt werden ſoll.

3) Endlich heißt es in §. 26 Tit. 5 Theil I. Allgem. Landrechts
„Inſonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Poli„zeigeſetz vernachläſſigt, für den Schaden, welcher durch die Beobachtung des Ge„ſetzes hätte vermieden werden können, eben ſo haften, als wenn derſelbe unmit„telbar aus ſeiner Handlung entſtanden wäre.

Da hiernach das Geſetz den Kreis- und Orts-Polizeibehörden die Mittel an die Hand giebt, wodurch ſie die Wegeunterhaltungspflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten können, zugleich auch diejenigen bezeichnet, welchen bei etwa entſtandenen Beſchädigungen der Erſatz derſelben obliegt, ſo werden wir die Unterſuchung vorkommender Beſchwerden mit Strenge darauf richten laſſen, in wie weit bei vorgefundener Mangelhaftigkeit und Gefährlichkeit der Wege und Brücken jene Behörden und in wie weit die verpflichteten Adjacenten in Anſpruch zu nehmen ſind. Wir bemerken hierbei, daß bei entſtehenden Differenzen oder Reklamationen über die Art oder den Umfang von Wegebeſſerungen, dadurch keine Stockung in der Unterhaltung der Wege entſtehen darf, vielmehr vorbehaltlich der Entſcheidung der kompetenten Behörden wie ad 1 verfahren, und nach der geſetzlichen Beſtimmung gegen diejenigen, welche nach der Obſervanz und dem jüngſten Beſitzſtand zur Wegebeſſerung verpflichtet ſind, mit Strenge vorgeſchritten werden muß.

Minden, den 8. Februar 1833.

№ 92. Belobung. 535 *L. I.*

Bei dem in der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. in dem, dem Gutsbeſitzer Heinrich Stein zu Melle gehörenden, zu Peckelsheim belegenen Kuhſtall entſtandenen Brande haben ſich

1) der Geometer Borchard,
2) die Steueraufſeher Thiele und Gabriel,
3) der Gerichtsbote Schulze aus Warburg

durch ein thätiges, entſchloſſenes und umſichtiges Benehmen rühmlichſt ausgezeichnet und ſich auf ein Ihnen hiemit ertheiltes lobendes Anerkenntniß Anſpruch erworben.

Minden, den 9. Februar 1833

№ 93. Ertheilung der Geſindeſcheine betr. 183 *D. I.*

Die Vorſchrift unſrer Verfügung vom 21. April 1823 über die Geſindeſcheine §. 5, wonach die Herrſchaft den Geſindeſchein ſelbſt dann auszuſtellen verpflichtet iſt, wenn das Geſinde denſelben nicht fordert und die Annahme verweigert, wird hierdurch aufgehoben.

Minden, den 11. Februar 1833.

№ 94. 551 *L. I.*

Die 2. Polizeidienerſtelle zu Enger, mit welcher ein jährliches Einkommen von 30 Rtlr. verbunden, iſt erledigt.

Verſorgungsberechtigte im Leſen und Schreiben erfahrene und zur Uebernahme dieſer Stelle geneigte Invaliden haben daher, bei Einreichung des Civilverſorgungsſcheins, ſo wie ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteſte, binnen 4 Wochen bei der Königl. Landräthlichen Behörde zu Herford ſich zu melden.

Minden, den 12. Februar 1833.

№ 95.
573 R. I.

Nachwei[s]

der im Monat Januar 1833 in den Kreiſen des Regie[rungs-Bezirks Minden ...]

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	27	11	1	15	—	1	2	2	—	22	4	—	14	6
Lübbecke	1	27	1	1	12	4	1	2	4	—	24	2	—	11	7
Herford	1	25	—	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	1	29	—	1	13	9	1	5	—	—	23	9	—	15	—
Halle	1	29	5	1	15	—	1	7	6	—	26	3	—	14	5
Wiedenbrück	2	—	—	1	27	6	1	7	—	—	27	6	—	13	—
Paderborn	1	20	1	1	9	—	—	29	11	—	22	1	—	11	1
Büren	1	20	2	1	5	6	—	28	4	—	21	9	—	10	6
Warburg	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	18	—	—	8	9
Hörter	1	13	9	1	6	3	—	25	—	—	23	—	—	13	9
Durchſchnitts-Pr. p. Jan. 33	1	23	3	1	11	11	1	1	6	—	23	2	—	12	3
" " " Dec. 32	1	25	7	1	13	3	1	2	11	—	24	5	—	11	10
Mithin im Monat Januar Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Weniger . .	—	2	4	—	1	4	—	1	5	—	1	3	—	—	—

Minden, den 5. Februar 1833.

№ 96. Geſchenk. 126 N. I.

Die Wittwe Brüß, Maria Catharina geb. Fieſeler zu Bonenburg, Kreiſes Warburg, hat der Pfarre daſelbſt einen Morgen Landes geſchenkt.

Hierzu iſt die Genehmigung von Staatswegen ertheilt worden.

Minden, den 22. Januar 1833.

Perſonal-Chronik.

№ 97. 75 M. I.

Die durch Ernennung des Rectors Wex in Lübbecke zum Pfarrer in Börninghauſen erledigte Rector-Stelle an der Stadtſchule zu Lübbecke, iſt dem Pfarramtskandidaten Carl Heinrich Ahlemann aus Rahden verliehen worden.

Minden, den 22. Januar 1833.

№ 98. 205 M. I.

Die durch den Tod des Paſtors Heepke erledigte Pfarrſtelle in Heimſen, iſt dem dort angeſtellten Hülfs-Geiſtlichen, Pfarramts-Candidaten Carl Rudolph Schaub aus Bielefeld verliehen worden.

Minden, den 28. Januar 1833.

№ 99. 160 N. I.

Zur Wiederbeſetzung der durch Beförderung des Kaplans Schmidt in die Pfarrſtelle zum Busdorff in Paderborn, erledigten Kaplaneiſtelle an dortiger Gokirche durch den Seminariſt-Prieſter Aloys Pütt, iſt von des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Minden, den 29. Januar 1833.

S u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	19	4	2	6	5	1	19	4	—	11	3	2	25	—
1	25	—	—	—	—	1	11	3	—	12	1	3	5	—
1	22	6	—	—	—	1	10	—	—	10	—	3	20	—
1	23	—	—	—	—	1	12	6	—	12	6	3	19	1
1	23	4	—	—	—	1	13	2	—	9	5	4	7	—
1	17	6	—	—	—	1	15	—	—	13	—	4	—	—
1	9	10	1	10	8	1	7	11	—	11	6	3	23	9
1	4	10	1	17	1	1	1	6	—	15	8	4	29	1
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	8	9	1	27	6	1	6	3	—	21	6	5	27	6
1	16	2	1	22	4	1	10	8	—	12	11	4	1	8
1	16	6	2	1	1	1	11	7	—	12	11	4	1	9
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	—	8	9	—	—	11	—	—	—	—	—	1

Des Königs Majeſtät haben geruhet, unterm 21. Januar d. J. dem bisherigen Regierungs- und Forſt-Rath Linz den Character als Ober-Forſtmeiſter zu verleihen. № 100. 232 F. I

Minden, den 13. Februar 1833.

Der Regierungs-Präſident,
Richter.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Der Herr General-Director der Steuern hat den Ober-Controleur von Krieger in Oſtbevern in gleicher Eigenſchaft hierher verſetzt und den bisherigen Steuer-Aufſeher Behmer zum Ober-Controleur in Oſtbevern ernannt. № 101. 1131

Münſter, den 24. Januar 1833.

Nachdem der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Beckmann zu Rheine von den Geſchäften des Unterſuchungs-Richters bei dem Haupt-Zoll-Amte daſelbſt auf ſein Anſuchen entbunden worden iſt, wird der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wenner zu Steinfurth dieſelben vom 1. April d. J. ab übernehmen. № 102. 1898

Münſter, den 11. Februar 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Der Juſtiz-Commiſſarius Groneweg zu Gütersloh iſt zugleich zum Notarius im № 103. 1352 E. B.

Department des hieſigen Oberlandesgerichts von des Herrn Juſtiz⸗Miniſters Excellenz unterm 12. Januar c. ernannt worden.

Paderborn, den 12. Februar 1833.

Perſonal⸗Chronik

der Juſtiz⸗Beamten im Bezirke des Königl. Ober⸗Landes⸗Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1833.

№ 104. 432. E. B. Der Juſtiz⸗Commiſſarius Groneweg zu Gütersloh iſt zum Notar ernannt.

Der Oberlandesgerichts⸗Referendarius Temme iſt an das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm und der Oberlandesgerichts⸗Referendarius Hettermann an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt verſetzt.

Die Oberlandesgerichts⸗Auskultatoren Höſtermann, Löhr und v. Kleinſorgen ſind zu Oberlandesgerichts⸗Referendarien befördert.

Der Oberlandesgerichts⸗Referendarius Potthoff iſt zum Land⸗ und Stadtgerichts⸗Actuarius zu Halle ernannt.

Der Invalide Untorofficier Anton Richter vom 4. Cüraſſier⸗Regimente iſt zum Land⸗ und Stadtgerichts⸗Boten zu Brakel und der Invalide Unterofficier Chriſtoph Wagner von der Garniſon⸗Compagnie des 15ten Regiments iſt zum Land⸗ und Stadtgerichts⸗Boten zu Lübbecke ernannt.

Paderborn, den 1. Februar 1833.

Bekanntmachungen.

№ 105. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt. 112 B. I. Diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünſtigung des freiwilligen einjährigen Militairdienſtes Anſpruch machen, können ſich in dem auf den 2ten April d. J. feſtgeſetzten Termine, Morgens um 9 Uhr, im hieſigen Regierungs⸗Gebäude zur Prüfung einfinden.

Die mit den erforderlichen Beſcheinigungen verſehenen Geſuche müſſen 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 11. Februar 1833.

Königliche Departements⸗Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

v. Rottenburg. Bartels.

№ 106. Diebſtahls⸗Anzeige. In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar cur., ſind dem Colon Meyer № 4. zu Weſtrup mittelſt Einbruchs

1. 2 blaue Manns⸗Oberröcke,
2. 1 lange blaue Mannshoſe,
3. 1 grün tuchener Frauensrock,
4. 1 rothgeſtreifter Frauensrock mit blauem Band,
5. 1 Sergen Frauensrock ohne Band,
6. 1 grün tuchenes Kleid für ein Kind von 4 Jahren,
7. 1 langes grün tuchenes Frauens⸗Kamiſol mit Sammetband,
8. 1 kurzes grün tuchenes Frauens⸗Kamiſol mit Sammetband,

9. 1 langes kattunenes Frauens-Kamiſol mit Sammetband,
10. 1 braun Frauens-Kamiſol von Muck, ohne Band,
11. 1 blau Sergen Frauens-Kamiſol ohne Band,
12. 2 ſchwarze tuchene Frauens-Kamiſöler ohne Band,
13. 1 Paar weiße geſtreifte Mannsſtrümpfe,
14. 1 blau Zigettgarn-Mannsſtrumpf,
15. 1 blau gewürfelter Bett-Ueberzug,
16. ohngefähr 10 bis 12 Ellen weißes feines Leinen, 36 Ging haltend,
17. 10 bis 12 Elle weißes Halbleinen, 25 Ging haltend,
18. 2 Stuben weißes feines Leinen,
19. 1 Stube weißes Halbleinen,
20. ohngefähr 10 bis 12 Mannshemden, worunter 1 neues, welches noch gar nicht getragen und 1 neues, welches nicht ganz fertig war,
21. 5 bis 6 Stück Kinderhemden,
22. 11 Stück Garn aus feiner Hede,
23. 5 Stück langes Garn aus Flachs,
24. 2 Stück gedruckte Bettkiſſen-Ueberzüge,
25. 1 Handbeil, gezeichnet mit M. 4.

geſtohlen worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor den Ankauf der geſtohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann, insbeſondere aber ſämmtliche Polizeibehörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Gegenſtände und Entdeckung der Thäter dienende Umſtände uns baldgefälligſt zur Anzeige zu bringen. Herford, den 14. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Am 17. Jan. cur. Abends bis gegen 9 Uhr ſind mittelſt gewaltſamen Einbruchs dem Colon Meyer № 1. zu Haever aus deſſen in der Kammer neben der Wohnſtube befindlichen Koffer № 107. Diebſtahls-Anzeige.

1. circa 40 Stück Leinewand, worunter 10 Stück ganz fein, und das Stück von 12 Ellen; 20 Stück mittlerer Feinheit, per Stück 13 Ellen; 10 Stück ordinaire Leinewand, à 12 Ellen und
2. 1 Band Bernſtein-Korallen mit ſilbernem Schloſſe, ſo wie
3. aus einem in der Kammer befindlichen Kleiderſchranke 2 ſilberne Halsknöpfe

geſtohlen.

Hinſichtlich der Leinewand wird bemerkt, daß einige Stücke mit dem Buchſtaben M. von weißem Zwirn ſowohl in der Mitte als auf den Enden gezeichnet ſind.

Indem wir vor deren Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann und beſonders alle öffentliche Behörden auf, alle zur Ausmittelung der Thäter oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände ſchleunigſt uns zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 13. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 108. Steckbrief. Die beiden nachſtehend ſignaliſirten Olitäten-Krämer, welche am 8ten December v. J. in Herdecke verhaftet waren, haben Tages darauf Gelegenheit gefunden, ſich der Unterſuchung durch die Flucht zu entziehen, und werden daher alle Behörden ergebenſt erſucht, dieſelben im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu laſſen.

Hamm, den 8. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement

1. des Gottlieb Horff:

Geburtsort: Daſſel bei Limbeck. — Gewerbe: Olitäten-Krämer. — Religion: katholiſch. — Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: lang, ſpitz. Mund: groß. — Bart: blond. — Kinn: breit. — Geſicht: länglicht. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: klein und ſtark. — Beſondere Kennzeichen: keine.

2. des Carl Lambrecht.

Geburtsort: Daſſel bei Limbeck. — Gewerbe: Olitäten-Krämer. — Religion: evangeliſch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun mit weißen vermiſcht. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: ſpitz. — Mund: klein. — Bart: braun. — Kinn: breit. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 109. Diebſtahls-Anzeige. Am 23. v. M. iſt eine wegen Diebſtahls berüchtigte Frau mit einem verdächtigen Begleiter auf dem Wege zwiſchen Iſenſtedt und dem Schäfer Benus im Rahdener Mitwalde mit 16½ Pfd. Flachs angetroffen, und da derſelbe ſehr wahrſcheinlich geſtohlen, ihr ſolcher abgenommen worden.

Diejenigen, welche Anſpruch daran zu haben glauben, haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Rahden, wo der Flachs aufbewahrt worden, zu melden und ihre Eigenthumsanſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ſolcher der Beſitzerin zurückgegeben werden ſoll.

Herford, den 14. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 110. Patent-Anzeige. 106 B. I. Dem Kaufmann und Gaſthausbeſitzer E. G. Kettembeil zu Nordhauſen iſt unter dem 19. Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, Zehn hinter einander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruction der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung ſtehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel

ertheilt worden.

Berlin, den 30. Januar 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 1. März 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 1. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1402. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9. December 1832 wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten.

— 1403. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 26. December 1832, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Weſtpreußiſchen Landſchaft, Erhöhung des Quittungsgroſchens und Bildung eines Tilgungsfonds.

— 1404. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Januar 1833, die exekutiviſchen Maaßregeln gegen die in Kaſernen und andern ähnlichen Dienſtgebäuden wohnenden Militairperſonen betr.

— 1405. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19. Januar 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommiſſarien, Feldmeſſer und Baukondukteure.

— 1406. Statuten der ritterſchaftlichen Privat-Bank in Pommern, vom 23. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Vervollſtändigung

der nachträglichen Beſtimmung vom 4. März 1830, zu der Vorſchrift über das bei Verſendung von Sießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821, betreffend das Ausweichen der, den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Poſtmeiſters von Nageler, hat es ſich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrpoſten unterwegs mit Artillerie-Colonnen zuſammengetroffen ſind, und dadurch, daß der, die letzteren commandirende Officier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Poſten, als beim Begegnen eines Pulvertransports vorgeſchrieben iſt, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwiſchen den Militair-Perſonen und den Schnellpoſt-Conducteurs oder Poſtſchirrmeiſtern herbeigeführt worden ſind. № 111. 685 R. I. pl.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

1. Die §. 1. 2 und 3 der unterm 4 März 1830 erlaſſenen nachträglichen Beſtimmungen zu der Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Verſendungen, welche in normalmäßig verpakten und ein-

gerichteten Munitionswagen geſchehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denſelben gleich zu achten ſind.

2. Schnell-, Fahr- und Extrapoſten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, ſie mögen ſich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorüber fahren. Eine ſtärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3. Der §. 4 der vorgedachten Beſtimmungen findet auch bei Batterien und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es iſt jedoch ſämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß ſie, wenn ſie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für ſie im Verzuge iſt, bei Stellen, wo ein wechſelſeitiges Ausbiegen nicht zuläſſig iſt, die Poſtfuhrwerke zuerſt vorüber laſſen.

Berlin, den 9. Dezember 1832.

Krieges-Miniſterium. Für den Herrn Kriegs-Miniſter. (gez.) von Schoeler.

Miniſterium des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

Vorſtehende Beſtimmung wird, mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 21. April 1830, Amtsblatt ged. J. Stück 28, pag. 221 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. Februar 1833.

№ 112. Verbotenes Spielen in ausländiſchen Lotterien. 451 R. I. pl.

Wir nehmen Veranlaſſung das Publikum auf die Verordnung vom 7. Dezember 1816.

wodurch das Spielen in ausländiſchen Lotterien verboten iſt,

hierdurch wiederholt aufmerkſam zu machen, indem neuerdings Fälle von zudringlichen Einladungen ausländiſcher Collecteurs zu unſerer Kenntniß gekommen ſind.

Minden, den 1. Februar 1833.

№ 113. Die Einſendung der Gelder an die Regierungs-Sportel- oder Ordnungs-Straf-Kaſſe bet. 237 P. J.

Sämmtliche Behörden und Beamte, welche mit der Regierungs-Sportel-Kaſſe oder der Ordnungs-Straf-Kaſſe zu correſpondiren, oder Gelder an ſelbige einzuſenden haben, werden hierdurch veranlaßt, dieſe Geldſendungen ſowohl, als auch den Schriftwechſel nicht unter Addreſſe des Rendanten dieſer Kaſſe, ſondern an die Regierungs-Sportel- oder Ordnungs-Straf-Kaſſe ſelbſt, ohne Namens-Bezeichnung des Rendanten, zu richten.

Minden, den 16. Februar 1833.

Der Regierungs Chef Präſident.
Richter.

№ 114. 756 k. II.

Nach einem Ausſchreiben der Kurfürſtlich Heſſiſchen Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 26. April pr., ſollen diejenigen dieſſeitigen Handel- und Gewerbetreibenden oder deren Reiſende, welche im Kurfürſtenthume Heſſen Waarenbeſtellungen aufſucheu oder Waaren zum Wiederverkauf erſtehen wollen, und denen dort auf

den Grund eines bereits im Preußiſchen gelöſten Gewerbeſcheins die Erlaubniß ertheilt wird, im ganzen Bereiche des Kurfürſtenthums ohne weitere Entrichtung einer Abgabe ihr Gewerbe, wie es der dieſſeitige Gewerbeſchein geſtattet, auszuüben, noch beſonders nachweiſen, daß ſie für ihre Perſon das Indigenat im Königreich Preußen genießen.

Wir bringen dieſe Vorſchrift der Kurheſſiſchen Miniſterien mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Nachſuchung eines von uns zu ertheilenden Gewerbeſcheines, welcher zu der darin ausgeſprochenen Befugniß, ohne Erlegung einer neuen Abgabe auch im Kurfürſtenthume Heſſen berechtigen ſoll, jedesmal die Beſcheinigung des dieſſeitigen Indigenats des Inhabers in Antrag gebracht werden muß.

Wird dies unterlaſſen, ſo haben die Betheiligten es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie in Kurheſſen noch einmal mit der Gewerbeſteuer herangezogen werden.

Minden, den 21. Februar 1833.

Bekanntmachung.

Ueberſicht

der

im Geſchäfts-Bereiche der Königlichen General-Commiſſion zu Münſter im Jahre 1832 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

Im Departement der unterzeichneten General-Commiſſion ſind im Jahre 1832 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden: № 115. 741 R.

A. Im Regierungs-Bezirke Münſter.

I. Im Kreiſe Münſter:

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

1. Die Theilungen des Dieckhaus und Kortenjacobs Plaggenmats in der Bauerſchaft Gelmer, Bürgermeiſterei St. Mauritz, von 79 Morgen pp.

(durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.)

2. Die Generaltheilung eines Theiles der ſogenannten Fürſtenteiche bei Telgte, Bürgermeiſterei Telgte, von 49 Morgen 60 □Ruthen.

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

3. Die Theilung des Hohenberges, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Nottuln, von 263 M. 131 □R.
4. Die Theilung des Rüſchenfeldes, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Roxel, von 1574 M. 2 □R.
5. Die Theilung der Gemeinheit Woeſte in der Bauerſchaft Bockholt, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Greven, von 141 M.

(durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.)

6. Die Theilung des Hanſeller Floths, der Meeſtheide, der Danzenbörger Heide, der Brintrupper Heide und der Aldrupper Heide, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Greven von 4592 M. 27 □R.

II. Im Kreiſe Tecklenburg:

(durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Küntzel zu Lengerich.)

Die Abfindung eines Intereſſenten aus der Steinbecker Mark, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Recke, mit 63 M. 3 □R.

III. Im Kreiſe Warendorf:

(durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.)

1. Die Theilung der Großenheide, Kirchſpiels Everswinkel, Bürgermeiſterei Freckenhorſt, von 1104 M. 12 □R.
2. Die Theilung der Gemeinheiten Kercklau und Weſtlau, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Freckenhorſt, von 69 M. 47 □R.

IV. Im Kreiſe Beckum:

(durch den Herrn Bürgermeiſter Markus zu Beckum.)

1. Die Theilung des Tellegayer Merſches, Bauerſchaft Roſenthal, Kirchſpiels Neuahlen, Bürgermeiſterei Ahlen, von 43 M. 83 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Fellmann zu Hamm.)

2. Die Theilung der Gemeinheiten Oskerholz und Weeſendahl, Bürgermeiſterei Beckum, von 382 M. 95 □R.

V. Im Kreiſe Lüdinghauſen:

(durch den Herrn Juſtiz-Commiſſarius-Rath Funke hierſelbſt.)

1. Die Theilung der Oſtfelder und Dinckgaller Mark im Kirchſpiele Selm, Bürgermeiſterei Borck, von 820 M. 109 □R.

(durch den Herrn Spezial-Commiſſarius Levenhagen zu Werne.)

2. Die Theilung der Selmer Heide daſelbſt, von 700 M. 16 □R.
3. Die Theilung der Rocksheide daſelbſt, von 29 M. 38 □R.
4. Die Aufhebung der Vorhude und Feſtſtellung der Nachhude im Blaſumer Merſch, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Werne, von 54 M. 177 □R.

(durch den Herrn Bürgermeiſter Schultz zu Lünen.)

5. Die Theilung der Gemeinheits-Gründe, Sudfeld, Kley, Paſch, große und kleine Wittkamp, kleine Schlingen, Anſchüſſe im Haſeler- im Riendörffer-Holze und im Heckenberge, Bauerſchaft Haſſel, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Borck, von 588 M. 114 □R.

(durch den Herrn Bürgermeiſter Eßing zu Drenſteinfurt.)

6. Die Theilung der Altenheide und des Nordhölter Dreiſches, Bürgermeiſterei Drenſteinfurt, von 266 M. 105 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Fellmann zu Hamm.)

7. Die Theilung der Bockumer und Nagelsheide, Kirchſpiels Bockum, Bürgermeiſterei Drenſteinfurt, von 361 M. 111 □R.

VI. Im Kreiſe Coesfeld:

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

1. Die Theilung der Emter Mark in der Bauerſchaft Emte, Kirchſpiels Dülmen, von 951 M. 21 □R.
2. Die Theilung der Hoerſter Mark in der Bauerſchaft Daldrup, Kirchſpiels Dülmen, von 334 M. 85 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Beus zu Coesfeld.)

3. Die Theilung der Flammſchen Mark in der Bauerſchaft Flamſch, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Coesfeld, von 7119 M. 22 □R.

(durch den verſtorbenen Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Ellering zu Coesfeld.)

4. Die Theilung des Buerſunder Waldes in der Bauerſchaft Büren, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Geſcher, von 85 M.

VII. Im Kreiſe Recklinghauſen:

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

1. Die Theilung der geſammten Lembecker Hohenmark in den Kirchſpielen Lembeck und Wulfen, Bürgermeiſterei Lembeck, von 6962 M. 150 □R.

2. Die Theilung der Kiebitzheide in der Bauerſchaft Butendorff, Kirchſpiels Gladbeck, Bürgermeiſterei Buer, von 101 M. 2 □R.

VIII. Im Kreiſe Borken:

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Wenner zu Borken.)

1. Die Theilung der Oſtendorffer Mark, Kirchſpiels Ramsdorff und Velen, Bürgermeiſterei Ramsdorff von 3159 M. 43 □R.

(durch den Herrn Steuer-Einnehmer von Raesfeldt zu Bocholt.)

2. Die Theilung der Hemdener Mark, Kirchſpiels Bocholt, Bürgermeiſterei Liedern, von 1204 M. 154 □R.

3. Die Theilung der Barloer Mark daſelbſt, von 3537 M. 91 □R.

IX. Im Kreiſe Ahaus:

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Brisgen zu Vreden.)

1. Die Theilung des Vehrts-Venns, Kirchſpiels Südlohn, Bürgermeiſterei Stadtlohn, von 138 M. 166 □R.

2. Die Theilung des Beeſterts-Venns daſelbſt, von 75 Morgen 29 □R.

X. Im Kreiſe Steinfurt:

(durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.)

1. Die Theilung des Becumbrocks in der Dorfbauerſchaft, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Borghorſt, von 43 M 52 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Becker zu Horſtmar.)

2. Die Theilung des Wechſelfeldes Lütken Kley im Kirchſpiel und Bürgermeiſterei Nordwalde, von 44 M. 128 □R.

3. Die Theilung der Wechſelgründe: Rohlings-Potthoff, Pröbſtings Schlatt, und Bispings-Kurzen Floths daſelbſt, von 32 M. 92 □R.

4. Die Theilung des Breulbrincks im Kirchſpiele und der Bürgermeiſterei Borghorſt, von 7 M. 13 □R:

(durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Küntzel zu Lengerich.)

5. Die Theilung der Horner Mark in der Bürgermeiſterei Ochtrup von 2069 M. 170 □R.

B. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

I. Im Kreiſe Arnsberg:

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Hüſer zu Arnsberg.)

1. Die General-Theilung der Herdringer Mark in der Gemeinde Hüſten, Bürgermeiſterei Meſchede, von 1766 M. 124 □R.

(durch den verſtorbenen Juſtiz-Amtmann Frigge zu Menden.)

2. Die Theilung des Walddiſtricts Allmcke, Weſterbuſch, Hövelsknapp und Rotenberg bei Hövel, von 176 M. 8 □R.

3. Die Theilung der Stockumer Mark bei Dörnholthauſen und Stockum, von 2176 M. 100 □R.

II. Im Kreiſe Brilon:

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Hundt zu Medebach.)

Die Theilung der Tietmaringhauſer Communal-Waldungen, Bürgermeiſterei Refe-ringhauſen, von 791 M. 84 □R.

III. Im Kreiſe Lippſtadt:

(durch den Herrn Juſtiz-Amts-Aſſeſſor Cramer zu Erwitte.

Die Hudebefreiung des Oelkampes zu Weſternkotten, Bürgermeiſterei Erwitte von 18 M.

IV. Im Kreiſe Soeſt.

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Hüſer zu Arnsberg.)

1. Die Theilung der Oeſtinghauſer Heide, Bürgermeiſterei Oeſtinghauſen, von 484 Morgen 36 □R.

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Schröder zu Mühlheim.)

2. Die Theilung des Kittelbeuters bei Wameln, Bürgermeiſterei Coerbecke, von 38 M.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Dreckmann zu Soeſt.)

3. Die Hudebefreiung des Meyericher Merſches, Bürgermeiſterei Schwefe, von 28 M. 12 □R.

(durch den Herrn Hofgerichts-Referendarius Brenken zu Werl.)

4. Die Hudebefreiung der Wieſen bei Sönnern, Bürgermeiſterei Werl, von 35 M. 170 □R.

V. Im Kreiſe Hamm:

(durch den Herrn Juſtiz-Commiſſair Owerweg zu Iſerlohn.)

1. Die Theilung der Weſt-Ardeyer Gemeinheit in der Bürgermeiſterei Fröndenberg, von 131 M.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Fellmann zu Hamm.)

2. Die ſpecielle Auseinanderſetzung des Antheils des Dorfes Werries aus der frühern General-Theilung der großen Oſtenheide bei Hamm, von 385 M. 142 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Director Rocholl zu Hamm.)

3. Die Theilung der Oberader und Beckinghauſer Gemeinheiten, oder des Oberader und Beckinghauſer General-Antheils der Reckamenſchen Heide, Bürgermeiſterei Camen, von 981 M. 99 □R.

VI. Im Kreiſe Dortmund:

(durch den Herrn Bürgermeiſter Biggeleben zu Caſtrop.)

Die Theilung der Boevinghauſer Boeden, Bürgermeiſterei Caſtrop, von 54 Morgen 15 □R.

VII. Im Kreiſe Iſerlohn.

(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Dierickx zu Limburg.)

1. Die Theilung der Kesbernſchen Gemeinheit, Bürgermeiſterei Hemer, von 539 M. 122 □R.

(durch den Herrn Juſtiz-Amtmann Hüſer zu Arnsberg.)

2. Die Generaltheilung des Walddiſtricts Rodenberg bei Menden, von 1159 M. 153 □R.

VIII. Im Kreiſe Eslohe:

(durch denſelben.)

1. Die Generaltheilung der Berger Mark, Bürgermeiſterei Berge, von 1173 M. 148 □R.

2. Die Generaltheilung der Olper Mark daſelbſt, von 1062 M. 171 □ R.

IX. Im Kreiſe Hagen:

(durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Director von Hauſen zu Schwelm.)

Die Abfindung der Servitutgerechtigkeit des Laubſcharrens in dem Gehölze Kuhweiden Gehegden in der Bauerſchaft Berge, Bürgermeiſterei Volmarſtein, von 37 M. 112 □ R.

C. Im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf.

Im Kreiſe Duisburg:

(durch den Herrn Juſtizrath Schulz, früher in Bockum.)

1. Die Theilung der Carnapper Mark und der Krämer Heide in der Bürgermeiſterei Alteneſſen, von 495 M. 32 □ R.
2. Die Servitut-Befreiung und Auseinanderſetzung des Carnapper Domanial-Holzes daſelbſt, von 248 M. 68 □ R.

D. Im Regierungs-Bezirke Minden.

I. Im Kreiſe Minden:

(durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Ebmeyer zu Schlüſſelburg.)

1. Die Theilung der Döhrner Gemeinheiten: Großewieſe, Sunneberg, Hocken, Bieckbeeren, Schweerenbruch, Meer, Brink Karkhoff Altewieſche, Steinallern und Wittenbecke, in der Bürgermeiſterei Windheim, von 170 M. 161 □ R.
2. Die Theilung der Schlüſſelburger Gemeinheiten: Schierteich, Kley, Koppel, unter den Weiden, hinter der Kornkoppel, Oſtlindenreihe, auf dem Kreuze, Schwarzefeld, Hahnenſtraße und bei Rohden, Bürgermeiſterei Schlüſſelburg, von 507 M. 10 □ R.

II. Im Kreiſe Lübbecke:

(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Ebmeyer zu Rahden.)

1. Die Theilung der Ueckrieder Gemeinheit bei Wehe, Bürgermeiſterei Rahden, von 30 M. 19 □ R.
2. Die Theilung der Gemeinheits-Gründe des Dorfes Sundern, Bürgermeiſterei Levern, von 1103 M. 103 □ R.
3. Die Hudebefreiung des Wehdemer Bergtheiles des Stemmwehder Berges, Bürgermeiſterei Wehdem, (iſt nicht vermeſſen).
4. Die Theilung der Mehner Gemeinheit, in der Bürgermeiſterei Levern, von 2268 M. 98 □ R.
5. Die Specialtheilung des Ortforther und Kemperinger General-Antheils des Leverwaldes, Bürgermeiſterei Levern, von 580 M. 86 □ R.
6. Die Specialtheilung des Hoerſter General-Antheils des Leverwaldes daſelbſt, von 139 M. 137 □ R.

III. Im Kreiſe Herford:

(durch den Herrn Bürgermeiſter Roſe zu Herford.)

Die Theilung der Hollinder Heide, Bürgermeiſterei Herford, von 60 M. 19 □ R.

IV. Im Kreiſe Bielefeld:

(durch den Herrn Juſtizrath Hüttemann zu Bielefeld.)

Die Theilung der Dingerdiſſer, Froerdiſſer und Kienheide in der Bürgermeiſterei Hee-

pen, und der Suedheide im Fürſtenthum Lippe Detmold, Amts Oeſtinghauſen, Bauerſchaft Uebediſſen, von 335 M. 136 □ R.

V. Im Kreiſe Wiedenbrück:

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizaeus zu Rietberg.)

1. Die Theilung der Daßhorſt und Oeſternforther Marken in der Grafſchaft Rietberg, von 267 M. 55 □ R.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Regenherz zu Rheda und Herrn Oekonomie-Commiſſarius Küntzel zu Lengerich.)

2. Die Theilung des Clarholzer und Letter Sunderns der Overbecks Hoevelings Füth Heide und des Rusken, in der Bürgermeiſterei Clarholz, von 1631 M. 159 □ R.

VI. Im Kreiſe Paderborn:

(durch den Herrn Canton-Beamten Graſſo zu Delbrück.)

1. Die Specialtheilung des der Gemeinde Südhagen zugefallenen General-Antheils aus der Obernheide im Canton Delbrück, von 127 M. 125 □ R.

2. Die Specialtheilung des in der Gemeinde Dorfbauerſchaft belegenen Lubbenbruchs, des kleinen Benteler Bruches und eines Theiles des Weſtbruchs im Canton Delbrück, von 94 M. 73 □ R.

3. Die Specialtheilung des Torfmoors Streth in der Gemeinde Oſtenland im Canton Delbrück, von 27 M. 78 □ R.

VII. Im Kreiſe Büren:

(durch den Herrn Conſervateur Rinteln zu Paderborn.)

Die Theilung des Grundſteinheimer Holzes in der Bürgermeiſterei Lichtenau, von 411 M. 167 □ R.

VIII. Im Kreiſe Warburg:

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Brenken zu Warburg.)

1. Die Theilung des Stübbig und Papenholzes, Bürgermeiſterei Warburg, von 458 M. 81 □ R.

(durch den Herrn Canton-Beamten Heſſe zu Röſebeck.)

2. Die Theilung respective General-Auseinanderſetzung der gemeinſchaftlichen Koppelhütung auf den Kuhlen und dem Echeler Siecke in den Borgentreicher Gemeinweiden zwiſchen den Gemeinden Borgentreich und Lützgeneder, von 24 M. 165 □ R.

IX. Im Kreiſe Hörter:

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Beckhaus in Brackel.)

Die Servitutbefreiung der in der Feldmark Altenbergen belegenen Forſtdiſtrikte: des Steinbrinks, der Jungfernbüſche, der Hertinge, des Rüſchenplackens, des Eimerholzes, des Heuerochſenberges, der Kneppe, der Neſſelngründe, des Düſternſieks, des Römiſchen Berges, des Weſpernberges, des Wulfsberges und des Königs Klau in der Bürgermeiſterei Vörden, von 1568 M. 138 □ R.

Münſter, den 31. December 1832.

Königliche General-Commiſſion.

Brockmann.

Amts = Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 5. März 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Die in meiner Bekanntmachung vom 10. October v. J. (Amtsblatt S. 422) wegen der Gewerbefreiheit der preußiſchen Lohnkutſcher im Großherzoglich Heſſiſchen Gebiete, zu 1. gedachte Abgabe an Stations-Geld wird im Großherzogthum Heſſen ferner nicht gefordert werden. — № 116. Gewerbefreiheit der Preußiſchen Lohnkutſcher im Großherz. Heſſiſchen Gebiete betr. 662.

Münſter, den 19. Februar 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Diejenigen Schulamts-Präparandinnen, welche geſonnen ſind, in dieſem Jahre die Aufnahme in das hieſige Lehrerinnen-Seminar nachzuſuchen, und ſich der vorſchriftsmäßigen Aufnahme-Prüfung zu unterwerfen, werden benachrichtigt, daß nicht, wie früherhin beſtimmt worden, gegen Oſtern, ſondern erſt im September die Aufnahme neuer Zöglinge ſtattfinden wird, indem in dem Lokale der Anſtalt noch einige bauliche Einrichtungen getroffen werden müſſen, welche vor Oſtern nicht vollendet werden können. Der Termin zur Aufnahme-Prüfung wird zu ſeiner Zeit angezeigt werden. — № 117. Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Lehrerinnen-Seminar zu Münſter. 202 S.

Münſter, den 13. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir ſehen uns veranlaßt, unſere, durch das Amtsblatt erlaſſene, den Tranſport und die Verpflegung erkrankter, namentlich mit der Krätze behafteten, auf der Wanderſchaft begriffenen Handwerksgeſellen betreffende Verordnungen vom 19. Februar 1828 und 21. November deſſ. J., den Orts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung zu bringen. — № 118. Wandernde Handwerksgeſellen. 620 *R. D. I.*

Minden, den 15. Februar 1833.

Der Papier-Fabrikant Keferſtein, dem (nach № 5 der St. 3.) unterm 23. December v. J. ein Patent verliehen worden, führt die Vornamen „L. O." nicht C. O., und iſt in Koepenick bei Berlin wohnhaft. Siehe Mindenſches Amtsblatt Stück 5 pro 1833. — № 119. Berichtigung. 420 *Q. I.*

Minden, den 20. Februar 1833.

№ 120.
367 f. *II. pl.*

Nachſtehende Liſte
der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere als amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere:

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes	des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes
№	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.		№	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
3177	B.	Cournt.	500	v. 14. Septbr. 1831	69725	I.	Cournt.	100	
7863	C.	"	100	v. 1. Dezbr. 1831	76698	C.	"	100	
9119	A.	"	500	v. 12. Septbr. 1831	78407	G.	"	100	
77912	H.	"	100		78407	C.	"	100	
91267	C.	"	100	v. 21. Octbr. 1830	78425	F.	"	100	
113487	H.	"	100		78427	D.	"	100	
82193	H.	"	100	v. 6. Februar 1832	78428	H.	"	100	
22466	C.	"	50	v. 1. Novbr. 1830	78428	A.	"	100	
43152	U.	"	300	v. 27. Febr. 1832	79214	E.	"	100	
43154	C.	"	50		79214	F.	"	100	
4125	D.	"	500		79486	D.	"	100	
10230	A.	"	500		80083	H.	"	100	
11015	B.	"	500		81537	F.	"	100	
14692	A.	"	500		82192	D.	"	100	v. 31. März 1832.
21134	A.	"	500		88057	C.	"	100	
28819	B.	"	500		90258	H.	"	100	
36512	B.	"	500		90995	D.	"	100	
43828	A.	"	500		93161	C.	"	100	
46363	A.	"	500		97024	D.	"	100	
46467	A.	"	500		97097	K.	"	100	
54110	A.	"	500	v. 31. März 1832	97843	D.	"	100	
57705	A.	"	500		97944	B.	"	100	
4126	A.	"	400		99154	E.	"	100	
11828	C.	"	200		99514	I.	"	100	
1551	B.	"	100		99860	B.	"	100	
22897	E.	"	100		99860	E.	"	100	
25667	K.	"	100		113573	I.	"	100	
38000	G.	"	100		1551	H.	"	50	
40926	E.	"	100		17832	B.	"	50	v. 31. März 1832
42839	C.	"	100		45430	P.	"	50	
68923	C.	"	100		25455	A.	"	25	
69447	I.	"	100		59126	M.	"	25	

Fortſetzung.

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Documents №	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes	des Documents №	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes
132477	C.	Cournt.	25	v. 31. März 1832	41030	B.	Cournt.	100	v. 15. Septb. 1831
12624	B.	"	500	v. 18. Auguſt 1831	43591	B.	"	200	v. 30. Mai 1832
12624	D.	"	50		57228	D.	"	50	
8132	C.	"	100	v. 26. Juli 1830	57228	E.	"	50	
89480	E.	"	100	v. 28. Mai 1832	87816	E.	"	100	v. 16. Auguſt 1832
96960	F.	"	100		88408	E.	"	100	
41028	F.	"	100	v. 15. Septbr. 1831	91929	H.	"	100	

II. Kurmärkiſche Obligationen.

7897	H.	"	420	v. 31. März 1832

Berlin, den 31. Dezember 1832. Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. Februar 1833.

№ 121. Stattgehabte Brandfälle im Jahre 1832 betr. 485 L. L.

Die ſtattgehabten polizeilichen Unterſuchungen über die Entſtehungs-Urſachen der im Jahre 1832 innerhalb des Regierungs-Bezirks vorgekommenen Brandfälle, haben folgendes Reſultat geliefert.

Im Laufe des benannten Jahres ereigneten ſich überhaupt 95 Brandfälle, wodurch 118 Grundbeſitzer beſchädigt, und 131 Gebäude, nemlich:

105 Wohnhäuſer
12 Scheunen,
1 Stall,
5 Backhäuſer,
8 Mühlen und Fabrik-Gebäude

eingeäſchert wurden.

Von dieſen Brandſchäden wurden

9 durch Blitzſtrahl,
75 durch nichtermittelte Zufälle,
4 durch Unvorſichtigkeit,
6 durch muthmaßliche Brandſtiftung,
1 durch ſchlechte Bauart

veranlaßt.

Von obigen Ausmittelungen wird den Intereſſenten der vier verſchiedenen Feuer-Sorietäten des Regierungs-Bezirks hierdurch Kenntniß gegeben.

Minden, den 1. Februar 1833.

Bekanntmachungen.

№ 122. Diebſtahls-Anzeige.

Einem gewiſſen Caspar Heinrich Huberg aus Eversberg, ein übel berüchtigter Menſch, ſind im Monat September v. J. bei Bielefeld folgende verdächtige Sachen abgenommen:

1. zwei weiße feine Halstücher, der eine mit D. H. gezeichnet;
2. ein noch guter Oberrock von braunem feinen Tuch, mit violettem Sammetkragen;
3. eine bräunlich geſtreifte Bombaſſin-Hoſe;
4. ein kleines ſeidenes Frauenhalstuch mit bunter Kante;
5. eine Weſte, hellgrün mit dunkeln Streifen;
6. eine graue Tuchhoſe ꝛc.

Da dieſe Sachen höchſtwahrſcheinlich irgendwo geſtohlen worden, ſo wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden. Herford, den 20. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 123. Diebſtahls-Anzeige.

Am 22. Januar c. gegen Abend ſind mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus der Wohnung des Heuerling Beimfohr bei № 3 zu Oldinghauſen

1. 1 Oberbett mit weißem leinen Ueberzug,
2. 1 Unterbett,
3. 1 Pfühl,
4. 4 Kiſſen und
5. 1 Bettuch

geſtohlen worden, und wird bemerkt, daß der Bezug des Oberbettes mit B. bezeichnet und das Unterbett etwas geflickt war.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann und insbeſondere alle öffentliche Behörden auf, alle zur Ausmittelung des Thäters oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände bei uns zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 15. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 124. Wiederholte Zahlung des Antrittsgeldes der Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt bei Wiederverheiratung derſelben. 60 *IV. C.*

Das Reglement der Schullehrer-Wittwen-Unterſtützungs-Anſtalt vom 29. Auguſt 1829 (Amtsblatt 1830 № 10) beſtimmet §. 8 d.:

„Das Antrittsgeld gilt für die beim Eintritt beſtehende Ehe, oder bei Unverheiratheten für die nächſte einzugehende Ehe. Bei jeder ſpäteren Verheirathung muß das Antrittsgeld von Neuem entrichtet werden."

Indem wir die Herren Schul-Inſpectoren resp. Landdechanten auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam machen, erſuchen wir dieſelben ergebenſt, uns die vorkommenden Fälle, in welchen die Zahlung des Antrittsgeldes von Neuem geſchehen muß, gefälligſt anzuzeigen, um dieſelbe veranlaſſen zu können.

Minden, den 16. Februar 1833.

Verwaltungs-Commiſſion der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 8. März 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 125. Subſcriptions-Sammlung auf die Sammlung der Kur-Trierſchen Provinzial-Geſetze 2c. 564.

In Folge des von dem Königlichen Staats-Miniſterium dem Hrn. Regierungs-Sekretair Scotti ertheilten Auftrages zur Sammlung der Provinzial-Geſetze und Verordnungen im Bereiche der Ober-Präſidial-Bezirke vom Niederrhein und von Weſtfalen iſt bereits im Jahre 1830 die Sammlung der Provinzial-Geſetze des vormaligen Churfürſtenthums Cöln erſchienen.

Als Fortſetzung derſelben wurde vor Kurzem vollendet und zur Verſendung bereit geſtellt:

„die Sammlung der Geſetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürſtenthum Trier über Gegenſtände der Landeshoheit, Verfaſſung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1310 bis zur Auflöſung des Churſtaats Trier am Ende des Jahres 1802 ergangen ſind.“

Dieſe Sammlung, in Einrichtung, Druck und Form mit der frühern übereinſtimmend, füllt in drei Bänden 111½ Druckbogen und hat als Zugabe vier lithographirte Tafeln und eine Karte des vormaligen Churfürſtenthums Trier.

Der Preis derſelben iſt zu 4 Thlr. feſtgeſetzt und muß bei Ablieferung des Werkes erlegt werden.

Ich darf nicht zweifeln, daß Geſchäftsmänner, ſo wie Freunde der Rechts-Kunde, den Werth dieſer Sammlung anerkennen werden und erſuche daher nur noch die Herren Landräthe und alle, welche ſich dafür intereſſiren, Subſkriptionen darauf zu ſammeln oder ſammeln zu laſſen, und dieſe ſobald als möglich an den Herausgeber, Herrn Regierungs-Sekretair Scotti, zu überſenden; die Zahlung der Gelder kann demnächſt an die hieſige Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe erfolgen.

Den gefälligen Sammlern von Subſkriptionen wird übrigens auf 10 Exemplare ein Frei-Exemplar zugeſichert.

Düſſeldorf, den 6. Februar 1833.

Der Regierungs-Präſident,
von Schmitz-Grollenburg.

Die vorſtehende Sammlung der Chur-Trierſchen Provinzial-Geſetze und Verordnungen empfehle ich, gleich den des ehemaligen Churfürſtenthums Cöln, als ein ſehr nützliches Werk, zur Anſchaffung. Die Herren Landräthe erſuche ich, ſich der Subſkriptions-

Sammlung zu unterziehen, die Subſkribenten ſeiner Zeit dem Regierungs-Sekretair Scotti in Düſſeldorf zu eröffnen und hinſichtlich der Zahlung der Gelder nach meiner Bekanntmachung vom 17. Auguſt 1830 (Amtsblatt S. 411*) zu verfahren.

Münſter, den 12. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 126. 171 d. II. Die Aufnahme und Fortſchreibung des Güterwechſels in den Kataſter-Documenten des neukataſtrirten Theils unſers Verwaltungs-Bezirks Behufs Aufſtellung der Grundſteuer-Rollen pro 1834 wird ohne Verzug beginnen.

Die Beamten, durch welche dies Geſchäft ausgeführt werden wird, ſind für die verſchiedenen Bezirke folgende:

1. Der Diſtrikts-Controlleur Gierig für die Kreiſe Herford, Halle und Bielefeld, dem zur Ausführung der nöthigen Vermeſſungen und ſonſtigen techniſchen Arbeiten der Kataſter-Geometer Element beigegeben iſt.
2. Der proviſoriſche Diſtrikts-Controlleur Moerſch für die Kreiſe Minden und Lübbecke, welchem in ähnlicher Art wie dem ꝛc. Gierig der ꝛc. Element, der Kataſter-Geometer Hederich beigeordnet iſt. Der letztere iſt bis zur Ankunft des gegenwärtig noch anderweit beſchäftigten Controlleurs Moerſch in dem ihm angewieſenen Geſchäfts-Bezirk, autoriſirt, das Fortſchreibungs-Geſchäft in ſeinem ganzen Umfange allein zu fördern und damit, ſo weit als es thunlich ſeyn wird, in den Verwaltungs-Bezirken Levern, Dielingen, Wehdem, Rahden, Oldendorf und Alswede fortzuſchreiten.
3. Der Kataſter-Geometer Köhler für die Kreiſe Wiedenbrück, Paderborn und den bereits neukataſtrirten Theil des Kreiſes Büren, woſelbſt er das Geſchäft in ſeinem ganzen Umfange allein fördern wird.
4. Der Kataſter-Geometer Meſſerſchmidt für den neukataſtrirten Theil des Kreiſes Höxter, welcher in gleicher Art wie der Köhler allein fungiren wird.
5. Die Fortſchreibung der in den mit dem nächſten Jahre in die allgemeine Steuer-Ausgleichung übergehenden Verbänden ſeit der Vermeſſung eingetretenen Beſitz-Veränderungen wird durch mehrere Geometer bewirkt werden, welche ſich durch die desfallſigen Aufträge der Königlichen Kataſter-Commiſſion zu Münſter legitimiren werden.

Die Tage, an welchen die Fortſchreibungs-Beamten in den Hauptorten der Verwaltungs-Bezirke eintreffen, werden von erſtern den Verwaltungs-Beamten und resp. Bürgermeiſtern vorher näher bezeichnet werden. Dieſe haben dafür zu ſorgen, daß ſämmtliche betheiligte Grundeigenthümer an den beſtimmten Tagen und Orten pünktlich erſcheinen, alle Beſitzveränderungen in den ſteuerpflichtigen Grundgütern angeben und die darüber ſprechenden Documente vorlegen, auch die durch ſonſtige Ereigniſſe und Veranſtaltungen herbeigeführten Veränderungen, namentlich durch Ab- und Anſchwemmungen der an Flüſſen belegenen Grundſtücke, durch Abtretungen zu Wegen, und ſonſtigen öffentlichen Plätzen, ſo wie durch Verlegung von Wegen gehörig zur Anzeige bringen, ferner die Veränderungen, welche mit den Gebäuden entweder durch

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 338.

Abbruch, Umbau, Abbrennen und ſonſtige Umſchaffungen auch zwiſchen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden vorgekommen ſind, anzeigen, damit die Steuer-Verhältniſſe pro 1834 und ferner darnach geregelt werden können.

Auch die Dauer der Anweſenheit der Fortſchreibungs-Beamten in den Hauptorten der Verwaltungs-Bezirke wird von denſelben den Localbeamten angegeben werden, weshalb dieſe mit aller Aufmerkſamkeit durch die zweckdienlichſten Mittel bei den Betheiligten dafür zu ſorgen haben, daß alle Veränderungen zur Declaration kommen, widrigenfalls die Berichtigung der Kataſter-Documente erſt im nächſten Jahre geſchehen kann, wovon die Folge iſt, daß in den Rollen pro 1834 die Umſchreibung der Steuer noch nicht erfolgt und die frühern Beſitzer veräußerter oder ſonſt verlorener Grundſtücke und Gebäude die Steuer pro 1834 noch entrichten müſſen.

Der Ober-Geometer Vorländer iſt mit der örtlichen Beaufſichtigung und Reviſion der ſämmtlichen diesjährigen Fortſchreibungs-Arbeiten beauftragt und zugleich angewieſen, ſich von der zweckmäßigen Aufbewahrung und ſorgfältigen Erhaltung der in dem Verwahrſam der Gemeinden befindlichen Kataſter-Karten und Bücher zu überzeugen. Minden, den 27. Februar 1833.

Der Sattlergeſell Johann Heinrich Chriſtian Leonhard aus Roſtock gebürtig, hat ſeinen von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 6. October 1832 ausgeſtellten, zuletzt in Warendorf am 14. d. M. viſirten Reiſepaß angeblich am 18. d. M. auf der Chauſſee zwiſchen Iſſelhorſt und Bielefeld verloren. Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Finder angewieſen, ſolchen an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern. № 127. 855 R. I.

Minden, den 26. Februar 1833.

Bekanntmachungen.

Am 26. Januar c., ſind im Kloſtergebände zu Rhynern, von der Schlafſtube des Ackerknechts Diederich Weibrecht daſelbſt, nachfolgende Gegenſtände entwendet worden: № 128.

1) ein parchenes Oberbett von dunkelblauem Grunde und mit hellblauem Streifen;
2) ein Kopfkiſſen mit Ueberzug von dunkelblauem Grunde und hellblauen Streifen;
3) zwei heedene Bettücher worin die Buchſtaben M. R. befindlich;
4) eine neue weiß wollene Decke mit roth und grünen Rande;
5) ein dunkelblauer flechſener Kittel mit einem Hacken an der Halsſeite von weißem Drath;
6) ein hellblauer dito mit blauen Bändern an der Halsſeite;
7) eine dunkelblaue neue Tuchkappe mit rothem Rande und ſchwarz lackirten Schirm:
8) eine Pfeife von ſchwarzen Hornrohr und porcellanen Kopf mit ründlichen Silberbeſchlag verſehen, vor welchem ein Hirſch, mit rother Korde und grünen Quäſten;
9) eine zweite Pfeife mit ſchwarz hölzernem Rohr und und porzellänen Kopf mit plattem Silberbeſchlag vor welchem das Gemälde „der Kronprinzeſſin";
10) ein brauner Handſtock von miſpeln Holz mit Riemen.
11) ein halbes Paquet Bönier Taback.

Der unten näher bezeichnete Tagelöhner und Weber Gerhard Plumpe aus Rhynern, welcher wegen verſchiedener Diebſtähle ſchon mehrjährige Zuchthausſtrafe erlitten und in ſeinem Wohnorte unter polizeilicher Aufſicht ſtand, iſt dringend verdächtig dieſen Diebſtahl verübt zu haben, hat ſich ſeiner Verhaftung jedoch durch Entfernung von ſeinem bisherigen Aufenthaltsort zu entziehen gewußt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden erſuchen wir aus dieſem Grunde auf den ſehr berüchtigten und gefährlichen Gerhard Plumpe Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu laſſen.

Einem Jeden der über die Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ſein möchte, machen wir die desfallſige Anzeige bei der nächſten Polizei-Behörde oder direct bei uns ausdrücklich zur Pflicht.

Hamm, den 21. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement: Derſelbe iſt katholiſcher Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und breite Naſe, großen Mund, geſunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, runde Geſichtsbildung, geſetzter Statur, ſpricht platt und hochdeutſch. Beſondere Kennzeichen, an der linken Hand iſt der kleine Finger halb abgeſchoſſen.

№ 129. Steckbrief. 897 R. I.

Die wegen bedeutender Diebſtähle und Fälſchung dahier in Unterſuchuug befangenen Perſonen, als:

1) Friedrich Saller Nro. 16 zu Hohnhorſt, 48 Jahr alt, bekleidet mit einer grünlich wollenen Aermeljacke einer alten mancheſternen Hoſe, weißen wollenen Strümpfen, übrigens 5 Fuß 5 Zoll groß, welcher braunes Haar, blaue Augen, geſunde Farbe hat;
2) Chriſtoph Piepenbrink, 30 Jahre alt, aus Nro. 7 zu Kleinenhegesdorf, bekleidet mit einer wollenen dunkelblauen Jacke, weißlichen kurzen Hoſe und wollenen Strümpfen, von der Statur des Friedrich Saller und
3) Schloſſergeſell Friedrich Lützow, 28 Jahr alt, aus Hannover, bekleidet mit einer grau wollenen langen Hoſe, einem blauen Tuchüberrock und einer Mütze, auch Stiefeln, von der Statur der beiden Andern;

ſind dieſe Nacht mittelſt Erbrechung der Wand und Aushebens der Thür aus dem hieſigen Amtsgefängniſſe entſprungen.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden hierdurch geziemend erſucht, auf dieſe entſprungenen Perſonen achten, ſie im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu laſſen.

Rodenberg, den 15. Februar 1833.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt.
Deichmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 15. März 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

D[illegible]ſtück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. [illegible] Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Januar 1833., betreffend die Errichtung von Teſtamenten vor den Magiſträten.

— 14[illegible] Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. Januar 1833., betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquiſitoriate.

— 1409. [illegible]llerhöchſte Kabinetsorder vom 3. Februar 1833., wonach die Verordnung vom 2. Juni 1827. wegen Herabſetzung des in Preußen geſetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe und in den beiden dem Köslinſchen Regierungsbezirke einverleibten Weſtpreußiſchen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten ſoll.

— 1410. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Februar 1833., wegen Abänderung der §§. 43. 44. 304. seqq. und 313. der landſchaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Poſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 130. Unterſtützung für die Hagelbeſchädigten. 756.

Des Königs Majeſtät haben auf den Vortrag des Herrn Finanz-Miniſters allergnädigſt geruhet, für die durch die furchtbaren Hagelwetter:

am 14. Juli v. J. in den Kreiſen Ahaus, Steinfurt, Münſter im abgeſchätzten Betrage von . . . . 365670 Rthlr.

am 13. Auguſt v. J. im Kreiſe Altena . . . . 198480 „

auf einer kultivirten Fläche von 55000 Morgen beſchädigten Eingeſeſſenen (28600 Seelen) eine Unterſtützung von 27250 Rthlr. auf Allerhöchſtdero Dispoſitions-Fonds anzuweiſen und mir deren Vertheilung zu übertragen, um die Beſchädigten nach Maßgabe des Bedarfs, und der vorhandenen Mittel zur Beſchaffung des nöthigen Saatbedarfs für die Ackerbeſtellung und der Subſiſtenzmittel bis zur nächſten Ernte zu unterſtützen. Auch 100 Tonnen Salz ſind für den Zweck überwieſen. Dadurch iſt und wird die Beſchaffung des Saatkorn-Bedarfs für die deſſen meiſt Bedürftigen großentheils gedeckt; aber auch die Hoffnung beſtärkt, daß die bewährte Mildthätigkeit der heimathlichen Mitbürger dieſer Provinz in der reichen Gabe des gütigen Königs eine

erneuerte Aufforderung finden werde, nicht zu ermüden bei fernerer Unterſtützung der bis zur Ernte noch vieler Hülfe bedürfenden Nothleidenden.

Münſter, den 26. Februar 1833.

№ 131 Lehrkurſus für die Schäfer. 881.

Zur Erinnerung an die unentgeldliche Ausbildung von Schäfern mache ich darauf aufmerkſam, daß im Mai dieſes Jahrs auf der Königlichen Stammſchäferei zu Frankenfelde bei Wriezen, unweit Berlin ein neuer Lehrkurſus für Schäfer beginnt und verweiſe dabei auf die am 29. Januar 1830 (Amtsblatt S. 73*) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Aufnahme-Bedingungen.

Münſter, den 2. März 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kolleg[iums.]

№ 132 Seminarvorſchule zu Langenhorſt im Kreiſe Steinfurt. 290.

Von dem hohen Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenh[eiten ist] mittelſt Reſkripts vom 12. d. M. genehmigt worden, daß die ſeit zwei Jahre[n bestehende] Seminar-Vorſchule zu Langenhorſt ihre Zöglinge ſo weit vorbereite, [daß] ſie als Lehrer an Nebenſchulen angeſtellt werden können. Es werden dah[er] jetzt auch bei dieſer Anſtalt, als einem Nebenſeminar Entlaſſungs-Prüfungen ange[ordnet,] und von der Prüfungs-Kommiſſion Wählbarkeitszeugniſſe ausgeſtellt werden. — Dieſes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die aus dieſer Anſtalt nach gut beſtandener Prüfung entlaſſenen Schulamtskandidaten, welche auch zu Hauptſchulen wählbar ſeyn wollen, ſich einer zweiten im Haupt-Seminar zu Büren zu beſtehenden Prüfung zu unterwerfen haben. Münſter, den 27. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 133. Das Tabakrauchen auf der Straße betr. 851 R. I.

Mit der von dem Staats-Miniſterio in dem Berichte vom 24. v. M. entwickelten Anſicht, daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen geſetzte Strafe in den Fällen, in welchem eine ſolche Feuersgefahr nicht vorhanden iſt, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverſtanden.

Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Beläſtigung des Publikums gereichen kann, ſo genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine ſolche Beläſtigung nach dem Ermeſſen der Ortspolizeibehörde zu beſorgen iſt, auch das nicht feuergefährliche Tabakrauchen für beſtimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, ſo wie ſelbſt für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Orts-Armenkaſſe einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rtlr. von den Ortspolizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch beſondere in hinreichender Zahl geſetzte Warnungstafeln oder ſonſt genügend bekannt zu machen ſind. Für die Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlaſſenen Beſtimmungen. Berlin, den 9. Dezember 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 53.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Order wird, mit Bezug auf die Verordnung vom 14. März v. J. (Amtsblatt ged. J. Stück 17., pag. 99) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.. Die Ortspolizeibehörden des Regierungs-Bezirks haben ſich danach zu achten, inſofern die obige Verordnung dadurch eine Abänderung erleidet.

Minden, den 26. Februar 1833.

№ 134. 21 C. I.

Die Nachweiſung der in den Gemeinde-Waldungen des hieſigen Regierungsbezirks im verfloſſenen Jahre ausgeführten Forſtculturen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Landräthlichen Kreiſe	Es ſind mit verſchiedenen Hölzern cultivirt worden: durch Saaten		durch Pflanzungen		Außerdem ſind zur Ausbeſſerung von Waldblößen Pflänzlinge verwendet	An Holz und Abzugs Graben ſind gefertigt
	Morgen	Ruthen	Morgen	Ruthen.	Stück	Lfd. Fuß.
Minden	41	90	—	—	—	—
Herford	20	—	—	—	3080	—
Wiedenbrück	17	90	2	90	—	—
Paderborn	1	90	1	90	—	—
Büren	333	—	25	135	7420	476
Warburg	234	—	19	90	—	—
Höxter	226	126	45	88	350	308
Summa	876	36	94	133	10850	784

Minden, den 11. Februar 1833.

№ 135. 806 R. I.

Das nachſtehende ſummariſche Verzeichniß der aus den Kreiſen Höxter und Lübbecke dem Verein zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera fernerweitig beigetretenen Theilnehmer wird, als Fortſetzung des im 5. Stück pag. 22 unſers diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verzeichniſſes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus den übrigen Kreiſen des Regierundsbez. ſind weiter keine Anmeldungen erfolgt.

Kreis	Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer in jedem Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer im Kreiſe
Höxter	—	—	8
Lübbecke	Stadt Lübbecke	19	19
			27

Minden, den 22. Februar 1833.

№ 136.
1000 R. I.

N a c h w e i

der im Monat Februar 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	24	—	1	12	10	1	2	2	—	22	6	—	14	8
Lübbecke	1	28	9	1	9	4	1	—	7	—	26	3	—	11	11
Herford	1	25	—	1	7	6	1	2	6	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	1	28	9	1	13	9	1	7	6	—	25	—	—	15	—
Halle	1	28	9	1	12	6	1	6	8	—	25	11	—	12	1
Wiedenbrück	1	25	—	1	12	6	1	5	—	—	27	6	—	12	6
Paderborn	1	18	4	1	8	—	—	27	9	—	19	9	—	12	2
Büren	1	19	5	1	4	6	—	28	8	—	21	1	—	10	3
Warburg	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	10	—
Höxter	1	13	9	1	6	3	—	25	—	—	23	—	—	13	9
Durchſchnitts-Pr. p. Februar	1	21	8	1	8	9	1	—	7	—	23	2	—	12	3
" " " Januar	1	23	3	1	11	11	1	1	6	—	23	2	—	12	3
Mithin im Monat Februar Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	7	—	3	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. März 1833.

№ 137.
Hengſtköhrung
805 R. I.

Der Colonus Meyer zu Ehlentrup № 1 zu Sieker, im Kreiſe Bielefeld, hat einen Hengſt — Halbſenner, kaſtanienbraun, mit Stern, 6 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß — dem Schauamt zu Herford Behufs nachträglicher Beſichtigung vorgeführt. Der Hengſt iſt angeköhrt, und dem Eigenthümer das darüber ſprechende Certificat zugefertigt worden.

Minden, den 22. Februar 1833.

№ 138.
341 S. I.

Die Felddiener-Stellen zu Brenkhauſen und Ottbergen, im Kreiſe Höxter, ſind erledigt.

Mit Erſterer iſt eine Einnahme von 12 Rtlr. 7 Sgr. 6 Pf. in baarem Gelde, 7 Scheffel Roggen und 2 Klaftern Holz verbunden, während letztere eine baare Einnahme von 13 Rtlr., 5 Scheffel Roggen und 1 Klafter Holz einbringt.

Verſorgungsberechtigte, im Leſen und Schreiben erfahrene und zur Uebernahme dieſer Stellen geneigte Invaliden, haben daher, bei Einreichung ihrer Civilverſorgungsſcheine, ſo wie ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteſte binnen 6 Wochen bei der Königlichen landräthlichen Behörde zu Höxter ſich zu melden.

Minden, den 24. Februar 1833.

№ 139.
384 S. I.

Die Feldpolizeidiener-Stelle zu Gehrden, im Kreiſe Warburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 15 Rtlr. und bei guter Dienſtführung ungefähr 12 Rtlr. Gratifikationen verbunden ſind, iſt erledigt.

Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieſer Stelle geneigt und qualificirt, im Schreiben und Leſen geübt ſind, haben ſich unter Einreichung ih-

ſ u n g

rungs=Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht=Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	17	2	2	4	3	1	15	—	—	10	6	2	22	6
2	2	6	—	—	—	1	10	8	—	13	2	3	7	6
1	22	6	—	—	—	1	10	—	—	10	—	3	10	—
1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	12	6	3	19	1
1	22	6	—	—	—	1	13	2	—	9	5	4	6	7
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	12	6	4	—	—
1	7	5	1	14	11	1	7	7	—	12	6	3	10	6
1	5	6	1	17	1	1	1	1	—	16	2	4	26	8
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	8	9	1	27	6	1	6	3	—	21	6	5	27	6
1	15	5	1	22	9	1	9	11	—	13	1	3	29	—
1	16	2	1	22	4	1	10	8	—	12	11	4	1	8
—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	9	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	2	8

rer Civilverſorgungsſcheine, Qualifikations= und Führungs=Atteſte, binnen 6 Wochen bei der Königlichen landräthlichen Behörde zu Warburg zu melden.

Minden, den 4. März 1833.

№ 140. Stellung der Kirchen=Uhren nach den Poſt=Normal=Uhren. 522 R. I.

Zu den trefflichen Anordnungen der Preußiſchen Poſtverwaltung gehört:

1) daß bei allen Haupt=Poſtämtern Normaluhren eingerichtet, welche auf die mittlere Zeit geſtellet, und jede unter Aufſicht eines dazu geeigneten Uhrmachers gehalten werden;

2) daß die Poſtillons einer jeden Reit= und Schnell=Poſt eine verſchloſſene Uhr mit ſich führen, welche mit der Normaluhr correſpondirt, auf jeder Station von dem Poſtmeiſter geöffnet und nachgeſehen werden, dieſer verpflichtet iſt, ſeine Uhr darnach zu ſtellen.

Durch die polizeiliche Benutzung dieſer Anſtalten wird demnach auszuführen möglich, was ſo wichtig iſt, aber bisher eitles Bemühen war:

daß die Uhren aller Orte im Lande correſpondiren und überall auf mittlere Zeit gehalten werden können —

zumal die Reit= und Schnell=Poſten, auch fortwährend vervielfältigt, in allen Richtungen durchſtreichen: es wird nur erforderlich

1) daß, wo eine Poſt=Normaluhr ſich befindet, dieſe,

2) daß an den Stationsorten die Uhr des Poſtmeiſters als Norm für die ſämmtlichen Kirchen=Uhren beſtimmt,

3) daß auf dieſe Uebereinſtimmung von Polizeiwegen ſtrenge gehalten werde;

Die betreffenden Ortsbehörden des Regierungsbezirks werden höherer Vorſchrift gemäß, hierdurch angewieſen, darauf zu halten, daß hiernach von jetzt verfahren werde. Die Herren Kreis=Landräthe haben auf die Befolgung zu achten, und jede durch die Achtloſigkeit der Otsbehörde zu leicht vorkommende Unterlaſſung mit angemeſſener Ordnungsſtrafe zu ahnden.

Minden, den 4. März 1833.

№ 141. 398 *S. I.*

Die Polizeidiener=Stelle zu Stahle, im Kreiſe Hörter, mit welcher ein fixes Gehalt von jährlich 17 Rtlr., freier Wohnung, ein Garten von 3/8 Morgen, ein desgl. von 1/16 Morgen, und 1 Klafter Holz verbunden, iſt erledigt.

Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieſer Stelle geneigt und qualificirt, im Schreiben und Leſen geübt ſind, haben ſich unter Einreichung ihrer Civilverſorgungsſcheine, Qualifikations= und Führungs=Atteſte binnen 6 Wochen, bei der Königlichen landräthlichen Behörde zu Hörter zu melden.

Minden, den 5. März 1833.

№ 142. Prämien=Auslobung. 829 *L. I.*

Es hat ſich in der Gemeinde Lichtenau, Kreiſes Büren, in welcher am 10. October 1831. durch eine Feuersbrunſt 83 Häuſer vernichtet und über 100 Familien ihres Obdachs und des größten Theils ihrer Habe beraubt wurden, neuerdings zweimal die frevelhafte Abſicht gezeigt, ein ähnliches Unglück herbeizuführen.

Da die Ermittelung des ruchloſen Thäters dringend wünſchenswerth iſt, ſo ſichern wir demjenigen, welcher denſelben dergeſtalt entdeckt, daß er überführt und zur geſetzlichen Beſtrafung gezogen werden kann, auf Verlangen mit Verſchweigung ſeines Namens, eine Belohnung von „Einhundert Thalern“ hiermit zu.

Minden, den 6. März 1833.

Bekanntmachungen.

№ 143. Diebſtahls=Anzeige.

Am 12. hujus Abends zwiſchen 8 und 10 Uhr ſind dem hieſigen Bäckermeiſter Sieckmann am Rennthore aus einem in der Schlafkammer befindlichen gewaltſam erbrochenen Koffer

1. 19 Rthlr. Courant, aus ganzen, 1/3, 1/4, 1/12 und 1/30 Stücken beſtehend;
2. ein gereifter goldener Ring, auf deſſen innerer Seite die Buchſtaben F. S. eingravirt;
3. ein Band Bernſtein=Corallen mit einem ſilbernen Schloſſe verſehen;
4. eine Franzöſiſche ſilberne Uhr, an welcher das zweite meſſingerne Gehäuſe braun lakirt, der Lack an verſchiedenen Stellen aber beſchädigt war,

entwendet worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir insbeſondere alle Polizeibehörden auf, die ſich ergebenden Verdachtsgründe der Thäterſchaft bei uns zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 24. Februar 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Ein gewiſſer Schneidergeſell Wacob aus Rohden im Waldeckſchen, wovon nachſte- № 144.
hendes Signalement angegeben iſt, iſt höchſt verdächtig dem Caſpar Kemper und Jodocus Schrewentigges beide aus Verna nachſtehende Sachen:

1. zwei Oberröcke, einen grünen mit Seiden-Knöpfen, und einen braunen mit Horn-Knöpfen, beide noch ziemlich gut,
2. eine Müllergraue Tuchhoſe, etwa ſeit einem Jahre getragen,
3. vier Hemden mit K. K. roth gezeichnet,
4. ein blauer leinen Kittel, vier Wochen getragen,
5. drei Halstücher,
   a. ein ſeidenes, roth und gelb geſtreift,
   b. ein halb ſeidenes, mit gelb und rothen Streifen,
   c. ein baumwollenes von blauer Farbe,
6. eine Cameelhaarene Weſte mit weiß gelben Grund und rothen Streifen,
7. zwei Hoſenträger, einer von leinen Garn, einer von Leder,
8. eine Schirmkappe von grauem Tuch und Ohrenklappen,
9. eine dreihäuſige ſilberne Uhr, wovon zwei von Silber und eines von Schilpatt und mit Silber eingefaßt,
10. eine blaue Tachhoſe,

entwendet zu haben. Da ſich nun derſelbe heimlich von Verna entfernt, und deſſen Aufenthaltsort bisjetzt nicht hat ausgeforſcht werden können, ſo werden alle Civil- und Militairbehörden erſucht auf denſelben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 2. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement.

Der Wacob iſt etwa 34 bis 36 Jahre alt, circa 5 Fuß 6 Zoll groß, hat ſchwarze am Vorderkopfe etwas lang gewachſene Haare, ſchwarze Augen und Augenbraunen, etwas längliche Naſe, gewöhnlichen Mund, ganz mageres Geſicht, von blaſſer Geſichtsfarbe. Derſelbe war mit Stiefeln und einer blauen Tuchmütze bekleidet.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar dieſes Jahrs iſt dem Sohne des Kötters № 145
Johann Jürgen Liemke bei Jürgen Liemke zu Liemke mittelſt Einbruchs ein Koffer Diebſtahls-Anzeige.
mit folgenden Sachen entwendet worden:

1. an Gelde eine Preußiſche Kaſſen-Anweiſung von 1 Thlr. und 4 Thlr. 22 ſgr. 3 pf. in 1/6 und 1/3 Preuß., ſo wie ſächſiſchen Gutegroſchen Stücken, kupferne Münzen und einem Heſſiſchen 2 Albus Stücke.
2. ein blau tuchener Oberrock,
3. ein gelbliches Stück grobes Leinen von zwanzig Ellen,
4. 12½ Elle feines Leinen von 7/4 Breite,
5. eine dunkelblaue tuchene Mannshoſe,
6. eine gelbe Weſte von Piqué,
7. ein blau tuchenes Kamiſol mit Aermeln,

8. ein ſchwarz ſeidenes Halstuch,
9. ein weißer baumwollener Mannshalstuch und
10. zwei weiße leinene Mannshemde mit feinen Kragen.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnen, fordern wir Jedermann und beſonders alle Polizeibehörden auf, uns von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Umſtänden die zur Wiederherbeiſchaffung der Sachen oder Ausmittelung der Thäter führen können, bald gefälligſt Anzeige zu machen.

Paderborn, den 5. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 146. Am 4. November v. J. wurde der Leichnam eines unbekannten Mannes von etwa 20 bis 25 Jahren, etwa 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß von der Weſer ausgeſpült, nicht weit von Hausberge vorgefunden.

Derſelbe war bekleidet mit einem blau linnenen Kittel mit überzogenen Knöpfen, einer Weſte von röthlichen und ſchwarz geſtreiften Trinet mit weißer Leinewand gefüttert, mit meſſingernen Knöpfen, einer blau leinenen langen Tuchhoſe, welche von einem ſchwarzledernen Tragband gehalten iſt; ferner mit blau linnenen geſtrickten Strümpfen und grob gearbeiteten Schuhen, welche unter den Sohlen und Hacken mit großköpfigen Nägeln verſehen waren und mit einem weißleinenen Hemde ohne Zeichen.

Bei der bereits eingetretenen Verweſung des Körpers hat man Spuren von blonden Haaren auf dem Kopfe gefunden, ſo wie eine platte und ſtumpfe Naſe, zwei Reihen geſunde Zähne und die Oberlippe in einem ſogenannten Haaſenſchart geſpalten, entdeckt.

In der Weſtentaſche befand ſich ein Feuerſtahl, Feuerſtein, ein heſſiſches Albusſtück und ein Ende von einem ſchwarzen Bindfaden.

An dem Halſe, welcher mit keinem Tuche umgeben geweſen, hat ſich eine offene, wahrſcheinlich mit einem ſchneidenden Inſtrument gemachte Wunde über 1 Zoll lang und ohngefähr ¼ Zoll offen ſtehend und ebenſo unter der Herzgrube eine zweite tief eingedrungene Wunde vorgefunden.

Da an dieſen Stellen die Kleidungsſtücke des Verſtorbenen ohne Verletzung geweſen ſind, ſo haben die Obducenten zwar die Tödtlichkeit der Wunden behauptet, allein aus jenen Umſtande ſowohl, als aus andern Merkmalen die Vermuthung aufgeſtellt, daß der Tod des Verſtorbenen durch Selbſtmord erfolgt ſein müſſe.

Wir bringen dieſen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß und fordern Jeden, welcher von der Perſon des Verſtorbenen Nachricht zu geben im Stande iſt, auf, entweder uns oder ſeiner nächſten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Herford, den 6. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 22. März 1833.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs iſt dem Maler C. Gebauer hieſelbſt, ein Privilegium zur ausſchließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildniſſe im Beſitze Sr. Majeſtät des Königs, von Schall lithographirten Bildniſſes Ihrer Majeſtät der Hochſeligen Königin, Gemahlin Sr. Majeſtät, für den ganzen Preußiſchen Staat ertheilt worden. Berlin, den 11. Februar 1833. № 147. 983 R. I.

Der Miniſter des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. v. Brenn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Die im Jahre 1832 für die Provinzial-Taubſtummen Lehr-Anſtalt zu Münſter in der Provinz Weſtphalen abgehaltene Kirchen- und Haus-Kollekte hat ertragen: № 148. Kollekte für die Taubſtummen-Anſtalt zu Münſter betr. 100 S.

Nro.	Benennung der Kreiſe	Ertrag der Haus- und Kirchen-Kollekte. Rthlr.	Sgr.	Pf.	An außer Cours geſetzten Münzen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Reg.-Bezirk Münſter.						
1	Stadt Münſter	71	16	2	—	—	—
2	Kreis Münſter	83	7	4	—	—	—
3	„ Warendorf	55	15	—	—	—	—
4	„ Recklinghauſen	39	9	—	—	—	—
5	„ Tecklenburg	91	24	1	—	6	9
6	„ Lüdinghauſen	80	12	—	—	—	—
7	„ Beckum	79	16	—	—	—	—
8	„ Borcken	30	12	5	—	5	11
9	„ Ahaus	35	4	6	—	—	—
10	„ Coesfeld	55	23	5	—	5	—
11	„ Steinfurt	94	18	8	—	10	1
	Summa	717	8	7	—	27	9

Nro.	Benennung der Kreiſe	Ertrag der Haus- und Kirchen-Kollekte. Rthlr.	Sgr.	Pf.	An außer Cours geſetzten Münzen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	II. Im Reg.-Bez. Minden.						—
1	Kreis Minden	53	—	2	—		—
2	„ Bielefeld	52	9	2	—		—
3	„ Halle	48	7	1	—		—
4	„ Warburg	8	6	9	—		—
5	„ Paderborn	31	21	10	—		—
6	„ Herford	49	5	—	—		—
7	„ Wiedenbrück	21	2	—	—		—
8	„ Lübbecke	40	19	11	—		—
9	„ Büren	12	9	7	—	5	—
10	„ Hörter	15	16	3	—	—	—
	Summa	332	7	9	—	5	—
	III. Im Reg.-Bez. Arnsberg.						
1	Kreis Arnsberg	43	23	11	—	—	—
2	„ Lippſtadt	36	9	—	—	—	—
3	„ Soeſt	85	3	1	—	—	—
4	„ Siegen	112	2	4	—	—	—
5	„ Brilon	18	4	11	—	—	—
6	„ Eslohe	20	10	6	—	—	—
7	„ Olpe	34	29	4	—	—	—
8	„ Wittgenſtein	17	4	9	—	—	—
9	„ Hamm	75	4	10	—	—	—
10	„ Dortmund	80	29	8	—	—	—
11	„ Bochum	64	6	6	—	—	—
12	„ Hagen	126	—	8	—	—	—
13	„ Iſerlohn	43	6	4	—	—	—
14	„ Altena	45	24	1	—	—	—
	Summa	803	9	11	—	—	—

Wiederholung.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	außer Cours. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Regierungs-Bezirk Münſter	717	8	7	—	27	9
II. „ „ Minden	332	7	9	—	5	—
III. „ „ Arnsberg	803	9	11	—	—	—
überhaupt	1852	26	3	1	2	9

Dieſe Gelder ſind bei der Kaſſe der Taubſtummen-Anſtalt vereinnahmt und wird den Behörden, welche ſolche in dem vorbemerkten Betrage an mich eingeſandt haben, der Empfang hiermit beſcheinigt.

Es kann nur Freude und dankbare Anerkennung erregen aus vorſtehender Nachweiſe zu erſehen, daß die menſchenfreundliche Theilnahme der Bewohner Weſtphalens an dem Schickſal der armen taubſtummen Kinder ſich fortwährend erhält und in milden Gaben zu ihrer Unterſtützung ſich ausſpricht, worunter diesmal die Kreiſe Hagen, Siegen, Steinfurt, Tecklenburg, Soeſt, Dortmund, Bochum, Lüdinghauſen, Münſter und Beckum ſich auszeichnen. Die Gelder werden wie bisher, für den wohlthätigen Zweck ſorgſam verwendet werden.

In der Anſtalt zu Münſter waren im vorigen Jahre 8 Schüler (5 katholiſche und 3 evangeliſche) wieder ſo weit ausgebildet und vorbereitet, daß ſie nach vorheriger öffentlicher Prüfung nach den kirchlichen Gebräuchen ihrer Konfeſſion zum heiligen Abendmahle zum erſtenmahle zugelaſſen werden konnten. Sie ſind darauf aus der Anſtalt ausgeſchieden, und werden die Knaben die ſelbſtgewählten Handwerke erlernen, die Mädchen aber durch bereits erlernte weibliche Handarbeiten ſich ernähren können. In die Stelle der entlaſſenen ſind 8 andere arme taubſtumme Zöglinge in die Anſtalt wieder eingetreten. In den mit den Seminarien zu Büren und Soeſt verbundenen Taubſtummen-Lehranſtalten befinden ſich jetzt in jeder 12 taubſtumme Schüler, wofür die Koſten, ſoweit die dazu von den Provinzial-Ständen mit Allerhöchſter Genehmigung bewilligte Summe nicht hinreicht, aus der Kaſſe der Provinzial-Anſtalt zu Münſter bezahlt werden.

Münſter, den 19. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Die nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicherin Marie Eliſabeth Iſenberg, geborene Rüter, iſt zum zweitenmal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zehnjähriger Zuchthaus-Strafe unterſagt worden. № 149. 815 R. I.

Signalement.

Namen: Iſenberg, geb. Rüter. — Vornamen: Marie Eliſabeth. — Geburtsort: Neaer. — Wohnort: Twiſte im Fürſtenthum Waldeck. — Religion: evangeliſch. — Alter: 63 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirne: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: klein und ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Geſichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 23. Februar 1833.

Die nachſtehend ſignaliſirte Eliſabeth Battenberg aus Oberaula, im Kurfürſtenthum Heſſen, iſt wegen begangenen Diebſtahls zum erſtenmal des Landes verwieſen, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 150. 830 R. I.

Signalement.

Namen: Battenberg. — Vornamen: Eliſabeth. — Geburts- und Wohnort: Oberaula im Kurfürſtenthum Heſſen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Augen: braun. — Naſe: klein. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: mittel. — Sprache hochdeutſch. — Beſondere Kennzeichen fehlen.

Minden, den 25. Februar 1833.

№ 151. Amtsblatts-Debit betr. 120 B. I. Mehrere bisher direct bei uns eingegangene, oder an die Redaction unſers Amtsblatts gerichtete Geſuche um Mittheilung fehlender Amtsblätter, veranlaſſen uns, die Vorſchrift unſerer Verfügung vom 27. April 1829. — Amtsblatt Seite 194. Nro. 287. de 1829. — zur Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Redaktion an den Debitsgeſchäften unſeres Amtsblatts durchaus keinen Theil hat.

Minden, den 25. Februar 1833.

№ 152. 250 N. I. Den Herren Land-Dechanten iſt in ihrer Dienſtvorſchrift vom 1. Juli p. aufgegeben, da, wo die Aufſicht über die Schulen nicht beſonders dafür angeſtellten Schul-Inſpectoren übertragen würde, dieſes Amt in Betreff aller, im Decanate beſtehenden katholiſchen Elementarſchulen zu verſehen, und ſich in dieſer Beziehung nach den von uns zu erlaſſenden Verfügungen zu richten. In der Erwartung, daß die Herren Land-Dechanten es ſich werden angelegen ſein laſſen, das Schulweſen in ihren Decanaten möglichſt zu fördern, haben wir für angemeſſen erachtet, vor der Hand keine beſondere Schul-Inſpectoren anzuordnen. Die in unſerm Amtsblatte vom 11. Februar 1831. (Nr. 7. S. 41.) publicirte Inſtruction für die evangeliſchen Schul-Inſpectoren wird daher hinſichtlich der katholiſchen Schulen in unſerm Verwaltungs-Bezirke auch auf die Land-Dechanten ausgedehnt, nur mit der abändernden Beſtimmung, daß die Verfügungen und Berichte, welche bei den evangeliſchen Schulinſpectoren durch die Hände der Herren Superintendenten gehen ſollen, bei den katholiſchen Schul-Inſpectoren direct erlaſſen und bezüglich erſtattet werden.

Indem wir die Herren Land-Dechanten verpflichten, ſich nach der angezogenen Inſtruction auf's genaueſte zu richten, weiſen wir zugleich die Beamten, Schulvorſtände und landräthlichen Behörden an, ſie in ihrem amtlichen Wirken als Schul-Inſpectoren kräftig zu unterſtützen.

Minden, den 1. März 1833.

№ 153. 974 R. I. Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Tagelöhner Simon Auguſt Strate iſt, wegen begangenen Diebſtahls, zum erſtenmal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement.

Namen: Strate. — Vornamen: Simon Auguſt. — Geburts- und Wohnort: Detmold. — Religion: evangeliſch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. —

Haare ſchwarz. — Stirn: flach. — Augenbraunen: ſchwarz. — Augen: braun. — Naſe: länglich. — Mund: etwas aufgeworfen. — Bart: ſchwarzbraun. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: klein. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt mittlerer. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen fehlen.

Minden, den 7. März 1833.

Der Colonus Obermeyer Nr. 1. zu Oldentrup, im Kreiſe Bielefeld, hat einen Hengſt, Land-Raçe, von einer Oldenburger Stute gefallen, braun, mit Bleſſe und weißen Hinterfüßen, 4 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, dem Schauamte zu Herford, Behufs nachträglicher Beſichtigung vorgeführt. Der Hengſt iſt angeköhrt, indeß nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar gefunden, und dem Eigenthümer das darüber ſprechende Certifikat zugefertigt worden. № 154. Hengſtköhrung 997 R. I.

Minden, den 8. März 1833.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 1. Februar d. J., Amtsblatt 8tes Stück, das Bedürfniß eines Arztes für Lichtenau betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ein practiſcher Arzt ſich bereits entſchloſſen hat, daſelbſt ſich niederzulaſſen. № 155. Bedürfniß eines Arztes. 208 K. I.

Minden, den 9. März 1833.

Auf Veranlaſſung der am 6. November 1832. auf dem Schlachtfelde zu Lützen begangenen zweiten Sekularfeier des Todes des großen Schweden-Königs, Guſtav Adolph, hat ſich in Leipzig ein Verein gebildet, welcher, mittelſt einer Veranſtaltung nach dem Muſter der in England gangbaren Pennyſammlungen, einen Capitalfonds zur Unterſtützung bedrängter Glaubensbrüder zu ſtiften beabſichtigt. Die Bewohner der gedachten Stadt ſind zu Beiträgen von nur 6 Pfennigen aufgefordert worden, um den Armen wie den Reichen die Theilnahme an dieſem wohlthätigen Inſtitute möglich zu machen. № 156 Antrag zu einer Hülfsleiſtung an bedrängte und bedürftige evangeliſche Gemeinden. 500 M. I.

Das Unternehmen hat nach einer Bekanntmachung der Vereins-Vorſteher in Leipzig, Archidiaconus Dr. Bauer, Archid. u. Prof. d. Theol. Dr. Goldmann, Prof., Superint. u. Conſ. Aſſeſſor Dr. Großmann, Stadtrath K. Junghaus, Kaufm. K. Lampe und Kaufm. C. B. A. Schild, bereits einen ſo guten Fortgang gehabt, daß man für den dortigen Ort die Sammlung ſchon ſchließen zu dürfen glaubt. Ein ſo glücklicher Erfolg, durch den man bereits in den Stand geſetzt iſt, einer bedrängten evangeliſchen Gemeinde eine nicht unbedeutende Wohlthat zufließen zu laſſen, hat den Wunſch in den Vorſtehern des Vereins hervorgerufen, den Kreis ihrer Thätigkeit, welche, ohne die Unterſtützung einzelner Glaubensgenoſſen gänzlich auszuſchließen, vornemlich Hülfsleiſtung an ganze, bedrängte und bedürftige evangeliſche Gemeinden zum Ziele hat, weiter auszudehnen. Sie fordern deshalb alle evangeliſche Chriſten in Deutſchland zur thätigen Theilnehmung und Mitwirkung im Sammeln von Beiträgen, die nach Maaßgabe der Münzſorten der ſächſiſchen entſprechen, öffentlich auf, und wollen, wenn das Unternehmen nur erſt in einzelnen Gegenden im Gange iſt und ſich zur

Förderung deſſelben gleichfalls Vereine gebildet haben, einen Centralpunkt ermitteln, von wo aus, nach zuvor angenommenen leitenden Grundſätzen, die ſegensreichen Wirkungen der damit begründeten Anſtalt ins Leben treten können.

Wenn wir es öfter mit Bedauern haben wahrnehmen müſſen, wie auch Gemeinden in unſerm Verwaltungs-Kreiſe ſelbſt die dringenſten kirchlichen Bedürfniſſe, zum großen Nachtheil für ihr kirchliches Leben, nicht befriedigen können, weil ſie in den bedrängteſten ökonomiſchen Verhältniſſen die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen ganz außer Stande ſind, ſo dürfen wir nur wünſchen, daß auch die evangeliſchen Gemeinden in dem hieſigen Regierungs-Bezirk an einem ſo wohlthätigen Unternehmen, daß für ſolche betrübende Verhältniſſe Hülfe verſpricht, Theil haben mögen. Wir fordern daher, im Einverſtändniß mit dem Hohen Ober-Präſidio der Provinz die Kreis-Landräthe, wie die Superintendenten, in unſerm Verwaltungs-Kreiſe auf, die Theilnahme an dieſem Unternehmen auf angeneſſene Weiſe, jedoch nicht im Wege der Collecte, angelegentlich zu fördern. Es wird am zweckmäßigſten geſchehen können, wenn dieſelben für die Conſtituirung von Vereinen in den Ortſchaften ihres Verwaltungs-Kreiſes, zur Leitung dieſer Angelegenheit und zur Annahme der dargebotenen Beiträge, Sorge tragen werden.

Sobald die Nachweiſungen des Erfolgs ſolchen Bemühens bei uns eingereicht worden ſind, werden wir wegen der anzuordnenden Central-Verwaltungen und der deshalb erforderlichen Beſtimmungen das Nöthige mittheilen. Den Berichten der vorgedachten Beamten darüber, was ſie in dieſer gemeinnützigen und Segen verſprechenden Angelegenheit durch ihren amtlichen Einfluß erwirkt haben, wollen wir innerhalb 8 Wochen entgegenſehen.

Minden, den 10. März 1833.

№ 157. Steckbrief.

Der nachſtehend ſignaliſirte Militair-Sträfling Eberhard Wendel, iſt am 9. d. M. von der Feſtung Weſel entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden reſp. hierdurch erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königliche Feſtungs-Commandantur in Weſel abzuliefern.

Signalement:

Eberhard Wendel. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 6 Fuß 2 Zoll. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Bünderich. — Wohnort: Iſerlohn, Regierungs-Bezirk Arnsberg. — Letzter Wohnort: Kreis und Regierungs-Bezirk Arnsberg. — Haare: ſchwarzbraun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ordinair. — Mund: ordinair, etwas dicke Lippe. — Kinn: rund. — Zähne: geſund. — Bart: dunkelbraun. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: bleich. — Statur: ſtark. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Derſelbe trug bei ſeiner Entweichung:

1 tuchene blaue Mütze mit rothem Streif, 1 desgleichen Jacke mit rothem Kragen, 1 bunt Kattun-Halstuch, 1 Paar graue tuchene Hoſen, 1 Paar Schuhe mit Schnür-Riemen. Minden, den 11. März 1833.

Der Einwohner Engelbrecht **Hagemeyer** zu Helmern, im Kreiſe Warburg, hat einen Hengſt — Mecklenburger, ſchwarz, mit einigen weißen Haaren vor der Stirn, 3¼ Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, — dem Schau-Amt zu Beverungen, Behufs nachträglicher Beſichtigung vorgeführt. Der Hengſt iſt angeköhrt, und dem Eigenthümer das darüber ſprechende Certifikat zugefertigt worden. № 158. 1038 R. I.

Minden, den 12. März 1833.

Dem ſeitherigen proviſoriſchen Lehrer an der katholiſchen Schule zu Gütersloh, Kreiſes Wiedenbrück, Eberhard Heinrich **Bertels**, iſt beſagte Lehrerſtelle definitiv verliehen worden. Minden, den 19. Februar 1833. № 159 Perſonal-Chronit. 247 N. I.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1833.

Die Oberlandes-Gerichts-Referendarien **Ludowig** und **Windhorſt** ſind zu Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſoren hierſelbſt, der Oberlandes-Gerichts-Referendarius **Pelzer** zum Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor zu Hamm und der Oberlandes-Gerichts-Referenda: Dr. **Heim** zum Hofgerichts-Aſſeſſor zu Arnsberg ernannt. № 160. 316

Der Oberlandesgerichts-Referendarius **Eſcherhaus** iſt zum Aſſeſſor bei dem Juſtiz-Amte Belcke im Bezirke des Hofgerichts zu Arnsberg ernannt.

Der Juſtiz-Commiſſarius **Wiegand** zu Brakel iſt mit Tode abgegangen.

Der Land- und Stadtgerichtsbote **Heymandt** zu Herford iſt entlaſſen.

Der Invalide Unteroffizier Carl **Mai** von der 14. Invaliden-Compagnie iſt zum Gerichtsboten zu Warburg ernannt. Paderborn, den 1. März 1833.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. December v. J. ſind dem Colon Weſternkamp Nr. 6. zu Oppenwehe mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände, als: № 161. Diebſtahls-Anzeige.

a. 3 kupferne Keſſel, wovon der eine 14 Eimer; der andere 2½ Eimer und der dritte 3 Quart hält,
b. 1 Scheffel Waitzen Mehl,
c. 1 Scheffel Buchwaitzengrütze,
d. von 2 Scheffel Gerſte die Graupen,
e. 2 fette Gänſe und
f. 2 Körbe mit Birnen,

geſtohlen worden.

Indem wir vor deren Ankauf warnen, fordern wir Jedermann und beſonders alle öffentliche Behörden auf, alle zur Ausmittelung der Thäter oder Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände uns baldgefälligſt zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 2. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 162 Am 2ten d. iſt der Leichnam einer unbekannten Mannsperſon in der Weſer bei Ilveſe aufgefunden.

Derſelbe war von großer ſchlanker Statur, mochte in mittlern Jahren ſein und hatte blondes Haar und Backenbart.

Er war mit einem blau linnenen Kittel, dergleichen Hoſen und einer blau linnenen Jacke bekleidet; ferner trug derſelbe eine ſchwarz blau tuchene Weſte und ſchwarze lange tuchene Kamaſchen. Er hatte ein gutes Hemde, welches jedoch ohne Namenszeichen war, und zerriſſene Schuhe an.

Die Geſtalt des Geſichts war nicht mehr kenntlich, weil durch die Verweſung das Geſicht roth aufgedunſen war.

Auf dem Kopfe befanden ſich keine Haare mehr, indem bis auf den Hirnſchädel die äußere Kopfbedeckung abgeſchabt war. Eben ſo waren die Beinkleider vor den Knien ſo wie die Hautbedeckungen an denſelben bis auf die Knochen abgeſchabt.

Der Leichnam ſchien ſchon lange im Waſſer gelegen zu haben und war auch ſchon in Verweſung übergegangen.

Da ſich keine Spuren von äußerer Verletzung an dem Leichnam vorgefunden, ſo fordern wir Jedermann, welcher von der Perſon des Verſtorbenen Nachricht zu ertheilen weiß, hiermit auf, ſolches entweder bei uns unmittelbar oder bei ſeiner nächſten Obrigkeit anzuzeigen. Herford, den 8. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 163. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. ſind dem Colon Hermann Otto von der Schlipphorſt zu Möſe, Gerichtsbezirk Rietberg, mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen, als:

1. 12 Stück Hanf und 4 Stück Hedengarn,
2. 6 neue fertige Mannshemde, und 1 dergleichen ohne Kragen, noch ungezeichnet,
3. ein altes Mannshemd, ohne Zeichen,
4. ein Paar weiße wollene Mannsſtrümpfe,
5. ein Paar graue wollene Weiberſtrümpfe,
6. eine graue biberne Kinderjacke,
7. eine blaue gedruckte Weiberſchürze,
8. 6 alte Mannshemde,
9. 4 Knabenhemde,
10. 4 Mädchenhemde,
11. 20 Pfund Buchweizen Mehl nebſt einem feinen weißen Sack,
12. ein 40pfündiges Schwarzbrot.

Indem wir vor dem Ankauf dieſer Sachen warnen, fordern wir auch zugleich alle betreffende Behörden auf, auf den Beſitz derſelben zu vigiliren und uns jede etwaige Spur über die Thäterſchaft an dem Diebſtahle zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 9. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts - Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 29. März 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 163. Die Vorleſungen an der hieſigen Königlichen medizinisch-chirurgiſchen Lehranſtalt im Sommerſemeſter 1833 betr.

An der hieſigen Königlichen mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt werden im bevorſtehenden Sommerſemeſter 1833 folgende Vorleſungen gehalten werden:

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr in der lateiniſchen, und an denſelben Tagen von 4 — 5 Uhr in der deutſchen Sprache Unterricht ertheilen.
2. Dr. Becks wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen, und am Vormittage des Sonnabends die botaniſchen Exkurſionen leiten.
3. Prof. Roling wird Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr die Phyſik lehren.
4. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 11 — 12 Uhr die Chemie lehren.
5. Dr. Tourtual jun. wird Montags und Mittwochs von 7 — 8 Uhr Morgens die allgemeine Anatomie vortragen.
6. Derſelbe wird Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens die Oſteologie und Syndesmologie lehren.
7. Proſektor Rieſenſtahl wird Montags, Dienſtags und Freitags von 6 — 7 Uhr Morgens ein Repetitorium über allgemeine und ſpezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Dienſtags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateiniſchen Sprache fortſetzen, und an denſelben Tagen von 4 — 5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.
2. Dr. Haindorf wird Montags und Dienſtags von 6 — 7 Uhr Morgens Phyſiologie leſen.
3. Dr. Klatten wird täglich von 8 — 9 Uhr Morgens allgemeine und ſpezielle Anatomie leſen.
4. Medizinal-Aſſeſſor Dr. Buſch wird Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens ſpezielle Pothologie und Therapie lehren.

5. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 5 — 6 Uhr Abends die Arzneimittellehre vortragen.
6. Dr. Tourtual jun. wird Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr die Anatomie des Saugader- und Nervenſyſtems demonſtriren.
7. Proſektor Riefenſtahl wird Mittwochs, Donnerſtags, Freitags und Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über Chirurgie geben.
8. Dr. Wirtenſohn wird Montags, Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr ein Repetitorium über ſpezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieſer Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und ſpezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteſte) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10 Uhr Morgens gewählte Stücke aus dem Celſus erklären.
2. Dr. Klövekorn wird Donnerſtags, Freitags und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Morgens den theoretiſchen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun. werden täglich von 10 — 12 Uhr die Uebungen in der mediziniſch-chirurgiſchen Klinik und Poliklinik unter dem Beiſtande des Proſektors Riefenſtahl leiten.
4. Dr. Tourtual jun. wird unterſtützt vom Proſektor Riefenſtahl Nachmittags von 3 — 5 Uhr den Courſus der chirurgiſchen Operationen an Leichnamen nach Maaßgabe vorhandener Cadaver, geben.
5. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Mittwochs von 6 — 7 Uhr Abends die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 3, 4, 5, 8, 9 aufgeführten Lehrvorträge und Uebungen zum zweiten Male.

Das anatomiſche Muſeum der Anſtalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung nach zu beſtimmender Reihefolge derſelben Montags von 2 — 3 Uhr zum Selbſtunterrichte unter Anleitung der Lehrer der Anatomie geöffnet ſeyn.

Der Anfang der diesjährigen Vorleſungen iſt auf Montag den 22. April feſtgeſetzt.

Die Behufs der Aufnahme in die Anſtalt vorzunehmenden ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfungen werden am 18. und 19. April Nachmittags um 3 Uhr gehalten werden, und es wird erneuert bekannt gemacht, daß diejenigen welche nicht gleich beim Beginn der Vorleſungen anweſend ſind, für das gedachte Semeſter nicht zugelaſſen werden können. Münſter, den 19. März 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 165. Personal-Chronik. 354 S. Der bisherige Hülfslehrer am Gymnaſium zu Minden Alexander Kämper iſt nunmehr als ordentlicher Lehrer des dortigen Gymnaſiums angeſtellt.

Münſter, den 18. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Gemeinde Lügde hat außer den Anpflanzungen von 300 Pappeln auf der neuen Chauſſee von Lügde nach Elbringſen zur Frühjahrsbepflanzung 100 Stück Apfelbäume (Winterobſt) aus der Baumſchule von Wilhelmshöhe bei Caſſel verſchrieben, auch beſchloſſen, daß jährlich 100 Stück Obſtbäume bis zur Vollendung der Bepflanzung der Chauſſee angekauft werden ſollen. № 166. Beförderung von Obſtbaumpflanzungen betr. 692 Q. I.

Indem wir dieſe im wohlverſtandenen Intereſſe von der Gemeinde veranlaßte Beförderung der Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Obſt-Bäumen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, hoffen wir, daß dieſes Beiſpiel einer nicht bemittelten Gemeinde Nachahmung finden werde.

Die Verwaltungs-Behörden fordern wir bei dieſer Veranlaſſung auf die Gemeinden über ihr Intereſſe zu belehren und bei der bevorſtehenden Frühjahrs-Pflanzzeit auf die Bepflanzung der öffentlichen Wege mit guten und hinlänglich ſtarken Obſtbäumen einzuwirken.

Minden, den 14. März 1833.

Im Kreiſe Warburg ſind einige Stellen als Steuer-Executoren vakannt, mit denen ein, in den Executions-Gebühren und, bei guter Dienſtführung, in einer jährlichen Gratification beſtehendes, Einkommen verbunden iſt. Verſorgungsberechtigte und qualificirte Individuen werden daher aufgefordert, ſich deshalb an den Kreis-Landrath Herrn v. Hiddeſſen in Warburg zu wenden, und demſelben die zu ihrer Legitimation dienenden Papiere zu überreichen. № 167. 1046 K. II.

Minden, den 20. März 1833.

Bei der Domainen-Rentei Paderborn, iſt eine mit 80 Rtlr. Gehalt dotirte Rentei-Diener und Exekutor-Stelle erledigt. Es iſt damit außerdem der Genuß der geſetzlichen Anmahnungs- und Exekutions-Gebühren verbunden. № 168. 1269 d. pro h. II.

Verſorgungsberechtigte, welche dieſen Poſten zu erhalten wünſchen und die Qualification dazu nachweiſen können, haben ſich bei der Domainen-Rentei Paderborn zu melden.

Minden, den 21. März 1833.

Der verſtorbene Colon Gerhard Sperard zu Sperard, Kreiſes Wiedenbrück, hat der katholiſchen Vikarie zu Gütersloh, zur Verbeſſerung der Dotation derſelben fünfzig Thaler geſchenkt. № 169. 307 N. I.

Zur Annahme iſt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Minden, den 7. März 1833.

Perſonal-Chronik.

Der Küſter und Schullehrer Ludwig Keſſel zu Schwanei, Kreiſes Paderborn, iſt nach Altenbecken und der prov. Schullehrer Johann Scherf zu Altenbecken deſſelben Kreiſes, iſt nach Schwaney verſetzt worden. Minden, den 22. Februar 1833. № 170. 197 N. I.

№ 171.
3061 Q. I.
Der Fürſtlich Kaunitz-Rietbergſche Domainen-Rentmeiſter Herr Tzſchabran iſt zum Ober-Wege-Commiſſair, für die Wege-Diſtricte des Cantons Rietberg ernannt worden.
Minden, den 25. Februar 1833.

№ 172.
280 N. I.
Die durch das Ableben der Lehrerin Catharina Zweiböhmer erledigte Lehrerinnen-Stelle an der Mädchenſchule zu Groß-Verne, Kreiſes Büren, iſt der bisherigen Hülfs-Lehrerin Sophia Gehle daſelbſt definitiv verliehen worden.
Minden, den 26. Februar 1833.

№ 173.
390 Q. I.
Der Herr Salinen-Factor Prüſſen zu Salzkotten, iſt zum Ober-Wege-Commiſſair für die Wege-Diſtricte des Cantons Salzkotten ernannt worden.
Minden, den 27. Februar 1833.

№ 174
570 und 887 R. I.
Der als außergerichtlicher Auctions-Commiſſarius für die Stadt Minden beſtellte Heinrich Valentin Schindeler iſt, auf ſein Nachſuchen, von jenem Poſten entbunden worden. Minden, den 4. März 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 175
1965 E. B.
Dem Königlichen Oberlandes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Entſcheidung, Königliche Forſtſchütz-Beamte auf Lebenszeit angeſtellt ſein müſſen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 ged. Beweiskraft beigelegt werden ſoll, daß aber auch interimiſtiſch angeſtellte Königliche Forſtſchütz-Beamte, die einen Anſpruch auf lebenslängliche Anſtellung haben, und nach der Vorſchrift im §. 20. des Geſetzes vereidet worden, hinſichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angeſtellte zu achten ſind.

Damit ſich diejenigen interimiſtiſch angeſtellten Königlichen Forſtſchütz-Beamten, welchen die eben gedachten Eigenſchaften beiwohnen, darüber vor Gericht ſogleich auszuweiſen im Stande ſind, wird einem jeden von ihnen von der vorgeſetzten Provinzial-Regierung ein Atteſt des Inhalts ertheilt werden,

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet ſei, einen Anſpruch auf lebenslängliche Anſtellung habe, und auf der, beſtimmt anzugebenden Stelle interimiſtiſch angeſtellt ſei.

Hiernach hat ſich daher das Königliche Oberlandes-Gericht nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern dazu auch die unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieſer Verfügung durch die Provinzial-Amtsblätter anzuweiſen.

Berlin, den 25. Februar 1833.

Der Finanz-Miniſter. Maaſſen.

Das Juſtiz-Miniſterium v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorſtehendes Miniſterium-Reſcript wird ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Paderborn, den 19. März 1833.

Bekanntmachungen.

Dem Kötter Johann Kleineſporckmann zu Weſterwiehe, Gerichtsbezirks Rietberg, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar d. J. mittelſt gewaltſamen Einbruchs nachgenannte Gegenſtände entwendet worden, als: № 176. Diebſtahls-Anzeige.

1. ein kupferner Waſſerkeſſel, sechs Eimer faſſend, der unten etwas ſchmaler als oben, mit einer Handhabe, welche im kleinen Oehre befeſtigt war, verſehen, und in deſſen Boden an einer Stelle ein kupferner Flicken an der Seite eingeſetzt war,
2. eine Grabeſchute mit Stihl, auf dem Eiſen der Schute oben neben der Tülle befanden ſich auf jeder Seite 4 Punkte, kreuzweiſe eingeprägt,
3. eine neue Holzaxt mit hölzernem Heft, welches an der einen Seite durch Brennen ſchwärzlich geworden war; an der dicken Seite der Axt unter dem platten Oehr war das Eiſen ein wenig eingekerbt,
4. 1½ Pfund Butter nebſt ſteinern Napfe, welcher oben mit einem Bindfaden umbunden war,
5. einen zinnernen Teller, unter deſſen Boden zwei früher darin befindliche Löcher zugelötet, welches auf der einen Seite unbemerkbar,
6. ein kupferner Tiegel mit eiſernem Handgriff und am Rande geflickt, etwa ¾ Maaß haltend.

Vor dem etwaigen Ankauf vorgedachter Gegenſtände warnen wir hiermit Jedermann und erſuchen zugleich alle betreffende Behörden, auf den Beſitz jeder Gegenſtände ein wachſames Auge zu haben, und uns jede auf die Thäterſchaft ſchließen laſſende Spur anzuzeigen. Paderborn, den 9. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Die hierunter näher bezeichnete Caroline Löper, welche ſich gewöhnlich für die Tochter eines Waſenmeiſters in Driburg ausgibt, hat ſich durch die Flucht der gegen ſie, wegen Diebſtählen eingeleiteten Unterſuchung und dem Arreſte entzogen, und ſich wahrſcheinlich von hier in das Fürſtenthum Paderborn, insbeſondere die Gegend von Hörter gewandt. № 177. Steckbrief.

Sämmtliche Königliche Behörden werden daher erſucht, auf dieſelbe zu achten, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Erwitte, den 14. März 1833.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Perſon-Beſchreibung.

Caroline Löper aus Erwitte, 24 Jahre alt, catholiſcher Religion, iſt 4 Fuß groß, hat braune abgeſchnittene Haare, braune Augenbraunen, flache Stirn, graue Augen, dicke Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und in Folge einer langwierigen Krankheit blaß und ſehr ſchwächlich, ſonſt aber ohne beſondere Zeichen.

Ihre Bekleidung beſtand aus einer Mütze von franz. Kattun mit blauem Grunde und rothen Streifen, einem Kleide von grüngefärbter Baumwolle, einem Halstuch von ſogenannten Moderaß von gelber Farbe, blauen baumwollenen Strümpfen und alten Pantoffeln.

№ 178. Am 13. Februar c. kam eine fremde Frauensperſon in die Wohnung des Anton Hartmann zu Kirchborchen, gab vor, das Ziel ihrer Reiſe ſei Salzkotten, ſie ſei aber plötzlich von einer ſolchen Mattigkeit überfallen, daß ſie ihren Weg nicht ferner fortſetzen könne, und bat um ein Nachtlager. Als ihr dieſes verweigert wurde, bekam dieſelbe die fallende Krankheit und wußte, nachdem ſie ſich hiervon erholt hatte, das Mitleiden der Einwohner in der Art in Anſpruch zu nehmen, daß ihr das Nachtlager bewilligt wurde. Beim Anbruche des Tages war dieſelbe jedoch verſchwunden und wurden gleichzeitig nachſtehende, der Ehefrau Hartmann zugehörige Sachen vermißt.

1. Ein kattunen Frauenskleid mit weiß und braunen Streifen,
2. Ein kattunen Frauenskleid mit weißen, blauen, grün und gelben Streifen,
3. Ein kattunenes Kinderkleid, dunkelroth mit ſchwarzen Ranken,
4. Ein Frauen ſchwarzer wollener Umſchlagstuch,
5. Ein ſchwarzer ſchlichter Einbindetuch,
6. Ein hochrothes Frauenstuch mit gelben Blumen,
7. Ein braunes Tuch mit rothen Streifen und Francen,
8. Ein Frauensoberhemd, gezackt,
9. Eine ſchwarze ſeidene Schürze,
10. Eine rothe Schürze mit gelben Blumen,
11. Ein Frauenshemd,
12. Ein weißer leinen Bettüberzug,
13. Ein halbes Stück weißes flächſen Leinen,
14. Fünf Stück halbpfündiges flächſen Garn,
15. Zwei Bind baumwollenes geſprenkeltes Garn.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß jene unbekannte Frau die vermißten Sachen mitgenommen hat, und zu erwarten ſteht, daß dieſelbe ihr Weſen auf ähnliche Art forttreibt, ſo haben wir uns bewogen gefunden, Obiges zur Warnung des Publikums zur Anzeige zu bringen, erwarten aber von dieſen und erſuchen eine jede Polizei- und Civil-Behörde insbeſondere, uns alles dasjenige zur Anzeige zu bringen, was zur Wiedererlangung der geſtohlenen Sachen und Habhaftwerdung der Thäterinn beitragen könnte. Paderborn, den 15. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

S i g n a l e m e n t, in ſo weit ſolches ermittelt.

Von mittlerer Größe, braune Haare, blaße Geſichtsfarbe, die Augen tief im Kopfe. Kleidung: Ein gedrucktes Oberkleid, ein wollenes Unterkleid, eine Mütze mit rothem ſeidenen Bande, Schuhe mit Nägeln, die Haare bis auf die Schultern abgeſchnitten.

Bekanntmachung des Verſicherungs-Vereins gegen die Folgen der Cholera.

№ 179. Wechſelſeitige Verſicherung gegen die Folgen der Cholera. 1138 R. I.

Der Königliche Ober-Präſident der Rhein-Provinz hat auf den Grund des §. 16. des Statuts des Vereins zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera mittelſt Verfügung vom 7. v. M. die Stadt Düſſeldorf zum Sitze der Haupt-Direction dieſes Vereins beſtimmt, und der unterzeichneten Kreis- und Orts-Geſundheits-Kommiſſion die Geſchäfte der Haupt-Direction definitiv übertragen.

Zufolge derſelben Verfügung ſoll das nach §. 17. des Statuts zu bildende Zentral-Komite aus zehn Mitgliedern des Vereins, welchem die Oberaufſicht über die Verwaltung, Kaſſen- und Rechnungs-Führung der Haupt-Direction anvertraut iſt, unter dem Vorſitze des Königlichen Ober-Präſidenten oder deſſen Delegirten, hier in Düſſeldorf zuſammentreten.

Aus den bisher eingegangenen Subſcriptions-Liſten haben wir eine Zuſammenſtellung angefertigt, nach welcher der Verein jetzt im Ganzen 16,747 Mitglieder zählt, welche in folgender Art in den Regierungs-Bezirken vertheilt ſind:

I. Rheinprovinz.	1.	Regierungs-Bezirk	Aachen	2157
	2.	—	Coblenz	2162
	3.	—	Cöln	2483
	4.	—	Düſſeldorf	5466
	5.	—	Trier	1098
II. Weſtphalen.	6.	—	Arnsberg	1893
	7.	—	Minden	784
	8.	—	Münſter	704
		zuſammen		16747

Der erſte Sterbefall eines Mitgliedes des Vereins hat ſich am 10. October 1832 ereignet, die Subſcription zu dem Verein iſt daher nach §. 11. des Statuts noch bis zum 10. April 1833 zuläſſig, an welchem Tage dieſelbe geſchloſſen werden wird. Die verehrlichen Mitglieder der Kreis- und Orts-Geſundheits-Kommiſſionen erſuchen wir demnach wiederholt, die etwa noch zurückgebliebenen Subſcriptions-Liſten oder die noch aufzunehmenden Nachtrags-Liſten unverweilt einſenden zu wollen.

Düſſeldorf, den 2. März 1833.

Kreis- und Orts-Geſundheits-Kommiſſion.
gez. Graf von Spee. Faßbender. Schramm. Dr. Ebermeier.
Schöller. de Finance. Lacomblet. A. Schnitzler. Reimann.

Von der Hochlöblichen Königlichen General-Commiſſion zu Münſter iſt auf den Antrag der Gemeinde Huſen die Ablöſung der Hude-Servituten von ſämmtlichen in der Feldmark der Gemeinde Huſen belegene Grundſtücke, als: № 180 Edictalladung. 154 B. I.

a. 73 Morgen Wieſen,
b. 1270 Morgen Ackerland,
c. 120 Morgen an Aengern und Berg-Abhängen,

unter dem 1. Februar c. verfügt und der Unterzeichnete mit dieſer Auseinanderſetzung beauftragt worden.

Alle welche daher auf vorſtehend bezeichnete Grundſtücke als Mitbenutzungs-Berechtigte und Theilhaber bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, binnen ſechs Wochen, und ſpäteſtens in dem auf

den 29. Aprill c. Morgens 9 Uhr,
in der Wohnung des Wirths Rohrbach in Huſen anſtehenden Termine ſich zu melden, ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, ſo wie ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugegen ſein wollen.

Die Nichterſcheinenden müſſen die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, werden ſpäter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können ſelbe unter keinem Vorwande, auch nicht dem der Verletzung, anfechten.

Paderborn, den 9. März 1833.

Der Special-Commiſſarius
Wichmann.

№ 181.
154 B. I.

Die Königliche Hochlöbliche General-Commiſſion zu Münſter hat auf den Antrag der Gemeinde Huſen die Ablöſung der Hude-Servituten von den im Kreiſe Büren, Verwaltungs-Bezirks Attelen, belegenen Königlichen Dalheimer und Huſer Waldungen, unter dem 1. Februar c. verfügt, und dem Unterzeichneten mit dieſer Auseinanderſetzung beauftragt.

Es werden daher alle welche auf

a. den Dalheimer Waldungen als: Große Heuerberg, Huſer Mark, Jägerbuſch, Neukampf und Sieſterkampf ad 1330 Morgen.
b. den Huſer Waldungen als: Huſer Mark, Stuckenberg, Fichtenkampf, Elmerkenberg und Huſer Nordholz ad 1800 Morgen.

als Mitbenutzungs-Berechtigte und Theilhaber bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Widerkaufsberechtigte, hierdurch aufgefordert, binnen ſechs Wochen und ſpäteſtens in dem auf den

29. April d. J. Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Wirths Rohrbach in Huſen anſtehenden Termine ſich zu melden, ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, ſo wie ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen ſein wollen.

Die Nichterſcheinenden müſſen die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, werden ſpäter mit keinen Einreden dagegen gehört werden, und können ſelbe unter keinem Vorwande, auch nicht dem der Verletzung, anfechten.

Paderborn, den 9. März 1833.

Der Spezial-Commiſſarius
Wichmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 4. April 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 3. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nr. 1411. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. October 1832., wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. in der Stadt Liſſa.

Nr. 1412. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12. Januar 1833., wonach Gewerbſcheine zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Edelſteine und edle Foſſilien, als Achate, Karneole ꝛc. oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in ſolchen Steinen beſteht, nicht ferner ertheilt werden ſollen.

Nr. 1413. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. Februar 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. Auguſt 1832. (Geſetz-Sammlung Nr. 1382.) in der Provinz Preußen.

Nr. 1414. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. Februar 1833., wegen Unzuläſſigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsſtandes in Eheſcheidungsſachen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 182. Verwendung der Erlös-Summen für die vom Maler Gebauer 1831 herausgegebenen Bildniſſe. 1012.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß der Erlös für die von ihm im Jahre 1831. (Amtsblatt S. 409) zum Beſten der Cholerabedrängten herausgegebenen Bildniſſe, da dieſe Provinz von der Cholera verſchont geblieben, zum Beſten Armer und wirklich Nothleidender verwendet werden. Mit höherer Genehmigung iſt daher der Erlös, nach Abzug der verhältnißmäßigen, durch die Herausgabe veranlaßten, Koſten

a. aus dem hieſigen Regierungs-Bezirke mit 223 Thlr. 11 Sgr., den Speiſungs- und Unterſtützungs-Anſtalten für die Nervenfieber-Kranken zu Horſtmar, Emsdetten und Ottenſtein;

b. aus den Regierungs-Bezirken Minden und Arnsberg mit reſp. 228 Thlr. 21 Sgr. und 359 Thlr. 28 Sgr. dem Landrathe zu Altena für die im vorigen Jahre durch Hagelſchlag am härteſten betroffenen Einwohner zu Ebbe und Meinerzhagen.

überwieſen worden.

Münſter, den 14. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 183
Ueber die Ausfertigung gutsherrlicher Conſenſe zur Verpfändung der dem gutsherrlichen Heimfallsrechte unterworfenen Grundbeſitzungen.
613 *h. u. i II. pl.*

Das gutsherrliche Heimfallsrecht, welches nach den Geſetzen vom 21. April 1825. in allen Fällen noch beſteht, in welchen es vor Bekanntmachung der fremdherrlichen Geſetzgebung beſtanden hat, gibt dem Berechtigten die Befugniß, das Heimfallspflichtige Gut, ſobald der Heimfall ſtatt findet, einzuziehen, und dabei nur diejenigen auf dem Gute haftenden Schulden anzuerkennen und zu übernehmen, wofür das Gut mit ſeiner Einwilligung verpfändet iſt.

Um den Gläubiger völlig ſicher zu ſtellen, iſt daher zu der Verpfändung der gutsherrliche Conſens erforderlich. Dieſer wird in Zukunft nur für ſolche Anleihen ausgefertigt werden, deren Zweck es iſt, das Gut gehörig zu melioriren, das Vieh- Feld- und Wirthſchafts-Inventarium zu vervollſtändigen, oder Miterben abzufinden, ſoweit ſich die Verpflichtung hierzu auf einen gutsherrlich genehmigten Erbrezeß gründet.

Wer zu den angegebenen Zwecken ein Darlehn aufzunehmen, und dafür ſeine Grundbeſitzungen zu verpfändet Willens iſt, muß ſich mit ſeinem Geſuche um den gutsherrlichen Conſens an diejenige Domainen-Rentei wenden, zu welcher das Grundſtück gehört, und dieſer, ſofern derſelben die Verhältniſſe nicht bekannt ſind, das Bedürfniß durch Vorlegung einer beweisfähigen Beſcheinigung oder des Erbrezeſſes nachweiſen.

Die Rentei wird dann, unter Beifügung der Beſcheinigung, an uns berichten, und die Ausfertigung des Conſenſes nachſuchen. Unmittelbar hier eingehende Geſuche dieſer Art werden jederzeit dem Bittſteller wieder zurückgeſandt. Wer ein Darlehn zu andern Zwecken aufzunehmen wünſcht, muß zuvor das Heimfallsrecht nach den beſtehenden Beſtimmungen ablöſen und ſich deshalb ebenfalls zunächſt an die betreffende Rentei wenden; dann iſt gar kein gutsherrlicher Conſens zur Verpfändung des Grundſtücks erforderlich.

Minden, den 14. März 1833.

№ 184.
Die genaue Bezeichnung der portofreien Gegenſtände bei dienſtlichen Correſpondenzen.
479 *f. II. pl.*

Wir finden uns veranlaßt unſere Verordnungen wegen genauer Bezeichnung der portofreien Gegenſtände bei dienſtlichen Correſpondenzen, reſp. vom 10. December 1823. Amtsblatt Nr. 64. und vom 15. Juni 1825. Amtsblatt Nr. 29. hierdurch zu erneuern.

Sämmtliche in unſerm Verwaltungs-Bezirke befindliche Kreis- Verwaltungs-Behörden, Magiſträte und ſonſtige Beamten werden daher angewieſen, ſich nach jenen Vorſchriften aufs genaueſte zu richten, insbeſondere aber wird es ſämmtlichen Special-Kaſſen zur Pflicht gemacht die jedesmaligen Geldſendungen mit einem vollſtändigen, dem Gegenſtande der Sendung gemäßen Rubrum, auf den Brief-Addreſſen zu bezeichnen, und ſich in Zukunft der mitunter wahrgenommenen bloßen Bezeichnung „H. Kaſſen-Gelder“ zu enthalten, und zwar um ſo mehr als jene Rubrik bei Geld-Sendungen am allerwenigſten zur Portofreiheit berechtigt. Die etwaige Nichtbefolgung der hierüber beſtehenden vielfältigen Beſtimmungen wird die Belegung der betreffenden Sendungen mit Porto für Rechnung des Schuldigen zur unausbleiblichen Folge haben.

Minden, den 15. März 1833.

Die von uns abhängenden Behörden werden benachrichtigt, daß an die Stelle des nach Königsberg verſetzten Intendantur-Raths Alberti, der Intendantur-Rath Ohm, der Intendantur des VII. Armee-Corps zugetheilt worden iſt. № 185. 928 *L. I. pl.*

Minden, den 16. März 1833.

Strom- und Ufer-Ordnung für den Lippe-Fluß.

Unter Berückſichtigung der im Allgemeinen Landrecht feſtgeſetzten Rechte und Verpflichtungen des Staats- und der Ufer-Beſitzer, wird zur Regulirung der bisher ganz vernachläſſigten polizeilichen Aufſicht über die Lippe vorläufig Folgendes verordnet. № 186. 85 *E. I.*

§. 1.

Niemand darf Anlagen an ſeinen Ufern machen, welche den Lauf des Stroms hemmen, einſchränken, verändern, den Anfluß am gewinnenden (convexen) Ufer durch Anpflanzung befördern; es ſollen vielmehr ſolche Anlagen von den Grund-Eigenthümern nach denſelben zur Stelle von der Waſſer-Bau-Behörde zu ertheilenden Anweiſung binnen drei Monaten entfernt, ſpäterhin auf deren Koſten dieſes bewirkt werden.

§. 2.

Zur Deckung und Erhaltung der abbrechenden (concaven) Ufer iſt erforderlich, daß ſolche durch Schlickzäune, Rauhwehren, Kribben, Blaswerke, nach Anleitung der Waſſer-Bau-Behörde, in möglichſt kurzer Friſt gegen den Angriff des Stroms geſichert werden.

Die Strom-Bau- und Polizei-Beamten haben die Uferbeſitzer zeitig auf die ſchadhaften Stellen aufmerkſam, und ihnen die Mittel zur Abwendung des Nachtheils bekannt zu machen. Würde demohnerachtet ein Uferbeſitzer mit Vernachläſſigung ſeines eigenen Vortheils nicht in Zeiten zur Deckung ſeines Eigenthums die nöthigen Vorkehrungen treffen, ſo ſoll er zwar, wenn keine hinterliegende Ländereien mit in Gefahr ſteht, dazu nicht gezwungen, ſondern die oben gedachten Anlagen, inſofern es das Schifffahrts-Intereſſe erfordert, auf Koſten der Schiffahrts-Kaſſe ausgeführt werden, indeſſen iſt er verpflichtet in ſo weit als dadurch die Erhaltung des Grundſtücks bewirkt wird, oder die Verbeſſerung deſſelben ſich taxmäßig feſtſtellen läßt, ganz oder verhältnißmäßig zu den Koſten beizutragen, er möchte denn vorziehen das Grundſtück ganz preiszugeben, in welchem Falle daſſelbe der Schiffahrts-Kaſſe anheim fällt. Die Eigenthümer von Schlachten ſind verpflichtet, das durch den Ueberfall des Waſſers oder Eiſes beſchädigte Ufer zu decken.

§. 3.

Wenn der Aufwand für die Deckung eines Grundſtücks ein Mißverhältniß zu dem Werthe deſſelben darſtellt, auch nicht blos dem Eigenthümer, ſondern auch deſſen Nachbarn oder einer ganzen Gegend zum Schutz gereicht, ſo ſoll der Landrath mit Zuziehung des Gemeinde-Vorſtandes ausmitteln und feſtſtellen, wie dem Erſtern geholfen werden kann durch in ſolchem Falle nothwendigen Beitritt der zunächſt mitbetheiligten Nachbarn und hinterliegenden Grundbeſitzern.

§. 4.

Von allen Arbeiten und Leiſtungen, welche lediglich die Schiffbarkeit der Strom-

bahn und deren Verbeſſerung bezwecken, ſollen die Uferbeſitzer befreit ſein, und ſolche aus der Lippe-Schifffahrts-Kaſſe allein beſtritten werden, wohin namentlich die Verengung des Strombettes und Entfernung der im Strom befindlichen Hinderniſſe gehört.

§. 5.

Wenn ein Uferbau zwar die Sicherung der Ufereigenthümer, vorzugsweiſe jedoch den Vortheil der Schifffahrt bezweckt, ſo ſollen jene bei freiwilliger Vollführung des Baues, durch Beiträge aus der Schifffahrts-Kaſſe unterſtützt und die Koſten nach Billigkeit alſo vertheilt werden, daß die Uferbeſitzer durch die Beilieferung und Anfuhr des Baumaterials oder eines Theils deſſelben beitragen, die Bezahlung des Arbeitslohns aber aus der Schifffahrts-Kaſſe erfolgt. Die Benutzung vorhandener Privatwege zur Anfuhr der Waſſerbauſtoffe muß unentgeldlich geſtattet, wo keine Wege vorhanden, der durch die Ueberfahrt veranlaßte Schaden vergütet werden.

§. 6.

Die im Strom vorhandenen Inſeln können ſich die nächſten Uferbeſitzer zueignen, indeſſen müſſen dieſelben möglichſt auf einer Seite mit dem Ufer verbunden und das Entſtehen und Erweitern einer Inſel verhindert werden, in welcher letztern Hinſicht die Schifffahrts-Kaſſe berechtigt iſt, die gegenwärtigen Grenzen der Inſeln durch auf ihre Koſten rückwärs vom Ufer geſetzte Merkmale beſtimmen zu laſſen.

§. 7.

Wenn Schleuſenbauten und Durchſtiche erforderlich und auf Koſten der Schifffahrts-Kaſſe ausgeführt werden, ſollen die Eigenthümer vollſtändig nach einer unter der Leitung des Landraths zu bewirkenden Abſchätzung entſchädigt, auch das abgeſchnittene Land, deſſen Nutzung den Beſitzern dadurch erſchwert wird, von der Schiffahrts-Kaſſe nach der Taxe übernommen werden, dagegen aber das alte Flußbette derſelben zufallen; wo aber die Grundeigenthümer ſelbſt den Schleuſenbau oder Durchſtich übernehmen wollen, ſoll eine angemeſſene Uebereinkunft mit denſelben ſtattfinden. Die Eigenthümer von Mühlen dürfen die Anlage von Schleuſen nicht erſchweren, können aber verlangen, daß ihre Mühlen von der Schiffahrs-Kaſſe gegen Auskehrung deren erweislichen reinen Ertrags, nach Durchſchnitt der letzten Zwanzig Jahre, übernommen werden; ſie müſſen auch gegen gleiche Vergütung neben unentgeldlicher Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen, die Abtretung ſolcher Mühlen ſich gefallen laſſen, welche die Erbauung von ſonſt nicht erforderlichen Schleuſen nothwendig machen, oder welche durch Aufſtauung des Waſſers die oberhalb belegenen Grundſtücke ſonſt unabwendlichen Verderben blosſtellen. Im letztern Falle wird die Entſchädigungs-Summe auf die dadurch geſicherten Grundſtücke vertheilt.

§. 8.

Abſchwemmungen der Ufer in den Strom zur Gewinnung von Wieſengrund ſollen, wo es ohne Nachtheil geſchehen kann, geſtattet, nie aber ohne vorherige Erörterung der Bauebörde vorgenommen, und müſſen pünktlich nach deren Beſtimmung vollzogen werden.

§. 9.

Die Ufer dürfen auf einer Breite von 10 Fuß vom Strome mit Bäumen nicht

bepflanzt, die vorhandenen ſollen binnen drei Monaten abgehauen, die ſchon in den Strom geſtürzten Baumſtämme, deren Eigenthümer unbezweifelt ſind, von dieſen binnen gleicher Friſt, ſo wie die aus dem Ufer hervorragenden alten Stämme entfernt werden. Die Eigenthümer der abbrüchigen Ufer ſollen bei dem geringſten Abbruch auf zwei Ruthen Breite alle Baumſtämme abhauen, die Wurzeln jedoch allererſt, wenn es die Baubehörde nöthig erachtet; loſes Gehölz, Stämme rc. dürfen am Ufer nicht liegen bleiben, ſondern müſſen waſſerfrei entfernt werden. Alte Stämme und Stümpfe im Strom, deren Eigenthümer nicht auszumitteln, werden auf Koſten der Lippeſchiffahrts-Kaſſe herausgeſchafft.

§. 10.

Beengungen der Strombahn, daher auch Einzäumungen, Behufs des Fiſchfanges, dürfen nicht ſtattfinden.

§. 11.

Den Leinenpfad ſollen die Uferbeſitzer unweigerlich geſtatten; es wird dazu in der Regel eine Breite von ſechs Fuß beſtimmt. Entſteht durch den Gebrauch deſſelben ein beſtimmter erweislicher Schaden für den Grundbeſitzer, ſo kann von den Urhebern deſſelben nach §. 58. Tit. 15. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts Erſatz dafür gefordert werden. Die erforderlichen Pforten in den Grenzzäunen werden, wenn nicht durch Vergleich ein anderes beſtimmt, von der Schifffahrts-Kaſſe unterhalten, imgleichen die Leinenpfad-Brücken über Bäche; die Bohlen und Brücken über Abzugs- und Fiſcherei-Gräben, tragen dagegen die Eigenthümer.

§. 12.

Die Leinenpfads-Pforten ſollen jederzeit wieder verſchloſſen werden, wenn das Zugvieh dieſelben paſſirt hat; wo dies nicht geſchieht, ſoll der Eigenthümer das Recht haben, den Steuermann des Schiffs in Anſpruch zu nehmen, und dieſer, neben der Strafe allen Schaden von entlaufenem Vieh u. ſ. w. erſetzen.

§. 13.

Der Leinenzug ſoll von allen Bäumen, Strauchwerk oder ſonſtigen Hinderniſſen befreiet und ſtets offen gehalten werden; für das Abhauen der Bäume erfolgt keine Entſchädigung.

§. 14.

Ueberſchläge ſollen möglichſt vermieden, Verſetzungen des Leinenpfades von einem Ufer auf das andere aber nur durch die Strombefahrungs-Kommiſſion verfügt werden.

§. 15.

Jede Vernachläſſigung oder Verletzung dieſer Vorſchriften ſoll polizeilich geahndet werden.

§. 16.

Der Oberpräſident der Provinz Weſtphalen, welchem die beſondere Aufſicht auf den Lippefluß, ſoweit derſelbe jetzt ſchiffbar iſt und ſchiffbar gemacht wird, übertragen worden, wird unter Zuziehung der für den Strom geordneten Baubeamten, auch ſoweit der Strom die Regierungs-Bezirke von Münſter, Arnsberg und Düſſeldorf berührt, eines von den betreffenden Regierungen abgeordneten Mitgliedes, ingleichen eines De-

putirten des Handelſtandes in Weſel, ſowie der betreffenden Landräthe und Bürgermei- ſter, jeden für ſeinen Bereich, alle Jahre eine Strombefahrung halten.

§. 17.

Die Strombefahrung hat den Zweck, die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften zu beobachten, die Rügen für vorgefundene Verletzungen derſelben zu veranlaſſen, die Tüchtigkeit ausgeführter Arbeiten, die Nothwendigkeit neuer Anlagen, alles was die Verbeſſerung der Schiffahrt erfordert und wünſchen läßt, zü erörtern und zu veranſtal- ten, den Widerſtreit der Schifffahrt und der Grundeigenthümer auszugleichen, und nach Anhörung der Partheien zur Stelle die Entſcheidung polizeilich zu geben; und wird des Endes ſolche acht Tage zuvor zur öffenltchen Kenntniß gebracht, damit, wer etwas anzubringen hat, ſolches zur Stelle thun könne.

Ueber alles, was ſich dabei zu bemerken gefunden, wird eine ausführliche Ver- handlung aufgenommen und den betreffenden Regierungen, und von dieſen den Unter- behörden, ſoweit es jede angeht, mitgetheilt.

§ 18.

Dieſer allgemeinen Strombefahrung vorgängig, ſoll in jedem Frühjahr, und zu- nächſt gleich nach Publikation dieſer Verordnung, von dem Waſſer-Bau-Inſpector des Stroms eine Beſichtigung abgehalten und von dieſem den Uferbeſitzern die nöthigen An- weiſungen und Belehrungen, was dieſelben in Beziehung auf dieſe Verordnung zu thun und zu laſſen haben, zur Stelle ertheilt werden.

§. 19.

In angemeſſenen Entfernungen ſollen tüchtige Kribbmeiſter angeordnet werden, und die Uferbeſitzer ſind alsdann gehalten, dieſe bei den ihnen obliegenden und von ih- nen überhaupt vorzunehmenden Uferarbeiten, für deren tüchtige Ausführung ſelbige da- gegen die Verantwortlichkeit tragen, jederzeit zuzuziehen. Sie werden aus der Schiff- fahrts-Kaſſe beſoldet und erhalten bei ſolchen Arbeiten, wobei ſie ſelbſt Hand anlegen müſſen, das feſtſtehende Tagegeld.

§. 20.

An den Brücken, Mühlen und andern ſchicklichen Punkten ſollen Pegel errichtet, und die Waſſerhöhen, nach näherer Anleitung, von den Müllern, Kribbmeiſtern oder andern geeigneten Perſonen ſorgfältig verzeichnet werden.

§. 21.

Es wird beabſichtigt, die gegenwärtig erhobenen verſchiedenartigen Abgaben für Benutzung des Stroms künftig aufhören, die erweislich berechtigten Erheber nach dem Durchſchnitts-Ertrage der letztern zwanzig Jahre entſchädigen, dagegen ein nach der Schiffslaſten-Größe zu beſtimmendes Lippe-Schifffahrts-Geld zu einer neu zu bildenden Lippe-Schiffahrts-Kaſſe erheben, und ſolches lediglich zur Erhaltung, Verbeſſerung und Erweiterung der Schiffbarkeit verwenden zu laſſen, worüber die nähere Beſtimmung jedoch vorbehalten bleibt.

§. 22.

Dieſe zunächſt für die ſchiffbare Lippe gegebenen Vorſchriften ſollen auch für den obern noch nicht befahrenen Theil, ſoweit ſie ſich dazu eignen, anwendbar, die betref-

fenden Regierungen gehalten ſein, ſich ſofort deſſen polizeilichen Regulirung in Uebereinſtimmung mit den hier ertheilten Beſtimmungen, zu unterziehen, und an die Stelle der Strombefahrung eine jährliche Ufer-Reviſion unter Leitung des Waſſer-Bau-Raths eintreten zu laſſen.

Berlin, den 2. Mai 1817.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels.
gez. v. Bülow.

Vorſtehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß und Befolgung bekannt gemacht.

Minden, den 18. März 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Dienſtknecht Conrad Arning iſt, wegen begangenen großen Hausdiebſtahls und gefährlichen Drohungen, zum erſten Mal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 187. 1152 R. I.

Signalement.

Namen: Arning. Vornamen: Friedrich Konrad. Geburts- und Wohnort: Retzen im Fürſtenthum Lippe. Religion: reformirt. Alter: 27 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond, kraus. Stirn: flach. Augenbraunen: braun. Augen: hellblau. Naſe: ſtumpf. Mund: groß. Bart: wenig. Zähne: gut. Kinn: oval. Geſichtsbildung: oval. Geſichtsfarbe: blaß. Geſtalt: ſchlank. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: Blatternarben im Geſicht.

Minden, den 22. März 1833.

Ein nicht genannt ſein wollender Wohlthäter hat der Kapellen-Kaſſe zu Barkhauſen, Kreiſes Minden, ein Kapital von Zweihundert Thalern geſchenkt, deſſen Zinſen alljährlich am Tage vor Weihnachten unter den Armen zu Barkhauſen und Aulhauſen von dem Kapellen-Vorſtande vertheilt werden ſollen. № 188. Milde Stiftung. 268 D. M. L. I.

Zur Annahme dieſes Kapitals iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 15. März 1833.

Die Wittwe M. Eliſabeth Haverhauſen, geborene Engemann zu Peckelsheim hat der dortigen Pfarrei ein Legat von 10 Thlr. gemacht. № 189. 390 N. D. I.

Minden, den 26. März 1833.

Perſonal-Chronik.

Der bisherigen proviſoriſchen, erſten Lehrerin an der Töchterſchule in Brackel, Sophie Müller, iſt dieſe Stelle definitiv verliehen worden. № 190. 286 N. I.

Minden, den 5. März 1833.

Die vierte Lehrerſtelle an der Bürgerſchule zu Blotho, und die Organiſtenſtelle in der St. Stephani-Kirche daſelbſt, iſt dem ſeitherigen Hülfslehrer an gedachter Schule, Schulamts-Kandidaten Rudolph Riepe definitiv verliehen worden. № 191. 584 M. I.

Minden, den 13. März 1833.

№ 192. 649 Q. I. In dem Kreiſe Halle iſt der Herr Rentmeiſter Süren zu Holtfeld für die Wege-Diſtrikte der Gemeinden Cleve, Holtfeld, Caſum, Oldendorf, Oſt und Weſtbarthauſen, Klekamp und Berghauſen zum Ober-Wege-Commiſſair ernannt.

Minden, den 14. März 1833.

Bekanntmachungen.

№ 193. Diebſtahls-Anzeige. Bei einer hier in Unterſuchung verwickelten verdächtigen Perſon iſt eine ſilberne Taſchen-Uhr, welche mit weißem Zieferblatte und Römiſchen Zahlen und den ſich darauf befindlichen Worten: „Hry. Vogt á Lippstadt“, verſehen iſt, und an der ſich ferner ein weiß ſchwarzes Band und ein meſſingerner Uhrſchlüſſel befindet, und endlich auf der Rückſeite aufgezogen wird, vorgefunden worden. Da dieſe Uhr wahrſcheinlich geſtohlen iſt, ſo wird der Eigenthümer derſelben aufgefordert, ſich hier ſobald als möglich zu melden.

Paderborn, den 18. März 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Patent-Anzeige.

№ 194. 182 Dem Geheimen Poſtrath Piſtor hierſelbſt iſt unter dem 11. Februar 1833. ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Konſtruktion eines Doppel- oder zweiten Reſonanz-Bodens aus harten Holzarten, bei Pianoforte's jeder Form,

ertheilt worden.

Minden, den 25. März 1833.

№ 195. 191 B. I. Dem Kammergerichts-Regiſtrator Adolph Steinsdorff hierſelbſt iſt

auf die durch Beſchreibung nachgewieſene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polſtern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20. März 1833. ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Minden, den 30. März 1833.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 16. Stück
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden
pro 1833.

Ueberſicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergſchen-Städte, pro 1832.

№	Einnahme.	Rtl.	ſgr.	pf.	Betrag Rthlr.	ſgr	pf.
1	Nach der Repartition vom 14. März v. J. Amtsblatt Nro. 20. war Beſtand und hier nachzuweiſen				10896	13	4
2	An extraordinairen Beiträgen für die im Laufe des Jahrs 1832 vorgekommenen Verſicherungen						
	a) Stadt Rietberg l. O. v. 5 April 1832 № 829. L I.	—	16	3			
	b) " Minden " - 5 " " - 953. "	—	7	6			
	c) " " " - 10 Mai " - 1543. "	8	22	6			
	d) " Lübbecke " - 3 Auguſt " - 2478. "	—	13	9			
	e) " Herford " - 4 Septbr. " - 2967. "	3	25	—			
	f) " Borgholzhſ. " - 9 Octbr. " - 3406. "	1	2	6	14	27	6
3	Ueberzahlung der Stadt Bünde im Jahre 1830 . . .				—	—	1
4	Zinſen von den der Stadt Minden auf kurze Zeit zum Ankauf von Oſtſee Roggen vorgeſchoſſenen Geldern . . .				47	7	3
5	Zinſen von den im Jahre 1832. bei der Königlichen Bank in Münſter belegt geweſenen disponiblen Geldern . .				120	—	—
	Summa				11078	18	2

Ausgabe.

Tit. I. An Verwaltungs-Koſten:

		Rthlr.	ſgr	pf.
	Der Regierungs-Haupt-Kaſſe	125	—	—
	Summa Tit. I. per se.			

Tit. II. An Entſchädigungen:

№		Der Brandſchaden Tag	Monat	Rthlr.	ſgr	pf.
1	Nicolai-Armen Nr. 332 in Minden . .	4	Aug. 31	1	23	—
2	Stille No. 89 in Hausberge . . .	28	October	32	24	5
	Latus			34	17	5

№	Ausgabe Tit. II. An Entſchädigungen.	Der Brandſchaden Tag	Monat	Betrag Rthlr.	gr.	pf.
	Transp.			34	17	5
3	Wwe. Wehmeyer Nr. 10 in der Berger Feldmark Herford	29	1831 Decbr.	200	—	—
4	Meſſerſchmidt Beck No. 184 in Minden	8	Febr. 32	389	1	2
5	Seiler Herrmann Nr. 185 daſ.	8	"	7	10	—
6	Schmidt Schulze Nr. 124 in Lübbecke	13	"	562	15	—
7	Böttcher Meyerahn Nr. 135 daſ.	13	"	6	17	6
8	Erbpächter Beckmann Nr. 9 im 2. Kanton der Feldmark Bielefeld	13	April	469	5	—
9	Schneider Gaebel Nr. 638 und Höcker Kleinſchmidt Nr. 639 in Bielefeld	15	"	10	3	2
10	Erbpächter Brünger Nr. 31 im 2. Kanton der Feldmark Bielefeld	29	"	570	—	—
11	Drellweber Hausmann Nr. 121 in Herford	1	Juni	20	13	6
12	Handarbeiter Ernſt Nr. 57 4/5 Bielefeld	3	"	5	12	6
13	Schumacher Wüſecke Nr. 235. Rietberg	14	Juli	15	—	—
14	Gebrüder Weddigen Nr. 808 a. Minden	7	Septbr	563	2	7
15	Bäcker Corvei Nr. 73 in Herford	6/7	October	1500	—	—
16	Tabacksfabricant Schleemann Nr. 74 daſ.	"	"	600	—	—
17	Kaufmann Menge Nr. 34 a. und 75 daſ.	"	"	2800	—	—
18	Färber Kreth Nr. 34 b. daſ.	"	"	46	26	3
19	Schumacher Petring Nr. 35 daſ.	"	"	21	26	3
20	Wwe. Höner Nr. 71 daſ.	"	"	18	22	6
21	Kleinhändler Berg Nr. 72 daſ.	"	"	168	22	6
22	Schumacher Rettberg Nr. 186 daſ.	9/10	"	187	15	—
23	Leineweber Buton Nr. 187 daſ.	"	"	150	—	—
24	Zimmergeſell Ueckmann Nr. 188 daſ.	"	"	150	—	—
25	Schloſſer Meyer daſ.	"	"	15	—	—
26	Feldwebel Stahlberg daſ.	"	"	4	15	—
27	Zimmergeſell Ueckmann daſ.	"	"	10	—	—
28	Wwe. Boetſch Nr. 178 daſ.	"	"	1	15	—
29	Schumacher Klie Nr. 179 daſ.	"	"	2	15	—
30	Maurer Brandt Nr. 180 daſ.	"	"	1	—	—
31	Zimmergeſell Eickhoff Nr. 185 daſ.	"	"	7	—	—
32	Gelbgießer Fiſcher Nr. 104 in Minden	24	"	119	20	6
33	Wwe. Probſt Schröder daſ.	"	"	6	23	6
	Latus	. .	. .	8664	29	4

№	Ausgabe Tit. II. An Entſchädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Brandſchaden Tag	Der Brandſchaden Monat	Betrag Rthlr.	Betrag ſgr.	Betrag pf.
	Transp.				1832	8664	29	4
34	Domainen=Rentei in Minden			24	October	7	6	—
35	Wwe. von Borries daſ.			"	"	7	5	—
36	Neubauer Coors Nr. 286 in Lübbecke . .			26	"	325	—	—
37	Colonus Gieſelmann Nr. 93 in Werther .			21	Novbr.	750	—	—
38	Lohgerber Menke Nr. 252 in Lübbecke . .			20	Decbr.	8	20	—
	Summa Tit. II.			. .	. . .	9763	—	4
	Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Tag	Monat		1832			
1	Wegen des Brandes in Minden .	8	Febr. 32	26	Februar	8	10	—
2	ſ ſ ſ daſelbſt . .	16	Nov 31	29	"	16	5	—
3	ſ ſ ſ in Lübbecke .	13/14	Febr. 32	2	März	16	5	—
4	ſ ſ ſ daſelbſt .	13/14	"	22	"	5	—	—
5	ſ ſ ſ in Bielefeld .	13	April	18	Mai	8	10	—
6	ſ ſ ſ daſelbſt . .	29	"	25	"	8	10	—
7	ſ ſ ſ in Minden .	1	Juni	20	Octbr.	8	10	—
8	ſ ſ ſ daſelbſt .	7	Septbr.	20	"	9	10	—
9	ſ ſ ſ in Lübbecke .	25	Octbr.	30	Novbr.	15	20	—
10	ſ ſ ſ ſ Minden .	24	"	6	Decbr.	9	10	—
11	ſ ſ ſ ſ Lübbecke .	20	Decbr.	14	Jan. 33	5	—	—
12	ſ ſ ſ ſ Werther .	21	Novbr.	29	"	2	—	—
	Summa A.	. . .	. . .	. .	. . . .	112	—	—
	B. An Zuſchüſſen zu den Reparatur=Koſten beſchäd. Löſchgeräthſchaften:		1831		1832			
1	Beim Brande in Halle . .	13	März	26	Februar	—	16	8
2	ſ ſ ſ Lübbecke .	13	Febr. 32	8	März	18	17	11
3	ſ ſ ſ Minden . .	8	"	7	April	7	16	9
4	ſ ſ ſ Bielefeld . .	29	April	25	Mai	—	28	4
5	ſ ſ ſ dito . .	13	"	12	Juni	—	20	9
6	ſ ſ ſ Hausberge .	28	Oct. 31	5	Septbr.	1	1	8
7	ſ ſ ſ Minden . .	1	Juli 32	5	"	7	4	2
8	ſ ſ ſ dito . .	7	Septbr.	3	Novbr.	7	13	3
9	ſ ſ ſ dito . .	24	October	30	"	19	10	3
10	ſ ſ ſ Lübbecke . .	25	"	30	"	—	14	4
11	ſ ſ ſ Herford . .	6/7	9/10 Oct	16	Decbr.	52	15	3
12	ſ ſ ſ Werther . .	21	Novbr.	29	Jan. 33	8	4	11
					Summa B.	124	14	3

№	Ausgabe Nach Tit. III. Insgemein	Der Anweiſung Tag	Monat	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	C. An Bau-Prämien:					
	Vacat.					
	D. An Extraordinarien:					
1	Der Kämmereikaſſe Minden, Erſtattung in debite gezahlter Beiträge	26	1832 Februar	1	20	—
2	Gebühren für Kataſter-Umſchreibungen	20	Juni	1	4	2
3	Druckkoſten für Kataſter und Etats-Formulare	28	Juli	9	7	6
4	Gebühren für Abſchätzung in Lübbecke	16	Novbr.	3	10	—
5	desgleichen	15	Decbr.	1	—	—
	Summa D.	..	...	16	11	8
	Wiederhoung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein:					
	A. An Prämien			112	—	—
	B. „ Zuſchüſſen zu den Reparaturkoſten der beſchädigten Löſchgeräthſchaften			124	14	3
	C. „ Bau-Prämien			—	—	—
	D. „ Extraordinarien			16	11	8
	Summa Tit. III. Insgemein			252	25	11
	dazu Tit. II. An Entſchädigungen			9763	—	4
	dazu Tit. I. An Verwaltungs-Koſten			125	—	—
	Summa aller Ausgaben.			10140	26	3
	Abſchluß.					
	Die Einnahme beträgt			11078	18	2
	Die Ausgabe dagegen			10140	26	3
	Es bleiben mithin Beſtand			937	21	11

— wenn alle Activ-Reſte eingezogen und ſämmtliche Ausgabe-Rückſtände für 1832 und Vorjahren geleiſtet worden, — welche in nächſter Repartition zu vereinnahmen ſind.

Minden, den 27. Februar 1833.

Beitrags-Repartition

für die Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergiſchen Städte pro 1833.

№	Namen der Kreiſe	Namen der Städte	Verſicherter Werth pro 1833 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 3 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent Rthlr.	sgr	pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Caſſe Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	Minden	1232200	1232	6	—	24	19	4	1207	16	8
		Petershagen	184250	184	7	6	3	20	7	180	16	11
		Hausberge	90200	90	6	—	1	24	1	88	11	11
2	Lübbecke	Lübbecke	360425	360	12	9	7	6	3	353	6	6
		Oldendorff	123375	123	11	3	2	14	—	120	27	3
3	Herford	Herford	695775	695	23	3	13	27	6	681	25	9
		Vlotho	208725	208	21	9	4	5	3	204	16	6
		Bünde	181800	181	24	—	3	19	1	178	4	11
		Enger	141800	141	24	—	2	25	1	183	28	11
4	Bielefeld	Bielefeld	721850	721	25	6	14	13	1	707	12	5
5	Halle	Halle	159725	159	21	9	3	5	10	156	15	11
		Werther	161550	161	16	6	3	6	11	158	9	7
		Borgholzhauſn.	121625	121	18	9	2	13	—	119	5	9
		Versmold	141275	141	8	3	2	24	9	183	13	6
6	Wiedenbrück	Wiedenbrück	237675	237	20	3	4	22	7	232	27	8
		Rietberg	126000	126	—	—	2	15	7	123	14	5
		Rheda	165400	165	12	—	3	9	3	162	2	9
		Summa	5053650	5053	19	6	101	2	2	4952	17	4
	Nach der Ueberſicht vom heutigen Tage ſind Beſtand verblieben									937	21	11
	Es bleiben alſo Beſtand und nachzuweiſen .									5890	9	3

Minden, den 27. Februar 1833.

Ueberſicht

der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Mindenſchen platten Landes pro 1832.

№	Einnahme.	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 14. März v. J. Amtblatt Nro. 20 war Beſtand, und hier nachzuweiſen	15046	21	11
	Latus	15046	21	11

№	Einnahme	Rthlr.	ſgr.	pf.	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transport				15046	21	11
2	An Beiträgen für die im Jahre 1832 vorgekommenen extraordinairen Verſicherungen:	Rthlr.	ſgr.	pf.			
	1. Henningsmeyer Nr. 1 zu Lohfeld v. 775 Rt.	1	16	6			
	2. Lange Nr. 2 daſelbſt von . . 775 =	1	16	6			
	3. Kloth Nr. 20 zu Todtenhauſen v. 1200 =	2	12	—			
	4. Levi Mendel bei Nr. 9 zu Ovenſtedt = 100 =	—	6	—			
	5. Sophie Brockemeyer Nr. 46 zu Eldagſen von . . . . 275 =	—	16	6			
	6. Mehrere im Bezirk Hausberge . 3050 =	6	3	—			
	7. Hohlt Nr. 9 zu Mehnen . 500 =	1	—	—			
	8. Klusmeyer zu Meiſſen von . 300 =	—	18	—	13	28	6
3	Zinſen von den der Stadt Minden auf kurze Zeit zum Ankauf von Oſtſee-Roggen vorgeſchoſſenen Geldern				52	4	8
4	Zinſen von den im Jahre 1832 bei der Königl. Bank in Münſter belegt geweſenen disponibeln Geldern . .				60	—	—
5	Die im Jahre 1825 für die Beſitzer des Gutes Haddenhauſen mit repartirten 125 Rthlr. wachſen, da die abgebrannte Waſſermühle nicht wieder aufgebaut iſt, dem Repartitions-Beſtande wieder zu, mit				125	—	—
	Summa				15297	25	1

Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungs-Koſten:

№		Rthlr.	ſgr.	pf.
—	Der Regierungs-Haupt-Kaſſe	200	—	—
	Summa Tit. I. per se			

Tit II. An Entſchädigungen:

A. Im Kreiſe Minden.

№		Des Brandes Tag	Monat	Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Dem Müller Düwelmeyer Nr. 79 zu Rothenuffeln	7/8	1831 Juni	966	20	—
2	= Neubauer Meyer Nr. 157 in Hahlen die für deſſen Wohnhaus in der Ueberſicht vom 14. März 1832 zu wenig berechneten .	7	Decbr.	20	—	—
3	= Baron von Schlottheim zu Wietersheim	22	März 32	550	—	—
4	= Colon Bödecker Nr. 30 zu Eisbergen .	3	April	125	—	—
5	= = Buhlmann Nr. 56 zu Quetzen	6	„	150	—	—
	Latus	. .	. . .	1811	20	—

№	Ausgabe Tit. II. An Entſchädigungen:	Des Brandſchaden Tag	 Monat	Betrag Rthlr.	 ſgr.	 pf.
	Transp.		1832	1811	20	—
6	Dem Colon Huß Nro. 40 zu Werſte . .	16	Mai	700	—	—
7	ſ ꝛc. Schmidts Nro. 9 zu Möllbergen	20/21	"	1000	—	—
8	ſ Müller Blume Nr. 102 A. zu Holzhauſen bei Hausberge	1	Juni	525	—	—
9	ſ ſ Gieſeking zu Neeſen . .	1	"	244	28	—
10	ſ Schullehrer Lachtrop Nr. 29 zu Steñer	18	"	562	15	—
11	ſ Colon Stuhmeyer Nr. 20 zu Werſte .	18	"	325	—	—
12	ſ Colon Böhne Nr. 18 zu Oberlübbe .	5	Auguſt	1350	—	—
13	ſ ſ Schulte ſ 23 daſ. . . .	5	"	400	—	—
14	Den Pupillen Meyer Nro. 2 daſ. . .	5	"	1000	—	—
15	Dem Colon Riemannn Nr. 75 zu Nordheñern	8	"	300	—	—
16	ſ ſ Dörmanu ſ 34 ſ Maaslingen	30	"	150	—	—
17	ſ ſ Gieſecker ſ 9 ſ Werſte .	8	Septbr.	400	—	—
18	ſ ſ Röbke ſ 34 ſ Frille .	10	October	250	—	—
19	ſ ſ Müller Nro. 59 zu Todtenhauſen	16	Novbr.	300	—	—
20	ſ ſ Brinckmañ Nr. 71 zu Wulferdingſen	3	Decbr.	275	—	—
	Summa Kreis Minden	. . .	. . .	9594	3	—
	B. Im Kreiſe Lübbecke.		1827			
1	Dem Colon Bathauer Nr. 100 in Haldem .	7	Juli	25	—	—
2	ſ ſ Röttger ſ 21 ſ Vehlage .	3	Febr. 32	1290	—	—
3	ſ Böning und Wißmann Nr. 3 in Harlinghauſen	7	"	500	—	—
4	ſ Kaufmann Voß in Bohmte für das Wohnhaus Nro. 89 in Levern . .	17	"	525	—	—
5	Der Wittwe Holle Nr. 67 in Levern . .	17	"	18	21	—
6	Dem Colon Niehus Nr. 69 in Alswede . .	15	März	125	—	—
7	ſ Neubauer Horſtmann Nr. 84 Ober-					
8	bauerſchaft	27	"	160	—	—
	ſ Neubauer Picker Nr. 100 in Iſenſtedt .	12	April	325	—	—
9	ſ Colon Samſen Nr. 42 in Heddinghauſen	24	"	800	—	—
10	ſ ſ Hütte Nr. 55 dito . . .	24	"	250	—	—
11	ſ ſ Horſt ſ 37 in Tengern . .	8	Juni	200	—	—
12	ſ ſ Döding Nr. 72 in Frotheim .	29/30	"	600	—	—
13	ſ ſ Helmich ſ 13 in Blasheim .	6	Juli	1825	—	—
14	ſ ſ Grote Nr. 76 in Varl ſ .	3	Decbr.	50	—	—
	Summa Kreis Lübbecke	. . .	. . .	6693	21	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entſchädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat			Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	C. Im Kreiſe Herford. Vacat.							
	Hierzu B. im Kreiſe Lübbecke	. .	. . .			6693	21	—
	ſ A. ſ ſ Minden	. .	. . .			9594	3	—
	Summa Tit. II.	. .	. . .			16287	24	—
	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat 1832	Der Anweiſung Tag	Der Anweiſung Monat 1832			
1	Weg. des Brandes in Wietersheim .	11	Januar	29	Februar	16	5	—
2	ſ ſ ſ ſ Vehlage . .	3	Februar	29	"	16	5	—
3	ſ ſ ſ ſ Levern . .	17	"	22	März	13	10	—
4	ſ ſ ſ ſ Harlinghauſen.	7	"	24	April	16	5	—
5	ſ ſ ſ ſ Quetzen . .	29	März	10	Mai	16	5	—
6	ſ ſ ſ ſ Wietersheim .	22	"	12	"	16	5	—
7	ſ ſ ſ ſ Iſenſtedt . .	12	April	24	"	14	20	—
8	ſ ſ ſ ſ Heddinghauſen	24	"	2	Juni	16	5	—
9	ſ ſ ſ ſ Tengern . .	5	Juni	26	"	1	—	—
10	ſ ſ ſ ſ Stemmer . .	18	"	27	"	15	20	—
11	ſ ſ ſ ſ Frotheim . .	29/30	"	1	Auguſt	8	10	—
12	ſ ſ ſ ſ Blasheim . .	6	Juli	1	"	16	5	—
13	ſ ſ ſ ſ Maaslingen .	30	"	5	Septbr.	9	10	—
14	ſ ſ ſ ſ Oberlübbe . .	5	Auguſt	5	"	16	5	—
15	ſ ſ ſ ſ Nordhemmern.	8	"	5	"	16	5	—
16	ſ ſ ſ ſ Werſte . .	8	"	20	October	8	10	—
17	ſ ſ ſ ſ Frille . . .	10	October	1	Decbr.	16	5	—
18	ſ ſ ſ ſ Todtenhauſen .	10	Novbr.	6	"	14	20	—
19	ſ ſ ſ ſ Barl . . .	3	Decbr.	14	"	8	10	—
20	ſ ſ ſ ſ Werſte . . .	17	Juni	16	"	8	—	—
	Summa A.	. .	. . .	. .	. . .	263	10	—
	B. An Zuſchüſſen zu den Koſten für Inſtandſetzung der beſchädigten Löſchgeräthſchaften:		1832		1832			
1	Beim Brande in Levern. . .	17	Februar	20	März	—	26	8
2	ſ ſ ſ Wietersheim .	22	März	12	Mai	—	28	4
	Latus	. .	. . .	. .	. . .	1	25	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweiſung Tag	Der Anweiſung Monat	Betrag Rthlr.	Betrag ſgr.	Betrag pf.
	Transp.	. .	1832	. .	1832	1	25	—
3	Beim Brande in Blasheim . .	6	Juli	1	Auguſt	15	22	4
4	ſ ſ ſ Vehlage . .	3	Februar	16	"	—	10	4
5	ſ ſ ſ Oberlübbe . .	5	Auguſt	5	Septbr.	5	26	8
6	ſ ſ ſ Holzhauſen .	24	April	8	"	13	—	—
7	ſ ſ ſ Frille . . .	10	October	6	Decbr.	5	19	2
	Summa B.	. .	. . .	. .	. . .	42	13	6
	C. An Bau ſ Prämien. Vacat.							
	D. Erſtattung der von den Abgebrannten pro 1832 geleiſteten Beiträge.				1833			
1	An Abgebrannte des Kreiſes Minden . .			4	Februar	20	21	10
2	ſ ſ ſ ſ Lübbecke . .			4	"	13	15	6
3	ſ ſ ſ ſ Herford . .			—	"	—	—	—
	Summa D.			. .	. . .	34	7	4
	E. An Extraordinarien.							
1	Taxatoren Schnaare und Lampe in Lübbecke, Gebühren			23	1832 Februar	2	15	—
2	Dem Rabe Nr. 170 und Lohmeyer Nr. 169 in Iſenſtedt Erſtattung von Beiträgen .			12	April	2	10	7
3	Dem Colon Wehking Nr. 26 in Friedewalde Erſtattung eines Beitrages. . . .			26	Mai	—	11	9
4	Gebühren für Kataſter ſ Umſchreibungen . .			20	Juni	8	—	—
5	Taxator Strues in Harlinghauſen Gebühren .			6	Juli	1	10	—
6	Druckkoſten für Kataſter ſ und Etats ſ Formulare			28	"	12	12	6
7	Dem Colon Spilker Nr. 11. in Stockhauſen Erſtattung eines Beitrags			3	Auguſt	—	17	8
8	ſ Müller Schnittger Nr. 70 Börninghauſen desgl.			29	Septbr.	—	20	7
8	ſ Neubauer Spilker Nr. 121 in Iſenſtedt desgl.			16	October	—	8	10
10	ſ Colon Wehmeyer Nr. 31 in Mehnen desgl.			29	Novbr.	1	2	4
	Summa E.			. .	. . .	29	19	3

Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.

	Rthlr.	ſgr.	pf.
A. An Brand ſ Prämien	263	10	—
B. ſ Zuſchüſſen zu den Koſten für Inſtandſetzung beſchädigter Löſchgeräthſchaften	42	13	6
Latus	305	23	6

№	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transp.	305	23	6
	C. An Bau-Prämien	—	—	—
	D. „ Erſtattung der von den Abgebrannten geleiſteten Beiträge	34	7	4
	E. Extraordinarien	29	19	3
	Summa Tit. III. Insgemein.	369	20	1
	Dazu Tit. II. An Entſchädigungen	16287	24	—
	„ „ I. „ Verwaltungskoſten	200	—	—
	Summa aller Ausgaben	16857	14	1
	Abſchluß.			
	Die Einnahmen betragen	15297	25	1
	„ Ausgaben dagegen	16857	14	1
	Es bleiben mithin Vorſchuß	1559	19	—

— wenn alle Activ-Reſte eingezogen und ſämmtliche Ausgabe-Rückſtände für 1832 und Vorjahre geleiſtet worden — welche in nächſter Repartition zu verausgaben ſind.

Minden, den 27. Februar 1833.

Beitrags-Repartition

für die Feuer-Societät des Mindenſchen platten Landes pro 1833.

№	Namen der Kreiſe	Verſicherter Werth pro 1833 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 7 Sgr. 8 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent Rthlr.	ſgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Caſſe Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Minden	3133825	8008	19	11	160	5	2	7848	14	9
2	Lübbecke	3330425	8511	2	7	170	6	8	8340	25	11
3	Herford	479125	1224	12	11	24	14	8	1199	28	3
	Summa	6943375	17744	5	5	354	26	6	17389	8	11
	Nach der Ueberſicht vom heutigen Tage ſind Vorſchuß verblieben								1559	19	—
	Es bleiben alſo Beſtand und nachzuweiſen								15829	19	11

Minden, den 27. Februar 1833.

Ueberſicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Ravensbergiſchen platten Landes pro 1832.

No.	Einnahme	Rtl.	ſgr.	pf.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	Betrag ſgr.	Betrag pf.
1	Nach der Repartition vom 14. März v. J. Amtsblatt Nr. 20 verblieben Beſtand, und hier nachzuweiſen . .						17482	11	11
2	An Beiträgen für die im Jahre 1832 vorgekommen extraordinairen Verſicherungen:								
	1. Erbpächter Vogelſang zu Königl. Löhne v. 100 Rtl.	—	6	—					
	2. Kronenberg Nr. 46 zu Möſe von 200 „	—	12	—					
	3. Auſtermann „ 60 „ Bockel „ 475 „	—	28	6					
	4. Lohmann Nr. 1 zu Oſtbarthhauſen von 800 „	1	18	—					
	5. Reinert „ 36 „ Cleve von 50 „	—	3	—					
	6. Hammann „ 127 „ Verl „ 700 „	1	12	—					
	7. Butt „ 40 „ Lorten „ 275 „	—	16	6					
	8. Rahmann „ 14 „ „ „ 500 „	1	—	—			6	6	—
3	Zinſen von den im Jahre 1832. bei der Königl. Bank in Münſter belegt geweſenen disponibeln Geldern . . .						120	—	—
	Summa						17608	17	11
	Ausgabe								
	Tit. I. An Verwaltungskoſten:								
—	Der Regierungs-Haupt-Kaſſe						200	—	—
	Summa Tit. I. per se.								
	Tit. II. An Entſchädigungen:								
	A. Im Kreiſe Minden.								
1	Dem Colon Geiſe Nr. 59 in Niederbeckſen .				12	Juni 32	350	—	—
	Summa per se								
	B. Im Kreiſe Herford.					1832			
1	Dem Colon Cordes Nr. 9 in Wehrendorff .				2	Januar	600	—	—
2	„ „ Kleefmann Nr. 8 in Beſenkamp				9	Februar	200	—	—
3	„ „ Pauſt Nr. 5 in Dreyen . .				14	März	150	—	—
4	„ „ Kleine Meyer Nr. 17 in Muccum				23	April	70	—	—
5	„ „ Kenter Nr. 11 in Steinbeck .				4	Mai	1200	—	—
6	„ Erbpächter Röhr Nr. 33 in Muccum .				15	„	150	—	—
7	„ Colon Möller Nr. 37 in Oſtkilver .				19	„	500	—	—
	Latus				. .	. . .	2870		

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entſchädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transp.			2870	—	—
8	Dem Erbpächter Stiegelmeyer Nr. 59 in Weſterenger	18	1842 Juni	100	—	—
9	" Colon Wiewesick Nr. 76 in Balldorff	4	Juli	250	—	—
10	" " Pecher " 88 dito	4	"	250	—	—
11	" " Stille " 27 in Falkendieck	14	"	150	—	—
12	" Schieferdecker Jaenecke in Bielefeld für den Kirchthurm in Spenge	14	"	122	7	4
13	" Colon Spielmeyer Nr. 31 in Spenge	6	Auguſt	255	—	—
14	" Erbpächter Mencke Nr 54 in Oettinghauſen	12/13	"	100	—	—
15	" " Schröder " 44 in Dreyen	11/12	Septbr.	150	—	—
16	" Colon Borgſtedt " 32 in Spenge	14/15	October	341	15	—
17	" Erbpächter Vollmer " 122 " "	31	"	287	15	—
18	" " Schacht " 65 in Dreyen	7	Novbr.	340	—	—
19	" " Haſelhorſt Nr. 117 in Spenge	17	"	25	—	—
20	" " Freeſe Nr. 63 in Weſterenger	7	Decbr.	309	—	—
	Summa Kreis Herford	. .	. . .	5550	7	4
	C. Im Kreiſe Bielefeld.		1832			
1	Dem Erbpächter Steinkamp Nr. 46 zu Siecker	25	Februar	28	9	6
2	" Colon Eickelmann Nr. 41 zu Senne I.	15/16	März	430	—	—
3	" " Schütte Nr. 10 zu Lemmershagen	11	April	175	—	—
4	" " Schildmann Nr. 83 zu Senne I.	3	Mai	600	—	—
5	" Erbpächter Frerk Nr. 10 Uhrentrup	11	"	525	—	—
6	" " Becker " 36 zu Hillegoſſen	20	Juni	185	3	3
7	Der Wittwe Schabon " 57 " Siecker	29	"	11	29	3
8	" Colona Winkelmann Nr. 5 zu Heepen	24	Auguſt	200	—	—
9	" Wittwe Obermeyer Nr. 29 zu Siecker	18	October	375	—	—
10	Dem Meyer zu Eiſſen Bauerſchaft Schildeſche	24	Novbr.	500	—	—
	Summa Kreis Bielefeld	. .	. . .	3030	12	—
	D. Im Kreiſe Halle.		1832			
1	Dem Colon Witte Nr. 30 zu Holzfeld	25	Februar	300	—	—
2	" Kaufmann Friedrich Wilhelm Delius in Versmold Eigenthümer der Stette Nr. 17 in Lorten	1	März	200	—	—
3	" Colon Goſeſötter genannt Ahnepohl Nr. 114 in Lorten	16	Auguſt	25	—	—
	Latus	. .	. . .	525	—	—

№.	Ausgabe Noch Tit. II. An Entſchädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transp.	. .	1832	525	—	—
4	Dem Colon Töns Rocklage Nr. 42 in Lorten	1	Novbr.	100	—	—
5	= = Hollmann = 5 in Peckeloh	2	„	700	—	—
6	= = Beinker = 10 = Lorten .	20	Decbr.	25	—	—
	Summa Kreis Halle	. .	. . .	1350	—	—
	E. Im Kreiſe Wiedenbrück. .		1832			
1	Dem J. Chr. Berencord Nr. 120 in Neuenkirchen	14	Februar	75	—	—
2	= Kötter C. Hölter = 79 in Sende .	1	April	75	—	—
3	= Wirth Schulenburg Nr. 250 Feldm. Rheda	23	„	100	—	—
4	= Kötter Daniel Nr. 126 in Möſe . .	2	Mai	150	—	—
5	= = Hanes = 90 in Liemke . .	13	Septbr.	100	—	—
	Summa Kreis Wiedenbrück	. .	. . .	500	—	—
	Wiederholung der Ausgaben Tit. II. An Entſchädigungen:					
	A. Im Kreiſe Minden			350	—	—
	B. = = Herford			5550	7	4
	C. = = Bielefeld			3030	12	—
	D. = = Halle			1350	—	—
	E. = = Wiedenbrück			500	—	—
	Summa Tit III An Entſchädigungen			10780	19	4

№.	Ausgabe Tit III. Insgemein. A. An Prämien für Hülfsleiſtungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweiſung Tag	Der Anweiſung Monat	Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beim Brande in Kölkebeck . .	8	Octb 30	26	Febr 32	13	—	—
2	= = = Hörſte . .	30	Novbr.	26	„	11	10	—
3	= = = Hörſte . .	29	Jan. 31	26	„	11	10	—
4	= = = Senne I. . .	15/16	März 32	6	April	8	10	—
5	= = = Dreyen . .	21	Debr 31	31	Mai	9	25	—
6	= = = Oſtkilver . .	19	Mai 32	12	Juni	1	15	—
7	= = = Muecum . .	15	„	17	„	9	25	—
8	= = = Senne I. . .	3	„	25	„	17	10	—
9	= = = Weſterenger .	18	Juni	21	Auguſt	16	5	—
10	= = = Beſenkamp .	9	Februar	21	„	16	5	—
11	= = = Steinbeck . .	5	Juni	21	„	16	5	—
12	= = = Spenge . .	6	Auguſt	5	Septbr.	9	25	—
	Latus	. .	. . .	. .	. . .	140	25	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Monat	Der Anweiſung Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.	. .	1832		1832	140	25	—
13	Beim Brande in Lorten . .	16	Auguſt	18	Septbr.	7	—	—
14	„ „ „ Lorten . .	1	März	18	Decbr.	7	—	—
15	„ „ „ Schildeſche .	24	Novbr.	30	„	14	20	—
16	„ „ „ Spenge . .	14/15	October	5	Jan. 33	16	5	—
17	„ „ „ Dreyen . .	12	Septbr.	29	„	8	10	—
18	„ „ „ Dreyen . .	6	Novbr.	„	„	8	10	—
19	„ „ „ Weſterenger .	8	Decbr.	„	„	9	25	—
20	„ „ „ Schildeſche .	27	„	„	„	14	20	—
	Summa A.	. .	. . .	. .	. . .	226	25	—
	B. An Zuſchüſſen zu den Koſten für Inſtandſetzung der beſchädigten Löſchgeräthſchaften.							
			1830		1832			
1	Beim Brande in Kölkebeck .	8	October	26	Februar	2	6	8
2	„ „ „ Hörſte . .	30	Novbr.	26	„	1	10	10
3	„ „ „ Hörſte . .	29	Jan. 31	26	„	7	18	2
4	„ „ „ Braake . .	11	Juli 30	12	Juni	3	15	—
5	„ „ „ Muccum . .	15	Mai 32	17	„	1	10	1
6	„ „ „ Feldmark Rheda	23	April	1	Auguſt	—	23	4
7	„ „ „ Dreyen . .	31	Decbr 31	16	„	43	2	10
8	„ „ „ Schildeſche .	24	Nov. 32	30	Decbr.	11	11	5
9	„ „ „ Schildeſche . .	27	Decbr.	29	Jan. 33	2	28	3
	Summa B.	. .	. . .	. .	. . .	74	6	7
	C. An Bau-Prämien.				1832			
1	Dem Heinr. Middelmerten Nr. 17 in Bornholte			29	Februar	14	9	2
2	„ Otto Frommenjohann „ 2 daſelbſt .			29	„	14	3	9
3	„ Consbruch Nr. 9 in Brockhagen . .			29	„	7	9	11
4	„ Kleinerüſchkamp Nr. 7 in Sende .			18	April	20	18	11
5	„ Austermann Nr. 24 daſelbſt . . .			18	„	15	4	10
6	„ Ellermann „ 8 in Schildeſche . .			25	Mai	33	4	1
7	Mehrere im Kreiſe Bielefeld			8	Juli	87	3	—
8	„ „ „ Wiedenbrück			1	Auguſt	105	14	7
9	„ zu Laar			16	„	37	4	6
	Summa C.			. .	. . .	334	12	9
	D. Erſtatt. der von den Abgebrannt. geleiſtet. Beiträge.				1832			
1	An Abgebrannte des Kreiſes Halle			10	Decbr.	4	29	11
	Latus			. .	. . .	4	29	11

Nr.	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweiſung Tag	Monat	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transp.	. .	1833	4	29	11
2	An Abgebrannte des Kreiſes Herford . .	2	Januar	10	27	10
3	ſ ſ ſ ſ Wiedenbrück .	2	"	—	29	6
4	ſ ſ ſ ſ Halle . . .	17	"	2	19	6
5	ſ ſ ſ ſ Minden . .	4	Februar	—	20	7
	Summa Tit. III. D. .	. .	. . .	20	7	4
	E. An Extraordinairen.		1832			
1	Gebühren für Kataſter-Abſchriften . . .	3	April	30	13	4
2	Dem Colon Lochmöller Nr. 37 in Bieren Erſtattung eines Beitrags	18	"	—	11	9
3	ſ Jacob Nr. 6 in Herringhauſen do. . .	18	"	—	20	7
4	Der Wittwe Erbpächter Schröder Nr. 58 in Ummeln do.	12	Juni	—	7	4
5	Druckkoſten für Kataſter- und Etats-Formulare	28	Juli	12	12	6
6	Dem Colon Floring Nr. 17 in Muccum Erſtattung eines Beitrages	25	Auguſt	1	17	—
7	ſ Taxator Kruſe in Weſtkilver Gebühren .	10	October	—	15	—
8	ſ Erbpächter Wichmann Nr. 44 in Muccum Erſtattung eines Beitrags	29	Novbr.	—	11	9
	Summa E.	. .	. . .	46	19	3
	A. An Prämien für Hülfsleiſtungen			226	25	—
	B. Zuſchüſſen zu den Koſten für Inſtandſetzung der beſchädigten Löſchgeräthſchaften			74	6	7
	C. Bau-Prämien			334	12	9
	D. Erſtattung der von den Abgebrannten gezahlten Beitäge			20	7	4
	E. Extraordinarien			46	19	3
	Summa Tit. III. Insgemein			702	10	11
	Dazu Tit. II. An Entſchädigungen			10780	19	4
	ſ ſ I. ſ Verwaltungkoſten			200	—	—
	Summa aller Ausgaben			11683	—	3
	Abſchluß.					
	Die Einnahmen betragen			17608	17	11
	ſ Ausgeben dagegen			11683	—	3
	Es bleiben mithin Beſtand			5925	17	8

— wenn alle Activ-Reſte eingezogen, und ſämmtliche Ausgabe-Rückſtände für 1832 und Vorjahren geleiſtet worden — welche in nächſter Repartition zu vereinnahmen ſind.

Minden, den 27. Februar 1833.

Beitrags-Repartition
für die Feuer-Societät des Ravensbergiſchen platten Landes pro 1833.

№	Namen der Kreiſe	Verſicherter Werth pro 1833. Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 3 Sgr. Rtlr.	ſgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 proCent Rtlr.	ſgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Caſſe Rtlr.	ſgr.	pf.
1	Minden	188350	188	10	6	3	23	—	184	17	6
2	Herford	2524600	2524	18	—	50	14	9	2474	3	3
3	Bielefeld	2151475	2151	14	3	43	—	11	2108	13	4
4	Halle	1564100	1564	3	—	31	8	6	1532	24	6
5	Wiedenbrück	1470325	1470	9	9	29	12	2	1440	27	7
	Summa	7898850	7898	25	6	157	29	4	7740	26	2
	Nach der Ueberſicht vom heutigen Tage ſind Beſtand verblieben								5925	17	8
	Es bleiben Beſtand und nachzuweiſen								13666	13	10

Minden, den 27. Februar 1833.

Ueberſicht
der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben bei der Paderborner Feuer-Societät pro 1832.

№	Einnahme.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 14. März v. J. Amtsblatt Nr. 20 verbleiben Beſtand und hier nachzuweiſen . . .				20080	19	11
2	An Beiträgen für extraordinaire Verſicherungen						
	1. Landgraf von Heſſen-Rothenburg zu Corvey von 17050 Rtlr.	113	20	—			
	2. Bade No. 780 in Paderborn von 200 Rtlr.	1	10	—			
	3. Mehrere Einwohner in Peckelsheim v. 3100 „	20	20	—			
	4. Rath Zien Nr. 101 in Daſeburg „ 325 „	2	5	—			
	5. Kirchhoff „ 1 „ Everſen „ 1000 „	6	20	—			
	6. Carl Struck in Altenbergen „ 75 „	—	15	—			
	7. Georg v. Hattorf Nr. 1 in Wiegelmiſſen v. 550 „	3	20	—	148	20	—
3	Zinſen von den im Jahre bei der Königlichen Bank in Münſter belegt geweſenen disponibeln Geldern				100	—	—
	Summa				20329	9	11

№	Einnahme	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Der Regierungs-Haupt-Kaſſe			175	—	—
	Summa Tit. I. per se.					
	Ausgabe					
	Tit. II. An Entſchädigungen:					
	A. Im Kreiſe Paderborn.		1832			
1	Dem Jacob Düchting Nr. 14 zu Dahl .	18	März	75	—	—
2	„ Joh. Bernh. Kurte Nr. 15 daſ. „ .	18	„	150	—	—
3	„ Caſpar Reinecke „ 17 daſ. . .	18	„	150	—	—
4	„ Joſeph Glahn „ 18 daſ. . .	18	„	50	—	—
5	Der Wwe. Conrad Runte „ 19 daſ. . .	18	„	50	—	—
6	Dem Jacob Bentler „ 25 daſ. . .	18	„	50	—	—
7	„ Lorenz Geile „ 92 daſ. . .	18	„	175	—	—
8	„ Neubauer Grewing „ 88 Weſtenholz .	14	Juli	37	15	—
9	„ Colon Engelmeyer „ 181 zu Hövelhoff	16	October	250	—	—
10	„ Johann Kalbers „ 70 „ Dahl .	28	„	25	—	—
	Summa Kreis Paderborn	. .	. . .	1012	15	—
	B. Im Kreiſe Büren.		1832			
1	Dem Wilhelm Happe No. 10 zu Harth .	14	Mai	225	—	—
2	„ Anton Denecke „ 115 zu Altenteichsmühle bei Kleinenberg	6	Juli	1200	—	—
3	„ Joſeph und Johann Klügel Nr. 88 zu Kleinenberg	4	Novbr.	350	—	—
4	„ David Blumenkohl Nr. 71 zu Salzkotten	11	Decbr.	50	—	—
5	„ Heinrich Rubarth „ 74 „ „ .	11	„	50	—	—
6	„ Apotheker Reinemann Nr. 74 zu Lichtenau	15	„	400	—	—
	Summa Kreis Büren	. .	. . .	2275	—	—
	C. Im Kreiſe Warburg.		1827			
1	Dem Bürgermeiſter Rinteln Nr. 1 in Warburg	25	October	78	—	—
2	„ Franz Behrendes „ 53 „ „	7	Mai 32	25	25	—
3	„ Johann Willmes „ 58 „ Bühne .	21	Juli	100	—	—
4	„ Joſeph Meyer in Neuenheerſe . .	19	„	337	15	—
5	„ Heinrich Cloidt Nr. 141 in Borgentreich	13	Auguſt	50	24	—
6	„ Heinrich Siebrecht Nr. 9 in Bühne .	26	Septbr.	100	—	—
7	„ Johannes Wiezen Nr. 17 in Frohnhauſen	25	October	50	—	—
	Summa Kreis Warburg	. .	. . .	742	4	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entſchädigungen.	Des Brandes Tag	 Monat	Der Anweiſung Tag	 Monat	Betrag Rthlr.	 ſgr.	 pf.
	D. Im Kreiſe Hörter.		1831					
1	Dem Stephan Hacke Nr. 8 zu Rieſel . .	2	April			37	15	—
2	ſ Gottfried März ſ 19 ſ Hörter . .	3	Novbr.			180	—	—
3	ſ Johann Lippmann Nr. 39 zu Herſtelle	19	März32			116	20	—
	Summa Kreis Hörter	. .	. . .			334	5	—
	Wiederholung der Ausgaben Tit. II. An Entſchädigungen.							
	A. Im Kreiſe Paderborn					1012	15	—
	B. ſ ſ Büren					2275	—	—
	C. ſ ſ Warburg					742	4	—
	D. ſ ſ Hörter					334	5	—
	Summa Tit. II. An Entſchädigungen					4363	24	—
	Ausgabe Tit. III. Insgemein.	Des Brandes		Der Anweiſung				
	A. An Prämien für Hülfsleiſtungen:	Tag	Monat	Tag	Monat			
1	Beim Brande in Dahl . . .	4	Sept30	26	Febr 32	14	20	—
2	ſ ſ ſ Haarth . .	14	Mai 32	23	Mai	14	20	—
3	ſ ſ ſ Dahl . . .	18	März	16	Juni	14	20	—
4	ſ ſ ſ Bühne . .	21	Juli	8	Auguſt	6	—	—
5	ſ ſ ſ Lichtenau . .	10	Octr 31	15	„	5	—	—
6	ſ ſ ſ ſ . .	10	„	23	„	17	10	—
7	ſ ſ ſ Kleinenberg .	12	Aug. 29	23	„	8	20	—
8	ſ ſ ſ ſ . .	6	Juli 32	23	„	8	20	—
9	ſ ſ ſ Bühne . .	26	Septbr.	12	October	10	—	—
10	ſ ſ ſ Hövelhoff . .	16	October	7	Novbr.	8	10	—
11	ſ ſ ſ Hohenwepel .	11	Juli 31	7	„	13	20	—
12	ſ ſ ſ Salzkotten .	4	Decbr 32	26	Jan. 33	13	20	—
	Summa A.	. .	. . .	. .	. . .	135	10	—
	B. An Zuſchüſſen zu den Koſten für Inſtandſetzung beſchädigter Löſchgeräthſchaften:		1831		1832			
1	Beim Brande in Lichtenau . .	10	October	23	Auguſt	53	7	—
2	ſ ſ ſ Kleinenberg .	6	Juli 32	23	„	—	24	4
3	ſ ſ ſ Salzkotten . .	4	Decbr.	26	Jan. 33	4	1	6
	Summa B.	. .	. . .	. .	. . .	58	2	10

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweiſung Tag	Monat	Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
	C. An Zuſchüſſen zu den Koſten für Anſchaffung neuer Feuerſpritzen:					
	Vacat.					
	D. An Bau-Prämien:		1832			
1	Dem Anton Kloidt Nr. 4 in Bucke . .	29	Februar	20	17	1
2	Der Wwe Siebrecht Nr. 83 in Amelunxen .	29	"	13	11	8
3	Dem Anton Bölte Nr. 32 in Bucke . .	31	März	12	16	5
4	‚ Heinrich Böger Nr. 197 in Driburg .	2	April	38	2	2
5	Neun Einwohner von Borgholz . . .	4	"	127	26	3
6	Mehrere Einwohner zu Natingen und Borgentreich	24	"	208	25	—
7	Dem Langenhenke Nr. 47 zu Groß Verne .	10	Mai	52	28	4
8	‚ Knocke Nr. 77 zu Dahl . . .	6	Juli	24	2	5
9	‚ Ortsbeamten Stolte zu Oſtenland . .	12	"	13	9	7
10	Mehrere Einwohner zu Elſen	26	"	316	12	10
11	Dem Bäcker Nr. 34 zu Alfen . . .	21	Auguſt	41	13	9
12	Mehrere Einwohner des Kreiſes Büren . .	22	Dezbr.	200	14	3
13	‚ ‚ ‚ ‚ Höxter . .			634	27	10
	Summa D.	. .	. . .	1704	27	7
	E. An Extraordinarien:		1832			
1	Druckkoſten für Kataſter- und Etats-Formulare	28	Juli	15	17	6
2	Gebühren für Umſchreibung von Kataſter .	28	"	18	25	5
	Summa	. .	. . .	34	12	11

Wiederholung der Ausgaben

des Tit. III. Insgemein.

		Rthlr.	ſgr.	pf.
A.	An Prämien für Hülfsleiſtungen	135	10	—
B.	‚ Zuſchüſſen zu den Koſten für Inſtandſetzung der beſchädigten Löſchgeräthſchaften	58	2	10
C.	Desgleichen für Anſchaffung neuer Feuerſpritzen . .	—	—	—
D.	An Bau-Prämien	1704	27	7
E.	‚ Extraordinarien	34	12	11
	Summa Tit. III. Insgemein	1932	23	4
	Dazu Tit. II. An Entſchädigungen . .	4363	24	—
	‚ ‚ I. ‚ Verwaltungs-Koſten	175	—	—
	Summa aller Ausgaben	6471	17	4

Abſchluß	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Die Einnahmen betragen	20329	9	11
„ Ausgaben dagegen	6471	17	4
Es bleiben mithin Beſtand	13857	22	7

— wenn alle Activ-Reſte eingezogen und ſämmtliche Ausgabe-Rückſtände geleiſtet worden — welche in nächſter Repartition zu vereinnahmen ſind.

Minden, den 4. März 1833.

Beitrags-Repartition
für die Paderborner Feuer-Societät pro 1833.

№	Namen der Kreiſe	Verſicherter Werth pro 1833 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 3 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Cent Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Caſſe Rthlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1520775	1520	23	3	30	12	6	1490	10	9
2	Büren	1794075	1794	2	3	35	26	5	1758	5	10
3	Warburg	2074650	2074	19	6	41	14	9	2033	4	9
4	Hörter	2645975	2645	29	3	52	27	7	2593	1	8
	Summa	8035475	8035	14	3	160	21	3	7874	23	—
	Nach der Ueberſicht vom heutigen Tage ſind Beſtand verblieben								13857	22	7
	Es bleiben alſo Beſtand und nachzuweiſen								21732	15	7

Minden, den 4. März 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 12. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 196. Die Urſache und Heilung der Lämmerlähme betr. 227 K. I.

In dem fünften Stücke des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Poſen iſt über die Urſachen und die Heilung der für die Schäfereien oft ſo verderblichen Lämmer-Lähme, mit Rückſicht auf die deshalb im Regierungs-Bezirk Cöslin gemachten Erfahrungen, folgendes bekannt gemacht worden:

Die Lämmer-Lähme zeigte ſich gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrſchte dann den Monat März und April hindurch und hörte bei beginnenden Weidegange gewöhnlich wieder auf. Sie befiel meiſtens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die ſchon einige Monate alten Thiere mehrentheils verſchont blieben. Nur ſelten, und unter beſonders ungünſtigen Umſtänden, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch ſeuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren. — Der Krankheitsausbruch erfolgte meiſtens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft giengen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechſel der Lufttemperatur, mit einem Male ſteif. — Doch nicht in allen Schäfereien zeigte ſich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich ſtark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten ſich an anderen nur wenige dergleichen Fälle und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verſchont. Dies letztere beobachtete man beſonders auf Gütern mit trockenen warmen Boden und Wieſen, auf denen die ächten Grasarten vorherrſchend wuchſen. Güter dagegen mit kaltem Boden und ſauern, moorigen, okerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberſchwemmung verſchlammten Wieſen, ſo wie mit Feldmarken, auf welchen viele ſogenannte faule Stellen ſich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meiſten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit beſonders häufig in ſolchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterſchafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünſtigſten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. — Auf einen naſſen und kalten Herbſt folgte dann im nächſten Frühjahre faſt immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. — In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr als in unveredelten, am ſeltenſten aber wurde ſie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung ſchon geſchwächt waren, desgleichen von alten zahnloſen Mutter-Schaafen und von anderen Schwäch-

lingen, ſo wie von Müttern, welche früher ſelbſt an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweiſe eine Disposition zur fraglichen Krankheit. — Auch die Beſchaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schaafe vor denſelben, war nicht ohne Einfluß auf die Entſtehung des Uebels. Je mehr Zugluft im Stalle und vor demſelben herrſchte, deſto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, ſo wie durch die Ausdünſtung des Düngers bei und nach dem Ausmiſten, die Entſtehung der Krankheit ſehr begünſtigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammſchaafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften laſſen. Hohe Ställe und ſolche von Fachwerk waren vortheilhafter, als niedrige von Lehm oder maſſiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenſter oder Luftluken dicht unter der Decke angebracht, ſo ſchien dies ein zur Vermeidung der in Rede ſtehenden Krankheit beſonders mitwirkender Umſtand zu ſein, indem man in ſolche Ställe jederzeit die erforderliche friſche Luft, ohne die Schaafe einem Zugwinde auszuſetzen, einſtrömen laſſen konnte. Nur allzuhäufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftluke oder an einer nicht dichten Stelle der Scheidewand gelegen hatten. — Recht viel zur Entſtehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Characters derſelben ſchien endlich die allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu ſein, die friſch abgezogenen Felle von krepirten oder geſchlachteten Schaafen Monatelang im Stalle aufzuhängen, ſo wie das Schlachten und Seciren von Schaafen und anderem Viehe im Schaafſtalle vorzunehmen. — Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß ſie an und für ſich die Lähme hervorbringe, wie ſo viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber iſt die Menge und die Beſchaffenheit des dargereichten Futters in dieſer Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu ſpärliche Futterung, als wie zu reichliches Futter mit ſtark nährenden Stoffen, (z. B. Roggen- und anderen Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeigte die Dispoſiton zur Lähme, gleichwie nichtsmehr, als verdorbenes Futter, die Entſtehung der Krankheit begünſtigte. Beſonders nachtheilig zeigte ſich der Genuß von zu vielen oder verdorbenen Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben), oder Kartoffeln. Während der Abweſenheit des Wirthſchaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden und ſolche den Schaafen ſehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man ſchon am nächſten Morgen von den bis dahin ganz geſund geweſenen Lämmern dreizehn Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man dieſe Krankheit in den meiſten Schäfereien, wo die Schaafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lamzeit, täglich zwei Mal Stroh und zwei Mal Heu bekommen, faſt nur dem Namen nach. — Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter geſagt worden iſt, gilt auch von allem zu ſtark nährenden und die Milch der Mutter zu ſehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme graſſirte, das Trinkwaſſer ſtark mit Schroot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzerwähntem Getränke oft mehr eingoſſen, als die Schaafe

auf einmal zu ſich nehmen konnten, ſo ging der Reſt, bei der Stallwärme, ſchnell in ſaure oder faulige Gährung über, ſteckte das hinzu gegoſſene Getränk an, und wirkte auf dieſe Weiſe als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterſchaafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaß vorgeſetzt, welcher auch von den ſehr durſtigen Schaafen ſchnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genuſſe bläheten viele Thiere auf, und faſt alle wurden ſteif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von dieſen Schaafen gefallenen Lämmer gingen groſſentheils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächſten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von dieſen beiden Krankheiten verſchonten Stücke blieben Schwächlinge und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwaſſer mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erſcheint, oder wo daſſelbe nach faulen Eiern (Schwefelwaſſerſtoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungensfälle an der Lähme war. Dagegen ſcheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwaſſer, und — in Schäfereien, wo ſtark gefüttert wird, — das Tränken mit Waſſer, welches mit Leimkuchen geſchwängert iſt, dem Entſtehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. — An manchen Orten gebietet die Localität, die Schaafe vom Monat November (bei ungünſtiger Witterung auch wohl ſchon früher) bis Ende Aprills auf dem Stalle zu füttern. Das häufige vorkommen der Lähme in ſolchen Schäfereien ſcheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieſes langen Zeitraums zu ſein. Aus dem Angeführten geht überall hervor: daß alles dasjenige, was bei den Mutterſchaafen und Lämmern den Verdauungs- und Aſſimilationsprozeß ſtört und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entſtehung der Lämmerlähme Veranlaſſung gibt. — Störungen in der Verdauung und Aſſimilation haben bei ſäugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchſekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergehet, wird dadurch noch beſtätigt, daß nicht ſelten kräftige und geſunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieſer Krankheit verloren hatten.

Krankheitsſymtome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm ſtehet traurig mit gekrümmten Rücken und unter den Leib geſchobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man daſſelbe vorwärts zu gehen, ſo iſt ſein Gang mehr oder weniger ſteif und geſpannt. Die Steifigkeit befällt zuerſt entweder einen, oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet ſich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher, erſcheint. Werden die Vorderfüße zuerſt ſteif, ſo verkürzen ſich die Beugemuskeln in kurzer Zeit ſo ſehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr ſtehen kann und mit aufgerichtetem Hintertheile ſich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Bruſt ſcheint ſchmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halſes — welcher letztere nicht ſelten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erſcheint, ſo daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann —

ſo wie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm vermag nicht mehr zu ſaugen, ſondern liegt nun oft drei bis vier Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt. — Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geſchwulſte am Halſe, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorſchein, welche eine gelbliche Flüſſigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht ſelten in bösartige Geſchwüre mit Knochenfraß ſich verwandeln. Die Dauer der Krankheit iſt überhaupt ſehr verſchieden, in einigen Fällen ſterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erſt nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derſelbe; bald iſt das Uebel urſprünglich gaſtriſch-rheumatiſcher Natur mit Hinneigung zum Entzündungszuſtande, und wird dann erſt im weitern Verlaufe nervös; bald tritt daſſelbe ſogleich mit nervöſen Character auf, und iſt dann um ſo bösartiger. Erſteres iſt der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann ſelbſt während des Verlaufes der Krankheit dieſelben weit weniger zuſammen fallen, als bei der letzt erwähnten Krankheitsform, der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch ſeine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu ſehen ſind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erſcheint, und entweder gänzliche Verſtopfung des Leibes, oder ſparſamen Abgang des Miſtes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden iſt. Hat dagegen die Lähme einen nervöſen Character, ſo werden die Lämmer gleich bei entſtehender Krankheit auffallend ſchwach, der Hinterleib fällt ſtark ein, die Bruſt wird ſchmäler, die Temperatur des Körpers ſinkt unter die im Normalzuſtande herab, die kalten Ohren hängen ſchlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothe Adern, das Weiße des Auges erſcheint mehr bläulich und die Oberfläche des Auges wäßrig, oder wie mit Schleim überzogen, aus der Naſe fließt etwas zähe Flüſſigkeit und das Innere des Maules iſt blaß und bleich. Der Miſt wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in ſchmierigen Klumpen abgeſetzt, oft iſt auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere ſchnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geſchobenen Hinterfüßen erkennen. — In kurativer Hinſicht iſt die oftmals freilich etwas ſchwierige Unterſcheidung dieſer beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigne Behandlungsweiſe erheiſcht. Hatte man mit der gaſtriſch-rheumatiſchen Krankheitsform zu thun, ſo leiſtete folgendes Verfahren ſo gute Dienſte, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterſchaafen wurde bis zur Geneſung ihrer kranken Lämmer, nur Haferſtroh und zum Getränk reines Waſſer verabreicht. — Medikamente erhielten die Mütter nicht: dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachſtehender Solution täglich drei bis vier mal 1 Theelöffel bis ein Kinderlöffel voll und zwar ſo lange, bis dünnes Miſten und Beſſerung erfolgte.

Nimm: Brechweinſtein 1 Scrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glauberſalz 2 Unzen,
löſe dies in

ſtarken Fliederthee 1 Quart
Gieb es in einer Flaſche.

Außerdem leiſteten Kliſtire von Leinſaamenſchleim und Oel, ſo wie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen ſtarken Brandwein, oder mit Kamphorſpiritus, gute Dienſte. Auch ſind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, ſelbſt dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die urſprüuglich blos rheumatiſche Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervöſen Character an, ſo iſt ſogleich die Kurmethode für dieſe Form in Anwendung zu bringen. — Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit ſich urſprünglich zum nervöſen Character hinneigte, glückte ſelten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweiſe ſich noch am erfolgreichſten: Den Mutterſchaafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, beſonders Hafer. Haben die Lämmer ſchon mitgefreſſen, ſo wehrt man ihnen dies nicht, außerdem aber verabreicht man denſelben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich 3 bis 4 mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kamphor 1 Loth,
gepulvertes arabiſches Gummi 2½ Unzen,
ſetze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfd.

Mache dies zuſammen nach den Regln der Kunſt zur Emulſion und gieb ſolche in einer gut verkorkten Flaſche.

Bei beſonders bösartiger Krankheit bedient man ſich, anſtatt des Pfeffermünz-Aufguſſes, des Aufguſſes der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge täglich 3 bis 4 Mal nachſtehendes Pulver mit etwas Mehl und Waſſer gemengt:

Nimm: Kamphor 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran,
miſche es.

Wenn Durchfall zugegen iſt, ſo giebt man Kliſtire einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Brandwein, oder mit Kamphorſpiritus, eingerieben. Sehr hüte man ſich jedoch, bei dieſer Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch dieſe das Uebel verſchlimmert wird und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo ſie gelegt werden, Brandt entſteht. Die oben erwähnten Geſchwulſte an den Gelenken ꝛc. reibt man ſo lange mit Spaniſchfliegen-Tinktur ein, bis Ausſchwitzung entſtehet; brechen dieſe Beulen aber auf, ſo wird das Geſchwür öfters mit Terpentinöl ausgeſpritzt. — Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer zu den Eitern ihrer Mütter bringen. Geſtattet es die Jahrszeit oder die Witterung, ſo treibe man ſie mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockene Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen Klees und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von

den vorhandenen kranken Lämmern mehrere ſchnell hinter einander mit Tode abgehen, ſobald ihre Mütter auf die Weide kommen; dieſe Thiere würden ohnehin krepirt ſein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrannkten Lämmerheerde mit noch ſo vieler Mühe und Umſicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verluſt an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welche ſpäterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc. zu Grunde gehen. Wichtiger daher als die Kur, iſt für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetiſches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieſer Beziehung zu thun und zu unterlaſſen iſt, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu controlliren ſein dürften, gehet aus der obigen Mittheilung derjenigen Umſtände und Verhältniſſe hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigſten beobachtet worden iſt. — Beſonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermangel ſtatt findet, rathſam ſein, durch zeitiges Zulaſſen der Böcke zu den Mutterſchaafen — wobei nicht mehr als 60 Mütter auf einen Bock zu rechnen ſind, wenn die Nachzucht nicht ſchwächlich werden, und die Dispoſition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen ſoll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweiſe die jüngern Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung über eine, auch in unſerm Verwaltungsbezirk, in manchen Jahren großen Nachtheil bringende Krankheit der Schaafe, zur öffentlichen Kenntniß bringen; fügen wir noch folgende Bemerkungen eines unſerer erfahrenſten Oeconomen über dieſe Krankheit hinzu:

„Die Lämmerlähme entſteht in hieſiger Gegend häufig durch plötzlichen Futterwechſel in der Lammzeit und zwar durch den Uebergang von dem gewöhnlichen Stroh und Heufutter zum ſtarken Kornfutter: als Roggen, Garben Rauhfutter ꝛc. um die Milch der Mutter zu vermehren. Dieſe plötzlich vermehrte Milch wird aber den jungen Lämmern häufig zu hitzig und erzeugt die Lähme. Ferner pflegt man in hieſiger Gegend bei kaltem Wetter die Ställe mit zu großer Aengſtlichkeit zu verſchließen, wodurch ein unnatürlicher Dunſt und Hitze in den Ställen entſteht, welche, wenn die Schaafe beim Einfuttern ausgelaſſen werden, die gefährliche Einwirkung der Zugluft begünſtiget. Drittens pflegt man den Mutterſchaafen während der Lämmerzeit häufig, um viel Milch zu erzeugen, zu dicken Schroottranck oder nicht gehörig verdünnte Branteweinsſchlämpe zu geben, wodurch die Lämmerlähme erzeugt wird. Endlich viertens erzeugt der Genuß des nicht ganz trocken gewonnenen und etwas ſchimmlich gewordenen Kleeheues und Rauhfutters ganz beſonders die Lämmerlähme, weshalb man ſich hüten muß, ſolches Futter den hochtragenden Müttern und den Müttern, welche junge Lämmer haben, zu reichen. Wenn die Lämmer ſechs Wochen alt ſind, braucht man ſo ängſtlich mit dem Futter nicht mehr zu ſeyn.

„Unter den Heilmitteln haben die Einreibungen der Schenkel mit Terpentinöl und Branntwein, auch wollene mit Terpentinöl benetzte Eiterbände zuweilen Dienſte geleiſtet. Auf den innern Gebrauch von Medicamenten iſt weniger zu halten. —“

Minden, den 20. März 1833.

№ 197. Die Kirchen u. Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt betr. 832. M. N. I.

Zu der in den Kirchen beider Confeſſionen abzuhaltenden diesjährigen Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt des hieſigen Regierungs-Bezirks ſetzen wir den auf den 12. Mai c. fallenden 5. Sonntag nach Oſtern, Rogate genannt, hierdurch feſt.

Die dieſer Anſtalt gleichmäßig zuſtehende Haus-Collecte iſt dagegen in der dritten vollen Woche des Monats November d. J. zu bewirken.

Hinſichtlich der letztern bringen wir unſere Verfügung vom 12. März 1830 (Amtsblatt pro 1830, Stück 13 Nr. 139 pag. 89), wornach bei dieſer Sammlung auch Naturalien angenommen werden können in Erinnerung. Die eingehenden Beträge ſind von den Kreis-Kaſſen, unter gleichzeitiger Anzeige bei der Verwaltungs-Commiſſion der Schullehrer-Wittwen ꝛc. Unterſtützungs-Anſtalt, direct an den Rendanten der betreffenden Kaſſe, Regierungs-Secretair Kleine hierſelbſt unter der Rubrik „Collecten-Gelder, für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt" einzuſenden. Minden, den 4. April 1833.

Bekanntmachungen.

№ 198. 1252 R.

Unterrichts-Plan

der Provinzial-Gewerbeſchule zu Bielefeld, für das Sommerhalbjahr 1833.

1. Abtheilung. Lehrgegenſtände	Namen des Lehrers	Zahl der Stunden wöchentlich	2. Abtheilung. Lehrgegenſtände	Namen des Lehrers	Zahl der Stunden wöchentlich
Experimental-Phyſik	Wach	2	Experimental-Phyſik	Wach	6
Experimental-Chemie	Wach	4	Botanik	Wach	2
Arithmetik und Algebra	Virgien	4	Arithmetik u. Algebra	Virgien	4
Geometrie	Gülker	4	Geometrie	Gülker	4
Praktiſches Rechnen	Virgien	2	Praktiſches Rechnen	Virgien	2
Deutſche Sprache	Virgien	2	Deutſche Sprache	Virgien	2
Bau- und Maſchinen-Zeichnungen.	Virgien	12	Bau- und Maſchinen-Zeichnungen	Virgien	12
Schönſchreiben	Virgien	2	Schönſchreiben	Virgien	2
Mechanik	Gülker	2			
Modelliren in Holz und Metall in der Werkſtatt des Herrn Gülker an den Nachmittagen, welche die Schüler in der Gewerbſchule frei haben	Gülker	12			
Botaniſche Excurſionen	Wach	4	Botaniſche Exkurſionen	Wach	4

Bielefeld, den 28. März 1833.

Der Dirigent der Provinzial-Gewerbsſchule (gez.) Dr. Wach.

№ 199. 207 **Verzeichniß**

der Vorleſungen welche auf der Königl. Thierarzneiſche im bevorſtehenden Sommer-Semeſter vom 21. April d. J. an gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roß-Arzt und Profeſſor Naumann wird Montags und Dienſtags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwoch und Donnerſtags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden die Lehre von den Extérieur vortragen.

2) Hr. Profeſſor Dr. med Reckleben, Privat-Docent an der Univerſität, wird Mittwoch u. Donnerſtags von 11 — 12 Uhr Diätetik, Freitag und Sonnabends in denſelben Stunden über die Seuchen der Hausthiere leſen. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag wird derſelbe über Geſtütkunde Vorleſungen halten.

3) Hr. Profeſſor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 10 — 11 Uhr über Encyclopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienſtags, Donnerſtags u. Freitags von 11 — 12 Uhr über Phyſiologie, ſo wie Mittwoch und Donnerſtags von 2 — 3 Uhr über Oſteologie Vorleſungen. Ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botaniſche Excurſion. Die Sektionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere geſchehen unter ſeiner Leitung.

4) Hr. Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags von 3 — 4 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derſelbe ertheilt ferner täglich von 7 — 9 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenſtalle.

5) Hr. Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutiſchen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derſelbe hält Montags und Mittwochs von 10 — 11 Uhr und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienſtags und Sonnabends von 2 — 3 Uhr über Phyſik Vorträge und Repetitionen.

6) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktiſchen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und in noch zu beſtimmenden Stunden über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre Repetitionen halten.

7) Hr. Dr. phil. Störig, Prof. extraordinarius an der Univerſität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, deſſen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorſteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller wird Mittwoch und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunſt Vorträge halten, und die praktiſchen Uebungen in der Inſtructions-Schmiede leiten.

9) Hr. Regiſtrator Tönnies wird in noch zu beſtimmenden Stunden zu ſchriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben. Berlin, den 20. März 1833.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 16. April 1833.

Bekanntmachung des Königl. Juſtiz-Miniſters.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindesmords:

1.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten. № 200.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſeyn.

4.

Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachläſſiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften, ihre Pflichten: ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Juſtiz-Miniſter
v. Kircheiſen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 201. Das Verfahren bei Verleihung von Stipendien für die Univerſitätsſtudien betr. 848.

Ich finde mich veranlaßt, die Beſtimmung des Edikts vom 23. December 1749, nach welchem alle und jede Kollatoren der in den diesſeitigen Staaten geſtifteten Stipendien gehalten ſein ſollen, in jedem Jahre die Stipendiaten derjenigen Univerſität, wohin letztere ſich begeben, anzuzeigen;

ſo wie §. 24. des Edikts vom 12. October 1812. über die Abiturienten-Prüfungen, wonach den Prüfungs-Zeugniſſen der die Univerſität Beziehenden die Wirkung beigelegt worden iſt, daß nur die Empfänger der beiden erſten Nummern an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin ſie immer beſtehen mögen und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind, oder von Kommunen oder anderen Korporationen vergeben werden, Theil nehmen, die mit dem Zeugniſſe unbedingter Tüchtigkeit Entlaſſenen jedoch vorzüglich Anſpruch darauf haben, die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Univerſität Abgegangenen aber davon ausgeſchloſſen ſein, im Uebrigen aber, um die Befolgung dieſer Beſtimmung zu kontrolliren, von ſämmtlichen Kollatoren von Stipendien und Benefizien alljährig Verzeichniſſe der letzteren und der jedesmaligen Perzipienten unter Bemerkung der Nummer des Abgangs-Zeugniſſes der betreffenden Kön. Regierung eingereicht werden ſollen,

wieder in Erinnerung zu bringen, und erwarte ich, daß ſämmtliche Kollatoren von ſolchen Stipendien, die nicht bloße Familienſtiftungen ſind, ſich hiernach genau achten werden.

Münſter, den 20. März 1833.

№ 202 Exekutions-Gebühren betr. 1057.

In den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unterm 16. October 1823. von der Königlichen Regierung zu Minden unterm 11. Dezember 1826. und von der Königlichen Regierung zu Münſter unterm 26. April 1827. erlaſſenen und in deren Amtsblättern bekannt gemachten Regulativen wegen executiviſcher Beitreibung der Steuer-, Domainen- und Forſt-Gefälle ſind die Exekutions-Gebühren nicht überall nach gleichen Sätzen feſtgeſtellt, auch hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß einige dieſer Sätze zu einer billigen Vergütung der Bemühungen der Exekutoren nicht hinreichen. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz verordne ich daher, daß in allen drei Regierungs-Bezirken die Exekutions-Gebühren künftig gleichmäßig feſtgeſtellt und nach Aufhebung der entgegen ſtehenden diesfälligen Vorſchriften in den vorgedachten Regulativen vom 1. Mai d. J. an in der ganzen Provinz Weſtphalen folgende Gebühren für die Anmahnung und exekutiviſche Beitreibung der Steuer-, Domainen- und Forſtgefälle erhoben werden ſollen:

1. für die erſte Anmahnung:

a.	bei einem Rückſtande	unter 1 Thlr.	. . . . . .	1 Sgr.		
b.	— — —	von 1 Thlr. bis 2½ einſchließlich		2	—	
c.	— — —	über 2½ Thlr. bis 5 Thlr.	—	3	—	
d.	— — —	über 5 Thlr. bis 10 Thlr.	—	4	—	
e.	— — —	über 10 Thlr. bis 50 Thlr.	—	5	—	
f.	— — —	über 50 Thlr.	—	7	—	6 Pf.

2. für die Exekutions-Ankündigung und Antretung das Doppelte der vorbemerkten Sätze (sub 1.)
3. für die Pfändung das Doppelte der Gebühren für die Exekutions-Ankündigung und Antretung (sub 2.); werden jedoch die Pfandſtücke nicht wirklich ausgezogen und nach einem andern Hauſe gebracht, ſondern erfolgt blos die Erklärung der Beſchlagnahme und Anordnung einer Aufſicht darüber, ſo wird blos das Doppelte der Anmahnungs-Gebühren (sub 1) erhoben.
4. für den Verkauf der Pfandſtücke das Doppelte der Gebühren für die Exekutions-Ankündigung und Antretung (sub 2). Für Druckkoſten der Exekutions-Zettel, Pfändungs- und Verkaufs-Protocolle, welche bisher noch neben den Exekutions-Gebühren bezahlt werden müſſen, darf fortan weiter nichts erhoben werden; die Exekutoren müſſen die diesfälligen Koſten aus ihren Gebühren beſtreiten. Auch hört die bisher im Regierungsbezirke Minden übliche Erhebung von Meilen- oder Reiſegeldern auf.

Bei der Anmahnung und Beitreibung der Steuer-Rückſtände ſind bei jedem Reſtanten alle Steuerreſte zuſammen zu faſſen und zu berechnen. Es dürfen daher über Grund-, Klaſſen- oder Gewerbſteuer-Rückſtände eines und deſſelben Steuerpflichtigen keine verſchiedene Reſtliſten, Anmahnungs- und resp. Exekutionszettel gefertigt werden, damit dadurch keine mehrfache Gebühren-Forderungen entſtehen.

In allen übrigen Beſtimmungen bleiben die oben erwähnten Regulative vorerſt unverändert ferner beſtehen, und haben ſich hiernach die Beamten, welche es angeht, und die Abgabenpflichtigen zu achten. Münſter, den 30. März 1833.

Mit Bezug auf die in der Bekanntmachung vom 2. d. M. erhaltene Nachricht über die für den Verein beſtätigte Haupt-Direktion und das noch zu bildende Central-Komite, zur Beaufſichtigung der Verwaltung und der Kaſſen- und Rechnungsführung jener Haupt-Direktion, beehren wir uns den Intereſſenten nachträglich mitzutheilen, daß von dem Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz zu Mitgliedern dieſes Central-Komites die Herren

№ 203. Verſicherungs-Verein gegen die Folgen der Cholera. 1266.

1. Regierungsrath Arndts,
2. Notar Coninx,
3. Ober-Regierungsrath Klinge,
4. Landrath Freiherr von Lasberg,
5. Kammerherr von Pleſſen zu Eller,
6. Regierungsrath von Sybel,
7. Rentner Thyſſen,
8. Kaufmann Franz Voigts,
9. Regierungs-Secretair Windſcheid,
10. Prokurator Wiegender,

ernannt ſind. Düſſeldorf, den 23. März 1833.

Kreis- und Orts-Geſundheits-Kommiſſion.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münſter, den 31. März 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtorii.

№ 204. Wahlfähigkeit eines evangel. Pfarramts-Kandidaten. 99 C.

Der Candidat des evangeliſchen Predigtamtes Friedrich Münſter aus Braunfels, wird, nachdem er vom Königl. Rheiniſchen Konſiſtorio zu Coblenz pro ministerio geprüft und wahlfähig erklärt worden iſt, auch unter die wahlfähigen Candidaten der hieſigen Provinz aufgenommen.

Münſter, den 20. März 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 205. Empfehlung eines geographiſchen Atlaſſes. 441 S.

Der Herr Profeſſor Dr. Berghaus zu Berlin gibt einen außereuropäiſchen Atlas mit einer Sammlung von Denkſchriften in Beziehung auf die Geo- und Hydrographie dieſer fremden Welttheile heraus. Der Anfang iſt mit Aſien gemacht, von welchem Welttheile außer dem Titelblatte des Atlaſſes mindeſtens 12 Land- und 6 See-Karten erſcheinen werden.

Die leeren Räume der Blätter werden theils zu Spezial-Karten, theils zu Anſichten intereſſanter Gegenden aus dem Bereiche der dargeſtellten Länder benutzt werden; die Anſichten insbeſondere als ein Anſchauungsmittel zur Kenntniß der äußern Geſtalt jener Gegenden, als eine Vervollſtändigung des Planbildes.

Die erſte uns vorliegende Lieferung dieſes Atlaſſes (der bei Juſtus Perthes zu Gotha erſcheint) enthält

1. Hinterindien,
2. den perſiſchen Meerbuſen, und
3. die Philippinen- und Sulu-Inſeln,

— alle Karten in Groß-Adler-Format — nebſt den dazu gehörigen Memoiren in 35 Bogen. Die Ausführung läßt in Rückſicht der Schönheit des Stichs und der genauen Ausführung nichts zu wünſchen übrig.

Der Preis dieſer erſten Lieferung iſt für den Abnehmer des ganzen Atlaſſes:

a. für die Karten . . .	4½	Rtlr.
b. für die Memoiren . .	2⅚	„
	7⅓	„

Wir fordern die Vorſtände der höheren Lehranſtalten hiemit auf, auf dieſes Werk durch das eine genaue Kenntniß der außereuropäiſchen Länder ſo vorzüglich befördert werden kann, zu ſubſcribiren, wofern die Fonds der Anſtalt dies zulaſſen.

Münſter, den 21. März 1833.

№ 206. Empfehlung eines Schulbuches. 384 S.

Der Rektor der höheren Bürgerſchule zu Lippſtadt, Wahlert hat ein Uebungsbuch zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen in's Engliſche mit Hinweiſung auf ſeine engliſche Schulgrammatik (Crefeld 1833, Ladenpreis gebunden 12½ Sgr.) herausgegeben, daß den Vorſtänden derjenigen Schulen, in welchen die engliſche Sprache gelehrt wird, empfohlen werden kannn.

Münſter, den 21. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Das nachſtehende ſummariſche Verzeichniß der aus den Kreiſen Halle und Minden dem Verein zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera fernerweitig beigetretenen Theilnehmer wird, als Fortſetzung des im 13. Stück pag. 67 unſers diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verzeichniſſes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 207. 1166. R. I.

Aus den übrigen Kreiſen des Regierungs-Bezirks ſind weiter keine Anmeldungen erfolgt.

Kreis	Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer in jedem Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer im Kreiſe
Halle	Werther	1	1
Minden	Petershagen	4	4
			5

Minden, den 22. Februar 1833.

In dem von Junfermannn herausgegebenen Paderborner Kalender für das laufende Jahr ſind die beiden Jahrmärkte zu Neuenkirchen, im Kreiſe Wiedenbrück, nicht mit aufgeführt. Dieſelben fallen pro 1833 reſp. auf den 2. Mai (Kram- und Viehmarkt) und auf den 14. Juli (Kirchmeß). № 208 Jahrmärkte. 1330 R. I.

Minden, den 9. April 1833.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß der Lehrſtunden bei der hieſigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsſchule im Sommerſemeſter 1833.

№ 209. Unterricht bei der Provinzial-Gewerbe und Sonntagsſchule zu Münſter im Sommerſemeſter 1833. 3271 A.

A. Bei der Gewerbeſchule.

1. Religionslehre: 2 Stunden (wöchentlich) Montags und Donnerſtags von 6—7 Uhr Morgens. Lehrer: Domprediger Kaale. — Die evangeliſchen Schüler können den evangeliſchen Religions-Unterrichte am Gymnaſium mit beiwohnen.
2. Mathematik: 12 Stunden für 2 Klaſſen. Lehrer Prof. Waldeck.
   a. Arithmetik: Montags, Dienſtags, Mittwochs: zweite (jüngere) Klaſſe von 10½ — 11½; erſte von 11½ — 12½ Uhr. Mit der erſten Klaſſe werden insbeſondere auch die Wechſel- und Waarenberechnungen vorgenommen.
   b. Geometrie: Dienſtags, Freitags, Sonnabends: zweite Klaſſe von 10½ — 11½; erſte von 11½ — 12½ Uhr.
3. Phyſik und Mechanik: 8 Stunden für 2 Klaſſen. Montags von 8 — 9 Uhr Morgens, Mittwochs von 7½ — 9, Freitags von 3 — 4½ Uhr; erſte: Dienſtags von 7½ — 9, Donnerſtags von 8 — 9 (Morgens) Freitags von 7½ — 9. Lehrer: Profeſſor Roling.
4. Linear- und Handzeichnen: 20 Stunden für verſchiedene Abtheilungen der Schüler; täglich von 2 — 4, und Dienſtags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends

von 7 — 9 Uhr (10 Stunden dem Linear- und 10 dem Handzeichnen gewidmet.) Lehrer: Kondukteur Schumann und Lieutenant Michelis.

5. Schönſchreiben: 12 Stunden für 2 Klaſſen (abgetheilt nach der Theilnahme an der Mathematik.) Erſte Klaſſe: täglich von 10½ — 11½; zweite: täglich von 11½ — 12½ Uhr.

Montags und Donnerſtags: Briefſchreiben in üblicher Form; Dienſtags und Freitags: eigentliche Kalligraphie; Mittwochs und Sonnabends: Anlegung von Rechnungen und Rechnungsbüchern (Kaufmänniſches Buchführen, praktiſch geübt in der erſten Klaſſe.) Lehrer: Kondukteur Schumann.

6. Deutſche Sprache (ſtiliſtiſche Uebungen): 8 Stunden für 2 Klaſſen; Montags, Dienſtags, Donnerſtags, Freitags von 9 — 10 Morgens. Zweite Klaſſe: allgemeine Aufſatzlehre. Lehrer: Philolog Haſt. Erſte: Geſchäftsſtil, beſonders kaufmänniſcher. Lehrer: Prof. Waldeck.

7. Franzöſiſche Sprache: 8 Stunden für 2 Klaſſen. Lehrer: de Vos. Zweite Klaſſe: Montags von 2 — 3, Mittwochs von 6 — 7 Morgens, Donnerſtags und Sonnabends von 8 — 9 Morgens (Ueberſetzungen verſchiedener Art.)

Erſte: Montags und Donnerſtags von 3 — 4, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10 Uhr (vorzüglich franzöſiſcher Geſchäftsſtil, in Ueberſetzungen und eigenen Aufſätzen.)

8. Engliſche Sprache: 2 Stunden, Dienſtags- und Freitags von 3 — 4 Uhr, nur für Schüler aus der erſten Klaſſe im Franzöſiſchen, gegeben vom Herrn Schulrath Krabbe.

9. Geographie: 4 Stunden für 2 Klaſſen, von 2 — 3 Uhr; zweite Klaſſe Dienſtags und Freitags, erſte Montags und Donnerſtags. Lehrer: Haſt.

10. Geſchichte: 4 Stunden für 2 Klaſſen, Mittwochs und Sonnabends: zweite Klaſſe von 9 — 10, erſte von 2 — 3 Uhr. Lehrer: Derſelbe.

11. Silentium: zur eigenen Löſung der Schulaufgaben und zur Nachhülfe für Schwächere: (16 Stunden in 2 Abtheilungen, gleichzeitig von 5 — 7 Uhr Abends, nämlich Montags und Donnerſtags zu Stilübungen, Dienſtags und Freitags zu mathematiſchen Uebungen. Unter Aufſicht und Leitung von Haſt und Weſtarp.

12. Beſondere Uebungen im mündlichen Vortrag: 3 Stunden; zweite Klaſſe Dienſtags von 3 — 4, erſte Montags von 8 — 9 Uhr (Morgens) und Freitags von 3 — 4 Uhr.

13. Uebungen im praktiſchen Feldmeſſen und Naturzeichnen im Freien — nach Befinden der Umſtände und nur für ausgewählte Schüler: 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Abends (welche Stunden übrigens frei ſind.)

14. Korrektionsſtunden zur Einholung des Verſäumten und zur Wiedereinlenkung in die vorgeſchriebene Schulordnung) ſtrenge gehalten unter ſteter Aufſicht eines Lehrers: alle ſonſt freien Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen, nach Gutfinden des Dirigenten.

B. Bei der Sontagsſchule für Handwerker.

1. Linear- und Handzeichnen: 4 Stunden, des Morgens von 10 — 12, des Nachmittags von 1 — 3 Uhr.
2. Schön- und Rechtſchreiben: 1 Stunde, von 9 — 10 Uhr Morgens.
3. Rechnen: 1 Stunde von 3 — 4 Uhr Nachmittags.

Alles in verſchiedenen Abtheilungen. Lehrer: Kondukteur Schumann, Zimmer- und Stadtwerkmeiſter Schmidt, Steinhauermeiſter Greve, Lackirer Stockmann, Geometer Röhr und Harſewinkel — wenn nicht Aenderungen durch Umſtände veranlaßt werden.

Die Eröffnung der Sonntagsſchule iſt auf den 21., der Handwerksſchule auf den 22. April feſtgeſetzt, und diejenigen die aufgenommen zu werden verlangen, haben ſich nothwendig vor derſelben bei dem Dirigenten der Anſtalt, Profeſſor Waldeck, mit den erforderlichen Zeugniſſen zu melden und für die Gewerbeſchule eine beſondere Prüfung zu beſtehen, wodurch ermittelt werden ſoll, ob ſie zu ihrem Nutzen und ohne Nachtheil der älteren Schüler eintreten können. Eine Auswahl der Lehrgegenſtände, außer Franzöſiſch, Engliſch, Geographie und Geſchichte, findet nicht ſtatt; nur können nach wie vor Einzelne bloß am Zeichnen Theil nehmen.

Zum Behuf der Schule iſt ein vom Dirigenten ausgeſtellter Aufnahmeſchein, auch für den, welcher ſie früher ſchon beſucht hat, erforderlich und wird ohne geſchehene Entrichtung des Schulgeldes nicht ertheilt. Dieſes beträgt bei der Gewerbeſchule: für die nachmittägigen Zeichnenſtunden 2 Thlr. 5 Sgr. für dieſelben und das Morgen-Zeichnen 3 Rtlr. 5 Sgr., für die Fächer 1 — 6 zuſammen 4 Rtlr. 5 Sgr., für 7 — 10, woran die Theilnahme frei ſteht, 4 Rtlr.; für 11 1 Rtlr. 10 Sgr. (alles zuſammen 9 Rtlr. 15 Sgr.); bei der Sonntagsſchule für alles 1 Rtlr. 2½ Sgr., mit Ausnahme derer, welche dieſer Schule ſchon ſeit vorigen Oſtern untadelhaft beigewohnt, und deswegen nur 16½ Sgr. zu zahlen haben.

Münſter, den 24. März 1833.

№ 210 Steckbrief.

Auf Requiſition des Königlich Großbrittaniſchen Hannoverſchen Amts Rehburg wird untenſtehender Steckbrief hiermit bekannt gemacht:

Die hierunter möglichſt ſignaliſirte Perſon hat ſich der Entwendung von

1. eines noch wenig getragenen Aermelkleides von gewöhnlichen Fries, am untern Ende der Aermel mit ſchwarzem Sammetmancheſter eingefaßt;
2. einem ſcharlachrothen baumwollenen noch faſt neuen Halstuche mit bunter brauner Kante;
3. einem groben drellenen Tiſchlaken ohne Zeichen, zwei Ellen lang und zwei Ellen breit,

am 16ten d. M. in der Wohnung des Kuhhirten Moſt zu Rehburg ſehr verdächtig gemacht und ſich für die Ehefrau des Meyermanns im Hofe Nr. 3. zu Frielingen Königlichen Amts Neuſtadt a. R. ausgegeben. Da durch die bisherigen Nachforſchungen ihr gegenwärtiger Aufenthalt noch nicht hat ermittelt werden können, ſo werden alle Civil- und Militairbehörden hiermit dienſtergebenſt erſucht, die Königlichen Landdragoner aber aufgefordert, auf dieſelbe vigiliren und ſie im Betretungsfalle nebſt ihren etwaigen Effekten arretiren und uns zuführen zu laſſen.

Ohngefähres Signalement.

Name: unbekannt. Alter: etwa 30 Jahr. Statur: groß und kräftig. Größe: 5½ bis 5¾ Fuß. Haare: ſchwarz, geſcheitelt und ſchlicht, ohne Kamm, unter die Mütze geſteckt. Augen: ſchwarz. Naſe und Mund gewöhnlich. Geſicht: voll und rund. Geſichtsfarbe: geſund aber auffallend gelblich. Beſondere Zeichen: am Halſe unter dem rechten Kinnbacken einige Knoten; anſcheinend von früheren fiſtulöſen Geſchwüren.

Kleidung.

Weiße kleine Plitt-Mütze, den Plitt mit ſchwarzen Tüll beſetzt, groſser ſchwarzer Frauensmantel, am Kragen mit Franzen beſetzt, ſchwarze wollene Strümpfe und gewöhnliche Bauernſchuhe, vermuthlich ſtatt des hier in der beſtohlenen Wohnung zurückgelaſſene alten ſchwarzen Merino-Kleides und alten weißen Tuches, auch des oben beſchriebenen geſtohlenen Frieskleides, nebſt dem geſtohlenen Tuche.

Rehburg, den 26. März 1833.

Königlich Großbr. Hannoverſches Amt. Hauß.

Herford, den 31. März 1833. Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 211. Der Prüfungs-termin der Seminar-Aſpiranten zu Petershagen. 200 B. I.

Die Schullehrer Seminar-Aſpiranten, welche in das Seminar zu Petershagen aufgenommen zu werden wünſchen, ſind, wie einige Nachfragen ergeben, wegen des Prüfungs-Termins in Ungewißheit. Sie werden deshalb auf die Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt St. 38. S. 230. hierdurch aufmerkſam gemacht, nach welcher der Dienſtag und Mittwoch in der Woche vor dem Pfingſtf. (im l. Jahre der 21. u. 22. Mai) als ſolcher feſtgeſetzt iſt. Die Aſpiranten haben bald nach Oſtern bei dem Herrn Seminar-Director Vormbaum zu Petershagen ſich zu melden und die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe zugleich mit einzuſenden.

Die Herren Schulinſpectoren, Prediger und Lehrer werden erſucht, die Seminar-Aſpiranten in ihrer Nähe auf dieſe Bekanntmachung aufmerkſam zu machen.

Minden, den 4. April 1833. Saſſe.

als Commiſſarius des Prov. Schulcollegii.

№ 212. Sicherheits-Polizei.

Der hiernächſt näher bezeichnete Heinrich Grotendiek hat durch ſeine Entweichung Veranlaſſung gegeben, daß auf ſeine Wiederhabhaftwerdung polizeilich eingewirkt werden muß.

Im Falle dieſer Anforderung durch Ermittelung des rc. Grotendiek genügt werden kann, erſuche ich die reſp. Polizeibehörden mir denſelben zuführen zu laſſen.

Wiedenbrück, den 30. März 1833.

Der Landrath, v. Trzebiatowski.

Signalement:

Geburtort und Wohnort: Rietberg. — Religion: katholiſch. — Alter 20 Jahre. — Größe 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: klein. — Beſondere Zeichen: keine.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 19. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Herren Kreis-Landräthe ſind bereits aufgefordert worden, ihre Vorſchläge wegen Aufnahme junger Leute als Stipendiaten in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, für den nächſten, am 1. October d. J. beginnenden Lehr-Curſus, bis zum 1. Juni d. J. bei uns einzureichen.

№ 213. Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. 1179. *R. I.*

Die Concurrenten haben ſich deshalb zeitig bei der Königlichen Landräthlichen Behörde ihres Kreiſes zu melden.

Minden, den 26. März 1833.

Allerhöchſter Beſtimmung vom 18. April 1832. zufolge, iſt es bei dem Erlaſſe der Allerhöchſten Ordre vom 25. April 1821., durch welche die Inſtruktionen zur Prüfung der Bauhandwerker genehmigt worden ſind, Sr. Majeſtät des Königs Abſicht geweſen, auch die §. 94. bis 101. des Geſetzes vom 7. September 1811. die Prüfung der Architekten betreffend, welche jene Inſtruktionen zum Grunde liegen für die ganze Monarchie verbindlich zu erklären. Dabei iſt von Sr. Majeſtät ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Verpflichtung zur Prüfung ſchon ſeit der Bekanntmachung der Inſtruktionen, durch die Amtsblätter beſtanden hat, und nicht als eine neue, durch die Eingangs angezogene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. April 1832. getroffenen Einrichtung zu betrachten iſt. Es iſt daher auch im hieſigen Regierungs-Bezirk geſetzlich unzuläſſig, daß Perſonen, die nicht ſchon vor Publikation der Inſtruktion vom 28. Juni 1821.,

№ 214. Gewerbsbetrieb der Architekten. 1154 *R. I. K. II.*

> hier erfolgt durch die Bekanntmachung vom 12. October 1824. Amtsblatt pro 1824. Nro. 57. pag. 421 ſeq. —

im Beſitz der Ausübung waren, jetzt, ohne die Prüfung beſtanden zu haben, das Gewerbe der Architekten treiben. Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, vorkommenden Falls gegen ſolche einzuſchreiten, und ſie nach den Beſtimmungen über unbefugten Gewerbes-Betrieb der Bauhandwerker zur Beſtrafung zu ziehen.

Die oben erwähnten §. 94. bis 101. des Geſetzes vom 7. September 1811. lauten wie folgt:

94. Architekten, Mühlenbaumeiſter, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Mau-

rer- Röhr- und Brunnenmeiſter müſſen zu Erlangung des Gewerbſcheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß ſie zum Betriebe ihres Gewerbes geſetzlich geeignet ſind.

95. Dies Zeugniß ſoll jetzt Niemand verſagt werden, der im rechtlichen Beſitze iſt, die genannt. Gewerbe ſelbſtſtändig zu treiben. Wer dagegen ſolche Gewerbe bisher noch nicht ſelbſtſtändig betrieben hat, muß ſich zu dem Zeugniſſe beſonders legitimiren.

96. Zur Legitimation der Architekten iſt ein Prüfungs-Atteſt der techniſchen Oberbaudeputation erforderlich.

97. Wie Schiffszimmermeiſter ſich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren ſollen, iſt durch die Verordnung vom 18. März v. J. in den Provinzen an der Seeküſte bereits bekannt gemacht worden.

№ 215.
1346 R. I.

N a c h w e i

der im Monat März 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußiſche					
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	24	—	1	10	8	—	28	11	—	22	6	—	14	8
Lübbecke	1	25	8	1	8	9	1	1	3	—	23	9	—	11	3
Herford	1	25	—	1	10	—	1	3	9	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	1	28	—	1	12	6	1	6	6	—	23	9	—	15	—
Halle	1	28	2	1	15	8	1	7	6	—	26	11	—	18	10
Wiedenbrück	1	25	—	1	12	6	1	5	—	—	27	6	—	12	6
Paderborn	1	16	2	1	6	5	—	27	5	—	22	—	—	12	7
Büren	1	15	7	1	4	3	—	26	9	—	20	9	—	10	5
Warburg	1	7	6	1	—	—	—	18	6	—	16	3	—	10	—
Hörter	1	13	9	1	6	3	—	26	—	—	23	—	—	13	9
Durchſchnitts-Pr. p. März	1	20	11	1	8	8	1	—	2	—	22	11	—	12	11
" " " Februar	1	21	8	1	8	9	1	—	7	—	23	2	—	12	3
Mithin im Monat März Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Weniger . .	—	—	9	—	—	1	—	—	5	—	—	3	—	—	—

Minden, den 6. April 1833.

№ 216.
Geſchenk.
399. N. D. I.

Ein Einwohner zu Wewelsburg, welcher nicht genannt ſein will, hat dem dortigen Pfarrfonds Zwanzig Thaler geſchenkt.

Minden, am 25. März 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

P e r ſ o n a l - C h r o n i k

der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1833.

№ 217.
289 E. B.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien D e l i u s und R o h d e n ſind zu Oberlandes-

98. Zu Prüfung derer, die ſich künftig als Mühlenbau-, Haus-Zimmer-, Maurer, Röhr- und Brunnenmeiſter anſetzen wollen, ſollen in den gewerbreichſten Städten Commiſſionen errichtet werden.

99. Die Provinzial-Regierungen ſind mit Errichtung dieſer Commiſſionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteſte dieſer Commiſſionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugniſſe.

101. Es können auch Gewerbſcheine auf Maurerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißſcheins des Kreis-Baubedienten ertheilt werden. Dieſe Flickarbeiten ſind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeſchränkt.

Minden, den 29. März 1833.

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	16	1	2	—	—	1	10	8	—	10	—	2	22	6
1	23	9	—	—	—	1	10	—	—	11	10	3	2	6
1	25	—	—	—	—	1	10	—	—	10	—	3	10	—
1	20	4	2	—	—	1	15	—	—	12	6	3	19	1
1	23	4	—	—	—	1	17	6	—	8	8	4	15	—
1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	13	—	4	—	—
1	10	6	1	18	3	1	10	3	—	14	5	4	—	3
1	5	7	1	15	6	—	29	4	—	15	8	4	23	11
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	8	9	2	2	6	1	6	3	—	21	3	5	27	6
1	15	7	1	24	4	1	10	5	—	13	—	4	1	1
1	15	5	1	22	9	1	9	11	—	13	1	3	29	—
—	—	2	—	1	7	—	—	6	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—

gerichts-Aſſeſſoren und der Oberlandesgerichts-Referendarius Gellern iſt zum 1. Aſſeſſor bei dem Gerichtsamte zu Petershagen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pieper iſt an das Hofgericht zu Arnsberg und der Oberlandesgerichts-Auscultator Brune an das Oberlandesgericht zu Münſter verſetzt.

Der Juſtiz-Commiſſarius Fuchs zu Beverungen iſt an das Land- und Stadtgericht zu Brakel verſetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Schrader zu Halle iſt zum Juſtiz-

Commiſſarius zu Lübbecke mit der Befugniß zur Praxis bei den ꝛc. Gerichten zu Lübbecke und Rahden ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Cruel zu Bünde iſt mit Penſion entlaſſen.

Die Candidaten der Rechte Carl Friedrich Bertelsmann aus Herford und Johann Carl Friedrich Roſe aus Bielefeld ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Der Invalide Feldwebel Johann Köhler vom 15. Infanterie-Regimente iſt zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Herford ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Graff zu Lübbecke iſt mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 3. April 1833.

Bekanntmachungen.

Vorleſungen

auf der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1833.

Evangeliſche Theologie.

№ 218. 868 *M. I.* Encyklopädie, Erkl. d. zweit. Buchs Samuelis: Sack. Jeſaias: Bleek. Ausgewählte Pſalmen: Redepenning. Ausgewählte Abſchnitte aus d. Thargumin nach dem Chaldäiſchen Leſebuche von Winer: Bleek. Einl. in d. Schriften des N. T., Evangelium Johannis, Brief an d. Römer: Gelpke. Briefe an d. Gallater, Theſſal., Philipp., Koloſſ., Epheſ. u. d. Philemon: Bleek. Paſtoralbriefe, erſt. Th. d. Kirchengeſch.: Rheinwald. Kirchengeſch. zweit. Th.: Redepenning. Chriſtl. Dogmengeſch.: Nitzſch. Patriſtik: Rheinwald. Archäologie d. chriſtl. Kirche, Chriſtl. Glaubenslehre: Auguſti. Chriſtl. Moral, Liturgik: Nitzſch. Uebungen im theologiſchen Seminar: Auguſti, Bleek u. Rheinwald. Im homilet.-katechet.: Nitzſch u. Sack.

Katholiſche Theologie.

Encyclopädie: Klee. Jeſaias: Scholz. D. drei erſten Evangelien: Braun. Brief. an d. Timotheus: Scholz. Brief an d. Hebräer, o. den erſten an d. Corinther: Klee. Bibliſche Archäologie: Scholz. Kirchengeſch., Kirchl. Alterthümer: Braun. Lehre von d. Erkenntnißprincipien d. chriſt-kathol. Theologie: Vogelſang. Dogmatik: Klee, Vogelſang. Chriſtl. Moral, Paſtoraltheologie: Achterfeld. Exegetiſche Uebungen: Scholz. Homilet. u. katechet.: Achterfeld.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Arndts. Inſtitutionen d. röm. Rechts: Pügge. Pandekten: Mackeldey, Böcking. Röm. Rechtsgeſch. Böcking. Röm. Familienrecht: Mackeldey. Röm. Erbrecht: Pügge, Arndts. Einige Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Vatikaniſche Fragmente: Bethmann-Hollweg. Deutſches Privatrecht: Maurenbrecher. Deutſche Rechtsgeſch., Geſch. d. deutſchen Gerichtsweſens: Walter. Eheliches Güterrecht des deutſ. Rechts: Deiters. Privatr. d. deutſ. Bauernſtandes: Maurenbrecher. Lehre v. d. Vormundſchaft: Arndts. Lehnrecht: Mackeldey, Haas. Preuß. Landrecht: Deiters, Haas. Das rheiniſche Civil-

recht: Maurenbrecher. Naturrecht: Pügge. Kirchenrecht: Walter. Europäiſches Völkerrecht: Pügge. Deutſches Staatsrecht: Haas. Gemeinrechtl. u. preuß. Civilproceß, Concursproceß: Bethmann-Hollweg. Preuß. Hypotheken-Verfaſſung: Haas. Examinatorien, Repetitorien, Disputatorien: Deiters, Haas.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Windiſchmann. Geſch. d. Medicin: Naumann. Demonſtrationen d. Präparate d. anatomiſchen Muſeums, Repetitorium u. Examinatorium d. Anatomie: Mayer. Vergleichende Anatome: Müller, Weber. Phyſiologie d. Menſchen mit Experimenten: Mayer. Specielle Phyſiologie mit Demonſtrationen u. Experimenten: Müller, Weber. Naturgeſch. d. Menſchen: Harleß, Ennemoſer. Anthropologie: Naſſe. Vergleichende Pathologie: Albers. Allgemeine Parhologie mit Semiotik: Ennemoſer. Specielle Pathologie: Harleß, Albers. Am häufigſten vorkommende epidemiſche u. contagiöſe Krankheiten: Naumann. Kinderkrankheiten: Harleß, Naumann. Krankheiten d. Gehörorgans: Harleß. Eingeweidewürmer: Müller. Syphilitiſche Krankheiten: Albers. Allgem. Therapie: Naſſe. Repetitorium über ſpecielle Therapie: Albers. Abhandlung d. Speiſen u. Getränke in diätetiſcher Beziehung: Harleß. Allgem. Arzneimittellehre, beſondere Arzneimittellehre, Formulare: E. Biſchoff. Allgem. u. ſpecielle Chirurgie, Bandagenlehre: Wutzer. Knochenbrüche u. Verrenkungen: Kilian, Naſſe. Operationscurſus an Leichnamen: Wutzer. Augenoperationscurſus: Müller. Repetitorium d. Operationslehre: Naſſe. Geſammte Geburtshülfe, Geburtshülfl. Inſtrumentenlehre: Kilian. Gerichtl. Medicin: E. Biſchoff, Albers. Thierſeuchen: E. Biſchoff. Gerichtl. Leichenöffnungen: Mayer. Propädeutiſches Klinikum: Prof. Naſſe u. Dr. Naſſe. Therapeutiſches Hoſpital- u. Poliklinikum: Prof. Naſſe. Chirurgiſch-augenärztliches Klinikum u. Poliklinikum: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Latein. Disputatorien: Albers.

Philoſophie.

Allgem. Geſch. der Philoſophie: Windiſchmann. Geſch. d. ältern Philoſophie: Brandis. Allgem. Einl. in d. Philoſophie, Geſch. d. Philoſophie des Alterthums: Bobrik. Logik: van Calker, Bobrik. Dialektiſche Uebungen: van Calker. Uebungen in d. Kunſt d. Streitrede über philoſophiſche Sätze: Delbrück. Pſychologie: Windiſchmann, Brandis, van Calker, Bobrik. Moralphiloſophie: van Calker. Krit. Geſch. d. vorzüglichſten ethiſchen Syſteme: Brandis. Pädagogik, Anweiſung u. Ermunterung zu einem rechtſchaffenen Lebenswandel: Delbrück.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Trigonometrie, poſitive u. negative Größen, Gegenſtände d. geometriſchen Analyſis: Dieſterweg. Einl. in d. Analyſis o. analyt. Geometrie: v. Münchow. Analyt. Geometrie, o. geomet. Analyſis: Dieſterweg. Populare Aſtronomie: v. Münchow. Variations-Rechnung u. Berechnung der Finſterniſſe, Analytiſche Mechanik: v. Rieſe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: v. Münchow, v. Rieſe. Experimentalchemie, Phyto und Zoochemie, G. Biſchoff, Bergemann. Pharmacie u. pharma-

ceutiſche Chemie: Bergemann. Zoologie u. Zootomie, Naturgeſch. d. Säugthiere: Goldfuß. Botanik in Verbindung mit Pflanzenbeſchreibungen, natürliche Methode u. d. davon abhangenden Gewächsfamilien: Treviranus. Pharmaceutiſche Botanik u. Waarenkunde: Nees v. Eſenbeck. Botaniſche Excurſionen: Treviranus, Nees v. Eſenbeck. Mineralogie, Geognoſie, Geſch. d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Uebungen im naturwiſſenſchaftl. Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Biſchof.

Philologie.

Mythenkunde nach Apollodor: Heinrich. Griech. Alterthümer: Klauſen. Griech. Grammatik, Ritter. Deutſche Verskunſt: v. Schlegel. Aeſchylus Sieben g. Theben: Näke. Sophokles Ajas: Klauſen. Ueber d. Epigramm, Erkl. ausgewählter griech. u. lat. Epigramme: Näke. Satiren d. Perſius: Heinrich. Andria d. Terentius, Annalen d. Tacitus: Ritter. Homers Nauſikaa, ſchriftl. Studien u. Disputierübungen: Heinrich. Quintilian, u. andere Uebungen: Näke. Des Buch. Hiob: Freitag. Grammatiſche Uebungen im Ueberſetzen ausgewählter Stücke des A. T. Vullers. Arabiſche Sprache, Freytag. Grammatik d. ſemitiſchen Sprachen, Syriſche Grammatik: Vullers. Perſiſche Sprache: Laſſen, Vullers. Sanskrit u. Indiſche Litteratur: v. Schlegel. Anfangsgründe d. Sanskrit, Grammatiſche Vergleichung d. Sanskrit mit den verwandten Sprachen: Laſſen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Otfrid's Evangelien-Harmonie; Erkl. eines noch zu beſtimmenden mittelhochdeutſchen Dichters: Diez. Geſch. d. deutſchen Nationallitteratur: Löbell. Angelſächſiſche Sprache: Diez. Shakſpear's Macbeth: Strahl. Dante's göttliche Comödie, Calderon's Schauſpiel la vida es sueno: Diez. Engl., franzöſ., ruſſiſche Sprache: Strahl. Italiän., ſpan., portugieſ. Sprache: Diez.

Bildende Kunſt.

Studium d. griech. Kunſt, Kunſtgeſch. d. Mittelalters: d'Alton. Syſtem d. Harmonie o. Generalbaßlehre, muſikaliſche Compoſition, Geſangübungen: Breidenſtein.

Geſchichte u. ihre Hülfswiſſenſchaften.

Allgem. Geſch. d. Alterthums: Hüllmann. Neuere Geſch.: Löbell. Geſch. d. Preuß. Staats: Hüllmann. Statiſtik d. europäiſchen Hauptſtaaten: Strahl. Ueber Deutſchland, ſeine Völker u. Staaten: Mendelsſohn. Siegelkunde, Urkundenwiſſenſchaft, Bernd.

Cameralwiſſenſchaften:

Finanzwiſſenſchaft: Kaufmann. Verwaltung des Bergweſens: Nöggerath. Polizeiwiſſenſchaft: Kaufmann. Technologie: Nöggerath. Spezielle Landwirthſchafts-Lehre, Excurſionen: Kaufmann.

* * *

Boileau's Satiren, die Elemente d. franzöſiſchen Sprache: Nadaud. Unter-

richt im Zeichnen: Hohe. Vereinigte Pferdewiſſenſchaft, Reitkunſt: Klatte. Fechtkunſt: Segers. Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 29. April feſtgeſetzt. Wohnungen für die Studirenden weiſt der Bürger Großgarten (Markt 171) nach.

Am 25. März c. iſt des Nachmittags aus der Wohnſtube des Uhrmacher Barre zu Rahden eine goldene zweigehäuſige Taſchenuhr geſtohlen worden. № 219 Diebſtahls-Anzeige.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann und beſonders ſämmtliche Polizei-Behörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Uhr und Entdeckung des Thäters dienende Umſtände uns baldgefälligſt zur Anzeige zu bringen, und bemerken wir noch, daß an der Uhr, welche von zwei goldenen Gehäuſen eingeſchloſſen, ein tombachener Bügel und gelbe meſſingene Zeiger befindlich waren, ſodann auf dem Zifferblatte der Name des Fabrikanten, welcher jedoch unbekannt, ſo wie das Wort — London — und römiſche Zahlen ſich verzeichnet befinden. Außerdem ſind noch als beſondere Kennzeichen angegeben: Nro. 93. B. und Nro. 156 B. Herford, den 10 April 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Die Königliche Hochlöbliche General-Commiſſion zu Münſter hat auf den Antrag der Gemeinde Huſen die Ablöſung der Hude-Servituten von den im Kreiſe Büren, Verwaltungs-Bezirks Attelen, belegenen Königlichen Dalheimer und Huſer Waldungen, unter dem 1. Februar c. verfügt, und dem Unterzeichneten mit dieſer Auseinanderſetzung beauftragt. № 220. 154 B. I.

Es werden daher alle welche auf

a. den Dalheimer Waldungen als: Große Heuerberg, Huſer Mark, Jägerbuſch, Neukampf und Sieſterkampf ad 1330 Morgen.

b. den Huſer Waldungen als: Huſer Mark, Stuckenberg, Fichtenkampf, Elmerkenberg und Huſer Nordholz ad 1800 Morgen.

als Mitbenutzungs-Berechtigte und Theilhaber bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommißfolger und Widerkaufsberechtigte, hierdurch aufgefordert, binnen ſechs Wochen und ſpäteſtens in dem auf den

29. April d. J. Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Wirths Rohrbach in Huſen anſtehenden Termine ſich zu melden, ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, ſo wie ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen ſein wollen.

Die Nichterſcheinenden müſſen die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, werden ſpäter mit keinen Einreden dagegen gehört werden, und können ſelbe unter keinem Vorwande, auch nicht dem der Verletzung, anfechten.

Paderborn, den 9. März 1833.

Der Spezial-Commiſſarius
Wichmann.

№ 221. Edictalladung. 154 B. I.

Von der Hochlöblichen Königlichen General-Commiſſion zu Münſter iſt auf den Antrag der Gemeinde Huſen die Ablöſung der Hude-Servituten von ſämmtlichen in der Feldmark der Gemeinde Huſen belegene Grundſtücke, als

a. 73 Morgen Wieſen,
b. 1270 Morgen Ackerland,
c. 120 Morgen an Aengern und Berg-Abhängen,

unter dem 1. Februar c. verfügt und der Unterzeichnete mit dieſer Auseinanderſetzung beauftragt worden.

Alle welche daher auf vorſtehend bezeichnete Grundſtücke als Mitbenutzungs-Berechtigte und Theilhaber bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, binnen ſechs Wochen, und ſpäteſtens in dem auf

den 29. Aprill c. Morgens 9 Uhr,

in der Wohnung des Wirths Rohrbach in Huſen anſtehenden Termine ſich zu melden, ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, ſo wie ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugegen ſein wollen.

Die Nichterſcheinenden müſſen die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, werden ſpäter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können ſelbe unter keinem Vorwande, auch nicht dem der Verletzung, anfechten.

Paderborn, den 9. März 1833.

Der Special-Commiſſarius
Wichmann.

Patent - Anzeige.

№ 222. 209.

Dem Gaſtwirth Auguſt Aloys Schnorrenberg zu Köln iſt unter dem 17. Februar 1833 ein Patent:

a) auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Heiz-Apparat für Zimmer in ſeinem ganzen Zuſammenhange;
b) auf eine verbeſſerte Keſſelfeuerung und
c) auf einen Kochheerd,

inſofern dieſe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ſind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen, bek nnten Konſtructionen auszuführen, gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der weſtlichen Monarchie ertheilt worden.

Minden, den 10. April 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 26. April 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 4. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nr. 1415. Publikations-Patent für die, zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der deutſchen Bundesverſammlung unterm 6. Septembrr 1832. gefaßten Beſchluß, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. De dato Berlin, den 12. Februar 1833.

Nr. 1416. Verordnung über die Anwendung des, von der deutſchen Bundesverſammlung unterm 6. September 1832. gefaßten Beſchluſſes, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. De dato Berlin, den 12. Februar 1833.

Nr. 1417. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Februar 1833. betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldſtrafen wegen Chauſſee-Polizeivergehen.

Nr. 1418. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. März 1833., die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. in der Stadt Birnbaum betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 223. Nähere Beſtimmungen hinſichtlich der den Apothekern ertheilten Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 pro Cent unter der Taxe bewilligen zu dürfen. 262 *K. I. pl.*

Das Miniſterium hat aus den Berichten, welche von ſämmtlichen Königlichen Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlaſſene Circular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 proCent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erſtattet worden ſind, erſehen, daß faſt ſämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihrem Intereſſe nicht entſprechend dargeſtellt haben, von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunſch äuſſern, daß durch eine anderweite Beſtimmung verhütet werden möchte, daß nicht ſpäter Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven blos zum Nachtheil ihrer Mitgenoſſen von einer ſolchen Erlaubniß Gebrauch zu machen verſuchen, dagegen nur einzelnewenige Apotheker und auch dieſe größtentheils nur bedingungsweiſe für die Beibehaltung der in Rede ſtehenden Befugniß ſich erklärt haben, ohne von ſolcher vorerſt ſelbſt Gebrauch machen zu wollen. — Da die Beſtimmung des bis zu 25 proCent frei zu gebenden Rabatts

nur in der Vorausſetzung gegeben worden iſt, daß ſolche den Apothekern, ſo wie dem Publikum unter beſtimmten Verhältniſſen zum Vortheil gereichen und dieſelbe wenigſtens in gewiſſen Gegenden allgemein als feſte Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorſtehendem ſich nicht beſtätigt, ſo iſt beſchloſſen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feſtſtellung der Arznei-Preiſe von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Beſitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 proCent unter dem Taxpreis zu verkaufen Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu beſtimmen.

Das Miniſterium ſetzt daher hierdurch feſt, daß

1. von allen denjenigen Apothekern, welche ſich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 proCent unter dem Taxpreiſe keinen Gebrauch machen zu wollen, dieſer Rabatt künftig ohne ſpecielle, hierzu nachgeſuchte und erhaltene Conceſſion nicht ertheilt werden darf, und daß ſolche daher ferner ſo wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;
2. Dagegen ſoll denjenigen Apothekern, welche ſich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 proCent unter dem Taxpreiſe erklärt haben, ſolches, im Fall ſie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung verſtattet bleiben, daß ſie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen dieſen Rabatt geben.

Endlich

3. ſoll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch beſondere obwaltende Local-Verhältniſſe zur Bewilligung eines Rabatts ſich künftig veranlaßt finden dürfte, ſolches demſelben verſtattet werden, wenn er die beſonderen Local-Verhältniſſe, welche ihn dazu veranlaſſen, gehörig nachweiſt und ſich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 pro Cent nicht überſchreitenden beſtimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demſelben zu dem Ende von der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach ſorgfältiger Prüfung des Sachverhältniſſes und erfolgter Feſtſtellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu beſorgen iſt, hierdie beſondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anſtalten iſt nach ganz andern Grundſätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeſchäfts verbundenen Ausgaben mehrere Poſitionen, auf deren Zuſammenſtellung die Berechnung des Grundverhältniſſes zur Erhöhung der Droguen-Preiſe baſirt iſt, für dieſen Fall nicht in Anwendung kommen, ſo kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preiſe gefordert werden. — Jeder Apotheker iſt daher bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkoſten aus Staats-Fonds oder aus Communal- oder ſonſtigen Corporations-Mitteln, nach der dieſerhalb beſtehenden Verfaſſung beſtritten werden, zu einem angemeſſenen Rabatt verpflichtet. Es wird ſolcher vorerſt in der Zuverſicht, daß eine gütliche Vereinigung

der Behörden mit den Apothekern ſtattfinden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 pro Cent auf den Grund eines dieſerhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in dieſem Falle unbenommen bleibt.

Berlin, den 12. März 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenſtein.

An
die Königliche Regierung zu Minden. Nro. 827.

Vorſtehendes Miniſterial-Reſcript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Apothekern unſers Regierungsbezirks die genaueſte Beachtung der darin enthaltenen Beſtimmungen zur Pflicht gemacht.

Minden, den 4. April 1833.

Der Herr Ober-Forſtmeiſter Lintz iſt von hier nach Trier verſetzt und in deſſen Stelle iſt der bisherige Forſtmeiſter Herr Hagſpihl in Paderborn zum Regierungs- und Forſt-Rath hieſelbſt durch Allerhöchſt vollzogene Beſtallung ernannt worden. № 224. Perſonal-Chronik. 564 P. J.

Minden, den 20. April 1833.

Der Regierungs-Präſident,
Richter.

Bekanntmachungen.

Mit dem 1. k. Mts. wird die wöchentlich dreimalige Reitpoſt zwiſchen Minden und Bremen, über Uchte und Baſſum, aufgehoben und an deren Stelle eine wöchentlich zweimalige Reitpoſt zwiſchen Minden und Nienburg, über Petershagen, Windheim und Leeſe eingerichtet, welche № 225. 224 B. I.

Montag, Donnerſtag 9 Uhr Abends

aus Minden und

Sonntag, Mittwoch 6 Uhr früh

aus Nienburg abgeht, und in letzterem Orte mit den täglichen Poſten nach und von Bremen und Hannover in genauer Verbindung ſteht.

Die Fahrpoſt von Minden nach Nienburg, welche ebenfalls an die letztgedachten Poſten ſich genau anſchließt, wird vom 1. k. Mts. ab

Mittwoch }
Sonnabend } 4 Uhr Nachmittags

aus Minden abgefertigt, und trifft auf dem Wege von Nienburg

Dienſtag }
Freitag } Nachmittags

daſelbſt wieder ein.

Berlin, den 14. April 1833.

Der General-Poſtmeiſter
Nagler.

№ 226. Zufolge Beſtimmung Königlich Hochlöblicher Regierung vom 10. dieſes ſollen nach-
1772 h. II. folgende Königliche Domainen-Grundſtücke und Gerechtſame, welche theils Michaeli 1833. und theils am 1. Januar 1834. pachtlos werden, zum öffentlichen, meiſtbietenden Verkaufe unter den gewöhnlichen in termino näher bekannt gemacht werdenden Bedingungen, welche auch täglich bei mir zu erfahren ſind, ausgeſetzt werden.

1. Der Hopfen-Garten und das kleine Neuwerk vor dem Oſtthore. Der Pächter iſt Strohtkamp hier.
2. der kleine Garten an der Venniken-Riege beim großen Neuwerk. Der Pächter iſt Auguſt Heiſing hier.
3. Der große Ochſenkamp am Wickswege bei Wiedenbrück. Der Pächter iſt Conrad Buhrmann hier.
4. Der erſte Theil des Kampes hinter dem St. Viter Kirchhof vor dem Langenbrücker Thore. Pächter iſt Bürgermeiſter Brüning hier.
5. Der zweite Theil daſelbſt. Pächter iſt Wilhelm Heiſing hier.
6. Der zweite Theil des kleinen Ochſenkampes daſelbſt. Pächter iſt Johannes Lejeune hier.
7. Der freie Stuhlskamp am Rhedaer Wege daſelbſt. Der Pächter iſt Wilhelm Heiſing hier.
8. Der freie Grabenskamp daſelbſt. Der Pächter iſt Pförtner Kreftwerth hier.
9. Der Wendtenkamp daſelbſt. Pächter iſt Johann Sinne hier.
10. Ein Spielſtück am Rhedaer Wege vor der Ochſenwieſe. Pächter iſt Joſeph Varenkämper hier.
11. Die Ochſenwieſe beim Eichaken im Wiedenbrücker Stadtfelde. Pächter iſt Colon Möllenbrock zu Kattenſtroht.

Die vorbeſagten 11 Parzellen ſind ſämmtlich im Wiedenbrücker Stadtfelde belegen.

12. Die Fiſcherei und Krebsfang in den Bächen des Amts Reckenberg. Pächter iſt A. Heiſing hier.
13. Ein Feld, genannt die Königsbrede am Windmühlenberge bei Langenberg. Pächter iſt Caspar Biermann daſelbſt.

Zu dem Verkauf ad 1 bis 12 incl. benannten Grundſtücke und Fiſcherei wird Termin auf Montag, den 20. Mai Morgens 9 Uhr in meiner Wohnung angeſetzt und ſoll der ad 3. benannte Ochſenkamp in mehreren Abtheilungen und im Ganzen ausgeboten werden.

Wegen des ad 13. benannten Feldes, die Königsbrede, welches auch in mehreren Abtheilungen und im Ganzen ausgeboten werden ſoll, iſt zum Verkaufe Termin auf Dienſtag, den 21. Mai Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle zu Langenberg angeſetzt.

Kaufluſtige werden eingeladen, ſich an den vorbeſagten Tagen und Stunden an den benannten Orten einfinden.

Wiedenbrück, den 15. April 1833.

Der Domainen-Einnehmer Georg König.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 30. April 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 227. Einen Erdglobus für Schulen betr. 357 S.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatiſch-portativen Erdglobus von 12 Fuß im Umfange, der ſich zum Gebrauch in Schulen beſonders eignen ſoll, herausgegeben. Die Preiſe der verſchiedenen Ausgaben ſind folgende:

	Subſcriptions-Preis bis Oſtern 1833.	Ladenpreis von Oſtern 1833.
Auf Papier . . .	12 Rtlr. Kur.	15 Rtlr. Kur.
„ Perkal . . .	16 „ „	20 „ „
„ ord. Seidenzeug	16 „ „	20 „ „
„ Atlas . . .	32 „ „	40 „ „

Jedoch haben ſich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preiſe von 15 Rtlr. und auf Perkal zu 14 Rtlr. 15 Sgr. zu liefern.

Die Vorſtände der Schulen werden im höheren Auftrage hierauf mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß bei jedem Hauptſeminar der Provinz ſich ein Exemplar des Globus befindet. Münſter, den 21. März 1833.

№ 228. Wegen der in den höheren Lehranſtalten anzuwendenden Schulbücher. 626 S.

Nach der Dienſtinſtruktion für die Provinzial-Konſiſtorien vom 23. Oktober 1817, welche durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 nur die Abänderung erhalten hat, daß dieſe Kollegien in 2 Abtheilungen getheilt ſind, iſt §. 7 Nro. 4 und 5 ausdrücklich beſtimmt:

> daß die Prüfung der im Gebrauche befindlichen Schulbücher, die Beſtimmung derjenigen, welche abzuſchaffen, oder neu einzuführen ſind, und die Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgeſetzten Miniſteriums; ferner die Abfaſſung neuer für nöthig erachteter Schulbücher — mit Genehmigung des Miniſteriums —

dieſen Behörden zuſtehe, und ihre Wirkſamkeit ſich hierauf auch beſonders zu erſtrecken habe. Da dieſen Beſtimmungen von Seiten einzelner Anſtalten keineswegs immer Folge geleiſtet iſt, ſo machen wir beſonders die Herren Direktoren der Gymnaſien und die Vorſtände der Progymnaſien hierauf nochmals aufmerkſam, und wollen wir die genaueſte Beachtung dieſer Beſtimmung erwarten.

Münſter, den 13. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 229. 1243 R. I. Höherer Beſtimmung zufolge ſind die ſogenannten Freiknechte nicht zu denjenigen Perſonen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpäſſe ertheilt werden dürfen, (conf. Verordnung vom 10. Februar 1831. Nr. 541. E. I.) vielmehr ſollen inländiſche Freiknechte, welche ſich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen auf ein beſtimmtes Reiſeziel gerichteten Reiſepäſſen verſehen, ausländiſche Freiknechte aber nur unter denſelben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reiſende, zugelaſſen werden.

Die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks haben ſich hiernach zu achten. Die Herren Kreis-Land-Räthe werden auf die Befolgung der obigen Beſtimmung wachen, und uns von jeder Uebertretung derſelben ſofort Anzeige machen.

Minden, den 2. April 1833.

№ 230. 583 f. II. pl. Der Bedarf an Feuerungs-Materialien für das Geſchäfts-Local der unterzeichneten Königl. Regierung auf den nächſten Winter 183¾ ſoll im Wege der öffentlichen Licitation beſchafft werden.

Es werden ohngefähr

5,500 Ringe Torf und
2,400 Balgen Steinkohlen

erforderlich ſein.

Der Termin

zum Verding des Torfs iſt auf den 25. Mai und zum Verding der Steinkohlen auf den 1. Juni d. J.

jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Königl. Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi angeſetzt und wollen ſich Lieferungsluſtige an dieſen Tagen einfinden und ihre Erbietungen abgeben.

Unter den drei Mindeſtfordernden behält die Königl. Regierung ſich die Wahl vor und wird unter dieſen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewieſen iſt, der Zuſchlag erfolgen.

Die Bedingungen, welche dieſen Verdingungen zum Grunde gelegt werden, können in unſerer General-Regiſtratur täglich in den Vormittagsſtunden eingeſehen werden.

Minden, den 9. April 1833.

№ 231. Mißbräuche beim Binden ꝛc. des Garns. 1382. R. I. In einigen Gegenden des Regierungs-Bezirks, namentlich in der Gegend von Brackwede, Gohfeld ꝛc., wo ein gutes Garn geſponnen wird, herrſcht unter den Spinnern die üble Gewohnheit, das Garn zu netzen, in den Stücken zu glätten, und die Stücke ſelbſt ſehr feſt zuſammen zu drehen. Wenn dies Garn zum Gebrauch auseinandergezogen wird, ſo bleiben die Fäden an einander hängen, reißen oder werden mindeſtens rauh, ſo daß ſich kleine Faſern an ihnen zeigen. Dies iſt ſowohl den Webern, als überhaupt im Handel, unangenehm und nachtheilig. Ohnehin läßt ſich niemand durch jene überflüſſige Appretur täuſchen; ſie iſt daher völlig nutzlos.

Eben ſo iſt es nachtheilig, wenn die Gebinde durch die Fitzbänder ſo enge aneinander gepreßt werden, daß beim Kochen, Bleichen ꝛc. des Garns, Lauge, Waſſer, Luft u. ſ. w. an der Stelle des Fitzbandes nicht durchdringen können. Die Spinner ſollten, wie ſie leider ſelten thun, die Fitzbänder noch einmal ſo lang nehmen, als zur Abſonderung der Gebinde gerade nöthig iſt.

Wir nehmen Veranlaſſung, die Spinner hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen die Abſtellung der gerügten Mißbräuche dringenſt zu empfehlen.

Die betreffenden Ortsbehörden wollen vorſtehender Bekanntmachung in ihren Gemeinden möglichſt allgemeine Kenntniß zu geben ſuchen, und zur Erreichung des Zwecks durch Ermahnung und Belehrung nach Kräften mitzuwirken bemüht ſein.

Minden, den 15. April 1833.

Den Preis der Blutegel in unſerm Regierungs-Bezirk ſetzen wir für den Zeitraum vom 1. Mai bis Ende October d. J. auf 1 Sgr. 4 Pf. hierdurch feſt. № 232. Preis der Blutegel betr.

Minden, den 23. April 1833. 326 *R. I.*

Der für das laufende Jahr auf den Montag und zweiten Dienſtag nach Johanni (1. und 2. Juli) angeſetzte Vieh- und Krammarkt in Schildeſche, Kreiſes Bielefeld, iſt auf Montag und Dienſtag den 24. und 25. Juni verlegt worden. № 233. 1536 *R. I.*

Minden, den 23. April 1833.

Der verſtorbene Vicarius Weſſel zu Verl, Kreiſes Wiedenbrück, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente folgende Legate ausgeſetzt, als № 234. Milde Stiftung. 374 *N. I.*

1. 250 Thaler an die Pfarre zu Verl,
2. 250 Thaler an die Pfarre zu Neuenkirchen,
3. 30 Thaler an die Pfarre zu Verl und ebenſoviel an die Pfarre zu Neuenkirchen zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts, endlich
4. zur Vertheilung an die Armen des Ortes wo er begraben worden, 15 Thlr.

Zur Annahme dieſer Legate iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 27. März 1833.

Perſonal-Chronik.

Der Schullehrer Queſtmann zu Beſenkamp, Kirchſpiels Enger, Kreiſes und Superintendur-Bezirks Herford, iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt und beſagte Schulſtelle dem bisherigen Hülfslehrer, Schulamts-Candidaten Ernſt Friedrich Gottlieb Herper proviſoriſch verliehen worden. № 235. 860 *M. I.*

Minden, den 27. März 1833.

Zur Verleihung der erledigten Pfarrſtelle zu Borgentreich an den Geiſtlichen Friedrich Bruns zu Nordherringen bei Hamm iſt von des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz unterm 1. d. M. das landesherrliche Placet ertheilt worden. № 236. 421

Minden, den 30. März 1833.

№ 237. 746 M. I. Die durch den Tod des Schullehrers **Kellermann** erledigte Organiſten-, Küſter- und Schullehrerſtelle zu Brockhagen, Kreiſes Halle, Superintendentur-Bezirks Bielefeld, iſt dem Schulamts-Kandidaten und ſeitherigen Hülfslehrer George Friedrich **Schmidt** aus Bielefeld proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 9. April 1833.

Bekanntmachungen.

№ 238. Diebſtahls-Anzeige. In der Woche vor Oſtern dieſes Jahrs ſind aus dem Armenblock in der zu Herford auf der Neuſtadt belegenen Kirche ungefähr 18 bis 20 Thlr. meiſt aus Kupfergeld, einigen Silbermünzen und einem ganzen Thaler beſtehend, geſtohlen worden. Da der Thäter noch unbekannt iſt, ſo wird dieſer Diebſtahl mit dem Erſuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle zur Ausmittelung des Thäters und des geſtohlenen Geldes dienende Thatumſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſobald als möglich anzuzeigen. Herford, den 17. April 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

№ 239 Diebſtahls-Anzeige. Am Abende des 18. v. M. ſind dem Colon **Biebuſch** oder Wiedebuſch Nro. 52. zu Stockhauſen Gerichtsbezirk Lübecke folgende Gegenſtände als:

1. eine kleine goldene Taſchenuhr, mit einem doppelten Gehäuſe, deren Räder in blauen Steinen liefen, mit daran hängenden ſchwarzen Bande, an welchem ein meſſingerner Schlüſſel befeſtigt war, früher angekauft zu 75 Rthlr.
2. Ein Paar ſilberne Schuhſchnallen, gereift, und an den Ecken mit Roſetten geziert; es befanden ſich darauf die Buchſtaben C. F. O. und die Jahreszahl 1787. früher angekauft für 8 Rthlr.
3. Eine ſilberne Hoſenſchnalle mit demſelben Zeichen Buchſtaben und Zahlen wie die unter der vorigen Nummer benannten Schuhſchnallen.
4. Eine zinnerne Zuckerdoſe mit gereiften Deckel und 3 Füßen; werth 10 Sgr.
5. Eine ſchwarz ſamten Mannsmütze; werth 5 Sgr.
6. Ein halbleinen weißer Bettbezug; werth 20 Sgr.
7. Ein Bettuch, ein Pfühl und ein Kiſſenbezug von Heedenleinen; 15 Sgr. werth.
8. Einige Tiſch und Handtücher; werth 15 Sgr.
9. Ein Beutel mit einem halben Scheffel Roggen-Mehl; 15 Sgr. werth.
10. Ein Pultſchlüſſel.

mittelſt Einbruchs geſtohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen warnen, ergeht zugleich an Alle und inſonderheit an die öffentlichen Behörden die Aufforderung, alle zur Ermittelung der Thäter und Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Gegenſtände dienende Umſtände bei uns ſchleunigſt zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 18. April 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 3. Mai 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei mittelſt allerhöchſter Kabinetsorder vom 9. d. M. zu genehmigen geruhet, daß die im §. 7 der Inſtruktion über das Verfahren beim Ausbruch der aſiatiſchen Cholera vom 31. Januar v. J. enthaltene Beſtimmung, nach welcher beim Eintritt mehrerer Erkrankungsfälle an einem Orte der Ausbruch der Krankheit durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen iſt, nicht weiter in Anwendung kommen, und die Verpflichtung der Sanitäts-Kommiſſionen beim Erſcheinen der Cholera auf die Berichterſtattung an die vorgeſetzte Behörde und auf die Mittheilung an die benachbarten Kommiſſionen beſchränkt werde. Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden zu achten. № 240. Geſundheits-Angelegenheit. 1458.

Münſter, den 19. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Profeſſor Dr. Völker zu Erfurt hat ſich entſchloſſen, ein ſtatiſtiſch-topographiſches Handbuch vom Regierungs-Bezirk Erfurt, nebſt einer Special- und einer geognoſtiſchen Karte, auf eigne Rechnung im Wege der Subſkription herauszugeben. № 241. 1244 *R. I. pl.*

Im höhern Auftrag werden die Behörden des Regierungs-Bezirks auf jenes Werk hierdurch aufmerkſam gemacht.

Minden, den 2. April 1833.

Der Oberlehrer an dem Königlichen evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Breslau J. G. Hientzſch, Herausgeber der mit verdientem Beifall aufgenommenen pädagogiſchen Muſikzeitſchrift, Eutonia, giebt ſeit Anfang dieſes Jahres ein Wochenblatt für das Volksſchulweſen in Verbindung mit mehreren Geiſtlichen, Directoren und Lehrern an Seminarien und anderen Schulanſtalten (wöchentlich einen Bogen, Preis jährlich 2 Rthlr.) heraus, welche wegen der darin enthaltenen gründlich bearbeiteten und auf das practiſche Volksſchulweſen ſich beziehenden intereſſanten Aufſätze und Beurtheilungen pädagogiſcher Schriften den Herrn Schulinſpectoren, Pfarrern und Lehrern als eine ſehr leſenswerthe Zeitſchrift hiermit empfohlen wird. № 242. 406 *M. I.*

Minden, den 5. April 1833.

№ 243.
1373 R. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Johann Heinrich Schaumburg iſt, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, zum zweitenmal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

S i g n a l e m e n t.

Name: Schaumburg. Vorname: Johann Heinrich. Geburts- und Wohnort: Caſſel. Religion: evangeliſch. Alter: 58 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: braun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Naſe: klein. Mund: gewöhnlich. Bart: braun. Zähne: ſchwärzlich. Kinn: rund. Geſichtsbildung: klein. Geſichtsfarbe geſund. Geſtalt: klein. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: eine Warze unterm rechten Auge. Minden, den 11. April 1833.

№ 244.
Anwendung der mit dem Chauſſeegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbeſtimmungen auf die chauſſirten öffentlichen Wege betr.
833 Q. F. I.

In Gemäßheit der durch die vorjährige Geſetzſammlung Nr. 22 bekannt gemachten Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 31. Auguſt a. pr., und auf den Grund eines Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe vom 23. v. M., bringen wir in der nachſtehenden Nachweiſung diejenigen Straßen unſers Regierungs-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß, auf welche bei vorkommenden wegepolizeilichen Contraventionen die mit dem Chauſſeegeld-Straftarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbeſtimmungen Anwendung finden.

Die Verwaltungsbeamten und Oberwegekommiſſarien haben auf dieſe Beſtimmungen zu halten, und die ſämmtlichen auf nachgenannten Straßen angeſtellten Communalwegewärter, die Polizeidiener, Flurwächter und ſonſtige Perſonen denen die Aufſicht und polizeiliche Controle der Communalwege obliegt, werden hierdurch angewieſen auf etwaige wegepolizeiliche Contraventionen wodurch dieſen Wegen ein Nachtheil zugefügt wird, genau zu achten, den Contravenienten nach der auf ſeiner Reiſeroute zunächſt gelegenen Ortspolizeibehörde zu führen und dort die Denunziation anzubringen und zu erledigen, aber nur, wenn der Contravenient ein Ausländer oder unbekannt iſt, auf Sicherheitsbeſtellung für Strafe und Koſten zu dringen.

Uebrigens tritt bei dieſen Contraventionen daſſelbe Verfahren ein, welches bei Unterſuchung gewöhnlicher Polizeivergehen ſtatt findet.

N a c h w e i ſ u n g

derjenigen Straßen des Regierungs-Bezirks Minden, auf welche die mit dem Chauſſeegeld-Tarif vom 28. April 1828 publicirten Strafbeſtimmungen Anwendung finden.

1. Verbindungsweg von Neuſalzwerk und Rehme nach Vlotho, auf den Strecken wo eine wirklich chauſſeemäßige Inſtandſetzung durch Beſteinung oder Begrandung erfolgt iſt. Länge 1800 Ruthen;
2. Communal-Chauſſee von Herford (bis zur Lippeſchen Grenze) nach Uffeln. Länge circa 900 Ruthen;
3. die ſogenannte Lübbecker Bergſtraße von Lübbecke über den ſüdlichen und nördlichen Bergabhang nach Quernheim auf dem chauſſirten circa 1000 Ruthen langen Theil derſelben;

4. die völlig chauſſirte Straße von Brakel über Holzhauſen, Nieheim und Steinheim bis zur Lippeſchen Grenze an der Napkebrücke bei Wöbbel. Länge 5114 Ruthen.

Minden, den 22. April 1833.

№ 245. 93 H. I.

Die auswärtigen Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, werden hierdurch aufgefordert, künftig nicht, wie von Mehrern bisher geſchehen, die halbjährigen Beiträge an unſere Haupt-Caſſe, ſondern an den Commiſſarius jener Anſtalt, Regierungs-Haupt Caſſen-Buchhalter Niemann hierſelbſt einzuſenden.

Minden, den 22. April 1833.

№ 246. 259 d. II.

Die Gemeinde Salzſeller des hieſigen Departements werden darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie nach der Beſtimmung der §. §. 13. und 18. der Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußiſchen Staaten von 16. Mai 1816 verpflichtet ſind, wenigſtens jährlich die fortdauernde Uebereinſtimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächſten Eichungs Amte prüfen, und ſich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation atteſtiren zu laſſen.

Die Herren Landräthe beauftragen wir, durch die ihnen untergebenen Polizei-Behörden die Befolgung dieſer Anordnung überall controlliren zu laſſen, und am Schluſſe jeden Jahres zu berichten, wie ſolches geſchehen iſt. Sollte ſich finden, daß irgend ein Salzſeller die Vorſchrift unbeachtet gelaſſen, ſo iſt der Fall durch Aufnahme einer Verhandlung zu conſtatiren, damit die im §. 18 des Geſetzes angedrohete Strafe feſtgeſetzt werden kann. Ueberdies ſoll nach Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz die Entlaſſung desjenigen Salzſellers erfolgen, welcher der Vorſchrift nicht genügen mögte.

Minden, den 23. April 1833.

№ 247. 475 N. I.

Der zu Lüchtringen verſtorbene Bediente Heinrich Warnecke hat der Pfarrkirche zu Bödexen in ſeinem nachgelaſſenen Teſtamente ein Legat von Zwanzig Thalern ausgeſetzt. Zur Annahme dieſes Vermächtniſſes iſt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Minden, den 16. April 1833.

№ 248. 469 N. D. I.

Der zu Fürſtenau verſtorbene Franz Anton Hoppe hat der dortigen Pfarrkirche Zehn Thaler vermacht.

Minden, den 16. April 1833.

№ 249 Perſonal-Chronik. 304 N. I.

Dem Schulamts-Candidaten Franz Wilhelm Rüſſe aus Fürſtenau iſt die durch Penſionirung des Wewer erledigte Organiſten-, Küſter- und erſte Lehrerſtelle an der Schule zu Atteln, Kreiſes Büren, proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 3. April 1833.

№ 250. Perſonal-Chronik. 877 M. I.

Der ſeitherige Schullehrer Grundmann an der evangeliſchen Stadtſchule zu Paderborn, iſt nach Lippſtadt berufen worden.

Die dadurch an jener Schule erledigte dritte Lehrerſtelle iſt dem ſeitherigen proviſoriſchen Schullehrer Friedrich Jödemannn zu Schweicheln, Kreiſes Herford, jedoch vorläufig ebenfalls nur proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 25. April 1833.

Bekanntmachungen.

№ 251. Dem Colon Georg Wilhelm Windhorſt Nr. 140 zu Wehe, im Gerichtsbezirke Rahden, ſind gegen die Mitte des Monats Februar d. J. ſechs Frauenröcke von reſp. blauem, grünen und blaugeſtreiftem Tuche und ein ſchwarz tuchenes Frauenkamiſol, aus ſeiner Wohnung entwendet, ohne daß bisjetzt die Thäter haben ermittelt werden köñen.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe des Geſtohlenen und fordern zugleich Jeden auf, falls derartige Sachen vorkommen ſollten, dieſelben anzuhalten und entweder bei uns oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Herford, den 26. April 1833. **Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.**

№ 252. Edictalladung. Die Königliche Hochlöbliche General Commiſſion zu Münſter hat auf den Antrag des Herrn Gutsbeſitzer Tenge zu Niederbarkhauſen, die Hude-Ablöſung und Theilung der von ihm angekauften von Spiegelſchen Privat-Forſten von circa 700 Morgen, belegen in der Gemeinde Kleinenberg, Verwaltungs-Bezirk Lichtenau, Kreis Büren, unter dem 2. April c. verfügt, und den Unterzeichneten mit der Ausführung beauftragt.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung jener ſonſt von Spiegelſchen Privat-Forſten berechtigten Theilhaber, ſo wie diejenigen, welche bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicomißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte jener Forſten hierdurch anfgefordert, binnen 6 Wochen und ſpäteſtens in dem

auf den 18. Juni d. J. morgens 10 Uhr in der Wohnung des Wirths Diekmann in Holtheim anſtehenden Termine, ſich zu melden, ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, auch ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogeu ſein wollen. Die Nichterſcheinenden müſſen die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, werden ſpäter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, und können ſelbe unter keinem Vorwande, ſelbſt nicht dem der Verletzung, anfechten. Paderborn, den 28. April 1833.

Der Special-Commiſſair, Wichmann.

№ 253. Patent-Anzeige. 229 Dem Kandidaten C. F. Kindt in Berlin, iſt unter dem 1. April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maſchine, von ihm Unter-Waſſer-Maſchine genannt,

verliehen worden.

Minden, den 26. April 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 10. Mai 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Nachbenannte Eleven der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt ſind für ausgezeichneten Fleiß und Betragen im Schuljahr 18³²/₃₃ durch Geldprämien belohnt worden, nämlich Guſtav Gerhards aus Rosbach an der Sieg, Joſeph Dupré aus Münſter, Kampfwerth aus Verl bei Rietberg, Joſeph Schiller aus Recklinghauſen, Friedr. Hülſebuſch aus Steele. № 254. Geldprämien-Austheilung an Eleven der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt betr. 1625.

Münſter, den 29. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir ſehen uns veranlaßt, den Herren Landräthen des Regierungs-Bezirks unſere Verordnung vom 13. April 1831 Nro. 1114 R. I., wonach dieſelben von allen Urlaubsbewilligungen an Lokal-Beamte, innerhalb der Grenzen ihrer durch die gedachte Verordnung eingeräumte Befugniß, ſofort Anzeige zu machen haben, hierdurch zur pünktlichſten Beachtung in Erinnerung zu bringen. № 255. 1524 R. I. pl.

Minden, den 23. April 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Vagabunde Conrad Rathert iſt, wegen Bettelns und Mangels an Legitimation, zum erſten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 256. 1557 R. I.

Signalement:

Alter: 56 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: dick. — Mund: groß. — Zähne: mangelhaft. — Bart: röthlich. — Kinn: lang. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: unterſetzt. — Beſondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am linken Daumen.

Minden, den 25. April 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Schmiede-Geſell Friedrich Thies iſt, wegen begangenen Diebſtahls, zum erſtenmale über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 257. 1555 R. I.

Signalement
des Schmiedegeſellen Friedrich Thies:

Wohnort und Aufenthaltsort: Calldorf im Fürſtlich Lippiſchen Amte Vahrenholz. — Religion: evangeliſch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: klein. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: mittel. — Beſondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 25. April 1833.

№ 258. Jahrmarkts-Verlegung. 1617 R. I.

Der im laufenden Jahre auf den Montag vor Vitus, 10. Juni, anſtehende Kram- und Viehmarkt zu Lette, im Kreiſe Wiedenbrück, iſt auf den Montag nach Vitus, 17. Juni verlegt worden.

Minden, den 29. April 1833.

№ 259. 727 b. II.

Die Königliche Forſtinſpection Paderborn wird am 1. Mai c., aufgelöſet, weshalb die Beamten welche bisher mit derſelben in Dienſtverkehr geſtanden haben angewieſen werden, ſich nunmehr an die betreffende Oberförſter zu wenden.

Minden, den 30. April 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

§. 1.

№ 260. Bekanntmachung wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage in der Stadt Driburg. 2442 E. B.

Um den Einwohnern der Stadt Driburg und den in deren Feldmarken belegenen Etabliſſements, namentlich des Mineralbrunnens und der Höfe Waldhauſen, Knochen, Dodenhauſen, Klashaus, Ulfer-Mühle u. ſ. w., ſo wie den Bewohnern des in der Nähe von Driburg gelegenen Etabliſſements der Glashütte Siebenſtern den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheit bei der Entfernung vom Land- und Stadtgerichte zu Brakel zu erleichtern, ſoll monatlich in der Stadt Driburg ein Gerichtstag abgehalten werden.

§. 2.

Welcher Tag in jedem Monate zum Gerichtstage beſtimmt iſt, wird das Land- und Stadtgericht zu Brakel für das laufende Jahr, in welchem der erſte Gerichtstag in den Monat Junius fällt, baldmöglichſt und demnächſt im Laufe des Monats December jeden Jahrs für alle Monate des nächſtfolgenden Jahrs jedesmal durch Aushang in Driburg und Brakel bekannt machen.

In der Regel müſſen alle Geſchäfte an dieſem Tage beendigt werden; ſollten ſich indeſſen die Geſchäfte ſehr gehäuft haben, oder von beſonderer Wichtigkeit ſein, ſo muß der Gerichtstag auf den folgenden Tag fortgeſetzt werden.

§. 3.

Die Gerichtstage werden in der Stadt Driburg und dem dazu bekanntlich beſtimmten Lokal abgehalten.

§. 4.

Zur Abhaltung der Gerichtstage muß ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Brakel als Gerichts-Commiſſarius, ſodann als Gerichtsſchreiber ein Actuarius des Ge-

richts oder einer bei demſelben beſchäftigten Referendarien oder Auskultatoren, oder auch ein zur Führung der Protokolle, ſowohl in Criminal als Civilſachen gehörig vereideter Subaltern-Beamter und ein Bote abgeordnet werden.

§. 5.

Die Hin- und Zurückkehr des Gerichts-Commiſſarii, welcher den Gerichtsſchreiber mitzunehmen hat, wird aus der Salarien-Kaſſe des Gerichts zu Brakel bezahlt.

§. 6.

Den Gerichts-Perſonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an dieſen Tagen alle vom Land- und Stadtgericht zu Brakel zum Gerichtstag verwieſenen Geſchäfte abzumachen, außerdem aber müſſen folgende Geſchäfte am Gerichtstage auch ohne vorherige Anweiſung des Land- und Stadtgerichts vorgenommen werden:

1., Ein jeder Eingeſeſſener der Stadt und Feldmark Driburg, ſo wie des Etabliſſements der Glashütte Siebenſtern, welcher Geſuche beim Land- und Stadtgerichte zu Brakel anzubringen hat, und ſich mit dieſen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Commiſſario oder dem als Gerichtsſchreiber fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2., Alle Klagen in Civil- und Injurienſachen welche von einem Einwohner der Stadt und Feldmark Driburg oder der Glashütte Siebenſtern gegen einen andern Einwohner aus dem obengedachten Bezirke angeſtellt werden, müſſen, inſofern ſie nicht ſchon vollſtändig eingereicht worden, aufgenommen, und ohne weitere Rückfrage beim Land- und Stadtgerichte vom Gerichts-Commiſſario ſpruchreif inſtruirt werden. Kömmt es in dieſen Sachen auf die Adcitation von Perſonen, welche außerhalb des Gerichtsbezirks des Land- und Stadtgerichts zu Brakel wohnen, oder ſind Requiſitionen zu erlaſſen, ſo müſſen die deshalb zu erlaſſenden expedirten Verfügungen vom gedachten Land- und Stadtgerichte angegeben werden.

3., In allen Bagatellſachen, in Beſitzſtreitigkeiten, in Arreſt-, Pfändungs-, Geſinde- und in geringen Injurienſachen muß der Commiſſarius, welcher den Gerichtstag abgehalten hat, gleich nach geſchloſſener Inſtruction (inſofern die Sache nicht beſonders verwickelt iſt), das Erkenntniß ſofort abfaſſen, und noch am Gerichtstage publiciren, oder kommt es in einer dieſer Sachen auf Regulirung des Interimiſtici an, dieſes feſtſtellen.

Nur in dem Falle, daß die Sache ſehr verwickelt iſt und es nicht auf Beſtimmung des Beſitzſtandes oder Rechtfertigung eines Arreſtes ankommt, kann ausnahmsweiſe die Abfaſſung und Publikation des Erkenntniſſes oder Reſoluts bis zum nächſten Gerichtstage ausgeſetzt bleiben, wofern ſie nicht ſchon in der Zwiſchenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brakel ſelbſt erfolgen kann. Die Ausfertigungen der Erkenntniſſe und Reſolute erhalten die Partheien von Brakel aus überſandt.

4., Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commiſſarius aufnehmen, beſonders wird bemerkt, daß er mit dem Gerichtsſchreiber zur Auf- und Annahme der Teſtamente aller Perſonen, welche im Gerichtstagsbezirke wohnen,

oder ſich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt iſt, und es keinen Unterſchied macht, ob er dieſelben an der Gerichtsſtelle zu Driburg, oder ſonſt wo in dem Bezirke, für den der Gerichtstag beſtimmt iſt, auf- oder annimmt.

5., Wenn ſich ein Sterbfall innerhalb des Gerichtstagsbezirks ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, ſo muß der Gerichts-Commiſſarius, inſofern er am Gerichtstage von demſelben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage dieſe veranlaſſen.

6., Wenn ſich ein Criminalfall im Gerichtstagsbezirke zuträgt, ſo iſt der Gerichts-Commiſſarius, wenn der Fall nicht ſchon zur Cognition des Land- und Stadtgerichts gekommen iſt, und dies die Unterſuchung einem andern Mitgliede übertragen hat, berechtigt und verpflichtet, bei ſeiner Anweſenheit zum Gerichtstage das corpus delicti feſtzuſtellen und in den ſich dazu eignenden Fällen den Thäter, oder den, der That verdächtig iſt, zu arretiren ꝛc.

§. 9.

Der den Gerichtstag abwartende Richter iſt Commiſſarius des Land- und Stadtgerichts zu Brakel, er muß daher in allen Sachen ſich nach dem Auftrage und den Anweiſungen des Land- und Stadtgerichts richten, und vollzieht die Verfügungen und Erkenntniße, die er als Commiſſarius zu erlaſſen ermächtigt iſt, in der Reinſchrift als:

„Commiſſarius zur Abwartung des Gerichtstages in Driburg“

erhält auch zur Beglaubigung derſelben ein Siegel mit dem Preußiſchen Adler und der Umſchrift:

„Siegel des Gerichts-Commiſſarii zu Driburg.“

Die von ihm vorgenommenen actus voluntariae jurisdictionis muß er beim Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorlegen und bewirkt dieſes deren Ausfertigung unter ſeiner gewöhnlichen Unterſchrift.

Vorſtehender Auszug aus der von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vollzogenen Verordnung wegen der in Driburg abzuhaltenden Gerichtstage d. d. Berlin den 3. Februar 1833 wird zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 23. April 1833.

Bekanntmachung.

№ 261.
243 *B. I.*

Zwiſchen Minden und Paderborn wird vom 1. May c. an eine wöchentlich zweimalige Reit-Poſt über Hausberge, Vlotho, Herford, (Bielefeld) und Detmold in Gang kommen.

Dieſelbe erhält ihre Abfertigung

Von Minden nach Paderborn Sonntags und Mittwochs 11 Uhr Vormittags, und ſchließt ſich in Paderborn an die nämlichen Tage Abends durchgehende Schnellpoſt nach Cöln an.

Von Paderborn nach Minden Montags und Donnerſtags 10 Uhr Abends, nach Ankunft der Schnellpoſt von Cöln. Minden, den 29. April 1833.

Königlich Preuß. Grenz-Poſt-Amt. Tiſſen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 17. Mai 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 5. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1419. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. März 1833, wonach allen, den Fürſtentitel führenden Mitgliedern der in der Inſtruction vom 30. Mai 1820, §. 1, und in dem der Bekanntmachung des Staatsminiſteriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichniſſe unter I., benannten Fürſtlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht“ ertheilt werden ſoll.

— 1420. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. März 1833, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beſchleunigungsgeſuche.

— 1421. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. März 1833, wegen Anſtellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulaſſung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Apellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswalde.

— 1422. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsanſprüchen an die Staatskaſſen, auf jeden Anſpruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältniſſen entſpringen.

Bekantmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 262. Geſchenk eines Bildes Sr. Majeſtät des Königs an die Gemeinde Wingeshauſen. 1721.

Die Gemeinde Wingeshauſen im Kreiſe Wittgenſtein iſt von einem Hauptmanne im Königlichen Kaiſer Alexander Grenadier Regiment in deſſen Compagnie mehre Söhne derſelben mit Auszeichnung gedient, durch das Geſchenk eines Bildes des Königs Majeſtät beglückt und dieſes von einem Schreiben begleitet worden, welches ich mir nicht verſagen kann nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wenn gleich den Namen des edlen Gebers zu nennen deſſen Wille mir verbietet.

Münſter, den 7. Mai 1833.

Die Gebrüder Treude haben mich neulich zu meiner großen Freude davon in Kenntniß geſetzt, wie herzlich in Einer löblichen Gemeine die treue Liebe und Ergebenheit für unſern allverehrten König und Landesvater — ein Gefühl, welches alle Preußen beſeelt und mit einem unauflöslichen Bande umſchlingt — ſich ausſpricht, und wie ſehnlich dieſelbe wünſcht, das Bild des erhabenen Monarchen zu ſehen.

Dieſe Nachricht hat die Achtung noch vermehrt, welche das moraliſche Betragen und die guten Geſinnungen derjenigen Mitglieder Einer löblichen Gemeine, welche im Kaiſer Alexander Grenadier Regiment dienten, für dieſelbe bei mir erzeugt haben.

Ich erlaube mir daher zu bitten, beikommendes Bild unſers allergnädigſten Königs und Herrn als einen Beweis meiner beſondern Achtung freundlich anzunehmen.

Vielleicht wäre es in der Schule an ſeinem Platze, damit unſere jungen Landsleute durch den Anblick des erhabenen Gegenſtandes der Liebe und Verehrung von ganz Europa geſtärkt und befeſtigt werden in den Tugenden, die den Preußen zieren, in unerſchütterlicher Liebe für König und Vaterland, in Rechtſchaffenheit und deutſcher Treue! — Mit der wiederholten Verſicherung meiner aufrichtigen Hochachtung verbinde ich die dringende Bitte: Eine löbliche Gemeine wolle ſo wenig der Ueberſendung des Bildes, als dieſes Schreibens irgendwo anders als in ihrer Mitte gedenken, und wünſche derſelben von Herzen das beſte Wohlergehen.

Berlin, den 20. März 1833.

An

Eine löbliche Gemeinde zu Wingeshauſen.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtorii.

№ 263. Perſonal-Chronik. 155. C.

Der durch Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. Januar d. J. zum Militair-Ober-Prediger des 7. Armee-Korps ernannte Diviſions-Prediger Hr. Dr. Schickedanz hieſelbſt, iſt am 10. d. M. in das unterzeichnete Konſiſtorium eingetreten und in ſein Amt eingeführt worden.

Münſter, den 30. April 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 264. Perſonal-Chronik. 703 S.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Friedrich Stieve am Gymnaſium zu Münſter iſt zum Director des Gymnaſiums zu Recklinghauſen erwählt, und die Beſtallung vom Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beſtätigt.

Münſter, den 25. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 265. Die An- und Abmeldung des ſtehenden Gewerbe Betriebs und die Ausſtellung von Beſcheinigungen darüber betr. 1555 k. II.

Zur Vorbeugung des bei anhängig gewordenen Gewerbeſteuer Kontraventionen mehrmals eingetretenen Falles, daß Individuen behauptet haben: das Gewerbe bei dem betreffenden Beamten reſp. an und abgemeldet zu haben und die Wahrheit dieſer Behauptung nicht hat konſtatirt werden können, weil die in dem §. 3 der Inſtruktion vom 28. November 1820 über die Ausführung des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. May 1820 gedachte Beſcheinigung nicht ertheilt worden war, ſehen wir uns veranlaßt auf die §. §. 19 und 39 des eben allegirten Gewerbeſteuer Geſetzes nochmals aufmerkſam zu machen, wonach ein Jeder, der ein Gewerbe an oder abmeldet, ſelbſt wenn dafür geſetzlich keine Gewerbeſteuer zu entrichten iſt, ſolches der Kommunal-Behörde des Orts, anzeigen und das Geſchehene ſich gehörig beſcheinigen laſſen muß. Uebrigens iſt dieſe Beſcheinigung nur bei ſtehenden Gewerben nicht aber bei den im Umherziehen zu betreibenden Gewerben

erforderlich und haben ſich hiernach die betreffenden Behörden ſo wie das Gewerbtreibende Publikum genau zu achten.

Minden, den 27. April 1833.

Die hohen Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben ſich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau des in dem Kolonie-Dorfe Grunewald, Amts Zedenick, abgebrannten Bet- und Schulhauſes, welches die kleine vom Brandunglück mehrmals heimgeſuchte und ſehr arme Koloniſten Gemeinde, die ſich blos vom Holzſchlagen in den Königlichen Forſten und vom Kartoffelbau ernährt, mit einem Koſtenaufwande von 5000 Rthlr. allein herſtellen ſoll, und bei ihrer armſeligen Lage nicht im Stande iſt, baares Geld zum Bau beizutragen, eine allgemeine Landes-Kollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie nachzugeben. — № 266. Kollekte für die evangeliſche Gemeinde zu Grunewald. 980 *M. I.*

Zu Abhaltung dieſer Kollekte in den evangeliſchen Kirchen unſers Regierungs-Bezirks, ſetzen wir hierdurch den am 9. Juni c. fallenden erſten Sonntag nach Trinitatis, zur häuslichen Sammlung aber die darauf folgende Woche feſt, und erwarten, daß auch hierbei den hinſichtlich der Einſendung von Kollekten-Geldern wiederholt ausgeſprochenen Beſtimmungen pünktlich genügt werde.

Minden, den 3. Mai 1833.

Höherer Beſtimmung zufolge darf den polniſchen Flüchtlingen, welche Frankreich verlaſſen und nach der Schweiz, oder nach Deutſchland, oder auch nach Polen zurückkehren wollen, die Durchreiſe durch die dieſſeitigen Staaten nur auf Päſſe, welche von einer Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft viſirt worden, geſtattet werden; dieſelben dürfen alsdann auch nur die dieſſeitige Grenze bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz paſſiren, müſſen die Reiſe über Breslau fortſetzen, und dürfen weder die Reſidenzſtädte Berlin oder Potsdam, noch das Großherzogthum Poſen berühren, weshalb ihnen eine angemeſſene, dem Viſa beizuſetzende Friſt zu geſtatten iſt, binnen welcher ſie, ohne die Zurückweiſung von Görlitz zu beſorgen, an letzterem Orte ankommen müſſen, ſo wie ſie von allen übrigen Grenz-Orten, außer Saarbrück, Erfurt und Görlitz zurückzuweiſen ſind. — № 267. Aufſicht auf die Päſſe der aus Frankreich zurückkehrenden polniſchen Inſurgenten. 1635 *R. I.*

Die obige Beſtimmung findet auch auf ſolche polniſche Flüchtlinge volle Anwendung, welche von Frankreich kommen, um dieſſeitige Bäder zu beſuchen, da alle nach Frankreich übergetretene polniſche Flüchtlinge in die Kategorie derer gehören, welche von der Amneſtie des Kaiſers von Rußland keinen Gebrauch gemacht haben, und alſo an der dieſſeitigen Grenze zurückzuweiſen ſind. Da übrigens auch Fälle eintreten können, daß im Auslande ſich aufhaltende polniſche Flüchtlinge unter dem Vorwande, dieſſeitige Unterthanen zu ſeyn, Päſſe oder Viſa's von dieſſeitigen Königlichen Geſandtſchaften zu erlangen ſuchen, ſo ſind letztere von dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten angewieſen worden, denſelben ohne vorherige Aeußerung des Herrn Polizei-Miniſters, über ihre Heimaths-Verhältniſſe keine Päſſe oder Viſa's zu ertheilen. Ohne dieſe ſpezielle miniſterielle Genehmigung ſind daher dergleichen polniſche Flüchtlinge, welche ſich für preußiſche Unterthanen ausgeben, ebenfalls zurückzuweiſen.

Endlich iſt höhern Orts die amtliche Anzeige eingegangen, daß die nach Frankreich geflüchteten polniſchen Inſurgenten, welche Frankreich jetzt wieder in großer Anzahl verlaſſen, größtentheil ohne Päſſe über die Grenze gehen, ihren Weg nach der Schweiz nehmen, und dort, namentlich im Kanton Lucern und Waadt, unter angenommen Namen von Bewohnern der Schweiz, Päſſe nach Deutſchland erhalten. Der dieſſeitige Geſchäftsträger in der Schweiz hat keine Mittel, die Päſſe, welche ihm von den Kanzleien der verſchiedenen Kantons als für Einheimiſche ausgeſtellt, zur Viſirung mitgetheilt werden, in Beziehung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es iſt daher verordnet, daß alle Reiſende, welche mit Päſſen aus der Schweiz verſehen ſind, aufmerkſam beobachtet, dieſelben auch auf der erſten Paßſtation, wo ſie ihre Päſſe vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweiſe ihrer perſönlichen Verhältniſſe ſowohl als des Zweckes ihrer Reiſe aufgefordert, und ſie, wenn ſie ſich darüber nicht genügend ausweiſen, ſofort über die Grenze zurückgewieſen werden ſollen. Die erfolgte Zurückweiſung ſoll auf dem Paſſe bemerkt werden. — Erregen dergleichen Reiſende den Verdacht, daß ſie Emiſſarien der Pariſer Propaganda, oder von den mit dieſer in Verbindung ſtehenden Vereinen in der Schweiz ſind, ſo ſollen ihre Papiere in Beſchlag genommen und ſie ſelbſt, wenn ſich daraus ein begründeter Verdacht gegen ſie ergiebt, ſofort verhaftet werden.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben ſich gemeſſenſt hiernach zu achten.

Minden, den 7. Mai 1833.

Bekanntmachungen.

№ 268. Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 3. auf den 4. April c. ſind aus dem Wohnhauſe des Colon Brinkmann Nro 53 zu Nutteln

a. ein kupferner Keſſel, etwa 20 Eimer haltend, und in deſſen Boden ſich einige Eindrücke befinden;
b. ein meſſingerner ſogenannter Mußkeſſel;
c. ein kleiner meſſingerner Milchkeſſel;
d. ein Stück blau und weiß gewürfeltes Leinen;
e. zwei drellene Tiſchtücher;
f. ein Stück feines Leinen;

geſtohlen worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, und beſonders ſämmtliche Polizei-Behörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen und Entdeckung des Thäters dienende Thatumſtände uns bald gefälligſt zur Anzeige zu bringen. Herford, den 29. April 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 269. 2137

Der unterm 30. März c. (Amtsblatt Stück 18) ſteckbrieflich verfolgte Heinrich Grotendiek aus Rietberg iſt mir wieder zugeführt worden.

Wiedenbrück, den 6. Mai 1833.

Der Landrath, v. Trzebiatowski.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 24. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicherin Johanne Auguſte Kaiſer aus Nienburg iſt auf den Grund eines Erkenntniſſes des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn zum zweiten male über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 270. 1585 R. I.

Signalement:

Religion: evangeliſch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: hellbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: klein, ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſicht: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 27. April 1833.

Der Zimmermann Johann Klocke zu Collerbeck, im Kreiſe Höxter, iſt zur Ausübung ſeines Gewerbes als Meiſter befugt, welches im Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. Nro. 86. F. 1., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 271. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 1614 R. I.

Minden, den 29. April 1833.

Das nachſtehende ſummariſche Verzeichniß der aus den Kreiſen Lübbecke, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und Büren dem Verein zur wechſelſeitigen Verſicherung gegen die Folgen der Cholera fernerweitig und bis zum Schluß-Termin — den 10. v. M. — beigetretenen Theilnehmer wird, als Fortſetzung und Schluß der früher im Amtsblatt abgedruckten desfallſigen Verzeichniſſe, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 272. 1688 R. I.

Aus den Kreiſen Minden, Herford, Höxter und Warburg, ſind weiter keine Anmeldungen erfolgt.

Kreis	Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer in jedem Kirchſpiel	Zahl der Theilnehmer im Kreiſe
Lübbecke	Rahden	7	7
Bielefeld	Brackwede	1	14
	Schildeſche	8	
	Jöllenbeck	5	
Halle	Halle	5	23
	Borgholzhauſen	7	
	Versmold	9	
	Bockhorſt	2	
Wiedenbrück	Wiedenbrück	3	25
	Rheda	5	
	Gütersloh	4	
	Rietberg	4	
	Verl	9	
Paderborn	Lippſpringe	2	24
	Neuenbecken	3	
	Bucke	2	
	Schwaney	1	
	Dellbrück	5	
	Weſtenholz	5	
	Neuhaus	1	
	Elſen	1	
	Hövelhoff	1	
	Stuckenbrock	1	
	Kirchborchen	2	
	Nordborchen	1	
	Dörenhagen	1	
	Dahl	1	
	Wewer	1	
Büren	Eſſentho	1	16
	Lichtenau	5	
	Kleinenberg	1	
	Iggenhauſen	2	
	Aſſeln	1	
	Atteln	4	
	Etteln	1	
	Haaren	1	
		Summa	109

Minden, den 8. Mai 1833.

Der Regiſtratur-Gehülfe Salm zu Bielefeld iſt für die daſige Stadt zum außergerichtlichen Auktions-Commiſſarius beſtellt worden, was mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 2. November 1831 (Amtsblatt gedacht. J. Stück 62 pag. 404 seqq.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 273. Außergerichtliche Auctions-Commiſſarien. 1718 R. I. pl.

Minden, den 9. Mai 1833.

Die nachſtehend ſignaliſirten Militairſträflinge Becker und Walsdorf, ſind am 7. d. M. von der Feſtung Weſel entwichen.

№ 274. Steckbrief. 1744 R. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Feſtungs-Commandantur in Weſel abzuliefern.

Signalement:

1. Vor- und Zunamen: Johann Becker. — Geburtsort: Oeſen Reichenbach. — Religion: evangeliſch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: ſchwarzbraun. — Augen: grau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: klein. — Kinn: oval. — Zähne: geſund. — Bart: braun. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: unterſetzt. — Beſondere Kennzeichen: am rechten Unterarm ein Herz und Kreuz roth geſtochen.

Bekleidung: 1 blaue Tuchmütze mit rothem Streif, 1 Tuch-Halsbinde, 1 hellblaue Jacke mit rothem Kragen, blanke gelbe Knöpfe, 1 graue Tuchhoſe, Halbſtiefeln.

2. Vor- und Zunamen: Engelbrecht Walsdorf. — Geburtsort: Wahldorf Arweiler. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Religion: katholiſch. — Haare: ſchwarz. — Stirn: flach gedeckt. — Augenbraunen: grau braun. — Augen: grau. — Naſe: klein. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Zähne: geſund. — Bart: ſchwarz. — Geſicht: dick und rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſtark und geſetzt. — Beſondere Kennzeichen: auf dem rechten Unterarm J. H. S. roth geſtochen, am Halſe einen ſtarken Kropf.

Bekleidung: 1 blaue Tuchmütze mit rothem Streif und Schirm, 1 grüne Tuchjacke mit rothem Kragen, alte graue Tuchhoſen, Halbſtiefeln.

Minden, den 11. Mai 1833.

Der Debit der Schrift „Täuſchung und Enttäuſchung oder warum hat die Revolution vom Julius 1830 den Erwartungen der franzöſiſchen Nation nicht entſprochen? — Aus dem Franzöſiſchen. — Bern bei C. A. Jenni. Buchhändler., 1832.“ iſt geſtattet worden.

№ 275. 1758 R. I.

Minden, den 12. Mai 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte, am 30. März d. J. aus der Erziehungs-Anſtalt zu Benninghauſen entlaſſene Ludwig Knölke aus Vlotho, iſt in ſeiner Heimath, wohin er zurückgewieſen worden war, nicht wieder eingetroffen und ſein jetziger Aufenthalt bisher unbekannt geblieben.

№ 276. Sicherheits-Polizei. 1795 R. I.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, auf den ꝛc. Knölke Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Burgemeiſter-Amt in Vlotho abzuliefern.

Signalement:

Familiennamen: Knölcke. — Vornamen: Ludwig. — Geburts- und Aufenthaltsort: Vlotho. — Religion: evangeliſch. — Alter: 17 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. Haare: ſchwarzbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: ſchwarz-braun. — Augen: dunkelbr. — Naſe: klein, etwas aufgeworfen. — Mund: etwas dick. — Zähne: gut. —

№ 277.
1716 *R. I.*

Nachwei[t]
der im Monat April 1833 in den Kreiſen des Regie[rungs-Bezirks …]

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	23	7	1	12	—	1	2	2	—	24	5	—	15	6
Lübbecke	1	25	8	1	8	9	1	—	—	—	23	9	—	11	3
Herford	1	22	6	1	10	—	1	2	6	—	20	—	—	12	6
Bielefeld	1	26	9	1	12	6	1	6	6	—	26	3	—	13	9
Halle	1	27	6	1	14	5	1	8	3	—	27	3	—	11	2
Wiedenbrück	1	25	—	1	12	—	1	5	—	—	27	6	—	12	6
Paderborn	1	15	5	1	7	7	—	28	6	—	22	1	—	12	7
Büren	1	15	10	1	4	7	—	26	10	—	21	4	—	11	—
Warburg	1	5	—	1	—	—	—	16	3	—	16	3	—	10	—
Hörter	1	10	9	1	6	8	—	26	—	—	20	—	—	13	9
Durchſchnitts-Pr. p. April	1	20	1	1	7	10	1	2	—	—	22	10	—	12	5
" " " März	1	20	11	1	8	8	1	—	2	—	22	11	—	12	11
Mithin im Monat April Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	1	—	—	6

Minden, den 6. Mai 1833.

№ 278.
Empfehlung der Schrift: die Kunſt falſche Münzen zu erkennen.
785 *f. II. pl.*

Die Caſſen-Beamten des Regierungs-Bezirks werden zufolge höherer Veranlaſſung hierdurch angewieſen, ſich mit dem Inhalte der vom General-Münz-Wardein, Münzrath Loos unter dem Titel: „die Kunſt falſche Münzen zu erkennen,“ herausgegebenen Schrift, vertraut zu machen, um bei fortgeſetzter Aufmerkſamkeit auf das Erſcheinen falſcher Münzen einen ſichern Anhalt für die Unterſcheidungs-Kennzeichen zu haben.

Minden, den 17. Mai 1833.

№ 279.
532 *N. I.*

Zur Annahme der den Pfarreien zu Lichtenau und Aſſeln, Kreiſes Büren, von der verſtorbenen verwittweten Frau Friedensrichter Mantel vermachten beiden Legate, jedes von 120 Thlr., iſt von Staats wegen die Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 3. Mai 1833.

Digitized by Google

Kinn: breit, etwas geſpalten. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: klein. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: unter dem rechten Auge eine Narbe und vorne am Kopf zwei Narben.

Bekleidung: blautuchenen Oberrock, eine grün und ſchwarz geſtreifte Weſte mit gelben Knöpfen, blautuchene Hoſe, weiße wollene Socken, rothgeſtreiftes Halstuch, Schuhe mit Riemen, blaue Tuchkappe mit Schirm.

Minden, den 15. Mai 1833.

S u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	15	—	2	6	5	1	12	10	—	10	—	2	22	6
1	25	—	—	—	—	1	10	—	—	10	8	3	3	—
1	25	—	—	—	—	1	10	—	—	12	6	3	10	—
1	21	—	2	—	—	1	17	6	—	13	6	3	19	1
1	23	4	—	—	—	1	16	3	—	9	6	4	23	9
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	13	—	4	5	—
1	13	—	2	3	4	1	8	6	—	13	—	3	23	—
1	5	6	1	16	2	1	1	1	—	15	7	4	20	4
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	8	9	2	2	6	1	6	3	—	21	6	5	27	6
1	15	11	1	28	1	1	10	1	—	13	1	4	1	5
1	15	7	1	24	4	1	10	5	—	13	—	4	1	1
—	—	4	—	3	9	—	—	—	—	—	1	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—

In die Stelle des auf ſein Nachſuchen von dem Poſten entbundenen ꝛc. Schindeler, iſt der Friedrich Chriſtian Meyer hierſelbſt für die Stadt Minden zum auſſergerichtlichen Auctions-Commiſſarius beſtellt worden, welches mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. November 1831. Nr. 3025. R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 280. Auſſergerichtliche Auctions-Commiſſarien. 1719 R. I/ pl/

Minden, den 9. Mai 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Die Steuerbeamten und Wegewärter ſind angewieſen, ſich Behufs der Controlle der richtigen Erhebung des Chauſſeegeldes die Chauſſeezettel von den Vecturanten, welchen ſie auf der Straße begegnen, vorzeigen zu laſſen. Das Publikum wird hierauf mit der Bemerkung aufmerkſam gemacht, daß eine Weigerung, den gedachten Beamten die empfangenen Chauſſeezettel auf der Straße vorzuzeigen, mit einer Ordnungsſtrafe von № 281. 5551.

10 Sgr. bis 1 Thlr., abgeſehen von den nach dem Chauſſeegeldtarif oder den allgemeinen Landesgeſetzen wegen Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit ſonſt verwirkten Strafen, geahndet werden, nach Umſtänden auch eine Zurückführung bis zu der zuletzt paſſirten Hebeſtelle ſtattfinden wird.

Münſter, den 7. Mai 1833.

№ 282 1066. Die Allerhöchſte Verordnung über die Regulirung der Steuern in den von dem Zoll-Verbande ausgeſchloſſenen Landestheilen vom 3. October 1826. — Geſetzſammlung pro 1826. pag. 87. — beſtimmt im §. IV., daß in den gedachten Landestheilen unverſteuerte Waaren-Niederlagen nicht geduldet werden ſollen. Dies Verbot wird hierdurch, und zwar auf den Grund der den Regierungen im §. 11 der Inſtruction zur Geſchäftsführung vom 23. October 1817 — Geſetzſammlung pag. 255 — ertheilten Befugniß mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß Inhaber dergleichen heimlicher Waaren-Niederlagen mit einer Strafe von 1 bis 10 und im Wiederholungsfalle von 2 bis 50 Rtlr. auch dann belegt werden ſollen, wenn ſie der Verdacht einer bei der heimlichen Niederlage beabſichtigten Einſchwärzung in das geſchloſſene Land nicht treffen ſollte.

Münſter, den 7. Mai 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1833.

№ 283. 348 E. B. Der Land und Stadtrichter Brenken zu Warburg iſt als Criminal-Director nach Görlitz, der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ludowigs an den Appellationshof zu Cöln und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Rohden als Land und Stadtgerichts-Aſſeſſor nach Sorau im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/O. verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gellern iſt nicht, wie es in der Perſonal-Chronik für den Monat März heißt: zum I., ſondern zum II. Aſſeſſor bei dem Vethakeſchen Gerichts-Amte zu Petershagen ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Barre, Naſſe, Theſinez, Rintelen II., Mantell III. und Reuter ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Land und Stadtgerichts-Actuar Förſter zu Höxter iſt zum Juſtiz-Commiſſarius mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes zu Beverungen ernannt.

Der Land und Stadtgerchts-Canzeliſt Maſſmann zu Bünde iſt mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 3. Mai 1833.

№ 284. 504 E. B. Sämmtlichen Gerichtsbehörden und Eingeſeſſenen des hieſigen Oberlandesgerichts- und Regierungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Minden vom 30. März c. die in dem bemeldeten Bezirke noch fortbeſtehende fremdherrliche Communal-Verfaſſung die Bildung von Ma-

giſträten, wie die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 21. Januar d. J. (pag. 13 der Geſetz Sammlung) wegen Errichtung von Teſtamenten ſolche bezeichnet, ausſchließt und dieſe Allerhöchſte Beſtimmung daher vor der Hand in keiner Commüne des Oberlandesgerichts- und Regierungs-Bezirks zur Anwendung kommen kann.

Paderborn, den 7. Mai 1833.

Bekanntmachungen.

Bei den veränderten Verhältniſſen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt tritt oft der Fall ein, daß die Königlichen Kaſſen und die Kommiſſarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt beſorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Penſionen nöthige Summe nicht in Gold, ſondern größtentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechſelung mit dem normalmäßigen Agio von 13 ⅓ Procent kann aber, ſofern die Wittwen nicht ſelbſt die Zahlung in Silbergeld mit dieſem Agio Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Caſſe in Berlin, und zwar erſt dann geſchehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kaſſen und Kommiſſarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden ſind. Es müſſen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Penſionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Caſſe, es ſei perſönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorſchriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Caſſen und reſp. den Commiſſarien anvertrauen und ſo lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Geldzuſchüſſe remittirt ſein werden, welches erſt gegen den Schluß der Monate April und Oktober geſchehen kann. № 285 121 *H. I.*

Indem die unterzeichnete General-Direction dieſes den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt ſie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieſelben kein Recht haben, die Zahlung der Penſionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Caſſe, zu verlangen, daß die Beſorgung dieſer Zahlungen durch Königliche Caſſen und beſtellte Kommiſſarien lediglich als eine Gunſt für die Wittwen zu betrachten iſt, und daß die General-Wittwen-Caſſe ſich mit unmittelbaren Ueberſendungen von Penſionen an die Wittwen durch die Poſt nicht befaſſen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direction der Königlich Preuß. allgemeinen Verpflegungs-Anſtalt.
gez. v. Bredow. gez. Graf v. d. Schulenburg.

Ein unbekannter männlicher Leichnam iſt am 4. Mai d. J. in der Oberweſer bei dem Dorfe Würgaſſen Gerichts-Bezirkes Beverungen unter Uferſchlachten neben Kaiſers Baumgarten aufgefunden worden. № 286.

Die gerichtliche Beſichtigung ergab, daß derſelbe ungefähr 5 Fuß lang anſcheinend einem Manne von 40 Jahren mit ſtarken Backenbarte und ſchwarzen Kopfhaaren verſehen, nach der Bekleidung zu ſchließen, dem geringen Stande angehörte. Der Körper war bereits ſehr ſtark in Verweſung übergegangen und beſonders der Kopf unkenntlich geworden, jedoch keine Spuren von einer gewaltſamen Verletzung zu entdecken.

Die Kleidung beſtand in einem zerriſſenen blauen Rocke mit ſchwarzem Kragen, einer blauen Weſte mit blanken Knöpfen und einer geflickten langen Manſcheſtern Hoſe mit kurzen Stiefeln und Hufeiſen. Alle Taſchen waren leer; der Halstuch war ſchmutzig, und deſſen Farbe nicht mehr zu erkennen, unter den Hoſenträgern von blauen Leinen fand ſich ein hellblau geſtricktes Unterkamiſol mit ſchwarzen Beinknöpfen und ein leinen Hemd worin mit rothen Garn J. H. Nro. 6 gezeichnet war.

Nach Vorſchrift der Geſetze bringt dieſen Vorfall zur öffentlichen Kunde.

Paderborn, den 10. Mai 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

№ 287. 258 B. I. Die Unterhaltung des Pflaſters in den Zollſtraßen zu Minden auf mehrere Jahre ſoll
in termino den 3. Juni c. Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten
öffentlich an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu ſachkundige und qualificirte Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten eingeſehen werden.

Minden, 13. Mai 1833.

Der Wegebaumeiſter,
Schelle.

№ 288. Ankündigung. 260 B. I. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 18. Lieferung. gr. 4. in farb. Umſchlage geheftet, mit 2 Holzſchnitten. Preis 1 2/3 Rthlr., im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Geſellſchaft, Heynich, Zimmerſtraße № 81 a. in Berlin. Desgleichen:

17.	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	1 2/3	Rthlr.
16.	"	"	3	"	"	2	"
15.	"	"	2	"	"	2 1/6	"
14.	"	"	1	"	"	2	"
13.	"	"	1	"	"	2 1/6	"
12.	"	"	—	"	"	2	"
11.	"	"	2	"	"	2	"
10.	"	"	1	"	"	2	"
9.	"	"	2	"	"	1 2/3	"
8.	"	"	1	"	"	2	"
7.	"	"	18	"	"	2 1/3	"
6.	"	"	2	"	"	1	"
5.	"	"	8	"	"	3	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 31. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die, von der damit beauftragten Spezial-Kommiſſion für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Miniſterium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit. № 289. 399 *K. I.*

Es haben ſich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich Preußiſchen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edicte vom 27. September 1725 feſtgeſetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, nach dieſer Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 1. April 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenſtein.

Vorſtehendes Publicandum wird hierdurch im Auftrage des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Arznei-Taxe pro 1833 das Exemplar zu 10 Sgr. bei dem Herrn Regierungs-Secretair Nolting hieſelbſt, ebenſowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demſelben Preiſe zu bekommen iſt.

Minden, den 15. Mai 1833.

Mit Bezugnahme auf unſere Verordnungen vom 4. Juli 1826 pag. 326 des Amtsblatts, vom 11. Auguſt 1829 pag. 325 des Amtsblatts, und vom 18. Juni 1830 pag. 292 des Amtsblatts und vom 15. Juni 1832 pag. 195 des Amtsblatts, ſetzen wir hierdurch feſt, daß № 290. Verſicherungen gegen Feuersgefahr bei Privat-Societäten. 853 *L. D. I. pl.*

1., die vorgeſchriebene Anzeige von Seiten derjenigen, welche ohne Vermittelung eines im Preußiſchen Staate wohnenden Agenten einer Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beigetreten ſind, binnen längſtens 8 Tagen gemacht werden muß, widrigenfalls die angedrohete Polizeiſtrafe von 5 Rtlr. unnachſichtlich eingezogen wird.

2., Die Ortspolizei-Behörden haben die ihnen angezeigten Verſicherungen genau zu prüfen und ſich, wenn ihnen dieſe zu hoch ſcheinen ſollten, von der Richtigkeit

der ihnen vorzulegenden vollſtändigen Taxen oder ſpecifizirten Declarationen der verſicherten Gegenſtände zu überzeugen.

3., Iſt eine ſolche Grundlage nicht vorhanden, oder bleiben Zweifel übrig, ob die Verſicherung den Vorſchriften des allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 1983. 1984 und 2001 seqq. und Tit. 20 §. 1376 entſpricht, ſo muß die nähere Nachweiſung der verſicherten Werthe verlangt, reſp. von der Behörde ſelbſt veranlaßt werden.

4., Die Koſten einer ſolchen Reviſion müßen die Verſicherer in allen denjenigen Fällen tragen, wo ſich eine Unvollſtändigkeit oder Unrichtigkeit der Werth-Angaben und Ausmittelungen ergiebt.

Minden, den 14. Mai 1833.

№ 291. Das Alter der zu ſchlachtenden Kälber betr. 381 *K. R. I.*

Die von uns unterm 31. Mai 1831. Amtsblatt 1831 Nro. 28. S. 188 erlaſſene Beſtimmung wegen des Alters der zu ſchlachtenden Kälber, wird hierdurch zurückgenommen.

In Betreff des Transportes junger Kälber, und allen kleinen Schlachtviehes, bleibt das Zuſammenbinden und Aufeinanderpacken mehrerer Stücke, das Anhängen derſelben an die Pferde, ſo wie jede ſonſtige auf die Geſundheit des Schlachtviehes nachtheilig einwirkende Gewaltthätigkeit, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1. Rtlr. unterſagt. Die Polizeibehörden werden angewieſen mit Strenge darauf zu halten.

Minden, den 15. Mai 1833.

№ 292. 1839 *K. II.*

Nach einer Beſtimmung des Herrn General-Directors der Steuern vom 29. März c. ſehen wir uns veranlaßt, die Beamten unſers Regierungs-Bezirks ſo wie das betreffende Gewerbetreibende Publikum darauf aufmerkſam zu machen, daß nach §. 16 a. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820, Landwirthe, die mit ihrem Wirthſchafts-Geſpanne gelegentlich auch Frachtführen verrichten, der Gewerbeſteuer als Fuhrleute zwar nicht unterworfen, aber nichts deſtoweniger geſetzlich verpflichtet ſind, dieſes Gewerbe als ein ſteuerfreies anzumelden, weil nach §. 19 a. des Gewerbeſteuer-Geſetzes von jedem Gewerbe, es mag ſteuerfrei oder pflichtig ſein, der Communal-Behörde des Orts davon Anzeige gemacht werden muß, und jede unterlaſſene Anmeldung eines ſteuerfreien Gewerbes mit der in §. 39 a. des oben allegirten Gewerbeſteuergeſetzes feſtgeſetzten Strafe von einem Thaler beſtraft werden wird.

Minden, den 15. Mai 1833.

№ 293. Bekanntmachung in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen. 1804 *R. I.*

Da ungeachtet der durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Auguſt 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch beſtandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgeſellen vor Erlangung des Meiſterrechts eine beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche zu welchen das Wandern Veranlaſſung giebt, wiederholentlich erlaſſenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgeſellen zwecklos im Lande herumſchweift, die Gewerbsgenoſſen und das ganze Publikum beläſtigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet; ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes nachſtehende Beſtimmungen für nöthig erachtet.

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche
   a. eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommung darin angemeſſen iſt;
   b. völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;
   c. das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten auch nicht ſchon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;
   d. außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein baares Reiſegeld von mindeſtens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

   Perſonen bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können wenn ſonſt auch kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel ſorgfältig zu beobachten ſind.

   In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von Fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben, nur dann zu geſtatten wenn ſie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens 4 Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter Nro. 1, a. b. c. und d. vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenz-Behörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können, doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte ſeiner Beſtimmung zu viſiren und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im dieſſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen, er iſt indeß verbunden, der Behörde welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausgeſtellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungs-Ort,

von welchem es bekannt ſein muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizei-Behörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſo wie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen zu vermerken.

6) Von der ſelbſtgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen.

Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern oder eine andere Route einſchlagen, ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren und die Veranlaſſung ſo wie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizei-Behörde feſtzuſetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt, wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er ſich betragen habe.

8) In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittelſt beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebenen Reiſe-Route, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu ſenden iſt — zurückzuweiſen,

a. wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverſchuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit geweſen iſt, mag die Arbeitsloſigkeit übrigens verſchuldet oder unverſchuldet geweſen ſein;

c. wenn er ſeine Gewerbsgenoſſen oder andere Perſonen um eine Unterſtützung angeſprochen hat, ohne Rückſicht darauf, ob eine ſonſtige Beſtrafung ſtatt findet oder nicht;

d. wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, in welchem Falle ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß er deswegen zuvörderſt zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt.

9) Handwerksgeſellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei ſich führen, iſt das Wandern gar nicht zu geſtatten. Wenn ſie indeß behaupten, ſelbige verloren zu haben und ſolches glaubhaft nachweiſen, ſo ſind ſie mit einem beſchränkten Paſſe und vorgeſchriebener Reiſe-Route nach dem Orte zu verſehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt viſirt worden und dort kann ihnen, wenn ſie daſelbſt gearbeitet haben und ſich übrigens vollſtändig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß ſtatt des verlornen ertheilt werden. In demſelben iſt aber der Verluſt und die Beſchaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erſcheint auch durch dieſes für ungültig zu erklären, und die inländiſche Behörde, welche daſſelbe ausgeſtellt davon zu benachrichtigen. Iſt der Fall aber, nach vorſtehender Vorſchrift zur Ausſtellung eines neuen Wanderpaſſes nicht geeignet, ſo ſind dergleichen Handwerksgeſellen reſp. über die Grenze oder an den Ort der Ausſtellung des verlornen Wanderpaſſes zurückzuweiſen.

10) Handwerksgeſellen, die mit beſchränkter Reiſe-Route zurückgewieſen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörden in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, ſonſt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls ſie nach den allgemeinen Beſtimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausſtellung des früher beſeſſenen Wanderpaſſes, ſonſt aber nach der Heimath, ſofern dieſe durch Korreſpondenz mit den betreffenden Behörden feſtgeſtellt worden, auf den Transport zu geben ſind.

11) Handwerksgeſellen, welche ein Mal an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes zurückgewieſen worden, darf erſt nach Ablauf von mindeſtens ſechs Monate ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein ſolcher Handwerksgeſell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewieſen werden, ſo iſt ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu verſagen und auch ein gewöhnlicher Reiſepaß nur mit beſonderer Vorſicht unter ſtrenger Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderſchaft oder dem Eintritt in das Land iſt jeder Handwerksgeſell mit vorſtehenden Beſtimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht ſchon damit verbunden, anzuheften und anzuſiegeln iſt, bekannt zu machen.

13) Sämmtl. Polizeibehörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen, ſo wie des Erſatzes der Transportkoſten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgeſtellten oder viſirten Wander-

buchs oder Paſſes auf den Transport gegeben werden muß, auf das genaueſte zu achten, auch die Gaſt- und Herbergs-Wirthe, Gewerksmeiſter ꝛc. auf dieſelben aufmerkſam zu machen, und mit näherer Anweiſung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu verſehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Vorſtehendes Regulativ wird, höhern Auftrage zu folge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Mai 1833.

№ 294. 1847 *R. I.* Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Friedrich **Feldmann** iſt, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes des Königl. Oberlandes-Ge- in Hamm zum zweiten Mal über die Grenze geſchafft, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement:

Name: **Feldmann** — Vornamen: Friedrich — Stand: Maurer — Geburts- und Wohnort: Holzhauſen bei Pyrmont im Fürſtenthum Waldeck. — Religion: evangeliſch — Alter: 31 Jahr — Größe: 5 Fuß 6 Zoll — Haare: ſchwarzbraun — Stirn: frei — Augenbraunen: ſchwarz — Augen: blau — Naſe: länglich — Mund: etwas aufgeworfen — Zähne: geſund — Kinn: rund — Bart: ſchwarz Geſicht: länglich — Geſichtsfarbe: blaß — Beſondere Kennzeichen: Blatternarben. Minden, den 17. Mai 1833.

№ 295. 2037 *h. et d. pl.* Da die Ablöſung der Domanial-Abgaben nicht nur im Intereſſe der Domainen-Verwaltung, ſondern auch der Verpflichteten liegt, welche letztere durch die auf ihren Beſitzungen ruhenden Domanial-Verpflichtungen in der Dispoſition über ihre Realitäten behindert werden, und da von der im vorigen Jahr zu Münſter errichteten Hülfsbank die Ablöſungs-Kapitalien unter ſehr billigen Bedingungen zu erhalten ſind, ſo werden wir von jetzt ab auf den Grund der Beſtimmungen der Geſetze vom 21. April 1825 über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe Nro. 938 939 und 940 der Geſetz-Sammlung reſp. §. 40. 20 und 20. Die Einwilligung zur Zerſtückelung ſolcher Beſitzungen, worauf noch bäuerliche Leiſtungen an den Domainen-Fiskus haften, unbedingt verſagen und rathen daher den Domainenpflichtigen-Einſaſſen, ſich die freiere Dispoſitions-Befugniß über ihre Beſitzungen durch Ablöſung der Domanial-Verpflichtungen zu erwerben.

Minden, den 18. Mai 1833.

№ 296. Steckbrief. 1891 *R. I.* Der nachſtehend ſignaliſirte Musketier **Helling** vom 39. Infanterie-Regiment iſt aus der Bundes-Feſtung Luxemburg entwichen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Regiment abzuliefern.

Signalement:

Charge: Muſketier. — Vor- und Zunamen: Hermann Heinrich Helling. — Gebo-
ren: 1809 den 2. December. — Größe: 4 Zoll — Geburtsort: Lenzinghauſen,
Kreis Bünde, Regierungsbezirk Minden. — Religion: evangeliſch. — Haare:
blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Naſe: mittelmäßig. —
Kinn: rund. — Mund: groß. — Geſichtsfarbe: blaß. — Beſondere Kennzeichen:
keine.

Derſelbe war bekleidet mit

1 Montirung,
1 blauen Dienſtmütze mit Schirm,
1 Paar leinenen Pantalons,
1 Säbel,
1 ſeidenen Halsbinde und
1 Paar Halbſtiefeln.

Minden, den 21. Mai 1833.

Die Arnold Peitzmeierſchen Eheleute zu Oſtenland Kreiſes Paderborn haben in № 297.
ihrem am 26. März 1825 errichteten gerichtlichen Teſtamente den daſigen Armen ein 736 *S. I.*
Legat von dreißig Thalern Courant ausgeſetzt. Nachdem zu deſſen Annahme die Staats-
Genehmigung ertheilt worden iſt, wird dies hierdurch bekannt gemacht.
Minden, den 17. Mai 1833.

Da nach dem im verfloſſenen Jahre erfolgten Ableben des Schullehrers Schnittger № 298.
zu Ubbediſſen beſchloſſen worden, den bisher beſtandenen Schulverband zwiſchen Ubbe- Perſonal-
diſſen und Lämmershagen, Kreiſes und Superintendentur-Bezirks Bielefeld, zu Chronik. 928 *M. I.*
trennen, und an jedem dieſer Orte eine Schule mit einem beſonderen Lehrer zu errich-
ten, ſo iſt nunmehr der bisherige Schulverweſer Wilhelm Rudolph Hillebrand zum
proviſoriſchen Schullehrer in Ubbediſſen, und der Schulamts-Kandidat Guſtav Adolph
Storch, zum proviſoriſchen Schullehrer in Lämmershagen ernannt worden.
Minden, den 4. Mai 1833.

Die durch den Tod des Paſtors Berkenkamp zu Rödinghauſen und das dadurch № 299.
veranlaßte Aufrücken des Pfarres Stohlmann in die erſte Pfarrſtelle, erledigte zwei- Perſonal-
te Pfarrſtelle daſelbſt iſt von der Patronin beſagter Pfarrſtelle, der Frau Franziska Oſt- Chronik. 1026 *M. I.*
mann von der Leye geb. Keil zu Osnabrück, dem Pfarramts-Kandidaten Friedrich
Auguſt Stohlmann verliehen, und dieſe Verleihung von uns beſtätigt worden.
Minden, den 13. Mai 1833.

Bekanntmachungen.

Am 14. April c. ſind aus der Wohnung der Geiſtlichen zu Stockkämpen bei Halle im № 300
Ravensbergiſchen von der Stube des Bruder Parhalis Lünz während des Gottesdien- Diebſtahls-
ſtes, zwiſchen 10 und 11 Uhr Morgens mittelſt Einſteigens durch ein offenes Fenſter, Anzeige.
folgende Gegenſtände entwendet:

1. an baaren Gelde 15 Thlr., beſtehend in 4 harten Thalern, im Uebrigen aus vier und zwei Gutegroſchen-Stücken.
2. eine Taſchenuhr von Tombach, mit zwei Gehäuſen, ohne Glas, mit einem weiſsen Zifferblatte und römiſchen Zahlen, woran der Minutenzeiger fehlt.
3. 2 Taſchenmeſſer mit ſchwarzen Schaalen von Horn, eines mit einer Klinge, das andere mit einer großen und einer kleinen Klinge.
4. ein Federmeſſer, ebenfalls mit einer ſchwarzen hölzernen Schaale, mit zwei Klingen.
5. 2 gewöhnliche Scheeren ohngefähr 6 Zoll lang.

Indem wir vor dem Ankauf dieſer Sachen warnen, erſuchen wir Jedermann, namentlich alle Behörden, von etwaigen Verdachtsgründen, die zur Entdeckung des Diebes führen könnten, uns ſchleunigſt im Kenntniß zu ſetzen.

Herford, den 17. Mai 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Kunſt-Verein für die Rheinlande und Weſtphalen.

№ 301. 1856 R. I. Die General-Verſammlung der Mitglieder des Vereins und die Verlooſung der angekauften Kunſtwerke für das Jahr 1832. wird im Juli oder Anfang Auguſt d. J. an einem, künftig näher zu beſtimmenden Tage in einem Saale der hieſigen Academie Statt haben, und die damit verbundene Ausſtellung in den erſten Tagen des Juli eröffnet werden. Die Künſtler, welche geneigt ſind, dabei zu concurriren, werden daher erſucht, ihre Werke, wo möglich bis zum 25. Juli d. J., hierher unter der Addreſſe des Unterzeichneten einzuſenden, und denſelben zu benachrichtigen, ob und zu welchem Preiſe ſie verkäuflich ſind.

Düſſeldorf, den 10. Mai 1833.

Schnaaſe,
z. Z. Sekretair des Vereines.

№ 302. Patent-Anzeige. 281 B. I. Dem Seilermeiſter Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken iſt unter dem 7. März d. J.

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beſchreibung näher nachgewieſenen ſogenannten unſichtbaren Doppelſtich,

ein vom Tage der Ausfertigung zehn hintereinander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Minden, den 25. Mai 1833.

№ 303. Patent-Anzeige. 250. Dem Metal-Weber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Küfferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirk Achen, iſt unter dem 7. März 1833 ein Patent:

auf ſein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beſchreibung nebſt Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Waſſer-Zeichen zu verſehen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültig, ertheilt worden.

Minden, den 9. Mai 1833.

Amts - Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 7. Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 304. Gegenſeitige Verrichtung von Parochial-Handlungen von Geiſtlichen beider Religionspartheien betr. 1753.

Die Ertheilung der nach §. 431. Th. II. tit. 11. des Allgem. Landrechts erforderlichen Erlaubniß des Staats, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangeliſchen Geiſtlichen bei einem katholiſchen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden ſoll, iſt für die evangeliſchen Geiſtlichen, nach §. 2. Nro. 6. der Konſiſtorialdienſt-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 bei dem Konſiſtorio, für die katholiſchen Geiſtlichen nach §. 2. Nro. 6. der Inſtruktion für die Oberpräſidenten vom 31. Dezember 1825 bei mir nachzuſuchen: es wird jedoch die Ertheilung dieſer Erlaubniß mit Allerhöchſter Genehmigung ein für allemal im erſtern Fall den Superintendenten, im zweiten den Landräthen hiermit delegirt. Jene Erlaubniß iſt indeſſen gemäß der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1825 auch dann erforderlich, wenn in gemiſchten Ehen die Taufen und Begräbniſſe der Kinder nach dem Willen beider Eltern, von dem Pfarrer der Mutter vorgenommen werden ſoll, mit der Maßgabe jedoch, daß bei Begräbniſſen der Kinder unter 14 Jahren der Pfarrer des Vaters nur ſo lange für kompetent zu betrachten iſt, als das Kind nicht den Unterricht in der Religion der Mutter zu erhalten angefangen hat. Die Herren Superintendenten und Landräthe, bei denen die Dispenſation nachgeſucht wird, haben ſolche koſtenfrei zu ertheilen und erſte den Konſiſtorien letzte mir am Schluſſe jeden Jahres die vorgekommenen Fälle anzuzeigen. Vakat-Anzeigen bedarf es nicht. — Der Pfarrer für welchen die Erlaubniß zu einer ihm nicht zuſtändigen Parochialhandlung ertheilt worden iſt, hat ſolche in das Kirchenbuch einzutragen und dem kompetenten Geiſtlichen anzuzeigen, damit dieſer ſie gleichfalls (jedoch ohne Nummer) in dem Kirchenbuch verzeichne.

Münſter, den 20. Mai 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 305. Empfehlung von Schriften. 842 S.

Diejenigen Schullehrer, welche ſich mit dem Studium der ſogenannten »wechſelſeitigen Schuleinrichtung« beſchäftigen und die bekannte Zerrennerſche Beſchreibung derſelben ſchon geleſen haben, machen wir aufmerkſam auf die von dem Seminardirector Ehrlich zu Soeſt herausgegebenen

6 Wandtafeln zu den Anfangsgründen im Leſen,

und

4 Wandtafeln zu den Anfangsgründen im Rechnen nebſt den dazu gehörenden Anweiſungen zum Gebrauch derſelben zur wechſelſeitigen Einübung in der Elementarſchule. (Soeſt bei Naſſe 1833). Erſtere koſten im Ladenpreis 7½ Sgr., Letztere 6 Sgr.

Münſter, den 22. Mai 1833.

№ 306. Frequenz der Gymnaſien und Progymnaſien der Provinz Weſtphalen im Winterhalbjahre 1832 u. 33. 809 S.

Die Schülerzahl hat im Winterhalbjahre 183⅔ betragen auf den

A. Gymnaſien.

1.	zu Arnsberg	125
2.	„ Bielefeld	228
3.	„ Coesfeld	126
4.	„ Dortmund	124
5.	„ Hamm	114
6.	„ Herford	87
7.	„ Minden	148
8.	„ Münſter	313
9.	„ Paderborn	282
10.	„ Recklinghauſen	76
11.	„ Soeſt	106
	Summa	1729

B. Progymnaſien.

1.	zu Rietberg	54
2.	„ Warburg	55
3.	„ Attendorn	32
4.	„ Brilon	50
5.	„ Siegen	62
6.	„ Dorſten	28
7.	„ Vreden	16
8.	„ Rheine	27
9.	„ Warendorf	59
	Summa	383

Der Abgang auf den Gymnaſien war 323 (zur Univerſität 123, zu andern Beſtimmungen 200). Der Zugang betrug 323. — Bei den Progymnaſien betrug jener 62, (zu Gymnaſien und andern Beſtimmungen), dieſer 82.

Münſter, den 15. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 307. Schutzblattern-Impfung pro 1832. 377 K. I.

Im verfloſſenen Jahre ſind im Regierungs-Bezirk Minden 11656 Individuen mit Erfolg geimpft worden, und zwar:

Im Kreiſe	Minden	1651
„ „	Lübbecke	1274
„ „	Herford	1736

Im	Kreiſe	Bielefeld	1061
"	"	Halle	664
"	"	Wiedenbrück	1031
"	"	Paderborn	850
"	"	Büren	1046
"	"	Hörter	1445
"	"	Warburg	898
			11656

Ohne oder mit unſicherem Erfolge wurden geimpft 382, wodurch ſich die Summe aller Geimpften auf 12038 erhöhet.

Bei den im verfloſſenen Jahre an mehreren Orten zum Theil epidemiſch vorgekommenen Menſchenblattern, hat ſich die Schutzkraft der geimpften Schutzblattern vollkommen bewährt, und muß ſolches das bereits ſtattfindende Zutrauen auf dieſelben beſtärken und vermehren.

Von den natürlichen Blattern wurden 118 Individuen befallen, welche früher nicht mit den Schutzblattern geimpft waren; von dieſen ſind 19 ein Opfer der Krankheit geworden. Hundert Individuen, welche in früherer Zeit zwar geimpft worden waren, bei denen die Schutzblattern aber zum Theil nicht vollſtändig genug verlaufen, jedoch nicht ohne alle Wirkung geblieben waren, von denen aber auch manche die Schutzblattern vollſtändig gehabt hatten, wurden ebenfalls durch die herrſchenden Blattern angeſteckt, welche jedoch in allen Fällen ohne Nachtheil für die Geſundheit und die äußere Geſtalt verliefen, in den meiſten Fällen aber, beſonders in allen denen, bei welchen die mit gutem Erfolge ſtattgefundene Impfung nachgewieſen war, einen ſehr leichten und kurzen Verlauf hatten, ſo daß die Befallenen in wenigen Tagen wieder hergeſtellt waren. Dieſer günſtige Erfolg der Schutzblattern-Impfung muß auch alle diejenigen überzeugen, welche bisher noch irgend ein Vorurtheil gegen die vom Staate, in väterlicher Vorſorge für das Wohl der Unterthanen, angeordneten Impfungen der Schutzblattern gehegt haben.

Minden, den 15. Mai 1833.

Wir ſehen uns veranlaßt, den Gemeinden und Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks unſer Publikandum vom 26. Mai 1829 (Amtsblatt pro 1829 Stück 36 pag. 233) wegen Abſchaffung der Gäſtereien bei Beerdigungen, Kindtaufen ꝛc., hierdurch in Erinnerung zu bringen. № 308. 1805 R. I.

Minden, den 17. Mai 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte, wegen Vagabundirens verhaftete Franz Konze aus Driburg iſt in der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. aus der Gefangenanſtalt zu Halle durch Erbrechung eines Fenſters entſprungen. № 309. Steckbrief. 284 B. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn in Betretungsfalle zu arretiren und an den Landrath Zur Hellen in Halle abliefern zu laſſen:

Signalement:

Familien-Namen: Konze. — Vornamen: Franz Heinrich. — Geburtsort: Driburg. — Aufenthaltsort: Driburg. — Religion: katholiſch. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: ſchwärzlich. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: ſchwärzlich. — Augen: graubräunlich. — Naſe: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: ſchwärzlich. — Zähne: ziemlich gut. — Kinn: länglich. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: gewöhnlich. — Geſtalt: ſchwach. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: auf dem linken Vorderarme mit lateiniſchen Buchſtaben Franz Konze und Margaretha Weſthoff (roth.) Minden, den 25. Mai 1833.

№ 310. Steckbrief. 1961 R. I. Der nachſtehend ſignaliſirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Kleinkölker, aus Peckeloh im Kreiſe Halle, iſt am 23. d. M. aus hieſiger Stadt und Feſtung entwichen. Sämmtliche Militair und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königliche Feſtungs-Commandantur hierſelbſt abzuliefern.

Signalement:

Vor- und Zuname: Johann Heinrich Kleinkölker. — Alter: 26 Jahr 9 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. — Statur: ſtark. — Haare: blond. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Stirn: rund. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: voll. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit rothem Kragen, ein paar graue Tuchhoſen, ein paar Halbſtiefeln, eine blaue Mütze mit weißem Rande.

Minden, den 28. Mai 1833.

Bekanntmachung.

№ 311. Steckbrief. Der unten ſignaliſirte Fleiſchergeſell Joſeph Gabriel aus Warburg iſt wegen unerlaubter Selbſthülfe mit Gewalt an Sachen, mit einer 4. wöchentlichen Gefängnißſtrafe rechtskräftig belegt worden.

Derſelbe hat ſich nun aber von ſeinem Wohnorte entfernt, ohne daß ſein dermaliger Aufenthalts-Ort bekannt iſt, und es hat daher die erkannte Strafe an ihn nicht vollzogen werden können.

Wir haben deshalb alle Gerichts- und Polizeibehörden ergebenſt erſuchen wollen, auf den beſagten Joſeph Gabriel achten, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen. Paderborn, den 29. Mai 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

Signalement:

Gewerbe: Fleiſcher. — Religion: katholiſch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Naſe: breit. — Mund: etwas groß. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: breit. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſtark. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 14. Juni 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 6. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1423. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. April 1833, den Rekurs gegen Straf-Reſolute in Stempelſachen betr.

— 1424. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. April 1833, betreffend die Einführung des Perſonal-Arreſtes in Handelsſachen in den zum Jurisdictionsbezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

— 1425. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20. Mai 1833, betreffend das Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Architekt Burgheim hierſelbſt iſt zur Ausübung ſeines Gewerbes als Baumeiſter befugt, nachdem derſelbe ſich gehörig darüber ausgewieſen hat, ſolches bereits vor Publikation der Inſtruction vom 28. Juni 1821 betrieben zu haben. Dies wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. März d. J. Nro. 1154. R. I. K. II. (Amtsblatt Stück 19 pag. 113) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 312. 1923 R. I.

Minden, den 25. Mai 1833.

Der durch Steckbrief vom 11. März d. J. verfolgte Militair-Sträfling Eberhard Wendel iſt am 20. v. M. bei Unna wieder zur Haft gebracht. № 313. 2037 R. I.

Minden, den 2. Juni 1833.

Am Montage, den 17. d. M., werden im hieſigen Regierungs Gebäude 25 bis 30 Centner alte Akten öffentlich meiſtbietend durch den beauftragten Reg.-Sekretair Kleine zum Verkauf geſtellt werden. № 314. 641 a. II.

Minden, den 6. Juni 1833.

Das Königliche hohe Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Wundarzt 2. Klaſſe Sommerwerck zu Büren als Wundarzt 1. Klaſſe approbirt. № 315. Chronik. Perſonal. 382 K. I.

Minden, den 10. Mai 1833.

№ 316.

Nachwei

der im Monat Mai 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	23	7	1	13	11	1	3	—	—	25	8	—	14	2
Lübbecke	1	26	3	1	10	8	1	1	10	—	25	—	—	9	5
Herford	1	25	—	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	1	28	—	1	15	4	1	7	6	—	25	—	—	13	4
Halle	1	28	5	1	15	8	1	9	2	—	28	9	—	11	9
Wiedenbrück	1	22	6	1	12	6	1	4	—	—	27	6	—	12	6
Paderborn	1	17	8	1	8	1	1	1	—	—	24	1	—	13	—
Büren	1	15	11	1	4	10	—	28	—	—	22	9	—	11	3
Warburg	1	—	—	—	22	6	—	16	3	—	15	—	—	10	—
Hörter	1	13	9	1	7	6	—	26	—	—	20	—	—	13	9
Durchſchnitts=Pr. p. Mai	1	20	1	1	9	1	1	1	2	—	23	8	—	11	11
" " " April	1	20	1	1	7	10	1	2	—	—	22	10	—	12	5
Mithin im Monat Mai Mehr . .	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	6

Minden, den 6. Juni 1833.

№ 317.
650 *D. II.*

In der den ſämmtlichen Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung an die Königliche Regierung zu Coblenz vom 30. October 1827 iſt bereits angeordnet, daß obgleich die Gewerbeſteuer der Schiffer eine Jahresſteuer iſt, welche ohne Rückſicht darauf, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden, zu ihrem vollen Betrage entrichtet werden muß, dennoch in allen Fällen, wo ein ſteuerpflichtiges Schiff, d. h. ein Schiff von mehr als 3 Laſt Tragbarkeit im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der, das Schiff abtretende Schiffer von dem Monate ab, in deſſen erſten 8 Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern anzeigt, mit der Fortzahlung der Gewerbeſteuer fur das abgetretene Schiff verſchont, und die Steuer in Abgang geſtellt werden ſoll. Da der für dieſe Maaßregel in der Verfügung vom 30. October 1827 angeführte Grund, daß in einem ſolchen Falle anzunehmen, der Schiffer habe ſein Gewerbe in Bezug auf das abgetretene Schiff ganz aufgegeben, noch auf andere ähnliche Fälle anwendbar iſt, auch eine Erleichterung in der Steuer für diejenigen Schiffer, welche erſt im Laufe des Jahres Schiffe erworben, ohne Beeinträchtigung der Steuer ausführbar ſcheint, ſo fern nur die gehörigen Controlle=Maaßregeln nicht verabſäumt werden, ſo wird hierdurch angeordnet:

1) In jedem Falle, wo ein Schiffer ſich des Beſitzes eines von ihm verſteuerten Schiffes entäußert, ſei es nun durch Verkauf oder Tauſch, gleichviel ob an einen andern Schiffer oder an Jemand der das Schiffergewerbe nicht betreibt, ſei es durch Zerſchlagen des unbrauchbar gewordenen Schiffes, oder auf irgend eine andere Weiſe, ſoll von demſelben von dem Monate ab, in deſſen erſten 8 Tagen er der Gewerbe=

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	15	—	1	25	9	1	15	—	—	10	—	2	27	6
1	22	6	—	—	—	1	10	—	—	11	10	3	12	6
2	—	—	—	—	—	1	10	—	—	10	—	3	15	—
1	20	10	—	—	—	1	19	2	—	12	6	4	16	4
1	23	4	—	—	—	1	17	6	—	10	—	4	26	2
1	15	—	—	—	—	1	7	6	—	13	—	4	—	—
1	14	1	2	4	11	1	7	7	—	13	8	3	28	9
1	6	—	1	15	9	1	1	3	—	14	5	4	19	9
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	8	9	1	26	3	1	8	9	—	21	6	5	27	6
1	16	4	1	24	6	1	10	8	—	12	10	4	6	4
1	15	11	1	28	1	1	10	1	—	13	1	4	1	5
—	—	5	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	4	11
—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	3	—	—	—

ſteuer-Behörde ſeines Wohnorts anzeigt, auf welche Weiſe er den Beſitz des Schiffes aufgegeben hat, und zugleich die, dem Circular vom 21. November 1822 gemäß für das aufgegebene Schiff ausgefertigte Beſcheinigung zurückgiebt, die Gewerbeſteuer für das aufgegebene Schiff nicht weiter gefordert, ſondern in Abgang geſtellt werden.

2) der Abgangsliſte iſt als Belag die zurückgegebene Beſcheinigung beizufügen.

3) Schiffer, welche das Gewerbe erſt anfangen, ſind die Gewerbeſteuer zu entrichten auch erſt von dem Monat ab verbunden, in welchem ſie den Gewerbsanfang anzumelden geſetzlich verpflichtet waren.

4) Schiffer, welche im Laufe des Jahres Schiffe neu erwerben, ſind in Bezug auf die für das neu erworbene Schiff zu entrichtende Gewerbeſteuer, als Gewerbs-Anfänger nach Nro. 3 zu behandeln. Sie ſind aber den Gewerbsanfang mit dem neu erworbenen Schiffe ſelbſt dann anzumelden verbunden, wenn das neu erworbene Schiff nur eingetauſcht worden, und von gleicher oder gar geringerer Tragbarkeit als das fortgegebene ſein ſollte.

5) Iſt in den Fällen zu 3 und 4 die Anmeldung gegen die im Geſetze getroffene Beſtimmung verſpätet, ſo muß der Schiffer nicht allein für die Zwiſchenzeit die Gewerbeſteuer nachzahlen, ſondern auch unnachſichtig wegen der Gewerbeſteuer-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

Um möglichſt zu verhüten daß die Beſtimmungen unter 1. 3. 4. nicht gemißbraucht werden, um dem Staate die ihm gebührende Steuer zu entziehn, ſind:

a. die Veranlagungs-Behörden beſtimmt anzuweiſen, bei Vermeidung nachdrück-

licher Strafe, ſich des an einigen Orten bisher noch bemerklich gewordenen Verfahrens zu enthalten, wornach die Schiffer in die Gewerbeſteuer-Rollen des künftigen Jahres nur auf den Grund einer beſonders jährlich von ihnen einzureichenden Anmeldung übertragen worden ſind. Es muß vielmehr jeder Schiffer, der zur Zeit der neuen Veranlegung ſein Gewerbe nicht abgemeldet hat, in die Rolle des künftigen Jahres in der Art übertragen werden, wie ſein Verkehr aus der Rolle und den Zu- und Abgangs-Liſten des ablaufenden Jahres ſich ergiebt.

b. Die durch das Circular vom 21. November 1822 vorgeſchriebenen Beſcheinigungen ſind deſſen ungeachtet für jedes Jahr jährlich neu, aber auch nur für dieſes Jahr laufend auszufertigen.

c. Im Falle der Abmeldung nach Nro. 1 muß die Veranlagungs-Behörde zugleich Erkundigung einziehen, ob der neue Erwerber des Schiffs den Erwerb gehörig angemeldet hat, damit er nöthigenfalls von ſeiner Obrigkeit wegen der verſäumten Anmeldung zur Verantwortung gezogen werde.

d. Sollte ein Schiffer mit dem Ablaufe des Jahres ſein Gewerbe ganz oder theilweiſe abgemeldet haben, und im folgenden Jahre aufs Neue anmelden, ſo muß die Veranlagungs-Behörde ganz beſonders prüfen: ob auch nicht etwa nur die, wegen der, der Schiffahrt ungünſtigen Jahreszeit eingetretene Ruhe im Gewerbe gemißbraucht worden, um den Staats-Kaſſen die ſchuldige Steuer für die Zwiſchenzeit zu entziehen. Es muß daher in der Rolle und den Zugangs-Liſten jedesmal bemerkt werden, wo, und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelaufenen Jahre in Abgang geſtellt war. Ergiebt ſich hierbei, daß der Schiffer, der Abmeldung ungeachtet, fortwährend Eigenthümer oder Beſitzer des Schiffs geblieben iſt, ſo iſt er wegen der unwahren Abmeldung zur Verantwortung zu ziehn.

Berlin, den 17. Mai 1833.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) Maaſſen.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorſtehendes Reſcript wird in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar 1828 hierdurch zur Nachachtung der betreffenden Behörde, ſo wie derjenigen, welche das Schiffergewerbe betreiben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. Juni 1833.

№ 318. Perſonal-Chronik. 948 M. D. I.

Die durch den Tod des Schullehrer Menkhof erledigte Schullehrerſtelle zu Pavenſtädt und Blankenhagen, Kreiſes Wiedenbrück, Superintendenturbezirks Bielefeld, iſt dem ſeitherigen Schullehrer Johann Adolph Nolting zu Senne II verliehen worden.

Minden, den 11. Mai 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 21. Juni 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 7. Stück der Geſetzſammlung enthält:
Nro. 1426. Verordnung über den Mandats, den ſummariſchen und den Bagatellprozeß. Vom 1. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 319. Paßſache. 2081.

Höherer Beſtimmung zufolge ſollen in Fällen wo Päſſe nur für Reiſen nach einem beſtimmten Orte ausgeſtellt werden, und die Rückreiſe unberückſichtigt bleiben muß, in den gedruckten Paßformularen die Worte „und zurückreiſen“ ausgeſtrichen, wegen dieſer Durchſtreichung aber das Nöthige auf dem Paſſe bemerkt werden.

Auch ſind auf denjenigen Päſſen, welche zugleich auf der Rückreiſe gültig ſein ſollen, bei den Worten: gültig auf die Reiſe nach — die Worte beizufügen:
und zur Rückreiſe.

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden zu achten.

Münſter, den 7. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 320. Empfehlung eines Schulbuches. 874 S.

Die zu Bielefeld bei Auguſt Velhagen erſchienene Schrift:
Kurzer Abriß der Pflanzenkunde zum Unterrichte an höhere Lehr-Anſtalten, von L. V. Jüngſt, Lehrer am Gymnaſium zu Bielefeld,
verdient wegen der Ueberſichtlichkeit und Deutlichkeit, Kürze (nur 7 Bogen) und Wohlfeilheit die Aufmerkſamkeit der Schulvorſtände.

Münſter, den 29. Mai 1833.

№ 321. Perſonal-Chronik. 910 S.

Der Gymnaſiallehrer Focke zu Paderborn iſt an das Gymnaſium zu Arnsberg verſetzt worden.

Minden, den 4. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 322. 1851 *L. I.*

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich Meine Beſtimmung vom 4. October 1827 nach welcher den Mannſchaften dieſſeitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienſtzeit während ſolcher Fahrten auf die militairiſche Dienſtzeit angerech-

net wird, auf die Mannſchaften aller das mittelländiſche Meer befahrenden preußiſchen Schiffe ohne Unterſchied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maaßgabe erweitern, daß dieſe Begünſtigung fürs erſte auf Fünf Jahre beſchränkt werden ſoll. Ich autoriſire Sie, hiernach in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 25. März 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Miniſter des Innern und des Krieges

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Order wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 8. Juni 1833.

№ 323. 1971 R. I. Die nachſtehend ſignaliſirten ausländiſchen Landſtreicher Wilhelm Howe und Joſeph Otto ſind, nach ausgeſtandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshauſe zu Benninghauſen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, die Königlich Preußiſchen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder zu betreten.

Minden, den 29. Mai 1833.

Signalements:

Familien-Namen: Howe. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort: Steinhorſt im Hanöverſchen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: mittlere. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Familien-Namen: Otto. — Vornamen: Joſeph. — Geburtsort: Krebeck im Hanöverſchen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: katholiſch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Naſe und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: mittlere. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 324. Collekte für das jüdiſche Bade-Hoſpital in Teplitz. 2021 R. I. Des Königs Majeſtät haben, auf eine Inmediat-Vorſtellung der Vorſteher des jüdiſchen Bade-Hoſpitals in Teplitz, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. v. M. zu geſtatten geruht, daß zum Bau eines Hoſpital-Gebäudes für jenes Inſtitut bei den größeren jüdiſchen Gemeinden des Inlandes kollektirt werde.

Vorſtehendes wird den jüdiſchen Gemeinden im hieſigen Regierungsbezirk mit dem Bemerken hierdurch bekañt gemacht, wie es denſelben überlaſſen bleibt, die Sam̃lung durch eines ihrer Mitglieder zu veranſtalten, und den Ertrag den Vorſtehern des jüdiſchen Bade-Hoſpitals in Teplitz direct zu übermachen.

Minden, den 3. Juni 1833.

Die ſo oft ſtattfindende gänzliche Unwirkſamkeit des Secale cornutum hat zu amtlicher Verſuchen in der Charite zu Berlin Veranlaſſung gegeben. Durch dieſe Verſuche iſt die Ueberzeugung begründet worden, daß die Wirkſamkeit deſſelben von der Zeit des Einſammelns abhange. Das gewöhnlich nach der Erndte beim Reinigen des Korns geſammelte Secale cornutum iſt aller arzneilichen Wirkſamkeit beraubt, welche das vor der Erndte geſammelte im hohen Grade beſitzt. № 325. Die Einſammlung des Seca'e cornutum betreffend. 432 K. I.

Indem wir daher den Herrn Apothekern empfehlen, dahin zu ſehen, daß das für ihre Offizinen beſtimmte Secale cornutum (Mutter-Korn) jederzeit vor der Erndte eingeſammelt werde, machen wir zugleich darauf aufmerkſam, daß daſſelbe in wohlverſchloſſenen Gläſern bewahrt und zugleich gegen die Einwirkung des Lichtes geſchützt werden muß, wenn es ſeine Kraft behalten ſoll.

Die Herren Phyſiker haben auf die genaue Befolgung dieſer Verfügung zu achten.

Minden, den 3. Juni 1833.

Wir nehmen Veranlaſſung, unſere unterm 4. Oktober 1820 Nro. 12200 B. durch das Amtsblatt erlaſſene, das Einſammeln der Wachholderbeeren betreffende Verordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen. № 326. Das Einſammeln der Wacholderbeeren betreffend. 2045 R. I.

Minden, den 4. Juni 1833.

Der im laufenden Jahre auf den 18. September anſtehende Krammarkt zu Rietberg, im Kreiſe Wiedenbrück, iſt auf den Montag nach Bartholomäus, 26. Auguſt, verlegt worden. № 327. Jahrmarkts-Verlegung. 2044 R. I.

Minden, den 4. Juni 1833.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur ärztlichen Superreviſion der von den Truppen vor erfüllter geſetzlicher Dienſtzeit wegen Untauglichkeit entlaſſenen Individuen folgende Termine, als: № 328. 1900 L. I.

den 8. Juli c. zu Paderborn und
" 10. " " " Bielefeld

angeſetzt ſind.

Einjährige Freiwillige, welche die von dem Arzte der Departements-Prüfungs-Commiſſion ausgeſtellten Atteſte und ihr Lebens-Alter zur definitiven Entſcheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militairdienſt qualificiren, gehören gleichfalls vor die Superreviſions-Commiſſion und haben ſich an den bezeichneten Tagen zu ſtellen.

Minden, den 9. Juni 1833.

Die 5. Gefangenwärter und Hausknechts-Stelle beim Zuchthauſe zu Herford, mit welcher ein jährliches Gehalt von 96 Rthlr. verbunden, iſt vacant. № 329. Erledigte Gefangenwärter-Stelle beim Zuchthauſe zu Herford. 1966 L. I.

Verſorgungsberechtigte, zur Uebernahme dieſer Stelle geneigte Invaliden, welche im Leſen und Schreiben geübt, in der Oeconomie, namentlich im Feld und Gartenbau erfahren ſind, und alle hierbei vorkommenden Arbeiten verſtehen, auch mit Zugvieh umzugehen wiſſen, haben ſich unter Einreichung ihrer Civil-Verſorgungsſcheine, Qua-

lifications- und Führungs-Atteſte binnen 4 Wochen bei der Zuchthaus-Inſpection zu Herford zu melden.

Minden, den 13. Juni 1833.

№ 330. 584 N. D. I. Der Vicarie zu Alhauſen ſind von einem Ungenannten 40 Rthlr. zur Stiftung zweier Memorien geſchenkt worden. Die Annahme iſt von Staatswegen genehmigt.

Minden, den 18. Mai 1833.

№ 331. 591 N. I. Der Colon Franz Kniesmeier in Delbrück hat der dortigen Vikarie St. Crucis ein Kapital von 50 Rthlr. geſchenkt.

Minden, den 19. Mai 1833.

№ 332. 1695 L. M. I. Der zu Gartniſch verſtorbene Particulier G. W. Witthoff hat dem Armen Fond zu Halle ein Kapital von 50 Rthlr. vermacht.

Minden, den 25. Mai 1833.

Perſonal-Chronik.

№ 333. 373 K. I. Dem Apotheker 1. Klaſſe Adolph Georg Aſchhoff-Höpker iſt die Conceſſion als Apotheker in Herford unterm heutigen Tage ertheilt worden.

Minden, den 29. Mai 1833.

№ 334. 403 K. I. Nach vorſchriftsmäßig genoſſenem Unterricht in der Hebammenſchule zu Bielefeld und darauf erfolgter Prüfnng ſind zu Hebammen und zwar

aus dem Kreiſe Wiedenbrück

1) Die Ehefrau Anna Marie Fechteler für die Gemeinde Wrſterwiehe,
2) Die Ehefrau Eliſabeth Probſt für die Gemeinde Batenhorſt,

aus dem Kreiſe Herford

3) Die Ehefrau Anna Marie Ilſabein Siechs für die Gemeinde Südlengern,
4) Die Ehefrau Anne Catharine Marie Ebmeier für dieſelbe Gemeinde,
5) Die Ehefrau Marie Eliſabeth Zimmermann für die Gemeinde Kloſterbauerſchaft,

aus dem Kreiſe Bielefeld

6) Die Ehefrau Catharine Louiſe Nedeker für die Stadt Bielefeld,

approbirt worden.

Minden, den 29. Mai 1833.

№ 335. 423 K. I. Das Königliche hohe Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts-, und Midicinal-Angelegenheiten hat den bisherigen Compagnie-Chirurgus Flamme hierſelbſt als Wundarzt II. Klaſſe und als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 3. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 336. 5976 Nachdem die Wittgenſteiner Straße ferner ausgebaut iſt, wird auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern am 1. Juli d. J. die Barriere von Rippertshau-

ſen mit der bisherigen zweimeiligen Hebe-Befugniß nach Feudingen verlegt, und in Lützel eine neue Barriere mit — einſtweilen — einmeiliger Hebung errichtet werden.

Münſter, den 23. Mai 1833.

Der berittene Grenzaufſeher Kühne iſt zum Ober-Grenz-Controleur im Haupt- № 337.
amtsbezirke Telgte ernannt worden. Perſonal-Chronik.
Münſter, den 1. Juni 1833. 6571

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchſte Kabinets-Or- № 338.
der vom 29. März 1828 wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländiſchen Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues betr.
Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerkſam, daß jeder, welcher eine 6804.
Grundfläche von 6 und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, geſetzlich verpflichtet iſt, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in deſſen Hebe-Bezirke ſein Wohnort belegen iſt, die von ihm bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verſchweigt, macht ſich einer Steuer-Defraudation ſchuldig und wird, ſobald das verſchwiegene Flächenmaaß über den zwanzigſten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Beſtimmungen der §. §. 60 u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 beſtraft werden.

Münſter, den 9. Juni 1833.

Bekanntmachungen.

Vom 1. k. Mts. ab wird von Berlin № 339.

Dienſtag Donnerſtag Sonnabend	7 Uhr Abends

in Stelle der dreiſpännigen Schnellpoſt nach Magdeburg und der jetzigen Schnellpoſt zwiſchen Magdeburg und Halberſtadt eine vierſpännige Schnellpoſt über Magdeburg, Halberſtadt, Hildesheim und Minden nach Cöln in Gang geſetzt. Dieſelbe trifft

Donnerſtag Sonnabend Montag	um 4 bis 5 Uhr Nachmittags

zu Minden ein, wo ſie ſich an die Schnellpoſt nach Cölln genau anſchließt. Auf der Tour von Cölln nach Berlin wird dieſe Schnellpoſt

Montag Donnerſtag Sonnabend	7 Uhr Morgens

aus Minden abgefertigt und trifft (vereinigt mit der Magdeburger Schnellpoſt)

Mittwoch Sonnabend Montag	6 bis 7 Uhr Morgens

in Berlin ein.

Zwiſchen Berlin und Minden kommen zu dieſer, durch Conducteure begleiteten Schnellpoſt, neunſitzige, bequeme Wagen in Anwendung, auch werden in erforderlichen Fällen Bei-Chaiſen geſtellt. Zwiſchen Berlin und Magdeburg beträgt das Perſonengeld 9 Sgr., und zwiſchen Magdeburg und Minden 10 Sgr. pro Meile. Jedem Reiſenden iſt die freie Mitnahme von 30 Pfund Effecten geſtattet; außerdem können noch 20 Pfund Ueberfracht gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto mitgenommen werden.

Die Effecten müſſen in Felleiſen oder in lederne Koffer verpackt ſein. Die Verſendungen von Papiergeld, von courshabenden Papieren und von kleinen Sendungen baaren Geldes, desgleichen von kleinen Päckereien, letztere, ſo weit der Raum des Wagens es geſtattet, findet nur zwiſchen Berlin und Halberſtadt ſtatt. Durch dieſe Anlage entſteht in den ſechs Sommermonaten, vom 1. Mai bis ultimo October, eine tägliche Schnellpoſt-Verbindung zwiſchen Berlin und Cöln und den Rhein-Provinzen, nämlich:

aus Berlin	Dienſtag Donnerſtag Sonnabend	7 Uhr Abends per Magdeburg und Minden.
	Sonntag Mittwoch	6 Uhr Abends per Halle und Caſſel.
	Montag Freitag	7 Uhr Abends per Magdeburg und Braunſchweig.
aus Cöln	Dienſtag Donnerſtag Sonnabend	9 Uhr Abends per Minden und Magdeburg.
	Montag Freitag	9 Uhr Abends per Caſſel und Halle.
	Sonntag Mittwoch	9 Uhr Abends per Braunſchweig und Magdeburg.

In den ſechs Wintermonaten beſtehen nur die hier angegebenen Schnellpoſt-Ververbindungen auf dem Wege über Magdeburg und Minden und über Halle und Caſſel.

Zwiſchen Magdeburg und Braunſchweig tritt in dieſen ſechs Monaten eine Reitpoſt an die Stelle der Schnellpoſt.

Mit der Schnellpoſt zwiſchen Berlin und Cöln per Minden treten folgende neue Poſt-Anlagen in Verbindung:

a. In Hildesheim
   1. eine Perſonenpoſt nach und von Hannover zum Anſchluſſe an die Schnellpoſt von und nach Berlin an allen drei Poſttagen,
   2. eine Poſtkutſche nach und von Braunſchweig, welche Montag und Donnerſtag früh, zum Anſchluſſe an die Schnellpoſt nach Minden und Cöln, aus Braunſchweig abgeht, und an denſelben Tagen Abends, mit der vom Cöln-Mindener Courſe angekommenen, nach Braunſchweig weitergehenden, Reiſenden aus Hildesheim abgefertigt wird.

b. in Bückeburg

eine dreimalige Perſonenpoſt nach und von Hannover, über Nenndorf, in genauer Verbindung mit der Schnellpoſt von und nach Minden und Cöln.

Gleichzeitig wird eine wöchentlich zweimalige, zweiſpännige Schnellpoſt zwiſchen Magdeburg und Hannover, über Halberſtadt und Hildesheim, eingerichtet, welche

Montag }
Donnerſtag } Mittags nach Ankunft der Schnellpoſt von Berlin

aus Magdeburg abgeht, und

Dienſtag }
Freitag } Vormittags in Hannover ankommt;

aus letzteren Orte

Sonntag } 2 Uhr Nachmittags abgefertigt wird,
Mittwoch } und

Montag }
Donnerſtag } Mittags in Magdeburg eintrifft.

wo ſie den Anſchluß an die Schnellpoſt nach Berlin erreicht. Von Conducteuren wird dieſe Poſt nicht begleitet. Der Hauptwagen faßt vier Perſonen. In erforderlichen Fällen werden Beichaiſen geſtellt.

In Betreff des Perſonengeldes, des Freigewichts, der Ueberfracht und der Mitſendung von Geldern, Papiergeld, courshabenden Papieren, desgleichen von kleinen Päckereien, gelten die für den Berlin-Magdeburg-Mindener Cours oben angegebenen Beſtimmungen. Reiſende nach Hannover können mithin von Berlin

Sonntag, Dienſtag, Mittwoch, Donnerſtag, Sonnabend, und Reiſende von Hannover nach Berlin

Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerſtag, Sonnabend, mit der Schnellpoſt directe Beförderung erhalten.

An den beiden andern Wochentagen beſteht die Verbindung zwiſchen Berlin und Hannover auf dem Wege über Braunſchweig und zwar zwiſchen Berlin und Braunſchweig in den ſechs Sommermonaten pr. Schnellpoſt, in den ſechs Wintermonaten zwiſchen Berlin und Magdeburg pr. Schnellpoſt und zwiſchen Magdeburg und Braunſchweig pr. Reitpoſt, zwiſchen Braunſchweig und Hannover aber durch eine Poſtkutſche über Peine.

Hiernach beſteht für die Correſpondenz nach und von Hannover eine tägliche, für die Reiſenden aber nur im Sommer eine tägliche und im Winter eine wöchentlich fünfmalige Verbindung. Die Reiſenden aus den Rheinprovinzen, aus Weſtphalen, Hannover ꝛc. nach Leipzig, welche

Donnerſtag, Sonnabend aus Minden, und Mittwoch, Donnerſtag, Sonnabend aus Hannover

abreiſen, finden bei ihrer Ankunft in Egeln

Donnerſtag, Freitag, Sonntag

Gelegenheit zur ſofortigen Weiterreiſe nach Atzendorf, wo ſie an die bereits beſtehende Magdeburg-Leipziger Schnellpoſt und an eine neu eintretende Schnellpoſt, welche Freitag Mittags aus Magdeburg nach Leipzig abgeht, den Anſchluß erreichen.

Die Reiſenden aus Leipzig erhalten durch die Benutzung der

Dienſtag } 9 Uhr Abends
Sonnabends }

aus Leipzig abgehenden Schnellpoſt nach Braunſchweig in Halberſtadt, und durch eine neue Schnellpoſt, welche Donnerſtag Abends nach reſp. Magdeburg und Egeln aus Leipzig abgefertigt wird, in Egeln den Anſchluß an die Schnellpoſt nach Hanover, nach Weſtphalen und den Rhein-Provinzen. Die in den 6 Sommermonaten am

Montage und Freitage Abends

aus Leipzig mit der Schnellpoſt nach Magdeburg abgehenden Reiſenden finden an letzterem Orte den Anſchluß an die Schnellpoſt nach Braunſchweig und durch dieſe an die Poſtkutſche über Peine nach Hanover.

In Hanover correſpondiren die Poſten von und nach Berlin und Leipzig mit der täglichen Schnellpoſt nach und von Bremen. Es findet daher eine tägliche Briefbeförderung nach und von Bremen, und

a) zwiſchen Berlin und Bremen
im Sommer eine tägliche,
im Winter eine wöchentlich fünfmalige,

b) zwiſchen Leipzig und Bremen
auf der Tour nach Bremen
im Sommer eine wöchentlich fünfmalige,
im Winter eine wöchentlich dreimalige,
auf der Tour nach Leipzig
eine wöchentlich dreimalige Reiſe-Verbindung ſtatt.

Dieſe Einrichtungen und Veränderungen werden, mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwaigen Veränderungen im Gange der verſchiedenen, noch in der Organiſation begriffenen, Anſchluß-Poſten in Weſtphalen und in den Rhein-Provinzen ebenfalls binnen Kurzem bekannt gemacht werden ſollen.

Berlin, den 14. April 1833.

Der General-Poſtmeiſter
Nagler.

№ 340. 1397 Q. *I.* Die Wiederherſtellung und demnächſt die Unterhaltung des Pflaſters in der Zollſtraße zu Lübbecke ſoll:

in termino den 11. Juli c. Vormittags um 12 Uhr beim Gaſtwirth Herrn Marmelſtein zu Lübbecke

öffentlich an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu Sachverſtändige und zuverläſſige Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können beim Unterzeichneten eingeſehen werden.

Minden, den 17. Juni 1833.

Der Wegebaumeiſter,
Schelle.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 25. Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Eingeſeſſene aus den Gebietstheilen der preußiſchen Monarchie, in welchen die franzöſiſche Geſetzgebung noch in Kraft iſt, um die Förmlichkeiten, welche bei der Schließung der Ehe nach der letzteren erforderlich ſind, zu umgehen, ſich von den unter der Herrſchaft des Allgemeinen Preußiſchen Landrechts ſtehenden Pfarrern trauen laſſen, ohne von den Perſonenſtands-Beamten ihres Wohnorts einen Civil-Akt aufnehmen zu laſſen. Hieraus aber können die nachtheiligſten Folgen ſowohl in Hinſicht der Gültigkeit der Ehe, als auch der Sukzeſſionsfähigkeit der aus dieſer Verbindung erwachſenden Kinder entſtehen. Ich finde mich dadurch veranlaßt, aus der umſtändlichen Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düſſeldorf vom 12. April d. J. in deren Amtsblatt S. 167 zur Warnung der Herren Geiſtlichen, und der jüdiſchen Rabbiner gegen geſetzwidrige Trauungen, und deren Beſtrafung auszugsweiſe Folgendes bekannt zu machen: № 341. Geſetzwidrige Trauungen betr. 2109.

In dem auf der linken Rheinſeite belegenen Theile der preußiſchen Monarchie kann die Ehe nur von dem Civilbeamten des Orts, wo einer von den beiden Verlobten ſein Domizil hat, geſchloſſen werden. (Civil-Geſetzbuch Art. 165.)

Wenn die Geiſtlichen in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts den Grundſatz vor Augen behalten, daß nach den Vorſchriften der auf der linken Rheinſeite beſtehenden Geſetzgebung die Ehe nicht anders als durch einen Akt vor dem Civilſtands-Beamten bürgerlich gültig abgeſchloſſen werden kann und ſo lange es an dieſem Erforderniſſe und deſſen Nachweiſe fehlt, auch die kirchliche Trauung nicht erfolgen kann, ſo können und werden ſie ſich am ſicherſten vor jedem Mißgriffe und vor Verantwortlichkeit bewahren, wenn ſie jedes Geſuch um Aufgebot und Trauung von den auf der linken Rheinſeite unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Civilrechts wohnenden Brautleute, ſelbſt bei dem Daſein eines Atteſtes über erfolgtes kirchliches Aufgebot, ſo lange von der Hand weiſen, bis der Beweis der gehörig erfolgten bürgerlichen Trauung geliefert worden; ſie haben ſich dann um die materielle Eigenſchaften und Bedingungen, welche erforderlich ſind, um nach franzöſiſchem Rechte eine Ehe überhaupt ſchließen zu können, nicht zu bekümmern;

Rückſichtlich der Eingeſeſſenen in den auf der rechten Rheinſeite belegenen Kreiſen Düſſeldorf, Elberfeld, Solingen, Lennep, welche vormals zu dem General Gou-

vernement v. Berg gehörten, iſt jedoch durch die Gouvernements-Verordnungen vom 6. September 1814. (Skotti B. 3. Nro. 36. 71.) in Hinſicht der Vollziehung der Ehen folgendes beſtimmt worden:

1. Es ſoll die Ehe nur durch prieſterliche Traunug vollzogen werden;
2. der Tag und die Stunde der Einſegnung beſtimmen den Anfang der Ehe;
3. gleichwohl aber können die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündniſſes nur aus dem bürgerlichen Heiraths-Akt in Anſpruch genommen werden;
4. Hiernach kann der bürgerliche Heiraths-Akt nicht vollzogen werden, wenn nicht die kirchliche Einſegnung vorhergegangen iſt;
5. Der kirchlichen Einſegnung muß aber jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen und überhaupt allen bürgerlichen geſetzlichen Erforderniſſen zu der Schließung des Ehebündniſſes vollkommen genügt ſein;
6. Hat ſich der Perſonenſtands-Beamte hievon überzeugt, ſo ertheilt er unentgeldlich auf Freipapier ein Zeugniß darüber, „daß das bürgerliche Aufgebot vorſchriftsmäßig erfolgt und überhaupt der Vollziehung des bürgerlichen Heiraths-Akts kein Hinderniß entgegenſtehe;“
7. Auf Vorzeigung dieſes Zeugniſſes kann der geſetzliche Pfarrer die kirchliche Einſegnung vollziehen, wenn ihm nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot keine kirchlichen Hinderniſſe bekannt geworden ſind. Der Pfarrer, der die kirchliche Einſegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein Zeugniß, in dieſem Zeugniſſe muß Tag und Stunde, wann die Einſegnung geſchehen iſt, ſo wie auch die Namen der Zeugen genau bezeichnet ſein;
8. Der Perſonenſtands-Beamte hat dies Zeugniß zu prüfen und demnächſt den bürgerlichen Heiraths-Akt in Gegenwart der Verlobten und der Zeugen zu vollziehn. In dieſem Akt muß jedoch die geſchehene Beibringung jenes Zeugniſſes ſowohl als der Tag und die Stunde, wann die prieſterliche Einſegnung geſchehen iſt, ausdrücklich bemerkt werden;
9. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geſchehen; der Pfarrer braucht daher um dieſes Aufgebot vollziehen zu laſſen, die Vorlegung des oben unter Nro. 6. erwähnten Zeugniſſes nicht abzuwarten;
10. Die prieſterliche Trauung darf unter den im Art. 65. des bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmten Nachtheilen, in keinem Falle über ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebotsfriſten verſchoben werden;
11. Der bürgerliche Heiraths-Akt muß bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 3 Thlr. für jeden Tag der längern Verzögerung innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten prieſterlichen Trauung vollzogen werden;
12. Ein Pfarrer, der die kirchliche Einſegnung verrichtet, bevor ihn das unter 6 erwähnte Zeugniß „daß das bürgerliche Aufgebot erfolgt und allen bürgerlichen geſetzlichen Erforderniſſen zur Schließung der Ehe ein Genüge geleiſtet iſt,“ hat die im Art. 199 und 200 des Straf-Geſetzbuchs beſtimmten Strafen verwirkt“. (cf. Gouv.-Verordnung vom 28. Oktb. 1814.) Skotti Th. 3. Nro. 3666.)

Ich verweiſe hiebei zugleich auf die Beſtimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 149. und Th. II. Tit. 11. §. 503. Münſter, den 8. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Vermeidung von etwaigen Ueberhebung von Gnadengehältern, Wartegeldern und Urlaubs-Einkommen durch Halb- oder Ganz-Invalide, die in Civilſtellen Beſchäftigung gefunden haben, ſehen wir uns veranlaßt, die frühern dieſerhalb erlaſſenen verſchiedentlichen Beſtimmungen nachſtehend mit dem Bemerken geſchärft zu erneuern, daß dergleichen Ueberhebungen, denjenigen Beamten zur Laſt gelegt werden ſollen, durch deren Schuld ſolche herbei geführt ſind. Hiernach müſſen von der Zeit ab, wo ein Halb- oder Ganz-Invalide, gleichviel ob verſuchsweiſe auf gewiſſe Probemonate, interimiſtiſch, auf Kündigung, oder definitiv, zur Perzeption des Dienſteinkommens irgend einer Civil-Stelle im Staats- oder Comunal-Dienſte, gelangt, ſofort die Zahlung des demſelben bewilligten Gnadengehalts oder Wartegeldes, nicht minder das etwanige Urlaubs-Einkommen, welches ein ſolcher Invalide in ſeiner Heimath durch eine Garniſon- oder Invaliden-Kompagnie bezieht, wegfallen. № 342. 135 H. pl. I.

In jedem Falle, wo ein Invalide, welcher Gnadengehalt oder Wartegeld bezieht, zu einem Dienſt-Einkommen gelangt, muß demſelben von derjenigen Behörde, bei welcher die Anſtellung erfolgen ſoll, ſein Quittungsbuch abgenommen und unter Beifügung deſſelben die betreffende Kaſſe, auf welche das Gnadengehalt angewieſen ſein möchte, aufgefordert werden, nicht nur deſſen Zahlung vom Tage der Civil-Anſtellung ab zu ſiſtiren, ſondern auch die Original-Anweiſung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, Abtheilung für das Invaliden-Weſen, uns zur weitern verfaſſungsmäßigen Veranlaſſung einzureichen.

Iſt etwa dieſe Original-Anweiſung von der betreffenden Spezial-Kaſſe noch nicht gegen ein vorſchriftsmäßiges Quittungsbuch ausgetauſcht, und erſtere befindet ſich noch in den Händen der betheiligten Invaliden, ſo iſt dieſe Original-Anweiſung dem Intereſſenten ebenfalls abzunehmen und unmittelbar an uns einzuſenden.

Wird ein Halb- oder Ganz-Invalide angeſtellt, der in ſeiner Heimath durch ſeine Garniſon- oder Invaliden-Kompagnie ein Urlaubs-Einkommen bezieht; ſo muß die betreffende Civilbehörde der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münſter davon ſogleich direct Anzeige machen, und dabei bemerken, in welcher Art, von wann ab, und mit welchem Einkommen an Gehalt und Emolumenten ſolches geſchehe, auch welche Garniſon- oder Invaliden-Kompagnie das Urlaubs-Einkommen zahlt, uns aber gleichzeitig anzeigen, daß unſerer Anordnung Folge gegeben iſt.

In beiden Fällen müſſen dem anzuſtellenden Invaliden die hier ausgeſprochenen Vorſchriften vorgehalten, eine beſondere Verhandlung darüber mit ihm aufgenommen, und letzern, begleitet von dem Civilverſorgungs-Scheine, oder dem Nachweiſe, wo letzterer ſich befindet, und unter welchem dato derſelbe ausgefertigt worden iſt, uns mit der Bemerkung des Dienſt-Einkommens der Stelle an Gehalt und Emolumenten, beſonders eingeſandt werden.

Wir wollen nunmehr hiernach die pünktliche Beachtung gewärtigen, und wird das befohlene Strafverfahren denjenigen unnachſichtlich treffen, der hierunter irgend etwas verabſäumen ſollte.

Minden, den 4. Juni 1833.

Bekanntmachungen.

№ 343. Steckbrief. Der unten ſignaliſirte Arnold Heinrich Oſthoff aus Clarholz Kreiſes Wiedenbrück, welcher ſich zuletzt im Kirchſpiel Herzebrock aufgehalten, hat ſich mehrere grobe Betrügereien zu Schulden kommen laſſen, und, vor Einleitung einer wider ihn anzuſtellenden Unterſuchung, aus der hieſigen Gegend entfernt, ohne daß ſein jetziger Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Wir erſuchen daher alle Gerichts- und Polizei-Behörden auf denſelben invigiliren und im Betretungsfall ihn an uns abliefern zu laſſen.

Herford, den 15. Juni 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement des Arnold Heinrich Oſthoff:

Alter: im 26. Jahre. — Geburtsort: Clarholz. — Letzter Wohnort: Kirchſpiel Herzebrock. — Größe: 5 Fuß circa 8 Zoll. — Haare: bräunlich. — Augen: bläulich. — Stirn: rund. — Naſe: ſtark, gewöhnlich. — Mund: etwas aufgeworfen, ſonſt proportionirt. — Zähne: geſund. — Bart: bräunlich. — Geſicht: oval, voll und etwas maſſiv. — Geſichtsfarbe: geſund. — Kinn: rund. — Poſitur: ſtark. — Sprache: meiſt Plattdeutſch ganz ſchlodderig nachläſſig.

Kleidung:

ſchwarzen ſeidenen Huth, blauen Oberrock, grünen runden Kittel, lange tuchene Hoſe und Stiefeln.

Sechſte General Verſammlung der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängnißgeſellſchaft am 24. Juli 1833.

№ 344 301 B. I. Die ſechſte General-Verſammlung der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängnißgeſellſchaft wird am Mittwoch den 24. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Juſtizgebäude hieſelbſt ſtatt finden.

Die Mitglieder der Geſellſchaft, welche nach §. 8. der Statuten Stimmrecht haben, ins beſondere die verehrlichen Mitglieder der Ausſchüſſe der Tochtergeſellſchaften und der Hülfsvereine, werden höflichſt eingeladen, die Verſammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausſchuß wird ſeinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die Anträge der General-Verſammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Geſellſchaft entgegen nehmen, und demnächſt wird zu der ſtatutenmäßigen Erneuerung eines Theils ſeiner Mitglieder geſchritten werden.

Düſſeldorf, den 12. Juni 1833.

Der Ausſchuß der Rheiniſch Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft.

(gez.) Graf v. Spee. Wingender. v. Sybel. v. Voß. Fasbender. Fliedner. Simon. v. Rabe. Menckhoff. v. Pelſer-Berensberg. Heinzen. v. Lasberg. Dr. Ebermeier. v. Ammon. Hatzfeld. Deus. Jacobi. v. Hymmen. Wolbrecht. Grashoff. Göring.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 28. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 345. Anſtellungsfähigkeit 9 Jahr gebienter Unteroffiziere. 2130

Bei der mit dem Bezirks-Feldwebel Schlömann zu Lübbecke angeſtellten anderweiten Prüfung iſt derſelbe auch zur Anſtellung als Unterkalkulator oder Regiſtrator völlig qualifizirt befunden, weshalb ich denſelben dazu in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. März v. J. (Amtsblatt Seite 154) empfehle.

Münſter, den 11. Juni 1833.

№ 346. Empfehlung einer Schrift. 1818.

Die von dem Königlichen Regierungs-Medizinal-Rathe in Magdeburg Dr. Andreä verfaßte intereſſante Schrift: Einleitung in die Augenheilkunde. Magdeburg 1833. wird ihres lehrreichen Inhalts wegen empfohlen.

Münſter, den 6. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 347. Verbeſſerte Schlichten für Weber.

Den Webern iſt bei trockener Luft die Sprödigkeit und Zerreißbarkeit der Kette bekanntlich ſehr hinderlich; ſie pflegen deßhalb ihre Stuben — zum Nachtheil der Geſundheit — ſtets feucht zu erhalten, und die Bedickung fehlen zu laſſen.

Durch öffentliche Blätter auf ein Mittel aufmerkſam gemacht,

die Kette in den trockneſten Stuben und zu jeder Jahreszeit lange geſchmiedig zu erhalten,

haben wir damit Verſuche anſtellen laſſen, welche zur vollkommenen Zufriedenheit der Weber ausgefallen ſind.

Es wird nehmlich zu der gewöhnlichen Weberſchlichte eine Abkochung von isländiſchen Moos zugeſetzt. Das, ſowohl bei der Leinwand- als der Baumwollen-Weberei anwendbare Mittel iſt äußerſt wohlfeil, und ſehr leicht zu bereiten.

Man nimmt ein Pfund isländiſches Moos, welches in jeder Apotheke zu haben iſt, ſtreut 2 bis 3 Loth der beſten Pottaſche darauf und gießt in einen ſteinzeugnen (ſogenannten ſteinernen) Topf ſo viel kaltes Waſſer darüber, daß bei dem Umrühren eine dicke Maſſe entſteht, die man von Zeit zu Zeit mit einem hölzernen Stocke tüchtig durcharbeitet und an einem kühlen Orte ſtehen läßt. Nach 24 bis 30 Stunden bringt man das Ganze auf ein hölzernes Spanſieb und läßt die ſchmutzige Flüſſigkeit ablaufen. Man knetet dann das auf dem Siebe gebliebene Moos ſo oft mit friſchen kalten Waſ-

ſer durch, bis es völlig ungefärbt und geſchmacklos abläuft. Man kocht nun das Moos mit 6 Pfd. Waſſer eine halbe Stunde lang und gießt das Decoct durch ein Seihetuch.

Von dieſer Maſſe ſetzt man zu der gewöhnlichen Weberſchlichte, je nachdem die Witterung trocken oder feucht iſt, mehr oder weniger zu. Die Abkochung von 1 Pfd. Moos iſt für 5 Stück Leinen à 60 Ellen oft hinreichend, um die Kette in den trockneſten Weberſtuben ſtets geſchmiedig zu erhalten.

Wir wünſchen, daß dieſe Mittheilung von den Webern im hieſigen Regierungsbezirk nicht unbeachtet bleiben möge.

Minden, den 10. Juni 1833.

№ 348. 179 H. I.

Da der am 25. v. M. abgehaltene Termin zur Verdingung des im künftigen Winter Behufs Heizung des Regierungs-Gebäudes erforderlichen Torfs kein günſtiges Reſultat herbeigeführt hat, ſo finden wir uns veranlaßt einen nochmaligen Termin hierzu vor dem Regierungs Secretair Burchardi auf den 4. Juli anzuſetzen und wollen ſich Lieferungsluſtige an dieſem Tage, Vormittags 11 Uhr im Regierungs-Gebäude einfinden und ihr Gebot abgeben.

Minden, den 18. Juni 1833.

№ 349. Perſonal-Chronik. 421 K. D. I.

Dem Candidaten der Pharmazie, Carl Nölle iſt nach erfolgtem Erwerb der Anfeldſchen Apotheke in Delbrück, die Conceſſion als Apotheker daſelbſt ertheilt worden.

Minden, den 1. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1833.

№ 350. 337 E. B.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Plöger iſt, der Titel: Geheimer Juſtiz-Rath und dem Oberlandesgerichts-Salarien-Caſſen-Rendanten Schwartz der Titel: Rechnungsrath von des Königs Majeſtät verliehen.

Der Land- und Stadtrichter Wex zu Beverungen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Warburg verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pelizäus iſt zum 2. Land- und Stadtgerichts-Actuar zu Halle und der Oberlandesgerichts-Referendar Thöne zum Land- und Stadtgerichts-Actuar zu Höxter ernannt.

Paderborn, den 4. Juni 1833.

№ 351 Bekanntmachung wegen erweiterter Competenz der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte in Strafſachen. 1889 E. B.

In Folge der in der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 31. Januar d. J. enthaltenen Ermächtigung, iſt von des Juſtiz-Miniſters Excellenz mittelſt Reſcripts vom $^{13}/_{29}$ April c. die Competenz der Königlichen Untergerichte im hieſigen Oberlandes-Gerichts-Bezirke, in fiskaliſchen und Criminal-Unterſuchungs-Sachen, jedoch mit Ausnahme der Land- und Stadt-Gerichte zu Paderborn und Herford, weil an dieſen beiden Orten ſich Inquiſitoriate befinden, dahin erweitert worden, daß

1. ſämmtliche Königliche Untergerichte ohne Ausnahme befugt ſein ſollen, in allen fiskaliſchen und Criminal-Unterſuchungen gegen Nicht-Eximirte mit Ausnahme der Unterſuchungen wegen:

   1. Hoch- und Landesverraths,
   2. Beleidigter Majeſtät, (Allg. L. R. P. 2. tit. 196—206.)
   3. Münz-Verbrechen,
   4. Mord und Todſchlag,
   5. Raub,
   6. Vorſätzliche Brandſtiftung,
   7. Verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft,
   8. Vergehen gegen Abgaben-Geſetze,

   in ſo weit die geſetzlich angedrohete Strafe des Vergehens, abgeſehen von körperlicher Züchtigung und Ehrenſtrafen

   eine dreijährige Freiheits-Strafe oder eine Geldbuße von Tauſend Thaler, nicht überſteigt, die Unterſuchung ſelbſtſtändig zu führen, dieſelbe jedoch, wenn zur Haft zu bringende Angeſchuldigte, wegen Mangel an Gefängniß-Lokalien nicht ſicher oder zweckmäßig unterzubringen ſind, an das betreffende Inquiſitoriat abzugeben.

2. insbeſondere die collegialiſch formirten Land- und Stadt-Gerichte zu Bielefeld, Brakel, Bünde, Buren, Halle, Höxter, Lübbecke, Minden, Nieheim, Vlotho und Warburg ermächtigt ſein ſollen, in dieſer ſonach zu ihrer Competenz gehörigen, bei ihnen ſchwebenden Unterſuchungsſachen auch ſelbſtſtändig in Ir Inſtanz zu erkennen.

Die Königlichen Inquiſitoriate und Untergerichte ſind über dieſen Gegenſtand mit einer beſondern Inſtruction vom heutigen Dato verſehen worden.

Paderborn, den 11. Juni 1833.

Bekanntmachungen.

Bei einem berüchtigten Diebe im Gerichtsbezirk Bünde, ſind folgende verdächtige Sachen gefunden: № 352. Diebſtahls-Anzeige.

1. acht Mannshemde, worunter ein Frauenshemd, anſcheinend H. B. in ein Herz gezeichnet, worin der Buchſtabe B. und das Herz ausgetrennt ſcheint, ein Hemde mit dem Buchſtaben K., eines mit H. gezeichnet.
2. Ein Frauenshemde mit H. gezeichnet.
3. Ein Bettlaken.
4. Ein mit Streifen durchwirktes Laken.
5. zwei leinene Handtücher.
6. zwei Vorhemdchen.
7. zwei Manns-Hemdärmeln.
6. ein leinener Lappen.
9. Ein Reſt feine Leinewand aus mehreren Theilen zuſammen geſetzt.
10. ein roth ſeidenes Tuch mit gelben Streifen und grüner Borde.

11. ein roth baumwollenes Tuch mit grün gelb und blauen Blumen und einer Borde.
12. ein kleines drellenes Handtuch und ein drellener Lappen.
13. Ein ſchwarz mancheſterner Strickbeutel.
14. ein feines weiß leinenes Tuch.
15. ein ſchwarz blau Merino-Frauen-Kleid mit Sammet-Einfaſſung.
16. 5 Ellen blau Tuch.
17. Ein ſilberner Ring gezeichnet H. H. K.

Wir fordern alle diejenigen, welchen dieſe Sachen etwa geſtohlen ſein möchten, auf, ſich binnen 14 Tagen bei uns zu melden, ſolche in Augenſchein zu nehmen und ihr Eigenthum nachzuweiſen, ſonſt ſolche dem zeitherigen Beſitzer zurückgegeben werden ſollen.

Herford, den 21. Juni 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

№ 353. 2845 A. Die Polizeidiener-Stelle zu Friedrichsdorf, mit welcher ohne ſonſtige Emolumente eine jährliche Einnahme von 27 Thlr. 20 ſgr. verbunden iſt, wird wegen vorgerückten Alters des Polizeidieners Piepenbrock anderweitig beſetzt werden müſſen.

Militairperſonen, welche dieſe Anſtellung zu erhalten wünſchen, und ſich über die zuläſſige Ueberantwortung derſelben durch den Beſitz des erforderlichen Civil-Verſorgungsſcheins und Beibringung der Geſundheits- und Moralitäts-Atteſte befriedigend ausweiſen können, mögen ſich innerhalb 3 Monaten zu dieſer Verſorgung melden, indem ſonſt nach Ablauf dieſer Friſt wegen deren Zutheilung anderweitig verfahren werden wird.

Wiedenbrück, den 19. Juni 1833.

Der Landrath,
v. Trzebiatowski.

№ 354. 290 B. I. Dem Kaufmann Friedrich Accum in Berlin iſt ein Patent auf eine Radſchmiere, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig Fünf nach einander folgende Jahre, vom 6. Mai 1833, dem Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats, ertheilt worden.

Minden, den 31. Mai 1833.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 31. Stück
des Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden
pro 1833.

Verordnung und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Den nach unſerer in der Beilage zum 24. Stück des vorigjährigen Amts-Blatts enthaltenen Bekanntmachung vom 16. April v. J. II. 310. d. mit dem Anfange des Jahrs 1832. nach den Reſultaten des neuen Kataſters zur allgemeinen Grundſteuer-Ausgleichung gelangten Gemeinden von fünfzehn Kataſter-Verbänden unſers Verwaltungs-Bereichs ſind mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrs die Gemeinden der fünf paderbornſchen Kataſter-Verbände Büren, Paderborn, Lippſpringe, Driburg, und Steinheim nebſt den Gemeinden Clarholz, Heerde und Lette, Kreiſes Wiedenbrück, welche einen Theil des Münſterſchen Kataſter-Verbandes Harſewinkel bilden, hinzugetreten. 753 *d. II.*

Nach der in Gemäßheit des §. 17. der zur Ausführung der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 7. April 1828., erlaſſenen Inſtruktion des Königl. Hohen Finanz-Miniſterii vom 22. ej. m. et anni (abgedruckt im 24. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1828) von der Königl. Hohen General-Direction des Kataſters aufgeſtellten, von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz genehmigten Haupt-Vertheilung des Grundſteuer-Prinzipal-Contignents pro 1833. beträgt der Reinertrag der ſämmtlichen pro 1833. zur Ausgleichung gekommenen Kataſter-Verbände der acht rheiniſch-weſtphäliſchen Regierungs-Bezirke = 24,177,102 Rtlr., und das darnach zu vertheilende Prinzipal-Contingent = 2,937,379 Rtlr. 18 Sgr. 6 Pf., wornach der Procentſatz, nach welchem die Prinzipalſteuer vom Rein-Ertrage aufgebracht werden mußte, auf 12 149/1000 feſtgeſtellt war.

Von dem neu kataſtrirten Theile des hieſigen Regierungs-Bezirks beträgt nach der erwähnten Haupt-Vertheilung der Rein-Ertrag = 2,340,831 Rtlr., worauf von obigem Prinzipalcontingent der Betrag von = 284,398 Rtlr. fällt.

Nach erfolgtem Abſchluß der Kataſter-Documente unſers Verwaltungs-Bezirks hat die Königl. Kataſter-Kommiſſion zu Münſter indeſſen den Rein-Ertrag für den neukataſtrirten, pro 1833. zur Ausgleichung gekommenen Theil deſſelben berichtigend auf = 2,341,854 Rtlr. 5 Sgr. 7 Pf. ermittelt.

Zu der vorhin erwähnten Prinzipalſteuer von	284,398 Rtlr.	— ſgr.	— pf.
treten die fortlaufenden jährlichen Zugänge, welche dagegen von veräußerten Forſten, von durch Veräußerung ſteuerpflichtig gewordenen Beſoldungs-Grundſtücken der Geiſtlichkeit und des Lehrerſtandes und von ſonſtigen irrthümlich frei gebliebenen Grundſtücken ſich ergeben haben, hinzu mit . . . . . . =	241 "	14 "	— "
Von der ſonach gebildeten Summe . . . . =	284,639 Rtlr.	14 ſgr.	— pf.

	284639 Rtlr. 14 ſgr. — pf.
gehen dagegen wieder ab die fortlaufenden jährlichen Abgänge von einigen zu öffentlichen Zwecken eingezogenen und andern früher irrthümlich zur kataſtrirten Maſſe gezogenen noch nicht kataſtrirten und noch mit der alten Grundſteuer belegten Grundſtücken =	189 " 7 " 10 "

Bleibt an Prinzipalſteuer zu vertheilen = 284,450 Rtlr. 6 ſgr. 2 pf. welche nach dem berichtigten Rein-Ertrage von = 2,341,854 Rtlr. 5 Sgr. 7 pf. im Prozentſatze von = $12\frac{1463671}{10000000}$ oder 3 Sgr. $7\frac{7269214}{10000000}$ Pf. vom Thaler Rein-Ertrag von dem neukataſtrirten Theile unſers Verwaltungs-Bereichs aufgebracht werden muß.

Die außer der Prinzipalſteuer und nach derſelben aufzubringenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen auch pro 1833.

a. 7½ proCent der Prinzipalſteuer zum Kataſter-Fonds,

b. 2 proCent derſelben zum Remiſſions-Fonds, und

c. 1 proCent derſelben zu Hebegebühren, welche einſtweilen bis zur erfolgten anderweitigen Einrichtung der Special-Steuer-Erhebung zur Staats-Kaſſe fließen.

Wir wiederholen hierbei unſere frühere Bemerkung, daß die sub b. und c. aufgeführten Zuſatz-Prozente keine neu auferlegte Beiſchläge, ſondern von der alten Haupt-Grundſteuer, ehe ſie in die Ausgleichung übergegangen iſt, in Abzug gebracht ſind, welche und nicht mehr nach dem neuen Kataſter nach gleichmäßiger Vertheilungen aufgebracht wird.

In den Gemeinden der Herrſchaft Rheda werden nur die sub a. und b. bemerkten Beiſchläge, nicht aber die sub c. erwähnten Hebegebühren, erhoben; weil die Hebegebühren für die Special-Erhebung von der Prinzipal-Steuer und den übrigen Beiſchlägen, wie ſie in dieſem ehemals bergiſchen Landestheile ſchon immer zu 3proCent erhoben und den jetzigen Erhebern überlaſſen ſind, auch ferner überlaſſen bleiben.

Die in den übrigen Gemeinden nach bisherigen Obſervanzen für die Special-Erheber aufgebrachten Hebegebühren reſp. zu 2. 3. und 4 proCent. ſind auch nach dem Uebergange derſelben in die allgemeine Ausgleichung beibehalten und von der Prinzipalſteuer und den vorhin bemerkten Beiſchlägen berechnet und werden gleich wie die Hebegebühren in der Herrſchaft Rheda nach den Rollen mit aufgebracht; ſo daß nirgend ein Steuerpflichtiger mehr an Steuer-Beiſchlägen und Hebegebühren aufzubringen hat, als ihm in dem Geſammtbetrage der Rolle auferlegt iſt.

Die ſolchergeſtallt angefertigten revidirten und von uns beſtätigten Heberollen ſind den Herren Landräthen zugefertigt und werden nach den an dieſelben erlaſſenen Verfügungen durch die Verwaltungs- und Canton-Beamten ſo wie die Orts-Vorſteher, auf zweckmäßige Art den Contribuenten bekannt gemacht werden.

Die hiernach aufgeſtellte Haupt-Nachweiſung des Soll-Einkommens aus den einzelnen Gemeinden, welche zugleich den Geſammt-Rein-Ertrag der ſteuerpflichtigen Grundgüter und Gebäude derſelben, (in Colonne 5.) enthält, bringen wir nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß, bemerkend, daß, wie aus dem Vorbeſagten ſich ergibt, die

in Colonne 10 enthaltenen Beträge von den Special-Erhebern zur Kreis-Kaſſe abgeliefert werden müſſen, wovon ſie die in Colonne 12. verzeichneten Hebegebühren beziehen, nach deren Hinzurechnung zu den Beträgen der Colonne 10. ſich die in Colonne 13. bemerkten Hauptbeträge ergeben, welche im Ganzen nach den Rollen an Prinzipalſteuer-Beiſchlägen und Hebegebühren von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden müſſen. Dieſe in Colonne 13. verzeichneten Hauptbeträge der Rollen betragen in Prozenten des Rein-Ertrages

1. In den Gemeinden, in welchen die Special-Erheber 2 proCent Hebegebühren beziehen = $13\frac{6901701}{10000000}$, oder 4 Sgr. $1\frac{2846125}{10000000}$ Pf. vom Thaler Rein-Ertrag,
2. In den Gemeinden, in welchen die Special-Erheber 3 proCent Hebegebühren beziehen = $13\frac{8243867}{10000000}$ proCent, oder 4 Sgr. $1\frac{7677921}{10000000}$ Pf. vom Thaler Rein-Ertrag,
3. In den Gemeinden, in welchen die Special-Erheber 4 proCent Hebegebühren beziehen = $13\frac{95862}{100000}$ proCent oder 4 Sgr. $2\frac{25104}{100000}$ Pf. vom Thaler Rein-Ertrag,
4. In den Gemeinden der Herrſchaft Rheda = $13\frac{6992800}{10000000}$ proCent oder 4 Sgr. $1\frac{3174082}{10000000}$ Pf. vom Thaler Rein-Ertrag,

wornach alſo die Steuer von einem jeden beliebigen Rein-Ertrage und alſo einem jeden Grundſtück, wovon der Rein-Ertrag bekannt iſt und den die Verwaltungs-Beamten aus den Kataſter-Documenten angeben werden, ſehr leicht berechnet werden kann, wobei wir noch bemerken, daß die großen Decimalbrüche nur zur Berechnung der höchſten Steuer-Reſultate namentlich der Gemeinden und Verbände ganz in Anwendung gebracht zu werden brauchen, wogegen bei kleineren Steuerbeträgen es genügt, wenn nur die erſten Dezimalſtellen mit den ganzen Zahlen zur Berechnung gezogen werden.

Minden, den 24. Mai 1833.

Nachweiſung
der
Prinzipal-Steuer und der darnach aufkommenden Zulage-Prozente
zu Provinzial-Zwecken pro 1833.

in den für dieſes Jahr zur allgemeinen Grundſteuer-Ausgleichung gehörigen kataſtrirten Gemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Auf die Kreiſe	Prinzipal-ſteuer Rtlr.	Sgr.	pf.	Zulage-Provin- 7½ proCent für das Kataſter Rtlr.	Sgr.	pf.
Wiedenbrück, und zwar: Amt Reckenberg und Grafſchaft Rietberg, wo nach der Reoccupation die alte Steuer-Verfaſſung wieder hergeſtellt worden	17568	24	6	1317	19	10
2. Ehemals Bergiſche Herrſchaft Rheda	9738	15	3	730	11	8
Wiedenbrück, Summa	27307	9	9	2048	1	6
Bielefeld	27960	29	10	2097	2	3
Halle	23996	3	10	1799	21	4
Herford	48942	11	10	3670	20	4
Lübbecke	39556	1	7	2966	21	1
Minden	40652	26	10	3048	29	—
Paderborn	29039	3	1	2177	27	11
Büren	17912	20	1	1343	13	7
Höxter	29082	19	4	2181	5	11
Summa	284450	6	2	21333	22	11

Nach der von dem Königlichen Hohen Finanz-Miniſterio genehmigten Haupt-Vertheilung ſoll pro 1833 an Prinzipalſteuer einkommen 284,398 Tlr. — ſgr. — pf.

Dagegen iſt Zugang 241 Tlr. 14 ſgr. — pf.
Abgang 189 " 7 " 10 "

Bleibt Zugang . . . . 52 " 6 " 2 "

mithin iſt an Prinzipalſteuer überhaupt zu vertheilen . 284,450 Tlr. 6 ſgr. 2 pf.

Hiernach beträgt, bei dem Geſammt-Rein-Ertrage der Grundgüter und Gebäude von = 2,341,854 Tlr. 5 ſgr. 7 pf., die Prinzipalſteuer in Prozenten des Rein-Ertrages = 12,1463671 oder pro Tlr. Rein-Ertrag = 3 ſgr. 7,7269214 pf. und es fällt:

Prozente zu zial-Zwecken						Summa			Hebegebühren für die Ortsſteuer-Erheber			Total		
2 proCent zu Remiſſionen			1 proCent zu Hebegebühren											
Rtlr.	Sgr.	Pf	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
351	11	3	175	20	7	19413	16	2	536	2	4	19949	18	6
194	23	1	—	—	—	10663	20	—	319	27	4	10983	17	4
546	4	4	175	20	7	30077	6	2	855	29	8	20933	5	10
559	6	7	279	18	4	30896	27	—	617	28	2	31514	25	2
479	27	8	239	28	10	26515	21	8	530	9	6	27046	1	2
978	25	5	489	12	9	54081	10	4	1081	18	7	55162	28	11
791	3	8	395	16	9	43709	13	1	874	5	8	44583	18	9
813	1	9	406	15	11	44921	13	6	905	—	6	45826	14	—
580	23	7	290	11	9	32088	6	4	823	2	4	32911	8	8
358	7	7	179	3	10	19793	15	1	413	21	1	20207	6	2
581	19	7	290	24	9	32136	9	7	771	15	10	32907	25	5
5689	—	2	2747	3	6	314220	2	9	6873	11	4	321093	14	1

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	Namen der Verbände. 3.	Namen der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	sgr.	pf.
	Wiedenbrück	Wiedenbrück	Wiedenbrück	13525	6	11	1642	24	8
			Langenberg, St. Viet und Batenhorſt	30904	21	10	3753	24	1
			Avenwedde, Linteln, Kattenſtroit, Spexard	22747	14	2	2762	29	9
			Friedrichsdorf	754	15	9	91	19	5
		Summa Verbandes Wiedenbrück		67931	28	8	8251	7	11
	Wiedenbrück	Rietberg	Rietberg	6345	4	6	770	21	2
			Bockel	9110	15	1	1106	17	10
			Neuenkirchen	3871	20	10	470	8	1
			Weſterwiehe	6112	7	9	742	12	6
			Varenſell	7546	28	2	916	20	5
			Druffel	4119	3	11	500	9	9
			Maſtholte	4183	15	8	508	4	4
			Möſe	5740	20	—	697	8	6
			Verl mit Güters Ort	5757	12	5	699	9	6
			Bornholte	6883	22	4	836	3	9
			Sende	5664	14	9	688	—	11
			Kaunitz mit Oeſterw.	6582	9	6	799	15	4
			Liemke	4792	23	5	582	4	6
		Summa Verbandes Rietberg		76710	18	4	9317	16	7
	Halle	Versmold	Versmold	7449	8	3	904	24	6
			Oeſterweg	11309	16	3	1373	20	11
			Heſſelteich	3835	4	7	465	24	11
			Loxten	10877	2	10	1321	5	2
			Peckeloh	10625	—	3	1290	16	7
			Bockhorſt	8358	11	—	1015	7	2
		Summa Verbandes Versmold		52454	13	2	6371	9	3

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.			Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber				Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			10.			% 11.	im Betrage 12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtl.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
123	6	4	32	25	8	16	12	10	1815	9	6	3	54	13	9	1869	23	3
281	16	1	75	2	3	37	16	1	4147	28	6	3	124	13	2	4272	11	8
207	6	9	55	7	10	27	18	11	3053	3	3	3	91	17	9	3144	21	—
6	26	2	1	25	—	—	27	6	101	8	1	3	3	1	2	104	9	3
618	25	4	165	—	9	82	15	4	9117	19	4		273	15	10	9391	5	2
57	24	1	15	12	5	7	21	2	851	18	10	3	25	16	6	877	5	4
82	29	10	22	4	—	11	2	—	1222	23	8	3	36	20	7	1259	14	3
35	8	1	9	12	2	4	21	1	519	19	5	2	10	11	9	530	1	2
55	20	5	14	25	5	7	12	9	820	11	1	3	24	18	4	844	29	5
68	22	6	18	10	—	9	5	—	1012	27	11	2	20	7	9	1033	5	8
37	15	9	10	—	2	5	—	1	552	25	9	3	16	17	7	569	13	4
38	3	4	10	4	11	5	2	5	561	15	—	3	16	25	4	578	10	4
52	8	11	13	28	5	6	29	2	770	15	—	3	23	3	5	793	18	5
52	13	6	13	29	7	6	29	10	772	22	5	2	15	13	8	788	6	1
62	21	3	16	21	8	8	10	10	923	27	6	2	18	14	4	942	11	10
51	18	1	13	22	10	6	26	5	760	8	3	2	15	6	2	775	14	5
59	28	11	15	29	8	7	29	10	883	13	9	3	26	15	1	909	28	10
43	19	10	11	19	3	5	24	8	643	8	3	2	12	26	—	656	4	3
698	24	6	186	10	6	93	5	3	10295	26	10		262	16	6	10558	13	4
67	25	10	18	2	11	9	1	6	999	24	9	2	19	29	11	1019	24	8
103	—	10	27	14	2	13	22	1	1517	28	—	2	30	10	9	1548	8	9
34	28	1	9	9	6	4	19	9	514	22	3	2	10	8	10	525	1	1
99	2	8	26	12	8	13	6	4	1459	26	10	2	29	5	11	1489	2	9
96	23	9	25	24	4	12	27	2	1426	1	10	2	28	15	8	1454	17	6
76	4	3	20	9	2	10	4	7	1121	25	2	2	22	13	1	1144	8	3
477	25	5	127	12	9	63	21	5	7040	8	10		140	24	2	7181	3	—

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	Namen der Verbände. 3.	Namen der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	sgr.	pf.
	Halle	Brockhagen	Brockhagen mit Padhorſt	11904	24	8	1446	—	1
			Steinhagen	8089	24	4	982	18	6
			im Kreiſe Halle	19994	19	—	2428	18	7
	Bielefeld		Iſſelhorſt	3850	28	—	467	22	6
			Hollen	2057	5	10	249	26	3
			Niehorſt	3140	7	6	381	12	9
			Holtkamp	1287	5	7	156	10	5
			Ebbesloh	1013	24	10	123	4	4
			im Kreiſe Bielefeld	11349	11	9	1378	16	3
		Summa Verbandes Brockhagen		31344	—	9	3807	4	10
	Wiedenbrück	Rheda	Rheda, Stadt- und Feldmark, Nordrheda, Ems	16467	13	9	2000	5	11
			Herzebrock, Quernhorn, Pixel Bredeck, Groppel, Broock	23891	21	3	2901	29	3
			Gütersloh, Blankenhagen, Nordhorn, Pavenſtadt, Sundern	20510	12	5	2491	8	1
		Summa Verbandes Rheda		60869	17	5	7393	13	3

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7. Rtlr.	sgr.	pf.	2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8. Rtlr.	sgr.	pf.	1 pro Ct. zu Hebegebühren 9. Rtlr.	sgr.	pf.	Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10. Rtlr.	sgr.	pf.	% 11.	Hierzu die Hebegebühren der Ortserheber im Betrage. 12. Rtlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt. 13. Rtlr.	sgr.	pf.
108	13	6	28	27	7	14	13	10	1597	25	—	2	31	28	8	1629	23	8
73	20	11	19	29	7	9	24	9	1085	23	9	2	21	21	6	1107	15	3
182	4	5	48	17	2	24	8	7	2683	18	9	—	53	20	2	2737	8	11
35	2	5	9	10	8	4	20	4	516	25	11	2	10	10	1	527	6	—
18	22	3	4	29	11	2	15	—	276	3	5	2	5	15	8	281	19	1
28	18	2	7	18	10	3	24	5	421	14	2	2	8	12	11	429	27	1
11	21	9	3	3	10	1	16	11	172	22	11	2	3	13	8	176	6	7
9	7	1	2	13	11	1	6	11	136	2	3	2	2	21	8	138	23	11
103	11	8	27	17	2	13	23	7	1523	8	8	—	30	14	—	1553	22	8
285	16	1	76	4	4	38	2	2	4206	27	5	—	84	4	2	4291	1	7
150	—	5	40	—	2	—	—	—	2190	6	6	3	65	21	2	2255	27	8
217	19	6	58	1	2	—	—	—	3177	19	11	3	95	9	11	3272	29	10
186	25	4	49	24	9	—	—	—	2727	28	2	3	81	25	2	2809	23	4
554	15	3	147	26	1	—	—	—	8095	24	7	—	242	26	3	8338	20	10

Laufende №	Namen der Kreiſe.	der Verbände.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. Rtlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		
	Halle	Halle	Halle, Stadt	3830	7	3	465	7	1
			Amshauſen	3117	17	4	378	20	2
			Gartniſch	1261	15	1	153	6	10
			Künſebeck	2551	16	—	309	27	7
			Aſcheloh	3116	22	3	378	17	2
			Eggeberg	2442	20	10	294	8	2
			Heſſeln	3143	2	8	381	23	1
			Oldendorf	2694	15	9	327	8	7
			Bockel	4211	8	3	511	15	6
			Kölkebeck	2540	28	7	308	19	—
			Hörſte	7931	7	8	963	10	9
			Werther	5912	8	3	718	3	9
			Theenhauſen	5064	4	3	615	3	3
			Rotingdorf	4428	18	8	537	27	6
			Rothenhagen	5456	22	4	662	23	10
			Häger	7916	24	5	961	18	2
			Schröttinghauſen	6850	—	6	832	—	10
			Iſingdorf	6989	12	1	848	28	9
			Borgholzhauſen	5213	20	—	633	8	1
			Winkelshütten	3760	26	5	456	24	4
			Barnhauſen	6130	1	1	744	17	4
			Wichlinghauſen	1745	6	11	211	24	6
			Hamlingdorf	1067	23	7	129	20	11
			Cleve	2016	21	11	244	28	10
			Holzfeld	5761	20	2	699	25	—
			Caſum	3829	2	9	465	2	11
			Oldendorf	2134	21	4	259	8	8
			Oſtbarthauſen	2513	18	5	305	9	5
			Berghauſen	4633	11	6	562	23	7
			Weſtbarthauſen	3043	7	10	369	19	4
			Kleekamp	3819	16	1	463	28	1
	im Kreiſe Halle,		Transport	125109	—	2	15196	6	—

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7. Rtlr.	ſgr.	pf.	2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8. Rtlr.	ſgr.	pf.	1 pro Ct. zu Hebegebühren 9. Rtlr.	ſgr.	pf.	Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber % 11.	im Betrage. 12. Rtlr.	ſgr.	pf.	Ueberhaupt. 13. Rtlr.	ſgr.	pf.
34	26	9	9	9	2	4	19	7	514	2	7	2	10	8	5	524	11	—
28	12	—	7	17	2	3	23	7	418	12	11		8	11	1	426	24	—
11	14	9	3	1	11	1	15	11	169	9	5		3	11	7	172	21	—
23	7	4	6	5	11	3	3	—	342	13	10		6	25	6	349	9	4
28	11	9	7	17	2	3	23	7	418	9	8		8	11	—	426	20	8
22	2	1	5	26	7	2	28	3	325	5	1		6	15	1	331	20	2
28	19	—	7	19	1	3	24	7	421	25	9		8	13	1	430	8	10
24	16	5	6	16	4	3	8	2	361	19	6		7	7	—	368	26	6
38	10	11	10	6	11	5	3	5	565	6	9		11	9	2	576	15	11
23	4	5	6	5	2	3	2	7	341	1	2		6	24	8	347	25	10
72	7	7	19	8	—	9	19	—	1064	15	4		21	8	8	1085	24	—
53	25	9	14	10	10	7	5	5	793	15	9		15	26	1	809	11	10
46	4	—	12	9	1	6	4	6	679	20	10		13	17	10	693	8	8
40	10	4	10	22	9	5	11	5	594	12	—		11	26	8	606	8	8
49	21	4	13	7	8	6	18	10	732	11	8		14	19	5	747	1	1
72	3	7	19	7	—	9	18	6	1062	17	3		21	7	7	1083	24	10
62	12	1	16	19	3	8	9	7	919	11	9		18	11	8	937	23	5
63	20	2	16	29	5	8	14	9	938	3	1		18	22	10	956	25	11
47	14	10	12	20	—	6	10	—	699	22	11		13	29	10	713	22	9
34	7	10	9	4	1	4	17	1	504	23	4		10	2	10	514	26	2
55	25	4	14	26	9	7	13	4	822	22	9		16	13	8	839	6	5
15	27	—	4	7	2	2	3	7	234	7	3		4	20	7	238	27	10
9	21	10	2	17	10	1	8	11	143	9	6		2	26	—	146	5	6
18	11	2	4	27	—	2	13	6	270	20	6		5	12	5	276	2	11
52	14	7	13	29	11	6	29	11	773	9	5		15	14	—	788	23	5
34	26	6	9	9	1	4	19	7	513	28	1		10	8	4	524	6	5
19	13	5	5	5	7	2	17	9	286	15	5		5	21	11	292	7	4
22	27	—	6	3	2	3	1	7	337	11	2		6	22	5	344	3	7
42	6	3	11	7	8	5	18	10	621	26	4		12	13	2	634	9	6
27	21	8	7	11	9	3	20	11	408	13	8		8	5	1	416	18	9
34	23	10	9	8	4	4	19	2	512	19	5		10	7	7	522	27	—
1139	21	6	303	27	9	151	28	10	16791	24	1		335	25	2	17127	19	3

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	ſgr.	pf.
			im Kreiſe Halle, Transp.	125109	—	2	15196	6	—
	Herford	Halle	Wallenbrück	6885	—	11	836	8	5
			Baar u. Düttingdorf	8300	21	5	1008	7	1
			Spenge	13501	7	4	1639	27	4
			Lenzinghauſen	8501	1	—	1032	17	—
			Hücker u. Aſchen	8103	21	6	984	9	3
			Enger	6531	20	9	793	10	11
			Beſenkamp	4664	1	11	566	15	5
			Belke u. Steinbeck	4488	19	8	545	6	3
			Herringhauſen	7885	17	7	957	24	4
			Oeldinghauſen	5601	6	2	680	10	4
			Pödinghauſen	3967	5	10	481	26	1
			Weſterenger	9418	27	7	1144	1	8
			Siele u. Kleinſiele	3371	24	5	409	16	7
			Dreien	4757	28	5	577	27	6
			im Kreiſe Herford	95978	24	6	11657	28	2
			Summa Verbandes Halle	221087	24	8	26854	4	2
	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	40329	5	3	4898	15	11
			Kirchdornberg	2660	15	1	323	4	8
			Grosdornberg	6247	5	1	758	24	1
			Hoberge	5701	10	2	692	15	2
			Niederdornberg	5102	3	11	619	21	9
			Babenhauſen	2808	3	5	341	2	6
			Deppendorf	1356	29	8	164	24	9
			Heepen	10989	4	2	1334	23	5
			Oldentrup	6806	15	8	826	22	4
			Hillegoſſen	3907	6	5	474	17	6
			Altenhagen	4375	7	3	531	13	—
			Siecker	7186	19	9	872	27	7
			Stieghorſt	6292	22	10	764	10	3
			Brönninghauſen	6005	27	6	729	15	—
			zu übertragen	109768	26	2	13332	27	11

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10.			% 11.	Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber im Betrage 12.			Ueberhaupt. 13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtl.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1139	21	6	303	27	9	151	28	10	16791	24	1		335	25	2	17127	19	3
62	21	7	16	21	9	8	10	10	924	2	7	2	18	14	6	942	17	—
75	18	6	20	4	11	10	2	6	1114	3	—		22	8	9	1136	11	6
122	29	10	32	23	11	16	11	11	1812	3	—		36	7	3	1848	10	3
77	13	3	20	19	7	10	9	10	1140	29	8		22	24	7	1163	24	3
73	24	8	19	20	7	9	25	4	1087	19	10		21	22	7	1109	12	5
59	15	1	15	26	—	7	28	—	876	20	—		17	16	—	894	6	—
42	14	8	11	9	11	5	20	—	626	—	—		12	15	7	638	15	7
40	26	9	10	27	2	5	13	7	602	13	9		12	1	6	614	15	3
71	25	1	19	4	8	9	17	4	1058	11	5		21	5	—	1079	16	5
51	—	9	13	18	3	6	24	2	751	23	6		15	1	1	766	24	7
36	4	2	9	19	1	4	24	6	532	13	10		10	19	6	543	3	4
85	24	2	22	26	5	11	13	3	1264	5	6		25	8	6	1289	14	—
30	21	6	8	5	9	4	2	10	452	16	8		9	1	6	461	18	2
43	10	4	11	16	9	5	23	4	638	17	11		12	23	2	651	11	1
874	10	4	233	4	9	116	17	5	12882	—	8		257	19	2	13139	19	10
2014	1	10	537	2	6	268	16	3	29673	24	9		593	14	4	30267	9	1
367	11	8	97	29	1	48	29	7	5412	26	3	2	108	7	9	5521	4	—
24	7	1	6	13	11	3	6	11	357	2	7		7	4	3	364	6	10
56	27	4	15	5	3	7	17	8	838	14	4		16	23	1	855	7	5
51	28	2	13	23	6	6	27	9	765	6	7		15	9	1	780	15	8
46	14	5	12	11	10	6	5	10	684	23	10		13	20	10	698	14	8
25	17	5	6	24	8	3	12	4	376	26	11		7	16	2	384	13	1
12	10	10	3	8	11	1	19	5	182	3	11		3	19	3	185	23	2
100	3	3	26	20	10	13	10	5	1474	27	11		29	14	11	1504	12	10
62	—	2	16	16	1	8	8	1	913	16	8		18	8	2	931	24	10
35	17	10	9	14	9	4	22	4	524	12	5		10	14	8	534	27	1
39	25	9	10	18	10	5	9	5	587	7	—		11	22	4	598	29	4
65	14	1	17	13	9	8	21	11	964	17	4		19	8	9	983	26	1
57	9	9	15	8	7	7	19	4	844	17	11		16	26	9	861	14	8
54	21	5	14	17	8	7	8	10	806	2	11		16	3	8	822	6	7
999	29	2	266	19	8	133	9	10	14732	26	7		294	19	8	15027	16	3

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	109768	26	2	13332	27	11
	Bielefeld	Bielefeld	Uebbediſſen	8763	20	9	1064	14	1
			Lämmershagen	4069	28	1	494	10	6
			Grävinghagen	836	5	8	101	17	—
			Brakwede	4533	19	10	550	20	3
			Quelle	4398	5	9	534	6	7
			Ummeln	4328	18	11	525	23	5
			Senne I.	7459	28	11	906	3	2
			Sandhagen	4732	—	5	574	23	1
			Senne II.	3543	24	10	430	13	5
			Schildeſche	13267	23	1	1611	16	9
			Gellershagen	5558	17	5	675	5	—
			Theeſen	7811	18	2	948	24	5
			Vilſendorf	6014	2	3	730	14	9
			Milſe	2969	21	10	360	21	7
			Braake links der Aa	8328	9	4	1011	17	5
			im Kreiſe Bielefeld	196385	1	5	23853	19	6
	Herford	Bielefeld	Braake rechts der Aa im Kreiſe Herford Sa per se	1502	20	2	182	15	7
			Summa des Verbandes Bielefeld.	197887	21	7	24036	5	1
	Herford	Herford	Herford	37091	5	2	4505	6	11
			Schwarzenmoor	8119	24	1	986	7	10
			Falkendieck	4400	1	11	534	13	5
			Elverdiſſen	7053	25	—	856	23	7
			Laar	6402	15	11	777	20	3
			Eickum	9586	8	4	1164	11	6
			Diebrock	7658	23	11	930	8	—
			Stedefreund	2247	21	10	273	—	6
			Vlotho	7068	3	6	858	15	7
			Valldorf	7070	13	1	858	24	—
			Steinbründorf	4421	28	10	537	3	3
			zu übertragen	101120	21	7	12282	14	10

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.			%	Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber im Betrage.			Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			10.			11.	12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
999	29	2	266	19	8	133	9	10	14732	26	7		294	19	8	15027	16	3
79	25	1	21	8	8	10	19	4	1176	7	2	2	23	15	9	1199	22	11
37	2	3	9	26	7	4	28	3	546	7	7		10	27	9	557	5	4
7	18	6	2	—	11	1	—	5	112	6	10		2	7	4	114	14	2
41	9	—	11	—	5	5	15	3	608	14	11		12	5	1	620	20	—
40	2	—	10	20	6	5	10	3	590	9	4		11	24	2	602	3	6
39	13	—	10	15	6	5	7	9	580	29	5		11	18	7	592	18	—
67	28	9	18	3	8	9	1	10	1001	7	8		20	—	9	1021	8	5
43	3	3	11	14	10	5	22	5	635	3	7		12	21	1	647	24	8
32	8	6	8	18	3	4	9	2	475	19	4		9	15	5	485	4	9
120	26	—	32	7	1	16	3	7	1780	23	3		35	18	6	1816	11	9
50	19	2	13	15	1	6	22	6	746	1	9		14	27	8	760	29	5
71	4	10	18	29	3	9	14	8	1048	13	6		20	29	1	1069	12	7
54	23	7	14	18	4	7	9	2	807	5	10		16	4	4	823	10	2
27	1	7	7	6	5	3	18	2	398	17	7		7	29	2	406	16	9
75	26	1	20	7	—	10	3	6	1117	24	2		22	10	8	1140	4	10
1789	—	9	477	2	2	238	16	1	36358	8	6		527	5	—	26885	13	6
13	20	8	3	19	6	1	24	9	201	20	6	2	4	1	—	205	21	6
1802	21	5	480	21	8	240	10	10	26559	29	—		531	6	—	27091	5	—
337	26	9	90	3	2	45	1	7	4978	8	5	2	99	17	—	5077	25	5
73	29	1	19	21	9	9	25	11	1089	24	7		21	23	11	1111	18	6
40	2	6	10	20	7	5	10	3	590	16	9		11	24	4	602	11	1
64	7	9	17	4	1	8	17	1	946	22	6		18	28	1	965	20	7
58	9	9	15	16	7	7	23	3	859	9	10		17	5	7	876	15	5
87	9	11	23	8	8	11	19	4	1286	19	5		25	22	—	1312	11	5
69	23	1	18	18	2	9	9	1	1027	28	4		20	16	9	1048	15	1
20	14	3	5	13	10	2	21	11	301	20	6		6	1	—	307	21	6
64	11	8	17	5	1	8	17	7	948	19	11		18	29	2	967	19	1
64	12	4	17	5	3	8	17	8	948	29	3		18	29	4	967	28	7
40	8	6	10	22	3	5	11	1	593	15	1		11	26	1	605	11	2
921	5	7	245	19	5	122	24	9	13572	4	7		271	13	3	13843	17	10

Laufende №	Namen der Kreiſe.	Namen der Verbände.	Namen der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. Rtlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		
			Uebertrag	101120	21	7	12282	14	10
	Herford	Herford	Hollwieſen	2871	—	11	348	21	9
			Bonneberg	3794	16	5	460	27	—
			Wehrendorf	3428	23	3	416	14	2
			Exter	7223	4	5	877	10	6
			Solterwiſch	5238	17	5	636	8	11
			Menninghüffen	21225	21	10	2578	4	8
			Jöllenbeck	6328	13	10	768	20	4
			Biſchofshagen	7138	24	4	867	3	2
			Depenbrock	3762	4	2	456	28	11
			Mellbergen	4703	4	4	571	7	10
			Löhne, Königl.	2859	22	10	347	10	8
			Löhne-Beck	2324	26	2	282	11	7
			Quernheim, Stift	1828	15	6	222	2	11
			Remerloh	2662	23	4	323	12	11
			Kloſterbauerſchaft	5054	15	7	613	28	3
			Kirchlengern	4301	16	2	522	14	5
			Quernheim, Dorf	3031	20	9	368	7	3
			Hävern	4924	17	4	598	4	9
			im Kreiſe Herford	193823	10	2	23542	14	10
	Minden		Rehme u. Niederbekſen	18088	9	6	2197	2	3
			Oehme	5623	13	8	683	1	4
			im Kreiſe Minden	23711	23	2	2880	3	7
	Lübbecke		Hüllhorſt	5596	4	8	679	21	11
			Rheineberg u. Ahlſen	2788	26	5	338	22	5
			Büttendorf	4300	7	—	522	9	8
			Schnathorſt	4696	23	2	570	14	7
			Holſen	4565	10	5	554	15	9
			Bröderhauſen	3131	10	3	380	10	8
			Tengern	6363	28	10	772	29	8
			Oberbauerſchaft	7737	4	6	939	23	6
			im Kreiſe Lübbecke	39179	25	3	4758	27	10
	Bielefeld		Ober- u. Nieder-Jöllenbeck	22466	—	2	2728	24	1
		Summa im Kreiſe Bielefeld per se							
		Summa Verbandes Herford		279180	28	9	33910	10	4

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.				Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber			Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			10.			% 11.	im Betrage 12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtl.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
921	5	7	245	19	5	122	24	9	13572	4	7		271	13	3	13843	17	10
26	4	8	6	29	3	3	14	7	385	10	3	2	7	21	2	393	1	5
34	17	—	9	6	7	4	18	4	509	8	11		10	5	7	519	14	6
31	7	1	8	9	11	4	4	11	460	6	1		9	6	1	469	12	2
65	24	—	17	16	5	8	23	2	969	14	1		19	11	8	988	25	9
47	21	8	12	21	9	6	10	10	703	3	2		14	1	10	717	5	—
193	10	10	51	16	11	25	23	6	2848	25	11		56	29	4	2905	25	3
57	19	6	15	11	3	7	20	7	849	11	8		16	29	8	866	11	4
65	1	—	17	10	3	8	20	2	958	4	7		19	4	11	977	9	6
34	8	2	9	4	2	4	17	1	504	28	4		10	3	—	515	1	4
42	25	4	11	12	9	5	21	5	631	7	4		12	18	9	643	26	1
26	1	7	6	28	5	3	14	2	383	24	10		7	20	3	391	15	1
21	5	4	5	19	5	2	24	8	312	1	—		6	7	2	318	8	2
16	19	9	4	13	3	2	6	7	245	12	6		4	27	3	250	9	9
24	7	9	6	14	1	3	7	1	357	11	10		7	4	5	364	16	3
46	1	4	12	8	4	6	4	2	678	12	1		13	17	—	691	29	1
39	5	7	10	13	6	5	6	9	577	10	3		11	16	5	588	26	8
27	18	7	7	10	11	3	20	6	406	27	3		8	4	2	415	1	5
44	25	10	11	28	11	5	29	6	660	29	—		13	6	7	674	5	7
1765	20	7	470	25	6	235	12	9	26014	13	8		520	8	6	26534	22	2
164	23	5	43	28	3	21	29	2	2427	23	1	2	48	16	8	2476	9	9
51	6	10	13	19	10	6	24	11	754	22	11		15	2	10	769	25	9
216	—	3	57	18	1	28	24	1	3182	16	—		63	19	6	3245	5	6
50	29	5	13	17	10	6	23	11	751	3	1	2	15	—	8	766	3	9
25	12	2	6	23	3	3	11	7	374	9	5		7	14	7	381	24	—
39	5	3	10	13	5	5	6	8	577	5	—		11	16	3	588	21	3
42	23	7	11	12	4	5	21	2	630	11	8		12	18	3	642	29	11
41	17	8	11	2	9	5	16	5	612	22	7		12	7	8	625	—	3
28	15	9	7	18	3	3	24	1	420	8	5		8	12	2	428	20	7
57	29	3	15	13	10	7	21	11	854	4	8		17	2	6	871	7	2
70	14	6	18	23	9	9	11	10	1038	13	7		20	23	1	1059	6	8
356	27	7	95	5	5	47	17	7	5258	18	5		105	5	2	5363	23	7
204	19	10	54	17	3	27	8	8	3015	9	10	2	60	9	2	3075	19	—
2543	8	3	678	6	3	339	3	1	37470	27	11		749	12	4	38220	10	3

Laufende №	Namen der Kreiſe.	der Verbände.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. Rtlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		
	Herford	Bunde	Bunde	5223	6	9	634	13	—
			Hunnebrock	2491	11	5	302	18	4
			Dünne	7754	22	11	941	27	8
			Spradow	6875	25	—	835	4	11
			Südlengern	6528	22	4	793	—	2
			Hüffen	1540	18	11	187	3	11
			Werffen	3532	2	10	429	—	8
			Ahle	3792	18	7	460	20	—
			Holſen	4132	16	—	501	28	7
			Muccum	6792	16	9	825	1	7
			Ennigloh	7639	7	2	927	26	8
			Hiddenhauſen	5254	12	—	638	6	6
			Oetinghauſen	4010	23	7	487	4	11
			Lippinghauſen	3421	17	8	415	17	11
			Sundern	799	16	2	97	3	5
			Eilshauſen	3871	21	9	470	8	3
			Schweicheln	2684	27	8	326	3	7
			Bonnbeck u. Behme	3860	5	8	468	26	2
			Rödinghauſen	3078	29	6	373	29	6
			Weſtkilver	5859	3	7	711	20	1
			Oſtkilver	6975	26	9	847	9	6
			Schwenningdorf	7000	26	11	850	10	8
			Bieren	8512	1	11	1033	27	3
		Summa	Verbandes Bünde	111633	21	10	13559	13	3
	Lübbecke	Levern	Levern	6350	14	6	771	10	7
			Sundern	2865	17	11	348	2	—
			Mehnen	4854	25	4	589	20	7
			Deſtel	9500	15	9	1153	29	1
			Wehdem	8777	8	1	1066	3	7
			Weſtrup	4187	21	4	508	19	8
			Oppendorf	5503	6	8	668	13	3
			zu übertragen	42039	19	7	5106	8	9

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulage-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7. Rtlr.	ſgr.	pf.	2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8 Rtlr.	ſgr.	pf.	1 pro Ct. zu Hebegebühren 9. Rtlr.	ſgr.	pf.	Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10. Rtlr.	ſgr.	pf.	% 11.	Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber im Betrage. 12. Rtlr.	ſgr.	pf.	Ueberhaupt. 13. Rtlr.	ſgr.	pf.
47	17	6	12	20	8	6	10	4	701	1	6	2	14	—	7	715	2	1
22	20	11	6	1	7	3	—	10	334	11	8		6	20	8	341	2	4
70	19	4	18	25	2	9	12	7	1040	24	9		20	24	6	1061	19	3
62	19	1	16	21	1	8	10	7	922	25	8		18	13	9	941	9	5
59	14	3	15	25	10	7	27	11	876	8	2		17	15	9	893	23	11
14	1	1	3	22	3	1	26	1	206	23	4		4	4	1	210	27	5
32	5	4	8	17	5	4	8	8	474	2	1		9	14	5	483	16	6
34	16	6	9	6	5	4	18	3	509	1	2		10	5	5	519	6	7
37	19	4	10	1	2	5	—	7	554	19	8		11	2	10	565	22	6
61	26	4	16	15	—	8	7	6	911	20	5		18	7	—	929	27	5
69	17	9	18	16	9	9	8	4	1025	9	6		20	15	2	1045	24	8
47	26	—	12	22	11	6	11	5	705	6	10		14	3	2	719	10	—
36	16	1	9	22	4	4	26	2	538	9	6		10	23	—	549	2	6
31	5	1	8	9	4	4	4	8	459	7	—		9	5	6	468	12	6
7	8	6	1	28	3	—	29	1	107	9	3		2	4	5	109	13	8
35	8	1	9	12	2	4	21	1	519	19	7		10	11	10	530	1	5
24	13	9	6	15	8	3	7	10	360	10	10		7	6	3	367	17	1
35	4	11	9	11	4	4	20	8	518	3	1		10	10	10	528	13	11
28	1	6	7	14	4	3	22	2	413	7	6		8	7	11	421	15	5
53	11	3	14	7	—	7	3	6	786	11	10		15	21	10	802	3	8
63	16	6	16	28	5	8	14	3	936	8	8		18	21	9	955	—	5
63	23	4	17	—	3	8	15	2	939	19	5		18	23	9	958	13	2
77	16	4	20	20	4	10	10	2	1142	14	1		22	25	6	1165	9	7
1016	28	9	271	5	8	135	17	10	14983	5	6		299	19	11	15282	25	5
57	25	6	15	12	10	7	21	5	852	10	4	2	17	1	5	869	11	9
26	3	2	6	28	10	3	14	5	384	18	5		7	20	9	392	9	2
44	6	9	11	23	10	5	26	11	651	18	1		13	1	—	664	19	1
86	16	5	23	2	4	11	16	2	1275	4	—		25	15	1	1300	19	1
79	28	9	21	9	8	10	19	10	1178	1	10		23	16	10	1201	18	8
38	4	6	10	5	2	5	2	7	562	1	11		11	7	3	573	9	2
50	4	—	13	11	1	6	20	7	738	18	11		14	23	2	753	12	1
382	29	1	102	3	9	51	1	11	5642	13	6		112	25	6	5755	9	—

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	ſgr.	pf.
			Uebertrag	42039	19	7	5106	8	9
	Lübbecke	Levern	Oppenwehe	8578	9	9	1041	28	8
			Dielingen	5032	2	9	611	6	6
			Drohne	4246	23	7	515	24	11
			Haldem	7626	2	—	926	8	8
			Arrenkamp	3120	7	7	378	29	11
			Alswede	9629	5	—	1169	17	10
			Vehlage	4331	7	—	526	2	7
			Fabbenſtädt	4766	5	6	578	27	6
			Hedem mit Hüffe	5671	28	11	688	28	2
			Lashorſt	3895	29	11	473	6	8
			Groſſendorf mit Rahden	14469	12	5	1757	15	3
			Kleinendorf	8511	17	11	1033	25	6
			Varl	16015	9	8	1945	8	5
			Ströhen	11735	28	—	1425	14	8
			Wehe	13024	22	6	1582	1	—
		Summa Verbandes Levern		162694	22	1	19761	15	—
	Lübbecke	Lübbecke	Lübbecke	22614	26	3	2746	26	7
			Gehlenbeck	10863	26	4	1319	17	—
			Nettelſtädt	7397	11	4	898	15	5
			Iſenſtädt	8240	15	6	1000	27	8
			Frotheim	7418	16	9	901	2	7
			Oldendorf	3422	26	6	415	22	8
			Engershauſen	3504	13	6	425	19	11
			Offelten	5389	6	1	654	17	9
			Harlinghauſen	4545	27	2	552	4	10
			Schröttinghauſen	4067	15	—	494	1	7
			Gettmold	5462	9	—	663	14	2
			Börninghauſen	4498	23	7	546	13	2
			Eininghauſen	2465	19	4	299	14	7
			Holzhauſen	4992	14	4	606	12	2
			Heddinghauſen	5731	12	4	696	4	9
			Blasheim Kirchſpiel	23171	7	5	2814	13	11
		Summa Verbandes Lübbecke		123787	—	5	15035	18	9

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10.			Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber % 11.	im Betrage. 12.			Ueberhaupt. 13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
382	29	1	102	3	9	51	1	11	5642	13	6		112	25	6	5755	9	—
78	4	5	20	25	2	10	12	7	1151	10	10	2	23	—	10	1174	11	8
45	25	3	12	6	9	6	3	4	675	11	10		13	15	3	688	27	1
38	20	7	10	9	6	5	4	9	569	29	9		11	12	—	581	11	9
69	14	2	18	15	9	9	7	11	1023	16	6		20	14	1	1044	—	7
28	12	9	7	15	5	3	23	8	418	23	9		8	11	3	427	5	—
87	21	7	23	11	9	11	20	11	1292	12	1		25	25	5	1318	7	6
39	13	8	10	15	8	5	7	10	581	9	9		11	18	10	592	28	7
43	12	7	11	17	4	5	23	8	639	21	1		12	23	10	652	14	11
51	20	1	13	23	4	6	26	8	761	8	3		15	6	9	776	15	—
35	14	9	9	13	11	4	21	11	522	27	3		10	13	9	533	11	—
131	24	5	35	4	6	17	17	3	1942	1	5		38	25	3	1980	26	8
77	16	2	20	20	4	10	10	2	1142	12	2		22	25	5	1165	7	7
145	26	11	38	27	2	19	13	7	2149	16	1		42	29	9	2192	15	10
106	27	4	28	15	4	14	7	8	1575	5	—		31	15	1	1606	20	1
118	19	7	31	19	3	15	24	8	1748	4	6		34	28	11	1783	3	5
1482	3	4	395	6	11	197	18	6	21836	13	9		436	21	11	22273	5	8
206	—	6	54	28	2	27	14	1	3035	9	4	2	60	21	2	3096	—	6
98	29	—	26	11	9	13	5	11	1458	3	8		29	4	10	1487	8	6
67	11	8	17	19	1	8	29	6	992	25	8		19	25	9	1012	21	5
75	2	1	20	—	7	10	—	4	1106	—	8		22	3	7	1128	4	3
67	17	5	18	—	8	9	—	4	995	21	—		19	27	5	1015	18	5
31	5	5	8	9	5	4	4	8	459	12	2		9	5	8	468	17	10
31	27	9	8	15	5	4	7	9	470	10	10		9	12	3	479	23	1
49	2	10	13	2	9	6	16	4	723	9	8		14	14	—	737	23	8
41	12	4	11	1	4	5	15	8	610	4	2		12	6	1	622	10	3
37	1	8	9	26	5	4	28	3	545	27	11		10	27	7	556	25	6
49	22	10	13	8	1	6	19	1	733	4	2		14	19	10	747	24	—
40	29	6	10	27	10	5	13	10	603	24	4		12	2	3	615	26	7
22	13	10	5	29	8	2	29	10	330	27	11		6	18	7	337	16	6
45	14	5	12	3	10	6	1	11	670	2	4		13	12	—	683	14	4
52	6	4	13	27	8	6	28	10	769	7	7		15	11	7	784	19	2
211	2	7	56	8	8	28	4	4	3109	29	6		62	6	—	3172	5	6
1127	20	2	300	21	4	150	10	8	16614	10	11		332	8	7	16946	19	6

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Minden	Minden	Minden	71796	24	5	8720	21	1
			Friedewalde	5762	1	7	699	26	5
			Stemmer	3557	5	10	432	2	1
			Hille	20350	23	—	2467	18	10
			Südhemmern	6940	24	8	843	2	1
			Hartum	7185	23	2	872	24	4
			Hahlen	10911	7	9	1325	9	8
			Nordhemmern	5823	21	10	707	11	2
			Holzhauſen	6223	5	8	755	26	9
			Dützen	11033	28	7	1340	6	9
			Haddenhauſen	7558	8	6	918	1	8
			Barkhauſen	7378	21	11	896	7	5
			Rothenuffeln	9297	18	5	1129	9	8
			Eickhorſt	5481	25	2	665	25	4
			Oberlübbe und Bergkirchen	5030	16	10	611	—	11
			Unterlübbe u. Hilverdingſen	7501	9	9	911	4	2
			Volmerdingſen	10203	27	2	1239	12	1
			Eidingſen	4694	21	3	570	7	1
			Weiſte	5108	11	10	620	14	6
			Wulferdingſen	7198	8	4	874	9	11
		Summa	Verbandes Minden	219004	8	8	26601	1	11
	Minden	Hausberge	Hausberge	4908	29	4	596	7	11
			Holzhauſen u. Amorkamp	8027	21	5	975	2	3
			Coſtedt u. Rothenhof	5951	28	1	722	28	4
			Vennebeck	4086	5	4	496	8	9
			Möllbergen	5723	5	6	695	4	9
			Holtrup	7738	20	1	939	29	—
			Veltheim	9533	16	4	1157	29	5
			Eisbergen	16097	15	4	1955	7	11
			Kleinenbremen	9753	7	5	1184	20	—
			Nammen	6169	2	5	749	9	7
			Lerbeck	4139	17	1	502	24	2
			Meiſſen	5314	16	4	645	15	8
			Neeſen	4531	17	3	550	12	8
		Summa	Verbandes Hausberge	91975	21	11	11171	21	4

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7⅓ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7. Rtlr.	sgr.	pf.	2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8. Rtlr.	sgr.	pf.	1 pro Ct. zu Hebegebühren 9. Rtlr.	sgr.	pf.	Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10. Rtlr.	sgr.	pf.	% 11.	Hierzu die Hebegebühren der Ortserheber im Betrage. 12. Rtlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt. 13. Rtlr.	sgr.	pf.
654	1	7	174	12	5	87	6	3	9636	11	4	2	192	21	10	9829	3	2
52	14	9	13	29	11	6	29	11	773	11	—		15	14	—	788	25	—
32	12	2	8	19	3	4	9	7	477	13	1		9	16	5	486	29	6
185	2	2	49	10	7	24	20	3	2726	21	10		54	16	—	2781	7	10
63	6	11	16	25	10	8	12	11	931	17	9		18	18	11	950	6	8
65	13	10	17	13	8	8	21	10	964	13	8		19	8	8	983	22	4
99	12	—	26	15	2	13	7	7	1464	14	5		29	8	8	1493	23	1
53	1	7	14	4	5	7	2	3	781	19	5		15	19	—	797	8	5
56	20	9	15	3	7	7	16	9	835	7	10		16	21	2	851	29	—
100	15	6	26	24	2	13	12	1	1480	28	6		29	18	7	1510	17	1
68	25	7	18	10	10	9	5	5	1014	13	6		20	8	8	1034	22	2
67	6	6	17	27	9	8	28	11	990	10	7		19	24	3	1010	4	10
84	21	—	22	17	7	11	8	10	1247	27	1		24	28	9	1272	25	10
49	28	2	13	9	6	6	19	9	735	22	9		14	21	6	750	14	3
45	24	10	12	6	7	6	3	3	675	5	7		13	15	1	688	20	8
68	10	1	18	6	8	9	3	4	1006	24	3		20	4	1	1026	28	4
92	28	8	24	23	8	12	11	10	1369	16	3		27	11	9	1396	28	—
42	23	—	11	12	2	5	21	1	630	3	4		12	18	1	642	21	5
46	16	1	12	12	4	6	6	2	685	19	1		13	21	5	699	10	6
65	17	3	17	14	7	8	22	4	966	4	1		19	9	8	985	13	9
1995	2	5	532	—	8	266	—	4	29394	5	4		587	26	6	29982	1	10
44	21	7	11	27	9	5	28	10	658	26	1	3	19	23	—	678	19	1
73	3	11	19	5	1	9	22	6	1077	13	9	2	21	16	6	1099	—	3
54	6	7	14	13	9	7	6	11	798	25	7		15	29	4	814	24	11
37	6	9	9	27	9	4	28	10	548	13	—		10	29	1	559	12	1
52	4	1	13	27	1	6	28	7	768	4	6		15	10	11	783	15	5
70	14	11	18	24	—	9	12	—	1038	19	11		20	23	2	1059	13	1
86	25	6	23	4	9	11	17	5	1279	17	1		25	17	9	1305	4	10
146	19	4	39	3	2	19	16	7	2160	17	—		43	6	4	2203	23	4
88	25	6	23	20	10	11	25	5	1309	1	9		26	5	5	1335	7	2
56	6	—	14	29	7	7	14	10	828	—	—		16	16	9	844	6	9
37	21	4	10	1	8	5	—	10	555	18	—		11	3	4	566	21	4
48	12	6	12	27	4	6	13	8	713	9	1		14	8	—	727	17	1
41	8	5	11	—	3	5	15	1	608	6	5		12	4	11	620	11	4
837	26	4	223	13	—	111	21	6	12344	22	2		253	14	6	12598	6	8

Laufende №	Namen der Kreiſe.	der Verbände.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. Rtlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		
	Paderborn	Dellbrück	Dellbrück	2904	9	5	352	23	1
			Dorfbauerſchaft	7847	19	9	953	6	2
			Hagen	6239	17	1	757	26	5
			Weſtenholz	12171	13	11	1478	11	9
			Weſterloh	10085	29	8	1225	2	5
			Oſtenland	10557	27	4	1282	12	1
			Stuckenbrock	7953	9	5	966	1	2
			Hövelhoff	8108	8	5	984	25	10
		Summa Verbandes Dellbrück		65868	15	3	8000	18	11
	Büren	Salzkotten	Salzkotten	23092	15	4	2804	27	—
			Thüle	5829	8	8	708	1	5
			Scharmede	3225	13	5	391	23	3
			Verne	10282	25	9	1248	29	10
			Uppſprunge	3525	21	4	428	7	5
			Bocke	5189	15	2	630	10	1
			Mantinghauſen	1941	15	3	235	24	8
			Anreppen	4022	8	1	488	16	9
			Bentfeld	4351	1	6	528	14	10
			Winkhauſen	6957	17	5	845	2	9
			Hörſte	4424	22	2	537	13	4
			Garfeln	2079	17	5	252	17	10
			Verlar	2216	10	4	269	6	2
			Rebbecke	1468	9	2	178	10	5
			Mettinghauſen	2606	29	7	316	19	7
		Summa Verbandes Salzkotten		81213	20	7	9864	15	4

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.			Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber				Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			10.			% 11.	im Betrage. 12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
26	13	9	7	1	8	3	15	10	389	24	4	2	7	23	10	397	18	2
71	14	8	19	1	11	9	15	11	1053	8	8		21	2	—	1074	10	8
56	25	3	15	4	9	7	17	4	837	13	9		16	22	6	854	6	3
110	26	5	29	17	1	14	23	7	1633	18	10		32	20	2	1666	9	—
91	26	5	24	15	1	12	7	7	1353	21	6		27	2	3	1380	23	9
96	5	5	25	19	5	12	24	9	1417	1	8		28	10	3	1445	11	11
72	13	7	19	9	7	9	19	9	1067	14	1		21	10	6	1088	24	7
73	25	11	19	20	11	9	25	5	1088	8	1		21	22	11	1110	1	—
600	1	5	160	—	5	80	—	2	8840	20	11		176	24	5	9017	15	4
210	11	—	56	2	11	28	1	6	3099	12	5	2	61	29	8	3161	12	1
53	3	1	14	4	10	7	2	5	782	11	9		15	19	5	798	1	2
29	11	6	7	25	1	3	27	6	432	27	4		8	19	9	441	17	1
93	20	3	24	29	5	12	14	9	1380	4	3		27	18	1	1407	22	4
32	3	7	8	16	11	4	8	5	473	6	4		9	13	11	482	20	3
47	8	3	12	18	2	6	9	1	696	15	7		13	27	11	710	13	6
17	20	7	4	21	6	2	10	9	260	17	6		5	6	4	265	23	10
36	19	3	9	23	2	4	26	7	539	25	9		10	23	11	550	19	8
39	19	1	10	17	1	5	8	6	583	29	6		11	20	5	505	19	11
63	11	6	16	27	1	8	13	8	933	25	—		18	20	3	952	15	3
40	9	3	10	22	6	5	11	3	593	26	4		11	26	4	605	22	8
18	28	4	5	1	7	2	15	9	279	3	6		5	17	6	284	21	—
20	5	9	5	11	6	2	20	9	297	14	2		5	28	6	303	12	8
13	11	3	3	17	—	1	23	6	197	2	2		3	28	3	201	—	5
23	22	6	6	10	—	3	5	—	349	27	1		6	29	11	356	27	—
739	25	2	197	8	9	98	19	5	10900	8	8		218	—	2	11118	8	10

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Büren	Büren	Büren	13285	22	8	1613	22	1
			Brenken	11274	20	7	1369	13	11
			Ahden	3283	11	2	398	24	4
			Weiberg, Harth und Barkhauſen	9010	22	8	1094	14	4
			Steinhauſen	4010	18	4	487	4	4
			Eickhoff	683	17	7	83	—	11
			Hegensdorf	3210	23	—	389	29	9
			Keddinghauſen	1004	10	1	121	29	8
			Siddinghauſen	2314	16	10	281	4	1
			Weine	1816	14	—	220	19	1
			Wewelsburg, Graf-feln u. Böddecken	5949	24	11	722	20	8
		Summa Verbandes Büren		55844	21	10	6783	3	2
	Paderborn	Paderborn	Paderborn u. Dören	67396	4	6	8186	5	6
			Wewer	7647	13	9	928	26	8
			Neuhaus	8372	27	8	1017	—	2
			Sande mit Altenſenne und Holtgrevenamt	6057	26	10	735	24	5
			Elſen mit Richteramt und Schulzenamt	7689	3	2	933	28	5
			Kirchborchen mit Hamborn	5756	10	7	699	5	8
			Alfen	4402	13	10	534	22	2
			Nordborchen	6162	13	—	748	15	4
			Eggeringſen	7330	25	2	890	12	8
			Dahl	7520	14	—	911	8	4
		im Kreiſe Paderborn		128318	—	6	15585	29	4
	Büren	Paderborn	Ober Tudorf	3994	12	11	485	5	4
			Nieder Tudorf	6420	19	2	779	26	3
		im Kreiſe Büren		10415	2	1	1265	1	7
		Summa Verbandes Paderborn		138735	2	7	16851	—	11

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.			Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber				Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			10.			% 11.	im Betrage 12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtl.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
121	—	11	32	8	3	16	4	2	1783	5	3	3	53	14	10	1836	20	3
102	21	3	27	11	8	13	20	10	1513	7	8	2	30	7	11	1543	15	7
29	27	4	7	29	3	3	29	8	440	20	7		8	24	5	449	15	—
82	2	7	21	26	8	10	28	4	1209	11	11		24	5	8	1233	17	7
36	16	1	9	22	3	4	26	1	538	8	9		10	23	—	549	1	9
6	6	10	1	19	10	—	24	11	91	22	6		1	25	1	93	17	7
29	7	6	7	24	—	3	27	—	430	28	3		8	18	7	439	16	10
9	4	6	2	13	2	1	6	7	134	23	11		2	20	10	137	14	9
21	2	7	5	18	8	2	24	4	310	19	8		6	6	5	316	26	1
16	16	5	4	12	5	2	6	2	243	24	1		4	26	3	248	20	4
54	6	—	14	13	8	7	6	10	798	17	2		15	29	2	814	16	4
508	22	—	135	19	10	67	24	11	7495	9	11		167	22	2	7663	2	1
613	28	11	163	21	9	81	25	11	9045	22	1	3	271	11	2	9317	3	3
69	20	—	18	17	4	9	8	8	1026	12	8	2	20	15	10	1046	28	6
76	8	3	20	10	3	10	5	1	1123	23	9	4	44	28	7	1168	22	4
55	5	7	14	21	6	7	10	9	813	2	3	3	24	11	9	837	14	—
70	1	5	18	20	5	9	10	2	1032	—	5	2	20	19	3	1052	19	8
52	13	2	13	29	6	6	29	9	772	18	1		15	13	7	788	1	8
40	3	2	10	20	10	6	10	5	590	26	7		11	24	6	602	21	1
56	4	2	14	29	1	7	14	7	827	3	2		16	16	3	843	19	5
66	23	5	17	24	1	8	27	1	983	27	5		19	20	4	1003	17	9
68	10	4	18	6	9	9	3	5	1006	28	10		20	4	2	1027	3	—
1168	28	5	311	21	8	155	25	10	17222	15	3		465	15	5	17688	—	8
36	11	8	9	21	1	4	25	6	536	3	7	2	10	21	8	546	25	3
58	14	9	15	17	11	7	24	—	861	22	11		17	7	1	879	—	—
94	26	5	25	9	—	12	19	6	1397	26	6		27	28	9	1425	25	3
1263	24	10	337	—	8	168	15	4	18620	11	9		493	14	2	19113	25	11

Laufende №	Namen der Kreiſe.	der Verbände.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. Rtlr.	ſgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		
	Paderborn	Lippſpringe	Lippſpringe	15293	20	2	1857	18	9
			Marienloh	3979	26	—	483	12	3
			Bucke	3153	—	7	382	29	4
			Altenbecken	3055	10	6	371	3	5
			Schwaney	8286	25	8	1006	16	7
			Neuenbecken	5759	27	4	699	18	7
			Bennhauſen	5361	7	5	651	5	11
		Summa Verbandes Lippſpringe		44889	27	8	5452	14	10
	Höxter	Driburg	Driburg	13398	10	5	1627	12	4
			Alhauſen	3916	26	11	475	22	10
			Pömbſen	5449	17	3	661	27	9
			Merlsheim	3921	12	1	476	9	3
			Reelſen	4232	9	7	514	2	3
			Brakel	29046	7	6	3528	1	11
			Hinnenburg	8780	24	11	1066	16	7
			Beller	2626	5	—	318	29	6
			Erkeln	6941	11	1	843	3	9
			Hembſen	6637	19	3	806	6	11
			Rheder	4075	17	6	495	1	1
			Rieſel	4599	11	4	558	19	9
			Bellerſen	6107	23	5	741	26	2
			Bökendorf	9297	25	—	1129	[illegible]	3
			Jötkup mit Jardemeier u. Ruſtenhof	3162	20	—	384	4	6
			Herſte	3955	26	9	480	14	11
			Schmechten	3280	8	10	398	13	1
		Summa Verbandes Driburg		119430	4	10	14506	12	10

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.			Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber				Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.			10.			% 11.	im Betrage. 12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
139	9	8	37	4	7	18	17	4	2052	20	4	3	61	17	5	2114	7	9
36	7	8	9	20	1	4	25	—	534	5	—		16	—	9	550	5	9
28	21	8	7	19	9	3	24	11	423	5	8		12	20	11	435	26	7
27	25	—	7	12	8	3	21	4	410	2	5		12	9	1	422	11	6
75	14	9	20	3	11	10	1	11	1112	7	2		33	11	—	1145	18	2
52	14	2	13	29	9	6	29	11	773	2	5		23	5	9	796	8	2
48	25	2	13	—	9	6	15	4	719	17	2		21	17	7	741	4	9
408	28	1	109	1	6	54	15	9	6025	—	2	3	180	22	6	6205	22	8
122	1	8	32	16	5	16	8	2	1798	8	7	3	53	28	6	1852	7	1
35	20	5	9	15	6	4	22	9	525	21	6	2	10	15	5	536	6	11
49	19	4	13	7	2	6	18	7	731	12	10		14	18	10	746	1	8
35	21	8	9	15	9	4	22	10	526	9	6		10	15	10	536	25	4
38	16	8	10	8	5	5	4	3	568	1	7		11	10	10	579	12	5
264	18	2	70	16	10	35	8	5	3898	15	4	3	116	28	8	4015	14	—
79	29	9	21	9	11	10	19	11	1178	16	2	2	23	17	—	1202	3	2
23	27	9	6	11	5	3	5	8	352	14	4		7	1	6	359	15	10
63	7	—	16	25	11	8	12	11	931	19	7	3	27	28	6	959	18	1
60	14	—	16	3	9	8	1	11	890	26	7	2	17	24	6	903	21	1
37	3	10	9	27	11	4	28	6	547	—	5		10	28	3	557	28	8
41	27	—	11	5	2	5	17	7	617	9	6		12	10	5	629	19	11
55	19	3	14	25	1	7	12	7	819	23	1		16	11	10	836	4	11
84	21	—	22	17	7	11	8	10	1247	27	8		24	28	9	1272	26	5
28	24	4	7	20	6	3	25	3	424	14	7		8	14	8	432	29	3
36	1	1	9	18	4	4	24	2	530	28	6		10	18	7	541	17	1
29	26	6	7	29	1	3	29	7	440	8	3		8	24	2	449	2	5
1087	29	5	290	3	10	145	1	11	16029	18	—		386	26	3	16416	14	3

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuer-Gemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Höxter	Steinheim	Steinheim	24452	14	10	2970	2	8
			Bergheim	5580	29	6	677	26	7
			Vinſebeck mit Engelmann u. Köſter	8410	8	10	1021	16	5
			Ottenhauſen	4371	27	4	531	—	10
			Rolfzen	2770	20	5	336	16	1
			Lügde mit Hagen und Harzberg	22127	5	6	2687	19	5
			Sandebeck	3076	3	8	373	19	1
			Himminghauſen	2038	24	—	247	19	2
			Kempen u. Feldrom	1240	29	9	150	22	1
			Langeland	2316	9	—	281	10	5
			Oynhauſen	4244	25	3	515	17	10
			Sommerſell	5658	18	8	687	9	6
			Entrup	4530	18	1	550	9	1
			Everſen	3287	20	2	399	10	—
			Nieheim	18978	19	10	2305	6	7
			Holzhauſen mit Hiddeßmeyer Erwitzen	6918	17	9	840	10	9
		Summa Verbandes Steinheim		120004	22	7	14576	6	6
	Wiedenbrück	Harſewinkel Mindener Theil	Clarholz mit Heerde	12572	13	6	1527	2	11
			Lette	6734	8	6	817	29	1
		Summa Verbandes Harſewinkel		19306	22	—	2345	2	—

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen: 7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7. Rtlr.	sgr.	pf.	2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8. Rtlr.	sgr.	pf.	1 pro Ct. zu Hebegebühren 9. Rtlr.	sgr.	pf.	Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10. Rtlr.	sgr.	pf.	% 11.	Hierzu die Hebegebühren der Ortserheber im Betrage. 12. Rtlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt. 13. Rtlr.	sgr.	pf.
222	22	8	59	12	1	29	21	1	3281	28	6	3	98	13	9	3380	12	3
50	25	3	13	16	9	6	23	5	749	2	—	2	14	29	5	764	1	5
76	18	6	20	12	11	10	6	5	1128	24	3		22	17	3	1151	11	6
39	24	10	10	18	7	5	9	3	586	23	6		11	22	1	598	15	7
25	7	2	6	21	11	3	10	11	371	26	1		7	13	2	379	3	9
201	17	3	53	22	8	26	26	4	2969	25	8	3	89	2	10	3058	28	6
28	—	8	7	14	2	3	22	1	412	26	—	2	8	7	9	421	3	9
18	17	2	4	28	7	2	14	3	273	19	2		5	14	2	279	3	4
11	9	2	3	—	5	1	15	2	166	16	10		3	9	11	169	26	9
21	3	—	5	18	9	2	24	4	310	26	6		6	6	7	317	3	1
38	20	1	10	9	4	5	4	8	569	21	11		11	11	10	581	3	9
51	16	6	13	22	5	6	26	3	759	14	8		15	5	9	774	20	5
41	8	2	11	—	2	5	15	1	608	2	6		12	4	10	620	7	4
29	28	6	7	29	7	3	29	10	441	7	11		8	24	9	450	2	8
172	26	9	46	3	2	23	1	7	2547	8	1		50	28	4	2598	6	5
63	—	10	16	24	3	8	12	2	928	18	—		18	17	2	947	5	2
1093	6	6	291	15	9	145	22	10	16106	21	7		384	19	7	16491	11	2
114	16	—	30	16	3	—	—	—	1672	5	2	3	50	5	—	1722	10	2
61	10	5	16	10	9	—	—	—	895	20	3		26	26	1	922	16	4
175	26	5	46	27	—	—	—	—	2567	25	5		77	1	1	2644	26	6

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	ſgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Kreiſe.	Wiederholung nach							
I.	Wiedenbrück	der ganze Verband	Wiedenbrück	67931	28	8	8251	7	11
		dito	Rietberg	76710	18	4	9317	16	7
		dito	Rheda	60869	17	5	7393	13	3
		dito	Harſewinkel Mindener Theil	19306	22	—	2345	2	—
		Summa Kreiſes Wiedenbrück		224818	26	5	27307	9	9
II.	Halle	der ganze Verband	Versmold	52454	13	2	6371	9	3
		ein Theil des Verbandes	Brockhagen	19994	19	—	2428	18	7
		dito	Halle	125109	—	2	15196	6	—
		Summa Kreiſes Halle		197558	2	4	23996	3	10
III.	Bielefeld	ein Theil des Verbandes	Brockhagen	11349	11	9	1378	16	3
		ſ ſ ſ ſ	Bielefeld	196385	1	2	23853	19	6
		ſ ſ ſ ſ	Herford	22466	—	5	2728	24	1
		Summa Kreiſes Bielefeld		230200	13	4	27960	29	10
IV.	Herford	ein Theil des Verbandes	Halle	95978	24	6	11657	28	2
		ſ ſ	Bielefeld	1502	20	2	182	15	7
		ſ ſ	Herford	193823	10	2	23542	14	10
		der ganze Verband	Bünde	111633	21	10	13559	13	3
		Summa Kreiſes Herford		402938	16	8	48942	11	10
V.	Lübbecke	ein Theil des Verbandes	Herford	39179	25	3	4758	27	10
		der ganze Verband	Levern	162694	22	1	19761	15	—
		ſ ſ ſ	Lübbecke	123787	—	5	15035	18	9
		Summa Kreiſes Lübbecke		325661	17	9	39556	1	7
VI.	Minden	ein Theil des Verbandes	Herford	23711	23	2	2880	3	7
		der ganze Verband	Minden	219004	8	8	26601	1	11
		ſ ſ ſ	Hausberge	91975	21	11	11171	21	4
		Summa Kreiſes Minden		334691	23	9	40652	26	10

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe. 10.			Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber				Ueberhaupt. 13.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds. 7.			2 pro Ct. zu Remiſſionen. 8.			1 pro Ct. zu Hebegebühren 9.						% 11.	im Betrage. 12.					
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Kreiſen.																		
618	25	4	165	—	9	82	15	4	9117	19	4		273	15	10	9391	5	2
698	24	6	186	10	6	93	5	3	10295	26	10		262	16	6	10558	13	4
554	15	3	147	26	1	—	—	—	8095	24	7		242	26	3	8338	20	10
175	26	5	46	27	—	—	—	—	2567	25	5		77	1	1	2644	26	6
2048	1	6	546	4	4	175	20	7	30077	6	2	—	855	29	8	30933	5	10
477	25	5	127	12	9	63	21	5	7040	8	10		140	24	2	7181	3	—
182	4	5	48	17	2	24	8	7	2683	18	9		53	20	2	2737	8	11
1139	21	6	303	27	9	151	28	10	16791	24	1		335	25	2	17127	19	3
1799	21	4	479	27	8	239	28	10	26515	21	8	—	530	9	6	27046	1	2
103	11	8	27	17	2	13	23	7	1523	8	8		30	14	—	1553	22	8
1789	—	9	177	2	2	238	16	1	26358	8	6		527	5	—	26885	13	6
204	19	10	54	17	3	27	8	8	3015	9	10		60	9	2	3075	19	—
2097	2	3	559	6	7	279	18	4	30896	27	—	—	617	28	2	31514	25	2
874	10	4	233	4	9	116	17	5	12882	—	8		257	19	2	13139	19	10
13	20	8	3	19	6	1	24	9	201	20	6		4	1	—	205	21	6
1765	20	7	470	25	6	235	12	9	26014	13	8		520	8	6	26534	22	2
1016	28	9	271	5	8	135	17	10	14983	5	6		299	19	11	15282	25	5
3670	20	4	978	25	5	489	12	9	54081	10	4	—	1081	18	7	55162	28	11
356	27	7	95	5	5	47	17	7	5258	18	5		105	5	2	5363	23	7
1482	3	4	395	6	11	197	18	6	21836	13	9		436	21	11	22273	5	8
1127	20	2	300	21	4	150	10	8	16614	10	11		332	8	7	16946	19	6
2966	21	1	791	3	8	395	16	9	43709	13	1	—	874	5	8	44583	18	9
216	—	3	57	18	1	28	24	1	13182	16	—		63	19	6	3246	5	6
1995	2	5	532	—	8	266	—	4	29394	5	4		587	26	6	29982	1	10
837	26	4	223	13	—	111	21	6	12344	22	2		253	14	6	12598	6	8
3048	29	—	813	1	9	406	15	11	44921	13	6	—	905	—	6	45826	14	—

Laufende № 1.	Namen der Kreiſe. 2.	der Verbände. 3.	der Steuergemeinden oder Empfangs-Bezirke. 4.	Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude. 5. Rtlr.	sgr.	pf.	Hiernach beträgt das Prinzipal-Contingent. 6. Rtlr.	sgr.	pf.
VII.	Paderborn	der ganze Verband Dellbrück		65868	15	3	8000	18	11
		ein Theil des Verbandes Paderborn		128318	—	6	15585	29	4
		der ganze Verband Lippſpringe		44889	27	8	5452	14	10
		Summa Kreiſes Paderborn		239076	13	5	29039	3	1
VIII	Büren	der ganze Verband Salzkotten		81213	20	7	9864	15	4
		" " Büren		55844	21	10	6783	3	2
		ein Theil des Verbandes Paderborn		10415	2	1	1265	1	7
		Summa Kreiſes Büren		147473	14	6	17912	20	1
IX.	Höxter	der ganze Verband Driburg		119430	4	10	14506	12	10
		" " Steinheim		120004	22	7	14576	6	6
		Summa Kreiſes Höxter		239434	27	5	29082	19	4
		Total		2341854	5	7	284450	6	2

Die zur Staats-Kaſſe fließenden Zulags-Prozente zu Provinzial-Zwecken betragen:									Mithin fließt in Summa zur Regierungs-Haupt-Kaſſe.				Hierzu die Hebegebühren der Orts-Erheber			Ueberhaupt.		
7½ pro Ct. zum Kataſter-Fonds.			2 pro Ct. zu Remiſſionen.			1 pro Ct. zu Hebegebühren						%	im Betrage.					
7.			8.			9.			10.			11.	12.			13.		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
600	1	5	160	—	5	80	—	2	8840	20	11		176	24	5	9017	15	4
1168	28	5	311	21	8	155	25	10	17222	15	3		465	15	5	17688	—	8
408	28	1	109	1	6	54	15	9	6025	—	2		180	22	9	6205	22	8
2177	27	11	580	23	7	290	11	9	32088	6	4	—	823	2	4	32911	8	8
739	25	2	197	8	9	98	19	5	10900	8	8		218	—	2	11118	8	10
508	22	—	135	19	10	67	24	11	7495	9	10		167	22	2	7663	2	1
94	26	5	25	9	—	12	19	6	1397	26	6		27	28	9	1425	25	3
1343	13	7	358	7	7	179	3	10	19793	15	1	—	413	21	1	20207	6	2
1087	29	5	290	3	10	145	1	11	16029	18	—		386	26	3	16416	14	3
1093	6	6	291	15	9	145	22	10	16106	21	7		384	19	7	16491	11	2
2181	5	11	581	19	7	290	24	9	32136	9	7	—	471	15	10	32907	25	5
21333	22	11	5689	—	2	2747	3	6	314220	2	9		6873	11	4	321093	14	1

Minden, den 24. Mai 1833.

Königlich Preußiſche Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 5. Juli 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 8. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1427. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Mai 1833., die Stempelfreiheit bei Beſitz-Veränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Beſten angeordnet werden, betreffend.

— 1428. Geſetz, über Schenkungen und letzwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften. Vom 13. Mai 1833.

— 1429. Geſetz, über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben. Vom 13. Mai 1833.

— 1430. Geſetz, wegen Aufhebung der ausſchließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Poſen. Vom 13. Mai 1833.

— 1431. Geſetz, wegen Aufhebung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediatſtädten der Provinz Poſen. Vom 13. Mai 1833.

— 1432. Geſetz, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Poſen. Vom 13. Mai 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtorii.

Die am 20., 21. und 22. d. M. pro ministerio geprüften evangeliſchen Kandidaten: № 355.
1) Baumann aus Rahden, 2) Ehrlich aus Soeſt, 3) Frahne aus Herbede, 4) Hegemann aus Rhynern, 5) Lembeck aus Hattingen, 6) Plate aus Kiersſpe, 7) Rothert aus Minden, 8) Rumpäus aus Soeſt, 9) Schulte aus Witten und 10) Schütz aus Arnsberg ſind für wählbar zum evangeliſchen Pfarramte erklärt worden.

Wahlfähigkeit evangel. Pfarramts-Kandidaten. 217 C.

Den am 24. 25. und 26. d. M. pro licentia concionandi geprüften Kandidaten: 1) Cremer aus Herne, 2) Itzenplitz aus Hagen, 3) Klaſing aus Bielefeld, 4) Niemeyer aus Bielefeld, 5) Oſtendorf aus Volmarſtein, 6) Paffrath aus Plettenberg, 7) Ribonitſch aus Münſter, 8) Stapenhorſt aus Lengerich und 9) Wortmann aus Dortmund iſt die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden. Münſter, den 27. Juni 1833.

Erlaubniß zu predigen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 356. Die von den Collatoren der Benefizien für Studirende, bewilligten Unterſtützungen betreffend. 1162 *M. I.*

Wir finden uns veranlaßt unſere Verfügung vom 27. Januar 1820 (Amtsblatt pro 1820 Stück 8. Nro. 38. pag. 62.) wornach alle Collatoren von Benefizien für Studirende, die von ihnen bewilligten Unterſtützungen dem Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten derjenigen Univerſität, wo der Empfänger ſtudirt, und wenn er auf der Univerſität Greifswalde ſtudirt, dem Kanzler derſelben, Herrn Fürſten von Pattbus, bekannt machen ſollen, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Collatoren haben daher den jedesmaligen Stipendiaten zur Pflicht zu machen, bei der Wahl einer andern Univerſität davon Anzeige zu leiſten.

Minden, den 14. Juni 1833.

№ 357. 833 *c. II.*

Den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen entgegen, und obgleich verſchiedentlich auf die damit verknüpften Nachtheile durch die Kreisbehörden aufmerſam gemacht worden iſt, kommen noch häufig Fälle vor, daß diejenigen Unterthanen, welche an die Königlichen Domainen- und Forſt-Caſſen Gelder oder Naturalien abzuführen haben, ſolche den Executoren oder Renteidienern abliefern. Eine ſolche Ablieferung kann indeſſen, als an die Königliche Kaſſe geſchehen, nicht anerkannt werden, und warnen wir hierdurch Jeden, an einen Executor oder Rentei-Diener Zahlung zu leiſten, bei Gefahr doppelter Zahlung. Die Ortsbehörden haben dieſer Bekanntmachung die möglichſte Publizität zu verſchaffen und ſolche auf die jeden Orts hergebrachte Weiſe, zu veröffentlichen. Minden, den 21. Juni 1833.

№ 358. Den Beitritt der Geiſtlichen und Lehrer an Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien und höhern Stadtſchulen zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend. 196 *H. I.*

Auf höhere Veranlaſſung bringen wir beſonders in Betreff der zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt verpflichteten Geiſtlichen und Lehrer an Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien und höhern Stadtſchulen die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets Order vom 10. December 1816 und 17. April 1820, ſo wie unſere durch das Amtsblatt erlaſſenen Bekanntmachungen vom 18. Januar 1817 (Amtsblatt pro 1817 Seite 77 und 78) 6. Februar 1827 und 7. April ej. a. (Amtsblatt pro 1827 Seite 54 und 55 und 136) hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß kein Geiſtlicher dergleichen Perſonen, copuliren darf, ohne daß der dazu erforderliche Conſens ihm vorgezeigt worden, welcher denſelben von den betreffenden Staatsbehörden nur dann ertheilt wird, wenn ſie ſich erklärt haben, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt mit einer beſtimmten Summa beitreten zu wollen.

Minden, den 28. Juni 1833.

№ 359 Vermächtniß betreffend. 899 *S. I.*

Die zu Driburg verſtorbene Wittwe Eliſabeth Becker hat dem dortigen Armen Fonds ihr Wohnhaus und einen vor dem Niederthore belegenen Garten geſchenkt.

Minden, am 9. Juni 1833.

№ 360. 691 *N. I.*

Der zu Minden verſtorbene Soldat Joſeph Groll aus Brakel hat der erſten Kaplanei ſeiner Vaterſtadt ein Legat von 20 Rtlr. vermacht. Zur Annahme dieſes Vermächtniſſes iſt die Staats-Genehmigung ertheilt.

Minden, den 14. Juni 1833.

Der Beſitzer des Guts Hövelhoff, im Kreiſe Paderborn, Gärtner **Brand**, hat der daſigen ſ. g. Kaplanei-Schule einen Platz von 1/4 Morgen, nebſt einer daran belegenen Spitze, Behufs-Einrichtung eines Obſt- und Indüſtrie-Gartens, zum Geſchenk gemacht, und zugleich die Beaufſichtigung bei Einrichtung und Unterhaltung der Anlage übernommen. Es gereicht uns zum Vergnügen, die wohlthätige und gemeinnützige Handlung des rc. **Brand**, wodurch einem längſtgefühlten Bedürfniß der Gemeinde Hövelhoff abgeholfen werden wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. № 361. Geſchenk. 2179 R. S. N. I.

Minden, den 17. Juni 1833.

Perſonal-Chronik.

In dem Kreiſe Warburg ſind № 362. 332 Q. I.

1) der Herr Freiherr v. **Spiegel** zu Bühne,

2) der Herr Bürgermeiſter **Waldeyer** zu Borgholz,

erſterer für die Diſtrikte der Gemeinden Bühne, Manrode und Muddenhagen, letzterer für die Diſtrikte der Gemeinden Natzungen und Borgholz, zu Ober-Wege-Commiſſarien ernannt worden.

Minden, den 6. Juni 1833.

Dem Apotheker 1. Klaſſe Karl Ludwig **Faber** iſt die Conceſſion als Apotheker in hieſiger Stadt ertheilt worden. № 363. 730 D. I.

Minden, den 8. Juni 1833.

Die durch den Tod des Kantors **Großenheider** zu Steinhagen erledigte dortige Kantor-, Organiſten-, Küſter und erſte Schullehrerſtelle iſt dem ſeitherigen dritten Lehrer an der Töchterſchule in Minden, Friedrich Wilhelm **Rellmann** verliehen worden. № 364. 1191 M. I.

Minden, den 18. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Nachdem der Ober-Landesgerichts-Referendar **Eſcherhaus** zu Paderborn als Aſſeſſor an das Juſtizamt Belecke im Hofgerichtsbezirk Arnsberg verſetzt worden, iſt die von ihm verwaltete Unterſuchungsrichterſtelle bei dem Hauptzollamte zu Paderborn dem dortigen Ober-Landesgerichts-Referendar **Mantell** übertragen. № 365. 7335.

Minden, den 24. Juni 1833.

Durch Reſcript des Herrn General-Directors der Steuern vom 18. v. M. iſt die aus dem Herzogthum Braunſchweig über die Weſerbrücke nach Höxter führende Kunſt-Straße zur Zoll-Straße nach dem dortigen Neben-Zoll-Amte I. Klaſſe erhoben. № 366. 6536.

Münſter, den 26. Juni 1833.

Bekanntmachungen.

Kunſt-Verein für die Rheinlande und Weſtphalen.

Eingetretener Hinderniſſe halber wird die der diesjährigen General-Verſammlung № 367. 317.

und Verlooſung vorhergehende Ausſtellung der Behufs derſelben eingeſendeten Kunſtwerke im Gallarieſaale der hieſigen Königlichen Kunſtakademie nicht, wie früher angezeigt am 1. Juli, ſondern erſt am 15. deſſelben Monats beginnen, und etwa vier Wo-hindurch täglich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags ſichtbar ſein.

Düſſeldorf, den 29. Juni 1833.

(gez.) Schnaaſe.
z. Z. Secretair des Vereins.

Patent-Anzeige.

№ 368. 327 B. I. Dem Grundbeſitzer in dem bei Klere in der Bürgermeiſterei Griethauſen liegenden Dorfe Brienen, Jakob van Romyn, iſt auf verſchiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Konſtruktion von Dampf-Maſchinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung u. Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Schiebe-Ventils und

auf die durch Zeichnung u. Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Röhren-Kondenſators,

ein vom 24. Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Minden, den 20. Juni 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 12. Juli 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 9. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1433. Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachſen gehörigen, der Weſtphäliſchen Zwiſchen-Regierung unterworfen geweſenen Landestheilen betreffend. Vom 31. März 1833.

— 1434. Verordnung, die Regulirung der während der Weſtphäliſchen Zwiſchen-Regierung entſtandenen Verhältniſſe zwiſchen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachſen gehörigen, ehemals Weſtphäliſchen Landestheilen betreffend. Vom 31. März 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 369. Perſonal-Veränderung bei der Weſtfäl. Prov. Hülfs-Kaſſe betr.

In Stelle des von hier verſetzten Herrn Regierungs-Raths Delius iſt aus der hieſigen Königlichen Regierung der Regierungsrath Freiherr von Müffling zum Mitgliede der Direction der Weſtphäliſchen Provinzial-Hülfs-Kaſſe ernannt.

Münſter, den 27. Juni 1833.

№ 370. Die Termine für die Immatrikulation bei der hieſigen Akademie betr. 2395.

Auf den Grund der von des Königs Majeſtät Allerhöchſt beſtätigten Statuten für die hieſige Akademie wird in Uebereinſtimmung mit dem Akademiſchen Senate feſtgeſetzt:

1. von jetzt ab ſollen die Immatrikulationen bei der hieſigen Akademie nur in feſtbeſtimmten Terminen ſtattfinden,
   nämlich vom 10. März und 10. September bis 14 Tage nach dem in den Lektions-Verzeichniſſen angegebenen Anfange der Vorleſungen,
2. Niemand der ſich außerhalb dieſes Frühjahrs- und Herbſt-Termins meldet, ſoll zur Immatrikulation für das Semeſter, in dem er ſich meldet, zugelaſſen, ſondern zum nächſten Termine verwieſen werden, wofern er nicht ſeine Verſpätung durch ein ärztliches Atteſt über eine gefährliche Krankheit zu entſchuldigen vermag,
3. Bei der Immatrikulation der Inländer ſoll jedenfalls das Abiturienten-Prüfungs- oder Maturitäts-Zeugniß eines Gymnaſiums oder einer wiſſenſchaftlichen Prü-

fungs-Kommiſſion im Original nnd wenn ſie ſchon von einer andern Univerſität kommen, auch das Univerſitätsabgangszeugniß vorgezeigt werden. Von den Ausländern muß in jedem Falle ein gültiges Schulzeugniß, im letztern aber auch zugleich ein Abgangszeugniß, beides im Original, beigebracht werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 371. 2479 R. I.

Nachwei

der im Monat Juni 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	23	7	1	20	10	1	1	1	—	25	9	—	13	6
Lübbecke	1	28	2	1	13	9	1	4	5	—	23	9	—	11	3
Herford	1	25	—	1	10	—	1	2	6	—	22	6	—	12	6
Bielefeld	1	28	—	1	14	6	1	6	4	—	25	—	—	13	4
Halle	1	29	4	1	15	—	1	8	6	—	26	10	—	11	10
Wiedenbrück	1	25	—	1	12	6	1	5	—	—	27	6	—	14	—
Paderborn	1	18	3	1	8	8	—	29	8	—	24	2	—	13	—
Büren	1	15	4	1	5	—	—	27	2	—	22	2	—	11	—
Warburg	1	10	—	—	27	6	—	20	—	—	17	6	—	12	6
Höxter	1	17	6	1	7	6	—	26	6	—	21	6	—	13	9
Durchſchnitts-Pr. p. Juni	1	22	—	1	10	6	1	1	1	—	23	8	—	12	8
" " " Mai	1	20	1	1	9	1	1	1	2	—	23	8	—	11	11
Mithin im Monat Juni Mehr . .	—	1	11	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 372. 245 E. B. Sämmtliche von dem hieſigen Pupillen-Collegio oder von den demſelben untergeordneten Vormundſchafts-Behörden beſtellten Vormünder deren Pflegbefohlene ſich auf einer nicht im Preußiſchen Staate belegenen Univerſität befinden, werden hier mit angewieſen, dafür zu ſorgen, daß in Gemäßheit der Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 20. Mai d. J. (Geſetzſammlung Nro. 6. Pag. 35) ihre Pflegbefohlenen die fremde Univerſität ſpäteſtens mit dem Ende des laufenden Semeſters verlaſſen und ſich überall nach dem Inhalte der vorerwähnten Allerhöchſten Kabinets-Order richten. Paderborn, den 2. Juli 1833. Präſidium des Pupillen-Collegii.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1833.

№ 373. 215 E. B. Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Delius, iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor in Torgau ernannt.

4. Kein Studirender der nicht immatrikulirt iſt, darf den akademiſchen Vorleſungen als hospes beiwohnen.

Ich veranlaſſe zugleich auch die Herren Direktoren der Gymnaſien, die Schüler der obern Klaſſen mit dieſen Beſtimmungen, von denen unter keinen Umſtänden abgewichen werden darf, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen.

Münſter, den 27. Juni 1833.

ſ u n g

rungs=Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht=Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	13	11	2	6	5	1	8	7	—	10	—	3	—	—
1	26	3	3	—	—	1	10	—	—	13	9	3	15	—
1	25	—	—	—	—	1	10	—	—	10	—	4	—	—
1	19	2	—	—	—	1	16	8	—	12	6	4	16	4
1	23	4	—	—	—	1	16	3	—	10	—	4	20	1
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	12	6	4	—	—
1	12	10	2	3	10	1	7	6	—	13	11	3	29	2
1	9	2	1	16	6	1	—	1	—	15	6	4	23	4
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	12	6	1	17	6	1	8	9	—	21	6	5	27	6
1	16	6	2	—	9	1	9	9	—	13	3	4	8	2
1	16	4	1	24	6	1	10	8	—	12	10	4	6	4
—	—	2	—	6	3	—	—	—	—	—	5	—	1	10
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—

Der Land= und Stadtrichter **Wex** iſt zum Land= und Stadtgerichts=Director in Warburg ernannt.

Der Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor, Dr. **Wigand** zu Hörter iſt als Gerichts=Director nach Wetzlar verſetzt.

Die Ober=Landesgerichts=Auscultatoren **Engelking I.**, **Rintelen I.**, **Spanagel** und **Meyer V.**, ſind zu Ober=Landesgerichts=Referendarien befördert, der Letztere iſt auf ſein Geſuch, Behuf ſeiner Verſetzung an den Königlichen Appellationsgerichtshof zu Cöln, entlaſſen.

Die Candidaten der Rechte Carl Adolph **Scriba** und Chriſtian Leberecht Gottfried **Schmidt** aus Bielefeld, ſo wie Wilhelm **Fiſcher** aus Paderborn ſind als Ober=Landesgerichts=Auscultatoren zugelaſſen.

Der Land= und Stadtgerichts=Bote **Haſſebrock** zu Warburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land= und Stadtgericht zu Lubbecke verſetzt.

Paderborn, den 2. Juli 1833.

Bekanntmachungen.

№ 374. Am 25. Juni d. J. iſt in dem Gerichtsbezirke Beverungen zu Herſtelle in der Weſer eine unbekannte männliche Leiche am linken Ufer aufgefunden worden. Da dieſelbe noch ganz friſch und nicht in Verweſung übergegangen war; ſo läßt ſich hieraus auf ein kurz vorher erfolgtes Ableben von 24 bis 48 Stunden ſchließen.

Die Größe des Körpers beträgt 5 Fuß 6 Zoll; der Kopf war mit ſtarken, ſchwarzen, langen auf den Nacken herabhängenden Haaren, worunter ſich ſchon graues Haar befand, bedeckt; die Stirn ziemlich hoch; die Augenbraunen ſtruppig, dunkelblond; die Farbe der Augen unbeſtimmt. Die Naſe lang und ziemlich breit. Der Mund gewöhnlich und feſt geſchloſſen. Der Bart noch kürzlich glatt geſchoren. An den entblößten Körper fanden ſich keine Verletzungen oder Beſchädigungen vor. Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden wurde, beſteht in ein Paar wollenen langen Strümpfen aus kurzer Wolle geſtrickt; kurzer Hoſe aus grauer Leinewand mittler Güte, mit einem Knopfe; Weſte von rothem Kattun mit zwei Reihen meſſingenen Knöpfen; baumwollen Halstuch, roth und weiß geſprenkelt; gutem Hemde, und einem Kamiſol von blauem Tuche mit großen meſſingenen Knöpfen. Den Ueberzug macht ein blauer Kittel von Baumwolle ohne Einſchnitt, an welchem ſich ſo wenig wie an den übrigen Stücken ein Zeichen, noch irgend etwas in den Taſchen vorfand.

Nach geſetzlicher Vorſchrift wird dieſer Vorfall zur öffentlichen Kunde gebracht.

Paderborn, den 3. Juli 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 375
355 B.
In der Nacht vom 13. auf den 14. v. M. ſind die unten näher bezeichneten beiden Pferde von einer Weide in dem hieſigen Königlichen Amte geſtohlen, welches mit der Bitte bekannt gemacht wird, die Pferde, wenn ſie entdeckt werden, ſammt dem verdächtigen Beſitzer anzuhalten.

Diepholz, am 23. Juni 1833.

Königlich Hannoverſches Amt.

Beſchreibung der geſtohlenen Pferde

1) eine Schimmel-Stute, drei Jahre alt, lang geſtreckt, mit einem braunen Kopfe, ſchwarzen Mähnen, ſchwarzem Schweife und ſchwarzen Füßen, mindeſtens 20 Piſtolen werth.

Mähnen und Schwanz ſind erſt kürzlich ausgezogen, auch die Füße geſchoren. Oben vor dem Kopfe unmittelbar unter dem dort befindlichen Haar-Büſchel hat das Pferd eine kleine Verletzung gehabt von der wahrſcheinlich eine Narbe zurückgeblieben ſein wird, auch unten am Leibe nach hinten zu in der linken Seite etwas wildes Fleiſch und, wenn der Eigenthümer nicht irrt, an dem einen Hinter-Fuße in der Krone einen kleinen weißen Fleck.

2) eine braune Stute, 8 Jahre alt, welche etwa 12 Piſtolen werth iſt, hinten und vorne an einem Fuße etwas Weißes gehabt hat und auf der Lende B. H. gebrandt geweſen iſt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 19. Juli 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 10. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1435. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Mai 1833., betreffend die Abänderung der Beſtimmungen im §. 2. Litt. 6. und §. 3. des Landeskultur-Ediktes vom 14. September 1811.

— 1436. Vorläufige Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen. Vom 1. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 376. Errichtung von Leichenhäuſern betr.

Der nachfolgende Aufruf des Königlichen Leibarztes Herrn Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Hufeland an ſeine Mitbürger in der Hauptſtadt, wegen Errichtung von Leichenhäuſern, wird auch die Bewohner von Weſtphalen zur erneuerten Beherzigung des wichtigen Gegenſtandes auffordern.

Münſter, den 15. Juni 1833.

Der letzte Liebesdienſt.

Ein Wort an meine lieben Mitbürger von C. W. Hufeland.

Man hört immer nur von der letzten Ehre ſprechen, die man den Verſtorbenen erweiſt. Ich bitte um Erlaubniß, ein Wort von der letzten Liebe zu ſprechen, die wir ihnen zu erweiſen ſchuldig ſind. Dieſe beſteht ganz einfach darin: daß wir uns nicht eher von ihnen trennen, als bis wir ganz gewiß von ihrem Tode überzeugt ſind. Ein Ereigniß, daß ſich unlängſt in dem Krankenhauſe zu Paderborn zugetragen hat, und worüber der Bericht des daſigen Doctors Schmidt in der Nr. 78 der Staats-Zeitung zu leſen iſt, muß uns hierauf von Neuem aufmerkſam machen. Es ergiebt ſich daraus, daß ein Menſch in einem völlig todtſcheinenden Zuſtande dennoch 20 Tage lang noch ein verborgenes Leben (Vitalität) in ſich haben, ja vielleicht noch Bewußtſeyn behalten, vielleicht noch hören kann, denn der Sinn des Gehörs iſt bekanntlich der letzte, welcher abſtirbt. Wir wollen hier nicht entſcheiden, wie ſelten in ſolchem Zuſtande noch ein Wiedererwachen, eine Wiederbelebung möglich ſey, ungeachtet Beiſpiele von mehreren Tagen exiſtiren. Aber es iſt genug, zu wiſſen, daß in einem ſolchen Zuſtande noch ein verborgenes Leben, vielleicht ſelbſt noch ein dunkles Gefühl, vorhanden ſeyn, und daß man bei der bisherigen Ein-

richtung in einem ſolchen Zuſtand begraben werden kann. — Wer ſchaudert nicht bei dieſem Gedanken! — Dieſes ſchrecklichſte aller Schickſale zu vermeiden, gibt es nur ein Mittel, und zwar ein ſehr leichtes und einfaches, nämlich: *die Leiche nicht eher zu begraben, als bis man von ihrem Tode gewiß iſt.* Dazu aber giebt es, nach nun völlig entſchiedener Erfahrung, kein anderes *Zeichen*, als die anfangende Zerſetzung des Organismus, daß heißt *die anfangende Fäulniß.* Dazu aber gehören nicht, wie man gewöhnlich annimmt, 2 oder 3 Tage, ſondern zuweilen, wie wir aus dem erwähnten Bericht wiſſen, 8 und mehrere Tage. So lange muß die wahre Liebe den Entſchlafenen noch den Aufenthalt bei ſich geſtatten. Dies läßt ſich bei Reichen und Wohlhabenden wohl machen. Aber nun denke man an die Tauſenden von Armen, oder in ihren Wohnungen Beſchränkten. Wie können dieſe ſo lange mit einer Leiche in *einer* engen Stube, oder wohl gar — wir haben Beiſpiele geſehen — in *einem* Bette zuſammen leben. Iſt es nicht natürlich, daß dieſe armen Leute ſo ſchnell als möglich eilen, ſich des beſchwerlichen Gaſtes zu entledigen? Dazu bedarf es alſo eines *Aufbewahrungs-Ortes für dieſen Zwiſchen-Zuſtand, zwiſchen Leben und Tod, eines Aſyls des verborgenen Lebens*, das heißt eines *Leichenhauſes*, und dies iſt der wahre Begriff eines *Leichenhauſes.* — Ich bitte wohl zu bemerken, daß der Zweck und Nutzen eines Leichenhauſes zweifach iſt, was man nicht gehörig zu beherzigen ſcheint: einmal dem verborgenen Leben die Möglichkeit zu geben, wieder zu erwachen, freilich der ſeltenſte Fall; aber zweitens, der eben ſo wichtige und jedesmal zureichende, dem in dieſem Mittelzuſtande, vielleicht mit Bewußtſeyn ſich befindenden und ſo auch ſeinen Angehörigen, die Beruhigung und Sicherheit zu geben, nicht lebendig begraben zu werden. Von dieſer Idee erfüllt, ſchlug ich vor bald 50 Jahren meinen Mitbürgern in Weimar die Errichtung eines Leichenhauſes vor, und eröffnete dazu eine Subſcription. Dies hatte den glücklichen Erfolg, daß 800 Rtlr. zuſammengebracht wurden, und damit wurde ein Leichenhaus errichtet. (S. meine Schrift „Ueber die Ungewißheit des Todes," *mit der Abbildung des Weimarſchen Leichenhauſes*, was ſeitdem allgemein benutzt worden, ja ſelbſt während des Krieges zur Wiederbelebung aller Scheintodten gedient hat.) Aehnliche Häuſer ſind ſeitdem in Frankfurt a. M. und andern Orten errichtet worden. Aber, wird man ſagen, wenn dies auch an kleinen Orten möglich iſt, wie ſoll das ausgeführt werden an einem Orte wie Berlin, — in einer Stadt, wo nach der Sterbeliſte alle Stunden ein Menſch ſtirbt. Wo ſoll man die Menge der Leichen unterbringen? Wo die Koſten hernehmen? Hierauf dient zur Antwort folgender Vorſchlag: Man denke ſich die große Stadt aus 20 kleinern, welche hier unſere Kirchſpiele repräſentiren, zuſammen geſetzt. Jedes Kirchſpiel wird gewiß ſehr leicht durch Subſcription ſeiner Mitglieder die unbedeutende Summe zur Erbauung eines Leichenhauſes auf ſeinem Gottesacker zuſammen bringen, denn es bedarf ja bloß eines großen im Winter heizbaren Zimmers zur Aufbewahrung der Leichen, und einer Wohnung für den Leichen-Wärter. Brauche ich für ein Publikum wie das von *Berlin*, was ſich ſo ſehr durch Menſchenliebe, Aufklärung und Empfänglichkeit für alles Vernünftige und wahrhaft Nützliche auszeichnet, hier noch ein Wort hinzuzufügen? die Sache ſpricht für ſich

ſelbſt, und ich habe das feſte Vertrauen zu meinen lieben Mitbürgern, daß ſie den Vorſchlag nicht unbeachtet laſſen, ſondern ihn verwirklichen werden. — Genug, wir wiſſen nichts, gar nichts, von dem Zwiſchen=Zuſtande zwiſchen Tod und Leben, zwiſchen dem Aufhören des äußern Lebens und der gänzlichen Vernichtung des Innern. Bei vielen geſchieht gewiß beides mit einem Schlage, aber bei gar manchen iſt der Akt des Sterbens ein nach und nach erfolgender, ein allmähliches Abſterben, bei dem noch ein Empfinden möglich iſt. Es gilt alſo den letzten Liebesdienſt, den wir unſern Verſtorbenen, vielleicht noch Lebenden, vielleicht noch Fühlenden, erweiſen können.

№ 377. Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den Profeſſor Rox zu Paderborn an die Stelle des verſtorbenen Domherrn Hilker zum Domkapitular bei dem Domkapitel in Paderborn zu ernennen und die Ernennung des Landdechanten, Pfarrers Bisping zu Rheine, zum Ehren=Domherrn an der hieſigen Dom=Kirche zu genehmigen geruhet.

Münſter, den 17. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtorii.

№ 378. Erſcheinung von Schriften betr. 1073 S.

Von den „leichten und kurzen Chorgeſängen für Schulen und angehende Sing=Vereine“, welche der Seminarlehrer Engelhardt zu Soeſt vierſtimmig geſetzt hat, iſt das 3. Heft erſchienen, in welchem 20 ſolcher Chorgeſänge zu finden ſind.

Auch iſt von dem bekannten Soeſter „gemeinnützige Leſe= u. Lehrbuche für die Schuljugend“ die 15. Auflage erſchienen, welche mit einer kurzen Sprachlehre für Elementarſchulen vermehrt worden.

Dies wird empfehlend bemerklich gemacht.

Münſter, den 28. Juni 1833.

№ 379. Anmeldung der Kandidaten der Theologie zur theologiſchen Prüfung betr. 200 C.

Sehr häufig haben Kandidaten der Theologie ſich zur theologiſchen Prüfung bei einem Konſiſtorium gemeldet, in deſſen Geſchäftsbezirke ſie weder geboren ſind, noch ihr Domicil haben.

Mittelſt allgemeiner Verordnung des hohen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten vom 30. Mai d. J. iſt nun feſtgeſetzt worden, daß die Konſiſtorien nur diejenigen Kandidaten, welche entweder innerhalbſt des Provinzialbereichs geboren ſind, oder in demſelben ihr ordentliches Domizil haben, zu den Prüfungen zuzulaſſen verbunden ſeyen.

Auch iſt die frühere Beſtimmung wieder erneuert worden, daß die Theologie=Studirenden ſich innerhalb eines Jahres, nachdem ſie ihre Univerſitätsſtudien vollendet haben, bei demjenigen Konſiſtorium, in deſſen Bezirke ſie geboren ſind, oder ihr Domizil haben, zur erſten theologiſchen Prüfung melden ſollen.

Die Herren Superintendenten und Pfarrer werden beauftragt, die Kandidaten und die von der Univerſität abgegangenen Theologie=Studirenden, welche ſich in ihrem Kreiſe aufhalten, von dieſen Verfügungen in Kenntniß zu ſetzten. — Wir bringen zu=

gleich die Vorſchrift in Erinnerung, daß zur Prüfung pro ministerio die Kandidaten ſich allererſt nach Ablauf eines Jahrs nach der Prüfung pro venia melden dürfen.

Münſter, den 8. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 380. 3905 *h. II.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legaliſirten Quittungen über die im 4. Quartal vorigen Jahres bei unſerer Haupt-Kaſſe eingegangenen Domainen- und Forſtveräußerungs-Gelder ſind von der letzteren unterm 25. d. M. den betreffenden Domainen-Rentheien und Forſt-Kaſſen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler überſandt worden.

Minden, den 28. Juni 1833.

№ 381. Katholiſche Kirchen- und Haus-Collecte für Schmiegel. 778 *N. I.*

Die hohen Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben ſich auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Poſen bewogen gefunden, zum Retabliſſement der abgebrannten katholiſchen Probſtei-Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude in Schmiegel, in Rückſicht, daß dieſe kleine Stadt innerhalb ſieben Jahr zweimal großes Brandunglück betroffen, eine allgemeine Collecte in den katholiſchen Kirchen und Gemeinen des Staats, Behufs Unterſtützung der durch beide Feuersbrünſte ganz verarmten Einwohner zu bewilligen.

Zu Abhaltung dieſer Collecte in den katholiſchen Kirchen des hieſigen Regierungs-Bezirks beſtimmen wir den auf den 28. d. M. fallenden 8ten Sonntag nach Trinitatis und zur Hauscollecte die darauf folgende Woche, und erwarten die prompte Einſendung der Gelder in der wiederholt bemerkten Weiſe.

Minden, den 5. Juli 1833.

№ 382. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 2366 *R. I.*

Der Zimmermann Johann Friedrich Stille zu Falkendieck, im Kreiſe Herford, iſt zur Ausübung ſeines Gewerbes als Meiſter befugt, welches in Verfolg unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. Nro. 86 F. I.; hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 9. Juli 1833.

№ 383. 1075 *d II.*

Der Zinngießer Ambroſius Boſetti, wohnhaft zu Brakel, hat den, ihm für das laufende Jahr unterm 1. Januar c. unter der Nro. 380 ertheilten Gewerbeſchein zum Handel mit Zinnwaren angeblich am 27. v. M. in der Gegend von Marsberg, im Regierungsbezirke Arnsberg, mit ſeiner Brieftaſche, worin derſelbe ſich nebſt einigen Annotationen über Schuld-Forderungen befunden haben ſoll, verloren.

Dem ꝛc. Boſetti iſt dafür heute auf ſein Anſuchen Behufs Fortſetzung ſeines Gewerbes ein Duplikat jenes Gewerbeſcheins unter derſelben Nro. ertheilt worden.

Das Original des Gewerbeſcheins wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Finder deſſelben aufgefordert, ſolches ſofort an die nächſte Ortsbehörde zur Anherſendung abzuliefern.

Zugleich wird den reſp. Verwaltungs- und Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, ſtreng darüber zu wachen, daß der hierdurch ungültig erklärte Gewerbſchein nicht etwa

ferner mißbräuchlich benutzt werde, derſelbe iſt vielmehr dem etwaigen Vorzeiger ſofort abzunehmen, und an uns einzuſenden.

Minden, den 11. Juli 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte Musketier Friedrich Wilhelm **Wemhöner** vom 39. Infanterie-Regiment, iſt am 4. d. M. aus der Bundesfeſtung Luxemburg entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Regiment abzuliefern. № 384 Steckbrief. 2546 R. I.

Nationale:

Vor- und Zunamen: Friedrich Wilhelm **Wemhöner**. — Geboren: am 9. April 1804 zu Schildeſche im Kreiſe Bielefeld, Regierungs-Bezirk Minden.

Signalement des ꝛc. Wemhöner:

Haare: weißblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: weiß. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Kinn: breit. — Mund: gewöhnlich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Beſondere Kennzeichen: Derſelbe iſt blatternarbig, und hat auf dem rechten Arm ein Gemälde ausgeſtochen.

Derſelbe war bekleidet mit:

Einer blauen Jacke, einer grauen Dienſthoſe, einem Paar Halbſtiefeln, einer Tuchmütze (ohne Schirm) mit rother Einfaſſung, einer ſchwarzen Tuchhalsbinde, einem Hemde.

Minden, den 12. Juli 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte Linien-Sträfling Hermañ **Lehmkühler** iſt am 10. d. M. von der Arbeit beim hieſigen Feſtungsbau entſprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und an die Königliche Feſtungs-Commandantur hierſelbſt abzuliefern. № 385. Steckbrief. 2551 R. I.

Vor- und Zunamen: Hermann **Lehmkühler**. — Geburts-Ort: Weſel, Kreis Rees. — Regierungsbezirk: Düſſeldorf. — Gewöhnlicher Aufenthalts-Ort: jetzt Minden ſonſt Warendorf. — Religion: Evangeliſch. — Alter: 23 Jahr. — Gewerbe: Tiſchler. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ordinair. — Mund: klein. — Zähne: geſund. — Bart: röthlich. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: mittler.

Minden, den 13. Juli 1833.

Zur Annahme eines von der unverehelichten Eliſabeth **Schrader** zu Nordhaagen der Kirche zu Delbrück vermachten Memorien-Kapitals von vierzig Thalern iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden. № 386 735 N. D. I.

Minden, den 11. Juli 1833.

Die Küſter- und Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Vlotho, Kreiſes Herford, № 387.

Personal-Chronik. 703 *N. I.* iſt dem biſherigen Küſter und Schullehrer Friedrich **Stumpf** definitiv verliehen worden.

Minden, den 17. Juni 1833.

№ 388. Personal-Chronik. 1447 *Q. I.*

In dem Kreiſe Halle iſt der Kaufmann Herr Friedrich **Helling** zu Borgholzhauſen, für die Wege-Diſtrikte der Gemeinden Borgholzhauſen, Winkelshütten, Barnhauſen, Wichlinghauſen und Hamlingdorff zum Ober-Wege-Commiſſair ernannt worden.

Minden, den 25. Juni 1833.

№ 389 Perſonal-Chronik. 2334 *R. I.*

Dem Thierarzt 2. Klaſſe Eduard Anton **Schrader** iſt die Kreis-Thierarzt-Stelle in den Kreiſen Wiedenbrück, Büren und Paderborn, mit Anweiſung ſeines Wohnortes zu Wiedenbrück, verliehen worden. Minden, den 27. Juni 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 390. Die Verdingung der Salztransporte *pro* 1834 betr. 7647

(1) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1834.

a. von Neuſalzwerk nach Halle, Rahden und Münſter,
b. von Saſſendorf nach Olpe und Siegen,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden, Olpe und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münſter und
f. von Dorſten nach Borken,

zu verſenden iſt, ſoll im Einzelnen am 15. Auguſt d. J. durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Königlichen Salzdebitsſtellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine; ſo wie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soeſt und Bielefeld eingeſehen werden.

Münſter, den 1. Juli 1833.

№ 391. Lieferung der Salzſäcke für das Jahr 1834 betr. 7916.

(1) Die Lieferung von 118,800 Salzſäcken, welche für die Salinen-Factoreien zu Neuſalzwerk, Königsborn, Werl, Saßendorf, Salzkotten, Weſternkotten und Gottesgabe im Jahre 1834 erforderlich ſind, ſoll am 23. Auguſt d. J. in Parthieen von 1000 bis 46,000 Stück, durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden.

Die Bedingungen können nebſt Proben bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, bei den genannten Factoreien, und bei den reſp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghauſen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingeſehen werden.

Münſter, den 12. Juli 1833.

Bekanntmachungen.

№ 392. (1) Die in der Gemeinde Harſewinkel im Kreiſe Warendorf und Regierungsbez. Mün-

ſter, kaum eine Viertelſtunde vor der Stadt Harſewinkel, an der Lutter belegene, mit drei Mahlgängen und reichlichem Gemahl verſehene Domanial-Luttermühle mit dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, auch 2 Gärten, letztere zuſammen 1 Morgen 35 Ruthen groß, ſoll höherer Verordnung gemäß alternativ zum Verkaufe und zur ſechsjährigen Zeitpacht öffentlich ausgeboten werden. Dieſe Ausbietung geſchieht am Dienſtage den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr zu Harſewinkel, in dem Bitterſchen Gaſthofe, wozu Kauf- und Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden. Verkauf resp. Verpachtung der Domanial-Luttermühle zu Harſewinkel. 3629 B.

Die Kauf- und Pachtbedingungen, ſo wie die Taxen der Gebäude, Mühlenwerke und der beiden Gärten, können in den letzten 10 Tagen vor dem Licitations-Termine auf dem Domainen-Rentei-Bureau in Warendorf eingeſehen werden.

Münſter, den 10. Juli 1833. Königl. Preuß. Regierung.

Am 15. Juni c. des Abends zwiſchen 8 bis 10 Uhr ſind aus der Gärtner-Stube des Herrn von Laer zu Oberbehme, mittelſt gewaltſamen Einbruchs 1½ Louisd'or, 11 Rtlr. in 1/1, und 20 Rtlr. aus 1/24, 1/12 und 1/6 Stücken beſtehend, ſo wie eine Pfeife von Meerſchaum nebſt ſilbernen Beſchlag und eine zweigehäuſige ſilberne Taſchenuhr, welche letztere beſonders daran kenntlich, daß auf dem Zifferblatte die römiſche Zahl IIII geſtanden, wovon jedoch 2 Striche ausgebrochen waren, und daß bei der auf dem Zifferblatt befindlichen Zahl VI. die Buchſtaben D. D. Nevern ſtanden, geſtohlen worden. № 393. Diebſtahls-Anzeige.

Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann und beſonders ſämmtliche Polizeibehörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen und Entdeckung des Thäters dienende Umſtände uns baldigſt anzuzeigen.

Herford, den 7. Juli 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

Der unten ſignaliſirte Brantweinbrenner-Geſell Bernard Brand aus Eiſſen hat ſich der Vollziehung einer wegen Entwendung und Gebrauchs eines fremden Paßes erkannten Strafe durch die Flucht entzogen. № 394. Steckbrief.

Wir erſuchen alle Beamten der öffentlichen Sicherheit auf dieſen Menſchen zu achten und ihn im Falle der Betretung verhaften und hierher transportiren zu laſſen.

Paderborn, den 9. Juli 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond und kraus. — Alter: 28 Jahre. — Stirn: flach. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Naſe: ſpitz. — Backenbart: ſchwach. — Geſichtsfarbe: geſund. — Zähne: desgl. — Profeſſion: Bierbrauer und Brantweinbrenner. — Religion: katholiſch. — Beſondere Kennzeichen: zwei Narben auf der linken Hand.

Dem Zinngießer Bernard Bergmann hierſelbſt ſind in der Nacht vom 18. auf den 19. vorigen Monats folgende Gegenſtände aus ſeinem Wohnhauſe entwendet, als № 395. Diebſtahls-Anzeige.

1) ein meſſingner Durchſchlag mit eiſernem Stiel
2) ein meſſingner Milchkeſſel ꝛc. 1 Quart groß
3) ein Paar Hackemeſſer
4) eine Barte
5) fünf Frauenhemde mit C. B. bezeichnet
6) zwei dergleichen mit A. B. gezeichnet
7) eine feine zinnerne Schüſſel und mehrere Teller
8) verſchiedene Mannshemde, Kinderhemde, Tiſchtücher und Handtücher.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen, fordern jeden auf, und erſuchen insbeſondere die Polizeibehörden die zur Entdeckung der Thäter oder Wiedererlangung der Sachen dienenden Umſtände uns oder der nächſten Behörde anzuzeigen.

Warburg, den 12. Juli 1833.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.
Wex.

№ 396.
2504 K.

Zum Einbrennnen der von den Beſchälern des Königlichen Rheiniſch-Weſtphäliſchen Land-Geſtüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchſtaben W. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1.	Dienſtag	den 6.	Auguſt	zu	Tatenhauſen	Morgens	8 Uhr
2.	Mittwoch	" 7.	"	"	Nieder-Jöllenbeck	"	8 "
3.	Freitag	" 9.	"	"	Hille	"	8 "
4.	Montag	" 12.	"	"	Brakel	"	8 "
5.	Dienſtag	" 13.	"	"	Paderborn bei Herrn Heiſing	"	8 "
6.	Mittwoch	" 14.	"	"	Delbrück	"	8 "
7.	Donnerſtag	" 15.	"	"	Batenhorſt	"	8 "
8.	Freitag	" 16.	"	"	Erwitte	"	8 "

welche den Beſitzern von Land-Geſtüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Warendorf, den 7. Juli 1833.

Köhne
Geſtüt-Inſpector.

№ 397.
357 B. I.

Der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin iſt ein vom 28. Juni 1833 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf eine mittelſt Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, an den Schieß-Gewehren angebrachte mechaniſche Vorrichtung zum Aufſetzen der Zündhütchen, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Minden, den 3. Juli 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 26. Juli 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 11. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1437. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9. Juni 1833., die Ausſtellung der Leichen-Päſſe betreffend.

— 1438. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15. Juni 1833., betreffend den Antrag des vierten Sächſiſchen Provinzial-Landtages, wegen Modifikation der Vorſchrift Art. 2. A. I. der Verordnung vom 17. Mai 1827. hinſichtlich der Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten des Thüringiſchen Wahl-Bezirks.

— 1439. Geſetz, wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums.

№ 398. Rekurſe gegen Stempelſtraf-Reſolute betr. 757 II. i. pl.

Gemäß der in der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. (Seite 33. der Geſetzſammlung) zu 3 enthaltenen Beſtimmungen, iſt beſchloſſen worden,

die Entſcheidungen auf die Rekurſe gegen Stempel-Straf-Reſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, ſo fern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener allerhöchſten Vorſchrift nachgelaſſenen Befugniß auf die unmittelbare Entſcheidung des Finanz-Miniſterii provocirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. jede in ihrem Bezirke als den für dieſelben beſtehenden Provinzial Steuer-Behörden zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Geſuchs zu erklären, ob ſie von der Befugniß, auf unmittelbare Entſcheidung des Finanz-Miniſterii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geſchieht wird angenommen, daß ſie die Entſcheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten laſſen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde iſt überall diejenige anzuſehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde, von welcher das Straf-Reſolut ergangen iſt, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Reſolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.
Berlin, den 29. Juni 1833.

Der Finanz-Miniſter
(gez.) Maaſſen.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 399.
2335 R. I.

Auf den Wunſch des Königlich Sächſiſchen Gouvernements iſt den in dem dortigen Staatsgebiete anſäſſig gewordenen dieſſeitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Kartele v. 10. Februar 1831 — (Geſetzſammlung de 1831 S. 41 und f.) verheißenen Amneſtie betheiligt ſind, zur ferneren Anmeldung dieſer Amneſtie eine anderweitige Friſt bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelaſſen worden. Dieſe Vergünſtigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den dieſſeitigen Staaten ſich aufhaltenden Königlichen Sächſiſchen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen, von der Benutzung jener Amneſtie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unſerem Verwaltungs-Diſtrikte befindlichen vor dem Abſchluſſe des Bundes-Kartels desertirten, ausgetretenen ſächſiſchen Staatsangehörigen, auch wenn ſie nie in dem dieſſeitigen Militair gedient haben, hierdurch noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht: daß ihnen durch dieſe Amneſtie, nach ihrer freien Wahl, entweder die ſtrafloſe Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem dieſſeitigen Staatsgebiete geſtattet wird, ſobald ſie ſich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen ſie in beiden Fällen wieder zum Beſitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, inſofern daſſelbe nicht bereits vor Abſchluß des Kartels durch Geſetz und Urtheil der kompetenten richterlichen Behörde der Konfiscation anheimgefallen iſt.

Die gedachten Indviduen werden aufgefordert: ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Friſt vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Minden, den 28. Juni 1833.

№ 400.
2562 R. I.

Die Kantonsbotenſtelle des Amts Reckenberg, mit einem Jahrgehalte von 40 Rtlr., iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Documente, bei dem Herrn Land-Rath von Trzebiatowski in Wiedenbrück binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 16. Juli 1833.

№ 401.
Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte

Durch eine am 10. Octobr. v. J. ausgebrochene Feuersbrunſt, welche ſich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, ſind in der Stadt Lüdinghauſen, Regierungs-Bezirk Münſter 135 Wohn-Gebäude, auſſer den Neben-Gebäuden ein-

geäſchert und 145 Familien haben nicht blos ihr Obdach, ſondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt. für Lüdinghauſen. 1446 M. I.

Sr. Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, zur Unterſtützung dieſer Abgebrannten, Behufs des von ihnen aus eigenen Mitteln nicht zu bewirkenden Retábliſſements ihrer Gebäude und Wiederanſchaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollecte zu bewilligen.

Zur diesfalſigen Sammlung in den Kirchen beider Confeſſionen ſetzen wir den auf den 11. Auguſt fallenden 10. Sonntag nach Trinitatis und zur Haus-Collecte die darauf folgende Woche feſt, gewärtigen übrigens demnächſt die möglichſt ſchleunige Einſendung der Beiträge in der vorgeſchriebenen Art.

Minden, den 16. Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 402. Die Verdingung der Salztransporte pro 1834 betr. 7617

(2) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1834.
 a. von Neuſalzwerk nach Halle, Rahden und Münſter,
 b. von Saſſendorf nach Olpe und Siegen,
 c. von Werl nach Coesfeld, Vreden, Olpe und Siegen,
 d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
 e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münſter und
 f. von Dorſten nach Borken,

zu verſenden iſt, ſoll im Einzelnen am 15. Auguſt d. J. durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Königlichen Salzdebitsſtellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine; ſo wie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soeſt und Bielefeld eingeſehen werden.

Münſter, den 1. Juli 1833.

№ 403. Lieferung der Salzſäcke für das Jahr 1834 betr. 7916.

(2) Die Lieferung von 118,800 Salzſäcken, welche für die Salinen-Factoreien zu Neuſalzwerk, Königsborn, Werl, Saßendorf, Salzkotten, Weſternkotten und Gottesgabe im Jahre 1834 erforderlich ſind, ſoll am 23. Auguſt d. J. in Parthieen von 1000 bis 46,000 Stück, durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden.

Die Bedingungen können nebſt Proben bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, bei den genannten Factoreien, und bei den reſp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bochold, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghauſen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingeſehen werden.

Münſter, den 12. Juli 1833.

Bekanntmachungen.

(2) Die in der Gemeinde Harſewinkel, im Kreiſe Warendorf und Regierungsbez. Mün- № 404

Verkauf reſp. Verpachtung der Domanial-Luttermühle zu Harſewinkel. 3629 B.

ſter, kaum eine Viertelſtunde vor der Stadt Harſewinkel, an der Lutter belegene, mit drei Mahlgängen und reichlichem Gemahl verſehene Domanial-Luttermühle mit dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, auch 2 Gärten, letztere zuſammen 1 Morgen 35 Ruthen groß, ſoll höherer Verordnung gemäß alternativ zum Verkaufe und zur ſechsjährigen Zeitpacht öffentlich ausgeboten werden. Dieſe Ausbietung geſchieht am Dienſtage den 30. d. M. Vormittags 10 Uhr zu Harſewinkel, in dem Bitterſchen Gaſthofe, wozu Kauf- und Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden.

Die Kauf- und Pachtbedingungen, ſo wie die Taxen der Gebäude, Mühlenwerke und der beiden Gärten, können in den letzten 10 Tagen vor dem Licitations-Termine auf dem Domainen-Rentei-Bureau in Warendorf eingeſehen werden.

Münſter, den 10. Juli 1833. Königl. Preuß. Regierung.

№ 405. Steckbrief.

Aus hieſigem Gefängniſſe iſt der unten näher bezeichnete Wilhelm Becker aus Daſeburg, zuletzt wohnhaft zu Cörbecke, Gerichtsbezirks Warburg, welcher wegen Theilnahme der Ermordung zweier Menſchen in Unterſuchung befangen war, entwichen. Da die bisherigen von den nächſten Civil- und Polizeibehörden zu ſeiner Wiederverhaftung angewendeten Bemühungen fruchtlos geblieben, ſo erſuchen wir alle Behörden, auf den Entwichenen ein wachſames Auge zu halten, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 12. Julius 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Religion: katholiſch. — Stand und Gewerbe: Schmidt. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: platt. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: blau. — Naſe: eingebogen. — Mund: etwas breit. — Zähne: gelb. — Bart: wenig. — Kinn: rund und geſpalten. — Geſichtsfarbe: blaß und ungeſund. — Geſichtsbildung: breit. — Statur: mittler. — Beſondere Kennzeichen: ſtark hervorſtehende Backenknochen und Kinnladen in dem breiten bleichen Geſichte, trüben Blick aus hervortretenden Augen.

№ 406. 24 H. I.

Die Reinigung ſämmtlicher Oefen des Königlichen Regierungsgebäudes hierſelbſt ſoll am

Dienſtag, den 30. d. M.

an qualificirte Unternehmungsluſtige mindeſtfordernd in der Wohnung des Unterzeichneten verdungen werden, woſelbſt auch die Bedingungen vorher einzuſehen ſind.

Minden, den 17. Juli 1833.

In Abweſenheit des Bauinſpectors.
Der Bauconducteur,
Dieckmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 2. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Nachſtehende Subſcriptions-Anzeige wird mit dem Bemerken empfohlen, daß die zwei erſten Probebogen bei dem Steuer-Rath Delius in deſſen Geſchäftszimmer neben hieſiger Regierungs-Kanzlei eingeſehen werden können, welcher auch Subſcriptionen und die Ablieferung beſorgt. № 407. Empfehlung einer Schrift. bt.

Münſter, den 6. Juli 1833.

Auf Veranlaſſung und mit Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten beabſichtigt der Unterzeichnete eine ſyſtematiſch geordnete

Zuſammenſtellung der Geſetze und Verordnungen, betreffend das Verfahren der Civilgerichte in Unterſuchungsſachen gegen Militairperſonen,

in Oktavformat herauszugeben.

Dieſelbe wird in folgende Abtheilungen zerfallen:

Erſte Abtheilung. Kriminal- und Injurienſachen betr.

I. Vom Gerichtsſtande. II. Ueber das Verfahren bei Einleitung und Führung der Unterſuchungen. III. Strafbeſtimmungen. IV. Erkenntniß, Publikation, Beſtätigung, Mittheilung ꝛc. V. Vollſtreckung der Erkenntniſſe. VI. Koſten.

Zweite Abtheilung. Steuerdefraudations-Sachen ꝛc. betr.

I. Gerichtsſtand. II. Verfahren ꝛc.

Der Subſcriptionspreis iſt auf 17½ Sgr. für ein Exemplar auf Druck-, für ein Exemplar auf Schreibpapier aber auf 22½ Sgr. feſtgeſetzt und die Ablieferung der Zuſammenſtellung wird in 2 bis 3 Monaten erfolgen.

Arnsberg, den 22. Juni 1833.

Eſſellen,
Hofgerichts-Depoſital-Rendant und Secretair.

Die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Regierung hat unter Erneuerung der beſtehenden Vorſchriften gegen das Umherziehen müſſiger und erwerbloſer Menſchen im Innern der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländiſchen Handwerksgeſellen der Eintritt in die Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaaten verſagt werden ſoll, welche № 408. Eintritt ausländiſcher Handwerksgeſellen in die Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaaten betr. 2596.

1. ſich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reiſepaſſe entweder nicht auszuweiſen vermögen, oder in ſittlicher oder polizeilicher Hinſicht bedenklich ſind,
2. mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erſcheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit geſtanden haben und nicht gehörig nachweiſen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag,
3. ſich bei dem Uebertritte der Grenze nicht in dem Beſitze von wenigſtens acht Gulden Konventionsmünze befinden.

Zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ſind die Betheiligten von den Polizeibehörden noch beſonders hierauf aufmerkſam zu machen.

Münſter, den 24. Juli 1833.

№ 409. Einſendung der Duplikate der Kirchenbücher Seitens der Pfarrer an die betreffende Gerichtsbehörde bt. 88 C.

Es ſind dem Königl. Konſiſtorium und den Königlichen Regierungen Anzeigen zugekommen, daß noch fortwährend mehrere Pfarrer die Duplikate der von ihnen geführten Kirchenbücher nicht pünktlich zu der vorgeſchriebenen Zeit bei den Gerichtsbehörden einreichen und ſich an die Einſendung erinnern laſſen. Die Superintendenten und Landdechanten fordere ich auf, die Pfarrer in ihren Diözeſen wiederholentlich auf die Vorſchriften aufmerkſam zu machen, welche hierunter in den über die Führung der Kirchenbücher erlaſſenen Inſtruktionen ſind ertheilt worden, mit dem Bemerken, daß Verſäumniſſe durch Ordnungsſtrafen werden gerügt werden.

Münſter, den 20. Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtorii.

№ 410. Wählbar erklärte Pfarramts-Kandidaten betr. 243 C.

Die Pfarramts-Kandidaten Carl Eibiſch aus Barmen und Joh. Jakob Kruſe aus Süchtelen, welche in der beim Königl. Rheiniſchen Konſiſtorio zu Koblenz abgelegten Prüfung pro ministerio beſtanden, werden auch für die hieſige Provinz für wählbar zum Pfarramte erklärt. Münſter, den 17. Juli 1833.

№ 411. Erlaubniß zu predigen. 269 C.

Dem Pfarramts-Kandidaten G. W. L. Holzwart zu Arnsberg, welcher in der vor der Königl. theologiſchen Prüfungs-Kommiſſion zu Halle abgelegten Prüfung pro licentia concionandi gut beſtanden, wird auch in der hieſigen Provinz die Erlaubniß zum Predigen ertheilt. Münſter, den 24. Juli 1833.

Bekanntmachung der Königl. Regierung u. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 412. Publicandum die Forſtſtraf-Arbeiten betr. 676 i. II. 329 i. II.

Um der Unregelmäßigkeit entgegen zu wirken, womit bisher die Forſtſtrafarbeiten verrichtet ſind, beſtimmen wir hierdurch in Gemäßheit des Geſetzes vom 7. Juni 1821 §. 5, daß künftig jeder zur Waldarbeit verurtheilte zahlungsunfähige Holzdieb gehalten ſeyn ſoll, für jeden Arbeitstag das in dem angeſchloſſenen Regulativ angegebene, nach Verſchiedenheit der Arbeit feſtgeſetzte Tagewerk, und nicht mehr oder weniger zu verrichten, wonach ſich Jedermann, insbeſondere die ſämmtlichen Königlichen Untergerichte und Lokal-Forſtbeamten zu achten haben.

Minden, den 24. Juni 1833.	Paderborn, den 2. Juli 1833.
Königliche Regierung.	Königliches Oberlandes-Gericht.
(gez.) Richter.	Schlechtendahl.

Regulativ

über das den Forſtſtraf-Arbeitern pro Tag aufzulegende Arbeits-Maaß, die Tages-Arbeit zu neun Stunden gerechnet.

Art der Forſt-Arbeit.	Maaß.	Arbeitsbetrag pro Tag nach der verſchiedenen Bodengüte: Sand und ſandiger Lehmboden.	Mit Steinen vermengter Lehmboden.	Starkſteinigter und mit Baumwurzeln vermengter Boden.	Bemerkungen.
A. Grabenarbeit.					
1) Anfertigung neuer Graben (in Dimenſionen von 3′ oder 2′ unterer Breite u. 2½ F. Tiefe)	Ruthe	2	1½	1	Bei anderen Graben-Dimenſionen werden dieſe Sätze im Verhältniß des Cubikinhaltes des Graben-Auswurfs reducirt.
2) Aufräumung älterer Graben					
a. 3füßige	dito	4	3	2	
b. 2füßige	dito	5	4	3	
B. Anfertigung von Pflanzlöchern.					
1) Für Pflanzen I. Größe 6 — 8 Fuß lang	Stück	80	50	30	
2) für Pflanzen II. Größe 3 — 4 Fuß lang	Pflanz-	150	100	60	
3) für Pflanzen III. Größe ½ — 1 Fuß lang	löcher	200	150	100	
C. Abhacken des Raſens und Heidefilzes.		wenn der Raſen auf der ganzen Fläche abgeſchält wird.	wenn der Raſen in 3 Fuß Entfernung auf 12 — 18 Zoll breite Streifen abgeſchält wird.	wenn der Raſen in 3 Fuß Entfernung auf 12 — 18 Zoll große Plätze abgehackt wird.	
1) Grasraſen u. leichter Heidefilz	Morgen	$\frac{1}{9}$ od. 20 □R.	$\frac{2}{9}$ od. 40 □R.	$\frac{1}{3}$ od. 60 □R.	
2) ſtarker Heide- u. Heidelbeerfilz	dito	$\frac{1}{12}$ oder 15 □R	$\frac{1}{6}$ od. 30 □R.	$\frac{2}{9}$ od. 40 □R.	
D. Anfuhr von Pflänzlingen, Steinen ꝛc.		bei einer Entfernung bis zu ¼ Stunde.	bei einer Entfernung bis zu ½ Stunde.	bei einer Entfernung von ¾ bis zu 1 Stunde.	
1) durch ein Pferd . . .	Karre	10	6	4	
2) „ einen Ochſen . .	dito	8	5	3	

Bemerkungen.

1) Das durch obiges Regulativ für 9 Arbeitsſtunden feſtgeſetzte Arbeitsmaaß findet für die 8 Monate März bis Oktober incl. Anwendung, für die vier Monate No-

vember bis Februar incl. wird die Arbeitszeit auf 7 Stunden feſtgeſetzt und für dieſen Zeitraum 1/4 des oben für 9 ſtündige Arbeit beſtimmten Arbeitsmaaßes in Abzug gebracht werden.

2) Wenn körperſchwache Männer, Frauenzimmer und Kinder zur Forſt-Straf-Arbeit überwieſen ſind und ſolche leiſten ſollen, ſo muß eines Theils nur die nach Maaßgabe der verſchiedenen Kräfte angemeſſene Art der oben aufgeführten Waldkultur-Arbeiten vom Waldeigenthümer angewieſen, anderntheils aber auch noch nach den Umſtänden 1/4 bis 1/3 des oben allgemein feſtgeſetzten Arbeitsmaaßes in Abzug gebracht werden.

Schließlich wird noch beſtimmt, daß, wenn die zur Forſtſtrafarbeit verurtheilten Forſtſträflinge ſich nicht zur feſtgeſetzten Zeit ſtellen, ſie hiezu auf Anzeige des Wald-Eigenthümers durch ſofortige Einſperrung in ein Gefängniß angehalten, und nicht eher entlaſſen werden ſollen, bis ſie ſich gehörig ſtellen und die Waldarbeit ohne Verzug regulativmäßig zu verrichten ſich bereit erklären. Die als Zwangsmittel erfolgte Einſperrung befreit ſie übrigens keineswegs von der regulativmäßig auszuführenden Waldarbeit.

Minden, den 24. Juni 1833. Paderborn, den 2. Juli 1833.

Königliche Regierung. Königliches Oberlandes-Gericht.

(gez.) Richter. v. Schlechdendahl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 413. 930 *d. II.*

Zufolge Reſcripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 20. v. M. Nro. 11095. III. iſt in Erwägung der Verhältniſſe, welche im Fürſtenthume Minden und in der Grafſchaft Ravensberg bei dem Handel mit Steinkohlen im Umherziehen vorwalten, beſtimmt worden, daß diejenigen Inländer, welche in jenem Theile des hieſigen Regierungs-Bezirks einen ſolchen Verkehr betreiben, dafür zwar einen Gewerbeſchein zu löſen verpflichtet ſind, jedoch ſoll mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit dieſes Gewerbes, und da ſolches nur einige Zeit im Jahre betrieben wird, eine Ermäßigung der Steuer für den Gewerbeſchein bis zum Satze von 2 und 4 Rtlr. nach Maaßgabe des Geſchäfts-Umfanges eintreten; Ausländern iſt dagegen der Hauſirhandel mit Steinkohlen gar nicht, ſelbſt nicht gegen Erlegung des vollen Steuerſatzes geſtattet.

Minden, den 3. Juli 1833.

№ 414. Anmeldung der Anſprüche auf Invaliden-Wohlthaten bt. 2269 *L. I.*

Die beſtehenden Verordnungen, daß verabſchiedete Militairs mit Ausſchluß der Offiziere und Militair-Beamten, ſich mit ihren Anträgen auf Invaliden Benefizien an die nächſte Landwehrbehörde wenden ſollen, durch welche das Geſuch geprüft und von dieſer an das betreffende General-Commando zur weitern Veranlaſſung an das Krieges-Miniſterium gelangen ſollen, ſind bisher nur theilweiſe beobachtet, indem die meiſten Invaliden ſich mit ihren Geſuchen directe entweder perſönlich oder ſchriftlich melden, und nur ſelten ihren oft durch Winkelſchriftſteller abgefaßten Suppliken, die erforderlichen Atteſte beifügen.

Diejenigen Individuen, welche Anſprüche auf Invaliden-Wohlthaten begründen zu können glauben, werden daher hierdurch angewieſen, ſich an den Herrn Landwehr-

Bataillons-Commandeur des Bezirks, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, zu wenden, indem nur die auf dieſem Wege eingereichten Geſuche Berückſichtigung finden werden.

Den Verwaltungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, die Supplikanten in vorkommenden Fällen auf dieſen allein vorſchriftsmäßigen Weg zu verweiſen.

Minden, den 15. Juli 1833.

Nach einer Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz vom 15. Mai c. ſoll bei künftiger Beſetzung von Elementar-Receptur-Stellen der directen Steuern nur auf ſolche Beamte Rückſicht genommen werden, welche die Kenntniſſe beſitzen, die zu dem Fortſchreibungs-Geſchäft nothwendig ſind. — № 415. Anſtellung von Steuer-Empfängern betr. 1103 *d. II.*

Diejenigen mit Verſorgungs-Anſprüchen verſehenen Perſonen, welche daher als Elementar-Steuer-Erheber künftig angeſtellt zu werden wünſchen, müſſen bei ihren desfalſigen Geſuchen, außer der Kautionsfähigkeit und der Kenntniß des Rechnungsweſens, auch die obengedachte Qualification durch ein Atteſt der Kataſter-Kommiſſion nachweiſen.

Minden, den 15. Juli 1833.

Nachſtehende Schrift: — № 416. 461 *K. I.*

Van Gemmeren und Mecke:

»Anweiſung zur Vorbauung und Heilung der gewöhnlichſten Krankheiten der Hunde.« Münſter bei Regensberg. Geh. 20 Sgr.

wird allen, welche Hunde halten müſſen, als eine auf vielfältige Erfahrung gegründete, gut gearbeitete Belehrung, aus Ueberzeugung hiermit empfohlen.

Minden, den 18. Juli 1833.

Aus den bei uns zur Entſcheidung eingehenden Verhandlungen in Gewerbeſteuer-Contraventionsſachen ergiebt ſich häufig, daß die Contravenienten ſteuerpflichtige Gewerbe, wegen deren Ausübung ſie zur Unterſuchung gezogen worden ſind, ſchon eine geraume Zeitlang unter den Augen ihrer Ortsbehörden betrieben haben, ohne daß von dieſen ihre Heranziehung zur Gewerbeſteuer veranlaßt worden iſt. — № 417. Die Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Gewerbeſteuer betr. 1287 *d. II.*

Indem wir daher im Allgemeinen die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden auf die Beſtimmung des §. 31. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 aufmerkſam machen, wonach ſie für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Nachweiſungen der Gewerbeſteuerpflichtigen verantwortlich ſind, verpflichten wir beſonders die Herren Landräthe, die Behörden der zur 4. Gewerbſteuer-Abtheilung gehörigen Orte ihrer Kreiſe zur genaueſten Beachtung ihrer geſetzlichen Obliegenheit (cf. §. 2. der Gewerbeſteuer-Veranlagungs-Inſtruction vom 10. November 1820 und Nro. 2 der unterm 23. Auguſt 1830 mitgetheilten Circular-Verfügung der Königlichen Hohen General-Direction der Steuern vom 10. Juli 1830) anzuhalten: jeden Ortseinwohner, welcher ein Gewerbe zu treiben beginnt, ſofort unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfanges des Gewerbes in das Orts-Notiz-Regiſter einzutragen, und daſſelbe zur Vervollſtändigung des Kreis-Regiſters monatlich in das Landräthliche Bureau einzureichen;

bei unterlaſſener Anmeldung des Gewerbes und reſp. Löſung des erforderlichen Gewerbeſcheines aber die betreffenden Gewerbetreibenden zur Einleitung der Unterſuchung wider ſie anzuzeigen.

Diejenigen Ortsbehörden, welche ſich einer Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und im Falle einer abermaligen Vernachläſſigung, nach vorgängiger Rüge, uns zur weitern Veranlaſſung wider ſie anzuzeigen.

Minden, den 28. Juli 1833.

№ 418. Vermächtniß. 762 *N. D. I.*

Die zu Wiedenbrück verſtorbene Anna Maria Wäbkes hat den beiden dortigen Kaplaneien ein Kapital von Zwanzig Thalern vermacht, zu deſſen Annahme die Staatsgenehmigung ertheilt worden iſt.

Minden, den 1. Juli 1833.

№ 419. Geſchenk. 777 *N. D. I.*

Eine nicht genannt ſein wollende Wohlthäterin hat der Kirche zu Bonenburg verſchiedene Kirchen-Utenſilien zum Geſammtwerthe von 198 Rtlr. 5 Sgr. geſchenkt. Zur Annahme des Geſchenks iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Minden, den 5. Juli 1833.

№ 420. Geſchenk. 798 *N. D. I.*

Der Johann Backhaus aus Schidam, hat der Vikarie zu Alhauſen, im Kreiſe Höxter, 200 Rtlr. geſchenkt. Zur Annahme des Geſchenks iſt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Minden, den 13. Juli 1833.

Perſonal-Chronik.

№ 421. 688 *N. I.*

Die durch den Tod des Schullehrer Ridder erledigte Organiſten-, Küſter- und Lehrerſtelle zu Borgholz, Kreiſes Warburg, iſt dem ſeitherigen proviſoriſchen Schullehrer Anton Leßmann zu Everſen, Kreiſes Höxter, verliehen worden.

Minden, den 29. Juni 1833.

№ 422. 490 *K. I.*

Der praktiſche Arzt Dr. Juſtus Weihe jun. hat ſeinen Wohnſitz zu Herford genommen.

Minden, den 18. Juli 1833.

№ 423. 524 *K. I.*

Nach vorſchriftsmäßig genoſſenem Unterrichte iſt die Ehefrau Pohl in Minden als Hebamme approbirt und vereidigt.

Minden, den 18. Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 424. Die Verdingung der Salztransporte *pro* 1834 betr. 7647

(3) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1834.

a. von Neuſalzwerk nach Halle, Rahden und Münſter,
b. von Saſſendorf nach Olpe und Siegen,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden, Olpe und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,

e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münſter und
f. von Dorſten nach Borken,

zu verſenden iſt, ſoll im Einzelnen am 15. Auguſt d. J. durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden.

Die Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Königlichen Salzdebitsſtellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine; ſo wie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soeſt und Bielefeld eingeſehen werden.

Münſter, den 1. Juli 1833.

---

(3) Die Lieferung von 118,800 Salzſäcken, welche für die Salinen-Factoreien zu Neuſalzwerk, Königsborn, Werl, Saßendorf, Salzkotten, Weſternkotten und Gottesgabe im Jahre 1834 erforderlich ſind, ſoll am 23. Auguſt d. J. in Parthieen von 1000 bis 46,000 Sück, durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden. — № 425. Lieferung der Salzſäcke für das Jahr 1834 betr. 7916.

Die Bedingungen können nebſt Proben bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, bei den genannten Factoreien, und bei den reſp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bochold, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghauſen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingeſehen werden.

Münſter, den 12. Juli 1833.

Bekanntmachungen.

Am dritten Mai c. ſind dem Ackermann Anton Schlüter v. Strathmann zu Sidinghauſen vermittelſt gewaltſamen Einbruchs aus einem Koffer folgende Sachen geſtohlen worden: — № 426. Diebſtahls-Anzeige. 13237.

1) 35 Rtlr. baares Geld B. C. theils in ⅓ theils in ⅙ und theils in 1/12 Stücken.
2) Eine ſilberne zweigehäuſige engliſche Taſchenuhr, mit ſilbernen Zifferblatt und eingegrabenen Römerzahlen verſehen, worauf der Name: Tarxs oder Traxs ſich gravirt befindet.

Auch zeigt das Zifferblatt das Datum mit arabiſcher Zahl, die unter dem Blatte fortrückt, und in einem kleinen Feldchen ſichtbar iſt. Die Uhr iſt mehr dick als von breitem Umfange.

Ein Jeder, welchem dieſe Sachen zum Kauf angeboten oder ſonſt zu Geſicht kommen mögten, wird aufgefordert, dieſelben an die nächſte Polizei- oder Juſtizbehörde abzuliefern und den Inhaber zur Anzeige zu bringen.

Büren, den 7. Juli 1833.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. ſind der Wittwe Ahlhorn, bei Nro. 30. zu Drohne wohnhaft, folgende Gegenſtände, als: — № 427. Diebſtahls-Anzeige.

1) 3 Stück flächſene Leinwand a 24 Stück lang;

2) 2 Bolten Halblinnen a 9 Stück;
3) 2 Bolten Heedenlinnen;
4) 2 weißleine Frauen-Tücher;
5) 1 bunt kattunen Frauen-Tuch mit Frangen;
6) 1 ſchwarzer Frauen-Tuch mit Frangen;
7) 1 braunbunter Tuch von Caſimir mit Frangen;
8) 1 grüner ſeiden Frauen-Tuch, die eine Seite ſchlicht, die andere mit Frangen;
9) 1 rothbunter Frauen-Tuch ſchlicht;
10) 4 kattune Frauen-Schürzen;
11) 1 ſchwarze do. von Crep;
12) 3 ſchwarze, 1 weiße und 6 bunte Frauen-Mützen;
13) 3 blaugewürfelte linnen Bettbühren;
14) 5 neue und einige alte Frauen-Hemde;
15) 1 blaubunter Kiſſenbezug;
16) 1 Paar weißwollen Frauen-Strümpfe;
17) 3 Rtlr. Preuß. Courant in 1/12 und 1/6 Rtlr. Stücke beſtehend;
18) 3 linnen Betttücher und 1 linnen Tiſchtuch;
19) 2 ſchwarze tuchne Frauen-Röcke;
20) 2 do. Kamiſöler;
21) 2 grüne do. ;
22) 6 Elle grün Tuch zum Frauen-Rocke;
23) 1 dunkelgrüner tuchen Frauen-Rock;
24) 1 ſchwarze und 1 blaue Tuchweſten;
25) 1 dunkelblauer tuchen Mannes-Oberrock;
26) 1 do. Kamiſol;
27) 2 Paar Hoſen von grauem Tuch und 1 blau linnen do.;
28) 3 neue Manns-Hemde und einige alte do.;
29) 1 Paar weiße wollen Mannsſtrümpfe;
30) 1 hölzerne Pfeife mit Rohr und Silberbeſchlag und
31) 1 kattunen Manns-Kamiſol;

mittelſt gewaltſamer Eröffnung eines Koffers und Eröffnung eines Kleiderſchrankes, aus deren Wohnung entwandt worden.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Anzeige bringen, warnen wir vor dem Ankauf der bezeichneten Sachen, und fordern Jedermann auf, alle, zur Entdeckung der Thäterſchaft oder Wiederherbeiſchaffung der entwandten Gegenſtände dienliche Umſtände entweder uns, oder der nächſten Polizei-Behörde ſofort anzuzeigen.

Rahden, den 20. Juli 1833.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.
(gez.) Ebmeier.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 9. Auguſt 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 12. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1440. Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen vom 5. Januar 1833.

— 1441. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8. Juni 1833., betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterſchiedes zwiſchen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rückſicht auf die gewerblichen Verhältniſſe in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen.

— 1442. Geſetz, die Ausübung der Fiſcherei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend, vom 23. Juni 1833.

— 1443. Geſetz, über die Rechte des Fiskus, hinſichtlich der Zinſen, vom 7. Juli 1833.

— 1444. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. Juli 1833., wegen Wiederherſtellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghauſen im October 1832. verloren gegangenen Hypotheken-Acten.

— 1445. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Juli 1833., betreffend die Ausdehnung der Vorſchrift des §. 171 d. Tit. 51 der Prozeßordnung auf Depoſital- und öffentliche nicht Königliche Kaſſenverwaltungen, und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 428. Prüfung der Schulamtspräparandinnen bt. 1236 S.

Die Prüfung der Schulamtspräparandinnen, welche in das hieſige Lehrerinnen-Seminar aufgenommen werden wollen, wird dieſes Jahr am 3. September gehalten. Der Lebenslauf und die vorgeſchriebenen Atteſte (Amtsblatt 1832 S. 47.) müſſen ſpäteſtens 10 Tage vorher an den Geiſtlichen und Schul-Rath Krabbe eingeſandt werden.

Münſter, den 24. Juli 1833.

№ 429. Empfehlung einer Schrift. 2234.

Von dem rühmlich bekannten und weit verbreiteten „Noth- und Hülfs-Büchlein, oder lehrreiche Freuden- und Trauergeſchichte des Dorfs Mildheim, von Rud. Zach. Becker“ iſt jetzt eine neue verbeſſerte und vermehrte Ausgabe

(Gotha 1833. Seiten 872 in Oktav) erſchienen. Dieſe neue Ausgabe iſt auch mit Berückſichtigung der neuern Fortſchritte in der Land- und Hauswirthſchaft, von ſachkundigen Männern bearbeitet worden.

Daſſelbe behandelt die ſittlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der Landleute ſo zeitgemäß und erſchöpfend, daß es als ein umfaſſendes und brauchbares Lehrbuch für das geſammte Leben und Wirken des Landmannes zur ausgedehnten Verbreitung Empfehlung verdient.

Der Preis iſt 25 Sgr. Bei Abnahme einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren wird der Verleger die Buchhandlungen in den Stand ſetzen, ſehr billige Partiepreiſe zu bewilligen.

Münſter, den 20. Juli 1833.

№ 430. Vermächtniß. 1172 S.

Die verſtorbene Frau Hofräthin *Zurmühlen* hat der hieſigen Taubſtummen-Anſtalt ein Legat von 100 Thlr. vermacht. Gern geben wir dieſer wohlthätigen Handlung öffentlich unſere dankbare Anerkennung.

Münſter, den 17. Juli 1833.

№ 431. Perſonal-Chronik. 1095 S.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Oberlehrer Dr. *Kapp* am Gymnaſium zu Soeſt den Titel eines *Prorektors* ertheilt.

Münſter, den 30. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 432. Verhütung der Gefahr, lebendig begraben zu werden. 231 *K. R. I. pl.*

Der vorgekommene Fall, daß ein, in dem Civil-Krankenhauſe zu Paderborn, dem Anſcheine nach Geſtorbener, noch mehrere Tage nach ſeinem ſcheinbaren Tode, Zeichen eines vorhandenen Lebens, und bis zum 20. Tage keine Spuren der Verweſung gezeigt hat; die darüber ausgeſprochene, von mehreren Aerzten, als Augenzeugen, beſtätigte Anſicht des dirigirenden Hoſpital-Arztes Dr. *Schmidt*, daß dieſer Scheintod nicht vor dem 9. Tage in wirklichen Tod übergegangen ſei; und daß der Unglückliche lebendig begraben worden wäre, wenn deſſen Beſtattung gleich nach Ablauf der 72 Stunden Statt gefunden hätte; — hat von Neuem allgemeine und gerechte Beſorgniß wegen der Möglichkeit des lebendig Begraben-Werdens aufgeregt, und veranlaßt uns, nachſtehende Verfügung zu erlaſſen.

Durch unſer Publikandum vom 24. April 1821, Amtsblatt 1821 Nro. 23, mit welchem wir die Inſtruktion zur Erkennung der Zeichen des wahren Todes erließen, wurde die allgemeine Beſtimmung, *daß kein Verſtorbener vor Ablauf des dritten Tages oder von 72 Stunden beerdigt werden ſolle*, in Erinnerung gebracht, und nachträglich iſt die gedachte Inſtruction durch die Verfügung vom 12. April 1827, Amtsblatt 1827, 20. Stück erläutert worden.

Aus jener Beſtimmung folgt aber keineswegs, daß die Beerdigung nach Ablauf dieſer 72 Stunden *unbedingt* erfolgen dürfe, ſondern dieſe kann und darf nur dann Statt finden, wenn, nach Ablauf dieſer Zeit, wirkliche Spuren der Verweſung vorhanden ſind. In allen Fällen, wo dieſe Zeichen, über welche wir auf unſre Bekannt-

machung vom 24. April 1821 verweiſen, ſich nicht vorfinden, haben die betreffenden Angehörigen, bei eigner Verantwortlichkeit und bei Vermeidung der eventuell ſtrengſten Ahndung, das Gutachten eines approbirten Arztes oder Wundarztes, und wo ein ſolcher nicht vorhanden oder zu haben iſt, des Ortsvorſtandes einzuholen; welcher, mit Zuziehung zweier erfahrner Männer unter Berückſichtigung der genannten Inſtruktion, die vorzunehmende Beerdigung nur nach beſtimmt gewonnener Ueberzeugung des unbezweifelt vorhandenen Todes geſtatten darf.

Wir machen es hierbei den betreffenden Predigern zur Pflicht, ſich, nach den Umſtänden, von dem Vorhandenſein des wahren Todes ſelbſt möglichſt zu überzeugen, und in allen zweifelhaften Fällen die Beerdigung nicht ohne erhaltene ſchriftliche Erklärung der Sachverſtändigen zuzugeben.

Wir finden uns hierbei noch beſonders veranlaßt, die, von uns ſchon vielfältig angeregte Erbauung oder Einrichtung von Leichenhäuſern, welche das zweckmäßigſte Mittel gegen die Gefahr des lebendig Begrabenwerdens abgeben, nochmals auf das Dringendſte zu empfehlen; indem wir nicht zweifeln, daß der, durch den oben angeführten Fall eines langen Scheintodes zu Paderborn veranlaßte und durch Unterzeichnung löblich geförderte Vorſchlag zur Erbauung eines Leichenhauſes daſelbſt, deſſen baldige Herſtellung wir mit Zuverſicht gewärtigen, auch an andern Orten, vorläufig wenigſtens in den Städten, Nachahmung finden werde; in welchem Falle die bei uns bereits angefertigten Bauriſſe und Anſchläge zu einem wenig koſtenden Leichenhauſe zur Benutzung mitgetheilt werden können.

In ſofern aber eine derartige Einrichtung an kleineren Orten noch Schwierigkeiten finden wird; die Beachtung aller Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung des lebendig Begrabenwerdens aber von der größten Wichtigkeit iſt, bringen wir zur allgemeinen Belehrung, im Nachſtehenden noch das in dieſer Beziehung erlaſſene Gutachten des Königlichen Ober-Medizinal-Collegii zu Berlin vom 31. October 1794 zur öffentlichen Kenntniß.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten, und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Geſtorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, ſogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, ſondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbſt, wenigſtens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen laſſen.

In dieſer Zeit nun müſſen unter den Verſuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Verſuchen keine Gelegenheit wäre, wenigſtens das Auftröpfeln des kalten Waſſers auf die Herzgrube, ſo hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Waſſers auf eben dieſe Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Naſe, und das ſtarke Einreden in die Ohren des anſcheinenden Todten, öfters veranſtaltet werden, und vorzüglich muß man bei anſcheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürſten und Baden, das Einblaſen der Luft in ihre Lunge ſogleich nach der Geburt nicht verabſäumen.

Sollten ſich aber bei allen dieſen Verſuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, ſo iſt dann der Körper als Leiche gewaſchen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufſicht von Wächtern in kühler Luft hinzuſtellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbſt etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen laſſen; da ſich dann in dieſer Zeit die erſten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigſten indeſſen iſt dieſe genaue Vorſchrift vorzüglich bei Menſchen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von einigen Tagen anſcheinend geſtorben ſind, da ſie doch vorher ganz geſund waren.

Dahin gehören beſonders folgende Todesarten:

1) diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrſucht, fallender Sucht oder in andern Convulſionen, in hypochondriſchen und hyſteriſchen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenſchaften, nach Berauſchung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, ſehr empfindliche Theile, insbeſondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf dem Kopf, plötzlich erfolgten.
2) Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speiſen und das Räuchern mit Saamen des Bilſenkrauts bei Zahnſchmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.
3) Diejenigen, welche nach ſtarker Verblutung oder nach andern ſtarken Ausleerungen erfolgten.
4) Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.
5) Diejenigen, welche nach ſchweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.
6) Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, beſonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich ſtark angeſtrengt wurden.
7) Diejenigen, welche nach übermäßigem Eſſen oder Trinken, und
8) Diejenigen, welche durch Erſtickung erfolgten. Die Erſtickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder ſie kann auch von erſtickendenden Dünſten herrühren. Dergleichen Dunſt iſt im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch ſteigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmoſt hervor, und außerdem findet er ſich auch in dem Dufte ſtark riechender Blumen.

Solche Menſchen, welche an langwierigen und beſonders an abzehrenden Krankheiten ſterben, oder auch an hitzigen Ausſchlags- und andern Fiebern, welche ſieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben feſtgeſetzten Zeit auf die obige Art behandeln Es iſt alſo nur nöthig, ſie im Winter fünf, und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu laſſen, und man kann ſie ſchon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menſchen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken

und ähnlichen Krankheiten, wo Anſteckung zu beſorgen iſt, ſtarben, iſt es hinreichend, den Verſuch des Auftröpfelns des kalten Waſſers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächſtfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten ſchon am Todtestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa 60 Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieſer Art müſſen, ſo lange ſie über der Erde ſind, in einem von der Wohnung der übrigen Menſchen ſo viel möglich entlegenen und mit Zugluft verſehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geſchieht am beſten in einem beſonderen Zimmer des Hauſes, worin der Menſch ſtarb, und unter der Aufſicht eines oder zweier furchtloſen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine beſondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Koſten der Wächter beſtreiten können, ſo ſind zu dieſem Zweck öffentliche Leichenhäuſer vorgeſchlagen, und auch in verſchiedenen Städten z. B. Weimar, Braunſchweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuſer auf dem platten Lande, vor der Hand wenigſtens, unausführbar zu ſein ſcheint, ſo iſt ſtatt derſelben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorſchlag gebracht worden.

Im Sommer, Frühjahr und Herbſt, könnten die Leichen unter einem ſolchen Zelte in einem Garten, Hofe oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche ſelbſt, ſchon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigeſetzt, und zuweilen von dazu beſtellten Perſonen beobachtet werden. Bei Leichen ſolcher Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten ſtarben, könnte dieſes Beiſetzen ſchon den zweiten Tag geſchehen. Noch beſſer würde es aber ſein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauſes zur gemeinſchaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter beſtimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorſchlag dieſer ſein, daß man einen Abſchlag eines gut zugemachten Kuh- und Pferdeſtalles, zu dem dieſe Thiere zwar nicht kommen, aber ihm noch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man ſie denn unter der Aufſicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinſtellen, und mit Kleidungsſtücken locker bedecken, ſo daß weder Mäuſe noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere ſchaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Erſticken ausgeſetzt iſt.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeſchlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Minden, den 20. Juli 1833.

№ 433. Steckbrief 2505 L. I. Der nachſtehend näher bezeichnete Sträfling Johann Heinrich **Meſſerſchmidt** iſt am 24. d. M. kurz vor Mittag aus der Zuchthaus-Anſtalt zu Herford entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Zuchthaus-Inſpection zu Herford abzuliefern. Minden, den 29. Juli 1833.

Signalement:

Geburtsort: Bielefeld. — Vaterland: Preuſſen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Bielefeld. — Religion: Evangeliſch. — Stand, Gewerbe: Tagelöhner. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: niedrig, offen. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: breit. — Mund: groß u. breit. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: kurz. — Sprache: plattdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Jacke: blauleinene. — Weſte: braun u. gelbgeſtreift. — Hoſen: grau leinene. — Schuhe: mit Riemen. — Mütze: von grobem grauen Tuche mit blauem Rande.

№ 434. Adreßbuch für Rheinland-Weſtphalen. 2682 R. I. Wir nehmen Veranlaſſung, daß von dem Oberburgemeiſter **Brüning** in Elberfeld herauszugebende

„Adreßbuch für Rheinland-Weſtphalen“

worin alle Behörden und Beamte, alle Kaufleute mit kaufmänniſchen Rechten, die bedeutendern übrigen Kaufleute, Künſtler, Handwerker, Guts- und Mühlen-Beſitzer, Rentner, überhaupt alle Perſonen, welche in gewerblichen Verkehr irgend weſentlich mitwirken, mit ihrer vollſtandigen Adreſſe aufgenommen werden, und deſſen Ertrag für die Armen beſtimmt iſt,

dem Publikum mit dem Bemerken zu empfehlen, daß das ganze Werk über 60 Bogen halten wird, und der Subſcriptionspreis für den Bogen auf 1 Sgr. jedoch ſo feſtgeſetzt iſt, daß der Preis des ganzen Werks 55 Sgr. nicht überſteigen ſoll.

Minden, den 29. Juli 1833.

№ 435. 1332 d. II Da der nach unſerer Bekanntmachung vom 11. d. M. Nro. 1075 d. Amtsblatt Nro. 34. verlorne Gewerbſchein Nro. 380, welcher dem Zinngießer Ambroſius **Boſetti** zu Brakel zum Handel mit Zinnwaaren für das laufende Jahr ertheilt worden, inzwiſchen wieder aufgefunden, und das dafür ausgefertigte Duplicat zurückgegeben worden iſt; ſo wird Erſterer hierdurch wiederum für gültig erklärt.

Minden, den 30. Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 436 8536. Die Erhebung des Brückengeldes von der Ruhrbrücke bei Herdecke und zwar für Fuhrwerke, Fußgänger und Thiere ſoll der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz gemäß auf 3 Jahre, nehmlich vom 1. Januar 1834 bis zum 31. December 1836 im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Submiſſionen ſind ſpäteſtens am 18. September d. J. unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verſchloſſen, und verſehen mit der Aufſchrift:

„Submiſſion zur Anpachtung des Herdecker Ruhrbrückengeldes“

bei mir einzuliefern, und es wird auf diejenigen Submiſſionen, welche an dem genannten Tage Abends 6 Uhr nicht eingegangen ſind, nicht gerückſichtigt werden. Am 19. September d. J. Morgens 10 Uhr geſchieht die Eröffnung der Submiſſionen, nach Anerkennung des unverletzten Verſchluſſes, im Conferenz-Zimmer des Provinzial-Steuer-Directorats, in Gegenwart der Intereſſenten, welche ſich einfinden möchten.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen ſind bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Dortmund und bei dem Steuer-Amte zu Hagen zur Einſicht niedergelegt, auch iſt das genannte Hauptamt angewieſen, den ſich dort meldenden Unternehmungsluſtigen auf Verlangen den Brutto-Ertrag des fraglichen Brückengeldes für die letztverfloſſenen 5 Jahre anzugeben. Münſter, den 29. Juli 1833.

Am 11. d. Mts. um 6 Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten auf dem von dem hanöverſchen Orte Heinſen nach Stahle führenden Nebenwege auf einem Schiebkarn 2 Ballen enthaltend: № 437. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8681.

24 Stück weiße Leinwand = 138 Pfund
3 Stück graue do. = 15 Pfund

in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 29. Juli 1833.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. ſind von den Grenzbeamten auf einem Nebenwege zwiſchen den Colonaten der Wittwe Rolf und des Colonus Rattenhold in der Gemeinde Bockhorſt № 438. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8717.

1) Kaffe brutto 1 Centn. 27 Pfd. netto 1 Centn. 22 Pfd.
2) Melis netto 1 Centn. 38 Pfd.
3) Candis brutto 62 Pfd. netto 54 Pfd.
4) Reis brutto 24 Pfd. netto 23 $^{4}/_{32}$ Pfd.
5) fabricirter Taback netto 54 Pfd.
6) Salz brutto 55 Pfd.

in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 30. Juli 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 439. 2492 III. Der Juſtiz-Miniſter hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depoſitoriums nur bei ſolchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuſchreibende Maſſe weder für Zinſen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher ſämmtliche Gerichte ſpeciell angewieſen, die nach der Depoſital-Ordnung vom 15. September 1783. Tit. II. §. 191 u. f. zuläſſigen Transferirungen nur bei den General-Depoſital-Kapitalien eintreten zu laſſen, bei denen eine ſolche Gefahr nicht zu beſorgen iſt, namentlich aber von denſelben alle Activa auszuſchließen, welche in einem Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder deren Zinſen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinſen länger rückſtändig ſind, iſt ſtreng auf die Befolgung der Vorſchriften der Circularverfügung vom 12. April 1832. (Jahrbücher Band 39 pag. 463) wegen Beitreibung der Zinſen und Kündigung des Kapitals, zu halten.

Zugleich beſtimmt der Juſtiz-Miniſter, daß zur Verhütung einer Abweichung von dieſen Vorſchriften die Rendanten der Depoſiten-Kaſſen und die Kuratoren für allen durch eine ſolche entſtehendene Nachtheil verantwortlich ſein ſollen und hat Königl. Oberlandesgericht hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 17. Juni 1833.

Der Juſtiz-Miniſter,

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Die ſämmtlichen Untergerichte unſers Departements haben ſich nach den im vorſtehenden Reſcripte Sr. Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 17. Juni c. enthaltenen Vorſchriften genau zu achten. Paderborn, den 23. Juli 1833.

Bekanntmachung.

№ 440. Steckbrief. Der wegen Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen zu zwei Monat Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilte, unten näher ſignaliſirte Landwehrmann Chriſtian Oynhauſen aus Istrup Kreiſes Brakel — hat ſich durch Entfernung aus der Heimath der Vollſtreckung der ihm zuerkannten Strafe entzogen.

Wir erſuchen alle Civil- und Militair-Behörden den beſagten Chriſtian Oynhauſen überall, wo er angetroffen werden ſollte, zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu laſſen. Paderborn, den 30. Julius 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter: 32 Jahr 9 Monat. — Größe: 7 Zoll 3 Strich. — Religion: katholiſch. — Haare: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augen: braun. — Augenbraune: blond. Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: gewöhnlich. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Amts - Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 16. Auguſt 1833.

Bekanntmachung.

In der 26. diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 20. Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14. März d. J., die Vereinigung ſtatt gefunden, daß dem Redacteur, der von der Königlich Sächſiſchen Regierung unterdrückten Zeitſchrift die Biene, Magiſter Richter, die Fortſetzung dieſes Blattes unter demſelben oder unter einem andern Titel in den Bundes-Staaten nicht geſtattet werde. № 441. 2763 R. I.

Es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die nachſtehend ſignaliſirte Landſtreicherin Marie Charlotte Lames aus Brockum im Hannoverſchen, iſt zum erſtenmal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijahriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 442. 2718 R. I.

Signalement:

Alter: 22 Jahr. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: dunkelgrau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: mittlere. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 29. Juli 1833.

In Verfolg der Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. September 1831. wird für die Bildung der Prüfungs-Kommiſſionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen ſelbſt, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt: № 443. Regulativ für die Prüfung der Feldmeſſer. 394 F. I.

§. 1.

Die Prüfungs-Kommiſſion für die Kandidaten der Feldmeßkunſt ſoll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung beſtehen, wo deren

zwei vorhanden ſind. Außer dieſen wird von dem Präſidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forſtrath, oder ein anderer ſachkundiger Regierungsrath auszuwählen iſt. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheim geſtellt, bei dieſen Prüfungen zu präſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall iſt.

§. 2.

Der Feldmeſſer ſoll nach §. 1 der Vorſchriften vom 8. September 1831. die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif fur die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums erfordert werden, oder die Reife für die Klaſſe einer andern Lehr-Anſtalt, welche das Miniſterium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen jener Klaſſe eines Gymnaſiums gleich achtet.

Als tranſitoriſch, bleibt die frühere Vorſchrift vom 8. März 1824. und den 1. April 1833. in Kraft, wonach Kataſter-Gehülfen, welche als ſolche bei einer Kataſter-Kommiſſion der Rheinprovinz und Weſtphalens, vor dem 8. September 1831. angeſtellt geweſen ſind, und darüber, ſo wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der reſpektiven Kataſter-Kommiſſion beibringen, von dem obigen Nachweiſe ihrer Schulbildung entbunden ſind. Das ſonach ausgefertigte Feldmeſſer-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektoniſchen Prüfung.

Offiziere des ſtehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere beſtanden haben, ſo wie reitende Feldjäger, ſind von Beibringung ſolcher Zeugniſſe entbunden.

Der Feldmeſſer muß ferner vor ſeiner Prüfung als ſolcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmeſſern oder Kataſter-Geometern, wenigſtens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermeſſungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3.

Mit den Zeugniſſen hierüber meldet ſich der Kandidat unter Einreichung ſeines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktiſch gearbeitet hat, und trägt auf ſeine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr beſtehende Prüfungs-Kommiſſion anordnet.

§. 4.

Die Kommiſſion prüft zuvörderſt die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugniſſe, erkennt dieſelben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollſtändigung.

Hierbei iſt auch darauf zu halten, daß in den Atteſten über die praktiſchen Leiſtungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt iſt, welche Vermeſſungen und Nivellements der Kandidat unter Aufſicht, jedoch ſelbſt ausgeführt hat, und welche Inſtrumente dabei gebraucht worden ſind.

§. 5.

Wenn gegen die Zeugniſſe nichts zu erinnern iſt, oder die mangelhaften vervollſtändiget worden ſind, ſo ertheilt die Kommiſſion dem Kandidaten ſpäteſtens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Dieſe beſteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Re-

duziren gegen Bürgſchaft zugetheilt und eine angemeſſene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern iſt, beſtimmt wird.

Sind keine paſſende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können geſtochene Situations-, hydrographiſche oder topographiſche (nicht geographiſche) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten iſt, ſich ſelbſt anzuſchaffen, wobei es ihm überlaſſen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, iſt eine übermäßige Ausdehnung derſelben zu vermeiden; wohl aber darauf zu ſehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüſſe ꝛc., Waldparthien, Wieſen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, dieſe Charte auf Velinpapier, daß vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung colorirt werden ſoll, was in der Regel geſchehen muß, ſind die Gebäude roth, die Gewäſſer blau, die Wege braun, die Wieſen grün, die Gärten ſaftgrün und die Holzungen ſchwärzlich anzulegen.

§. 6.

Wenn der Kandidat ſeine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommiſſion eingereicht hat: prüft dieſe zuvörderſt die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und regiſtrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweiſung der Probe-Arbeit iſt dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausſtellungen ſich gegen ſeine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieſelbe nicht als probemäßig anerkannt worden ſey.

§. 7.

Die Prüfungen der Feldmeſſer werden regelmäßig vierteljährlich in der erſten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geſchäftshauſe der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit ſpäteſtens 8 Wochen vor einem ſolchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen iſt, ſo wird der Kandidat zur Prüfung in demſelben vorgeladen.

§. 8.

Bei der Prüfung iſt folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderſt hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufſicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweiſen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden ſeyn könne. Daß dies auch wirklich geſchehen ſey: darüber wird ſeine Verſicherung an Eidesſtatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer ſolchen Verſicherung hervorgehet.

Demnächſt wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, ſowohl in der Rechnung mit abſtracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtſorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen

und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;

b) in der **Algebra**, einſchließlich der Auflöſung unreiner quadratiſcher Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen **Geometrie** bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, ſowohl hinſichtlich ihrer Beweiſe, als auch der verſchiedenen daraus entſpringenden Aufgaben;

d) in der **Trigonometrie**, mit einiger Kenntniß der ſphäriſchen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, ſondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometriſchen Tafeln die Auflöſung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Beſtimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der **Feldertheilungs-Lehre**, ſowohl nach beſtimmten Verhältniſſen, als auch nach der Bonität der Grundſtücke, ſo wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der **Feldmeßkunſt**. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntſchaft mit den beim Feldmeſſen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, ſolche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenſchaften und dem Gebrauche der verſchiedenen zum Meſſen nöthigen Inſtrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermeſſen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden ſchwierigen Fällen, ſo wie bei Anfertigung des Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſters; Kenntniß von der Anwendung dieſer allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), ſo wie auf die Vermeſſung zu verſchiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forſt- und ökonomiſchen Vermeſſungen;

g) in der **Nivellirkunſt**. Gehörige Kenntniß von den Eigenſchaften und dem Gebrauche der Nivellir-Inſtrumente und genaue Bekanntſchaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktiſchen Verfahren bei demſelben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren iſt nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beſchränken, ſondern auch auf das Gefälle des Waſſers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in ſolchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, ſo wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßſtabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66 des Feldmeſſer-Reglements vom 29. April 1813. aufgetragen werden müſſen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtſtrahlen, ſo wie des wahren und des ſcheinbaren Horizonts.

§. 9.

Der Kandidat hat unter Aufſicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wiſſenſchaften ſchriftlich dergeſtalt zu beantworten, daß ſeine Antworten neben den, von dem Aufſichts-Beamten niedergeſchriebenen Fragen zu ſtehen kommen.

Der Aufſichts-Beamte hat immer nur **eine** Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Löſung eine angemeſſene Friſt feſtzuſetzen, und nach Ablauf derſelben eine andere Aufgabe folgen zu laſſen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollſtändig, gelöſet worden ſein ſollte.

Es wird nicht erforderlich ſeyn, die ſchriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der ſchriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung iſt **ein** Tag beſtimmt; die Prüfung eines Feldmeſſers muß alſo längſtens in vier Tagen geſchehen.

Die Mitglieder der Kommiſſion ſind verpflichtet, während der ſchriftlichen Prüfung ſich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernſt und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu ſehen, daß der Kandidat ſich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10.

Die Kommiſſion prüft die ſchriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wiſſenſchaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Reſultate der Prüfung, ſowohl über die Kenntniſſe in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abſtufung beobachtet werde, iſt der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu ſteigern:

1. Ueber die bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntniſſe in jedem einzelnen Zweige,
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) recht gut,
   e) gründlich und gut,
   f) vorzüglich.
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmeſſer im Allgemeinen,
   a) zulänglich,
   b) gehörig,
   c) völlig und,
   d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob ſie richtig und dabei wenigſtens
   a) mittelmäßig, oder
   b) ziemlich gut,
   c) gut, oder
   d) ſchön gezeichnet worden ſey.

§. 11.

Die ſchriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit ſeinem Vor- und Zunamen unterſchreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufſichts-Beamten beſcheiniget, daß die Beantwortung in ſeiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geſchehen ſey.

§. 12.

Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr ſollen dieſe, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Atteſten, völlig koſtenfrei ſeyn.

§. 13.

Die Kommiſſion legt ſämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung ſendet ſämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieſer Behörde auszuſtellende Zeugniß entſcheidet über die Fähigkeit zu gewiſſen Arten der Vermeſſungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umſtänden und Modifikatio-

№ 444.
2814 R. I.

Nachwei

der im Monat Juli 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	23	7	1	12	10	1	—	8	—	27	10	—	14	6
Lübbecke	1	25	8	1	10	5	1	3	9	—	26	3	—	10	5
Herford	1	20	—	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	10	—
Bielefeld	1	27	9	1	13	9	1	6	—	—	25	—	—	16	—
Halle	1	29	5	1	15	—	1	8	6	1	—	—	—	11	9
Wiedenbrück	1	23	3	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	13	—
Paderborn	1	20	3	1	7	8	—	29	10	—	24	5	—	11	5
Büren	1	16	2	1	5	4	—	27	8	—	21	11	—	11	9
Warburg	1	10	—	—	27	6	—	20	—	—	17	6	—	10	—
Höxter	1	13	9	1	7	6	—	26	3	—	23	—	—	11	3
Durchſchnitts-Pr. p. Juli	1	21	—	1	9	3	1	—	9	—	25	1	—	12	—
" " Juni	1	22	—	1	10	6	1	1	1	—	23	8	—	12	8
Mithin im Monat Juli Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—
Weniger . .	—	1	—	—	1	3	—	—	4	—	—	—	—	—	8

Minden, den 6. Auguſt 1833.

№ 445.
Milzbrand betr.
567 K. I.

Zu Maſtholte im Kreiſe Wiedenbrück, und zu Weſtenholz im Kreiſe Paderborn, ſind ſeit einiger Zeit einzelne Fälle des Milzbrandes unter dem Rindvieh vorgekommen. Die desfallſige Unterſuchung durch Sachverſtändige hat jedoch ergeben, daß dieſe Krankheit nicht als ein contagiöſer oder miasmatiſcher, ſondern als ein ſporadiſcher Milzbrand zu betrachten ſei, der ſeine Urſachen in Lokal- und beſonders Fütterungs-Verhältniſſen gefunden hat. In Beziehung auf die letztere Urſache, müſſen wir gegen die,

nen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden ſoll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchſtens 4 Wochen bis zur Einſendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Bau-Deputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, ſo ſind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem beſondern Schreiben an dieſe Behörde zu überſenden, da dieſelbe für jeden Feldmeſſer beſondere Perſonal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen.
von Schuckmann.

Vorſtehendes Regulativ wird, höherer Beſtimmung zufolge, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. October 1831. — Amtsblatt gedachten Jahrs Stück 56 pag. 359 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. Auguſt 1833.

S u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f			f e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	27	2	2	4	3	1	10	8	—	11	—	3	7	6
1	26	3	—	—	—	1	10	—	—	16	8	8	20	—
1	20	—	—	—	—	1	7	6	—	12	6	3	20	—
1	16	3	—	—	—	1	16	6	—	12	6	4	16	4
1	23	4	—	—	—	1	16	3	—	10	11	4	16	10
1	13	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	4	10	—
1	12	10	2	1	11	1	7	6	—	14	5	4	1	4
1	7	1	1	13	—	1	1	7	—	15	11	4	23	1
1	7	6	1	20	—	1	10	—	—	12	6	4	10	—
1	7	6	1	17	6	1	6	3	—	19	—	5	27	6
1	16	1	1	23	4	1	9	8	—	14	1	4	9	3
1	16	6	2	—	9	1	9	9	—	13	3	4	8	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	1
—	—	5	—	7	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—

auf manchen Höfen Statt findende Gewohnheit warnen, das Futter in Vorräthen zu ein ganzes Jahr zu ſchneiden und feſt gepackt liegen zu laſſen; indem der untere Theil deſſelben dadurch bei längeren liegen mulſtrig und für die Geſundheit der Thiere ſchädlich wird.

Es iſt auch der Fall vorgekommen, daß eine beim Abledern einer nicht für milzbrandig gehaltenen Kuh Statt gefundene Verletzung des Fingers, die heftigſten, lebens-

gefährlichen Zufälle hervorgebracht hat; weshalb wir auf unſer Publikandum von 30. Auguſt 1827 Amtsbl. 1827 Seite 377, woſelbſt auch insbeſondere gegen das nutzloſe und gefährliche Wegnehmen des ſ. g. Rückenbluts gewarnt wird; und auf die, die Anſteckung durch den Milzbrand betreffende Bekanntmachung vom 19. September 1826 Amtsbl. 1826 Seite 420 verweiſen. In ſofern die vorhandenen nachtheiligen Verhältniſſe ferner noch einzelne Fälle der ſporadiſchen Milzbrand-Krankheit herbeiführen möchten, bringen wir unſere unterm 11. April 1819 erlaſſene Belehrung, Amtsbl. 1819 21. Stück Seite 171 in Erinnerung, und empfehlen den betreffenden Behörden die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf das Vorkommen der Krankheit, wie wir ſie für die genaue Befolgung der desfallſigen allgemeinen Beſtimmungen verantwortlich machen, wohin, nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1825, Geſetzſammlung von 1825 Seite 172 auch das Vergraben des unabgelederten, am Milzbrande geſtorbenen Viehes gehört.

Minden, den 8. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen.

№ 446. 1425 d II. Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinſen nicht bei einer ritterſchaftlichen oder landſchaftlichen Kaſſe, ſondern direct hier bei der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe zu erheben ſind, wird die Controle der Staatspapiere, Taubenſtraße Nro. 30., vom 1. September d. J. ab

neue Zins-Coupons Series IV. Nro. 1 bis 8

über die Zinſen vom 1. September 1833 bis Ende Auguſt 1837 ausreichen. Zu dieſem Behufe ſind ihr die Pfandbriefe im Original nebſt einem Verzeichniſſe, wozu bei derſelben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen dergleichen Formulare zu erhalten, und die Pfandbriefe zur weitern Beſorgung der Zins-Coupons abzugeben ſind.

Berlin, den 23. Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lambrecht.

№ 447. Patent-Anzeige. 360 B. I. Dem Maſchienenbauer Regnier Poncelet zu Achen iſt unter dem 25. Juni 1833 ein auf Sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent

a. auf das von ihm an rotirenden Dampfmaſchienen angebrachte Flügel-Rad zur ſchnelleren Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmoſphäre, ſo weit es in ſeiner Zuſammenſetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;

b. auf Röhren-Keſſel, inſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;

c. auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen für ebenfalls neu konſtruirte Eiſenbahnen;

ertheilt worden.

Minden, den 14. Juli 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 20. Auguſt 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter dem Titel: № 448. 402 B. I.

Denkmünzen zur Geſchichte Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III. gehörig, in Abbildungen mit Erläuterungen und Urkunden

wird die Brüggemanſche Buchhandlung zu Halberſtadt bis Oſtern k. J. ein Werk herausgeben, welches den Zweck hat die Denkmünzen, welche zur Geſchichte Sr. Majeſtät des Königs gehören, vereinigt in Abbildungen zu geben.

Bei dem vorgeſetzten Ziele und dem großen Koſtenaufwande den das angekündigte Werk verurſacht, wünſcht der Verleger vorläufig ſich über den künftigen Abſatz deſſelben zu unterrichten, um darnach die Stärke der Auflage ungefähr beſtimmen zu können; er hat deshalb eine Subſcription eröffnet, welche jedoch mit dem erſten October c. unwiderruflich geſchloſſen wird.

Von dem Werke ſelbſt ſind drei verſchiedene Ausgaben zu folgenden Subſcriptions-Preiſen veranſtaltet worden.

Ausgabe auf Velin-Papier	6	Rthlr.
Desgleichen auf Superf. Schweizer Colombier Velin, größtes Format	15	"
Prachtausgabe desgl., die Kupfer auf chineſiſchen Papier abgedruckt	20	"

Die Namen der Subſcribenten werden dem Werke vorgedruckt.

Zur Annahme der Unterzeichnungen im hieſigen Regierungs-Bezirk haben wir den Regierungs-Secretair Burchardi beauftragt.

Minden, den 8. Auguſt 1833.

Der nachſtehend ſignaliſirte, wieder zur Haft gebrachte, aus hieſiger Feſtung entſprungene Deſerteur des 13. Infanterie-Regiments, Herman Lehmkuhler, iſt auf dem Transport nach hieſiger Stadt, in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. aus dem Kreis-Gefängniß zu Halle wiederum entſprungen. № 449. Steckbrief. 421 B. I.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an die Königliche Feſtungs-Commandantur hierſelbſt abzuliefern.

Signalement:

Familiennamen: Lehmkuhler. — Vornamen: Hermann. — Geburtsort: Weſel.

Aufenthaltsort: Minden, von wo derſelbe entwichen am 10 Juli c. — Religion: evangeliſch. — Alter: 23 Jahr. — Größt: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. — Haare: hellblond. — Stirn: hoch, frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ordinair. — Mund: klein. — Bart: röthlich. — Zähne: — Kinn: ſpitz mit Grübchen. — Geſichtsbildung: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: mittler. — Sprache: — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Blauer Ueberrock mit blanken bleiernen Knöpfen worauf ein Horn, eine graue leinene Hoſe, blaue Kappe mit rothem Rand und Halbſtiefel.

Minden, den 10. Auguſt 1833.

№ 450. Steckbrief. 2845 R. I. Der nachſtehende von dem Bürgermeiſter-Amt zu Duisburg unterm 6. d. M. erlaſſene Steckbrief, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Vorſchrift für ſämmtliche Polizei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks, der darin enthaltenen Requiſition-Genüge zu leiſten.

Steckbrief.

Der unterſtehend näher ſignaliſirte Carl Schönell aus Rheda gebürtig und in Bielefeld wohnhaft, welcher wegen Vagiren, Führung eines falſchen Namens und Mangel an Legitimation hier eingebracht worden, iſt am 25. v. M. mittelſt gewaltſamen Ausbruchs aus dem hieſigen Transport-Gefängniß entwichen.

Da dieſes Individuum vor etwa drei Jahren aus der von Reckſchen Anſtalt zu Düſſelthal entwichen, demnächſt wieder aufgegriffen, aus dem Gefängniß zu Eſſen ausgebrochen iſt, und ſeit jener Zeit herumvagirt hat, ſo iſt daſſelbe für die öffentliche Sicherheit gefährlich, und es werden daher alle Polizeibehörden erſucht, auf daſſelbe ein wachſames Auge halten, im Betretungsfalle arretiren und an die Polizei-Behörde zu Bielefeld abliefern zu laſſen.

Duisburg, den 6. Auguſt 1833.

Der Bürgermeiſter,
Davidis.

Carl Schönell, gebürtig aus Rheda und wohnhaft in Bielefeld, ohne Gewerbe, alt 17 Jahr, groß 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe mittler, Mund klein, Kinn ſpitz, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund.

Minden, den 10. Auguſt 1833.

№ 451. Eröffnung der Jagd. 1440 b. II. Zur Eröffnung der diesjährigen Jagd wird für die Kreiſe Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der 2. September, — für die Kreiſe Wiedenbrück, Paderborn, Warburg und Höxter der 15. September, und für den Kreis Büren der 1. October beſtimmt. Sollten zu dieſer Zeit noch Früchte ſich auf den Feldern befinden, ſo müſſen dieſelben geſchont werden, widrigenfalls die Jäger zum Erſatz allen Schadens, der durch ſie oder ihre Hunde angerichtet wird, verpflichtet ſind.

Minden, am 15. Auguſt 1833.

Perſonal-Chronik.

№ 452. 850 N. I. Der ſeitherige Lehrer an der Haupt-Schule zu Oſtenland, Kreiſes Paderborn, Theo-

dor Haimann, hat auf dieſe Stelle freiwillig Verzicht geleiſtet. Dieſelbe iſt ſeinem Sohne, dem ſeitherigen Hülfslehrer Jodocus Haimann daſelbſt, verliehen worden.
Minden, den 23. Juli 1833.

Die durch das Ableben des Schullehrers Bertels zu Gütersloh, Kreiſes Wiedenbrück, erledigte katholiſche Schullehrer- und damit verbundene Organiſten- und Küſter-Stelle daſelbſt, iſt dem ſeitherigen Hülfslehrer an der katholiſchen Schule zu Herford, Carl Friedrich Reck verliehen worden. № 453. 839 *N. I.*
Minden, den 23. Juli 1833.

Der als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. med. et chirurg. Joſeph Caſſel hat ſeinen Wohnſitz in der Stadt Paderborn genommen. № 454. 545 *K. I.*
Minden, den 29. Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Erhebung des Brückengeldes von der Ruhrbrücke bei Herdecke und zwar für Fuhrwerke, Fußgänger und Thiere ſoll, der Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz gemäß, auf 3 Jahre, nehmlich vom 1. Januar 1834 bis zum 31. December 1836 im Wege der Submiſſion verpachtet werden. № 455. 8536.

Die Submiſſionen ſind ſpäteſtens am 18. September d. J. unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verſchloſſen, und verſehen mit der Aufſchrift:

„Submiſſion zur Anpachtung des Herdecker Ruhrbrückengeldes“

bei mir einzuliefern, und es wird auf diejenigen Submiſſionen, welche an dem genannten Tage Abends 6 Uhr nicht eingegangen ſind, nicht berückſichtigt werden. Am 19. September d. J. Morgens 10 Uhr geſchieht die Eröffnung der Submiſſionen, nach Anerkennung des unverletzten Verſchluſſes, im Conferenz-Zimmer des Provinzial-Steuer-Directorats, in Gegenwart der Intereſſenten, welche ſich einfinden möchten.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen ſind bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Dortmund und bei dem Steuer-Amte zu Hagen zur Einſicht niedergelegt, auch iſt das genannte Hauptamt angewieſen, den ſich dort meldenden Unternehmungsluſtigen auf Verlangen den Brutto-Ertrag des fraglichen Brückengeldes für die letztverfloſſenen 5 Jahre anzugeben. Münſter, den 29. Juli 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1833.

Der Land- und Stadtrichter Fiſcher zu Halle und der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant und Kanzliſt Loheyde I. ſind mit Tode abgegangen. № 456. 244 *E. B.*

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Lampe zu Halle iſt zum Land- und Stadtrichter zu Beverungen, und an deſſen Stelle der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Windthorſt wieder zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Halle ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tecklenburg als Aſſeſſor angeſtellte Ober-

landesgerichts-Aſſeſſor **Borges** iſt an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Höxter verſetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren **Meyer IV.**, **Stricker**, **Schmidt**, **von Röder** und **Schulte** ſind zu Oberlandes-Gerichts-Referendarien befördert, der letztere iſt an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg verſetzt.

Der Invalide Trompeter Conrad **Schulz** vom 4. Cüraſſier-Regimente iſt zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Warburg ernannt.

Paderbon, den 7. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen.

№ 457. Diebſtahls-Anzeige. 10657.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai c. iſt dem Ackermann Johann **Gröne** aus der Bauerſchaft Großenbreden ein alter, ausgebrannter 10 Eimer haltender, mit zwei Henkeln verſehener, und unten am Boden mit einem zwei Hände großen Flecken geflickter kupferner Keſſel von einem ungefähren Werthe von 6 Rtlr. mittelſt Einbruch entwendet worden.

Wir erſuchen jeden, dem obiger Keſſel zu Geſichte kommen oder zum Verkaufe angebothen werden ſollte, ſolches zur Entdeckung des Thäters der nächſten Juſtiz- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Nieheim, den 25. Juli 1833.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 458. Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht von 24. auf den 25. Juli c., ſind dem Colono **Stallmann** Nro. 75 Oberbauerſchaft, mittelſt Einbruchs nachſtehende Gegenſtände entwendet worden:

1) 7 Stück rein flächſenes Leinen, 5 Stück rein heden Leinen und 11 Stück halb Flächſen und halb Heden Leinen, wovon 2 Stück daran kenntlich, daß die 4 Ecken derſelben ungenähet ſind;
2) 20 Hemde, theils Manns- theils Frauens-Hemde, wovon 3 mit den Buchſtaben S. T. M. roth gezeichnet, und einige mit denſelben Buchſtaben weiß gezeichnet ſind;
3) eine Bettbühre, ein Bettlacken, 3 Stück Zwirn, 2 Taſchentücher und ein blaßgelbes halbſeidenes Manns Halstuch; und
4) 8 Stück Hausbacken Brodt;

indem wir vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände warnen, fordern wir einen jeden auf, der zur Entdeckung der Thäter etwas beitragen kann uns davon unvorzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

Lübbecke, den 2. Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 23. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtorii.

Der von dem Königl. Rheiniſchen Konſiſtorio zu Koblenz pro ministerio geprüfte und gut beſtandene Pfarramts-Kandidat Herm. Gerh. Wilh. Michels aus Mühlheim a. d. Ruhr, wird auch für die hieſige Provinz für wahlfähig zum Pfarramte erklärt. № 459. Perſonal-Chronik. 280 C.

Münſter, den 8. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Der bisherige erſte Lehrer am Progymnaſium zu Vreden, Bernhard Hüppe iſt als Oberlehrer am Gymnaſium zu Cösfeld beſtellt worden. № 460. Perſonal-Chronik. 1238 S.

Der Schulamts-Kandidat Theodor Tophoff iſt als Lehrer am Gymnaſio zu Paderborn angeſtellt worden.

Münſter, den 29. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es iſt kürzlich der Fall vorgekommen, daß bei einem Manne, welcher, angeblich zum Gebrauch für das Rindvieh, für 1¼ Sgr. des ſogenannten Degenoels (oleum Rusci) aus der Apotheke holen laſſen und daſſelbe gegen Colikſchmerzen eingenommen hat, hierauf die heftigſten Vergiftungs-Zufälle eingetreten ſind, und der ſchon bewußtlos Liegende nur durch die, noch zeitig genug erſchienene ärztliche Hülfe, gerettet worden iſt. № 461. Den inneren Gebrauch des Degenöls betr. 562 K. I.

Indem wir gegen den Gebrauch dieſes, wie ähnlicher heftig wirkender Mittel warnen, machen wir die Apotheker auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, dergleichen heftig wirkende Mittel, auch wenn ſolche zum Gebrauch für das Vieh gefordert werden, nur mit der größten Vorſicht und nach genommener Ueberzeugung von der Zuverläſſigkeit des Empfängers, verabfolgen zu laſſen.

Minden, den 6. Auguſt 1833.

Bekanntmachung
wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden, im Jahre 1832 für den Amortiſations-Fonds, eingelöſeten Staatsſchuld-Verſchreibungen:

Zufolge der in der allgemeinen Staatszeitung vollſtändig abgedruckten Bekanntma- № 462. 893 i. II.

chung der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staatsſchulden, vom 15. Juni d. J., ſind laut Niederlegungs=Protokoll, vom 1. deſſelben Monats und Jahres, folgende, darin näher bezeichnete, im Jahre 1832 für den Amortiſations=Fonds eingelöſete Staatsſchuldverſchreibungen, bei dem Königlichen Kammer=Gerichte zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden:

A. 442 Stück fünfprozentige Partial=Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshauſe N. M. v. Rothſchild in London, vom 31. März 1818, über 77000 Liv. Sterl. oder 519750 Rtlr.;

B. 226 Stück vierprocentige Partial=Obligationen aus der bei demſelben Hauſe, Behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprocentigen Obligationen, unterm 25. Februar 1830 geſchloſſenen Anlehe, über 22600 Liv. Sterl. oder 152550 Rtlr.;

C. 719 Stück Partial=Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungs=Hauſe M. A. v. Rothſchild et Söhne in Frankfurth a. M. über 507000 Gulden oder 289714 Rtlr. 8 Sgr. 7 Pf.;

D. 8 Stück Kurmärkiſche alte landſchaftliche Obligationen über 46700 Rtlr.;

E. 30 Stück Domainen=Pfandbriefe über 20880 Rtlr.;

F. 5141 Stück Staatsſchuldſcheine über 2356800 Rtlr.;

G. 421 Stück Kurmärkiſche Ständiſche Obligationen über 162010 Rtlr. incl. 5145 Rtlr. Gold;

H. 49 Stück Neumärkiſche Interimsſcheine über 40900 Rtlr.;

I. 242 Stück Provinzial=Staatsſchuldverſchreibungen über 281112 Rtlr. 8 Sgr. 10 Pf. incl. 96793 Rtlr. 4 Sgr. 2 Pf. Conventions=Geld.

Alle dieſe Staats=Schuld=Dokumente betragen hiernach zuſammen 3870416 Rtlr. 17 Sgr. 5 Pf. einſchließlich 5145 Rtlr. Gold und 96793 Rtlr. 4 Sgr. 2 Pf. Conventions=Geld.

Ein ſpezielles Verzeichniß obiger Dokumente, iſt bei den landräthlichen Behörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn niedergelegt, woſelbſt daſſelbe, von jedem, den es intereſſiren mögte, eingeſehen werden kann.

Minden, den 12. Auguſt 1833.

№ 463. Vermächtniß. 2533 *L. u. D. I.*

Die zu Engershauſen, Kreiſes Lübbecke, verſtorbene Leibzüchterin Henriette Fricke hat dem Armen=Fonds zu Oldendorf ein Capital von 60 Rtlr. Courant vermacht.

Minden, den 2. Auguſt 1833.

№ 464. Perſonal-Chronik. 1394 *M. I.*

Die erledigte Schulſtelle zu Clanhorſt, Kreiſes und Superintendentur=Bezirks Minden iſt dem Schulamts=Kandidaten Chriſtian Friedrich Rehling verliehen worden.

Minden, den 2. Auguſt 1833.

№ 465. 1241 *M. I.*

Die durch den Tod des Paſtors Böſendahl zu Heepen erledigte erſte Pfarrſtelle zu Heepen, Kreiſes und und Superintendentur=Bezirks Bielefeld, iſt dem ſeitherigen erſten Pfarrer zu Halle, Friedrich Ferdinand Geſſert verliehen worden.

Minden, den 10. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 466. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8681.

Am 11. d. Mts. um 6 Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten, auf dem von dem hannöverſchen Orte Heinſen nach Stahle führenden Nebenwege, auf einem Schiebkarn 2 Ballen, enthaltend:

24 Stück weiße Leinwand = 138 Pfund
3 Stück graue do. = 15 Pfund

in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 29. Juli 1833.

№ 467. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8717.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. ſind von den Grenzbeamten auf einem Nebenwege zwiſchen den Colonaten der Wittwe Rolf und des Colonus Rattenhold in der Gemeinde Bockhorſt

1) Kaffe brutto 1 Centn. 27 Pfd. netto 1 Centn. 22 Pfd.
2) Melis netto 1 Centn. 38 Pfd.
3) Candis brutto 62 Pfd. netto 54 Pfd.
4) Reis brutto 24 Pfd. netto 23 4/32 Pfd.
5) fabricirter Taback netto 54 Pfd.
6) Salz brutto 55 Pfd.

in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 30. Juli 1833.

№ 468. 9037.

Das mit Nro. 1488 verſehene Dienſtſiegel eines Grenzaufſichtsbeamten iſt verloren, welches zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung deſſelben hierdurch bekañt gemacht wird.

Münſter, den 8. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 469. 777 E. B.

Zufolge Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 8. dieſes Monats iſt nicht allein die bereits zugeſtandene Portofreiheit der zum Nießbrauch der Juſtiz-Officianten Wittwen-Caſſe beſtimmten Depoſiten-Gelder, auch auf Sendungen über zwanzig Thaler ausgedehnt, ſondern der Correspondenz der Caſſen mit der Juſtiz-Officianten Wittwen-Caſſe, ſo wie den Sendungen der Armen-Caſſen-Beiträge und der Actenverkaufsgelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilligt worden.

Die Correspondenz gedachter Caſſen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Juſtiz-Officianten Wittwen-Caſſe“

Die Geldſendungen aber müſſen mit den betreffenden Rubriken:
„Depoſitengelder zum Nießbrauch der Juſtiz-Officianten Wittwen-Caſſe“
„Armenkaſſen-Beiträge“
„Actenverkaufsgelder“
bezeichnet ſein.

Die Untergerichte unſeres Departements werden hiervon, mit der Anweiſung, in Kenntniß geſetzt, die vorgeſchriebenen Rubriken ſtreng zu beachten.

Paderborn, den 14. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen.

№ 470. Diebſtahls-Anzeige. 1447. Dem Kolon Schwettmann Nro. 23 in Varl ſind in der Nacht vom 3/4 d. Mts. mittelſt gewaltſamen Einbruchs nachſtehende Sachen, als:

1) ein dunkelblau tuchner Mannsrock;
2) ein do. Kamiſol;
3) eine do. Weſte;
4) eine do. Hoſe;
5) eine blauleinene Hoſe;
6) ein Paar hellblau wollene Strümpfe;
7) ein ſchwarz tuchnes Frauenskleid;
8) ein Bettbezug, blau und weiß gewürfelt;
9) 4 leinen Betttücher;
10) 3 do. Handtücher;
11) 2 do. Kiſſenbezüge, weiß;
12) 2 do. do. blau und weiß gewürfelt;
13) ein drellenes Tiſchtuch;
14) ein Reſt dunkelblaues Tuch circa 2 Ellen;
15) ein kupferner Keſſel circa 3 Eimer faſſend;
16) ein weißer feiner Kiſſenbezug;
17) 4 Stück hampfen Stränge;

geſtohlen worden, ohne daß die Thäter entdeckt werden können. Indem wir dieſen Diebſtahl hiermit zür öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, und insbeſondere ſämmtliche Polizeibehörden auf, alle zur Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen, und Entdeckung des Thäters dienende Umſtände uns baldigſt anzuzeigen.

Rahden, den 30. Juli 1833.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 471. Patent-Anzeige. 405 B. I. Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Achen iſt unter dem 22. Mai 1833 ein, von dieſem Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staats gültiges Patent

auf zwei verſchiedene Unterlagen zu Seiden-Felbel-Hüten, welche zu dieſem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden. Minden, den 2. Auguſt 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 30. Auguſt 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 13. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält: № 472.

Nro. 1446. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. Juni 1833, wodurch beſtimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit ſolchen Konſumbtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbeſteuer erhoben werden ſoll.

— 1447. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2. Juli 1833, über die Eintragung der fiskaliſchen Vorrechte auf die Immobilien der Kaſſen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, ſo wie der Domainenpächter.

— 1448. Geſetz wegen des Erbſchaftsſtempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7. Juli 1833.

— 1449. Geſetz wegen näherer Beſtimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Weſtphalen, welche bei Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 14. Juli 1833.

— 1450. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18. Juli 1833., betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19. November 1808 gilt, bei perſönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Königliches Muſik-Inſtitut zu Berlin.

№ 473. Die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Muſik-Inſtitut zu Berlin betr. 1623 *M. I.*

Das Königliche Muſik-Inſtitut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und Muſik-Lehrern an Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel;
2) Vortrag über die Conſtruction der Orgel;
3) Unterricht im Klavierſpiel;
4) Theorie der Muſik; beſtehend
   a) in der Harmonielehre,

b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge,

5) Geſang-Unterricht;

6) Inſtrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke;

Obgleich der Curſus nur ein Jahr währt, nämlich von Oſtern bis wieder Oſtern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, ſo wird doch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anſtalt geſtattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Inſtitut ſind folgende:

1) ein alter von wenigſtens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Secunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei;

3) daß er die nöthigen Vorkenntniße in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiele habe;

4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichts-Gegenſtände unentgeldlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreiten könne;

5) daß derſelbe außer den erforderlichen vorgenannten Atteſten, einen von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über ſeine Erziehung und Bildung ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Beſcheid zu erwarten hat;

6) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts ſich nur auf 20 erſtrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums noch 6 angehenden Muſikern, die nicht zu Organiſten und Kantoren ſich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretiſchen Lectionen geſtattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach,
Director des Königlichen Muſik-Inſtituts, Papenſtraße Nro. 10.

Vorſtehende Bekanntmachung wird höherer Verfügung gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, am 15. Auguſt 1833.

№ 474.
2908 R. I.

Am Morgen um 2 Uhr des 20. Mai d. J. iſt die Stadt Toſt im Regierungs-Bezirk Oppeln, durch eine verheerende Feuersbrunſt zum größten Theil in Aſche gelegt, ſo daß dadurch 124 Wohnhäuſer, 79 Hintergebäude und 15 Scheuern völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergeriſſen, über 200 Familien nicht blos des Obdachs, ſondern auch ihrer ſämmtlichen Habſeligkeiten beraubt ſind.

Ein gleiches Schickſal ereilte am Nachmittag um 3 Uhr des 24. Juni d. J. die Stadt Grottkau in demſelben Regierungs-Bezirk, woſelbſt durch eine unbezweifelt aus Bosheit veranlaßte Feuersbrunſt, unterſtützt von einer langwierigen Dürre und einem heftigen, ſtets wechſelnden Sturm, in wenigen Stunden 8 öffentliche Gebäude,

mit Einſchluß der katholiſchen Kirche und Pfarrwohnung und des Rathhauſes, 114 Wohnhäuſer, 84 Hintergebäude und 13 Scheuern ſo gänzlich in Aſche verwandelt ſind, daß die Kellergewölbe der Mehrzahl nach, nicht weiter benutzt werden können, die mit Feldarbeit beſchäftigten Einwohner faſt gar nichts von ihren Habſeligkeiten gerettet haben und gegen 300 Familien ohne Obdach und Mittel troſtlos umherirren.

Das Unglück erſcheint um ſo härter, als die Vorſtädte zu Grottkau in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boshafte Brandſtiftung zerſtört und die Gebäude geringfügig verſichert ſind. Die Noth und das Elend in beiden verunglückten Orten iſt groß und herzergreifend.

Die Herren Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden unſers Verwaltungsbereichs werden hierdurch ermächtigt; freiwillig dargebrachte Gaben zur Unterſtützung der Abgebranndten anzunehmen, und der Königlichen Regierung zu Oppeln unmittelbar einzuſenden.

Minden, den 19. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 475. Vorläufige Zurücknahme des Publicandums vom 29. Juli c. wegen Verpachtung des Brückengeldes zu Herdecke. 9498.

Der am 29. v. Mts. zur Verpachtung des Brückengeldes von der Ruhrbrücke bei Herdecke auf den 19. künftigen Monats beſtimmte Termin wird eingetretener Anſtände halber ausgeſetzt, und wird — wenn letztere gehoben, ſowohl zur Einreichung der Submiſſionen, als zur Eröffnung derſelben — ein anderweiter Termin beſtimmt werden.

Münſter, den 18. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen.

№ 476. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt. 430 B. I.

Diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünſtigung des freiwilligen einjährigen Militairdienſtes Anſpruch machen, können ſich in dem auf den 1. October d. J. feſtgeſetzten Termine, Morgens um 9 Uhr, im hieſigen Regierungs-Gebäude zur Prüfung einfinden.

Die mit den erforderlichen Beſcheinigungen verſehenen Geſuche müſſen bis zum 15. September bei uns eingehen.

Minden, den 18. Auguſt 1833.

Königliche Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

(gez.) v. Rottenburg. Bartels.

№ 477. Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Peter Fehring, Schneider und Handarbeiter aus Oſſendorf, Kreiſes Warburg in Weſtphalen, hat ſich einer wegen verübter Diebſtähle erkannten Strafe durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht auf denſelben Acht zu haben und im Betretungsfalle zu verhaften und an das Criminal-Gefangenhaus nach Paderborn abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 8. Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort: Oſſendorf im Vaterlande Kreiſe Warburg. — Religion: katholiſch. — Stand und Gewerbe: Schneider. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll (ungefähr.) — Haare: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: kurz und breit. — Mund: etwas groß. — Bart: blond. — Kinn: gegrübt. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: mittler. — Beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen.

№ 478. Diebſtahls-Anzeige.

Bei dem Heuerling Johann Hermann Grabemann in Dornberg iſt eine Parthie Linnenzeug, beſtehend aus Hemden, von mehreren Sorten in Beſchlag genommen.

Die Hemden ſind wahrſcheinlich verſchiedenen Eigenthümern, im vorigen Herbſt und Frühjahr, von den Bleichen entwendet.

Da ſich nur zu einigen Stücken die Beſtohlenen gemeldet haben, ſo werden Alle diejenigen, welchen in der Nähe von Dornberg, beſonders im vergangenen Frühjahr, Hemden entwendet ſein mögten, aufgefordert, ſich beim unterzeichneten Gericht zu melden. Beſondere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Bielefeld, den 15. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeige.

№ 479. 443 B. I.

Dem Advokat-Anwalt H. T. Reuß zu Achen iſt ein Patent

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, ſo weit ſie nach der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, von 11. Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Minden, den 15. Juli 1833.

№ 480. 414 B. I.

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberſtadt iſt ein, vom 20. Juli d. J. an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates gültiges Patent

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten u. für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

Minden, den 27. Juli 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 6. September 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 481. Die Vorleſungen an der hieſigen Königl. medizi-niſch-chirurgi-ſchen Lehranſtalt im Winterſeme-ſter 1833 in 34 betr. 2913.

An der hieſigen Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt werden im bevorſtehenden Winterſemeſter 18³³/₃₄ folgende Vorleſungen gehalten werden:

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1. Profeſſor Waldeck Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr Unterricht in der lateiniſchen Sprache, und von 4 — 5 Uhr Unterricht im deutſchen Aufſatz.

2. Dr. Becks Dienstags, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags von 10 — 11 Uhr Naturgeſchichte.

3. Profeſſor Roling Dienstags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Phyſik.

4. Dr. Schmeddink Chemie Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr Abends.

5. Dr. Tourtual jun. täglich von 9 — 10 Uhr Morgens den zweiten Theil der ſpeziellen Anatomie, enthaltend die Muskellehre, Eingeweidelehre und Gefäßlehre.

6. Derſelbe und Profektor Riefenſtahl werden in Gemeinſchaft täglich von 11 — 1 Uhr, und Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 2 — 5 Uhr die Secirübungen leiten.

7. Dr. Haindorf Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr Morgens Phyſiologie.

8. Dr. Wirtenſohn Diätetik Montags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr Morgens.

9. Medizinal-Aſſeſſor Dr. Buſch Montags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie.

10. Dr. Wirtenſohn Sonnabends von 6 — 7 Uhr Abends Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.

11. Profektor Riefenſtahl Montags von 8 — 9 Uhr Morgens, und Montags und Freitags von 2 — 3 Uhr Nachmittags Repetitorium über ſpezielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Profeſſor Waldeck Dienstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr lateiniſche Sprache, und von 4 — 5 Uhr deutſche Stylübungen.

2. Dr. Tourtual jun. Montags und Donnerstags von 3 — 5 Uhr und Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der operativen Chirurgie.

3. Dr. Klatten Dienstags und Mittwochs von 8 — 9 Uhr Morgens Bandagenlehre.

4. Derselbe Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr Morgens die Lehre von den Frakturen und Luxationen.

5. Dr. Wirtensohn Montags, Mittwochs und Freitags von 6 — 7 Uhr Abends Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

6. Prosektor Riefenstahl Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr Abends, und Mittwochs und Freitags von 4 — 5 Uhr Repetitorium über die Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den für den ersten Jahreskursus unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn Montags, Freitags und Sonnabends von 7 — 8 Uhr Morgens den praktischen Theil der Geburtshülfe und am Sonnabend von 6 — 8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.

2. Dr. Pellengahr Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3 Uhr medicina forensis et castrensis.

3. Medizinal-Assessor Dr. Busch Dienstags von 7 — 8 Uhr Morgens die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und der Rettung Scheintodter.

4. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual jun., unterstützt von dem klinischen Assistenzarzte Riefenstahl leiten täglich von 10 — 12 Uhr die praktischen Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.

5. Dr. Klövekorn zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge des dritten Jahreskursus wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 5 und 6 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist Montag den 21. October, und wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Zulassungsscheine vor diesem Anfang von den Zöglingen gelöset und den betreffenden Lehrern vorgezeigt werden müssen, widrigenfalls der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet wird.

Münster, den 18. August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 482. 3806 *h. II.* Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräusserungs-Gelder sind von der letzteren unterm 20 d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler übersandt worden.

Minden, den 23. August 1833.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 29. Mai c. zu befehlen geruhet, daß kein Geiſtlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, befugt ſein ſoll, einen Berg-Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derſelbe nicht zuvor einen den Heiraths-Konſens vertretenden Trauſchein der vorgeſetzten Berg-Behörde beigebracht hat. № 483. Trauungen der Berg-Hütten u. Salinen-Arbeiter. 1661 M. I.

Die Herren Pfarr-Geiſtlichen unſers Regierungs-Bezirks werden angewieſen, ſich nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung genau zu achten.

Minden, den 23. Auguſt 1833.

Der Colonus Halbe Nro. 21 zu Kleinendorf Kreiſes Lübbecke, welcher bereits im Jahre 1831 dem Armen-Fonds zu Rahden ein Kapital von „50 Rtlr.“ geſchenkt hat, hat ſeinen Wohlthätigkeitsſinn durch abermalige Ueberweiſung eines Kapitals von „50 Rtlr.“, an den gedachten Armen-Fonds von neuem an den Tag gelegt. № 484. 2813 L. I.

Minden, am 26 Auguſt 1833.

Perſonal-Chronik.

Die approbirte Hebamme Wittwe Stohlmann hat ihren Wohnſitz in Bünde genommen. № 485. 610 K. I.

Minden, den 17. Auguſt 1833.

Dem Kandidaten der Pharmacie Benedict van Nuys in Halle, iſt nach erfolgtem Erwerb der Reinemanſchen Apotheke in Lichtenau die Conceſſion als Apotheker daſelbſt ertheilt worden. № 486. 592 K. I.

Minden, den 20. Auguſt 1833.

Der Impfbezirk Driburg iſt dem Wundarzt Benn zu Driburg übertragen. № 487. 598 K. I.

Minden, den 23. Auguſt 1833.

Die durch den Tod des Schullehrers Bulmahn erledigte Schullehrerſtelle zu Döhren, Kirchſpiels Windheim, Landräthlichen- und Kirchen-Kreiſes Minden, iſt dem ſeitherigen Schullehrer zu Ilſerheide, Carl Sigesmund Scharff verliehen worden. № 488. 1551 M. I.

Minden, den 26. Auguſt 1833.

Durch ein Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern für Handel-Gewerbe und Bauweſen vom 3. d. M. iſt dem bisherigen Wegebaumeiſter Niermann zu Hörter, unter Oberaufſicht der Regierung, die Leitung der geſammten Chauſſee-Unterhaltung im hieſigen Regierungsbezirk, mit Beilegung des Titels eines Bau-Inſpectors vom 1. September c. an dergeſtalt kommiſſariſch übertragen worden, daß demſelben die übrigen Wegebaumeiſter untergeordnet ſind. № 489. 1944 Q. F. I.

Dagegen iſt der Wegebaumeiſter Schelle als Wegebaumeiſter nach Hörter verſetzt und die Wahrnehmung des Wegebaumeiſter-Amts zu Minden dem Baukonducteur Pelizäus proviſoriſch übertragen.

Von obigem Zeitpunkt an übernimmt zugleich der Bau=Inſpector **Niermann** ſtatt des in den Ruheſtand tretenden Wegebaumeiſters **Althoff** die Verwaltung des Wegebaumeiſter=Amts zu Bielefeld.

Minden, den 27. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial=Steuer=Directors.

№ 490. 9756. Die durch den Tod des Ober=Controleurs **Senger** erledigte Ober=Grenz=Controleur=Stelle zu Epe, iſt dem berittenen Grenzaufſeher **Gröppe** proviſoriſch übertragen.

Münſter, den 26. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes=Gerichts.

№ 491 Offener Arreſt. 1089 *II. i.* Der Forſt=Caſſen=Rendant und Domainen=Einnehmer **Schlutius** zu Minden iſt wegen Caſſen=Defecte, zu deren Deckung die von demſelben beſtellte Dienſt=Caution nicht hinreicht, zur Unterſuchung gezogen. Auf den Antrag der fiskaliſchen Behörde wird deshalb Allen und Jeden, welche von dem Schlutius etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefſchaften inne haben, aufgegeben, demſelben, oder auf deſſen Order nicht das Mindeſte davon verabfolgen zu laſſen, vielmehr dem unterzeichneten Oberlandesgerichte davon getreue Anzeige zu machen, und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte ins gerichtliche Depoſitum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dennoch dem Schlutius etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden ſollte, dies für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten des fisci anderweitig beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolche Gelder oder Sachen verſchweigen, oder zurückbehalten möchte, er noch außerdem alles daran ihm zuſtehende Unterpfands= oder andern Rechts für verluſtig erklärt werden wird. Den Schuldnern des **Schlutius** wird namentlich angedeutet, an denſelben oder deſſen Order bei Gefahr doppelter Zahlung nichts abzutragen, vielmehr die Zahlung nur ad Depositum zu leiſten.

Paderborn, den 21. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen.

№ 492. Patent-Anzeige. 473 *B. I.* Unter dem 25. Juli d. J. iſt den akademiſchen Künſtlern und Mechanikern, Gebrüdern **Müller** in Berlin,

> auf die Ausfertigung einer durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Kaffee=Maſchiene,

ein Patent verliehen worden, welches, von dem gedachten Ausfertigungs=Tage an gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates gültig iſt.

Minden, den 31. Auguſt 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 13. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 493 Competenz der Local-Polizeibehörden bei Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Handwerksgeſellen, Lehrlingen, und Meiſtern betr. 1072 *D. R. I.*

Das Verhältniß der Handwerksgeſellen und Lehrlinge zu ihren Lehrherrn und Meiſtern erſcheint überall, wo, wie in unſerm Regierungs-Bezirke, Zünfte und Innungen, welche als Corporationen unter Aufſicht der Polizeibehörden ſtehen, nicht mehr exiſtiren, ſeiner Natur nach, als ein Privat-Rechts-Verhältniß, über welches die Entſcheidung bei vorkommenden Streitigkeiten allein den richterlichen Behörden gebührt.

Die Lokal-Polizei-Behörden werden daher angewieſen, künftig alle aus dieſem Verhältniſſe entſtehende Streitigkeiten an den Richter zu verweiſen.

Minden, den 26. Auguſt 1833.

№ 494. Die Auswanderungen betr. 3008 *R. I.*

Um den Nachtheilen entgegen zu wirken, welche daraus entſtehen, wenn Perſonen leichtſinnig auswandern, und, nachdem ſie ihr Glück vergebens in einem andern Lande geſucht, dabei aber vielleicht das, was ſie etwa früher an Vermögen beſaſſen, eingebüßt haben, ſpäter im hülfloſen und verarmten Zuſtande zurückkehren, ſollen, höherer Vorſchrift gemäß, nicht nur diejenigen, welche Emigrations-Conſenſe nachſuchen, darauf beſonders aufmerkſam gemacht werden,

> daß ſie durch die wirkliche Auswanderung aus dem Preußiſchen Staate das Recht verlieren, ihre Wiederaufnahme in denſelben, wenn ſolche aus irgend einem Grunde bedenklich gefunden wird, zu verlangen, und daß daher namentlich diejenigen, welche im verarmten Zuſtande zurückzukehren verſuchen ſollten, an der Grenze unnachſichtlich zurückgewieſen, und, wenn ſie ſich dennoch einſchleichen, als fremde Landſtreicher behandelt würden;

ſondern wird auch die Belehrung und Warnung den Emigrations-Conſenſen ausdrücklich inſerirt werden.

Die Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewieſen, nach obiger Vorſchrift in vorkommenden Fällen zu verfahren. Daß ſolches geſchehen, haben die Herren Kreis-Landräthe in ihren Anträgen auf Ertheilung von Auswanderungs-Conſenſen jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Minden, den 29. Auguſt 1833.

№ 495. Milzbrand-

Aehnliche Urſachen, durch welche die an einigen Orten in den Kreiſen Wiedenbrück und Paderborn vorgekommenen Fälle der Milzbrand-Krankheit unter dem Rindvieh

Krankheit des Rindviehs betr. 631. *K. I.*

hervorgebracht worden, ſcheinen zu Wewer, im Kreiſe Paderborn, jetzt auch die verwandte Krankheit, den Zungenkrebs (Glossantrax) die Milzbrandbräune veranlaßt zu haben, an der daſelbſt bereits 15 Stück krepirt ſind.

Neben den allgemeinen Zeichen des Milzbrandes, (vergl. Amtsblatt 1819 S. 172 Nro. 21) zeichnet ſich dieſe Form durch ſchnell entſtehendes Anſchwellen des Halſes und Kopfes, ſtarkes Anſchwellen der Zunge, mit Blattern auf und unter derſelben, aus; wobei den Thieren ein zäher Schleim aus Maul und Naſe fließt, und dieſelben ſchnell, oft in wenigen Stunden krepiren. Dieſe Krankheit iſt anſteckend, theilt ſich den Pferden und andern Thieren mit, und wirkt ſelbſt, durch unvorſichtige Berührung des Maules kranker Thiere bei der Unterſuchung, auf die Geſundheit der Menſchen, vorzüglich wenn ſich Verletzungen an den Händen befinden.

In Wewer ſcheint die Krankheit zunächſt durch den Waſſermangel der Hude, und durch den, bei der Heimkehr von derſelben, ſonſtigen Genuß des dortigen verdorbenen Waſſers veranlaßt zu ſein.

Der Krankheit wird vorgebaut, durch Veränderung der Futterung und Weide; durch fleißiges Schwemmen oder Begießen der Thiere mit kaltem Waſſer; durch öfteres Lüften und Reinigen der Ställe; wobei das Ausräuchern derſelben mit Chlorkalk ſehr zu empfehlen iſt. Innerlich reiche man ſäuerliche Getränke durch Auflöſung von Sauerteig, Vermiſchung des Trankes mit Weineſſig oder auch mit Schwelſäure; wobei das jetzt abfallende Obſt, welches geſtampft unter das Getränk geſchüttet wird, mit Nutzen angewendet werden kann. Auch iſt es zweckmäßig, den Thieren täglich eine Handvoll Salz unter das Getränk zu miſchen, welches ſie zugleich zum mehreren Saufen veranlaßt.

Vor allen Dingen darf aber nicht verſäumt werden, kräftigen und gut genährten Stücken 6 bis 8 Pfd. Blut abzulaſſen, jedoch nicht an der Zunge, wie dies hier und dort geſchieht. Auch muß ihnen eine Fontanelle oder ein Haarſeil gelegt werden. Die ſchleunigſte und vollſtändigſte Trennung des geſunden Viehes von dem erkrankten, welche zur Verhütung der Anſteckung unerläßlich iſt, ſo wie die ſorgfältigſte Reinigung der Krippen und Ställe kann nicht genug empfohlen werden.

Polizeilich muß darauf geachtet werden, daß nicht blos jedes erkrankende Stück von der Herde entfernt werde; ſondern es darf auch das Vieh aus einem Stalle, in welchem bereits ein Stück an der Milzbrandbräune erkrankt iſt, nicht mit der ganzen Heerde, es muß vielmehr abgeſondert ausgetrieben werden. Krankes Vieh darf unter keinem Vorwande geſchlachtet, oder zu dieſem Zwecke verkauft werden. Auch iſt der Verkauf und die Benutzung der Milch von den kranken Kühen unterſagt. Das krepirte Vieh muß ſogleich aus dem Stalle geſchafft und an einem entfernten Ort abgeledert 8 — 10 Fuß tief verſcharrt werden, nachdem man vorher mehrere Einſchnitte in die Haut gemacht hat. Alle Abfälle von kranken und krepirten Thieren, auch das Aderlaßblut müſſen ſorgfältig entfernt und an Orte gebracht werden, wo es von andern Vieh nicht gefunden wird.

Wie wir ſchon auf die größte Vorſicht bei der Unterſuchung der Thiere aufmerkſam gemacht haben, rathen wir bei derſelben das Einſchmieren der Hände mit Oel

oder Fett an, wobei, wenn mehrere Thiere unterſucht werden, nach der Unterſuchung jedes einzelnen Stücks, die Hände ſorgfältig zu reinigen ſind, um die Uebertragung des Contagiums von einem Stück auf das andere, durch den an den Händen ſitzenden Schleim, zu verhüten.

Wir beziehen uns hierbei auf unſere Verfügung vom 8. v. M. im 38. Stück unſres Amtsblatts, indem wir gewärtigen, daß von Seiten der Ortsbehörden die erforderliche polizeiliche Aufſicht ſtrenge geführt werde.

Minden, den 2. September 1833.

№ 496. 632 *K. I.*

Bei dem Abdruck der Arznei Taxe für das Jahr 1833 haben ſich bei nachbenannten Poſitionen Druckfehler eingeſchlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen ſind:

1) pag 4 bei Bismuth. nitric. praec. ſoll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht wie in der Taxe irrig angegeben iſt, für 1 Unze, ſondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden ſub B. noch aufgeführten Poſitionen ausgeworfenen Preiſe ſich wieder auf 1 Unze beziehen.
2) pag. 26 die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preiſe beziehen ſich nicht auf 1 Drachme, ſondern auf eine Unze, daher bei dieſen ſämmtlichen Poſitionen ſtatt 1 Drachme, 1 Unze zu ſetzen iſt.

Indem wir vorſtehende Berichtigung zur Kenntniß bringen, fordern wir die Beſitzer der Arznei-Taxe auf, danach ſich zu achten und die Taxe demgemäß zu berichtigen.

Minden, den 2. September 1833.

№ 497. Steckbrief. 3040 *R. I.*

Der nachſtehend ſignaliſirte Militair-Sträfling Bernhard Brinck aus Mettingen, im Kreiſe Tecklenburg, Regierungs-Bezirk Münſter, iſt am 28. v. M. von der Arbeit aus hieſiger Feſtung entſprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an die Königliche Feſtungs-Commandantur hierſelbſt abzuliefern.

Signalement:

Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: klein und dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: ſtark. — Beſondere Kennzeichen: keine. — Stand und Gewerbe: Ackerknecht.

Bekleidung. Eine blaue Jacke mit rothem Kragen., eine ſchwarz tuchene Weſte, eine graue Tuchhoſe, eine grau tuchene Mütze, ein paar Schuhe mit Riemen.

Minden, den 2. September 1833.

№ 498. Steckbrief. 3059 *R. I.*

Der nachſtehend ſignaliſirte Musketier Johann Joſeph Sievers vom Königl. 39. Infanterie-Regiment iſt am 26. v. M. von der Bundesfeſtung Luxemburg zum 2. Mal entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und

angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Regiment abzuliefern.

Signalement des ꝛc. Sievers:

Vor- und Zunamen: Johann Joſeph Sievers. — Geburtsort: Neuenheerſe, Kreis Warburg, Regierungs-Bezirk Minden. — Geboren: 1808 den 17. September. — Größe: 3 Zoll 3 Strich. — Haare: hellblond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau und groß. — Naſe: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Mund: gewöhnlich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Derſelbe war bekleiden. 1 Montirung, 1 graue Dienſthoſe, 1 Paar Halbſtiefeln, 1 tuchene Mütze mit rother Streife, 1 ſchwarz ſeidenes Halstuch.

Minden, den 2. September 1833.

№ 499. 1538 *b. II.*

Dem bisher bei der Forſt-Inſpection Paderborn beſchäftigten Krieges-Reſerve Jäger Wilhelm Ernſtmeyer iſt die Forſt-Kaſſen-Rendantur der Oberförſterei Hausberge mit Anweiſung des Wohnorts Minden commiſſariſch übertragen worden.

Wir bringen dieſes hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, mit der Bemerkung, daß Zahlungen, welche an die gedachte Forſtkaſſe erfolgen müſſen nur gültig an den Ernſtmeyer geleiſtet werden können. Die fälligen Rückſtände müſſen ohnfehlbar innerhalb 14 Tagen zur Kaſſe abgeführt werden, widrigenfalls ſich die Reſtanten der Anordnung geſetzlicher Zwangsmittel ausſetzen.

Minden, am 3. September 1833.

№ 500. Einführung der revidirten Städte Ordnung vom 17. März 1831 in Minden betr. 1922 *L. pl.*

Durch Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. November 1832 haben des Königs Majeſtät der Stadt Minden auf Anſuchen der Stadtbehörden die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet.

Zur Einführung dieſes für die künftige Wohlfahrt der Einwohnerſchaft ſo wichtigen Geſetzes iſt demnächſt Folgendes beſtimmt worden:

1) berechtigt und verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts ſollen ſeyn
   a. diejenigen, welche im Stadtbezirke ein Grundeigenthum von mindeſtens Tauſend Thalern Kapitalwerth beſitzen oder
   b. welche im Stadtbezirke ein ſtehendes Gewerbe betreiben, woraus ſie eine jährliche reine Einnahme von mindeſtens Vierhundert Thalern beziehen,
2) berechtigt aber nicht verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts ſollen ſeyn diejenigen, welche wenigſtens zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben und aus andern als den sub 1, a. und b genannten Quellen ein Einkommen von wenigſtens Fünfhundert Thalern jährlich beziehen.
3) Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche im Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, deſſen geringſter Werth Fünftauſend Thaler erreicht oder welche ein jährliches reines Einkommen von mindeſtens Sechshundert Thalern haben.
4) Für die ganze Stadt und deren Bezirk ſind Achtzehn Stadtverordnete zu wählen.
5) Die Wahl der Stadtverordneten ſoll nach Klaſſen der Bürger und nach Bezirken der Stadt geſchehen in der Art, daß:

a. eine Klaſſe aus ſämmtlichen Beamten (mit Einſchluß der Geiſtlichen, Lehrer und Aerzte), Penſionairen und Rentenirern, (2) welche wenigſtens fünfhundert Thaler jährliches Einkommen haben,

b. eine zweite Klaſſe aus ſämmtlichen Kaufleuten oder Händlern mit kaufmänniſchen Rechten, bei denen die Erforderniſſe 1, a. und b. vorhanden ſind,

gebildet und daneben die Stadt in vier Wahlbezirke getheilt wird.

Dieſe Wahlbezirke ſind folgendermaaßen abgegränzt:

Erſter: umfaßt die Bäckerſtraße, Tränke, Johannis-, Pulverſtraße, großen und kleinen Domhof, Poos, Scharn-, Hohnſtraße, oder die Hausnummer von 1 bis 146 a.

Zweiter: der Markt, Martini-Treppe und Kirchhof, Obermarkt-, Opfer-, Lindenſtraße, Priggenhagen, Holzſtraße, oder die Hausnummmern von 147 bis 266.

Dritter: Die Simeonsſtraße, Weingarten, Königsſtraße, Simeonskirchhof, Ritterſtraße, Papenmarkt, hinter der alten Kirche, Videbullenſtraße, Umrad, Bartlinghof, Königthorſche Wall und Brüderſtraße, oder die Hausnummern 267 bis 581.

Vierter: Die Pöttgerſtraße, Kamp, Greiſebruch, Hahlerthor, Stift, Huffſchmiede, Marienkirchhof, Marienſtraße, Deichhof, Poſtſtraße, ſeidene Beutel, Johannis-Kirchhof, Fiſcherſtadt, vor dem Weſer-, Simeons-, Königs- und Marienthore, Heide, oder die Hausnummern 582 bis 888 incl. der Feldmark.

Jeder dieſer Bezirke wählt drei Stadtverordnete, eben ſo die Beamtenclaſſe drei und die Kaufmannsclaſſe drei. In den Bezirken iſt ſelbſtredend nur von denjenigen Bürgern, welche nicht zu einer der beiden Klaſſen gehören, der Wahlact auszuüben. Rückſichtlich der Wählbarkeit durch die Klaſſen tritt die Beſtimmung des §. 60 der revidirten Städte-Ordnung ein.

Nach dieſen Feſtſetzungen ſind in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen von dem bisherigen Burgemeiſter und Gemeinderath die Liſten der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten und Berechtigten, imgleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt. Dieſe Liſten ſind im Rathhauſe zu Jedermanns Anſicht offen gelegt. Wer ſich darin mit Unrecht übergangen ſieht, hat ſeine Einwendung dagegen binnen vierzehn Tagen bei Verluſt der Einreden bei dem Burgemeiſter Kleine anzugeben und zu beſcheinigen.

Die Wahl der Stadtverordneten wird unmittelbar nach gehaltenem feierlichen Gottesdienſte in der Martinikirche Sonntags den 29. September d. J. beginnen und an den nächſten Tagen in ununterbrochener Folge fortgeſetzt werden. Die Leitung dieſes Geſchäfts iſt von des Herrn Oberpräſidenten Freiherrn von Vincke Excellenz dem Regierungs-Rath Bartels als Commiſſarius übertragen.

Wir halten uns der regen Theilnahme der geſammten Mindenſchen Einwohnerſchaft an dieſer für das ſtädtiſche Wohl höchſt einflußvollen Angelegenheit verſichert und

empfehlen den Herren Wählern, ſich vor dem Wahlact mit den Beſtimmungen des zum Grunde liegenden Geſetzes gehörig bekannt zu machen.

Minden, den 7. September 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 501. 1344 E. B. Die Untergerichte unſers Departements werden auf den Inhalt des in dem 80. Hefte der von Kamptz Jahrbücher de 1832 Nro. 14 pag. 433 abgedruckten Miniſterial-Reſcripts vom 9. November 1832, in Betreff des Recursverfahrens, aufmerkſam gemacht, und zu deſſen Befolgung angewieſen.

Paderborn, den 21. Auguſt 1833.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Auguſt 1833.

№ 502. 279 E. B. Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Heidſiek zu Halle iſt zum Land- und Stadtrichter, und der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Schlechtendal zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor daſelbſt ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Kleinſorgen iſt auf ſein Anſuchen, an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg und der Ober-Landesgerichts-Auscultator Ruhe nach Bromberg verſetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Auscultator Biermann iſt zum Referendarius befördert.

Paderborn, den 3. September 1833.

Bekanntmachungen.

№ 503. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 8/9ten v. Mts. ſind aus der Wohnung des Schullehrer Süvern zu Niederjöllenbeck mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände entwandt.

1) ein kupferner Keſſel mit einem eiſernen Henkel, ungefähr 4 große Eimer haltend;
2) eine meſſingerne Waſſerkelle mit einem eiſernen Griff;
3) ein kupfernes Kaſſeroll circa 1½ Maaß haltend.

Indem wir vor dem Ankauf dieſer Sachen warnen, erſuchen wir Jedermann, und namentlich ſämmtliche Behörden, alle zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Gegenſtände dienende Umſtände bei uns ſchleunigſt zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 18. Auguſt 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 504. Am 29. Auguſt d. J. iſt bei Windheim ein unbekannter weiblicher Leichnam aus der Weſer gezogen.

Der Körper hat wahrſcheinlich erſt einige Tage vorher ſeinen Tod im Waſſer gefunden, iſt etwa 56 bis 60 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat graues Haar, braungraue Augen und keine beſondere Kennzeichen, außer daß die Vorderzähne in der oberen Kinnlade gänzlich fehlen und auch in der untern mangelhaft ſind.

Kleidung: Hemde von grober Leinwand, dunkelgrün tuchener Rock, Schuhe mit Riemen, gelbe Ohrringe mit einer zinnernen ſ. g. Bummel, Halsſchnur von Bernſtein-Glas Korallen.

Jedermann, der über Namen und Wohnort der Verſtorbenen Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert hiervon ſeiner Obrigkeit zur Mittheilung an uns Anzeige zu machen.

Herford, den 2. September 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

Dem Lehrer Hoſſe zu Natzungen ſind in der Nacht vom 18. auf den 19. dieſes Monats 6 Stiege flachſen Leinwand und eine Stiege 5/4 Tuch, welches daran kenntlich iſt, daß in einer Länge von 5 Ellen ein rother Faden als Merkzeichen angebracht iſt, — aus ſeiner Wohnung entwandt. № 505. Diebſtahls-Anzeige.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen, fordern jeden auf, und erſuchen insbeſondere die Polizei-Behörden, die zur Entdeckung der Thäter oder Wiedererlangung der Sachen dienenden Umſtände uns oder der nächſten Behörde anzuzeigen.

Warburg, den 31. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Wex.

Die betreffenden Herren Landräthe und Geiſtlichen erſuche ich hierdurch ergebenſt, die noch rückſtändigen Beiträge und Gaben für die Bibelgeſellſchaft des Weſerlandes von den reſp. Mitgliedern und Wohlthätern unſers Vereins nunmehr einzuziehen, und unter bekannter portofreier Rubrick recht bald einzuſenden, auch zugleich ihre Wünſche mir zu äußern, wie viel Bibeln und neue Teſtamente, letztere in der lutheriſche, und van Eß ſchen Ausgabe, ſie zu haben wünſchen, um ſolche nach Möglichkeit berückſichtigen zu können. № 506 Angelegenheiten der Bibelgeſellſchaft des Weſerlandes. 481 B. I.

Jeder Beitrag, auch der geringſte, wird dem Vereine willkommen ſein, indem ſich allein darauf das Fortbeſtehn eines Inſtituts begründet, deſſen ſegensreiche Folgen ſich immer mehr und mehr Kund thun.

Minden, den 1. September 1833.

Der Director der Bibelgeſellſchaft des Weſerlandes,

Dr. Hanff.

Die beifällige Theilnahme, womit von Seiten des Publikums der Stadt Münſter und ihrer Umgebung, im vorigen Jahre der erſte Verſuch des hieſigen Kunſtvereins, eine Kunſt-Ausſtellung zu begründen, aufgenommen worden, iſt dem Vorſtand dieſes Vereins ein Antrieb geweſen, Alles aufzubiethen, nun auch geſteigerten Erwartungen des kunſtliebenden Publikums zu entſprechen. № 507. Bekanntmachung des Münſterſchen Kunſt-Vereins. 492 B. I.

Durch die lieberale Bereitwilligkeit des Hochlöblichen Verwaltungs-Raths des Kunſtvereins für die Rheinlande und Weſtphalen, des Herrn Academie-Directors Wilhelm Schadow und vieler ehrenwerther Künſtler in Düſſeldorf, die Zwecke des hie-

ſigen Vereins: Beförderung und Veredlung des Kunſtſinnes, zu unterſtützen, ſieht ſich nun der hieſige Verein im Stande, die, Sonntag den 15. d. Mts. in der akademiſchen Aula hierſelbſt beginnende Kunſt=Ausſtellung mit der Benachrichtigung anzukündigen, daß außer den Arbeiten der hieſigen Künſtler, das Publikum in etwa achtzig Bildern die Düſſeldorfer Maler=Schule kennen zu lernen Gelegenheit haben wird.

Unpaſſend würde es ſein, unter dieſen Bildwerken einzelne namentlich hervorzuheben, denn wer ſich ein Urtheil über die Leiſtungen der Düſſeldorfer Schule aus eigner Anſchauung zu bilden wünſcht, der wird kommen und ſehen; doch wird der bereits durch ganz Deutſchland feſtſtehende Ruf der trauernden Juden von Bendemann (deſſen neueſtes Stück: die Mädchen am Brunnen, nur etwa 14 Tage in der hieſigen Ausſtellung bleiben kann), es rechtfertigen, daß dieſes Bildes, neben Schadows Altarblatt: die Himmelsköniginn, und andern anerkannten Meiſterwerken, unter der Zahl der übrigen, der hieſigen Ausſtellung anvertrauten, voranſtehend Erwähnung geſchieht.

Indem dadurch dem hieſigen Publikum und den Kunſtfreunden in Weſtphalen zum erſten Male die Gelegenheit geboten wird, eine vollſtändige Sammlung von Original=Werken einer hochverdienten vaterländiſchen Schule in Münſter beiſammen zu ſehen, darf vertraut werden, daß die hohe Achtung, welche ſich in dem Entgegenkommen des Hochlöblichen Verwaltungs=Rathes des Kunſt=Vereins für die Rheinlande und Weſtphalen und der verehrlichen Vorſteher und Mitglieder der Düſſeldorfer Academie ausgeſprochen, durch eine recht lebhafte Theilnahme an der diesjährigen hieſigen Ausſtellung, von Seiten des kunſtliebenden Publikums werde anerkannt und erwiedert werden.

Der Catalog der ausgeſtellten Kunſtwerke wird das Nähere beſagen, zugleich auch mehre ankäufliche bezeichnen, unter denen einige zu einer freien Verlooſung unter den Beitretenden beſtimmt ſind.

Münſter, den 6. September 1833.

Patent=Anzeige.

№ 508.
472 B. I.

Dem H. E. Melm zu Berlin iſt unter dem 30. Juli d. J. ein, von dieſem Tage an gerechnet, Fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates gültiges Patent

auf die mittelſt Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beſchaffung reinen Waſſers mittelſt gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden.

Minden, den 31. Auguſt 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 20. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Zimmermann Johann Heinrich Rahe zu Brackwede, im Kreiſe Bielefeld, iſt zur Ausübung ſeines Gewerbes als Meiſter befugt, welches in Verfolg unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29 Februar v. J. Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 509. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 3086 R. k. I. II.

Minden, den 4. September 1833.

Höherer Beſtimmung zu Folge wird mit Aufhebung der beiden Hebammen-Lehr-Anſtalten zu Minden und Bielefeld am 1. Januar k. J. in der Stadt Paderborn die Eröffnung einer Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anſtalt für die Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg Statt finden. № 510. Den Hebammen-Unterricht betr. 645 K. R. I.

Dieſelbe iſt darauf berechnet, daß in zwei 4monatlichen Lehrkurſen jährlich 20 Schülerinnen aus dem Regierungs-Bezirke Minden ausgebildet werden; für den nächſten Curſus können daher 10 Schülerinnen aus den geſammten Kreiſen des hieſigen Regierungs-Bezirks, und, wenn es dringendes Bedürfniß ſein möchte, allenfalls noch einige mehr, — worüber wir das Erforderliche veranlaſſen werden, — eintreten. Die Schülerinnen werden in der Anſtalt Wohnung und Beköſtigung für 7½ Sgr. täglich erhalten, das Honorar wird bis auf 5 Rtlr. hoffentlich ermäßigt, die Nebenkoſten dürften wahrſcheinlich ganz erlaſſen werden.

Sämmtliche Landräthe unſers Regierungs-Bezirks werden demnach hierdurch beauftragt, uns bis zum 1. Dezember d. J. die Schülerinnen namhaft zu machen, welche die Stellen der abgegangenen Bezirk-Hebammen zu erſetzen beſtimmt ſind, und deren keine das 30. Jahr überſchritten haben darf. Bei Einreichung der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, über das Alter, die moraliſche Führung, die Qualifikation der Schülerin ꝛc., und bei der Zuſicherung künftiger Anſtellung im Fall ertheilter Approbation; iſt zugleich zu bemerken, ob die neue Hebamme deshalb gewählt ſei, weil die bisherige wegen Alter zu Dienſtleiſtungen unfähig, oder verſtorben iſt; im letzten Falle, wie lange ſie todt iſt, und wie weit die Entfernung des Wohnſitzes der zunächſt benachbarten Hebamme, wie groß die Seelenzahl des Orts (Hebammen-Bezirks) u. ſ. w. um nach allen dieſen Verhältniſſen abmeſſen zu können, welcher Gemeinde zunächſt ge-

holfen werden muß, und welche ohne großen Schaden für die Sanitäts-Polizei noch etwas länger warten können.

Die Schülerinnen müſſen mit der ausreichenden anſtändigen Bekleidung und Wä-

№ 511.
3143 R. I.

Nachwei

der im Monat Auguſt 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	15	—	1	6	5	1	—	—	—	23	7	—	12	6
Lübbecke	1	13	9	1	1	8	—	28	9	—	26	3	—	9	5
Herford	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	10	—
Bielefeld	1	26	3	1	11	2	1	6	—	—	25	—	—	12	11
Halle	1	25	—	1	8	9	1	5	10	—	29	—	—	10	—
Wiedenbrück	1	20	—	1	7	6	1	4	—	1	—	—	—	12	6
Paderborn	1	12	—	1	—	9	—	26	11	—	25	11	—	10	5
Büren	1	9	8	1	—	—	—	27	6	—	23	3	—	9	10
Warburg	1	5	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	7	6	—	28	9	—	22	—	—	20	6	—	10	—
Durchſchnitts-Pr. p. Auguſt	1	14	5	1	2	6	—	28	7	—	24	1	—	10	6
" " " Juli	1	21	—	1	9	3	1	—	9	—	25	1	—	12	—
Mithin im Monat Auguſt Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	6	7	—	6	9	—	2	2	—	1	—	—	1	6

Minden, den 6. September 1833.

Bekanntmachungen.

№ 512.
496 B. I.

Producenten und Unternehmungsluſtige, welche geneigt ſind, Roggen-, Hafer-, Heu- und Stroh-Lieferungen für das Jahr 1834 in die Königlichen Militair-Magazine zu Münſter, Paderborn, Neuhaus, Lippſtadt, Hamm, Minden, Weſel, Düſſeldorf und Wickrath zu übernehmen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen, worin

1) das Quantum Roggen, Hafer, Heu oder Stroh, welches überlaſſen werden kann,
2) das Königliche Magazin, in welches die Einlieferung gewünſcht wird,
3) die Zeit, in welcher die Ablieferung erfolgen kann, und
4) der Preis, welcher pro Scheffel, Centner oder Schock verlangt wird,

angegeben ſeyn muß, ſpäteſtens bis zum 25. September a. c. ſchriftlich und Portofrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Die näheren hierbei zum Grunde liegenden Bedingungen können in den Geſchäfts-Lokalien der oben genannten Königlichen Magazine erfahren werden.

Die Submittenten bleiben bis zum 10. October a. c. an ihre Offerten gebunden, und haben diejenigen derſelben, welche bis dahin von uns nicht beſonders beſchieden ſeyn ſollten, anzunehmen, daß ihre Anerbieten nicht für acceptable befunden worden ſind.

Münſter, den 1. September 1833.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

ſche verſehen und in der Lage ſein, den viermonatlichen Lehrkurſus ununterbrochen abwarten zu können.

Minden, den 10. September 1833.

S u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	17	2	1	25	9	1	6	5	—	11	—	3	22	6
1	26	3	—	—	—	1	10	—	—	16	8	3	26	8
1	12	6	—	—	—	1	—	—	—	12	6	4	—	—
1	16	3	—	—	—	1	18	9	—	13	9	5	—	—
1	20	—	—	—	—	1	13	9	—	11	6	5	3	—
1	12	6	—	—	—	1	7	6	—	17	6	5	—	—
1	7	4	1	26	11	1	2	8	—	12	11	4	10	—
1	3	3	1	8	6	—	27	8	—	16	—	4	15	10
1	—	—	1	10	—	1	5	—	—	12	6	4	—	—
1	7	6	1	17	6	1	6	3	—	19	—	5	27	6
1	12	3	1	17	9	1	6	10	—	14	4	4	16	7
1	16	1	1	23	4	1	9	8	—	14	1	4	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	4
—	3	10	—	5	7	—	2	10	—	—	—	—	—	—

In der Nacht vom 26. auf 27. Juli c. ſind dem Colon Lösking Nro. 37 zu Kleindorff hieſelbſt folgende Sachen

№ 513. Diebſtahls-Anzeige.

1) 2 Stück Pfühlbezüge, halb blau und weiß gewürfelt, welche nicht in Gebrauch geweſen;
2) 4 Stück Bettbezüge, Farbe und Qualität wie ad 1;
3) 2 Stück weiße Pfühlbezüge;
4) 4 Kiſſenbezüge von Farbe und Qualität wie ad 1;
5) 8 Manns und 8 Frauenshemde ohne Zeichen;
6) 2 Knaben und 2 Mädchen Kinderhemde;
7) 3 noch nicht gebrauchte Bettücher;
8) 1 drellenes und leinenes Tiſchtuch;
9) etwa 24 Elle fein weißes Leinen;
10) 1 ſchwarz ſammtmancheſterne Frauen-Mütze;
11) 1 ſchwarz mit Gold geſtickte Mütze mit weißen Blumen, goldenen Treſſen und Litzen;
12) 2 Manns- und 3 Frauens-Oberhemde, ohne Bruſtſtrich;
13) ein Umſchlage- und ein Taſchentuch von weißen Batiſt-Mauſelin;
14) 2 geſtickte Kinder-Hemdkragen;

15) 1 ſilberner Halsſchmuck zum Werthe von 10 Rtlr.;
16) 1 Paar ſilberne Knieſchnallen;
17) mehrere Sorten Band;
18) 1 doppelter Friedrichs- oder Friedrich-Wilhelmsd'or;
19) 1 doppelte däniſche Piſtole;
20) 10 Preuß. harte Thaler;

mittelſt gewaltſamen Einbruchs entwendet worden. Alle Civil- und Polizei-Behörden werden aufgefordert auf den Thäter ſo wie die genannten Sachen Acht zu geben und uns im Betretungsfalle Anzeige zu machen. Rahden, den 27. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 514. Diebſtahls-Anzeige. 2319. In der Nacht vom 14. auf den 15. Juni c. ſind dem Kolon Windhorſt Nro. 115 in Groſſendorf nachſtehende Sachen

1) ein dunkelblau tuchener Mannsrock;
2) eine dito Hoſe;
3) ein ſchwarz und ein dunkelblau tuchenes Frauenskleid;
4) das zu 20 Schnitten gehörig gebleichte Schiergarn;
5) ein blau tuchenes Mann-Kamiſol;
6) eine ſchwarz und eine geſtreifte Weſte;
7) ein ſchwarz ſeiden Halstuch;
8) eine blauer, ein ſchwarzer und ein brauner kaſimir Frauentuch;

mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus ſeinem Wohnhauſe entwandt worden.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankaufe dieſer Sachen und fordern Jeden, welcher den Verbleib dieſer Sachen erfahren möchte, auf, die erforderliche Anzeige bei der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder bei uns zu machen.

Rahden, den 3. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 515. Pferde-Verkauf. Der bei dem Chauſſeebau der Weſel-Bielefelder-Straße bisher gebrauchte, jetzt entbehrliche, Fuhr-Park, beſtehend in

72 Pferden, 37 zweiſpännigen Wagen, 1 Kippkarre, 80 vollſtändigen Pferde-Rüſtungen,

Ketten, Wagewinden, Mäntel der Knechte und Stall-Utenſilien, alles im beſten brauchbaren Zuſtande, ſoll hier in Münſter auf dem neuen Platz, bei den Schloßſtällen

Donnerſtag den 3. October d. J. Vormittags

öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Kaufliebhaber werden zu dieſem Termin unter der Bemerkung eingeladen, daß die Pferde größtentheils von ſtarkem großen Bau zwiſchen 7 und 10 Jahr alt, im beſten Futterzuſtande, und für ſchwere Arbeit ganz beſonders geeignet ſind. Sämmtliche Wagen u. Geſchirre ſind erſt im vorigen Herbſt von den beſten Handwerkern dieſer Gegend neu angefertigt. Münſter, den 9. September 1833.

Pfeil, Major a. D.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 24. September 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Vorleſungen
bei der
Königlichen Preußiſchen Akademie zu Münſter im Winterhalbjahr 1833—34.

№ 516. Vorleſungen bei der Kön. Preuß. Akademie zu Münſter im Winterhalbjahr 1833—34.

Theologie.

Encyclopädie u. Methodologie der Theologie: Prof. Laymann.

Bibliſche Archäologie: Derſelbe.

Einleitung in die Pſalmen nebſt Erklärung derſelben: Prof. Reinke.

Erklärung der Geneſius: Derſelbe.

Einleitung in das Evangelium Johannis und Erklärung deſſelben: Profeſſor Kellermann.

Einleitung in die Briefe Johannis und deren Erklärung: Derſelbe.

Kirchengeſchichte des erſtern Zeitalters: Prof. Katerkamp.

Einleitung in die geſammte ſyſtematiſche chriſtliche Theologie: Prof. Neuhaus.

Apologetik: Repetent Berlage.

Der Dogmatik dritter Theil: Prof. Neuhaus.

Die Lehre von der Gnade, von den Sakramenten und von den letzten Dingen: Repetent Berlage.

Chriſtliche Moral: Prof. Laymann.

Anwendung der allgemeinen Didaktik auf die populäre Pädagogik u. Katechetik: Prof. Brokmann.

Praktiſche Uebungen: Derſelbe.

Kirchenrecht: Prof. Katerkamp.

Philoſophie.

Encyklopädie und Methodologie der Philoſophie, verbunden mit einer Litterar-Geſchichte der einzelnen philoſophiſchen Wiſſenſchaften: Prof. Eſſer.

Geſchichte der neuern Philoſophie ſeit Carteſius: Privatdozent Schlüter.

Logik, nach der zweiten Auflage ſeines Buches: Prof. Eſſer.

Empiriſche Pſychologie: Derſelbe.

Pſychologie: Privatdozent Schlüter.

Mathematik.

Elementare Mathematik: Prof. Gudermann.

Analytiſche Geometrie: Derſelbe.

Differential- und Integral-Rechnung, Statik und Dynamik, höhere Sphärik: Derſelbe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimental-Phyſik: Prof. Roling.

Examinatorium über Experimental-Phyſik: Derſelbe.

Experimental-Chemie: Dr. Schmeddink.

Stöchiometrie und Elektrochemie: Derſelbe.

Aſtrognoſie: Prof. Roling.

Geognoſie, oder die Umwälzungen der Erdrinde: Dr. Becks.

Mineralogie: Derſelbe.

Spezielle, allgemeine und höhere Antropologie: Arzt Lutterbeck.

Philologie.

Griechiſche Alterthümer: Prof. Winiewski.

Römiſche Litteratur: Prof. Schlüter.

Des Demoſthenes Rede von der Krone: Prof. Winiewski.

Cicero vom Redner: Prof. Schlüter.

Der Trinummus des Plautus und die Adelphi des Terenz: Prof. Grauert.

Der gefeſſelte Prometheus des Aeſchylus, im Philologiſchen Seminar: Prof. Radermann.

Horazens Brief an die Piſonen, in demſelben: Prof. Eſſer.

Schriftliche und mündliche Uebungen in demſelben: Die Profeſſoren Radermann und Eſſer.

Morgenländiſche Sprachen.

Hebräiſche, Arabiſche, Syriſche und Chaldäiſche Grammatik: Prof. Reinke.

Anleitung zur Interpretation der hiſtoriſchen und prophetiſchen Bücher des A. T. aus dem Hebräiſchen: Derſelbe.

Anleitung zur Interpretation Arabiſcher Schriftſteller: Derſelbe.

Hebräiſche Grammatik nebſt Erklärung einiger Kapitel aus dem Pentateuch: Dr. Kalthoff.

Erklärung einiger Pſalmen und Kapitel aus den prophetiſchen Büchern: Derſelbe.

Chineſiſche, Indiſche, Perſiſche und Arabiſche Sprache: Derſelbe.

Neuere Sprachen.

Franzöſiſche Sprache nebſt praktiſchen Uebungen: Dr. Kalthoff.

Redekünſte.

Allgemeine und angewandte Rhetorik: Prof. Schlüter.

Theorie des deutſchen Stils, mit beſtändiger Rückſicht auf die klaſſiſchen deutſchen Proſaiſten, nebſt praktiſchen Uebungen: Derſelbe.

Geſchichte und Alterthümer.

Hebräiſche Alterthümer: Dr. Kalthoff.

Religion der orientaliſchen Völker: Derſelbe.

Griechiſche Geſchichte und Alterthümer: Prof. Grauert.
Geſchichte Europas in den drei letzten Jahrhunderten: Derſelbe.
Hiſtoriſche Uebungen im philologiſchen Seminar: Derſelbe.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor deſſelben genommener Rückſprache offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 15. Oktober 1833.

№ 517. Fuhrengeſtellung für Transportaten nach dem Landarmenhauſe betr. 2463.

Es iſt neulich der Fall vorgekommen, daß einem Vagabonden, der ſich höchſt wahrſcheinlich verſtellt und einen hohen Grad von Schwäche angegeben hat, bei der Abführung nach dem Landarmenhauſe zu Benninghauſen auf ein oberflächliches und ganz unbegründetes ärztliches Zeugniß eine Fuhre geſtellt, und dieſe auf den ferneren Stationen ohne wiederholte Unterſuchung bis zur Ankunft gegeben iſt. Da hiedurch dem Landarmenhauſe bedeutende Transportkoſten zur Laſt gefallen ſind, ſo werden die Polizeibehörden aufgefordert, dergleichen angeblich kranke Vagabonden nicht nur bei der Abſendung, ſondern auch auf jeder Station wegen fernerer Geſtellung einer Fuhre aufs Genaueſte, und unter Berückſichtigung einer ihrer Seits möglichen Verſtellung unterſuchen, und die Urſachen ihrer Transportunfähigkeit jederzeit ſpeziell durch die Kreis- oder Armenärzte oder Wundärzte angeben zu laſſen.

Bei Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften werden es ſich dieſelben, wenn nachher eine Verſtellung von Seiten des Transportaten, oder die Unrichtigkeit des Zeugniſſes dargethan werden ſollte, ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie zur Wiederherſtellung der dadurch veranlaßten Koſten unnachſichtlich werden angehalten werden. Daß die genannten Aerzte, weil ſie beſoldet ſind, dergleichen Unterſuchungen und Scheine gratis anzuſtellen und abzugeben haben, iſt ſelbſtredend.

Münſter, den 5. September 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 518. Zum Elementar-Schulamte für wählbar erklärte evangeliſchen Präparanden betr. 1350 S.

Bei der am 8. u. 9. d. M. in dem evangeliſchen Schullehrer-Seminario zu Soeſt abgehaltenen Prüfung ſind folgende Seminariſten für wählbar zum Schulamte erklärt worden.

1. W. Aufderheide aus Werther, im Regierungs-Bezirk Minden; 2. J. Althaus aus Swarzenau, Reg.-Bez. Arnsberg; 3. W. Bahrenberg aus Herbede, Reg.-Bez. Arnsberg; 4. W. Brüggemann aus Mettingen, Kreis Tecklenburg; 5. H. Bäcker aus Kirchhoerde, Reg.-Bez. Arnsberg; 6. A. Cramer aus Hamm; 7. W. Goeßling aus Hoerſte, Reg.-Bez. Minden; 8. C. Gerber aus Soeſt; 9. G. Höſch aus Mettmann, Reg.-Bez. Düſſeldorf;

10. F. Haſenbach aus Siegen (Arnsberg); 11. F. Hachemann aus Herzkamp (Arnsberg); 12. G. Heidbrede aus Bielefeld; 13. E. Jung aus Crombach (Arnsberg); 14. W. Kohlmann aus Opherdicke (Arnsberg); 15. W. Meßmann aus Unna; 16. W. Pohlmann aus Heſſeln (Minden); 17. F. Schlingheide aus Heepen (Minden); 18. E. Scheve aus Schwelm (Arnsberg); 19. W. Schmidt aus Hemmerde (Arnsberg); 20. L. Schack aus Borgholzhauſen (Minden); 21. A. Walter aus Woldorf; 22. H. Weber aus Wallenbrück (Minden).

Von 8 Schulamts-Präparanden, welche nicht im Seminarium, ſondern anderweitig ſich vorbereitet hatten, wurde in der an den beiden vorhergehenden Tagen abgehaltenen Prüfung nur einer P. Knipp zu Freudenburg, Reg.-Bez. Arnsberg, für wählbar erklärt.

Zu Hülfslehrerſtellen wurden in dieſer Prüfung approbirt:

1. J. H. Burſtädt aus Werther Reg.-Bez. Minden; 2. L. Homrighauſen zu Oudenhauſen; 3. Joh. Knoche zu Wunderthauſen; 4. Heinr. Knoche zu Langenwieſe; 5. J. Ochel zu Wirminghauſen, ſämmtlich im Reg.-Bez. Arnsberg.

Außer dieſen ſind auch noch die in der Haindorfſchen Vereinsſchule zu Münſter vorbereiteten israelitiſchen Präparanden:
nämlich: 1. Iſaak Braunſchweig; 2. Philipp Gottfried und 3. Moſes Steinmetz, geprüft, und für wählbar zu israelitiſchen Elementarſchulen erklärt worden.

Sämmtliche Schulamts-Kandidaten ſind angewieſen, ihre Zeugniſſe mit der Abſchrift des Prüfungs-Protokolls, den Schulinſpektoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münſter, den 28. Auguſt 1833.

№ 519. Prüfung der Schulamts-Präparanden im katholiſchen Seminarium zu Büren betr. 1401 S.

Nach der am 13. und 14. d. M. abgehaltenen Prüfung der im katholiſchen Schullehrer-Seminarium zu Büren vorbereiteten Seminariſten ſind folgende für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. W. Backhaus aus Driburg	im	Reg.-	Bez.	Minden
2. G. Benneweg aus Borken	〃	〃	〃	Münſter
3. G. Bendick aus Ibbenbühren	〃	〃	〃	Münſter
4. J. Caſſer aus Senden	〃	〃	〃	Münſter
5. F. Dransfeld aus Bochum	〃	〃	〃	Arnsberg
6. F. Deggerich aus Geſcher	〃	〃	〃	Münſter
7. H. Eickenbuſch aus Stuckenbrock	〃	〃	〃	Minden
8. L. Even aus Bredenborn	〃	〃	〃	Minden
9. F. Goldſtein aus Lippborg	〃	〃	〃	Münſter
10. G. Gravenkamp aus Warendorf	〃	〃	〃	Münſter
11. C. Hartmann aus Höxter	〃	〃	〃	Minden
12. A. Heggen aus Elſen	〃	〃	〃	Minden
13. F. Hoſſe aus Salzkotten	〃	〃	〃	Minden
14. J. Hittpaß aus Dingden	〃	〃	〃	Münſter

15. J. Hilker aus Paderborn	im	Reg.=	Bez.	Minden
16. H. Kauppaſchedag aus Varenſell	„	„	„	Minden
17. J. Koehne aus Kirchborchen	„	„	„	Minden
18. J. Lübert aus Olſen	„	„	„	Münſter
19. J. Marmert aus Sendenhorſt	„	„	„	Münſter
20. L. Padberg aus Oberkirchen	„	„	„	Arnsberg
21. H. Picker aus Fröndenberg	„	„	„	Arnsberg
22. W. Panzer aus Albaxen	„	„	„	Minden
23. C. Pape aus Mudden	„	„	„	Minden
24. W. Reinhard aus Bochum	„	„	„	Arnsberg
25. A. Roerig aus Endorf	„	„	„	Arnsberg
26. J. Rath aus Moeninghauſen	„	„	„	Arnsberg
27. E. Raßmann aus Münſter	„	„	„	Münſter
28. E. Rehers aus Heeßen	„	„	„	Münſter
29. L. Roſier aus Banſenhagen	„	„	„	Arnsberg
30. J. Steinhoff aus Eickelborn	„	„	„	Arnsberg
31. H. Schepers aus Langenhorſt	„	„	„	Münſter
32. J. Spangenmacher a. Raesfeld	„	„	„	Münſter
33. G. Schonhoff aus Ibbenbühren	„	„	„	Münſter
34. C. Trütſchel aus Camen	„	„	„	Arnsberg
35. H. Uhlenbrock a. d. Kſp. Legden	„	„	„	Münſter
36. J. Willeke aus Wöcklum	„	„	„	Arnsberg
37. F. Wenneker aus Saerbeck	„	„	„	Münſter

Außer dieſen wurde auch der israelitiſche Schulamtspräparand H. Leeſer aus Dülmen, welcher in dem Seminar als Auskultant ſeinen Curſus gemacht hat, mitgeprüft und für wählbar erklärt.

Von 13 Schulamtskandidaten, welche nicht im Seminarium, ſondern anderweitig ihre Vorbildung erhalten hatten, wurden in der am 15. und 16. d. M. abgehaltenen Prüfung für wählbar erklärt:

1. C. Belke aus Helden	im	Reg.=	Bez.	Arnsberg
2. M. Bitter, Vikarius zu Geſecke	„	„	„	Arnsberg
3. G. Hausſtadt aus Wewer	„	„	„	Minden
4. T. Kuhlmann aus Battrop	„	„	„	Münſter

5. die Schulamtspräparandinn Sophie Sauer a. Geſecke (Arnsberg); und als Hülfslehrer wurde approbirt:

6. B. Beine aus Hohenwepel im Regierungs=Bezirk Minden.

Die Schulamtskandidaten ſind ſämmtlich angewieſen, ihre Zeugniſſe mit der Abſchrift der Prüfungs=Verhandlung den Schul=Inſpektoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münſter, den 28. Auguſt 1833.

Der Oberlehrer am Dom=Gymnaſium zu Halberſtadt Dr. Thierſch iſt vom Kuratorium des Gymnaſiums zu Dortmund zum Direktor der Anſtalt erwählt, und vom — № 520. Perſonal-Chronik. 1496 S.

Königlichen hohen Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten als ſolcher beſtätigt.

Münſter, den 5. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 521. Wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung von Vorfluth. 854 *D. I. pl.*

Der §. 10. des Geſetzes vom 15. November 1811 wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung von Vorfluth, iſt bisher in der Einſchränkung angewendet worden, daß die polizeiliche Veranſtaltung der Auskräutung oder Räumung beſtehender Gräben und Waſſer-Abzüge nur in den Fällen ſtatt finde, wenn entweder die Verpflichtung dazu feſtſteht, oder beſondere Umſtände obwalten, unter welchen die Beſtimmungen des §. 39. der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden Anwendung finden. Sr. Majeſtät der König haben jedoch in einem ſpeziellen Falle zu entſcheiden geruhet, daß dasjenige, was im §. 6. des erſtgedachten Geſetzes ſpeziell vom Waſſerſtau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Beſtimmungen wegen der Vorfluth Anwendung finde.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 4. September 1833.

№ 522. 385 *R. I.*

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Carl Ringe iſt, nach ausgeſtandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshauſe zu Bennighauſen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

S i g n a l e m e n t :

Familien-Name: Ringe. — Vornamen: Carl. — Geburtsort: Hannover. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 4. September 1833.

№ 523. Druckfehler Anzeige. 653 *K. I.*

Im 43. Stück des hieſigen Amtsblatts Seite 342 Zeile 7 von unten, ſteht in der Bekanntmachung wegen des Zungenbrandes abgeledert, welches unabgeledert heißen muß. Minden, den 14. September 1833.

№ 524 Steckbrief. 3257 *R. I.*

Die nachſtehend ſignaliſirten Arbeitsſoldaten

Johann Hermann Beumer, und

Johann Friedrich Nölle

ſind am 11. d. M. aus hieſiger Feſtung entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Feſtungs-Commandantur hierſelbſt abzuliefern.

Signalements:

Vor- und Zunamen: Johann Hermann Beumer. — Größe: 5 Zoll 5 Strich. — Datum der Geburt: 2. Auguſt 1811. — Vaterland: Geburtsort Wolbeck, Kreis Münſter, Provinz Weſtphalen. — Haare: blond. — Stirn: oval. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund und vollzählig. — Bart: — Kinn: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: länglich. — Statur: unterſetzt.

Vor- und Zunamen: Johann Friedrich Nölle. — Größe: 1 Zoll. — Datum der Geburt: 27. September 1810. — Vaterland: Geburtsort Buchholz, Kreis Bochum, Provinz: Weſtphalen. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: platt. — Augenbraunen: ſchwarz. — Augen: blau. — Naſe; ſpitz. — Mund: klein. — Zähne: geſund und vollzählich. — Bart: klein und ſchwarz. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: klein.

Minden, den 16. September 1833.

Der Holzwaarenhändler Aloiſius Spiecker aus Kleinendorf, Kreiſes Lübbecke, hat ſeinen, unterm 14. Januar d. J. von unterzeichneter Regierung ausgeſtellten, zuletzt in Minden viſirten, Reiſepaß angeblich am 30. v. M. auf dem Wege von Heepen nach Herford, mit einer Brieftaſche, worin noch mehrere andere Gegenſtände ſich befunden haben ſollen, verloren. Der gedachte Reiſepaß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewieſen, ſolchen an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern. Minden, den 16. September 1833. № 525. 3220 R. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte Huſar Johann Heinrich Pilly vom Königl. 8. Huſaren-Regiment, iſt am 12. d. M. aus der Garniſonſtadt Düſſeldorf entwichen. № 526. Steckbrief. 3261 R. I.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betrungsfalle zu verhaften, und an das Regiment abzuliefern.

Signalement:

Alter: 18 Jahr 3 Monat. — Vaterland: Schrötinghauſen, Kreis Bielefeld. — Größe: 5′ 7″. — Haare: blond. — Augen: blau, tief liegend. — Mund: mittel. — Naſe: dito. — Geſichtsbildung: länglich. — Geſichtsfarbe; blaß, mit Ausſchlag belegt. — Statur: mittel, etwas geduckt. — Beſondere Kennzeichen: ſchielt.

Bekleidung. Kann nicht angegeben werden, beſteht aber nicht in Uniform.

Minden, den 17. September 1833.

Die Wittwe Maria Sibilla Dierkes geborne Hillebrand zu Hohenwepel, hat in ihrem nachgelaſſenen Teſtamente der dortigen Pfarre ein Legat von Zehn Thalern ausgeſetzt. № 527. Milde Stiftung. 1025 D. I.

Minden, den 20. Auguſt 1833.

Die Wittwe Hoſen zu Paderborn hat in ihrem nachgelaſſenen Teſtamente folgende Legate ausgeſetzt, und zwar: № 528. Fromme Stiftungen. 987 N. D. I.

1) der Pfarrei zur Go-Kirche zu Paderborn ein Legat von Zehn Thalern;
2) dem franzöſiſchen Kloſter daſelbſt eins desgleichen von Zehn Thalern;
3) der Marianiſchen Brüderſchaft ebendaſelbſt ein Legat von Fünf Thalern.

Zur Annahme dieſer Legate iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Minden, den 10. September 1833.

№ 529. Perſonal-Chronik. 1741 *M. I.*

Der Schullehrer Däbecke zu Quetzen, Kirchſpiels Lahde, Kreiſes Minden, hat Alters halber ſein Amt niedergelegt. Die dortige Lehrerſtelle iſt ſeinem Sohne, dem ſeitherigen Schullehrer Chriſtoph Heinrich Däbecke zu Päpinghauſen verliehen worden.

Minden, den 4. September 1833.

№ 530. Perſonal-Chronik. 644 *K. I.*

Der von dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Wundarzt 2. Klaſſe und Geburtshelfer approbirte vormalige Eskadron-Chirurgus Chriſtian Ludwig Krüger hat ſeinen Wohnſitz zu Brakel, Kreiſes Höxter, genommen.

Minden, den 8. September 1833.

Bekanntmachung

№ 531. 496 *B. I.*

(2) Producenten und Unternehmungsluſtige, welche geneigt ſind, Roggen-, Hafer-, Heu- und Stroh-Lieferungen für das Jahr 1834 in die Königlichen Militair-Magazine zu Münſter, Paderborn, Neuhaus, Lippſtadt, Hamm, Minden, Weſel, Düſſeldorf und Wickrath zu übernehmen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen, worin

1) das Quantum Roggen, Hafer, Heu oder Stroh, welches überlaſſen werden kann,
2) das Königliche Magazin, in welches die Einlieferung gewünſcht wird,
3) die Zeit, in welcher die Ablieferung erfolgen kann, und
4) der Preis, welcher pro Scheffel, Centner oder Schock verlangt wird,

angegeben ſeyn muß, ſpäteſtens bis zum 25. September a. c. ſchriftlich und Portofrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Die näheren hierbei zum Grunde liegenden Bedingungen können in den Geſchäfts-Lokalien der oben genannten Königlichen Magazine erfahren werden.

Die Submittenten bleiben bis zum 10. October a. c. an ihre Offerten gebunden, und haben diejenigen derſelben, welche bis dahin von uns nicht beſonders beſchieden ſeyn ſollten, anzunehmen, daß ihre Anerbieten nicht für acceptable befunden worden ſind.

Münſter, den 1. September 1833.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 27. September 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Nach der am 20. und 21. vorigen Monats im evangeliſchen Nebenſeminarium zu Petershagen abgehaltenen Prüfung ſind folgende Seminariſten: № 532. Zu evangeliſchen Elementarſchulen für wählbar erklärte Individuen betr. 1465 S.

1. G. W. Buuck aus Schlüſſelburg,
2. J. L. Buſſe aus Borgholzhauſen,
3. F. H. Caſtrup aus Wallenbrück,
4. H. P. C. Dralle aus Schlüſſelburg,
5. H. C. Knoſt aus Levern,
6. G. G. Möhlmann aus Petershagen,
7. C. W. Nötting aus Dielingen,
8. H. G. Reckeweg aus Petershagen,
9. C. F. Selle aus Bergkirchen,
10. J. H. C. Stahs aus Hartum,
11. H. F. C. Stremming aus Petershagen,

für wählbar zu evangeliſchen Elementarſchulen, und der Seminariſt

12. C. L. Eggemeier aus Lübbecke für wählbar zu einer Hülfslehrerſtelle erklärt worden.

Münſter, den 7. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach dem §. 13 des Regulativs vom 28. April 1824 ſteht ganz allgemein und ohne Rückſicht auf die Art des Gewerbe-Betriebs nur den Regierungen das Recht zu, den Gewerbtreibenden im Umherziehen Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Geſpanns nach vorgängiger Prüfung zu bewilligen. № 533. Die Begleiter der Viehhändler und deren Annatme. 1304 d. II.

Hinſichtlich der Begleiter der Viehhändler verbleibt es in dieſer Beziehung im Allgemeinen bei den Beſtimmungen des erwähnten Regulativs; namentlich kann die Annahme mehrerer Begleiter, als durch den Gewerbſchein bewilligt werden, dem Gutbefinden der Lokal-Polizei-Behörde nicht überlaſſen werden.

Da indeß Viehhändler, nachdem ihr Geſuch um Bewilligung eines oder mehrerer Begleiter zum Treiben des Viehes bereits geprüft, und für zuläßig erachtet worden, nicht ſelten in die Nothwendigkeit gerathen können, mit den im Gewerbſchein aufge-

führten und ſignaliſirten Treibern plötzlich zu wechſeln und die Einholung der Genehmigung der Regierung zu einem ſolchen Wechſel nach der beſondern Beſchaffenheit dieſes Gewerbebetriebs, oft einen ſehr bedeutenden und unverhältnißmäßigen Zeit und Koſtenaufwand veranlaſſen würde, ſo haben die betreffenden hohen Miniſterien beſchloſſen, eine unter dem 20. Auguſt 1825 an die Königliche Regierung zu Breslau erlaſſene Verfügung (v. Kamptz Annalen Band IX S. 735) dahin allgemein wieder herzuſtellen:

daß Viehhändler zu einem bloßen Wechſel in der Perſon der ſie begleitenden im Gewerbſchein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweiſe nur der Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts, wo der Wechſel vorgenommen wird, bedürfen.

Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauer Prüfung der perſönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement deſſelben dem Gewerbſchein beizufügen und dagegen dasjenige des entlaſſenen Treibers für ungültig zu erklären iſt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden die genaueſte Beachtung derſelben zur Pflicht gemacht.

Minden, den 13. September 1833.

№ 534. 3232 R. I. Der nachſtehende Lectionsplan des mit dem 7. k. M. beginnenden Curſus der Provinzial-Gewerbeſchule zu Bielefeld, füe das Winterhalbjahr 18³³/₃₄ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eltern und Vormünder empfehlen wir wohlmeinend, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen, welche ſich den Gewerben widmen wollen, an dem Unterricht jener, mit den vorzüglichſten Lehr-Apparaten ausgeſtatteten Anſtalt Theil nehmen zu laſſen.

Anmeldungen erfolgen bei dem Dirigenten der Provinzial-Gewerbe-Schule Dr. Wach zu Bielefeld.

Unterrichtsplan der Provinzial-Gewerbeſchule zu Bielefeld für das Winterhalbjahr 18³³/₃₄.

			1ſte Abtheilung.		2te Abtheilung.	
Wochentag.	Stunden		Namen der Lehrer.	Lehrgegenſtände.	Namen der Lehrer.	Lehrgegenſtände.
Montag	8	9	Wach	Experimental-Chemie	Wach	Experimental-Chemie
	9	10	Wach	" Phyſik	Virgien	Arithmetik
	10	11	Virgien	Ortographie	Gülker	Geometrie
	11	12	Gülker	Geometrie		
	1	4	Virgien	Maſchinenzeichen	Virgien	Maſchinenzeichnen
Dienſtag	8	9	Wach	Experimental-Chemie	Wach	Experimentalchemie
	9	10	Wach	" Phyſik	Virgien	Arithmetik
	10	11	Virgien	Arithmetik	Gülker	Geometrie
	11	12	Gülker	Geometrie		
	1	4	Virgien	Bauzeichnungen	Virgien	Bauzeichnungen

					1ſte Abtheilung.	2te Abtheilung.	
Wochentag	**Stunden**		**Namen der Lehrer.**	**Lehrgegenſtände**	**Namen der Lehrer.**	**Lehrgegenſtände.**
Mittwoch	8	9	Virgien	Practiſches Rechnen	Virgien	Praktiſches Rechnen
	9	10	Virgien	Schönſchreiben	Virgien	Schönſchreiben
	10	11	Wach	Phyſik Repetitionen	Wach	Phyſik Repetitionen
Donnerſtag	8	9	Wach	Experimental-Chemie	Wach	Experimental-Chemie
	9	10	Wach	„ Phyſik	Virgien	Arithmetik
	10	11	Virgien	Arithmetik	Gülker	Geometrie
	11	12	Gülker	Geometrie		
	1	4	Virgien	Maſchinenzeichen	Virgien	Maſchinenzeichnen
Freitag	8	9	Wach	Experimental-Chemie	Wach	Experimental-Chemie
	9	10	Wach	„ Phyſik	Virgien	Arithmetik
	10	11	Virgien	Arithmetik	Gülker	Geometrie
	11	12	Gülker	Geometrie		
	1	4	Virgien	Bauzeichnungen	Virgien	Bauzeichnungen
Sonnabend	8	9	Virgien	Praktiſches Rechnen	Viergien	Praktiſches Rechnen
	9	10	Virgien	Schönſchreiben	Virgien	Schönſchreiben
	10	11	Wach	Experimental-Chemie	Wach	Experimental-Chemie
	11	12	Virgien	Deutſche Aufſätze	Virgien	Deutſche Aufſätze.

Minden, den 18. September 1833.

№ 535. 3254 R. I.

Von dem durch unſere Bekanntmachung vom 15. Novbr. 1830 (Amtsbl. geb. J. Stück 61 pag. 413) empfohlenen Werke des Profeſſors Dr. Schubarth in Berlin

„Elemente der techniſchen Chemie"

iſt jetzt der zweite Band, welcher das Werk ſchließt, erſchienen, und bei dem Verfaſſer ſelbſt für den Ladenpreis von 4 Rtlr. 7½ Sgr. zu haben.

Minden, den 18. September 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 536. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10678.

(1) Am 21. v. Mts. um 10 Uhr Abend's ſind von den Grenzbeamten in der Bauerſchaft Altenhagen, unweit des Gut's Milſe,

1., netto 25 Pfd. baumwollene Waaren,
2., „ 8½ Pfd. wollene, „
3., „ 5 Pfd. Nürnberger-Waaren und
4., „ 1½ Pfd. Knöpfe von Knochen

in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen; widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 18. September 1833.

Bekanntmachungen.

№ 537. Steckbrief. Der unten ſignaliſirte, wegen Fälſchung zu einer ſiebenmonatlichen Einſtellung in eine Strafſektion rechtskräftig verurtheilte Kappenmacher und Landwehrmann Friederich Lueg aus Methler hat ſich am 25. oder 26. März dieſes Jahrs aus ſeinem Wohnorte heimlicher Weiſe entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden erſuchen wir deshalb, den ꝛc. Lueg im Betretungsfalle zu verhaften und entweder uns oder der Königlichen Feſtungs-Commandantur zu Minden zuführen zu laſſen. Hamm, den 14. September 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat.

Signalement des Friederich Lueg:

Gebürtig und wohnhaft in Methler. — Stand: Kappenmacher und Schneider. — 35 bis 36 Jahr alt. — 5 Fuß 4 Zoll groß. — Braune Haare und Augenbraunen. — Hohe Stirne. — Blaue Augen. — Gewöhnliche Naſe und Mund. — Braunen Bart. — Rundes Geſicht. — Geſunde Geſichtsfarbe. — mittler Statur. — Und als beſondere Kennzeichen: vorne auf dem Kopfe ausgefallene oder dünne Haare.

№ 538. Steckbrief. Der unten näher ſignaliſirte Tagelöhner Anton Theodor Koppe aus Bödexen, welcher wegen geſtändlichen Diebſtahls verhaftet worden, hat ſich durch die Flucht am 15. Septbr. c. der Haft entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher erſucht auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter ſicherer Bedeckung anher abliefern zu laſſen. Hörter, den 16. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Anton Theodor Koppe:

Name: Anton Theodor Koppe. — Geburtsort: Bödexen. — Wohnort: — Hollandsgänger. — Alter: 29 Jahr. — Religion: katholiſch. — Gewerbe: Tagelöhner. — Statur: mittler. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: bedeckt und mehr niedrig als hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Bart: ſchwarz. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval — Geſichtsfarbe: friſch. — Beſondere Kennzeichen: keine. — Kleidung: dunkelblauen Oberrock, dunkelblaue Tuchhoſe, runder Hut, hellblauer leinener Kittel, Schuhe mit Riemen, dunkelbl. Weſte, lederner Bruchgurte.

Vorleſungen

auf der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn im Winterhalbjahre 1833 — 1834.

Katholiſche Theologie.

№ 539. 510. Einl. in d. heil. Schriften d. A. u. N. T. nebſt bibl. Critik u. Hermeneutik, Erkl. d. Daniel: Scholz. Evangl. Johannis: Klee. Evangelium Johannis, oder d. Brief Pauli an die Römer: Braun. Briefe an die Corinther: Scholz. Kirchengeſchichte, Patrologie: Braun. Philoſ. Einl.: Vogelſang. Dochmatik: Achterfeld, Klee, Vogelſang. Lehre von der Rechtfertigung: Klee. Religionswiſſenſchaft: Vogelſang.

Chriſtl. Moral, Paſtoraltheologie, Examina- und Disputationen, Repetitionen im Convictorium: Achterfeld.

Evangeliſche Theologie.

Chriſtl. Religionslehre, Encyklopädie: Nitzſch. Polemik: Sack. Einl. in d. A. T.: Gelbke. Einl. in d. N. T., Pſalmen, die drei erſten Evangelien: Bleek. Brief an d. Römer, Briefe an d. Corinther: Gelpke. Brief an die Philipper: Bleek. Kirchengeſchichte: Redepenning, Rheinwald. Leben u. Schriften der Reformatoren: Rheinwald. Repetitorium über d. Kirchengeſchichte: Redepenning. Einl. in d. ſymbol. Bücher d. evangel. Kirche: Auguſti. Dogmatiſche Theologie: Nitzſch. Theologiſche Moral: Auguſti. Homiletik: Sack. Uebungen im theologiſchen Seminar: Auguſti, Bleek, Rheinwald. Uebungen im homiletiſch-katechetiſchen Seminar: Nitzſch, Sack.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Maurenbrecher, Arndts. Inſtitutionen: Mackeldey, Böcking. Röm. Rechtsgeſchichte: Walter, Arndts. Pandecten: Püggé. Röm. Erbrecht: Mackeldey, Arndts. Inſtitutionen d. Gajus: Bethmann-Hollweg. Ausgewählte Lehren d. Röm. Rechts: Mackeldey, Böcking. Deutſches Privatrecht, Ausgewählte Lehren des deutſchen Rechts: Walter. Tacitus Germania, mit Rückſicht auf d. deutſchen Rechtsalterthümer, Deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte, Lehnrecht: Deiters. Das gemeine u. preußiſche Lehnrecht: Maurenbrecher. Deutſches Staatsrecht: Püggé. Kirchenrecht: Böcking. Geſchichte des Naturrechts: Pügge. Preußiſches Landrecht: Bethmann-Hollweg. Gemeinen deutſchen u. preußiſchen Civilproceß: Mackeldey. Das rheiniſche Civilrecht: Maurenbrecher. Criminalrecht: Deiters, Maurenbrecher. Code pénal in Vergleichung mit d. preuß. Criminalordnung: Maurenbrecher.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Ernſt Biſchoff, Weber. Albers. Erkl. d. Hippokratiſchen Buches von d. Würde u. d. Pflichten d. Arztes: Harleß. Hiſtologie, Splanchnologie, Nevrologie u. Anatomie des Fötus: Mayer. Oſteologie, Syndesmologie, Myologie u. Angiologie des Menſchen: Weber. Anatomiſchen Secir-Unterricht: Mayer, Weber. Oſteologie der foſſilen Knochen der Vorwelt: Mayer. Allgem. Phyſiologie d. belebten Naturkörper: Treviranus. Geſchichte d. Zeugung u. erſten Entwickelung durch alle Thierclaſſen: Windiſchmann. Phyſiologie, mit Demonſtrationen und Experimenten: Weber, Windiſchmann, Theod. Biſchoff. Allgem. Pathologie mit Semiotik: Ennemoſer. Allgem. Pathologie: Naumann. Allgem. Pathologie u. Semiologie: Albers. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Windiſchmann, Theod. Biſchoff. Specielle Pathologie: Harleß. Specielle Semiotik: Albers. Pathologiſche Anatomie: Naſſe. Diätetik: Ennemoſer. Geſammte Arzneimittellehre: Harleß, Ernſt Biſchoff. Mediciniſche Geographie u. Bäderkunde: Harleß. Mediciniſche Betrachtung d. Heilquellen: Naumann. Allgem. Therapie: Harleß. Specielle Therapie: Naſſe. Repetitorium u. Examinatorium uber ſpecielle Therapie: Albers. Von d. Eingeweidewürmern: Mayer, Theod.

Biſchoff. Ueber Entzündung: Naſſe. Krankheiten des Gehörorgans: Harleß. Weiberkrankheiten: Naumann. Kinderkrankheiten: Kilian. Die Pſychologie mit d. Lehre von d. pſychiſchen Krankheiten: Ennemoſer. Geſchichte d. animaliſchen Magnetismus: Windiſchmann. Mediciniſches Klinikum u. Poliklinikum, Unterhaltungen über wichtige Krankheitsfälle: Naſſe. Von d. chirurgiſchen Operationen: Wutzer. Repetitorium d. Chirurgie: Naſſe. Augenheilkunde: Wutzer. Von d. Augenoperationen: Naſſe. Chirurgiſch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Operations-Uebungen an Leichnamen: Naſe. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juriſten, Ernſt Biſchoff. Aerztl. Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian. Lateiniſche Disputationen: Albers.

Philoſophie.

Einl. in d. Studium d. Philoſophie, nebſt Encyclopädie u. Methodologie: van Calker. Geſch. d. neuern Philoſophie: Brandis, van Calker. Kantiſche, Fichte'ſche, Schellingſche u. Hegeliſche Lehren, Logik u. Metaphyſik: Windiſchmann. Logik: van Calker. Religionsphiloſophie u. Grundlinien d. Metaphyſik: Brandis. Pſychologie: van Calker. Ueber Princip u. Methode der Ethik und des Naturrechts: Brandis. Aeſthetik, Erkl. d. akademiſchen Bücher Cicero's: Delbrück.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Dieſterweg. Trigonometrie: v. Münchow. Algebra: v. Rieſe. Geometr. Analyſis, Unterredungen über dieſelbe: Dieſterweg. Analytiſche Geometrie: v. Münchow. Niedere Analyſis: v. Rieſe. Differential- u. Integral-Rechnung: Dieſterweg. Angewandte Mathematik oder irgend einen Zweig der Aſtronomie: v. Rieſe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphyſik: v. Münchow. Analytiſche Experimentalchemi: G. Biſchof. Analytiſche Chemie, Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Die kalten u. warmen Mineralquellen: G. Biſchof. Mineralogie: Goldfuß. Geſch. d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Petrefactenkunde: Goldfuß. Phyſiologie der Gewächſe, Naturgeſch. der Farrenkräuter u. Mooſe: Treviranus. Ueber kryptogamiſche Gewächſe, Praktiſche Pharmacie, Nees v. Eſenbeck. Phyſiſche Geographie: v. Rieſe. Uebungen im naturwiſſenſchaftlichen Seminar: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Biſchof.

Philologie.

Encyklopädie d. Philologie: Heinrich., Welcker. Hermeneutik u. Kritik: Klauſen. Griechiſche Alterthümer: Welcker. Römiſche Alterthümer, oder über das politiſche, religiöſe u. häusliche Leben der Römer, Lateiniſche Grammatik: Ritter. Griechiſche Syntax, Homer's Odyſſee: Klauſen. Fröſche d. Ariſtophanes: Näke. Platons Gaſtmahl: Ritter. Demoſthenes Rede gegen Ariſtokrates: Klauſen. Cicero de Republica: Heinrich. Den Rudens des Plautus: Näke. Schriftliche Arbeiten und Disputirübungen, im philologiſchen Seminar, Ausgewählte Horaziſche Oden, in demſelben: Heinrich. Ariſtoteles Poetik, ſchriftliche u. Disputirübungen, im philologiſchen Seminar: Näke.

Morgenländiſche Sprachen.

Hebräiſche Sprache, Pſalmen, Erkl. arabiſcher Stücke: Freitag. Perſiſche Sprache, Anfangsgründe der Zend-Sprache: Laſſen. Sanscrit: v. Schlegel. Erklärung des Bhagavat-Gita, Indiſche Alterthümer: Laſſen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Neuere Geſch. d. deutſchen Litteratur: v. Schlegel, Diez. Mittelhochdeutſche Grammatik, Uebungen in d. angelſächſiſchen Sprache: Diez. Shakſpear's Kaufmann von Venedig, engliſche, franzöſiſche, ruſſiſche Sprache: Strahl. Auserleſene Gedichte Petrarcas, italiäniſche, ſpaniſche, portugieſiſche Grammatik: Diez.

Bildende Künſte.

Theorie d. ſchönen Künſte, Archäologie d. Baukunſt d. Griechen u. Römer: d'Alton.

Muſik.

Theorie d. Muſik u. Compoſitionslehre, Anwendung d. Muſik bei Erziehung u. Gottesdienſt, nebſt Geſch. d. Kirchenmuſik, Uebungen im Geſange: Breidenſtein.

Geſchichte u. ihre Hülfswiſſenſchaften.

Univerſalgeſchichte, Alte Geſchichte: Löbell. Allgem. Geſch. d. Mittelalters, Geſch. d. neueſten Zeit: Hüllmann. Geſch. d. europäiſchen Haupt-Staaten: Strahl. Geſch. von Frankreich: Löbell. Statiſtik d. Preußiſchen Staates: Strahl. Erd-, Länder- und Völkerkunde von Europa, Beſchreibung von Großbrittannien, Erdkunde von Paläſtina: Mendelsſohn. Archivwiſſenſchaft, Wappenwiſſenſchaft: Bernd.

Cameralwiſſenſchaften.

Encyklopädie, Staatswirthſchaft: Kaufmann. Technologie: Nöggerath, E. Biſchof. Technologiſche Excurſionen: Kaufmann. Verwaltung d. Bergweſens: Nöggerath. Allgem. Landwirthſchaft: Kaufmann.

* * *

Franzöſiſche Grammatik; Sprech- und Stylübungen: Nadaud. Unterricht im Zeichnen: Hohe. Verbeſſerung der Pferdezucht: Klatte. Reitkunſt: Klatte. Fechtkunſt: Segers. Tanzkunſt: Radermacher.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 21. October feſtgeſetzt.

Wohnungen für die Studirenden weiſt der Bürger Großgarten (Markt 171) nach.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche im Winter 18³³/₃₄ in der Königlichen Thierarzneiſchule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Profeſſor Naumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeſchlag Vorleſungen halten. 2) Herr Profeſſor und Privat-Docent an der Univerſität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und an denſelben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, № 540.

Vorleſungen halten. 3) Hr. Prof. Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologiſche Anatomie Dienſtags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe wird die praktiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig ſeyn wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt. 4) Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig wird die praktiſchen Unbungen im Krankenſtalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über ſpezielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenſtalle vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten und unter ſeiner Leitung verrichten laſſen. 5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie, Vorträge und Repetitionen halten, und den praktiſchen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen. 6) Der Thier-Arzt und Vorſteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Inſtruktionsſchmiede täglich von 2 bis 4 leiten. Soñabends von 2 bis 3 Uhr wird derſelbe über die dem Hufſchmied nöthigen Kenntniſſe Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeſchlag repetiren. 7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dreßler wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktiſchen Unterricht im Hunde-Krankenſtalle ertheilen, und Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 4 bis 5 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Freitags von 2 bis 3 Uhr und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei Repetitionen halten. 8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola hält Dienſtags und Donnerſtags von 3 bis 4 Uhr Repetitionen über ſpezielle Pathologie und Therapie, der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derſelbe dem Herrn Profeſſor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomiſchen Uebungen aſſiſtiren. 9) Herr Profeſſor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorleſungen halten. 10) Herr Profeſſor Bürde hält zweimal wöchentlich Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände. 11) Herr Regiſtrator Tönnies wird Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr zu ſchriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Die Vorleſungen fangen den 28. October an, und werden Ende März k. J. geſchloſſen. Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Unterſuchung von Thieren, die nur zu dieſem Zweck nach der Schule gebracht werden, die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormitags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, ſo lange das Tageslicht ſolches geſtattet, beſtimmt ſind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, ſo weit es der Raum erlaubt, in der Anſtalt Aufnahme finden.

Berlin, den 3. September 1833.

Königl. Polizei-Präſidium.
Gerlach.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 4. October 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 14. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1451. Urkunde über die Stiftung eines Verdienſt-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Vom 1. Februar 1833.

— 1452. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Juli 1833., die Prüfung der Steinhauer betreffend.

— 1453. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. Juli 1833., die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſen-Munition betreffend.

— 1454. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Auguſt 1833., betreffend die gebührenfreie Ausſtellung der den Gerichten als Vormundſchaftsbehörden erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundſchaften.

— 1455. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. Auguſt 1833., durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Zduny die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

— 1456. Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewäſſer von Stettin und Schwinemünde. Vom 22. Auguſt 1833.

— 1457. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Auguſt 1833., betreffend den Erlaß der Injurien unter Privatperſonen und die Verjährung derſelben.

— 1458. Verordnung wegen Aufhebung der Geſchlechtsvormundſchaft in Schleſien, und der in der Rudolphiniſchen Polizeiordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorſchriften wegen Bürgſchaften der Frauen für ihre Ehemänner. Vom 30. Auguſt 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1826 (Amtsblatt S. 176 mache ich bekannt, daß neuerer höherer Beſtimmung zufolge der Eintritt der einjährigen Freiwilligen in den Militairdienſt mit dem vollendeten 23. Lebensjahre unter allen Umſtänden bewirkt werden muß.

№ 541. Eintritt der einjährigen Freiwilligen in den Militairdienſt betr. 2861.

Münſter, den 23. Auguſt 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 542. Die Vorausbezahlung des Koſtgeldes an die Schullehrer-Seminar-Kaſſen betr. 1422 S.

Im Seminar zu Büren iſt mehrmals der Fall vorgekommen, daß Seminariſten das praenumerando zu zahlende Koſtgeld bis zum Schluſſe des Semeſters ſchuldig geblieben ſind. Künftig wird jeder ſo lange vom Seminar ausgeſchloſſen bleiben, bis er das Koſtgeld bezahlt hat. Zur Warnung wird dies hier öffentlich bekannt gemacht.

Münſter, den 22. Auguſt 1833.

№ 543. Empfehlung eines Werks für höhere Schulen. 1336. S.

Wir machen die Vorſtände der Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen im höheren Auftrage auf die Sammlung analytiſch-geometriſcher Aufgaben von den Lieutenants und Lehrern von Holleben und Gorwien im Berliner Kadetten-Korps, bei Reimer in Berlin 1831 und 1832 in 2 Bänden, denen eine ähnliche Sammlung analytiſch-algebraiſcher Aufgaben folgen wird, aufmerkſam, und empfehlen die Benutzung dieſes Werkes, welches ſich ſowohl durch den Reichthum, als auch durch die ſyſtematiſche Anordnung der zweckmäßig gewählten Aufgaben auszeichnen ſoll.

Münſter, den 22. Auguſt 1833.

№ 544. Berichtigung. 1582 S.

In unſerer Bekanntmachung vom 28. v. M. ſteht unter den aus dem Seminarium zu Büren abgegangenen Schulamtskandidaten der Seminariſt H. Kauppaſchedag als für wählbar zum Schulamte erklärt. Dieſe irrige Angabe wird dahin berichtiget, daß derſelbe nur erſt als Hülfslehrer approbirt worden.

Münſter, den 20. September 1833.

№ 545. Empfehlung einer Schrift. 6394 A.

Veranlaßt durch eine Empfehlung des hohen Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Schulinſpectoren und die Vorſteher der niedern Bürgerſchulen aufmerkſam auf die Schrift unter dem Titel:

Kleine Weltkunde, oder das Wiſſenswertheſte aus der Erdkunde, Geſchichte, Naturbeſchreibung, Naturlehre, Gewerbe- Himmels- und Menſchenkunde, als ein Unterrichtsgegenſtand. Ein Lehr- und Leſebuch für den erſten Realunterricht. Bearbeitet von C. F. L. Neumann, Lehrer zu Rathenow. Erſtes Bändchen für den Schüler; Zweites Bändchen für den Lehrer, mit einer Steindrucktafel. Berlin 1833 bei Plahn.

Der Ladenpreis eines jeden Bändchens beträgt 5 Sgr.; wer ſich unmittelbar an den Verleger wendet, auf einmal wenigſtens 25 Exemplare des erſten Bändchens beſtellt und zugleich den Betrag dafür baar einſendet, erhält jedes derſelben für obigen Preis in ſtarkem Pappband eingebunden.

Münſter, den 9. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 546. 2301 k. II.

Höherer Beſtimmung zu Folge ſoll von dem bisher beobachteten Grundſatze:

daß Inländern nur von der Regierung, in deren Bezirke ſie wohnhaft ſind, Gewerbeſcheine zum umherziehenden Gewerbsbetriebe ausgefertigt werden dürfen,

für diejenigen Fälle eine Ausnahme geſtattet werden, in denen der Nachſuchende ſein

Gewerbe im Regierungs-Bezirke ſeines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will und die Geſuche durch die Regierung des Wohnorts mit deren ausdrücklichen Erklärung an uns gelangen, daß gegen die perſönliche Qualification des Nachſuchenden nichts zu erinnern ſei.

Wir machen dies zur Nachricht für die Behörden und das Publikum öffentlich bekannt.

Minden, den 14. September 1833.

№ 547. Päſſe zu Leichen-Transporten. 3184 R. K. I.

Da nach der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 9. Mai d. J. (Geſetz-Samm. Stück 11) die Ausſtellung der Päſſe zu Leichen-Transporten fernerhin durch die Regierungen, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Unterſuchung, erfolgen ſoll, ſo werden die Königl. Landräthlichen-Behörden des Regierungsbezirks hierdurch angewieſen, in etwa vorkommenden Fällen zuvörderſt die vorgeſchriebene Unterſuchung durch den Kreis-Phyſikus vornehmen zu laſſen, und das Gutachten des leztern dem Antrage auf Ertheilung des gewünſchten Paſſes jedesmal beizufügen.

Ein ſolcher Paß kann aber überhaupt nicht ertheilt werden, wenn die vorhergegangene Krankheit oder die Todesart des Verſtorbenen beſondere Vorſicht und Ermittelungen erfordert, wenn der Transport der Leiche den beſtehenden Vorſchriften in Abſicht des Begrabens der an anſteckenden und bösartigen Krankheiten Verſtorbenen entgegen ſteht, oder wenn ſolcher aus andern triftigen Gründen nicht rathſam erſcheint. Auf dieſe Punkte haben daher auch die Medizinal-Beamte bei der Unterſuchung ſolcher Leichen vornehmlich ihre Aufmerkſamkeiten zu richten.

Minden, den 17. September 1833.

№ 548. Der Preis der *aqua sinapeos* betr. 657 k. I.

Es iſt angefragt, wie der Preis der, von uns, unterm 15. October 1831 im Amtsblatt 1831 57 Stück unter den Mitteln gegen die Cholera aufgeführten Aqua sinapeos zu ſtellen ſei? der Preis einer Unze des nach der a. A. O. angegebenen Vorſchrift bereiteten Sempfwaſſers wird hierdurch auf 4 Sgr. 8 Pf. feſtgeſetzt. Bei einer zur Verſtärkung der Kraft gemachten Ausbeute von nur 6 Unzen auf das angegebenene Verhältniß beträgt der Preis einer Unze 5 Sgr. 8 Pf., wonach die Apotheker ſich zu richten haben.

Minden, den 22. September 1833.

№ 549. 3324 R. I.

Am 24. v. M. iſt eine geiſteskranke Frauensperſon, welche ſich mit Nichts legitimiren kann, und deren Angehörige, aller angewandten Mühe ungeachtet, bisher nicht zu ermitteln geweſen ſind, in der Stadt Paderborn angetroffen und feſtgehalten worden.

Dieſelbe ſcheint ihrem Dialect nach, aus der Gegend von Soeſt oder Werl gebürtig, und zwiſchen 25 — 30 Jahr alt zu ſein; ſie ſpricht gewöhnlich artig und beſcheiden, iſt 4 Fuß 9 Zoll groß, ihre Haare ſind dunkelbraun, die Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Naſe klein und ſpitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe blaß, Statur mittlere. Sie iſt bekleidet mit einem wollenartigen, blau und gelb geſtreiften Kleide, weißgrauem Tuche, hell roth und weiß geſtreifter Mütze — wie ſie in der Gegend von Werl getragen zu werden pfle-

gen — und mit einer blauen leinenen Schürze; ohne Schuhe und Strümpfe. Bisweilen giebt ſie Ervenhoff bei Soeſt als ihren Geburtsort an, und nennt ſich manchmal Ehling. Dieſe Angaben haben ſich inzwiſchen, nach geſchehener Erkundignng bei den Ortsbehörden von Soeſt und Werl, welche überhaupt über die Verhältniße der Unbekannten keine Auskunft ertheilen konnten, nicht beſtätigt gefunden. Die etwaigen Angehörigen derſelben werden daher hiervon in Kenntniß geſetzt, um die hülfloſe Geiſteskranke von der ſtätiſchen Behörde zu Paderborn wieder in Empfang zu nehmen; ſämtliche Ortsbehörden aber werden eventuell hierdurch angewieſen, nach den Heimaths-Verhältnißen der Unbekannten Nachforſchung anzuſtellen, und dem Landrath des Kreiſes Paderborn davon Anzeige zu machen, ſobald ſich hat ermitteln laſſen, welcher Gemeinde dieſelbe angehört.

Minden, am 23. September 1833.

№ 550. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 3348 *R. F. I.*

Der Maurer Heinrich Luchte zu Brakel, im Kreiſe Höxter, iſt zur Ausübung ſeines Gewerbes als Meiſter befugt, welches in Verfolg unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 24. September 1833.

№ 551. 3356 *R. I.*

Der durch Steckbrief vom 17. d. M. (Amtsblatt Stück 45 pag. 259) verfolgte Deſerteur Pilly iſt wieder aufgegriffen.

Minden, den 25. September 1833.

№ 552. Schenkung einer Kapital-Forderung an die hieſige Simeonskirche. 1689 *D. I.*

Die verwittwe Frau Kaufmann Hermann Vogeler hieſelbſt, Marie Eliſabeth geb. Meyer hat der hieſigen Simeons-Kirche mit ihrer Forderung von 125 Rtlr., welche ſie zu der vor mehreren Jahren ſtattgehabten Reparatur der Kirche vorgeliehen, ein Geſchenk gemacht.

Minden, den 30. Auguſt 1833.

№ 553. Vermächtniß. 1066 *N. D. I.*

Zur Annahme der der Pfarre zu Oſſendorf von dem Kanonikus Mertens zu Paderborn gemachten Schenkung von 130 Rtlr. iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 25. September 1833.

Perſonal-Chronik.

№ 554. 915 *N. I.*

Die durch Verſetzung des Schullehrers Leßmann nach Borgholz, erledigte Lehrerſtelle zu Everſen, Kreiſes Höxter, Landdechanats- und Schul-Inſpections-Bezirks Steinheim, iſt dem ſeitherigen Hülfslehrer an der Schule zu Willebadeſſen, Friedrich Bollens, verliehen worden.

Minden, den 10. September 1833.

№ 555. 1824 *M. I.*

Dem mit der einſtweiligen Verwaltung der Schulſtelle in Eleve, Kirchſpiels Borg-

holzhauſen, Kreiſes Halle, beauftragt geweſenen Schul-Amts-Candidaten Wilhelm Meinecke, iſt beſagte Stelle proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 16. September 1833.

Der practiſche Arzt Dr. Ferrari, bisher in Delbrück, hat ſeinen Wohnſitz in Lichtenau genommen. № 556. 666 K. I.

Minden, den 24. September 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 21. v. Mts. um 10 Uhr Abend's ſind von den Grenzbeamten in der Bauerſchaft Altenhagen, unweit des Gut's Milſe, № 557. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10678.

1., netto 25 Pfd. baumwollene Waaren,
2., " 8½ Pfd. wollene, "
3., " 5 Pfd. Nürnberger-Waaren und
4., " 1½ Pfd. Knöpfe von Knochen

in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen; widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 18. September 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Nachdem des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz durch das Reſcript vom 30. Auguſt, (eingegangen den 5. September) die von dem Präſidio des Oberlandesgerichts vorgeſchlagenen Abänderungen in der bisherigen Geſchäftsführung beim Oberlandesgericht Behufs der Vollziehung des Geſetzes vom 1. Juni genehmigt haben, wird demzufolge nachſtehendes beſtimmt: № 558. Auszug aus der Vorſchrift wegen der veränderten Geſchäftsführung bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, veranlaßt durch das Geſetz vom 1. Juni 1833. 2582 E. B.

1) Die ſogenannten Plenar-Sitzungen des Collegii hören vom 1. October an gänzlich in der bisher beſtandenen Art auf.

2) Die Geſchäfte des Collegii werden unter den zwei Abtheilungen deſſelben,
den 1. Senat
und den 2. Senat
vertheilt.

3) Der erſte Senat iſt die eigentliche ausſchließliche Gerichtsbehörde in Civilſachen der Eximirten und in denjenigen Criminalſachen, welche nicht der Competenz der Untergerichte überwieſen ſind. Die Gerichts-Ordnung und die Criminal-Ordnung ergeben den Geſchäfts-Umfang.

4) Eben ſo iſt der erſte Senat die Hypothekenbehörde für diejenigen Grundſtücke im Oberlandesgerichtsbezirke, welche zur eximirten Real-Gerichtsbarkeit gehören.

5) Der erſte Senat verſammelt ſich im großen Sitzungs-Zimmer des Collegii, Mittwochs und Sonnabends, Vormittags um 8 Uhr.

6) Die Deputation des erſten Senats für den ſummariſchen Prozeß wird für die 8 Monate vom 1. October 1833 bis 1. Juni 1834 aus dem Herrn Oberlan-

desgerichts-Rath Bachmann I. als Vorſitzender und Herren Oberlandesgerichts-Rath v. Natorp und Aſſeſſor Rintelen als Mitgliedern zuſammengeſetzt.

7) Zum Commiſſarius für die Bagatellſachen wird der Herr Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wichmann ernannt.

9) Zum Verhörstage des Commiſſarii in Bagatelſachen wird der Montag beſtimmt. Die Verfügungen und Ausfertigungen der Erkenntniſſe werden im Namen des Commiſſarii abgefaßt und von ihm vollzogen.

14) Die Sitzungen der Deputation des erſten Senats für den ſummariſchen Prozeß werden Dienſtags und Freitags Vormittags von 8 Uhr ab, gehalten.

16) Der zweite Senat iſt die Gerichts-Behörde zweiter Inſtanz für den ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts, ſowohl in eximirten als nicht eximirten Sachen, bei demſelben kommen daher alle von den Untergerichten und vom erſten Senate zur zweiten Inſtanz übergehenden Sachen zum Vortrag und es wird von demſelben in allen Civil- und Criminalſachen das zweiten Erkenntniß abgefaßt.

Sowohl in Civil- als Criminalſachen gehören aber die Verfügungen, welche zur fernern Einleitung des Prozeſſes nach abgefaßtem Appellations-Erkenntniſſe, wo ſolche ſtatt finden, ſo wie die Verfügungen wegen der Exekution, inſofern ſolche bisher vom Ober-Landesgerichte ausgehen müſſen, zum Reſſort des erſten Senats.

17) Die Generalien werden im zweiten Senat mit Zutritt des Vice-Präſidenten bearbeitet. Auch werden beim 2. Senat alle Pupillen-Sachen der Eximirten, als Pupillen-Collegium, verhandelt.

18) Die Sitzung des zweiten Senats finden Dienſtag und Freitag um 8 Uhr Vormittags im großen Sitzungs-Zimmer des Collegii ſtatt.

20) Die Deputation des zweiten Senats für den ſummariſchen Prozeß wird aus
1. dem Herrn Geheimen Juſtiz-Rath Plöger als Vorſitzenden, ſo wie
2. dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath v. Rappard,
3. " " " " Ohly,
4. " " " " Bachmann II.,
5. " " " Aſſeſſor Wermuth,

vom 1. October c. bis 1. Juni 1834 beſtehen.

22) Die Sitzungen der Deputation für den ſummariſchen Prozeß zweiter Inſtanz werden Mittwochs und Sonnabends in dem dazu beſtimmten Zimmer Vormittags 8 Uhr abgehalten.

24) Was die Vollziehung der Ausfertigungen betrifft, ſo werden:
a. alle Verfügungen, welche Namens des Königlichen Oberlandesgerichts expedirt worden, vom Chef-Präſidenten und bei deſſen Abweſenheit vom Vice-Präſidenten vollzogen;
b. die Ausfertigungen in Hypothekenſachen erhalten die Unterſchrift: „der erſte Senat des Königlich Preußiſchen Ober-Landesgerichts als Hypothekencommiſſion“

und werden nach Vorſchrift der Geſetze entweder vom Vice-Präſidenten als Vorſitzenden allein, oder zugleich von dieſem, dem Dezernenten und noch einem Mitgliede vollzogen;

c. die Ausfertigungen, welche Namens des erſten Senats, und

d. diejenigen, welche Namens des Criminal-Senats erfolgen, werden vom Vice-Präſidenten unterſchrieben;

e. die Ausfertigungen unter dem Namen des zweiten Senats; ſo wie

f. des Pupillen-Collegii werden vom Chef-Präſidenten vollzogen;

g. nur die Ausfertigungen, welche aus den Deputationen des erſten und zweiten Senats für den ſummariſchen Prozeß erfolgen, machen hier nach dem Geſetze eine Ausnahme, da dieſelben vom Kanzleivorſtande unterſchrieben werden ſollen. Sie werden daher auf folgende Art vollzogen:

„Die Deputation für den ſummariſchen Prozeß im (1. oder 2.) Senate des „Königlichen Oberlandesgerichts:

Zur Beglaubigung

Klink,

Hofrath und Canzlei-Inſpector.

Die Namen der anweſenden Mitglieder werden nur bei den Ausfertigungen der Erkenntniſſe der Deputationen hinzugefügt. Paderborn, den 1. September 1833.

Das Präſidium

des Königlich Preußiſchen Oberlandesgericht.

Vorſtehender Auszug wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 20. September 1833.

Bekanntmachungen.

Der hierunter ſignaliſirte, wegen Diebſtahls in Unterſuchung befindliche, Unbekannte, № 559.
Steckbrief.
welcher ſich den Namen Heinrich Friedrich Weymann beigelegt, und angegeben hat, von Hamburg gebürtig zu ſein, hat geſtern Abend Gelegenheit gefunden, aus der hieſigen Gefangenanſtalt zu entweichen.

Wir erſuchen alle Behörden auf dieſen wahrſcheinlich ſehr gefährlichen Verbrecher zu wachen, und im Falle der Verhaftung, denſelben an uns abliefern zu laſſen.

Hamm, den 23. September 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Heinrich Friedrich Weymann. — Geburts- und Wohnort: Hamburg. — Stand und Gewerbe: Bäcker und Bierbrauer. — Religion: evangeliſch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt und hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: groß und gebogen. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn und Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: geſetzt. — Spricht deutſch. — Beſondere Kennzeichen: eine Warze an der rechten Seite der Stirn, und ein kahler Scheitel.

Bekleidung. einen braun tuchenen Ueberrock, grau tuchene Hoſe, weiße Piqué Weſte, roth ſeidenes Halstuch, weiße wollene Socken, Schuhe mit Riemen.

Die Kopfbedeckung kann nicht angegeben werden, da der Entwichene ſeinen Hut zurückgelaſſen hat.

№ 560. Steckbrief. Der im 18. Stücke des diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte, einige Zeit nachher arretirte Heinrich Grotendieck hat ſich wiederum heimlich von Lippſtadt, woſelbſt er untergebracht worden war, entfernt.

Sämmtliche Militair und Civil-Behörden werden daher erſucht, auf den gedachten nachſtehend ſignaliſirten Grotendieck invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu laſſen.

Wiedenbrück, den 23. September 1833.

Der Landrath,
gez. v. Trzebiatowski.

Geburtsort und Wohnort: Rietberg. — Religion: katholiſch. — Alter 20 Jahre. — Größe 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: klein. — Beſondere Zeichen: keine.

№ 561. 2311 Q. I. Die Ortsſteuer-Rendantenſtelle zu Peckelsheim, mit welcher kein fixes, ſondern nur ein Einkommen von Erhebegebühren von 36 bis 40 Rtlr. verbunden iſt, iſt erledigt, und werden etwaige verſorgungsberechtigte Bewerber aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen unter Vorlegung ihrer Berechtigungs-Papiere bei der hieſigen Landräthlichen-Behörde zu melden.

Warburg, den 19. September 1833.

Der Landrath, (abweſend.)
Der Kreis-Secretair,
Hüter.

№ 562. Diebſtahls-Anzeige. Aus der Arbeitsſtube der Schneiderei des Königlichen 6. Uhlanen-Regiments auf der hieſigen Caſerne ſind vom 6. bis zum 9. mens. currentis zwei Dienſtmäntel von groben grauen Tuche, blauen Kragen, weißen Metall-Knöpfen, wovon einer derſelben mit dem Namen Wilinsky am Unterfutter des Rückens bezeichnet, ſchon abgetragen und auf den Rücken mit einem großen Flecken beſchmutzet, der andere aber mit dem Namen Schlupky bezeichnet, noch ziemlich neu geweſen iſt, geſtohlen worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur Kenntniß, wir warnen vor dem Ankaufe dieſer Mäntel und fordern jeden auf, ſeine etwaige Wiſſenſchaft zur Entdeckung des Thäters der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Paderborn, den 26. September 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 9. October 1833.

Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. № 563.

Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen. Vom 30. Juni 1829. 2085. *Q. I. pl.*

Nachdem Unſere getreuen Stände der Provinz Weſtphalen bei ihrer zweiten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes wegen Einführung möglichſt gleicher Wagengeleiſe in der dortigen Provinz allerunterthänigſt angetragen haben; ſo verordnen Wir folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen die neuen Achſen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karren und ſonſtigen Fuhrwerken dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preußiſch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchriften des §. 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerer Provinz Weſtphalen kein Wagen, Fuhrkarren oder ſonſtiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1 beſtimmten Eigenſchaften mangeln.

§. 4. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren in einem oder andern Theilen der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung beſtimmte Wege finden, deren beſondere Beſchaffenheit den Gebrauch der vorbeſtimmten Geleiſe unanwendbar machen; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berückſichtigung der beſondern Ortsbedürfniſſe zu vereinigen.

§. 5. Wer ſich nach der im §. 3 und 4 beſtimmten Friſt eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1 beſtimmte Einrichtung nicht hat, der ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten ſo wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldſtrafe von Einem bis Fünf Thalern für den erſten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo

die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, ſoll jedoch von dem Reiſenden und Frachtführer mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorſchrift entſprechender Fuhrwerke ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs iſt;
b) ſämmtliche Kutſch- und Luxuswagen;
c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus ſolchen Provinzen (des Preußiſchen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleiſe vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1829.

(L.S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernſtorff.
von Hake. Graf von Danckelmann. von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 564. Katholiſche Kirchen-Collekte für Prausnitz. 1053 N. I.

Um der katholiſchen Gemeine zu Prausnitz, Regierungs-Bezirks Breslau, welche bei dem daſelbſt im Monat Juni d. J. zur Nachtzeit entſtandenen Brande, wodurch 487 Perſonen ihres Obdachs beraubt und 44 Familien dieſer kleinen Stadt ganz verarmt ſind, auch den Thurm, die Glocken und die Orgel der katholiſchen Kirche eingebüßt hat, bei der Wiederherſtellung dieſer Gegenſtände, die einen Koſten-Aufwand von 6 bis 7000 Rtlr. erforderlich macht, den die arme Gemeine nicht beſtreiten kann, zu Hülfe zu kommen, iſt höhern Orts eine allgemeine Collecte in den katholiſchen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Zur Abhaltung dieſer Collecte im hieſigen Regierungs-Bezirk haben wir den auf den 3. November d. J. fallenden 22. Sonntag nach Trinitatis feſtgeſetzt, und wollen erwarten, daß hinſichtlich der Ablieferung des Betrages der Sammlung an unſere Haupt-Caſſe, Seitens der betreffenden Kreis-Caſſen pünktlich nach unſeren früheren diesfälligen Vorſchriften verfahren werde.

Minden, den 24. September 1833.

№ 565. 3218 R. L. I. In Folge höherer Veranlaſſung werden den Verwaltungsbehörden des Regierungs-

Bezirks mit Bezug auf unſere Amtsblatt Verordnung vom 29. v. M. Nro. 3008 R. I. die Vorſchriften des Geſetzes vom 15. September 1818 (Geſetzſammlung Seite 175)

wonach in der Regel den in einem Alter zwiſchen den 17. bis 25. Jahre ſtehenden Induviduen, ferner allen im Dienſte des ſtehenden Heeres befindlichen Perſonen vor ihrer Entlaſſung aus demſelben, mithin auch vor ihrer Entlaſſung aus der Krieges-Reſerve, die Auswanderung aus den dieſſeitigen Staaten nicht geſtattet werden darf

hierdurch in Erinnerung gebracht, um ſich bei ihren Anträgen auf Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen ſtrenge darnach zu achten.

Minden, den 25. September 1833.

Der in Nro. 27. unſers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beſchäler, nach Inhalt unſerer Bekanntmachung vom 2. Auguſt deſſ. J. (im 40. Stück des gedachten Amtsblatts) errichteten Schau-Aemtern an den nachſtehend bemerkten Tagen und Orten zuſammentreten: № 566. Hengſt-Köhrung. 3429 R. I.

am 10. d. M. zu Fieſtel im Kreiſe Lübbecke;
„ 17. d. M. zu Wiedenbrück;
„ 21. d. M. zu Herford;
„ 26. d. M. zu Paderborn, auf dem Kaſernenhofe;
„ 26. d. M. zu Minden, auf dem Domhofe;
„ 29. d. M. zu Beverungen, im Kreiſe Höxter, auf dem Hofe der Königlichen Domaine.

Die Schau-Aemter beginnen ihr Geſchäft Morgens 10 Uhr und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Beſichtigungen den betreffenden Landräthlichen-Behörden ungeſäumt, zur weitern Beförderung an uns, einzureichen.

Mögte eins oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert ſein, dem Geſchäft beizuwohnen, ſo werden die Landräthlichen-Behörden ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu ſubſtituiren.

Minden, den 1. October 1833.

Den Beſitzern einer Anſtalt zur Bereitung künſtlicher Mineralwaſſer zu Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann, iſt unter dem 12. Juli 1833 ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent: № 567. Patent-Anzeige. 532 B. I.

auf einen in ſeiner Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannten und ſogenannten Wendehahn, um Mineralwaſſer mit Ausſchluß der atmoſphäriſchen Luft auf Flaſchen zu füllen und dieſelben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Waſſer mit Ausſchluß der atmoſphäriſchen Luft erkalten zu laſſen, ſo weit dieſe Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denſelben bereits unter dem 15. Mai 1823 auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent,

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darſtellung künſtlicher Mineralwaſſer in den zu den Akten des vormaligen Handels-Miniſteriums eingereichten Zeichnungen und Beſchreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zuſammenhange, ohne Beſchränkung derjenigen, die mit bekannten, oder weſentlich neuen von dieſen verſchiedenen Apparaten ähnliche Mineralwaſſer anfertigen,

um fünf Jahre, alſo bis zum 15. Mai 1838, verlängert worden.

Minden, den 1. October 1833.

№ 568 Patent-Anzeige. 531 B. I. Der Handlung Wrede u. Klamroth zu Halberſtadt iſt unter dem 7. September 1833 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zuſammenſetzung für neu und eigenthumlich erkannten Apparat, die Eſſigſäure aus Weingeiſt darzuſtellen und mit demſelben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zu Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates verliehen worden.

Minden, den 1. October 1833.

Bekanntmachungen.

№ 569. Der am 15. v. M. aus der Haft entflohene Anton Theodor Koppe aus Böderen iſt heute anher zurück geliefert.

Hörter, den 30. September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 570. Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Minden gemäß ſoll der Forſt fiscaliſche Antheil auf der Habringhäuſer Mark, welcher von Salzkotten eine Stunde entfernt liegt und nach der Vermeſſung 78 Morgen 31 □Rt. enthält, nach der Taxation 1832 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. beträgt und in Eichen Hochwald beſteht, ſowohl zum reinen Verkauf als zur Vererbpachtung ausgeſetzt werden.

Der Termin zu dieſer Verhandlung ſteht auf Samſtag den 2. November d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Gaſthofe zur Warthe zwiſchen Paderborn und Salzkotten an, wozu ich Erwerbsluſtige, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termin gehörig nachweiſen können, hierdurch einlade.

Die der Veräußerung zum Grunde zulegenden Bedingungen, Taxe und Karte kann bei dem Unterzeichneten jeden Sonntag vor dem Veräußerungs-Termin eingeſehen werden, und dem Förſter Peters zu Wewer iſt zugleich die Anweiſung ertheilt, den Diſtrikt auf Verlangen an jedem Tage vorzuzeigen.

Lippſpringe, den 4. October 1833.

Der Oberförſter,
Schlöſſer.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 15. October 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß der 4. Weſtphäliſche Provinzial-Landtag am 10. f. M. eröffnet werde. № 571. Eröffnung des 4. Weſtph. Provinz. Landtags betr.

Zu Allerhöchſt Ihrem Commiſſarius für denſelben haben Se. Majeſtät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marſchall den Bevollmächtigten des Herrn Fürſten von Bentheim-Rheda, Herrn General der Infanterie Freiherrn von Müffling, und zu deſſen Stellvertreter den Herrn Freiherrn von Landsberg-Vehlen ernannt.

Münſter, den 2. October 1833.

v. Vincke.

In Folge des Ständiſchen Geſetzes für die Provinz Weſtphalen vom 27. März 1825 §. 23 und 24 haben, nach Ausloosung der ausſcheidenden Abgeordneten, die Wahlen der für ſolche und für Verſtorbene in die nächſte 6jährige Wahlperiode eintretenden Herren Abgeordneten Statt gefunden und wird nachfolgend das Ergebniß dieſer Wahlen bekannt gemacht: № 572. Wahl zu Landtagsabgeordneten u. deren Stellvertreter bt. 3383.

I. Im Stande der Ritterſchaft.

Im Wahlbezirk.	Gewählte Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden Ravensberg	1. Präſ. v. d. Horſt zu Haldem	1. v. Borries zu Uhlenburg.
		2. v. dem Buſche-Münch zu Benkhauſen.
Paderborn	2. v. Sierſtorpf zu Driburg.	1. v. Metternich zu Wehrden.
	3. v. Oeynhauſen zu Grävenburg.	2. v. Brenken zu Wewer.
		3. v. Hattorff zu Pekelsheim.
Weſtphalen	4. Graf v. Bocholz zu Alme.	1. v. Schade zu Ahauſen.
	5. v. Hoerde zu Schwarzenraben.	2. v. Wrede zu Melſchede.
		3. v. Wendt zu Gevelinghauſen.
Mark	6. v. Bodelſchwingh zu Brinkhoff.	1. v. Plettenberg-Heeren.

Im Wahlbezirk.	Gewählte Abgeordnete.	Stellvertreter.
Mark.	7. v. Landsberg-Steinfurt zu Drenſteinfurt.	2. v. Lilien zu Opherdicke.
		3. v. Elverfeld zu Willigſt.
		4 v. Mellin zu Werl.
		5. v. Dolffs zu Böllinghauſen.
Oſt-Münſter	8. Gr. Korff g. Schmiſing zu Lette.	1. v. Droſte Senden zu Senden.
	9. Gr. v. Galen, Erbkämmerer.	2. v. Twickel zu Rorup.
	10. Gr. v. Merveldt, Reg.-Rath.	3. v. Nagel-Dornick.
	11. v. Droſte-Hülshoff.	4. v. Wendt zu Kraſſenſtein.
Weſt-Münſter	12. v. Landsberg-Velen.	1. Clemens v. Oer zu Egelborg.
	13. v. Merode zu Hamern.	2. v. Heyden zu Wohnungen.
		3. v. Merode zu Merfeld.

II. Im Stande der Städte.

Im Wahlbezirk.	Städte.	Gewählte Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1. Minden	Seydel.	Ernſt Mooyer ſen.
	2. Bielefeld	Arnold Crüwell.	Friedr. Wilhelm v. Laar.
	Vlotho	E. Heeremann.	Schwarz.
	3. Lübbecke ꝛc.	Ernſt Höpker zu Bünde.	Brüning zu Wiedenbrück
Paderborn	4. Brackel ꝛc.	Koch zu Warburg.	Wolf zu Driburg.
Weſtphalen	5. Siegen	A. A. Dresler.	Johannes Oechelhäuſer.
Mark	6. Dortmund	Brüggemann.	W. Hammacher.
	7. Unna	Fr. Pröbſting zu Camen.	Thomas Schulz zu Unna
Oſt-Münſter	8. Münſter.	Hüffer.	A. Schmedding.
			W. Moll.
Weſt-Münſter	Rheine	Franz Lenſing.	Matthias Bonſe.
	9. Dülmen ꝛc.	C. A. Winters zu Borken.	Melchior Eswig zu Dülmen.

III. Im Stande der Landgemeinden.

Im Wahlbezirk	Kreiſe.	Gewählte Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1. Minden	Meyer zu Südhemmern.	Frederking zu Hartum.
	2. Herford	Meyer zu Holſen.	Evering zu Barrdüttingdorf.

Im Wahlbezirk.	Kreiſe.	Gewählte Abgeordnete.	Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	3. Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	Verläger zu Niehorſt, Kirchſpiels Iſſelhorſt.	Meyer Brüning zu Schlededebrück.
Paderborn	4. Büren und Paderborn	Höken zu Kirchborchen.	Gödde zu Büren.
	5. Warburg u. Hörter	Derenthal zu Cörbecke,	Klöpper zu Hembſen.
Weſtphalen	6. Brilon u. Lippſtadt	Seiberitz zu Brilon.	Böhmer zu Böllinghauſen.
	7. Wittgenſtein, Siegen u. Olpe.	— — — — —	Weber zu Stachelhauerhütte.
	8. Meſchede u. Arnsberg	Thüſing zu Arnsberg.	Anton Kaiſer zu Schönholthauſen.
Mark.	9. Altena u. Iſerlohn.	Brüninghaus zu Brüninghauſen.	Ebbinghaus zu Niederhemer.

Münſter, den 2. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das von dem Seminar-Director Sickel zu Erfurth kürzlich herausgegebene Handbuch der Schulmeiſter Klugheit enthält nicht allein für angehende Lehrer eine vollſtändige Anweiſung zur Verwaltung des Schulamts, ſondern es werden darinn auch die Berufs-Verhältniſſe des Lehrers zweckmäßig beleuchtet, und iſt ſolches daher für Schullehrer Seminarien und Lehrer Conferenzen beſonders geeignet. № 573. Empfehlung einer Schulſchrift. 1777 M. I.

Auf höhere Veranlaſſung machen wir die Herren Superintendenten und Schul-Inſpectoren hierauf aufmerkſam.

Minden, den 24. September 1833.

Der Zimmermann Beiſſiewecke zu Varenſell und der Zimmermann Heinrich Jacob Ebbinghaus zu Sende, im Kreiſe Wiedenbrück, ſind zur Ausübung ihres Gewerbes als Meiſter befugt, welches in Verfolg unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 574. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 3380 R. I.

Minden, den 27. September 1833.

Bekanntmachung

die Einlöſung der unzinsbaren Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Littera E. betreffend.

Von den, durch den Art. VI. der zwiſchen den Kronen Preußen und Sachſen unter dem 28. Auguſt 1819 abgeſchloſſenen Haupt-Conventionen mit einer Summe von № 575. 1273 II. f.

108091 Rtlr. auf das Königlich Preußiſche Herzogthum Sachſen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinsloſen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen Littera E. bleiben am 1. October d. J. noch 93158 Rtlr. rückſtändig, deren ſucceſſive Einlöſung durch die dazu ausgeſetzten Tilgungs-Fonds erſt mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächſiſche Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Laſt gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelſt Bekanntmachung vom 21. Mai dieſes Jahres die Wahl geſtattet hat, entweder den Werth derſelben, nach Abrechnung der Zwiſchen-Zinſen a 4 pro Cent bis zu deren künftiger planmäßigen Tilgung, ſchon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinſtige Einlöſung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungsplane, noch ferner abzuwarten; ſo haben Seine Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10. d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Laſt gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dieß den Beſitzern der zinsloſen, vormals Königlich Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Littera E., welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 41. 43. 45. 47. und 49 Rtlr lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweiſe, ein jeder einzelne Schein muthmaaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, ſondern auch der jetzt ſofort zahlbare gegenwärtige baare Werth deſſelben erſichtlich iſt, fordern wir dieſelben zugleich auf:

> Sich, ſofern ſie die ſofortige Realiſation nach Maaßgabe dieſer Scala, einer dereinſtigen auf dem ſeitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31. December dieſes Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichniſſes ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe in Merſeburg, zum Empfange des ihnen nach der beigehenden Scala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derſelben in Conventions-Gelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern ſolcher Scheine aber, welche dieſe Meldung bis einſchließlich den letzten Dezember d. J. unterlaſſen, wird angenommen werden, daß ſie von dieſer außergewöhnlichen Einlöſung keinen Gebrauch machen, ſondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17. September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lambrecht.

S c a l a

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Konvention vom 28. Auguſt 1819 Art. VI. mit dem Herzogthume Sachſen übernommenen, zur Zeit noch 93158 Rtlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine Litt. E. unter 50 Rtlr. eingelöſt werden ſollen.

Nº	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſch Regierung beobachten Tilgungs-Verfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortiſiren, und zwar:										Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 p. C. nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit	
	zu		mit dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nachfolgenden Termine. Ueberſchuß zuzurechnen	beim nachfolgenden Termine. Vorſchuß abzurechnen		
			Rthlr.		Rt.	Nº	Nº	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sg.
1	Oſtern	1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	"	26	14
2	Michaelis	"	1235	46	"	3940	5662	1242	"	7	25	29
3	Oſtern	1835	1218	45	"	5810	7760	1215	3	"	25	13
4	Michaelis	"	1228	45	"	7761	10788	1215	13	"	24	28
5	Oſtern	1836	1238	46	"	10820	13365	1242	"	4	24	14
6	Michaelis	"	1221	21	"	13367	15059	567	"	"	23	29
		"		23	29	121	1084	667	"	13	25	23
7	Oſtern	1837	1212	42	"	1159	3366	1218	"	6	25	7
8	Michaelis	"	1219	42	"	3414	6035	1218	1	"	24	23
9	Oſtern	1838	1226	42	"	6053	7589	1218	8	"	24	8
10	Michaelis	"	1233	43	"	7590	10533	1247	"	14	23	24
11	Oſtern	1839	1211	42	"	10691	12892	1218	"	7	23	10
12	Michaelis	"	1218	30	"	12933	15061	870	"	"	22	26
		"	"	11	31	7	694	341	7	"	24	13
13	Oſtern	1840	1232	40	"	803	2405	1240	"	8	23	29
14	Michaelis	"	1217	39	"	2593	4873	1209	8	"	23	15
15	Oſtern	1841	1233	40	"	4878	6765	1240	"	7	23	1
16	Michaelis	"	1218	39	"	6766	8797	1209	9	"	22	17
17	Oſtern	1842	1234	40	"	8798	10702	1240	"	6	22	4
18	Michaelis	"	1219	39	"	10711	12755	1209	10	"	21	21
19	Oſtern	1843	1235	37	"	12939	15063	1147	"	"	21	8
		"	"	3	34	38	242	102	"	14	23	10
20	Michaelis	"	1211	36	"	243	1752	1224	"	13	22	26
21	Oſtern	1844	1212	36	"	1758	3955	1224	"	12	22	13
22	Michaelis	"	1213	36	"	4956	6308	1224	"	11	22	—
23	Oſtern	1845	1214	36	"	6309	8522	1224	"	10	21	17
24	Michaelis	"	1215	36	"	8592	10411	1224	"	9	21	4
	Latus					"	"		69		—	—

№	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortiſiren, und zwar: zu	mit dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Rthlr.	Stück	à Rt.	von №	bis mit №	zum Betrage von Rthlr.	beim nachfolgenden Termine. Ueberſchuß zuzurechnen Rthlr.	beim nachfolgenden Termine. Vorſchuß abzurechnen Rthlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 p. C. nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit Rthlr.	Sg.
	Transport			"	"	"					
25	Oſtern 1846	1216	36	34	10423	13166	1224	"	8	20	22
26	Michaelis "	1217	17	"	13289	15066	578	"	"	20	10
	"	"	18	36	34	903	648	"	9	21	15
27	Oſtern 1847	1216	34	"	904	2573	1224	"	8	21	3
28	Michaelis "	1217	34	"	2755	4456	1224	"	7	20	20
29	Oſtern 1848	1218	34	"	4620	6272	1224	"	6	20	8
30	Michaelis "	1219	8	"	6715	6804	288	"	"	19	26
	"	"	25	38	64	1444	950	"	19	20	29
31	Oſtern 1849	1206	32	"	1562	3764	1216	"	10	20	17
32	Michaelis "	1215	32	"	3856	6779	1216	"	1	20	5
33	Oſtern 1850	1224	32	"	6780	8689	1216	8	"	19	23
34	Michaelis "	1233	32	"	8726	11535	1216	17	"	19	11
35	Oſtern 1851	1242	33	"	11586	13306	1254	"	12	19	"
36	Michaelis "	1213	20	"	13307	15070	760	"	"	18	19
	"	"	11	41	41	826	451	2	"	20	3
37	Oſtern 1852	1227	30	"	925	3357	1230	"	3	19	21
38	Michaelis "	1222	30	"	3367	6425	1230	"	8	19	10
39	Oſtern 1853	1217	30	"	6826	8311	1230	"	13	18	28
40	Michaelis "	1212	30	"	8312	10250	1230	"	18	18	17
41	Oſtern 1854	1207	29	"	10288	11354	1189	18	"	18	6
42	Michaelis "	1243	30	"	11427	13458	1230	13	"	17	25
43	Oſtern 1855	1238	24	"	13509	15073	984	"	"	17	15
	"	"	6	43	260	503	258	"	4	18	11
44	Michaelis "	1221	28	"	604	2645	1204	17	"	18	"
45	Oſtern 1856	1242	29	"	2646	4553	1247	"	5	17	19
46	Michaelis "	1220	28	"	4554	6321	1204	16	"	17	9
47	Oſtern 1857	1241	29	"	6484	7665	1247	"	6	16	29
48	Michaelis "	1219	28	"	7666	9253	1204	15	"	16	19
49	Oſtern 1858	1240	29	"	9267	10939	1247	"	7	16	9
50	Michaelis "	1218	28	"	11072	12750	1204	14	"	15	29
	Latus			"	"	"				—	—

№	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren ſind an Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortiſiren, und zwar: zu	mit dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Rthlr.	Stück.	à Rt.	von №	bis mit №	zum Betrage von Rthlr.	beim nachfolgenden Termine Ueberſchuß zuzurechnen Rthlr.	beim nachfolgenden Termine Vorſchuß abzurechnen Rthlr.	Die nebenbemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 p. C. nachſtehenden Werth und ſind in dieſem Jahre einzulöſen: das Stück mit Rthlr.	Sg.
	Transport			"	"	"		"	"	"	"
51	Oſtern 1859	1239	25	43	12775	15075	1075	"	"	15	20
	"	"	4	45	1	155	180	"	16	16	12
52	Michaelis "	1209	27	"	162	1475	1215	"	6	16	2
53	Oſtern 1860	1219	27	"	1476	2949	1215	4	"	15	23
54	Michaelis "	1229	27	"	2950	4592	1215	14	"	15	13
55	Oſtern 1861	1239	28	"	4674	6245	1260	"	21	15	4
56	Michaelis "	1204	27	"	6265	7432	1215	"	11	14	25
57	Oſtern 1862	1214	27	"	7433	8772	1215	"	1	14	17
58	Michaelis "	1224	27	"	8898	10066	1215	9	"	14	8
59	Oſtern 1863	1234	27	"	10210	11516	1215	19	"	14	"
60	Michaelis "	1244	28	"	11520	12590	1260	"	16	13	21
61	Oſtern 1864	1209	27	"	12602	14675	1215	"	6	13	13
62	Michaelis "	1219	5	"	14910	15077	225	"	"	13	5
	"	"	21	47	142	1654	987	7	"	13	23
63	Oſtern 1865	1232	26	"	1655	3120	1222	10	"	13	15
64	Michaelis "	1235	26	"	3126	4853	1222	13	"	13	7
65	Oſtern 1866	1238	26	"	4864	7690	1222	16	"	12	29
66	Michaelis "	1241	26	"	7691	9187	1222	19	"	12	22
67	Oſtern 1867	1244	26	"	9194	10906	1222	22	"	12	14
68	Michaelis "	1247	27	"	11062	12908	1269	"	22	12	7
69	Oſtern 1868	1203	26	"	13022	14661	1222	"	19	12	"
70	Michaelis "	1206	5	"	14652	15079	235	"	"	11	23
	"	"	20	49	44	1240	980	"	9	12	8
71	Oſtern 1869	1216	25	"	1312	4100	1225	"	9	12	"
72	Michaelis "	1216	25	"	4386	6164	1225	"	9	11	23
73	Oſtern 1870	1216	25	"	6225	7702	1225	"	9	11	16
74	Michaelis "	1216	25	"	7703	9259	1225	"	9	11	10
75	Oſtern 1871	1216	25	"	9439	11640	1225	"	9	11	3
76	Michaelis "	1216	26	"	12385	14723	1274	"	58	10	26
	Summa	92965	2472	"	"	"	93158	322	515	—	—

Berlin, den 14. September 1833

№ 576. 1569 *d. II.* Mit Bezugnahme auf unſere ſub Nro. 126 im 12. Stück des diesjährige Amts-Blatts enthaltene Bekanntmachung über Ausführung der Fortſchreibung des eingetretenen Güterwechſels und ſonſtiger Veränderung in den Kataſtern des neukraſtrirten Theils des Regierungs-Bezirks, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betheiligten Grundbeſitzer, daß, da die diesjährige Fortſchreibung in den Kreiſen Herford, Halle und Bielefeld vollendet, der Kataſter-Geometer Clement beauftragt worden iſt, einen Theil der Fortſchreibungs-Arbeiten in den Kreiſen Paderborn und Büren, namentlich in den Gemeinden Paderborn, Neuhaus, Wewer, Kirchborchen, Dahl, Eggeringſen und Tudorf allein zu fördern, indem dieſe Arbeiten für beſagte Gemeinden, wie ſich jetzt ergeben hat, von dem in der obigen Bekanntmachung dazu deſignirten Kataſter-Geometer Köhler nicht mit durchgeführt werden können.

Minden, den 4. October 1833.

№ 577. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 3454 *R. F. I.* Der Zimmermann Johannes Warnecke zu Dringenberg, im Kreiſe Warburg, iſt zur Ausübung ſeines Gewerbes als Meiſter befugt, welches in Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 7. October 1833.

№ 578. Perſonal-Chronik. 652 *K. I.* Der von dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen-Unterrichts und Medizinalangelegenheiten als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Florenz Kley hat ſeinen Wohnſitz zu Enger, Kreiſes Herford, genommen.

Minden, den 18. September 1833.

№ 579. Perſonal-Chronik. 1916 *M. I.* Dem, ſchon früher mit der Verwaltung der Schulſtelle in Bockel Kreiſes Halle interimiſtiſch beauftragt geweſenen, Schulamts-Kandidaten Wilhelm Gößling iſt, nachdem derſelbe jetzt ſeinen Curſus im Seminario zu Soeſt abgemacht und für wählbar erklärt worden, beſagte Lehrerſtelle proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 24. September 1833.

№ 580. Perſonal-Chronik. 1078 *N. I.* Es iſt die durch den Tod des Pfarrers Müller zu Verl, Kreiſes Wiedenbrück, erledigte dortige Pfarrſtelle, dem bisherigen Pfarrer zu Neukaunitz, Ferdinand Mumpro verliehen und deshalb von des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 581. Betreffend ein verlornes Bruſtſchild für Steuer-Aufſeher. 11096. Das mit der Nummer 527 verſehene Bruſtſchild eines Grenz-Aufſehers zu Clus iſt verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Münſter, den 3. October 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 18. October 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Obwohl nicht zu verkennen iſt, daß in den letztern Jahren die Schulamtspräparanden vor ihrem Eintritt in die Schullehrerſeminarien ſich ihre muſikaliſche Vorbildung ernſtlicher haben angelegen ſeyn laſſen und deshalb auch während ihres Aufenthalts in der Anſtalt im Orgelſpielen beſſere Fortſchritte gemacht haben als früherhin, ſo hat es ſich doch bei den vor Kurzem in den Seminarien abgehaltenen Prüfungen der abgehenden Seminariſten abermals gezeigt, daß die mehrſten im Orgelſpielen viel zu wenig leiſten. Es konnten daher auch nur Wenige, ungeachtet ihrer ſonſtigen guten Geſchicklichkeit, für tüchtig zur Verwaltung eines Organiſtendienſtes erklärt werden. № 582. Muſikaliſche Vorbildung der Seminar-Aſpiranten. 1537 S.

Es iſt zwar nicht die Aufgabe unſerer Seminarien, für ſolche Gemeinden und Kirchen, welche höhere muſikaliſche Forderungen machen, junge Leute zu tüchtigen Organiſten zu bilden, — dies iſt vielmehr die Aufgabe beſonderer Organiſtenſchulen, wie z. B. des neulich in dieſen Blättern erwähnten königlichen Muſik-Inſtituts zu Berlin; — aber die Seminarien wollen doch und können ihre Zöglinge, wenn dieſe nur die erforderliche muſikaliſche Vorbildung mitbringen, ſo weit bringen, daß ſie im Stande ſind, in den Kirchen auf dem Lande und in kleinen Landſtädten auf eine einfache und die Andacht nicht ſtörende Weiſe die Orgel zu ſpielen und den Kirchengeſang zu leiten. Hiezu bieten ſie auch ihren Zöglingen hinlängliche Gelegenheit und die nöthigen Mittel dar. Aber die Muſiklehrer dieſer Anſtalten ſind auch, bei ihrer anerkannten großen Anſtrengung, durchaus nicht im Stande, auch nur dieſes zu leiſten, wenn die Präparanden bei ihrem Eintritt nicht bedeutend mehr Kenntniß und Fertigkeit im Klavier- und Orgelſpielen beſitzen, als es bisher mit Ausnahme einiger Wenigen, der Fall geweſen iſt. Es leiſten dieſe Seminarlehrer alles, was man billigerweiſe erwarten kann, und mehr noch als dies; aber es iſt durchaus unmöglich, daß ſie, bei der großen Zahl von Zöglingen und bei der kurzen von mehreren andern Hauptlehrgegenſtänden in Anſpruch genommenen Zeit eines nur zweijährigen Kurſus, das vorgeſteckte Ziel der muſikaliſchen Seminarübungen in Beziehung auf das nicht ſo leicht und bald, ſondern nur durch viele und anhaltende Uebungen zu erlernende Orgelſpielen gehörig erreichen und das Bedürfniß der Kirchen befriedigen. Daß verhältnißmäßig ſo wenige zur Verwaltung eines Organiſtendienſtes geeignete Schulamtskandidaten aus den Seminarien her-

vorgehen, davon liegt offenbar die Schuld nicht an dieſen Anſtalten und ihrer Einrichtung, ſondern an den Präparanden, welche ſo wenig vorbereitet hineinkommen, und an denen, welche es unterlaſſen haben, dieſelben zur rechten Zeit auf die nöthige frühe und ernſtliche Betreibung des Klavier- und Orgelſpielens aufmerkſam zu machen. Die Seminarien müſſen in dieſer Hinſicht wünſchen, nur ſolche Zöglinge zu erhalten, welche bereits eine gute Fertigkeit im Spielen ſich erworben haben und in der Anſtalt ſelbſt außer der weitern Fortbildung nur noch der Anleitung und Uebung im guten Vortrage der kirchlichen Orgelſtücke bedürfen.

Wir haben dieſen bedeutenden Mangel bereits mehrmals bemerklich gemacht, und finden, dieſes nochmals zu thun, uns dringend veranlaßt, durch die Aeuſſerung mehrerer Kirchen- und Schulvorſteher, daß ſie wegen Beſetzung der mit Organiſtendienſten verbundenen Schulſtellen in großer Verlegenheit ſeyen, indem ſo wenige Schulamtskandidaten das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung eines Organiſtendienſtes erhalten hätten und diejenigen, welche in ihren Zeugniſſen als gute Anfänger im Orgelſpielen bezeichnet ſtehen, die Orgel noch zu ſchlecht ſpielten, um ſie als Organiſten an der Kirche anſtellen zu können. Wir haben, um dem obwaltenden Bedürfniſſe unſerer Seits beſſer abzuhelfen, beſchloſſen, daß von nun an die muſikaliſche Geſchicklichkeit derer, welche in einem der Seminarien ihren Kurſus machen wollen, bei ihrer Prüfung genauer erforſcht und bei der Beſtimmung über ihre Aufnahme und über ihre Theilnahme an den Benefizien der Anſtalt ſtrenger berückſichtigt werden ſoll. Nachdem wir die Prüfungs-Kommiſſarien hierüber mit näherer Anweiſung verſehen haben, erſuchen wir ſämtliche Herren Superintendenten und Landdechanten, Schul-Inſpektoren, Pfarrer und Schullehrer angelegentlichſt, die jungen Leute ihrer Bekanntſchaft, welche ſich dem Schulfache widmen und früher oder ſpäter ein Seminarium zu beziehen gedenken, hierauf aufmerkſam zu machen, damit dieſe ihre muſikaliſchen Uebungen recht früh beginnen, mit Fleiß betreiben und ſich vor ihrem Eintritt in die Anſtalt die erforderliche Fertigkeit im Spielen erwerben.

Mehre Aspiranten und Seminariſten haben zur Entſchuldigung ihrer geringen Fortſchritte angegeben, daß ſie theils zu wenige Stunden Unterricht im Klavierſpielen hätten erhalten können, theils auch kein eigenes Inſtrument gehabt hätten. Was den erſten Punkt betrifft, ſo bemerken wir, daß es ſo vieler Unterrichtsſtunden, als ſie für nöthig zu halten ſcheinen, nicht bedarf, indem es hinſichtlich der zu erwerbenden Fertigkeit im Spielen, welche nicht durch Unterrichten beigebracht werden kann, einzig und allein auf eigene und täglich mehrſtündige Uebung ankömmt. Was den andern Punkt betrifft, ſo kann das Angegebene, wie ſich von ſelbſt verſteht, gar nicht berückſichtigt werden. Wer für ſeinen Beruf der Geſchicklichkeit im Spielen bedarf, der muß auch ein Inſtrument haben, auf welchem er ſich darin übt. Es bedarf dazu aber nicht eines koſtſpieligen Fortepiano's oder Flügels, ſondern zunächſt nur eines wohlfeilen Clavichords von der Art, wie mehrere in den Seminarien aufgeſtellt ſind, und wir rathen um ſo mehr zur Anſchaffung eines ſolchen Clavichords, da man auf dieſem beſſer, als auf den Fortepiano's, zum Spielen der Orgel ſich vorbereiten kann.

Unter den nicht in einem Seminarium gebildeten, ſondern privatim vorbereiteten

Schulamtspräparanden, welche ſich vorſchriftsmäßig im Seminarium der Prüfung unterwarfen, fanden ſich auch diesmal mehre ein, welche nicht allein gar kein Inſtrument ſpielen konnten, ſondern auch nicht einmal im Stande waren, blos nach dem Gehöre Kirchengeſänge und Schullieder zu ſingen. In Beziehung auf ſolche wird nochmals bekannt gemacht, daß, nach einer allgemeinen höhern Verordnung und wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, überhaupt Keiner, der nicht im Kirchengeſange und im Schulgeſange zu unterrichten im Stande iſt, zum Schulamte zugelaſſen werden darf. Diejenigen, welche dies gar nicht verſtehen, brauchen ſich daher mit einer Anmeldung zur Prüfung im Seminarium nicht zu bemühen, weil ſie abgewieſen werden müſſen.

Münſter, den 12. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei Gräfe und Unzer in Königsberg iſt eine Beſchreibung und Geſchichte der daſigen Domkirche, mit acht lithographirten Abbildungen, erſchienen, wofür der Subſcriptionspreis auf 4 Rtlr. Preuß. Courant feſtgeſetzt iſt. Höherer Veranlaſſung zufolge machen wir auf das Werk, deſſen Ertrag zu mildthätigen Zwecken beſtimmt iſt, hierdurch aufmerkſam, mit dem Bemerken, daß der Regierungs-Secretair Nolting hierſelbſt Subſcriptionen darauf entgegennehmen und weiter befördern wird. — № 583. 3398 R. I.

Minden, den 3. October 1833.

Die von vielen Aerzten als zweckmäßiges Mittel gegen die Verbreitung der Menſchenblattern vorgenommenen Revaccinationen, haben in manchen Fällen Puſteln hervorgebracht, deren Verlauf und Form mit denen der echten Vaccine übereinkommen. Wiewohl wir annehmen dürfen, daß es jedem wiſſenſchaftlich gebildeten Arzte einleuchten werde, wie die Lymphe aus den Puſteln Revaccinirter, bei der Weiterimpfung durchaus kein zuverläſſiges Schutzmittel gewähren könne, finden wir uns doch veranlaßt, um ſo mehr gegen alle etwaige Verſuche mit der Lymphe Revaccinirter zum Weiterimpfen zu warnen, als die vorkommenden Klagen über allmählige Ausartung des Impfſtoffs wünſchen laſſen, daß von allen Impfärzten bei dem vorzunehmenden Impfgeſchäfte mit der größten Vorſicht verfahren und die Lymphe zur Fortpflanzung nur aus den vollkommenſten Puſteln zum erſtenmale Geimpfter genommen werde. — № 584. Warnung wegen Verwendung der Lymphe von Revaccinirten zum Weiterimpfen. 6831 K.

Minden, den 7. October 1833.

Die Flurſchützenſtelle zu Bredenborn, Kreiſes Hörter, mit welcher ein jährliches Gehalt von 20 Rtlr. und bei gehöriger Thätigkeit eine Gratification von 5 bis 10 Rtlr. verbunden, iſt erledigt. — № 585. 1275 S. I.

Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geneigt und qualifizirt ſind, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteſte ſich binnen 4 Wochen bei dem Herrn Landrath v. Metternich zu Hörter zu melden.

Minden, den 8. October 1833.

№ 586.
3497 *R. I.*

Nachweiſ[ung]

der im Monat September 1833 in den Kreiſen des Regie[rungs-Bezirks Minden ...]

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	12	10	1	2	2	—	27	10	—	19	4	—	10	7
Lübbecke	1	9	4	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	7	4
Herford	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	7	6
Bielefeld	1	21	3	1	8	9	1	5	—	—	23	9	—	10	—
Halle	1	17	6	1	5	8	1	1	8	—	24	5	—	9	5
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	10	—
Paderborn	1	10	2	1	2	2	—	27	—	—	21	4	—	8	7
Büren	1	5	10	—	29	4	—	26	11	—	28	2	—	9	6
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	6	—	17	6	—	5	—
Höxter	1	7	6	—	27	6	—	21	9	—	21	9	—	10	—
Durchſchnitts-Pr. p. Septbr.	1	11	—	1	1	1	—	27	6	—	22	8	—	8	10
" " " Auguſt	1	14	5	1	2	6	—	28	7	—	24	1	—	10	6
Mithin im Monat September Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	3	5	—	1	5	—	1	1	—	1	5	—	1	8

Minden, den 5. October 1833.

№ 587.
Schenkung von Lehrmitteln an Schulen.
2015 *M. I.*

Der Colonus **Kamp** zu Oeſterweg, Kreiſes Halle, hat der dortigen Schule 50 eingebundene Exemplare von **Ehrlichs** Tafelrechnungs-Heften Nro. 1 geſchenkt.

Eben ſo hat, wie wir erſt jetzt in Erfahrung bringen, der Kaufmann, Herr **Petermann** zu Herford, jener Schule vor einem Jahre 75 Exemplare des Soeſter Leſebuchs geſchenkt.

Dergleichen Beweiſe thätiger Theilnahme am Erziehungsweſen können wir nur ehrend anerkennen, und bringen ſolche gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 9. October 1833.

№ 588.
2676 *k. II.*

Mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen des §. 22 des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820, und §. 10 des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824. werden diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, und ſich wegen Ertheilung der Gewerbeſcheine pro 1834 bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, ſich Behufs deren Erlangung nach §. 9 des Hauſir-Regulativs bis zum 30. d. M. an dieſe Behörde zu wenden, und ſich über ihre geſetzliche Qualifikation auszuweiſen.

Die Ortsbehörden haben die Liſten bis zum 1. November c. zu ſchließen, und ſolche ſofort den landräthlichen Behörden des Kreiſes zu überſenden, welche, ſofern Gewerbeſcheine zu ermäßigten Steuerſätzen nachgeſucht werden, die Haupt-Nachweiſungen aus jener Ortliſte, getrennt, je nachdem deren Bewilligung vom Hohen Königlichen Finanz-Miniſterio oder von der unterzeichneten Regierung erfolgen muß, auf-

H u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	10	8	2	15	—	1	2	2	—	13	6	4	2	6
1	21	3	2	—	—	1	10	—	—	17	6	8	25	—
1	7	6	—	—	—	1	5	—	—	15	—	4	20	—
1	16	3	—	—	—	1	15	—	—	13	9	5	—	—
1	15	—	—	—	—	1	13	9	—	16	3	5	27	8
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	6	—	—
1	7	7	1	14	10	1	4	2	—	13	6	8	—	—
1	2	6	1	8	2	—	28	2	—	16	2	4	6	8
1	25	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	4	10	—
1	7	6	1	17	6	1	7	6	—	17	—	5	27	6
1	9	4	1	20	1	1	6	4	—	16	3	4	20	11
1	12	3	1	17	9	1	6	10	—	14	4	4	16	7
—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	1	11	—	4	4
—	2	11	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—

zuſtellen, und bis zum 10. November c. bei uns einzureichen; die Gewerbeſcheine zum vollen Steuerſatze aber in den Haupt-Gewerbeſteuer-Rollen aufzunehmen haben, welche letztere ſpäteſtens bis zum 20. November c., in der vorgeſchriebenen Form uns zur Reviſion vorzulegen ſind.

Die Nichtbeachtung der obigen Termine wird für die Behörden mit Koſten verbändene Erinnerungen, für die Gewerbetreibenden aber außer dem Nachtheile, der ihnen durch verſpätete Ausfertigung der Gewerbeſcheine erwächſt, noch die Folge haben, daß die ſpäter nachgeſuchten Gewerbeſcheine ihnen auf ihre Koſten zugefertigt werden.

Minden, den 14. October 1833.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige proviſoriſche dritte Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Rheda und Organiſt an dortiger evangeliſchen Kirche, Bernhand Ludwig Diederich **Graf**, ſo wie der ſeitherige proviſoriſche vierte Lehrer an dortiger Schule und Cantor an beſagter Kirche, Chriſtian Ludwig **Böhne** ſind beide nunmehro definitiv angeſtellt und die vom Kirchen- und Schulvorſtande daſelbſt ausgefertigten Ernennungs-Urkunden von uns beſtätigt worden. Minden, den 26. September 1833. № 589. 1789 *M. I.*

Es iſt die, durch den Tod des Pfarrers **Weißmüller** zu Corvei, Kreiſes Höxter erledigte Pfarrſtelle daſelbſt, dem ſeitherigen Pfarrer zu Albaxen, Franz **Schröder** verliehen und deshalb von des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz das landesherrliche Placet ertheilt worden. Minden, den 28. September 1833. № 590. 1077 *N. I.*

№ 591. 696 K. I. Der Wundarzt Iter Klaſſe Clemens Auguſt Schmidt hat die Stadt Höxter zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Minden, den 7. October 1833.

№ 592. 703 K. I. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Joſeph Caſſel hat ſeinen Wohnſitz in Delbrück genommen.

Minden, den 12. October 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 593. 11227. (1) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. Juli und 18. Auguſt d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung des Brückengeldes von der Ruhrbrücke bei Herdecke und zwar für Fuhrwerke, Fußgänger und Thiere auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Januar 1834 bis zum 31. December 1836 nunmehr im Wege der Submiſſion beſchloſſen worden iſt.

Nachrichtlich wird zugleich bemerkt, daß der Brutto-Ertrag des Herdecker Brückengeldes in den Jahren

1830 aus	. . . .	4881 Rtlr. 19 Sgr. 3 Pf.
1831 „	. . . .	4283 Rtlr. 6 Sgr. 10 Pf.
1832 „	. . . .	4701 Rtlr. 8 Sgr. 6 Pf.

beſtanden hat, und daß zur Wohnung und zum Empfangs-Local ein Gebäude an der Brücke für herrſchaftliche Rechnung gemiethet iſt, welches dem Pächter zur Benutzung zinsfrei überwieſen werden wird, und zwar für die ganze Dauer der Pachtzeit. Auf diejenigen Submiſſionen, welche nach der Mittagsſtunde des 4. Novembers d. J. eingehen, wird keine Rückſicht genommen werden.

Die Eröffnung der Submiſſionen geſchieht am 5. Novbr. d. J. Morgens 10 Uhr, nach Anerkennung des unverletzten Verſchluſſes, im Conferenz-Zimmer des Provinzial-Steuer-Direktorats in Gegenwart der ſich dazu einfindenden Intereſſenten.

Münſter, den 9. October 1833.

№ 594. Zollſtraße über Lüchtringen nach Höxter betr. 11225. Durch Reſcript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 18. September c. iſt die bisherige Zollſtraße zum Neben-Zoll-Amte Iter Klaſſe zu Höxter über Lüchtringen aufgehoben worden. Sie bleibt künftig nur auf der Strecke von der Braunſchweigſchen Grenze bis Lüchtringen Zollſtraße für das dortige Neben-Zoll-Amt IIter Klaſſe.

Münſter, den 9. October 1833.

№ 595. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11301. (1) Am 26. v. Mts. Morgens früh ſind von dem Grenzbeamten in der Scheune des Colonen Schonebohm, auf dem ſogenannten Erbe, Bauerſchaft Dützen:

17 Brode Melis, à 220 Pfd. netto;
3 halbe Anker Wein, à 128 Pfd. und
1 Sack mit 57 Pfd. Salz;

in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbe- nannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nach- zuweiſen; widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfis- kation vollzogen wird.

Münſter, den 9. October 1833.

Bekanntmachungen.

Der unten näher ſignaliſirte Handelsmann Franz Suren von Medelon, welcher we- gen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, zu einer 8 monatlichen Zuchthausſtrafe durch Erkenntniß des Königlichen Hofgerichts zu Arnsberg de publ. 28. October 1830 verurtheilt worden, hat ſich der Vollſtreckung der Strafe durch Ent- fernung von ſeinem Wohnorte zu entziehen gewußt. № 596. Steckbrief. 15579.

Wir erſuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden auf den Entwichenen vigi- liren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns hierher abliefern zu laſſen.

Medebach, den 5. October 1833.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Perſon-Beſchreibung:

Religion: katholiſch. — Alter: 44 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Stirn: nie- drig. — Haare: dunkelbraun. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Naſe: aufſtehend. — Mund: klein. — Bart: dunkelbraun. — Kinn: rund. — Ge- ſichte: — oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchwächlich. — Beſondere Kennzeichen: eine ſtarke Narbe auf der rechten Wange.

Lehrplan

der Bau- und Gewerbe-Schule zu Minden für den Winter 1833/34.

Damit die Bauhandwerker, ohne Nachtheil für die Ausübung ihrer Gewerbe, den Unterricht benutzen können, ſo wird ſolcher in den Wintermonaten vom 15. Nov. 1833 bis zum 15. März 1834 in folgender Art ertheilt: № 597. 3436 R. I.

Täglich werden von 8 bis 12 Uhr und von 1 bis 5 Uhr die für die einzelnen Ge- werbe paſſenden Gegenſtände gezeichnet, modellirt und veranſchlagt. Mit dieſem Un- terrichte iſt verbunden:

Montags und Donnerſtags.

von 2 — 4 Situations-Zeichnen, Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen, und Nivelliren.
5 — 6 Konſtruktionen und Materialienkunde für Zimmerleute 1. Klaſſe.
6 — 7 desgleichen 2. Klaſſe.
7 — 8 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienſtags und Freitags.

5 — 6 Konſtruktionen und Materialienkunde für Maurer 1. Klaſſe.
6 — 7 desgleichen 2. Klaſſe.

Mittwochs und Sonnabends

1 — 5 Freies Handzeichnen.
5 — 6 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung und deren Anwendung.
6 — 7 Mechanik; dann Reißkunſt oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenſtänden, als: Treppen, Schiften, Steinſchnitt und Schattenbeſtimmung.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenſtände, welche die Maurer und Zimmerleute bei den geſetzlichen Meiſterprüfungen, wie in der Praxis als Meiſter zu wiſſen nöthig haben, und wird in 2 Winter-Kurſen ertheilt.

In der mit der Bau-Gewerbe-Schule verbundenen Sonntagsſchule wird in den Wintermonaten der Unterricht in der Orthographie, in der Anfertigung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufſätze, im Linear- und freien Handzeichen, ſo wie im Schönſchreiben und Rechnen ertheilt.

Diejenigen, welche Theil an dem Unterricht nehmen wollen, haben ſich bis zum 15. Nov. bei dem Unterzeichneten, wo ſie die näheren Bedingungen erfahren können, zu melden.

Minden, den 28. September 1833.

Der Architekt,
Burgheim.
Brüderſtr. 564.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 25. October 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 15. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1459. Miniſterial-Erklärung vom 28. September 1833. Die erneuerte Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Kurfurſtlich Heſſiſchen Regierung betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 598. Veränderung der Superintendentur- und evangeliſchen Schul-Inſpections-Bezirke. 1942 M. I. pl.

Die mit dem Jahre 1832 eingetretene anderweite Kreis-Eintheilung des hieſigen Regierungs-Bezirks, hat auch eine veränderte Eintheilung der Superintendentur-Bezirke und deshalb, ſo wie wegen einiger, ſeit der, die Schulinſpectionen betreffenden Verfügung vom 11. Februar 1831 (Stück 7 Nro. 72 pag. 41 des Amtsblatt von 1831) durch Verſetzungen und freiwillige Entſagungen ſtattgefundener Perſonal-Veränderungen, eine erneuerte Eintheilung der evangeliſchen Schul-Inſpections-Bezirke nöthig gemacht.

Hiernach gehen in Abſicht der Superintendentur-Bezirke

1) die zum ehemaligen Kreiſe Bünde, jetzt zum Kreiſe Herford gehörigen Kirchſpiele Lengern, Mennighüffen und Quernheim von der Superintendentur Lübbecke ab und der zu Herford zu;
2) das Kirchſpiel Jöllenbeck, ehemals Herforder, jetzt Bielefelder Kreiſes tritt ebenfalls von der Herforder zur Bielefelder Superintendentur über, und endlich geht
3) das jetzt zum Kreiſe Minden gehörige Kirchſpiel Rehme zum Superintendentur-Bezirk Minden über.

Hiernach werden ſich nun auch künftig die Schul-Inſpections-Bezirke folgendermaaßen geſtalten.

I. Superintendentur-Bezirk Minden.

1) Der Superintendent Winzer zu Minden hat die Inſpection über die Töchterſchule und die übrigen Elementar- und Bürgerſchulen zu Minden, ſo wie über die zu Barkhauſen, Dützen, Häverſtädt, Dankerſen und Todtenhauſen;
2) der Paſtor Cämmerer zu Eidinghauſen über die Schulen der Kirchſpiele Eidinghauſen, Vollmerdingſen und Bergkirchen;
3) der Paſtor Erdſick zu Hartum über die Schulen der Kirchſpiele Hartum, Hille und Friedewalde;

4) der Paſtor Frederking zu Holzhauſen über die Schulen der Kirchſpiele Holzhauſen, Hausberge, Holtrup, Veltheim, Eisbergen, Kleinenbremen und Lerbeck;
5) der Paſtor Köhn zu Buchholz über die Kirchſpiele Buchholz, Schlüſſelburg und Heimſen;
6) der Paſtor Schreiber zu Rehme für jetzt nur über die Schulen des Kirchſpiels Rehme;
7) der Paſtor Jacobi zu Petershagen über die mit dem Seminar in Verbindung ſtehende dortige Stadtſchule, ſowie über die andern Schulen des Kirchſpiels Petershagen;
8) der Paſtor Koch daſelbſt über die Schulen der Kirchſpiele Ovenſtädt, Windheim, Lahde und Frille (bei Letztern hinſichtlich der Preußiſchen Schulen;)

II. Superintendentur-Bezirk Lübbecke.

1) Der Superintendent Müller zu Blasheim führt die Inſpection über die Schulen ſeines Kirchſpiels;
2) der Paſtor Cramer zu Wehdem über die Kirchſpiele Wehdem, Dielingen und Rahden;
3) der Paſtor Kunſemüller zu Oldendorff über die Kirchſpiele Lübbecke, Oldendorff, Holzhauſen, Alswede, Levern und Börninghauſen;
4) der Paſtor Maßmann in Schnathorſt über die Kirchſpiele Schnathorſt, Hüllhorſt und Gehlenbeck;

III. Superintendentur-Bezirk Herford.

1) Superintendent Johanning inſpicirt die ſtädtiſchen Elementar-Schulen in Herford;
2) der Paſtor Mathias zu Herford, die Kirchſpiele Münſter in Herford (Landſchulen) und Berg bei Herford;
3) der Paſtor Saſſe zu Enger, die Kirchſpiele Enger, Spenge, Wallenbrück und Hiddenhauſen;
4) der Paſtor Delius zu Bünde, die Kirchſpiele Bünde und Rödinghauſen;
5) der Paſtor Woltemas zu Quernheim, die Kirchſpiele Quernheim, Lengern und Mennighüffen;
6) der Paſtor Schmieding zu Löhne, die Kirchſpiele Löhne, Vlotho, Valldorff, Gohfeld und Exter;

IV. Superintendentur-Bezirk Bielefeld.

1) Superintendent Scherr iſt Schulinſpector für die Töchterſchule und übrigen ſtädtiſchen Elementar und Bürgerſchulen zu Bielefeld;
2) der Paſtor Hedinger zu Borgholzhauſen für die Kirchſpiele Borgholzhauſen, Hörſte, Bockhorſt und Versmold;
3) der Paſtor Berghauß zu Halle für die Kirchſpiele Halle, Werther, Brockhagen und Steinhagen, ſo wie über das Kirchſpiel Dornberg, Kreiſes Bielefeld;
4) der Paſtor Schliepſtein zu Brackwede für die Kirchſpiele Brackwede, Friedrichsdorff, Iſſelhorſt und für die Schulen der nach Oerlinghauſen eingepfarrten dieſſeitigen Ortſchaften;

5) der Paſtor Geſſert zu Heepen für die Kirchſpiele Heepen, Schildeſche und Jöllenbeck;
6) der Paſtor Wiederhold in Höxter für das Kirchſpiel Höxter in Betref des Unterrichtswesens der evangeliſchen Jugend der ſtädtiſchen gemeinſchaftlichen und der getrennten Schulen, — für die Kirchſpiele Amelunxen und Bruchhauſen;
7) der Paſtor Pothmann zu Rheda für die Kirchſpiele Rheda und Gütersloh;
8) der Paſtor Baumann zu Paderborn für Paderborn und Büren nebſt Dalheim;
9) der Paſtor Flor zu Warburg für Warburg und Herlinghauſen;

Die vorſtehend bemerkten Veränderungen der Superintendentur- und Schul-Inſpections-Bezirke beginnen allererſt mit dem Anfange des künftigen Jahres.

Nur allein der Schulinſpector Geſſert wird bald nach Antritt ſeines Pfarr-Amts in Heepen auch ſeine dortige Function als Schulinſpector übernehmen, und der Schul-Inſpector Berghauß zu Halle dann ebenfalls ſogleich in die dortige Stelle treten.

Uebrigens ſind von den betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinſpectoren alle auf die abzugebenden Kirchſpiele und Schulen Bezug habenden Verhandlungen ihren respect. Nachfolgern mittelſt in zweifacher Ausfertigung aufgeſtellten Verzeichniſſes, wovon das eine mit Empfangsbeſcheinigung verſehen, zurückzunehmen iſt mit dem Jahresſchluſſe zu überweiſen.

Wenn dies geſchehen iſt, haben die betreffenden Herren Schulinſpectoren dies bei uns anzuzeigen.

Minden, den 4. Oktober 1833.

Die Königliche Baierſche Regierung hat verordnet, daß, der in daſigen Landen beſtehenden Paßordnung zufolge, Behufs der Reiſe, nach und durch Baiern nur denjenigen Reiſenden, deren Päße mit dem Viſa einer Königl. Baierſchen Geſandſchaft verſehen, der Eintritt in die Königl. Baierſchen Staaten geſtattet werden ſolle.

№ 599. Wegen der Reiſepäſſe nach und durch Baiern. 3596 *R. I.*

Vorſtehendes wird, höherer Veranlaſſung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Minden, den 19. Oktober 1833.

Die verſtorbene unverehelichte Anna Margaretha Ilſebein Kampmann zu Diebrock hat der Schule zu Hollinde, Kreiſes Herford, ein Legat von fünfzig Thaler vermacht, von deſſen Zinſen das Schulgeld für arme Kinder bezahlt werden ſoll.

№ 600. Schenkung an die Schule zu Hollinde 1962 *M. D. I.*

Zur Annahme dieſes Legats iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1833.

Perſonal-Chronik.

Die durch Penſionirung des Paſtors Fallenſtein erledigte Pfarrſtelle in Levern, Kreiſes und Superintendentur Bezirks Lübbecke iſt dem ſeitherigen Pfarrer zu Bruchhauſen, Kreiſes Höxter, Friedrich Klingemann verliehen worden.

№ 601. 2032 *M. I.*

Minden, den 15. October 1833.

№ 602. 2027 M. I. Dem ſeitherigen Hülfsprediger in Levern Carl Guſtav Steller, iſt die durch das Aufrücken des Paſtors Berghauß zu Halle in die erſte Pfarr-Stelle daſelbſt, erledigte dortige zweite Pfarrſtelle verliehen worden.

Minden, den 15. October 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 603. 11227. (2) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. Juli und 18. Auguſt d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung des Brückengeldes von der Ruhrbrücke bei Herdecke und zwar für Fuhrwerke, Fußgänger und Thiere auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Januar 1834 bis zum 31. December 1836 nunmehr im Wege der Submiſſion beſchloſſen worden iſt.

Nachrichtlich wird zugleich bemerkt, daß der Brutto-Ertrag des Herdecker Brückengeldes in den Jahren

1830 aus	4881 Rtlr. 19 Sgr. 3 Pf.
1831 "	4283 Rtlr. 6 Sgr. 10 Pf.
1832 "	4701 Rtlr. 8 Sgr. 6 Pf.

beſtanden hat, und daß zur Wohnung und zum Empfangs-Local ein Gebäude an der Brücke für herrſchaftliche Rechnung gemiethet iſt, welches dem Pächter zur Benutzung zinsfrei überwieſen werden wird, und zwar für die ganze Dauer der Pachtzeit. Auf diejenigen Submiſſionen, welche nach der Mittagsſtunde des 4. Novembers d. J. eingehen, wird keine Rückſicht genommen werden.

Die Eröffnung der Submiſſionen geſchieht am 5. Novbr. d. J. Morgens 10 Uhr, nach Anerkennung des unverletzten Verſchluſſes, im Conferenz-Zimmer des Provinzial-Steuer-Direktorats in Gegenwart der ſich dazu einfindenden Intereſſenten.

Münſter, den 9. October 1833.

№ 604. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11301. (2) Am 26. v. Mts. Morgens früh ſind von den Grenzbeamten in der Scheune des Colonen Schonebohm, auf dem ſogenannten Erbe, Bauerſchaft Dützen:

17 Brode Melis, à 220 Pfd. netto;
3 halbe Anker Wein, à 128 Pfd. und
1 Sack mit 57 Pfd. Salz;

in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweiſen; widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 9. October 1833.

№ 605. 10783. Vom 1. November l. J. an wird auf der neu chauſſirten Wegeſtrecke von Lüdenſcheid bis Oſtendorf das Wegegeld zu Brügge, in jeder Richtung für eine Meile, erhoben werden.

Münſter, den 13. October 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 1. November 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 16. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:
Nro. 1460. Allerhöchſte Cabinets-Order vom 9. October 1833., wegen der Gebühren-Taxe, für die Gerichts- und Juſtiz-Commiſſarien in dem Mandats-, dem ſummariſchen und dem Bagatellprozeſſe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Da der Herr General Freiherr von Müffling Excellenz von dem nach meiner Bekanntmachung vom 2. d. M. ihm aufgetragenen Amt eines Landtags-Marſchalls des 4. Weſtphäliſchen Provinzial-Landtags entbunden zu werden nachgeſucht hat, ſo haben des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Order vom 7. d. ihn davon dispenſirt, den Freiherrn von Landsberg-Velen zum Landtags-Marſchall, und den Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Bodelſchwingh zu Trier zu deſſen Stellvertreter ernannt. № 606. 3567.

Münſter, den 21. October 1833.

Der Königliche Landtags-Commiſſarius, Ober-Präſident von Weſtphalen.
v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der bisher beim hieſigen Gymnaſium angeſtellt geweſene Oberlehrer Rothert, gegenwärtig in Lingen, und deſſen Bruder, der Kandidat Rothert hierſelbſt, haben am 8. Auguſt d. J. den Knecht eines hieſigen Ackerbürgers mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet. Bei öffentlicher Anerkennung der rühmlichen That, bemerken wir zugleich, daß den benannten Rettern dafür von dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden iſt. № 607. 3604 *R. I.*

Minden, den 19. October 1833.

In der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 17. September c. (Amtsblatt Stück 49 Nro. 575 pag. 283) wegen Einlöſung № 608. 1361 *f. II.*

der unzinsbaren vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litt. E. iſt bei Bezeichnung der einzulöſenden Appoints ein Fehler eingeſchlichen, und muß es ſtatt der Beträge 33. 35. 37. 39 mit der allegirten Scala übereinſtimmend 34. 36. 38. heißen.

Die obige Bekanntmachung wird höhern Auftrage gemäß hiernach declarirt.

Minden, den 22. October 1833.

№ 609. Preiſe der Blutegel vom 1. November bis 1. Mai. 736 *K. I.*

Der Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. Mai 1834. wird hierdurch auf 1 Sgr. 6 Pf. feſtgeſetzt.

Minden, den 22. October 1833.

№ 610. Die Beköſtigungs-Gelder für die auf dem Marſch befindlichen Militair-Perſonen betr. 3411 *L. I.*

Die hohen Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges haben ſich veranlaſſet geſehen zu beſtimmen,

„daß die Marſch-Beköſtigungs-Gelder von jetzt ab nur an die Quartier-„Geber, niemals aber und unter keinem Vorwande an die marſchirenden „Militair-Perſonen des Gemeinen und Unteroffiziers-Standes, ſie ſeien ein-„quartiret oder nicht, ausgezahlet werden dürfen.“

Die Verwaltungs-Behörden haben dahin zu ſehen, daß hiernach verfahren werde, auch die Quartier-Geber in vorkommenden Fällen auf obige Beſtimmung aufmerkſam zu machen. Minden, den 23 October 1833.

№ 611. 4779 *h. II.*

Die von der Koniglichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden legaliſirten Quittungen über die im 2. Quartale c. bei unſerer Hauptkaſſe eingegangenen Domainen- und Forſt-Veräuſſerungs- und Ablöſungs-Gelder, ſind von der letztern unterm 22. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forſtkaſſen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler überſandt worden.

Minden, den 24. October 1833.

№ 612. Patent-Anzeige. 565 *a. B.*

Der Hofrath und Geheime Regiſtrator Vogel zu Berlin hat unter dem 2. October 1833 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maſchine

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußiſchen Staates gültig iſt.

Minden, den 22. October 1833.

№ 613. Patent-Anzeige. 565 *b. B.*

Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbreich, im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, iſt ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom 1. October 1833, als dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Preſſe, inſoweit ſie in ihrer durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

Minden, den 22. October 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Des Königs Majeſtät haben an Stelle des nach Cöln verſetzten Regierungs-Raths Grafen von Unruh, den Juſtizrath Hering zu Weſel zum Regierungs-Rath und Stempel-Fiscal zu ernennen, und das desfallſige Patent Allerhöchſtſelbſt zu vollziehen geruhet. № 614. Perſonal-Chronik. 11343.

Münſter, den 11. October 1833.

Nach Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern, ſoll auf der Weſeler Straße, vom 1. k. Mts., in Wulfen, von der Strecke von Haltern bis Tüshaus, für 2 Meilen, und vom 15. k. Mts. ab, für die Strecke von Münſter bis Telgte, vorläufig am dieſſeitigen Eingange von Telgte, für 1½ Meile das tarifmäßige Chauſſeegeld erhoben werden. № 615. 11842.

Münſter, den 22. October 1833.

Bekanntmachungen.

Die nachſtehend ſignaliſirten Arreſtaten Joh. Conrad Wilhelm Täger und Caspar Heſeler, von welchen der Erſtere ſich wegen angeſchuldigter Diebſtähle in Unterſuchung befand, der letztere wegen Nothzucht zu einer zweijährigen Gefängnißſtrafe verurtheilt war, haben in der Nacht vom 11. auf den 12. d. Mts. Gelegenheit gefunden, aus der hieſigen Gefangen-Anſtalt zu entweichen. Auch ſind dieſelben dringend Verdächtig, einem Mitgefangenen die nachſtehend beſchriebenen Kleidungsſtücke entwendet und mitgenommen zu haben. № 616. Steckbrief.

Es werden daher alle Behörden erſucht, auf die Entſprungenen wachen, dieſelben im Fall der Verhaftung an uns abliefern zu laſſen, und wenn die geſtohlenen Kleidungsſtücke noch bei ihnen gefunden werden ſollten, ſolche in Beſchlag zu nehmen und uns zu überſenden.

Hamm, den 13. October 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalements:

1., des Joh. Conr. Wilh. Täger.

Geburts- und Wohnort: Königsborn. — Stand und Gewerbe: Gärtner. — Religion: evangeliſch. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. — Haare: ſchwarzbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: ſchwarz. — Augen: blau. — Naſe: lang. — Mund: klein. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: länglicht. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: mittler. — Spricht: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blau tuchene Kappe mit ledernem Schirm und rothem Rande, weißer Halstuch, gelbgeſtreifte Weſte, blau baumwollener Kittel, grau leinene Hoſe und Halbſtiefeln.

2., des Casp. Heſeler.

Geburts- und Wohnort: Bauſenhagen. — Stand und Gewerbe: Ackerknecht. — Religion: evangeliſch. — Alter: 17 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond

und kraus. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: klein. — Mund: ordinair. — Zähne: geſund. — Kinn: oval. — Geſichtsbildung: länglicht. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: geſetzt. — Spricht: plattdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ſchwarz filzener Huth, rother Halstuch, rothe geſtreifte Weſte, blau wollen Kamiſol, geſtreifte nanquine Hoſe, weiße wollene Socken und Schuhe mit Riemen.

Entwendete Kleidungsſtücke:

Ein blauer Kittel, eine grau nanquine Hoſe, eine ſchwarz kaſemir Weſte, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, ein ſchwarzer runder Huth, ein altes Schnupftuch.

№ 617. Steckbrief.

Der unten ſignaliſirte Tagelöhner und Weber Gerhard Plümpe aus Rhynern, welcher ſich ſeit etwa einem halben Jahre von ſeinem Aufenthaltsorte heimlicherweiſe entfernt hat und von uns wegen verſchiedener Diebſtäble ſchon ſeit längerer Zeit verfolgt wird, hat vor kurzem abermals bei dem Schuſter Eberhard Walter aus Suddinker einen Diebſtahl verübt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden erſuchen wir deshalb, auf den ſehr gefährlichen Gerhard Plümpe vigiliren und denſelben im Betretungsfalle uns vorführen zu laſſen.

Hamm, den 18. October 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort: Rhynern. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Rhynern. — Religion: katholiſch. — Stand, Gewerbe: Tagelöhner. — Alter: 48 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: klein und breit. — Mund: groß. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Kinn: rund — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: geſetzt. — Sprache: platt und hochdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: an der linken Hand iſt der kleine Finger halb abgeſchoſſen.

№ 618. Haus-Collecte für die Schullehrer Wittwen und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt im Monat November dieſ. Jahrs. 572 B. I.

Die Königl. Hochlöbliche Regierung hat unterm 4. April c. (Amtsblatt Stück 17 S. 103) verfügt, daß die für die Schullehrer-Wittwen-Unterſtützungs-Anſtalt beſtimmte diesjährige Hauskollecte in der dritten vollen Woche des Monats November bewirkt werden ſoll. Indem wir daran erinnern, erſuchen wir die Herren Beamten, welche für die Einſammlung der Gelder Sorge tragen, dieſe auf eine Weiſe anzuordnen, daß wir uns eines reichlichen Ertrags für das wohlthätige Inſtitut erfreuen mögen. Wir bringen zugleich die Beſtimmung der Königl. Regierung, nach welcher auch Naturalien angenommen werden können, in Erinnerung.

Minden, den 18. October 1833.

Die Verwaltungs-Commiſſion
der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt, für den Regierungs-Bezirk Minden.
Saſſe.

Amts - Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 8. November 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 17. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1461. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Auguſt 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. Auguſt 1832. (Geſetz-Sammlung Nro. 1382.) in der Provinz Poſen.

Nro. 1462. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. September 1833., welche die Beſtimmungen §. 156 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. und §. 94 der Ordnung wegen Verſteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819. deklarirt.

Nro. 1463. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. October 1833., die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, ſummariſchen und Bagatellprozeß betr.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 619. Anſtellungsfähigkeit 9 Jahr gedienter Unteroffiziere betr. 3272.

Nach vorgenommener Prüfung ſind folgende 9 Jahr gediente Unteroffiziere zur Anſtellung tüchtig erkannt worden:

1. zu Subaltern-Stellen zweiter Klaſſe:
   der Feldwebel Carl Eßmann hieſelbſt — hat ſehr gute Kenntniſſe im Regiſtratur-Kaſſen- und Rechnungsweſen, und iſt kautionsfähig,
   der Wachtmeiſter Georg Heinrich Müller hieſelbſt, iſt kautionsfähig,
   der Unteroffizier Johann Ewers hieſelbſt iſt kautionsfähig,
   der Quartiermeiſter Fried. Wilh. Rehmann hieſelbſt,
   der Unteroffizier Diedr. Schlett zu Düſſeldorf,
   der Bezirks-Feldwebel Heinrich Bollens zu Hörter — iſt auch zur Uebernahme einer Kommunal-Verwaltungsſtelle hinreichend qualifizirt.
2. zu Kanzliſten
   der Bezirks-Feldwebel Hermann Ludwig Lütkemeier zu Werther im Kreiſe Halle,
   Der Unteroffizier Wilhelm Steinfort zu Hamm.

Münſter, den 15. October 1833.

№ 620. Den in hieſiger Gegend geerndteten Leinſaamen betr.

Nachſtehende Aufforderung wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. Auguſt 1831 (Amtsbl. 1831 Stück 34 S. 290*) den Behörden zur beſondern Beachtung und weitern Verbreitung empfohlen. Münſter, den 30. October 1833.

Sichern Handelsnachrichten zufolge ſind in Liefland die Ausſichten zur Leinſaat-Erndte nicht günſtig, indem eines Theils die anhaltend naßkalte Witterung die Vegetation ſehr verzögert, ſo daß man einer ſpäten Einſammlung des Saamens und deſſen Beſchädigung durch Nachtfröſte entgegen ſieht, andern Theils der Wurmfraß viel zerſtört hat.

Wir ermahnen die Landwirthe der hieſigen Gegend, den in dieſem Jahre geerndteten eigenen Leinſaamen ſorgfältig zu hegen und von dem zur Oelgewinnung beſtimmten Saamen durch Werfen über die Tenne die ſchwerſten Körner zur Ausſaat zu ſondern. Denn es iſt vorauszuſehen, daß der ruſſiſche Saamen, wie mehrentheils in dieſem Jahre, ſo auch im künftigen von geringer Qualität und dabei ſehr theuer ſeyn wird.

Bielefeld, den 19. September 1833.

Kommiſſion zur Verwaltung des Königl. Gnadenfonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 621. Die Einreichung der Sanitäts-Berichte. betr. 731 *K. I.*

Das Miniſterium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erſchienenen Sanitäts-Berichte mit beſonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer ſich überzeugt, den die Medizinal-Perſonen im Allgemeinen der Förderung der eben ſo ſehr den Einzelnen anſprechenden als für das Ganze in wiſſenſchaftlicher und adminiſtrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erſtattenden Sanitäts-Berichte geknüpft ſind. Wenn es hiernach nun auch einer beſonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen ſcheint, ſo hält es das Miniſterium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalperſonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einſendung intereſſanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben ſo wohl von ihren wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher ſie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an ſie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichem Amte eine ihnen zur beſonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleiſtet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulaſſung zu den Phyſikats-Prüfungen, ſo wie überhaupt bei Anträgen auf die Anſtellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Perſonen in irgend einer Kategorie auf die Leiſtungen derſelben in der in Rede ſtehenden Beziehung, vorzugsweiſe mit Rückſicht zu nehmen. Berlin, den 25. September 1833.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenſtein.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen.
Minden.

---

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 298.

Vorſtehende Circular-Verfügung des Königlichen Miniſterii wird hierdurch von uns zur Kenntniß der betreffenden Medizinal-Perſonen gebracht.

Minden, den 25. October 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) Am 20. d. Mts. um 11½ Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten an der Stieſelbrücke ohnweit dem Gute Lübbraßen bei Heepen folgende Waaren in Beſchlag genommen, ein Packen enthaltend: № 622. Aufruf wegen arretirter Waaren. I2047.

a. netto 27 Pfd. baumwollene Waaren und

b. netto 3 Pfd. wollene mit Seide gemiſchte Waaren;

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenañte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 28. October 1833.

Bekanntmachungen.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geſchloſſenen Rechnung über die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkſchen Zins-Coupons und Zinsſcheine reſp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818. ſind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre № 623 1406. II f.

266753 Rtlr. 23 Sgr. einſchl. 3433 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

zum Börſen-Courſe angekauft, und demnächſt als getilgt caſſirt worden, ſo daß unter Hinzurechnung der nach unſerer Bekanntmachung vom 5. März 1832. bereits früher getilgten . . . . . 1866732 Rt. 3 Sg. 3 Pf. einſchl. 75708 Rtr. 12 Sg. 6 Pf. Gold

bis jetzt überhaupt . 2133485 Rtlr. 26 Sg. 3 Pf. einſchl. 79141 Rtlr. 25 Sgr. Gold in rückſtändigen Kur- und Neumärkiſchen Zins-Coupons und Zinsſcheinen zur Einlöſung gelangt ſind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. October 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lambrecht.

Bei einem berüchtigten Diebe iſt ein Oberbette in Beſchlag genommen, welches mit mehreren Sachen wahrſcheinlich im Dezember v. J. irgend einem Eingeſeſſenen im Kreiſe Minden geſtohlen iſt. № 624. Diebſtahls-Anzeige.

Wir fordern daher die etwaigen Eigenthümer des Bettes auf, ſolches hierſelbſt binnen 4 Wochen in Augenſchein zu nehmen und ſich über ſein Eigenthum näher zu le-

gitimiren, ſonſt nach Ablauf dieſer Zeit ſolches dem jetzigen Beſitzer zurück gegeben werden ſoll.

Herford, den 20. October 1833.

Königlich Preußiches Inquiſitoriat

№ 625. Steckbrief. Die unten näher ſignaliſirte Eliſabeth Schäfers aus Blankenau, Gerichtsbezirks Höxter, hat ſich ſeit Auguſt 1829 mit Zurücklaſſung eines Kindes aus der Gegend entfernt, und ſich der Vollſtreckung einer 9 monatlichen Zuchthausſtrafe wegen Betrugs entzogen. Da nun die Bemühungen der Orts- und Kreisbehörde den Aufenthalt der Beſtraften zu ermitteln bisher vergeblich geweſen ſind, ſo erſuchen wir auf dieſe Perſon genau zu achten, und ſolche im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 30. October 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Name: Eliſabeth Schäfers. — Wohnort: Blankenau. — Alter: 29 Jahre. — Religion: katholiſch. — Haare: braun. — Augenbraune: ſchwach. — Augen: blau. — Naſe: klein und ſpitz. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Größe: 5 Fuß.

№ 626. 3519 R. Durch die im Rheiniſch-Weſtphäliſchen Land-Geſtüt-Marſtalle zu Warendorf befindlichen Königlichen Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit 1833 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Regierungsbezirk Minden:

1. zu Hille	107	Stuten
2. „ Jöllenbeck	153	„
3. „ Batenhorſt	90	„
4. „ Lake bei Delbrück	156	„
5. „ Paderborn	132	„
6. „ Brakel	116	„
	754	„
II. Im Regierungsbezirk Münſter in Summa	988	„
III. „ „ Arnsberg „	1103	„
IV. „ „ Düſſeldorf „	423	„
V. „ „ Cöln „	213	„
VI. „ „ Coblenz „	205	„
VII. „ „ Aachen „	149	„
VIII. „ „ Trier „	101	„
Summa	3936	Stuten

Warendorf, den 7. October 1833.

Der Geſtüt-Inſpector,
Köhne.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 15. November 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 18. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1464. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. September 1833., wegen Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinſchaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Ausſteuerkaſſen erforderlich iſt.

— 1465. Verordnung, die Verpflichtung der Preußiſchen Seeſchiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländiſcher Schiffsmänner betreffend. Vom 5. October 1833.

— 1466. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6. October 1833., über das bei Berichtigung des Beſitztitels in Folge der Kabinetsorder vom 31. October 1831. von den Hypothekenbehörden zu beobachtende Verfahren.

Publicandum.

№ 627. Publicandum wegen der bei Sr. Majeſtät dem König oder bei Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden. 3602 R. I.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. werden durch die immer mehr ſich häufenden unzuläßigen und unförmlichen Geſuche und Beſchwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Miniſterien einkommen, veranlaßt, über dieſen Gegenſtand von Neuem feſtzuſetzen und zu verordnen:

I. Es ſoll ein Jeder ſeine Geſuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche ſie zum Gegenſtande haben, zunächſt gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerſachen, Unterſtützungs-, Remiſſions-, Penſions- und dergleichen Geſuche, bei dem Domainen-Amte, dem Magiſtrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der ſonſtigen Amtsbehörde, und die Juſtiz-Sachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beſchwerden über dieſe Behörden müſſen in Juſtiz-Sachen bei den Ober-landes-Gerichten, und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beſchwerden über dieſe Collegien hingegen bei dem betreffenden Miniſterium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Miniſterio zurückgewieſen, und dennoch von ſeinem Unrecht, oder von der Zuläſſigkeit ſeines Geſuchs nicht überzeugt iſt, ſteht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsſtreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majeſtät und das Miniſterium gar nicht mit Beſchwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Miniſterio einzureichenden Geſuchen und Beſchwerden, die deutlich gefaßt und geſchrieben werden müſſen, iſt die Reſolution, über welche Beſchwerde gefuhrt, oder wider welche Vorſtellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterſchrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorſtellung ſelbſt gefertigt und unterſchrieben hat, oder von wem dieſes geſchehen, und bei Vorſtellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müſſen insbeſondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorſtellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter ſetzen.

III. Die Bittſteller ſollen durch die ordentlichen Poſten ihre Geſuche abſchicken, nicht aber ſelbſt ihre Vorſtellungen überbringen, und nicht durch perſönliches Suppliciren läſtig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig iſt, deutlich zu ſchreiben, und eine Vorſtellung deutlich zu faſſen, kann die an Seine Königliche Majeſtät und an Allerhöchſt Dero Miniſterium gerichteten Vorſtellungen für ſich, ſeine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranſtaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes Geſuche und Beſchwerden zu Protocoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I und II. ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſtet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form, Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſondern Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs, durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Miniſterium, mit perſönlichen Suppliciren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heimath zurückzukehren und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden, und das Suppliciren fortſetzen, ſo werden ſie nach den in Nro. VI. enthaltenen Beſtimmungen beſtraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bei

Seiner Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Miniſterium, Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu ſuppliciren, ſollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten und in ihre Heimath zurück geſchafft werden, nachdem zuförderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden, über den Inhalt derſelben, näher zu Protocoll vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden. Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu ſuppliciren, ſo werden ſie nach den Beſtimmungen der Nro. VI. beſtraft werden.

VIII. Diejenigen, welche Vorſtellungen nicht deutlich faſſen und ſchreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlaſſen, ſolche für andere zu fertigen, werden nach den Beſtimmungen der Nro. VI. beſtraft und behandelt: Diejenigen aber, die ſolche Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieſes aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine ſchon zurückgewieſene Vorſtellung wiederholen, ſollen zuerſt mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt beſtraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen ſoll die vorher ausgeſtandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelſchriftſteller und Conſulenten enthaltenen Beſtimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Unterſuchung und Erkenntniß ſtatt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majeſtät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft in möglichſter Allgemeinheit gebracht werden ſoll.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Indem wir, höherer Vorſchrift gemäß, die vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Order hierdurch zur allgemeinen Nachachtung publiciren, bemerken wir zugleich in Bezug auf Abſ. I., wie die darin erwähnten Geſuche und Anträge bei den jetzt beſtehenden reſp. Domainen-Renteien, Magiſträten, Verwaltungs- oder Kantonsbeamten, eventualiter bei den Kreis-Landräthen, die Juſtiz-Sachen aber bei den betreffenden Untergerichten angebracht werden müſſen.

Minden, am 24. October 1833.	Paderborn, am 31. October 1833.
Königl. Preuß. Regierung.	Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 628
1622 d II. L. S. I.

Der Königlichen Regierung mache ich zur Nachricht und weiteren Verfügung bekannt,

daß für Verſendungen der Grundſteuer aus den Gemeine-Kaſſen an die Staats-Kaſſen, die Portofreiheit zugeſtanden iſt.

Berlin, den 19. October 1833.

Der Finanz-Miniſter
Maaſſen.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
20169 *III.*

Vorſtehendes Reſcript wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde-Kaſſen-Rendanten, welche bei Verſendung von Grundſteuer an die Staatskaſſen durch die Poſt die Portofreiheit in Anſpruch nehmen wollen, die Vorſchrift wegen gehöriger Rubricirung zu beachten haben.

Minden, den 5. November 1833.

№ 630. **Nachwei**
der im Monat October 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußiſche														
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	9	10	1	2	2	—	24	7	—	20	2	—	10	10
Lübbecke	1	10	8	1	—	—	—	28	9	—	22	6	—	8	4
Herford	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	17	6	—	7	6
Bielefeld	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	20	9	—	10	—
Halle	1	17	5	1	4	1	—	26	8	—	23	5	—	8	4
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	9	—
Paderborn	1	7	9	1	1	4	—	23	11	—	22	11	—	5	8
Büren	1	7	4	—	29	8	—	24	2	—	21	6	—	7	2
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	17	—	—	5	—
Hörter	1	6	3	—	27	—	—	21	—	—	20	6	—	8	9
Durchſchnitts-Pr. p. October	1	9	11	1	—	5	—	25	7	—	21	2	—	8	1
" " " Septbr.	1	11	—	1	1	1	—	27	6	—	22	8	—	8	10
Mithin im Monat October Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	1	1	—	—	8	—	1	11	—	1	6	—	—	9

Minden, den 5. November 1833.

№ 631.
1676 *h. II.*

Die Domainen-Renteien und Forſt-Kaſſen haben über die bei denſelben zur Einzahlung gekommenen Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder bisher Interims-Quittungen nach verſchiedenen Formen ertheilt. Es erſcheint indeß zweckmäßig, hierzu ein beſonderes Schema vorzuſchreiben, worin auch der Zeitpunkt ausgedrückt wird, bis zu welchem die Quittungen nur gültig ſind. Wir weiſen demnach die vorgedachten Kaſſen hierdurch an, die Interims-Quittungen von jetzt an ſtets in nachſtehender Form auszuſtellen:

№ 629. 3587 R. I.

Der nachſtehende ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Johann Heinrich Droſte iſt, nachdem er wegen Paßverfälſchung eine vierwöchentliche Gefängnißſtrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Feſtungsſtrafe unterſagt worden.

Signalement:

Familieñamen: Droſte. — Vornamen: Johañ Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Lemgo. — Religion: evangeliſch. — Alter: fünfzig Jahre. — Größe: fünf Fuß drei Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch, gefalten. — Augenbraunen: graubraun. — Augen: blau. — Naſe: gerade. — Mund: gewöhnlich. — Bart: grau braun. — Zähne: gelb. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchwach. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 15. October 1833.

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	8	7	1	27	10	—	27	10	—	15	—	4	5	—
1	21	3	—	—	—	1	10	—	—	17	6	8	25	—
1	7	6	—	—	—	1	2	6	—	15	—	4	26	—
1	11	3	—	—	—	1	10	—	—	18	9	6	1	5
1	12	6	—	—	—	1	8	4	—	16	11	6	22	10
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	17	6	6	—	—
1	5	3	1	7	6	1	—	10	—	14	3	4	12	11
—	25	—	—	24	—	—	26	—	—	16	10	4	15	—
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	4	15	—
1	7	6	1	17	6	—	28	9	—	17	6	5	17	6
1	6	11	1	9	4	1	2	8	—	16	11	5	2	1
1	9	4	1	20	1	1	6	4	—	16	3	4	20	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	11	2
—	2	5	—	10	9	—	3	8	—	—	—	—	—	—

„Der (Name des Einzahlers) zu (Wohnort deſſelben) hat heute Rtlr.
„Sgr. Pf. an (Kauf- Erbſtands- Ablöſungs-) Kapital, nebſt Rtlr.
„ Sgr. Pf. Zinſen vom ten 18 bis ten 18 für (Ge-
„genſtand der Veräußerung und Ablöſung) (abſchläglich — als Reſt) gezahlt, wor-
„über hierdurch mit dem Bemerken quittirt wird, daß dieſe Interims-Quittung
„nur für ſechs Monate gültig iſt, und der Inhaber gegen Zurückgabe derſelben die
„von der Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellte, und von der Königlichen Haupt-
„Verwaltung der Staatsſchulden beſcheinigte Quittung noch vor Ablauf jener

„Friſt, und zwar ſo bald die deßfallſige Aufforderung in Bezug auf die, in dem
„ ten Quartale 18 eingezahlten Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder,
„in dem Amtsblatte erfolgt iſt, bei der unterzeichneten Kaſſe in Empfang neh-
„men muß.“

Die Einzahler der Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder werden zugleich aufgefordert, ſich bei der betreffenden Kaſſe zur Empfangnahme der geſetzlichen Quittungen prompt zu melden, damit der Austauſch dieſer gegen die Interims-Quittungen in der kurzmöglichſten Friſt geſchehen kann.

Minden, den 30. October 1833.

№ 632. 2972 k. II. Auf den Grund einer Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz wird unſere durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 24. Mai 1828, die Gewerbeſteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute betreffend, dahin modifizirt, daß auch bei den Lohn- und Frachtfuhrleuten die Steuer, wenn ſie ihr Gewerbe erſt anfangen, nur von dem Monate ab, wo das beabſichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte, und wenn ſie ihr Gewerbe völlig aufgeben, bis zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt iſt, erhoben werden ſoll. Es iſt jedoch hierbei von den Veranlagungs-Behörden ſorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gewerbs-Abmeldungen mißbräuchlich und zur Verkürzung der Steuer für den Zeitraum, wo das Gewerbe der Lohn- und Frachtfuhrleute zu ruhen pflegt, zugelaſſen werden. Wo ſich daraus, daß dergleichen Gewerbtreibende demnächſt wieder in Zugang geſtellt werden, ergiebt, daß der Gewerbsbetrieb nicht gänzlich aufgegeben war, iſt die Gewerbeſteuer fur die ganze Zwiſchenzeit von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung nachträglich einzuziehen. Bei allen andern Beſtimmungen der Verfügung vom 24. Mai 1828, muß es bleiben.

Minden, den 7. November 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 633 12017. Nach Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern, wird am 1. Januar 1834 auf der neuen Ruhrſtraße, ein Chauſſeegeld-Empfang zu Winterberg vorläufig mit 1½, künftig, nach weiterem Ausbau der Straße aber mit 2 Meilen Hebungsbefugniß etablirt.

Münſter, den 28. October 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für die Monate September u. October 1833.

№ 634. 414 E. B. Der Oberlandesgerichts-Rath **Belitz** iſt an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt.

Der Oberlandesgerichts-Secretair **Stahlknecht** iſt zugleich zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor, der Oberlandesgerichts-Salarien-Caſſen-Aſſiſtent **Hartmann** iſt zum Depoſital- und Salarien-Caſſen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünd.

und an deſſen Stelle der vormalige Unteroffizier Hermann Klappmeyer vom 15. Infanterie-Regimente zum Oberlandesgerichts-Salarien-Caſſen-Aſſiſtenten ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rinteln I. iſt behuf ſeines Ueberganges an die Königl. Regierung zu Arnsberg aus dem Juſtiz-Dienſte entlaſſen.

Der Referendar Dr. Friederich Wilhelm Eduard Windmüller iſt vom Kammergerichte an das Oberlandesgericht verſetzt worden.

Die Juſtiz-Commiſſarien Fuchs zu Brakel und Förſter zu Beverungen haben mit höherer Genehmigung ihre Wohnſitze mit einander vertauſcht.

Die Candidaten der Rechte Albert Fried. Wilh. Adrian von Harthauſen aus Paderborn, Joh. Carl Eduard Fried. Theodor von Dittfurth aus Bielefeld, Heinrich Diederich Tiemann aus Rahden und Ernſt Carl Auguſt Kerſten aus Brakel ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Der Gerichts-Aſſeſſor Harſewinckel zu Rietberg und der Land- und Stadtgerichts-Bote Fiſcher zu Bünde ſind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 2. November 1833.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 15/16. d. M. ſind aus der Wohnung des Kleinhändler Berg hierſelbſt mittelſt Einbruchs folgende Geldſumme entwendet: № 635. Diebſtahls-Anzeige.

1) ſieben Rollen, jede a 10 Rtlr. in 1/6 Stücken;
2) ein Paquet mit 7 harten Thalern und 3 Rtlr. in 1/3 Stücken;
3) circa 4 bis 5 Rtlr. in 1/12 und 1/30 Stücken;

Wir erſuchen Jedermann und namentlich alle Behörden, die zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeiſchaffung des geſtohlenen Geldes dienenden Umſtände bei uns ſchleunigſt zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 25. October 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Der unterm 14. v. M. gegen den Kappenmacher Fried. Lueg aus Methler erlaſſene Steckbrief wird, da derſelbe wieder eingebracht worden, hiermit zurückgenommen. № 636.

Hamm, den 26. October 1833.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieſes Monats ſind dem Colon Huxoll Nro. 2 zu Buchholz mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus zweien auf der Diele ſtehenden Schränken, folgende Gegenſtände, als: № 637. Diebſtahls-Anzeige.

1) ein neuer dunkelblauer tuchener Ueberrock;
2) ein dito alter;
3) eine neue dunkelblaue tuchene Hoſe;
4) eine dito alte;
5) eine neue ſchwarze tuchene Weſte mit blanken Knöpfen;
6) ein noch nicht gebrauchter Bette-Ueberzug, blau und weiß quarrirt;
7) ein dito Kiſſen-Ueberzug;

8) 10 Stück gebleichte Leinwand (ohne Ellenzahl);
9) ein ſchwarzes Caſimir-Tuch mit Franzen;
10) ein halb Dutzend zinnerne Löffel;
11) vier Stück Theelöffel von Zinn;

entwendet worden. Indem wir gegen den Ankauf dieſer entwendeten Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, der von dieſen Sachen Kenntniß erlangen möchte, ſolche uns oder der nächſten Polizei-Behörde mitzutheilen. Petershagen, den 30. October 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 638. Steckbrief. Die Johanne Friederike Lüke, aus Herford gebürtig, iſt dringend verdächtig im Auguſt d. J. einem hier durchpaſſirten Fuhrmanne eine Summe von etwa 30 Rtlr. meiſt in Golde entwendet zu haben.

Da die Lüke ſich gleich nach dem Diebſtahle entfernt hat und die bisherigen Verfolgungen ohne Reſultat geblieben ſind, ſo werden alle Polizeibehörden erſucht, auf die hierunter ſignaliſirte Inculpatin ein wachſames Auge zu haben und ſolche im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen. Herford, den 3. November 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Johanne Friederike Lüke. — Religion: evangeliſch. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Statur: ſchlank. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: lang, vorne ſtumpf. — Mund: klein. — Kinn. oval. — Geſicht: oval. — Beſondere Zeichen: Pocken-Narben.

№ 639. Steckbrief. Der unten ſignaliſirte Maurer und Landwehrmann Anton Hublitz von der Brede bei Brakel hat nach der ihm geſchehenen Publication des Erkenntniſſes, wodurch er wegen großen gewaltſamen Diebſtahls zu einer zweijährigen Feſtungs-Strafe verurtheilt worden iſt, Gelegenheit gefunden, aus dem hieſigen Criminal-Gefängniſſe zu entſpringen.

Wir erſuchen alle Beamten der öffentlichen Sicherheit, auf dieſen gefährlichen Dieb invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und anher transportiren zu laſſen.

Paderborn, den 4. November 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat

Signalement:

des Anton Hublitz von der Brede bei Brakel.

Religion: katholiſch. — Profeſſion: Maurer. — Alter: 32 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Statur: ſchlank und mager. — Haare: hellbraun, faſt blond. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: länglich. — Geſichtsfarbe: blaß. — Kennzeichen: an der linken Hand eine Narbe.

Er trug bei ſeiner Entweichung, ohne Kopf- und Fuß-Bekleidung, einen grünen Kittel, eine alte Jacke von blauem Tuche, eine dergl. Weſte, lange Hoſe von blauem Linnen, und darunter dergl. von grauem Linnen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 22. November 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Der General-Arzt des 7. Armee-Corps Hr. Dr. Franke hieſelbſt iſt höhern Orts zum Direktor der hieſigen mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt ernannt. № 640. Perſonal-Chronik.

Münſter, den 23. October 1833.

Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 20. Juni v. J. (Amtsbl. 1832 S. 287) mache ich die Vorſtände der Gymnaſien und Bürgerſchulen auf den zu Lemgo erſchienenen zweiten Theil № 641. Empfehlung eines Buches.

„der populären Darſtellung der Naturkunde zum Gebrauche für das gebil-„dete Publikum ꝛc. ꝛc. von Dr. E. Witting, Apotheker in Hörter ꝛc. ꝛc.“

aufmerkſam und empfehle deſſen Anſchaffung.

Münſter, den 6. November 1833.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 6. v. M. den ſeitherigen Geheimen Finanz- und Poſt-Rath Herrn Vahlkampf zum Vize-Präſidenten der hieſigen Königlichen Regierung zu ernennen geruhet, und iſt derſelbe in ſeine neue Dienſtbeſtimmung heute eingeführt worden. № 642. Perſonal-Chronik.

Münſter, den 8. November 1833.

Schon mehrmals iſt vorgekommen, daß Ankündigungen von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern erſchienen ſind, und der Verkauf derſelben ungehindert geſchieht. Da beides nicht erlaubt iſt, dergleichen Anzeigen vielmehr nach einem Schreiben des Königl. Ober-Cenſur-Kollegii vom 21. September 1822. verboten ſind, auch überhaupt Geheimmittel nur nach vorgängiger Unterſuchung derſelben von Seiten der oberſten Medizinal-Behörde, und wenn ſie auf den Grund derſelben konzeſſionirt ſind, bloß von Apothekern, nicht aber von andern verkauft werden dürfen: ſo verpflichte ich eines Theils die Cenſur-Behörden, dergleichen Ankündigungen, wenn die Konzeſſion nicht zugleich vorgewieſen und mit abgedruckt wird, künftig den Abdruck zu verſagen, andern Theils aber die Polizeibehörden, darauf zu wachen, daß dergleichen konzeſſionirte Geheimmittel nur von Apothekern verkauft, ſonſt ſogleich an die Abſender durch die Poſt zurückgeſandt werden, und iſt in ſolchen Fällen die Beſcheinigung der Poſten, № 643. Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betr. 3822.

daß dieſer Verfügung nachgekommen iſt, der angeſetzten Königlichen Regierung einzureichen.

Münſter, den 10. November 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtorii.

№ 644 Perſonal der Synodal-Vorſteher in der vereinigten evangeliſchen Geſammtſynode der Grafſchaft Mark. 387 C.

In der vereinigten evangeliſchen Geſammtſynode der Grafſchaft Mark ſind durch die letzten Wahlen in dem Perſonale der Synodal-Vorſteher mehre Veränderungen erfolgt. Es fungiren in derſelben jetzt.

I. Als Moderatoren der Geſammtſynode.

1. Der Prediger Ronne zu Schwelm als Präſes,
2. der Freiherr von Elverfeld zu Villigſt als ritterſchaftl. Aſſeſſor,
3. der Juſtiz-Kommiſſionsrath Capell zu Hamm als juriſtiſcher Aſſeſſor,
4. der Prediger Albert zu Gevelsberg als Scriba.

II. Als Kreis-Superintendenten.

1. In der Diözeſe Soeſt, der Prediger und Konſiſtorialrath Buſch zu Dinker,
2. in der Diözeſe Unna, der Prediger Schneider zu Fröndenberg,
3. in der Diözeſe Dortmund, der Prediger Cornsbruch zu Dortmund,
4. in der Diözeſe Hamm, der Prediger Engels zu Flierich,
5. in der Diözeſe Bochum, der Prediger König zu Witten,
6. in der Diözeſe Hattingen, der Prediger Schöneberg zu Sprockhövel,
7. in der Diözeſe Hagen, der Prediger Hülſemann zu Breckerfeld,
8. in der Diözeſe Lüdenſcheid, der Prediger Philipps zu Lüdenſcheid,
9. in der Diözeſe Iſerlohn, der Prediger Grevel zu Iſerlohn.

Münſter, den 9. November 1833.

№ 645 Für wählbar erklärte evangeliſche Pfarramts-Kandidaten betr. 394 C.

Am 7. 8. u. 9. d. M. ſind folgende evangeliſche Pfarramts-Kandidaten pro ministerio geprüft und für wählbar zu Pfarrſtellen erklärt worden:

1. Brabänder zu Kaſtrop. 2. Brechterfeld zu Hagen. 3. Daniel zu Steinfurt. 4. Hengſtenberg zu Wetter. 5. Limborg zu Arnsberg. 6. Overbeck zu Lübbecke. 7. Schmieding zu Witten, und 8. Sträter zu Dortmund.

Münſter, den 11. November 1833.

№ 646. Erlaubniß zu predigen. 395 C.

Nach der am 11. 12. und 13 d. M. beſtandenen Prüfung haben folgende evangeliſche Kandidaten die Erlaubniß zu predigen erhalten:

1. Auguſtin aus Alswede. 2. Böſch zu Vlotho. 3. Henrici zu Gehrden. 4. Hintermberg zu Unna. 5. Krupp zu Metheler. 6. Mühlenbohr zu Dielingen. 7. Pemeier zu Windheim. 8. Schulte zu Wengern. 9. Trompetter zu Altena und 10. Voswinkel zu Altena.

Münſter, den 14. November 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 647. Prüfung der aus der Seminar-

Bei der am 10. und 11. September c. ſtattgefundenen Prüfung der in dem katholi-

ſchen Neben-Seminar zu Langenhorſt vorgebildeten Seminariſten ſind folgende zu Nebenſchullehrer-Stellen für wählbar erklärt. Vorſchule zu Langenhorſt entlaſſenen Schulamts-Kandidaten betr. 1658 S.

1. Allekotte, Heinr., aus Kirchellen; 2. Berenzen, Herm., aus Beckum; 3. Brinckſchulte, Gerh. Heinrich, aus Dülmen; 4. Cramer, Franz, aus Coesfeld; 5. Danckbar, Bernh., aus Ochtrup; 6. Froning, Johann Theodor, aus Dortmund; 7. Höpers, Johann Gerhard, aus Oeding; 8. Hoffhamm, Franz, aus Rinkerodde; 9. Küſter, Clemens, aus Feldhauſen; 10. Meuſer, Theod., aus Dorſten; 11. Pieper, Steph., aus Bellern; 12. Quickſterdt, Herm., aus Holſterhauſen; 13. Rudde, Hein., aus Wüllen; 14. Schür, Joh. Gerh., aus Holtwick; 15. Weſſels, Joh., aus Laer; 16. Wilberding, Heinrich, aus Werther, (Reg.-Bez. Minden.)

Sämmtliche Schulamts-Kandidaten ſind angewieſen, die ihnen ertheilten Zeugniſſe mit den Abſchriften der Prüfungs-Verhandlungen den Schul-Inſpektoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münſter, den 18. October 1833.

№ 648. Empfehlung eines Schulbuches. 1758 S.

Im Auftrage des vorgeſetzten Königlichen Miniſteriums machen wir die Herren Vorſteher der Gymnaſien, höherer Bürgerſchulen und Seminarien auf die von dem Zeichnenlehrer Franke an dem Stadtſchullehrer-Seminar zu Berlin herausgegebene Schrift:

„Methodiſche Anleitung für den Unterricht im Zeichnen zum Gebrauch in Elementarſchulen und höhern Bildungsanſtalten, auch zum Selbſtunterricht in den Anfangsgründen des perſpektiviſchen Zeichnens“

aufmerkſam, und empfehlen ſie zur Anſchaffung und Benutzung.

Münſter, den 22. October 1833.

№ 649. Perſonal-Chronik. 1726 S.

An die Stelle des abgegangenen erſten Oberlehrers, Proréktors Dr. Steuber iſt vom Kuratorio des Gymnaſiums zu Dortmund der Oberlehrer Dr. Eduard Suffrian vom Gymnaſio zu Aſchersleben berufen, und von uns beſtätigt worden.

Münſter, den 22. October 1833.

№ 650. Herausgabe einer Schrift. 1488 S.

Veranlaßt durch eine Verfügung des hohen Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten machen wir die Schullehrer-Seminarien und die Schullehrer-Konferenzgeſellſchaften auf eine Schrift aufmerkſam, welche der Direktor des Schullehrer-Seminariums und der Taubſtummenſchule zu Erfurt H. F. F. Sickel vor Kurzem unter dem Titel:

Handbuch der Schulmeiſterklugheit oder vollſtändige Anweiſung zu einer treuen und umſichtigen Verwaltung des Schulamts, zunächſt für Seminariſten und angehende Landſchullehrer. Erfurt 1833. S. XVI. und 336 in 8. Preis 1 Thlr.

herausgegeben hat. Es wird in derſelben das, was der Titel verſpricht, vollſtändig gegeben und alle Berufsverhältniſſe des Lehrers ſind darin zweckmäßig beleuchtet worden. Wir wünſchen, daß dieſe Schrift von allen Schullehrern und von allen Seminariſten geleſen und beherzigt werden möge. Münſter, den 23. October 1833.

№ 651. Perſonal-Chronik. 1876.

Die beim hieſigen Gymnaſium bisher proviſoriſch angeſtellt geweſenen Lehrer Füiſting, Lauff und Heßker ſind als ordentliche Lehrer des gedachten Gymnaſiums definitiv beſtellt worden.

Münſter, den 10. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 652. Lehrergeſangfeſt in Herford. 2042 u. 2073 M. I.

Am 8. d. Mts. haben nahe an hundert Lehrer des hieſigen Regierungsbezirks unter der Leitung des Cantors und Seminarlehrers Glänzer in Petershagen, in der St. Johannis-Kirche in Herford ein Geſangfeſt gefeiert. Außer den Lehrern des Seminars in Petershagen, nahmen auch mehrere Superintendenten, Schulinſpectoren und Pfarrer, und überdem ein zahlreiches Publikum an dem Feſte Theil. Obgleich der erſte Verſuch einer ſolchen muſikaliſchen Aufführung im hieſigen Departement, iſt derſelbe dennoch bereits ſo gelungen, daß der Sängerchor ſich entſchließen durfte, dies Feſt nach einem beſtimmten Plane jährlich zu erneuern.

Wenn nicht verkannt werden kann, wie nicht blos eine gemeinſchaftliche Erheiterung der Lehrer auf eine angenehme Weiſe durch ein ſolches Feſt erwirkt, ſondern auch der Sinn für ſchönen Geſang, wie in den Gliedern des Chors, ſo im Volke geweckt und belebt und auf die Veredlung des Geſanges im Volks- und im kirchlichen Leben eingewirkt wird, ſo können wir des Unternehmens des Sängerchors und des Bemühens des Cantors Glänzer um die Förderung dieſer Angelegenheit nur rühmend hiermit erwähnen, und zugleich den Wunſch nicht unterdrücken, daß durch jährliche Wiederkehr des Feſtes der Zweck deſſelben immer vollkommener erreicht werden möge.

Minden, den 25. October 1833.

№ 653. 3687 R. I.

Die laut unſerer Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsbl. Seite 271) in Paderborn angehaltene unbekannte, geiſteskranke Frau iſt ihren Angehörigen, nach geſchehener Ermittelung derſelben, wieder überliefert worden.

Minden, den 25. October 1833.

№ 654. 1652 S. I.

Des Königs Majeſtät haben der Gemeinde Siddeßen im Kreiſe Warburg, zur Wiederherſtellung der öffentlichen Gebäude daſelbſt und zum Retabliſſement ihrer abgebrannten Wohnhäuſer eine Beihülfe von Eintauſend Thalern als Geſchenk allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Minden, den 6. November 1833.

№ 655. 1421 f. II.

Dem dabei betheiligten Publiko gereicht zur Nachricht, daß die Liſte über die vom 15. bis 19. v. M. gezogenen Prämien-Scheine à 50 Rtlr. in den Geſchäftslocalien ſämmtlicher landräthlichen Behörden unſers Regierungs-Bezirks eingeſehen werden kann.

Minden, den 6. November 1833.

№ 656. Gefahr des Holzkohlendunſtes. 784 K. I.

Im Regierungs-Bezirk Aachen iſt kürzlich der Fall vorgekommen, daß 4 Individuen, welche zu Erkelenz einen Brunnen repariren wollten, in denſelben hinabſtiegen, in der Tiefe ein Holzkohlen-Feuer, Behufs Löthung der Röhren unterhielten, in Folge des

dadurch entwickelten kohlenſauren Gaſes erſt betäubt und dann erſtickt wurden, ſo daß der Meiſter und älteſte Geſell todt herausgezogen, die beiden jüngern Geſellen aber nur durch die ſorgfältigſte Anwendung der zweckmäßigſten Mittel gerettet worden ſind.

Indem wir unſere in Betreff der Gefahr des Kohlendunſtes erlaſſene Belehrung vom 23. November 1830 Amtsblatt 1830. 64. Stück hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir noch, daß im vorſtehenden Falle zur Wiederbelebung der beiden Geretteten die Begießung mit kaltem Waſſer die weſentlichſten und auffallendſten gute Dienſte geleiſtet haben.

Minden, den 9. November 1833.

Der zu Everſen im Fürſtenthum Schaumburg Lippe verſtorbene Leibzüchter Buske, hat den Armen-Fonds zu Dankerſen, Kreiſes Minden, ein Kapital von 10 Rthlr. Conventions-Münze vermacht. Minden, den 15. October 1833. № 657. 3298 *L. I.*

Die Frau v. d. Buſche hat vor einiger Zeit, Behufs Unterſtützung der Armen zu Halle, bei dem Ausbruche der Cholera, ein Geſchenk von 10 Rtlr. gemacht, welches gegenwärtig zum Beſten des Armen-Fonds zu Halle zinsbar belegt wird. № 658. 3477 *L. D. I.*

Minden, am 29. October 1833.

Der Colonus Gerd Heinrich Höcker Nro. 50 zu Dielingen, hat dem dortigen Armen-Fonds ein Kapital von 50 Rtlr. geſchenkt. № 659. 3544 *L. D. I.*

Minden, am 5. November 1833.

Der zu Avenwedde, Kreiſes Wiedenbrück, verſtorbene Colonus Johann Barkey hat dem dortigen Armen-Fonds ein Capital von 25 Rtlr. vermacht. № 660. 1693 *S. I.*

Minden, am 14. November 1833.

Perſonal-Chronik.

Das durch das Ableben des Pfarrers Thiele zu Sandebeck erledigte Amt eines Landdechanten für das Decanat Steinheim iſt auf den Grund der von dem Königlichen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten unterm 27. September d. J. ertheilten Genehmigung dem Pfarrer Neißen zu Sommerſell verliehen worden. № 661. 1142 *N. I.*

Zugleich haben wir demſelben unter Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 1. März d. J. (Amtsblatt Stück 14 Nro. 152 pag. 76) auch die Function eines Schul-Inſpectors in ſeinem Decanats-Bezirke übertragen.

Minden, den 29. October 1833.

Die durch den Tod des Schullehrers Sauerwald erledigte Lehrerſtelle an der Knabenſchule zu Nieheim, Kreiſes Hörter, iſt dem von der Stadt dazu präſentirten ſeitherigen proviſoriſchen Schullehrer zu Rieſel, Heinrich Seiler, definitiv verliehen worden. № 662. 1115 *N. I.*

Minden, den 29. October 1833.

Die durch das Ableben des Schullehrers Pollmann zu Rolfzen, Kreiſes Hörter er- № 663. 1230 *N. I.*

ledigte Schullehrerſtelle daſelbſt, iſt dem Schulamts-Kandidaten Joſeph Köhne aus Kirchborchen proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 5. November 1833.

№ 664. 596 F. I. Der Kataſter-Geometer-Gehülfe Louis Heinrich Münter zu Herford iſt als Feldmeſſer vereidigt worden.

Minden, den 11. November 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 665. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12047. (2) Am 20. d. Mts. um 11½ Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten an der Stießelbrücke ohnweit dem Gute Lübbraßen bei Heepen folgende Waaren in Beſchlag genommen,

ein Packen enthaltend:

a. netto 27 Pfd. baumwollene Waaren und

b. netto 3 Pfd. wollene mit Seide gemiſchte Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 28. October 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 666. Bekanntmachung für die Untergerichte. 882 E. B. Von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz iſt eine allgemeine Verfügung wegen der für das laufende Jahr und künftig, ſowohl von den Untergerichten an die Obergerichte, als auch von dieſen an Se. Excellenz einzureichenden allgemeinen und ſpeciellen Geſchäftstabellen, Ueberſichten und General-Berichten entworfen, deren Mittheilung noch innerhalb der erſten Hälfte dieſes Monats erfolgen ſoll.

Die Untergerichte in unſerm Departement haben daher wegen der zum Schluſſe dieſes Jahrs einzuſendenden Geſchäfts-Tabellen die weiteren Anweiſungen zu gewärtigen, und einſtweilen die Abſendung dieſer Tabellen auszuſetzen, jedoch unterdeſſen die zu den bisherigen Tabellen und Liſten erforderlichen Materialien zu ſammeln, damit demnächſt die Anfertigung nach der neuen Vorſchrift unverzüglich erfolgen kann.

Paderborn, den 11. November 1833.

№ 667. 962 E. B. Es iſt zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchſten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandatsprozeſſe verwieſenen Sachen, inſoweit dieſe überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen ſind.

In Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanz-Miniſter wird dem Königl. Oberlandesgerichte darüber folgendes eröffnet:

1) In der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notifikatorium, müſſen in der Regel die gewöhnlichen Geſuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum ſummariſchen Verfahren verwieſen, ſo tritt der Prozeß-Werthſtempel ein und die verbrauchten Geſuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechung.

3) Würde der Werth- oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen, als die Geſuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenſtänden bis 100 Rtlr. der Fall ſein wird, ſo werden nur ſo viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthſtempels erforderlich ſind. z. B. der Erkenntnißſtempel bei einem Gegenſtande von 50 Rtlr. iſt 15 Sgr.

Es wird alſo nur zur Klage 5 Sgr.
zum Mandat 10 Sgr.
genommen und ein weiterer Prozeßſtempel tritt nicht ein.

Berlin, den 18. October 1833.

Der Juſtiz-Miniſter
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorſtehendes Miniſterial-Reſcript wird hierdurch zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ſowie auch ſämmtliche Untergerichte und Juſtiz-Commiſſarien unſers Departements ſolches genau zu befolgen, hiermit angewieſen werden.

Paderborn, den 12. November 1833.

Bekanntmachungen.

Auf Veranlaſſung des Königlichen Geheimen Staats- und Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bergweſen, Herrn von Schuckmann Excellenz machen wir hierdurch namentlich das bergmänniſche Publikum auf die Erſcheinung eines bergmänniſchen Geſangbuches, welchem mehrere Gebete angehängt ſind, und welches den Titel: „Geſang-Buch für Berg- und Hütten-Leute nebſt einigen Gebeten. Halle gedruckt bei W. Plötz 1833.“ führt, mit dem Bemerken aufmerkſam, daß Sr. Majeſtät, unſer allergnädigſter König und Herr, nicht allein die Herausgabe dieſes Geſangbuches gebilligt, ſondern auch durch Allerhöchſte Cabinets-Order vom 24. September d. J. die weitere Verbreitung deſſelben möglichſt befördert zu ſehn wünſcht. № 668.

Das gedachte Geſangbuch iſt durch den Königlichen Ober-Berg-Amts-Aſſeſſor Perlberg zu Halle a/S Saale gegen frankirte Einſendung von fünf Silbergroſchen pro eingebundenes Exemplar zu beziehen. Dortmund, den 2. November 1833.

Königlich Preußiſches Weſtphäliſches Ober-Berg-Amt.

In der Nacht vom 20. auf den 21. October c. ſind dem Kommerzianten Wiſchmeyer Nro. 61 zu Friedewalde aus einem in ſeiner Schlafkammer ſtehenden Koffer: № 669. Diebſtahls-Anzeige.

4 Rtlr. Kupfergeld in 1, 2, 3 und 4 Pfennigſtücken;
60 bis 70 Rtlr. Courant ungefähr, in 1/3, 1/6 und 1/12 Stücken;

mittelſt gewaltſamen Einbruchs durch das Fenſter entwendet.

Wir fordern einen Jeden auf, der von dieſem Diebſtahle etwas in Erfahrung bringen ſollte, dies uns oder der nächſten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Petershagen, den 10. November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 670. Das hohe Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Vereinigung einer Entbindungs-Anſtalt mit dem hieſigen Krankenhauſe genehmigt und die dazu erforderlichen Koſten aus Staatsfonds bewilligt.
3806 R.

Das neue Inſtitut, welches mit dem 1. Januar k. J. in's Leben treten wird, vereinigt beſtimmungsmäßig die Eigenſchaft einer der nothwendigſten Armen-Anſtalten mit der Qualität einer der unentbehrlichſten Erziehungs-Anſtalten und iſt darauf berechnet, eines Theils armen Müttern und Neugebornen in den wichtigſten Tagen des Lebens eine beſſere und ſichere Pflege zu bereiten, als ſie in ihren elenden, oft auch des Nothwendigſten beraubten Privatwohnungen zu erwarten haben, andern Theils den Hebammen-Schülerinnen in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg (conf. die Anzeige Hochlöblicher Regierung in Stück 44 des Amtsblatts) einen cliniſchen Unterricht zu gewähren.

Arme Mütter, welche ſich im letzten Monate vor ihrer Niederkunft einfinden, können durchſchnittlich auf eine 6 wöchentliche unentgeldliche Verpflegung und im Falle der Armuth auf die erſte Bekleidung der Neugebornen aus dem Fonds der Anſtalt rechnen; wogegen ſelbſtredend allenfallſige Koſten der Hin- und Rückreiſe den Gemeinden überlaſſen bleiben müſſen.

Die Herren Landräthe, Pfarrer, Ortsbeamten, Kreisärzte und Aerzte werden gewiß dieſe gute Sache gern fördern helfen, indem ſie arme Mütter auf die Anſtalt und die darin zu erwartende beſte Verpflegung aufmerkſam machen, hierdurch vielleicht ſchon gleich manches Menſchenleben aus den Gefahren der Armuth und Vernachläſſigung (Allg. Land-Recht Th. 2 Tit. V. §. 888 bis incl. 895) retten, ſpäterhin aber ihren Gemeinden ein praktiſch gebildetes Hebammen-Perſonal verſichern.

Desfallſige Anträge werden ſchriftlich unter Angabe des muthmaßlichen Termins der bevorſtehenden Niederkunft an den unterzeichneten Director der Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anſtalt gerichtet. —

Herſendungen ohne vorhergegangene Anfrage, wie ſolches in unſerem Krankenhauſe ungeachtet oft wiederholter Erinnerung zum Erſtaunen noch immer vorkommen, bringen in der Regel den Vorſtand derartiger Anſtalten in große Verlegenheit.

Paderborn, den 12. October 1833.

(gez.) Dr. Schmidt.

№ 671. Die Eingeſeſſenen des unterzeichneten Gerichts werden davon in Kenntniß geſetzt, daß vom 1. Januar 1834 an, ſtatt, wie bisher, der erſte Dienſtag, der erſte Sonnabend, in jedem Monate zur Unterſuchung der Holzdiebſtähle beſtimmt iſt.

Lübbecke, den 13. November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 29. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 672. Inſtruction, nach welcher in ſämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben wollen, erfolgen ſoll. 3893 R. F. pl.

Nachdem durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 11. Juli d. J. der §. 94 des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 dahin declarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Atteſtes der Provinzial-Regierung zuläſſig ſein ſoll,

wird zur Ausführung dieſer Vorſchrift hierdurch Folgendes beſtimmt.

§. 1.

Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinſetzer) welcher ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken befaſſen will, muß ſeine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Atteſt nach Vorſchrift des §. 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit, ſich dieſer Prüfung zu unterwerfen, beſteht jedoch nur für diejenigen, welche ſeit Publikation der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 11. Juli d. J. den ſelbſtſtändigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch ſind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, ſondern in Steinbrüchen oder Werkſtätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu beſtehen.

Durch dieſe Vorſchrift in Betreff der Prüfung wird in den ſonſtigen Beſtimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe ſowohl im Allgemeinen als in beſonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-, Steinſetzer-) Gewerbe beſtehen, nichts geändert.

§. 2.

Zur Prüfung iſt jeder zuzulaſſen, der ſich ausweiſen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktiſch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde ſeines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beſchäftigung vorzulegenden Zeugniſſe, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Commiſſion überlaſſen, in wie weit dieſelben für zuverläſſig und zulänglich zu erachten ſeien.

§. 3.

Jede Prüfungs-Kommiſſion wird beſtehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;

2) einem oder zweien Bau-Beamten;
3) zweien oder dreien Steinhauer-Meiſtern, d. h. ſolchen Steinhauern, welche, ſie ſeien zünftig oder nicht, ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken beſchäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen iſt die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder deſſen Stellvertreters, wenigſtens eines Bau-Beamten, und zweier Meiſter erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommiſſionen niedergeſetzt worden ſind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Geſuch um Prüfung wird ſchriftlich unter Einſendung des Lebenslaufs und der nach §. 2 erforderlichen Atteſte bei der Kommiſſion angebracht, bei welcher der Bittſteller, nach der ihm zuſtehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünſcht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommiſſion; der Bittſteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewieſen werden muß, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Kommiſſion ſich zuförderſt davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit ſchreiben, mündlich und ſchriftlich ſich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und ſo viel Zeichnen kann, daß die Löſung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten ſei.

Findet bis dahin ſich keine Veranlaſſung, das Tentamen abzubrechen, ſo wird daſſelbe ſchriftlich und mündlich fortgeſetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a. Zeichnen der beim Land- und Brücken-Bau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, ſowohl ſolcher, welche aus mehreren Kreisſtücken zuſammengeſetzt ſind, als eliptiſcher, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

   Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieſer Linien auf den Reißboden;

b. Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projection auf gegebene Ebenen;

c. Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatiſcher, pyramidaliſcher, cylindriſcher, koniſcher und ſphäriſcher, imgleichen ſolcher Körper, welche aus den genannten zuſammengeſetzt ſind, wobei darauf zu ſehen iſt, daß die Berechnung ohne Reduction der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verſchiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (alſo Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.)

d. Kenntniß von dem verſchiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenſchaften und dem Verhalten deſſelben unter verſchiedenen Umſtänden, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näſſe; von den Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und dem Verſetzen von Werkſtücken aus geſchichteten Felsarten auf die urſprüngliche Lage der Steine zu nehmen ſind; von den Fehlern einzelner Werkſtücke aus ſonſt gutem Geſtein, und

den Mitteln, dieſe Fehler zu entdecken und ſie unſchädlich zu machen; von der Zuſammenſetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentſprechender Prüfung in dieſer Materie wird, bei jeder Kommiſſion durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Koſten-Aufwand eine kleine Sammlung von Handſtücken der verſchiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollſtändigen ſein.

e. Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunſtausdrücke, wobei wenigſtens nach und nach dahin zu wirken iſt, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftſteller im techniſchen Fache immer allgemeiner beachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f. Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen, bis zum Schleifen und Poliren mit Rückſicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Verſetzen, Verklammern und Vergießen der Werkſtücke.

g. Kenntniß von den bei allen dieſen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüſten und Maſchinen; Schätzung des Effects der Letzteren im Verhältniſſe zu der zu verwendenden Kraft und deren Geſchwindigkeit.

§. 6.

Die ſchriftlichen Aufgaben und deren Löſung, ſo wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt ſind, werden von dem Examinanden und den Kommiſſions-Mitgliedern unterſchrieben, zu den Acten genommen, und in einem Protokolle beurtheilt, welches ſich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntniſſe in den §. 5 genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beſchluß der ſachverſtändigen Mitglieder günſtig aus, ſo werden dem Examinanden Probe-Arbeiten zur Bearbeitung unter ſpezieller Aufſicht eines zur Kommiſſion gehörenden Meiſters und Mitaufſicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht ſelbſt zu Protokoll, daß er von ſeinem Vorhaben vorläufig abſtehe, ſo iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche entſcheiden wird: ob die Prüfung einzuſtellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzuſetzen ſey. Halten ſämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen ſchon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntniſſe ein weiteres Verfahren zwecklos ſein werde, ſo wird dies dem Examinanden ſchriftlich eröffnet. Ihm bleibt im Falle nur der Rekurs an die betreffende Regierung.

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4 eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand

noch nicht merkwürdige oder in Gegenſtände der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude geſehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebauet wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bauhandwerksſchule beſucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit und mit Erfolg geſchehen ſei, ſoll die Benutzung dieſer Bildungs-Mittel vor der weitern Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werde, wenn auch kein Grund vorhanden ſein ſollte, ihn zurückzuweiſen.

§. 9.

Bei Beſtimmung der Probearbeiten iſt genau zu unterſcheiden, was Sache des Baumeiſters und des Werkmeiſters iſt.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulen-Gänge, der Entwurf großer Brücken u. ſ. w. verlangt werden, eben ſo wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derſelben auf den Schönheitsſinn des Beſchauers hervorbringen ſollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeiſters auch die ſchwierigeren Arbeiten ſeines Handwerks auszuführen verſteht, als

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Geſimſen bei beträchtlicher Säulenweite, ſowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkſtücken, deren Anwendung die Conſtruction ſcheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch ſolcher, welche frei ſich ſelbſt tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verſchiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verſchiedenem Profile,

die Verbindung ſolcher Gewölbe, welche ſich ſchneiden, als Tonnen-Gewölbe unter ſich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konſtruction von Bögen, deren Grundfläche ein verſchobenes Viereck oder ein Trapez iſt, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach ſind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch ſolche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerſt ſeltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigenſinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich ſchwieriger Arbeiten wird man ſich nach Meiſtern umſehen können, die anderweitig ſchon bewieſen haben, daß ſie ſolchen Arbeiten gewachſen ſind. Es iſt nicht erforderlich, daß jeder Meiſter dergleichen zu fertigen verſtehe.

§. 10.

Die Probearbeiten beſtehen aus:

a. einer Zeichnung nach der Anſicht und nach verſchiedenen horizontalen und vertikalen Durchſchnitten des gewählten Gegenſtandes,

b. einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitenden Stein, denſelben Gegenſtand darſtellend, mit Bezeichnung des Fugenſchnitts, imgleichen von einzelnen Theilen deſſelben nach größerem Maaßſtabe, der angemeſſen beſtimmt wird,

c. einem Anſchlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältniſſen, in wel-

chem der Arbeitslohn nach üblichen Preiſen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maaße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den Aufſichtsführenden Commiſſions-Mitgliedern unter denſelben beſcheinigt, das Modell im Local der Kommiſſion aufgeſtellt, der Anſchlag und die Zeichnungen circuliren bei ſämmtlichen Mitgliedern, deren ſchriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieſer wird nach den Beſtimmungen §. 7 beſchloſſen, ob die mündliche und ſchriftliche Prüfung ſtatt finden könne, oder Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Probe-Arbeiten zu verlangen ſei; im erſtern Falle auch ein naher Termin angeſetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenſtande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-, Brücken- und Waſſer-Bau, von der Art und Weiſe des Austragens der Lehrbretter bei verſchiedenen Wölbungen, bei ſteinernen Gebälken und Geſimſen, bei Treppen, von der Bekleidung ſolcher Mauern, welche aus Bruchſteinen oder Zieglen aufgeführt werden, mit Hauſteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen beſtanden iſt, jedoch in einigen der §. 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforſcht werden, mit welchem Erfolge er bemüht geweſen iſt, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen ſeine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlaſſen, dieſe Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbeſſern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6 und 7 verfahren und entſchieden: ob dem Geprüften ein Meiſterbau aufzugeben ſei.

§. 13.

Wenn die Kommiſſion einem ſolchen Bau nicht beſtimmt, iſt es Sache des angehenden Meiſters, denſelben zu ermitteln und vorzuſchlagen. In dieſem Falle erwägt die Kommiſſion die Angemeſſenheit des Vorſchlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlaſſung geben, den Geprüften von dem Meiſterbaue zu dispenſiren, ſondern nur ihn damit an eine andere Kommiſſion zu verweiſen. In dergleichen Fällen iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, auf deren Erſuchen die Kommiſſion, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden ſoll, zur Beaufſichtigung und Beurtheilung deſſelben von der betreffenden Regierung angewieſen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine ſcheitrechte oder Bogen-Wölbung in Hauſteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenſtellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherſtellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeiſter benutzt werden.

§. 15.

Bei Ausführung des Meiſterſtücks führt ein zur Kommiſſion gehörender Meiſter die Aufſicht, und überzeugt ſich, daß der Stückmeiſter die ihm aufgegebene Arbeiten ſelbſt leitet, und nur mit Hülfe von Geſellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommiſſions-Mitgliedern unterſtützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Beſichtigung deſſelben durch die ganze Kommiſſion abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeiſter bemerklich gemacht und es wird deſſen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meiſterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommiſſion wird die Beaufſichtigung während der Ausführung dem Königl. Land-Bau-Beamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommiſſion beſorgt, von welchen das eine ein Königlicher Bau-Beamter ſein muß. Das andere Mitglied und der Bau-Beamte, Letzterer in ſo fern der Meiſterbau außerhalb ſeines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung ſie zu entrichten vermögend iſt.

Nachdem die Beſichtigung ſtattgefunden hat, wird von der Kommiſſion, unter Einſendung der Acten, an die Königliche Regierung gutachtlich berichtet, und von dieſer entweder das Qualifikations-Atteſt ausgeſtellt oder die Vervollſtändigung der Prüfung verfügt. In dem Atteſte iſt nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommiſſion und dem Ermeſſen der Bauräthe genau auszudrücken, in welchen Materien der Geprüfte, ſich mehr oder weniger unterrichtet oder geſchickt bewieſen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugniſſe zu ertheilen iſt nicht verſtattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche ſogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erſt nach Beſichtigung des Meiſterbaus, oder nach Einſtellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommiſſion nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen ſind. Außerdem ſind, in dem §. 15 angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14. Auguſt 1833.

Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abweſenheit des Herrn Chefs Excellenz.
Beuth.

Vorſtehende Inſtruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im hieſigen Regierungs-Bezirk hat die Organiſation einer Prüfungs-Commiſſion für Steinhauer zur Zeit noch nicht ſtatt finden können. Bis dahin, daß ſolches geſchehen, und das Nähere dieſerhalb bekannt gemacht ſein wird, müſſen diejenigen Bauhandwerker, welche ſich zu der obigen Prüfung vorfinden ſollten, ſich an eine der benachbarten Prüfungs-Commiſſionen wenden.

Die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks haben darauf zu halten, daß fortan Niemand das Gewerbe des Steinhauers, im Sinne der Allerhöchſten Kabinets-Order

vom 11. Juli d. J., ſelbſtſtändig zu betreiben anfange, der nicht die Prüfung beſtanden hat.

Maurer, welche ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken befaſſen wollen, und welche nicht bisher ſchon auch dieſes Gewerbe ſelbſtſtändig betrieben haben, ſind, auf den Grund der beſtandenen Maurer-Prüfung, hierzu noch nicht für qualifizirt zu erachten; dieſelben müſſen vielmehr die angeordnete Steinhauer-Prüfung noch beſonders ablegen.

Auf Stein-Pflaſterer, welche hin und wieder auch mit der Benennung „Steinſetzer“ (conf. §. 1 der Inſtruction — in der Parentheſe) bezeichnet worden, finden die obigen Beſtimmungen, ſelbſtredend, keine Anwendung.

Minden, den 11. November 1833.

№ 673. 2209 *k. II.*

Mit Bezugnahme auf die §. 6 und 7 der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 19. Auguſt 1823 — Amtsblatt pro 1823 S. 362, — und auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz vom 13. Januar 1830 §. 5 und 6 — Amtsblatt pro 1830 S. 25 — die Salz-Verbrauchs-Controlle betreffend, erinnern wir die derſelben unterworfenen Gemeinden, das ihnen für das laufende Jahr zugetheilte Salz-Verbrauchs-Quantum vollſtändig abzuheben, und jedenfalls vor Ablauf des Monats Januar 1834 zu beziehen. Was alsdann rückſtändig ſein möchte, muß mit zehn Pfennigen für jedes Pfund unweigerlich abgelöſ't, und wird dieſer Betrag erforderlichen Falls durch Zwangs-Maaßregeln Seitens der Herren Landräthe, welche ſich hiernach zu achten haben, eingezogen werden. Von dieſen erwarten wir bis zum 20. Januar 1834 die Anzeige, daß ſich die betreffenden Bürgermeiſter und Verwaltungsbeamten bei ihnen über die pünktliche Beachtung der Vorſchriften, §. 5 und 6 der vorerwähnten Ober-Präſidal-Verfügung ausgewieſen haben. Minden, den 20. November 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 674. 1390 *E. B.*

Dem Königlichen Oberlandes-Gericht wird hierneben eine beglaubte Abſchrift der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 9. d. Mts. zugefertigt,

> nach welcher des Königs Majeſtät zu befehlen geruht haben, daß gegen einen Angeſchuldigten, der, noch ehe er der That überführt iſt, freiwillig geſteht, keine Schärfung der ſonſt verwirkten geſetzlichen Strafe, alſo keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringſte Grad der, nach Lage der Sache durch die That an ſich und unter den obwaltenden Umſtänden verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden ſoll.

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat ſich hiernach zu achten, und dieſen Königlichen Befehl den Untergerichten des Departements zur Nachachtung mitzutheilen, auch für Aufnahme deſſelben in die Amtsblätter der Provinz zu ſorgen.

Berlin, den 21. October 1833.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.
IV. 4398.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. dem Schifferknecht Remus in der Strafanſtalt zu Rawicz, deſſen Bittſchrift zurückerfolgt, den Ueberreſt der gegen ihn erkannten Zuchthausſtrafe erlaſſen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieſes Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwiſchen dem Verbrecher, welcher ſich durch Bekenntniß, der Wahrheit zu wendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen ſeine Schuld vergrößert, ein Unterſchied ſtatt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeſchuldigten, der, noch ehe er der That überführt iſt, freiwillig geſteht, keine Schärfung der ſonſt verwirkten geſetzlichen Strafe, alſo keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringſte Grad der nach Lage der Sache durch die That an ſich, und unter den obwaltenden Umſtänden verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden ſoll, und veranlaſſe Sie, die Gerichts-Behörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorſchriften des §. 59 Tit. 20 Thl. II des A. L. R. beſonders aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 9. October 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Juſtizminiſter
Mühler.

Die Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit dem Original beſcheinigt hiermit.

Berlin, den 1. November 1833.

(L. S.) Schneider.
Hofrath und geheimer Canzlei-Direktor.

Vorſtehender Allerhöchſter Befehl vom 9. v. M. und das in deſſen Folge erlaſſene Miniſterial-Reſcript vom 21. v. M. wird den Untergerichten hieſigen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht und werden ſelbige zugleich auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorſchriften des §. 59 Tit. 20 Thl. 2 des A. L. R. befohlenermaßen hiermit beſonders aufmerkſam gemacht.

Paderborn, den 14. November 1833.

№ 675. 1447. Der Juſtiz-Commiſſarius Schwenger zu Wiedenbrück iſt zugleich zum Notarius im Departement des hieſigen Oberlandes-Gerichts unterm 23. October c. von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz ernannt worden.

Paderborn, den 12. November 1833.

№ 676. 7445 E. B. Der Juſtiz-Commiſſarius Lehmann zu Wiedenbrück iſt zugleich zum Notarius im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts unterm 14. October c. von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz ernannt worden.

Paderborn, den 12. November 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 3. December 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

Ich eile den eben mir gewordenen herzlichen Abſchiedsgruß des huldvollen Kronprinzen — № 677. 4027.

„Längſt war es Mein ſehnlicher Wunſch Weſtphalen und den Rhein wiederzuſehen. Des Königs Gnade hat ihn erfüllt. Ich ſtehe am Ziel einer Mir unbeſchreiblich theuern Reiſe. Eine Anerkennung der milden geſegneten Regierung Seiner Majeſtät erwartete Ich von Völkern deutſcher Geſinnung. Ich habe mehr erfahren und preiſe Gott dafür. Mit Liebe ward auch Ich empfangen. Sagen Sie den vielen Städten und Orten, denen Ich ſelbſt nicht beſonders danken konnte, Meinen wärmſten Dank dafür. Mit bewegtem Herzen ſcheide Ich aus ihrer Mitte. Meine heißeſten Segenswünſche weilen aber ſtets bei ihnen, und gern kehre Ich dereinſt wieder."

Coblenz, den 20. November 1833.

An den (gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Ober-Präſidenten Herrn von Vincke in Münſter.

zur Kunde meiner Mitbürger in Weſtphalen zu bringen, denen die glücklichen Tage und Wochen, welche der Erſtgeborne des theuern Königs unter uns verweilte und in lebendiger Theilnahme mit uns verkehrte, in unauslöſchlich dankbarer Erinnerung ſich verewigen werden. Münſter, den 24. November 1833.

Der Ober-Präſident
v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit dem 1. Januar künftigen Jahres wird eine Exekutorſtelle bei der Kreis-Kaſſe zu Hörter vacant, womit der Genuß der geſetzlichen Beitreibungs-Gebühren verbunden iſt. — № 678.

Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche im Leſen und Schreiben erfahren und zur Uebernahme der Stelle geneigt ſind, haben ſich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteſte und Civil-Verſorgungsſcheine binnen 4 Wochen bei der landräthlichen Behörde zu Hörter zu melden. Minden, den 20. November 1833.

№ 679. 8973 R. I. Die Herren Kreis-Land-Räthe und die Ortsbehörden des Regierungsbezirks werden, in Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Auguſt d. J. Nro 2908 R. I., hierdurch aufgefordert, die für die Abgebrannten zu Toſt und Grottkau etwa eingegangenen, noch nicht an die Königliche Regierung zu Oppeln abgeſandten, Collectengelder, ſo wie die etwa noch zu erwartenden Beiträge, binnen 6 Wochen durch die betreffende Kreis-Kaſſe an unſere Haupt-Kaſſe zur Weiterbeförderung einzuſenden.

Minden, den 21. November 1833.

№ 680. 6350 h. II. Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 3. December 1832 — Amtsblatt pro 1832 pag. 373 — ſowie auf die Beſtimmungen in den §§. 41 u. 49 der Ablöſungs-Ordnung vom 13 Juli 1829, wird zur Kenntnißnahme für diejenigen Präſtantiarien, welche ihre Domanial-Getraide-Gefälle ablöſen wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß die Preiſe, zu welchen während des Jahres vom 1. December 1833 bis dahin 1834 jene Gefälle abgelöſet werden können, wie folgt, feſtgeſetzt ſind.

A. Bei den Renteien Minden, Rahden, Herford, Bielefeld und dem Erbpachtsamte zu Petershagen,

für den Preußiſchen Scheffel	Waitzen	2	Rtlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	Roggen	1	„	13	„	—	„
	Gerſte	1	„	3	„	9	„
	Hafer	—	„	21	„	5	„

B. Bei den Renteien Paderborn, Lichtenau, Peckelsheim, Brakel und bei der Adminiſtrations-Kaſſe des Bürenſchen Fonds,

für den Preußiſchen Scheffel	Waitzen	1	Rtlr.	21	Sgr.	11	Pf.
	Roggen	1	„	9	„	7	„
	Gerſte	—	„	27	„	2	„
	Hafer	—	„	18	„	9	„

Minden, den 24. November 1833.

№ 681. 6406 h. II. Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 27. November 1832 — Amtsblatt pro 1832 pag. 363 — benachrichtigen wir die Domainenpflichtigen hierdurch, daß das an die Renteien unſers Verwaltungs-Bezirks aus der Erndte 1833 zu entrichtende Zins-Getraide bis zum Ablauf des Monats December dieſes Jahres entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach folgenden Preiſen in Gelde abgetragen werden kann:

a. bei den Renteien in den Kreiſen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld,

der Preußiſche Scheffel	Waitzen zu	1	Rtlr.	6	Sgr.	2	Pf.
	Roggen „	—	„	28	„	—	„
	Gerſte „	—	„	23	„	8	„
	weißer Hafer „	—	„	17	„	1	„
	rauher Hafer „	—	„	11	„	5	„

b. bei den Renteien in den Kreiſen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter,

der Preußiſche Scheffel Waitzen zu	1 Rtlr.	3 Sgr.	5 Pf.
Roggen und Rauhfutter	„ —	„ 25	„ 5 „
Gerſte	„ —	„ 19	„ 4 „
Hafer	„ —	„ 16	„ 10 „

Mit dem erſten Januar 1834 hört, in Gemäßheit höherer Vorſchrift, die den Präſtantiarien gelaſſene Wahl indeß auf, und müſſen alſo die alsdann vorhandenen Reſtanten das rückſtändige Zinskorn nur in Gelde, und zwar nach folgenden Sätzen, zu welchen auch jetzt ſchon das Pachtgetraide abgelöſet werden kann, berichtigen:

1. bei den Renteien in den Kreiſen ad a.

den Preußiſchen Scheffel Waitzen zu	1 Rtlr.	10 Sgr.	2 Pf.
Roggen	„ 1	„ 1	„ 1 „
Gerſte	„ —	„ 26	„ 3 „
weißer Hafer	„ —	„ 19	„ — „
rauher Hafer	„ —	„ 12	„ 8 „

2. bei den Renteien in den Kreiſen ad b.

den Preußiſchen Scheffel Waitzen zu	1 Rtlr.	7 Sgr.	2 Pf.
Roggen und Rauhfutter	„ —	„ 28	„ 3 „
Gerſte	„ —	„ 21	„ 6 „
Hafer	„ —	„ 18	„ 8 „

Minden, den 30. November 1833.

Ein unerwarteter Tod entriß uns abermals einen ſehr theuren Amtsgenoſſen. № 682. Perſonal-Chronik.

Der Königl. Ober- und Geheime-Regierungs-Rath Herr Carl Heinrich Günther Roitzſch, ſeit dem 22. Mai 1832 Dirigent der hieſigen Regierungs-Abtheilung des Innern, erlag geſtern Abend 8 Uhr, in einem Alter von 59 Jahren, einer ſchmerzvollen Unterleibs-Krankheit.

Wie der Staat in Ihm einen durch gediegene Kenntniſſe, durch muſterhaften Fleiß und durch treue Geſinnung gleich ausgezeichneten Beamten verliert, ſo betrauern wir in Demſelben den wohlwollendſten, redlichſten Freund. War unſere Verbindung mit dem Entſchlafenen auch nur kurz, ſo hat Er Sich doch in unſern Herzen ein Denkmal der Liebe und Achtung geſtiftet, welches über das Grab hinaus reicht.

Friede Seiner Aſche! Minden, den 27. November 1833.

Das Regierungs-Collegium.
Richter.

Bekanntmachungen.

Es gereicht den Bewohnern von Rheinpreußen und Weſtphalen zur Ehre, daß ſie die zunächſt für ihre Söhne geſtiftete hohe Schule zu Bonn dankbar als eine Anſtalt würdigen, die zu ihrem theuerſten Eigenthum gehört. Ein vorzügliches Beiſpiel von Anerkennung und reger Theilnahme hat im vorigen Jahre ein Mann gegeben, deſſen Andenken unter uns geſegnet bleiben wird, der am 16. Februar 1832 verſtorbene Landgerichtsrath Johann Schippers zu Aachen. Er hat zum Beſten hülfsbedürftiger Studierenden auf der hieſigen Univerſität ein Vermächtniß von Ein Tauſend Thalern geſtiftet. № 683 2299 M. I.

Der höhern Verfügung zufolge wird daſſelbe als verzinsliches Capital ausgethan, und der Ertrag jährlich als Stipendium, mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Schip-perſchen, einem dürftigen und vorzüglich würdigen Studierenden, nach der Reihenfolge der Facultäten, verliehen werden.

Möchte die edle That, die nur der einfachen Bekanntmachung bedarf, dadurch noch fruchtbarer werden, daß ſie zur Nacheiferung ermuntert! Möchte ſie wenigſtens den Sinn der Wohlthätigkeit von neuem beleben, der in Anſehung der für dürftige Studierende beſtimmten Kirchen-Collecten leider in einigen Gegenden merklich abnimmt! Dieſe Angelegenheit einer der vortrefflichſten Anſtalten des Vaterlandes wird auf den nahe liegenden Anlaß allen vaterländiſch geſinnten Rheinpreußen und Weſtphälingern ans Herz gelegt. Bonn, den 8. November 1833.

Der ſtellvertretende Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Curator der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität.
Geheimer Regierungs-Rath (gez.) Hüllmann.

№ 684. Diebſtahls-Anzeige.

Die in Wehdem ſtationirten Grenz-Aufſeher Kroll und Schütz ſind am 14. September c., des Abends zwiſchen 10 und 11 Uhr auf der von Dielingen nach Wehdem führenden Landſtraße zwiſchen Haldem und Arrenkamp von mehreren, bis jetzt noch nicht ermittelten männlichen Individuen in bäuerlicher Tracht überfallen und ſehr ſtark mißhandelt und erſtere haben hierbei ihre Dienſt-Gewehre und Tabackspfeifen, welche letztere unten genau bezeichnet ſind, eingebüßt.

Wir erſuchen daher ſämmtliche Polizeibehörden, auf dieſe Sachen genau achten, ſie eventuell in Beſchlag nehmen zu laſſen und an uns einzuſchicken, und fordern Jeden, welcher über den Verbleib dieſer Gegenſtände Auskunft ertheilen kann, auf, hiervon der nächſten Polizeibehörde oder uns Anzeige zu machen.

Herford, den 14. November 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Beſchreibung der Tabackspfeifen, welche in der Nacht vom 14. d. Mts. den mißhandelten Grenz-Aufſehern Kroll und Schütz geraubt ſind.

1. die des ꝛc. Kroll beſtand aus:

a. einer ſchwarzen Hornſpitze; b. einem mit ſchwarzer Seide beflochtenen ordinairen Schlauch; c. einem rund gedrechſelten kurzen Rohr von ſchwarzem Horn; d. einem weiß porzellanen Abguß; e. einem porzellanen Kopfe, worauf eine rothe Roſe und ein blaues Vergißmeinnicht mit den Worten ſteht: Wandle auf — und — nicht (die Blumen ſind dazwiſchen gemalt;) f. einem Deckel von weißem Blech und g. einer ſchwarz ſeidenen Schnur;

2. die des ꝛc. Schütz beſtand aus:

a. einer ſchwarzen Hornſpitze; b. einem mit ſchwarzer Seide beflochtenen ordinairen Schlauch; c. einem rund gedrechſelten kurzen Rohr aus Kirſchbaumholz; d. einem weiß porzellanen Abguß und Kopf von gewöhnlicher Form und e. einem weißen Drath-Deckel.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 6. December 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 19. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1467. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. October 1833., über die Aufhebung des 2. Senats bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und: die Beſtimmung des Inſtanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Zivilſenate beſtehenden Ober-Landesgerichten, in Mandats-, ſummariſchen und Bagatellſachen.

Nro. 1468. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. October 1833., wegen der Grenzen der Gewerbeſcheinpflichtigkeit der Muſiker.

Nro. 1469. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. October 1833., das Ausſcheiden der Stadt Halbau aus dem ſtädtiſchen Wahlverbande betreffend.

Nro. 1470. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2. November 1833., die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. in der Stadt Kempen, im Regierungsbezirk Poſen, betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Nicht minder, als in den vorhergehenden Jahren hat auch die am 3. d. M. abgehaltene General-Reviſion des Landarmenhauſes zu Benninghauſen, durch die Kommiſſarien der Königl. Regierungen und der Deputirten der Provinzial-Stände, die befriedigendſten Reſultate gewährt. № 685. Das Landarmenhaus zu Benninghauſen betr.

Die Reſultate der wirthſchaftlichen und polizeilichen Verwaltung pro 1832 bringe ich nachſtehend zur Kenntniß.

1. Ueberſicht der wirthſchaftlichen Verwaltung des Landarmenhauſes in Benninghauſen pro 1832.

I. Einnahme.				Rtlr.	Sg.	Pf.
1. Reſte aus 1831				88	27	7
2. Zinſen vom Kapital-Vermögen				2231	19	5
3. Von Grundſtücken:						
a. an Zeitpacht	1028	8	—	2596	14	4
b. durch eigene Bewirthſchaftung	1568	6	4			

					Rtlr.	Sg.	Pf.
4. Koſtgeld:							
a. für aus Armen und Gemeinde-Kaſſen	verpflegte Häuslinge	232	25	10	740	5	10
b. für aus eigenem Vermögen		507	10	—			
Außerdem ſind den Kreiſen durch Freimonate 1574 Rtlr. gewährt worden.							
5. Für Arbeits-Verdienſt					1992	24	8
6. Für verkaufte Fabrikate					1569	29	9
7. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungs-Bezirken Münſter . . .		2074	3	8	6457	3	11
Minden . . .		2037	27	3			
Arnsberg . . .		2345	3	—			
8. Zuſchuß aus der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Arnsberg .					1654	—	—
9. Erlös eines Feldziegelbrandes:							
a. für verkaufte Steine		522	4	6			
b. für zu Anſtaltsbauten ſelbſt verbrauchte Steine		1385	9	—	1907	13	6
10. Verſchiedene Einnahmen					203	2	10
Summa . .					19441	21	10

Außerdem ſind rückſtändig geblieben 170 Rtlr. 25 Sgr. 6 Pf.

II. Ausgabe.

	Ausgabe. Rtlr.	Sg.	Pf.
1. Vorſchuß aus 1831	1549	29	2
2. Für Beköſtigung	3834	17	4
3. „ Bekleidung	735	3	5
4. „ Wäſche und Reinigung	146	8	9
5. „ Feuerung	489	6	—
6. „ Beleuchtung	240	3	11
7. „ bauliche Unterhaltung	307	18	8
8. „ Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	942	18	2
9. „ Aufgreifungs-Prämien, Transportkoſten und Zehrgeld bei Entlaſſungen	204	21	5
10. „ Arznei, Schreibmaterialien, Bothenlohn, Reiſekoſten und andere kleine Ausgaben .	185	8	8
11. „ die Bekleidung der in die Lehre gegebenen Knaben	5	28	7
12. Gehälter der Offizianten	1710	—	—
13. Für Werkmeiſter, Nachtwächter und Geſinde-Lohn	555	—	—
14. Gratifikationen der Offizianten, des Geſindes und Unterſtützungen	628	—	—

	Ausgabe. Rtlr.	Sg.	Pf.	Einnahme. Rtlr.	Sg.	Pf.
15. Belohnungen der Häuslinge	68	16	9			
16. Ueberverdienſt derſelben	126	3	4			
17. Ankauf roher Arbeitsſtoffe	835	22	2			
18. Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	756	6	5			
19. Desgleichen in der Hauswirthſchaft . .	97	23	—			
20 Behufs der Ackerwirthſchaft:						
a. für Unterhaltung des Viehes 243 22 5						
b. Düngungs-, Bepflanzungs-, Beſaamungs- rc. Koſten . 86 10 8						
c. Arbeitslohn der Häuslinge . 613 13 6						
d. für Uferdeckung an der Lippe . 33 14 —	977	—	7			
21. Steuern, Gemeindelaſten und Abgaben .	275	5	3			
22. Zur Erweiterung des Schullokals und behufs Neubau einer Pförtner-, Werkmeiſter u. Gensdarmen-Wohnung	4842	24	3			
Bemerkung. Unter dieſer und der in der Ueberſicht *pro* 1831 (Amtsbl. 1832 S. 453) Nro. 22 aufgeführten Summe ſind die Koſten der Anlage des Feldziegelbrandes zu 2134 Rtlr. 7 Sgr. 8 Pf. mit enthalten, und es ſind daher für den Neubau überhaupt nur 7477 Rtlr. 22 Sgr. 10 Pf. verwendet worden.						
23. Zuſchuß an die Taubſtummenſchule . .	800	—	—			
24. An Grundrenten, Ablöſungen für angekaufte Weiden und Wieſen	4895	18	6			
25. Unvorhergeſehene Ausgaben	24	6	2			
26. Zur Vermehrung des Kapital-Vermögens .	651	—	—			
				25884	20	6
Iſt Vorſchuß	—	—	—	6442	28	8
Das Kapital-Vermögen beſtand Ende 1831 aus	40272	25	2			
hinzu die vorſtehend kapitaliſirten . . .	651	—	—			
Iſt Kapital-Vermögen Ende 1832 .	40923	25	2			
Dazu die angekauften Grundſtücke nach den Ankaufspreiſen	20414	18	5			
Geſammtbetrag des ſeit 1821 erworbenen Vermögens	61338	13	7			

Q. Ueberſicht

2. Ueberſicht der polizeilichen Ergebniſſe.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Kinder in der Erziehungs-Anſtalt.	Summa.
Beſtand am 31. Dez. 1831 . .	82	38	3	32	155
Im Jahre 1832 kamen hinzu					
a. ausländiſche Landſtreicher . .	18	8	—	—	26
b. inländiſche " . .	6	7	7	—	20
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtſe	97	25	5	13	140
Summa .	203	78	15	45	341
Davon ſind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwieſen	26	7	—	—	33
b. in ihre Heimath entlaſſen . .	102	40	13	—	155
c. als Geſinde und Lehrlinge untergebracht	2	—	1	12	15
d. andern Anſtalten überwieſen . .	4	—	—	—	4
e. geſtorben	4	1	—	1	6
f. entwichen	3	—	—	—	3
Summa .	141	48	14	13	216
Beſtand am 31. Dezember 1832 .	62	30	1	32	125

Von den durchſchnittlich täglich in der Anſtalt geweſenen 144 Perſonen ſind 101, ausſchließlich der Kranken, Arbeitsunfähigen, Kinder u. Schulknaben, mit Arbeiten mancher Art wie früher, hauptſächlich aber mit Hülfe bei den Bauten, Garten- und Feldarbeiten beſchäftigt geweſen, und es iſt denſelben dafür, wie immer, der Verdienſt auf ihr Koſt- und Bekleidungsgeld abgerechnet und der Ueberverdienſt bei der Entlaſſung baar behändigt.

Münſter, den 19. November 1833.

№ 686. Verein zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künſten unter den Juden. 9207 A.

Von ſchwachen Mitteln unterſtützt, und im geringen Umfange wurde vor 8 Jahren hier ein Verein zur Verbreitung von Unterricht und Gewerblichkeit unter den Juden gebildet, der allmählig ſeine erfolgreiche Wirkſamkeit über den hieſigen und den Arnsberger Regierungs-Bezirk verbreitete, jetzt aber, ſeitdem ein ähnlicher zu Minden für den dortigen Regierungs-Bezirk beſtandener, ſich angeſchloſſen hat, unter der Benennung:

Verein für die Provinz Weſtfalen zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künſten unter den Juden,

ein weites Feld ſeinen Leiſtungen dargeboten ſieht. Obgleich dieſer Verein, ohne alles

eigene Vermögen oder gewiſſe Einkommen, faſt allein durch die ſeltene Hingebung ſeines Stifters und Dirigenten, des Dr. A. Haindorf, zuſammen und in Regſamkeit gehalten, lediglich durch freiwillige Beiträge gemeinnützig und freiſinnig denkender Mitglieder in den Stand geſetzt wird, ſeinen Beſtrebungen nachzukommen, ſo hat er doch bereits der günſtigſten Erfolge ſich zu erfreuen.

Ueberhaupt ſind durch denſelben ſchon 59 Knaben, ſämmtlich Söhne unbemittelter jüdiſchen Eltern, als Handwerkslehrlinge untergebracht, mit Kleidern, Koſt- und Lehrgeldern und auch nach Umſtänden, nachdem ſie Geſellen geworden, mit Vorſchüſſen zum Wandern verſehen worden; im vorigen Jahre ſind 13 aus der Lehre entlaſſen und 2 im erſten Jahre der Stiftung aufgenommene Lehrlinge haben bereits als Meiſter ſich anſäſſig gemacht.

In Verfolgung des anderen Zweckes des Vereines: Bildung von jüdiſchen Elementar-Lehrern und Ertheilung von Unterricht an ärmere jüdiſche Kinder, iſt mit demſelben eine Schule verbunden, welche, mit 8 Kindern eröffnet, nun ſchon 100 beider Geſchlechter und unter ihnen 38 unentgeldlich zugelaſſen und noch anderweit unterſtützte Kinder bedürftiger israelitiſcher Eltern zählt; die übrigen ſind Kinder meiſt von höheren Militair- und Civil-Beamten, welche von der, bei vorzüglichen Lehrern allgemeines Vertrauen genießenden Vereins-Schule aufgenommen und mit Ausnahme der, nach den Konfeſſionen geſchiedenen Religionslehre in allen Zweigen des Elementar-Unterrichts (Sprachen, Geſchichte, Geographie, Arithmetik, Mathematik, Geſang, Zeichnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten) gemeinſchaftlich, jedoch nach den Fähigkeiten in 2 Klaſſen geſondert, ausgebildet werden. Die letzte öffentliche Prüfung konnte nur dazu dienen, den guten Ruf des Inſtituts zu befeſtigen, von den im vorigen Jahre entlaſſenen 10 Zöglingen ſind 3, nach rühmlichſt bei den Seminarien der Provinz beſtandener Prüfung, als Elementar-Lehrer eingetreten, ſo daß mit Zuſammenrechnung der in früheren Jahren ſchon aus der Anſtalt hervorgegangenen Lehrer, ihrer bereits 12 in meiſt von ihnen ſelbſt begründeten Schulen mit Eifer und Liebe wirken.

Wichtigere und umfaſſendere Ergebniſſe noch würde das Streben des unermüdlichen Vorſtandes und mehrer durch rühmlichen Eifer ſich auszeichnenden Geſchäftsführer des Vereines gehabt, derſelbe auch nicht ſich genöthigt geſehen haben, manche Geſuche um Aufnahme von Handwerkslehrlingen, Lehrer-Zöglingen und Kindern zurückzuweiſen, wenn er nicht mit Mangel an Mitteln, mit Lauheit und Vorurtheil zu kämpfen hätte. Der veröffentlichte 6. Jahres-Bericht weiſet eine Ausgabe für Koſt- und Lehrgeld, Lehrer-Gehalte und Schulbedürfniſſe von

	2742 Rtlr.	25 Sgr.	1 Pf.
nach, gegen eine Einnahme incl. eines Kaſſen-Beſtandes von 868 Rtlr. 8 Sgr. 7 Pf. von	3645 —	28 —	6 —
ſo daß nur mit	903 —	3 —	5 —

das laufende Rechnungs-Jahr begonnen werden konnte.

Eine dem Bedürfniſſe entſprechende größere Wirkſamkeit des Vereines, welcher nicht nur der Irrthum israelitiſcher, die Weſenheit ihrer Religion gefährdet wähnender Bekenner, ſondern auch die Anſicht chriſtlicher Mitbürger, die von der Niederhaltung

und wegwerfenden Behandlung der Israeliten größeres Heil erwarten, als von ihrer Verſittlichung, jetzt noch feindlich entgegen ſtehet, iſt erſt dann zu erwarten, wenn deſſen Einfluß mehr und mehr ſich ausbreitet. Daher empfehle ich denſelben der Theilnahme aller Wohldenkenden und derer, die ihren Gemeinſinn durch Beförderung des Guten, wo es ſich findet, zu bethätigen nicht läſſig ſind, beſonders aber hege ich das Vertrauen, das die Herren Landräthe, Geſchäftsführer und Orts-Vorſtände in ihrem lobenswerthen Eifer für dieſes erſprießliche, auch von den Königlichen Regierungen eifrig beförderte Unternehmen nicht erkalten werden.

Münſter, den 13. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 687. Verheirathung Militairpflichtiger Perſonen betr. 3663 *L. I.*

Nach der Allerhöchſten Cabinetsorder vom 19. April 1824, ſind die Herren Landräthe angewieſen worden, den Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen wollen, in jedem einzelnen Falle beſonders vorzuhalten, daß ſie durch die Verheirathung oder Anſäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt ins ſtehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indeſſen mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Order vom 4. September 1831 befohlen worden iſt, daß dieſe Beſtimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, ſondern auch jene Vorhaltungen in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, vielmehr von den Geiſtlichen bei Nachſuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geſchehen ſolle, ſo nehmen wir Veranlaſſung, dieſe abändernde Allerhöchſte Beſtimmung, wie dies bereits in den Jahren 1831 und 1832 geſchehen, hierdurch erneuert zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Beachtung derſelben den Herren Landräthen und Geiſtlichen beſonders wiederholt zur Pflicht zu machen.

Zu der von den Herren Geiſtlichen aufzunehmenden Verhandlung, über die desfallſige Vorhaltung, iſt kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 12. November 1833.

№ 688. Schutzblattern-Impfung betr. 523 *K. I.*

Es iſt höheren Orts zur Kenntniß gekommen, daß viele Aerzte und Wundärzte es unterlaſſen, über die von ihnen geimpften Kinder eine Liſte zu führen, daher ſie dann ſpäterhin über den Erfolg der Impfung eine glaubwürdige Auskunft zu geben, nicht im Stande ſind. Da es aber zur Erreichung der nöthigen größeren Genauigkeit beim Impfgeſchäft weſentlich beiträgt, wenn dieſe Liſten unausgeſetzt mit größter Pünktlichkeit geführt werden, ſo bringen wir hierdurch unſere Verfügung vom 1. Febr. 1821 Amtsblatt deſſelben Jahres Nro. 10 Seite 77 und vom 6. October 1824 Amtsblatt 1824 Nro. 55 Seite 410 in Erinnerung, und machen es den Aerzten und Wundärzten, welche ſich in ihrer Privat-Praxis mit dem Impfen der Schutzblattern beſchäftigen, und welche die Nothwendigkeit dieſer Maaßregel nicht verkennen werden, zur unerläßlichen Pflicht, nicht nur die vorgeſchriebene ſchematiſche jährliche Nachweiſung der von ihnen im Laufe des Jahres vorgenommenen Impfungen vor dem 1. Dezember jeden Jahres bei dem Kreis-Phyſikus einzureichen; ſondern auch zu ihrer eigenen Notiz und Behufs ſpäter von ihnen zu gebender Aufklärungen, eine von Jahr zu Jahr fortlaufende Liſte ab-

ler von ihnen unternommener Impfungen zu führen, in welcher die Beobachtungen über den Verlauf der Schutzblattern, das Reſultat der Impfung, ſorgfältig bemerkt und ausführlich angegeben ſind.

In Gemäßheit einer ausdrücklichen Beſtimmung des hohen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die vorgedachten Aerzte und Wundärzte zugleich angewieſen, den von ihnen Geimpften oder deren Aeltern und Angehörigen, 8 Tage nach geſchehener Reviſion einen, nach dem in der bemerkten Verfügung vom 6. October 1824 angegebenen Schema ausgefertigten Impfſchein, mit ihrer Unterſchrift verſehen, zuzuſtellen. Die Aeltern und Angehörigen der Geimpften aber veranlaſſen wir hierdurch, dieſe Impfſcheine zur vorher beſtimmten Zeit von jenen Aerzten oder Wundärzten abzufordern.

Minden, den 13. November 1833.

Perſonal-Chronik.

Der Schullehrer Scharff zu Ilſerheide hat die ihm verliehene vacante Schullehrerſtelle zu Döhren, Kreiſes Minden, abgelehnt. № 689. 2123 M. I.

Selbige iſt nunmehro dem Schullehrer Chriſtian Friedrich Stohlmann zu Werſſen, Kreiſes Herford, conferirt worden.

Minden, den 18. November 1833.

Die durch Verſetzung des Schullehrers Seiler nach Nieheim erledigte Schullehrerſtelle zu Rieſel, Kreiſes Hörter, Landdechanats-Bezirks Brakel, iſt dem Schulamts-Kandidaten Ignatz Hilker proviſoriſch verliehen worden. № 690. 1284 N. I.

Minden, den 18. November 1833.

Die durch den Tod des Schullehrers Barkey erledigte Schullehrerſtelle zu Avenwedde, Kreiſes und Landdechanats-Bezirks Wiedenbrück, Kirchſpiels Friedrichsdorff, iſt dem Schulamts-Kandidaten Anton Heggen aus Elſen proviſoriſch verliehen worden. № 691. 1285 N. I.

Minden, den 18. November 1833.

Der in der Beilage zum 44. Stück unſers Amtsblattes vom Jahre 1827 Seite 11 irrthümlich als Wundarzt aufgeführte Dr. Schröder zu Hörter, iſt Arzt, Operateur und Geburtshelfer. № 692. Perſonal-Chronik-Berichtigung. 796 K. I.

Minden, den 21. November 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Sämmtlichen Untergerichte unſers Geſchäftsbezirks werden hierdurch wiederholendlich und ernſtlich angewieſen, die Vorſchrift unſerer Bekanntmachung vom 29. Auguſt v. J. (Intelligenz-Blatt Nro. 71 de 1832) № 693. 1522 E. B.

wornach von der erfolgten Anſtellung eines in einem frühern Gnadengehalts oder Wartegelder-Genuſſe geſtandenen Invaliden, ſogleich nach erfolgter Verpflichtung deſſelben, der Königlichen Regierung mit genauer Angabe des bisherigen Wartegeldes oder Gnadengehalts, Kenntniß gegeben werden ſoll,

und welche von einigen Gerichten nicht immer befolgt worden, künftig nicht außer Acht zu laſſen, mit dem Bedeuten, daß die Nichtbeachtung künftig unnachſichtlich mit Ordnungsſtrafe geahndet werden ſoll.

Paderborn, den 11. November 1833.

Bekanntmachung

№ 694. 357 H. I. Es ſind bei dem Anfange der diesmaligen Wintervorleſungen auf der hieſigen Univerſität mehrere Fälle vorgekommen, die es nöthig machen, gewiſſe geſetzliche Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen.

Da eine gründliche Vorbereitung zum akademiſchen Studium in der Regel nur auf den Gymnaſien erreicht wird, ſo ſollen, zum Beweiſe, daß dies geſchehen ſei, die Jünglinge bei dem Abgange ſich einer Prüfung unterwerfen, und nicht anders, als mit einem Zeugniß darüber, die Univerſität beziehn.

Dieſer heilſamen Verordnung zuwider, kommen immer einige, die das Gymnaſium ohne Prüfung verlaſſen haben, mit dem Anſinnen her, bei der hieſigen Prüfungscommiſſion zugelaſſen zu werden, die doch eigentlich, was die Immatriculationsprüfungen betrifft, nur für ſolche beſtimmt iſt, die kein Gymnaſium beſucht, ſondern Privatunterricht genoſſen haben. Manche wollen ſogar ohne Prüfung und ohne Matrikel ſich eine Zeit lang hier aufhalten, und an den Vorleſungen Theil nehmen.

Beide aber werden nothwendig abgewieſen, und ziehn ſich dadurch Verlegenheit zu. Sie ſcheuen ſich, zurückzureiſen, und vor ihre Eltern zu treten, denen ſie jene auf dem Gymnaſium ihnen bekannt gemachte Verordnung verhehlt haben. Es iſt ſogar vorgekommen, daß ſie ſich ſchon Wohnungen hier gemiethet hatten.

Damit den betheiligten Eltern und Vormündern dieſe verdrießliche Lage erſpart werde, iſt zweckdienlich, ſie von folgenden Vorſchriften wiederholentlich in Kenntniß zu ſetzen.

1) Wer das Gymnaſium ohne Prüfungszeugniß verlaſſen hat, kann nur nach Verlaufe eines Jahrs von der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion angenommen werden. 2) Als ſogenannte Hospitanten, die, ohne zur Univerſität zu gehören, blos zu ihrer weitern Ausbildung einige Vorleſungen zu beſuchen wünſchen, werden nur Männer zugelaſſen, von denen man verſichert iſt, daß ſie nie auf die Matrikel Anſpruch machen werden.

Solche Jünglinge aber, welche dann die akademiſche Laufbahn förmlich zu betreten, und ſich zu öffentlichen Aemtern vorzubereiten gedenken, ſind davon ausgeſchloſſen, weil durch ihre Zulaſſung der wohlthätigen Wirkſamkeit der Gymnaſien Eintrag geſchehn würde.

Bonn, den 14. November 1833.

Der ſtellvertretende Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Curator der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität, Geheimer Regierungs-Rath.

(gez.) Hüllmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 13. December 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 20. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1471 Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18. November 1833 nebſt deren Anlage, die Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 695. Maßregeln wegen Zulaſſung und Controllirung der Dienſtboten in Berlin.

Zur Verhütung für einzelne nachtheiliger Folgen bringe ich zur Kenntniß, daß mit dem 1. Januar k. J. für die Stadt Berlin folgende Maßregeln wegen Zulaſſung und Kontrollirung der daſelbſt von außerhalb ſich hinbegebenden Dienſtboten in Wirkſamkeit treten:

1. nur denjenigen wird der Aufenthalt daſelbſt geſtattet, die ſich genügend über ihre Perſönlichkeit, ſo wie darüber, daß nach den Vorſchriften der Geſindeordnung vom 8. November 1810 §. 5. und folgende, ihrer Vermiethung nichts entgegen ſteht, ausgewieſen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel geſetzt haben; wer dieſen Forderungen nicht genügt, wird zur ſofortigen Wiederabreiſe angehalten und gleiches Verfahren tritt gegen die zur Vermiethung zugelaſſenen Perſonen ein, die nicht innerhalb acht Tagen einen Dienſt wirklich erlangt haben;
2. die bereits in Berlin in Dienſt geſtandenen Dienſtboten, welche länger als vierzehn Tagen dienſtlos bleiben, ſollen ebenfalls ſofort von dort entfernt werden, ſofern nicht Krankheit dies verhindert oder ſie auf zuläſſige Weiſe dort einen eigenen Wohnſitz gründen.

Als gültige Legitimations-Dokumente gelten nur ſolche Geſinde-Entlaſſungsſcheine, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt und obrigkeitlich beglaubigt worden. Zeugniſſe derjenigen Perſonen, welche noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienſtlos geweſen ſind, müſſen von der Obrigkeit ausgefertigt oder beglaubigt ſein. Münſter, den 15. November 1833.

№ 696. Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, den Medizinal-Aſſeſſor Dr. Buſch hieſelbſt zum Medizinal-Rath bei dem hieſigen Königlichen Medizinal-Kollegio zu ernennen und iſt der Dr. Tourtual jun. bei demſelben zum Medizinal-Aſſeſſor ernannt.

Münſter, den 20. November 1833. 3967.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 697. Milde Stiftung. 1228 N. I.

Zur Annahme des von der Ehefrau Anna Maria Schnelle geb. Tofall zu Lippſpringe der dortigen Pfarre vermachten Memorien-Legats von zwanzig Thalern, iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden. Minden, den 19. November 1833.

№ 698. Gewerbeſteuer vom Handel bt. 3110 k. II.

Die hohen Königlichen Miniſterien des Innern für Handel und Gewerbe, und der Finanzen haben beſtimmt, daß wer den Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt, oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt treibt, ohne einen feſten Wohnſitz zu haben, eines Gewerbſcheins für den umherziehenden Handel bedürfe, hingegen der irgendwo feſt Angeſeſſene nur der Steuer vom ſtehenden Handel an ſeinem Wohnorte unterworfen ſei, und keinen Gewerbſchein zu löſen brauche.

Sodann iſt auch eine nähere Deklaration dieſer Beſtimmung dahin erfolgt:

1) daß Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten von Markt zu Markt handeln und dadurch einen über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §. 7 u. 8 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1830 der Handelsverkehr der Ausländer Gewerbeſteuer frei iſt, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbeſcheines bedürfen.

2) daß Inländer, welche ohne feſten Wohnſitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuer-Entrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den geſetzlichen Beſtimmungen über den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen beſtraft werden müſſen.

Vorſtehende Beſtimmungen werden den Behörden und dem gewerbetreibenden Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Minden, den 22. November 1833.

№ 699. Oeffentliche Vorzeigung von Menſchen. 3207 k. II. pl.

Aus Veranlaſſung des neuerlich vorgekommenen Falles, daß einem Vater zur öffentlichen Schauſtellung ſeines achtjährigen Sohnes ein Gewerbſchein ertheilt und von mehreren Regierungen auf ihre Bezirke ausgedehnt worden, iſt von dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei feſtgeſetzt worden, daß die frühere Bekanntmachung vom 14. December 1829 im Amtsblatt Nro. 73 Jahrgang 1829 auch dann Anwendung findet, wenn ein Vater ſeine eigene Kinder öffentlich für Geld zeigen will.

Minden, den 22. November 1833.

№ 700. Collecte für die Abgebrannten zu Toſt, Grottkau und Prausnitz, in der Provinz Schleſien. 2332 M. I.

Innerhalb wenigen Wochen ſind die Städte Toſt und Grottkau, Regierungs-Bezirks Oppeln, und Prausnitz, Regierungs-Bezirks Breslau, von verheerenden Feuersbrünſten heimgeſucht.

In Toſt, wo das Feuer am 20. Mai d. J. entſtand, wurden außer dem Rathhauſe und mehreren andern ſtädtiſchen Gebäuden 124 Wohnhäuſer, 79 Hinterhäuſer und 15 Scheunen, nebſt dem größten Theil der darin befindlichen Gegenſtände eingeäſchert und beinahe 200 Familien verloren dadurch Obdach und Haabe. Der geſammte Schaden beträgt etwa 220000 Rtlr., wovon nur etwa 90000 Rtlr. durch Feuerſocietäts-Entſchädigungen gedeckt werden.

Noch bedeutender iſt der Verluſt, den die Stadt Grottkau am 24. Juni c. erlitt, indem 8 öffentliche Gebäude incl. des Rathhauſes, der katholiſchen Pfarrkirche und Pfarrwohnung, 114 Wohnhäuſer, 84 Hintergebäude und 13 Scheunen vom Feuer zerſtört, gegen 300 Familien obdachlos wurden und den größten Theil ihres Mobiliars einbüßten. — Der Schaden iſt auf 230000 Rtlr. ermittelt, während die Feuerverſicherungsſumme noch nicht 40000 Rtlr. ausmacht.

In Prausnitz endlich brannten Nachts vom 21. zum 22. Juni d. J. außer der evangeliſchen Schule 59 Wohnhäuſer nebſt Zubehör ab und mehr als 100 Familien verloren Obdach und Haabe. Von dem Geſammtſchaden zu beinahe 100000 Rtlr. werden nur 45000 Rtlr. durch Verſicherung vergütet.

Zur Hülfe der Verunglückten iſt höhern Orts eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt, welche für jede dieſer 3 Städte beſonders in verſchiedenen, jedoch gleichzeitig auszuſchreibenden Terminen nach Maaßgabe der Hülfsbedürftigkeit zuerſt für Grottkau, dann für Toſt und zuletzt für Prausnitz abgehalten werden ſoll.

Zur Abhaltung dieſer Kollekten in den Kirchen beider Confeſſionen, ſo wie bei ſämmtlichen Confeſſions-Verwandten ſetzen wir folgende Termine feſt:

1) für Grottkau zur Kirchen-Kollekte den auf den 29. December d. J. fallenden Sonntag nach Weihnachten, und zur Haus-Kollekte die darauf folgende Woche (Neujahrs-Woche.)

2) für Toſt den auf den 12. Januar k. J. fallenden erſten Sonntag nach Epiphanias, zur Haus-Kollekte die darauf fallende Woche.

Endlich

3) für Prausnitz den Sonntag Septuageſima (26. Januar 1834) und ebenfalls zur Haus-Kollekte die darauf fallende Woche.

Wegen Sammlung und Einſendung dieſer Kollekten-Gelder erinnern wir an die frühern, wiederholt dieſerhalb erlaſſenen Beſtimmungen.

Auf dasjenige, was hinſichtlich des zum Wiederaufbau der katholiſchen Kirche zu Prausnitz durch unſere Verfügung vom 24. September d. J. (Amtsblatt pro 1833 Stück 48 Nro. 564 Seite 278) bereits verordnet iſt, findet Vorſtehendes ad 3 übrigens keine Beziehung.

Minden, den 26. November 1833.

№ 701.
4102 etc. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unſers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung, werden die Reſultate der durch ſämmtliche Schau-Aemter des Regierungsbezirks vollzogenen Beſichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengſte, mittelſt der nachfolgenden ſpeciellen Verzeichniſſe, von denen das erſte die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengſte enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A.

B.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengſte zu vertheilenden Certifikate ſind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 3. December 1833.

Verzeichniß

Lauf. N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreiſe	Ange…			
				Alter Jahre	Größe Fuß	Zoll	Farbe.
1	Col. Rolfing Nr. 62	Ströhen	Lübbecke	3	5	1	braun
2	derſelbe	daſelbſt	dito	4	5	3	braun
3	Col. Pieper Nr. 64	Levermehnen	dito	5	5	2	dunkelbraun
4	" Kottmeyer Nr. 5	Holſen	dito	5	5	—	hellbraun
5	" Detering Nr. 11	Eſpelkamp	dito	5	5	2	dunkelbraun
6	" Kottenbrink Nr. 5	Vehlage	dito	4	5	1	dunkelbraun
7	" Hohlt Nr. 45	Wehdem	dito	4	5	—	braun
8	" Steinkamp Nr. 1	Oppendorf	dito	5	5	1	hellbraun
9	" Obermeyer Nr. 1	Oldentrup	Bielefeld	5	5	3	braun
10	" Niederbäumer No. 1	Bauerſchaft Radewig	Herford	6	5	3	Kaſtanienbraun
11	" Strothhölter No. 31	Herringhauſen	dito	16	5	4	dunkelbraun
12	" Meyer zu Ehlentrup No. 1	Sieker	Bielefeld	7	5	4	Kaſtanienbraun
13	Landwirth Brand	Herzebrock	Wiedenbrück	14	5	6	ſchwarzbraun
14	" Vollmer	Maſtholte	dito	4	5	2	hellbraun
15	Meier Pavenſtädt	Pavenſtädt	dito	5	5	—	Goldfuchs
16	" Auſſel	Batenhorſt	dito	4	5	3	hellbraun
17	" Gewekenhorſt	Gewekenhorſt	dito	5	5	2	hellbraun
18	Col. Oſthuſt	Langenberg	dito	5	5	2	dunkelbraun
19	Landwirth Eblinghaus	daſelbſt	dito	6	5	3	dunkel Fuchs

Littr. A.

köhrte Hengſte. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
Bläſſe, und drei weiße Füße	Oldenburger	
Stern, und ein weißer Hinterfuß	desgl.	
kleiner Stern	Landſchlag	
Bläſſe, linker Hinterfuß weiß	desgl.	
Stern und Schnippe, beide Hinterfüße weiß	Oldenburger	
Bläſſe, vier weiße Füße	desgl.	
Stern und Schnippe; beide linke Füße weiß	desgl.	
Stern, und drei weiße Füße	desgl.	
Bläſſe, und zwei weiße Hinterfüße	Landſchlag; von einer Oldenburgſchen Stute gefallen	Nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar
Bläſſe, und zwei weiße Hinterfüße	Rheiniſch-Weſtphäliſches Landgeſtüt	desgl.
länglicher Stern; rechter Hinterfuß weiß	Senner	hat am linken Vorderderſchenkel ein Ueberbein Folge äußerer Verletzung. Uebrigens wie vor
Stern	Landſchlag	nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar
ohne	Harzburger Landgeſtüt	
mit Ahlſtreife und weißen Hinterfüßen	Hannoverſche	
kleiner Stern	Senner Landgeſtüt	
kleiner Stern; linker Hinterfuß weiß	Rheiniſch-Weſtphäliſches Landgeſtüt	
Bläſſe; vier weiße Füße	desgl.	
kleiner Stern	desgl.	
ohne	Senner Landgeſtüt	

Verzeichniß

Lauf N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreiſe.	Ange			
				Alter Jahre	Größe Fuß	Zoll	Farbe.
20	Nordmeyer	Meiſſen	Minden	11	5	1	braun
21	Kölling	Lahde	dito	11	5	—	Fuchs
22	Niemann Nr. 11	Ovenſtädt	dito	9	5	3	hellbraun
23	Kohlmeyer Nr. 21	Holzhauſen	dito	4½	5	1	dunkelbraun
24	Bernard Korsmeyer	Grafeln	Büren	5	5	3	Fuchs
25	Joſeph Willke	Gehrden	Warburg	8	5	4	braun
26	derſelbe	daſelbſt	desgl.	4	5	4	ſchwarz

Verzeichniß

Lauf N.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreiſe	Abge			
				Alter Jahre	Größe Fuß	Zoll	Farbe.
1	Colonus Nordholt	Moſe	Wiedenbrück	6	5	2½	gelbbraun
2	Meyer No. 15	Groſſen-heerſe	Minden	7	5	—	braun

Minden, den 3. Dezember 1833.

№ 707. Anforderungen an den Verwaltungsfonds pro 1832 und 1833. 1527 f. II. pl.

Da höherer Beſtimmung gemäß ſämmtliche aus dem Ausgabefonds eines jeden Jahres zu beſtreitenden Zahlungen ſo zeitig liquidirt werden ſollen, daß deren Berichtigung noch vor dem Jahres-Abſchluß erfolgen kann, ſo werden demgemäß alle diejenigen, welchen Forderungen an dieſſeitige Verwaltungsfonds zuſtehn, hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidationen dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſolche vollſtändig gerechtfertigt und belegt, ſpäteſtens in den erſten Tagen des Monats Januar k. J. hier eingehen.

Dieſer letzte Termin bezieht ſich jedoch ſelbſtredend nur auf ſolche Forderungen, die Ende des laufenden Jahres erſt entſtehen, indem über bereits beendigte Geſchäfte die Liquidationen ohne Zeitverluſt geſchloſſen und eingereicht werden müſſen.

Littr. A.

köhrte Hengſte Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
linker Hinterfuß weiß	Land-Race	
kleine Bläſſe	desgl.	
drei weiße Füße, ſchmale Bläſſe	Hoya'ſche Race	
zwei weiße Hinterfüße, Stern und Schnippe	Land-Race	
Bläße; Hinterfüße weiß	Halbſenner	
Stern und Schnippe, Unterlippe weiß, beide Vorderfüße und der rechte Hinterfuß, ſo wie die Krone und die Ballen des linken Hinterfußes weiß	Oldenburger	das Sprunggelenk des linken Hinterſchenkels iſt angeſchwollen, in Folge äußerer Verletzung.
einige weiße Haare vor der Stirn, Schwamm am Feſſel des linken Vorderſchenkels	Meklenburger	

Littr. B.

köhrte Hengſte.		Gründe der Abköhrung.
Abzeichen.	Race.	
Ahlſtreife	Hannoverſche	eingetretener Spatt
linker Hinterfuß weiß	desgl.	war im vorigen Jahre angeköhrt, hat ſich aber ſeitdem ſo ſehr verſchlechtert, daß er zur Veredelung der Pferdezucht nicht mehr geeignet erſchien.

Mögten wider Erwarten noch Forderungen aus dem Jahre 1832 an die Verwaltungsfonds nicht zur Liquidation gebracht worden ſein, ſo iſt dies ohne Verzug nachzuholen.

Minden, den 2. December 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Die Ferien bei dem hieſigen Oberlandesgerichte und ſämmtlichen Untergerichten dieſes № 703.
Departements werden für das Jahr 1834 folgender Geſtalt beſtimmt:

1) die Weihnachts-Ferien pro 1833 endigen den 4. Januar 1834;
2) die Oſter-Ferien fangen an den 23. März und endigen den 5. April 1834;
3) die Pfingſt-Ferien fangen an den 11. Mai und endigen den 24. Mai 1834;

4) die Erndte-Ferien fangen an den 3. Auguſt und endigen den 6. September 1834;
5) die Weihnachts-Ferien fangen an den 21. December 1834;

Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte und jeder, welcher bei den Gerichten Geſchäfte abzumachen hat, genau zu richten.

Paderborn, den 24. November 1833.

Bekanntmachungen.

№ 704. Bekanntmachung betreffend die Ausreichuug neuer Zins-Coupons zu den Neumärkſchen Interimsſcheinen. 1525 f. II.

Vom 2. Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Feſttage, ſo wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenſtraße Nro 30, die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende December 1837 umfaſſenden, Zins-Coupons Series IV. Nro. 1 à 8 von verificirten Neumärkſchen Interimsſcheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abſtempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsſcheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelſt einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt ſchon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen ſind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere ſich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden, Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben ſo wenig in Briefwechſel, als auf Ueberſendung von dergleichen Effekten einlaſſen können, daß ſie vielmehr die Anweiſung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzuſenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 13. November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Dertz. v. Lambrecht.
Der Deputirte der Provinz Neumark.
(gez.) Endell.

№ 705. Die, mit Ende April künftigen Jahres pachtlos werdende, hieſige Mahl-Mühle, die Mittel-Mühle genannt, wird den 9. Januar 1834 in Zeitpacht auf Sechs Jahre und zugleich in Erbpacht anderweit ausgeboten werden. Luſthabende wollen ſich an dem genannten Tage, Vormittags 9 Uhr, bei mir einfinden.

Büren, den 30. November 1833.

Langen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60.

Minden, den 17. December 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 21. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1472. Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen einerſeits, dann Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern und Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg andererſeits. Vom 22. März 1833.

Nro. 1473. Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen, dann Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern und Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg einerſeits, und Seiner Majeſtät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachſen andererſeits. Vom 30. März 1833.

Nro. 1474. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, und Seiner Majeſtät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachſen, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe. Vom 30. März 1833.

Nro. 1475. Vertrag zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Meinigen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereins. Vom 10. Mai 1833.

Nro. 1476. Vertrag zwiſchen Preußen, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, ferner Bayern und Würtemberg, ſodann Sachſen einerſeits, und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererſeits, wegen Anſchließung des letzteren Vereins an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten. Vom 11. Mai 1833.

Nro. 1477. Zoll-Cartel zwiſchen Preußen, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, ferner Bayern und Würtemberg, ſodann Sachſen einerſeits,

und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererſeits. Vom 11. Mai 1833.

Nro. 1478. Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe. Vom 11. Mai 1833.

Nro. 1479. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt. Vom 25. Mai 1833.

Nro. 1480. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachſen-Weimar-Eiſenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in den Großherzoglichen Aemtern Allſtedt und Oldisleben. Vom 30. Mai 1833.

Nro. 1481. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen. Vom 8. Juni 1833.

Nro. 1482. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Amte Volkenrode. Vom 26. Juni 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 706. Warnung vor der Auswanderung nach Amerika. 4084.

Den aus dieſſeitigen Staaten zur Auswanderung nach Amerika entſchloſſenen Familien wird die Durchreiſe durch Frankreich, ſelbſt wenn ſie mit ordnungsmäßigen Auswanderungs-Konſenſen und Reiſepäſſen verſehen ſind, nur dann geſtattet, wenn jedes Familienhaupt den Betrag von 860 Franken für ſich und für jedes ihn begleitende Individuum von 430 Franken bei dem Eintritt in das franzöſiſche Gebiet baar vorzulegen vermag.

Münſter, den 28. November 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 707. Feier des zweiten Geſangfeſtes weſtphäliſcher Schullehrer betr. 2033 S.

Das zweite Geſangfeſt weſtphäliſcher Schullehrer iſt am 3. October zu Iſerlohn gefeiert worden. Es hatten ſich gegen 200 Sänger eingefunden, welche, auf Veranſtaltung des Herrn Ortsbürgermeiſters und zweier Schullehrer, größtentheils von den Familien der Stadt gaſtfrei aufgenommen wurden. Sie erfreuten ſich der ermunternden Theilnahme nicht allein vieler Familien des Orts, ſondern auch vieler Fremden aus der Nähe und Ferne, unter welchen 26 Prediger und 2 Kommiſſarien des Pro-

vinzial-Schul-Kolligiums zu Münſter und der Regierung zu Arnsberg. Unter der Leitung ihres Vorſtehers, des Seminarlehrers Engelhardt, führten ſie 14 Geſänge, theils kirchliche Choräle, theils andere würdevolle Chorgeſänge von Nägeli, Klein, Schulz, Zelter, Schnabel u. A. mit vieler Präziſion und gutem Ausdruck auf. Die Aufführung fiel zur allgemeinen Zufriedenheit aus, wie bereits die öffentlichen Blätter gemeldet haben. Indem wir dem Verein und ſeinem Sangmeiſter über ihre Bemühungen und Leiſtungen unſer beſonderes Wohlgefallen bezeugen, wünſchen wir mit vielen anweſend geweſenen Theilnehmern, daß der Verein bei der Fortſetzung ſeiner für die Beförderung des Sinnes für edlern Geſang ſehr gut angelegten Aufführungen einen Theil derſelben künftig in einer Kirche möge ſtattfinden laſſen, damit deſto mehre Perſonen, welche ſich für die Verbeſſerung beſonders des Kirchengeſanges intereſſiren, Gelegenheit haben, dieſelben zu hören.

Münſter, den 30. November 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Das Königliche hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-An- № 708.
gelegenheiten hat den Gymnaſial-Ober-Lehrern Ahlemeyer und Leßmann zu Pa- Perſonal-Chronik.
derborn den Titel als Profeſſor verliehen. Ferner ſind die bei dem Gymnaſio zu Pa- 1949 S.
derborn bisher proviſoriſch angeſtellt geweſenen Lehrer Schwubbe, Tognino, Berens und Bade als ordentliche Lehrer definitiv beſtellt worden.

Münſter, den 19. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Gaſtwirth Georg Mönikes in Bergheim hat der Pfarre zu Vinſebeck ein № 709.
Kapital von 30 Rtlr. geſchenkt. Zur Annahme der Schenkung iſt die Staats-Geneh- 1330 N. I.
migung ertheilt.

Minden, den 2. December 1833.

In Verfolg der in den Amtsblättern Stück 9 und 20 vom Jahre 1828 enthaltenen № 710.
Verordnungen reſp. der Königlichen General-Direktion des Kataſters, vom 10. Fe- 1645 d. II.
bruar 1828 und der unterzeichneten Regierung vom 10. April 1828, bringen wir in Gemäßheit eines Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 14. d. Mts. hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Beamten, welchen die Aufbewahrung der Kataſter-Dokumente anvertraut iſt, daß Auszüge aus den Kataſter-Büchern, außer den öffentlichen Behörden und den Grundeigenthümern, nur denjenigen Perſonen gegeben werden dürfen, welche ſich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin ſie zur Beibringung eines ſolchen Auszuges aufgefordert worden ſind, ausweiſen, oder für welche die Erlaubniß dazu von uns beſonders ertheilt worden iſt.

Minden, den 26. November 1833.

Nachdem durch die Allerhöchſte Cabinets-Order vom 14. October c. beſtimmt worden, № 711.
daß Muſiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks, jedoch nicht in einer 3332 k. II. pl.
Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbeſcheins,

ſondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, wird unſere durch das 52. Stück des Amtsblatts pro 1827 erlaſſene Bekanntmachung vom 25. September 1827, nach welcher der Betrieb des Gewerbes der Muſiker in Krügen, Gaſt- oder Wirthshäuſern unter allen Umſtänden gewerbeſcheinpflichtig angeſehen wurde, hierdurch aufgehoben. Dagegen bedürfen auch künftig diejenigen Muſiker, welche in einer größern Entfernung vom Wohnorte für Geld Muſik machen, auch dann, wenn ſie dazu beſonders beſtellt worden, eines Gewerbeſcheins, ſofern nicht bei ihren Leiſtungen ein rein wiſſenſchaftliches, oder ein höheres Kunſt-Intereſſe ſtattfindet, und die muſikaliſchen Aufwartungen nur in größern oder mittlern Städten und in eigends dazu eingerichtetem Locale für Eintrittsgeld gegeben werden.

Minden, den 2. December 1833.

№ 712. Milde Stiftungen. 1318 N. I.

Zur Annahme nachſtehender von der zu Pömbſen Kreiſes Höxter verſtorbenen Maria Thereſia Menne teſtamentariſch vermachten Legate, als:

1. dreier Capitalien, jedes von Zwanzig Thalern für das Paſterat daſelbſt zu verſchiedenen Memorien-Meſſen;
2. eines dergleichen von Zehn Thalern für die dortigen Armen;

iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Minden, den 2. December 1833.

№ 713. 2167 b. II.

Dem penſionirten Lieutenant Herrn Rückersfeld iſt die Forſtkaſſen-Rendantur der Oberförſterei Hausberge, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Minden, commiſſariſch übertragen worden.

Wir bringen dieſes hierdurch zur Kenntniß des hierbei betheiligten Publikums mit der Bemerkung, daß Zahlungen, welche an die obige Forſtkaſſe erfolgen müſſen, nur gültig an den ꝛc. Rückersfeld geleiſtet werden können.

Minden, den 5. December 1833.

№ 714. 4193 R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften:

1. Ueber den Urſprung und die Fortſchritte des revolutionairen Geiſtes. Aus dem Franzöſiſchen, überſetzt von W. B. Gautſch. Haag bei J. Frank. 1833.
2. Politiſche und militairiſche Anſichten über die Schweiz, von Napoleon Louis C. Bonaparte. Zürich, bei Orell, Füßli et Compag. 1833.
3. Bilder aus der Türkei, von Maxim. Heine. St. Petersburg 1833.

iſt höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 10. December 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 715. 13271.

Da auf der Kunſtſtraße zwiſchen Unna und Hamm gegenwärtig drei Meilen ausgebaut ſind, ſo iſt die Hebungsbefugniß an den Barrieren Süd-Camen und Pelkum, bei einer jeden auf 1½ Meile erhöht worden.

Münſter, den 2. December 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für die Monat November 1833.

Der beim Land- und Stadtgerichte zu Herford angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Hartog iſt an das Hofgericht zu Arnsberg, an deſſen Stelle iſt wiederum der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Stohlmann zu Warburg verſetzt, und an die Stelle des letztern iſt wieder der Oberlandesgerichts-Referendarius Förſter zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Warburg ernannt. № 716 231.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Eyſer iſt zum Kammergerichts-Aſſeſſor und die Oberlandesgerichts-Referendarien Meyer II. und Liſte ſind zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider iſt an das Kammergericht und der Land- und Stadtgerichtsbote Weſterwick zu Delbrück an das Land- und Stadtgericht zu Bünde verſetzt.

Der Referendarius Mumperow iſt zum Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Salze ernannt.

Den Juſtiz-Commiſſarien Lehmann und Schwenger zu Wiedenbrück iſt das Notariat verliehen.

Die Candidaten der Rechte, Arthur Ludwig von Stölting aus Gudensberg bei Caſſel und Carl Ludwig Büttner aus Ottbergen, ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Der Juſtiz-Commiſſarius Culemeyer zu Herford, der Oberlandesgerichts-Salarien-Caſſen-Aſſiſtent Eickenhorſt hierſelbſt und der Land- und Stadtgerichts-Bote Bandorff zu Bünde ſind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 3. December 1833.

Bekanntmachungen.

Bei einem Schiffs-Knechte, welcher wegen verübten Diebſtahls von uns zur Haft und Unterſuchung gezogen worden iſt, ſind nachbezeichnete Gegenſtände, deren rechtlichen Erwerb der Inculpat glaubwürdig nicht nachweiſen kann, vorgefunden worden: № 717. Diebſtahls-Anzeige.

1) eine Tauf-Medaille vom Jahre 1616;
2) eine dergl. " " 1708;
3) eine dergl. ohne Jahrzahl;
4) eine Vermählungs-Medaille v. 1483;

} aus feinem Silber 9 bis 10 Loth ſchwer.

5) eine ovale Medaille mit einem Kranze eingefaßt, und einem Denkſpruche oder Inſchrift verſehen;
6) ein Schild, wie es wohl bei Kirchen-Brüderſchaften der Katholiken, auch bei Zünften oder Innungen zur Auszeichnung gebraucht wurde;

} 3 bis 4 Loth an Silber ſchwer.

7) ein Kreuz gezeichnet A. C. F.;
8) ein dito " S. C.;
9) ein dito " J. M. A. R;

} über 3 Loth an Silber ſchwer.

Die Faſſung dieſer Kreuze iſt altmodig, ſie werden auch noch Heute von bejahrten Katholiken weiblichen Geſchlechts, aus der Klaſſe des Bauern oder geringen Bürgerſtandes, als Halsſchmuck getragen. —

10) ein größeres Kreuz, ½ Zoll dick, inwendig hohl, der hintere Theil deſſelben kann ausgehoben, oder abgelöſt werden. Im Innern der Höhlung ſind 5 beſondere Abtheilungen, wahrſcheinlich zur Aufbewahrung von Reliquien, angebracht;
11) eine ziemlich lange Kette;
12) eine kürzere do.

(10–12: 8 Loth an Silber ſchwer.)

13) eine gelbe dünne Kette, wahrſcheinlich von Meſſing;
14) ein ſ. g. Hund aus Meſſing, nebſt 5 Schrauben;

Gegenſtände wie die von 1 bis 13 bezeichneten ſieht man ſehr häufig in katholiſchen Kirchen, womit die darin befindlichen Monſtranzen, Heiligen- und Gnaden-Bilder, durch fromme Schenkungen geſchmückt und ausgezeichnet ſind.

Sie ſind alle zum Tragen oder zum Befeſtigen an ſonſtige Gegenſtände eingerichtet.

Alle ſind dermalen noch mit einer Oeſe oder einem Ringe zum Durchziehen eines Bandes verſehen, und wo ſie fehlen, ſind die Spuren der Zerſtörung durch gewaltſames Abreißen ſichtbar.

Dieſe beſondern Eigenſchaften rechtfertigen den Verdacht, daß dieſe Sachen aus einer Kirche entwendet ſein werden, und da der Inculpat in der Eigenſchaft als Schiffsknecht während der letzten 5 Jahre den Weſer-Strom von Hannoveriſch-Münden aus bis Bremen und zurück, mit Ausſchluß jedes andern Gewerbes bereiſet und befahren hat, auch ſelbſt behaupten will, die Sachen von 1 bis 13 ohnweit Corvey an der Weſer Anfang Juli a. c. gefunden, den Hund von Meſſing aber, um die nämliche Zeit aus einem Schiffe, was bei Ohſen in der Nähe von Hameln, auf der Weſer ſtill gelegen haben ſoll, weggenommen zu haben, ſo läßt ſich auch vermuthen, daß die Eigenthümer, denen dieſe Sachen abhanden gekommen oder entwendet worden ſind, zunächſt in den Gegenden des Weſer-Stromes entweder wohnhaft ſind, oder doch des erlittenen Verluſtes wegen, daſelbſt Nachforſchungen angeſtellt haben werden.

Wir bringen dieſes zur öffentlichen Kenntniß und fordern jedermann auf, ſeine etwaige Wiſſenſchaft zur Ermittelung derjenigen, aus deren Beſitze die fraglichen Sachen weggekommen ſind, der unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 27. November 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 718. Geſchehener Anzeige zufolge ſind am 4. November d. J. Abends gegen 7 Uhr aus der Wohnung des Colon P a ß e n zu Anreppen vermittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände als:

1) ein altes ſchon ausgebeſſertes, blaugeſtreiftes Ober-Bett von Baumſeide mit einem weißen leinenen Ueberzuge;
2) ein gewebtes blaugeſtreiftes leinenes und mit einigen Lappen beſetztes Ober-Bett;
3) ein blaugeſtreifter Pfühl mit einem weißen leinenen Ueberzuge;

4) ein blaugeſtreiftes Kiſſen von Baumſeide nebſt weißem Ueberzuge;
5) ein Betttuch;
6) ein Frauensrock von dunkelblauem Tuche, desgleichen von blau- und rothgeſtreiftem Kattun mit einem linnenen Oberleibchen;
7) ein dunkelblaues, hellblau geblümtes leinenes Frauens-Kleid, und ein desgl. mit himmelblauen Blumen;

geſtohlen worden.

Da die Thäter bis jetzt unentdeckt geblieben ſind, ſo werden die reſp. Behörden hierdurch erſucht, auf die bezeichneten Gegenſtände Acht zu haben und im Betreffungsfalle dem unterzeichneten Inquiſitoriate Nachricht davon zu geben.

Zugleich wird ein Jeder, der Nachricht von den geſtohlenen Sachen ſollte geben können, oder gegründeten Verdacht gegen den unbekannten Dieb haben ſollte, aufgefordert, uns oder der nächſten Behörde hiervon ungeſäumt Nachricht zu geben.

Paderborn, den 7. December 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 719. Ankündigung. 224.

Die vormaligen Herren Studirenden der hieſigen Univerſität, denen von den Lehrern derſelben Honorare für Vorleſungen geſtundet worden, fordern wir hierdurch auf, nach §. 19 des Reglements eines hohen Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. September 1831 die ſchuldigen Summen zur Vermeidung koſtſpieliger Weiterungen an die akademiſche Quäſtur dahier portofrei einzuſenden, widrigenfalls dieſe verpflichtet iſt, gegen ſie bei den betreffenden Behörden und nöthigenfalls bei den betreffenden Gerichten in vorgeſchriebener Art weitere Anträge zu machen.

Bonn, den 1. December 1833.

Rector und Senat der rhein. Friedrich-Wilhelms-Univerſität.

№ 720.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 19. Lieferung. gr. 4. in farb. Umſchlage geheftet, mit 3 Abbildungen, Preis $1\frac{2}{3}$ Rtlr., im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Geſellſchaft, Heynich, Zimmerſtraße Nro. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

18.	Lieferung	mit	2	Abbildungen	Preis	$1\frac{2}{3}$	Rtlr.
17.	"	"	3	"	"	$1\frac{2}{3}$	"
16.	"	"	3	"	"	2	"
15.	"	"	2	"	"	$2\frac{1}{6}$	"
14.	"	"	1	"	"	2	"
13.	"	"	1	"	"	$2\frac{1}{6}$	"
12.	"	"	—	"	"	2	"
11.	"	"	2	"	"	2	"
10.	"	"	1	"	"	2	"
9.	"	"	2	"	"	$1\frac{2}{3}$	"
8.	"	"	1	"	"	2	"

7.	Lieferung	mit 28	Abbildungen	Preis	2⅓	Rtlr.
6.	"	"	2	"	1	"
5.	"	"	8	"	3	"

Patent-Anzeige.

№ 721. 354. Dem Papier-Fabrikanten **Johann Oechelhäuſer** zu Siegen iſt unter dem 15. November 1833 ein neues Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, ſowohl für ſich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Minden, den 4. December 1833.

№ 722. 2835 Q. Der unverehelichten **Karoline Eichler** in Berlin iſt unterm 23. November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf ein in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes, künſtliches Bein zum Erſatze des Ober- und Unter-Schenkels,

ertheilt worden.

Minden, den 6. December 1833.

№ 723. 4125 R. Dem Kupferſchmied-Meiſter **Karl Heckmann** in Berlin iſt unter dem 26. October 1833 ein Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuſeln des Branntweins und eine Verbeſſerung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maiſche,

verliehen worden.

Minden, den 10. December 1833.

№ 724. 4127 R. Dem Mechanikus **F. A. Egells** in Berlin iſt unterm 21. November 1833 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinſicht ſeiner Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeiſernen Röhren beſtehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, ſo wie er durch Zeichnung und Beſchreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

Minden, den 10. December 1833.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 61.

Minden, den 20. December 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag der weſtfäliſchen Provinzial-Stände die Errichtung einer auf gegenſeitige Verſicherung beruhenden Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft in der Provinz Weſtfalen zu genehmigen und für dieſelbe die nachfolgenden Statuten zu beſtätigen geruhet. Da das Grundſteuer-Kataſter der Provinz, deſſen Reinertrag als Grundlage für die Entſchädigungen und Beiträge der Geſellſchafts-mitglieder angenommen iſt, vollendet iſt, ſo daß die in den Statuten erforderte Richtigkeit der zur Verſicherung angemeldeten Grundſtücke nach dem Flurbuche des Steuer-kataſters jetzt überall beſcheinigt und der Kataſter-Reinertrag derſelben angegeben werden kann: ſo ſollen die Statuten nunmehr in Wirkſamkeit treten. Dieſelben werden daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 725. Errichtung einer Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft in der Provinz Weſtfalen betr. 3176.

Die ſpezielle Leitung der Geſchäfte dieſer Geſellſchaft wird vorerſt von einer jeden der drei Königlichen Regierungen hieſiger Provinz in ihrem Bezirk beſorgt werden.

Die Bürgermeiſter und in denjenigen Landestheilen hieſiger Provinz, wo ſolche Beamte nicht vorhanden ſind, die Schultheißen, oder Canton- und Orts-Beamten haben nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung die Erklärungen über den Beitritt zur Geſellſchaft nach Vorſchrift §. 4. der Statuten aufzunehmen, die Richtigkeit der angemeldeten Grundſtücke und deren Reinertrag nach dem Flurbuche des Steuerkataſters entweder ſelbſt zu atteſtiren, oder, wenn ſie nicht ſelbſt das Flurbuch der Gemeinde in Verwahrung haben, mit einem von der betreffenden Behörde ertheilten Auszuge aus dem Flurbuche zu vergleichen und wenn die Deklaration damit übereinſtimmt, zu belegen, die Verſicherungs-Summe (nach §. 5. der Statuten) der einzelnen Grundſtücke zu verzeichnen, über die geſchehene Anmeldung dem Verſichernden eine Beſcheinigung zu ertheilen und darauf in den nächſten drei Tagen die Protokolle dem Kreislandrathe zur Weiterbeförderung an die Regierung einzureichen. Die Landräthe haben die Protokolle zu prüfen, ob nämlich die Erklärungen den Vorſchriften der Statuten gemäß darin vollſtändig aufgenommen ſind, ſonſt ſofort das Fehlende durch den Bürgermeiſter, Schultheißen oder Cantonbeamten nachholen zu laſſen und demnächſt die berichtigten oder für vollſtändig anerkannten Deklarationen am Schluſſe eines jeden Monats unmittelbar an die Königl. Regierung im Original einzuſenden, welche darnach das Kataſter anlegen wird.

Nach §. 23. der Statuten tritt die Geſellſchaft erſt dann in Wirkſamkeit, wenn das Verſicherungs-Kapital die Summe von 500000 Thlr. erreicht hat, welches ſeiner Zeit in den Amtsblättern bekannt gemacht werden wird. Die Landräthe, Bürgermeiſter und Ortsvorſteher haben dahin zu wirken, daß die Statuten der Aſſekuranz unter den Landwirthen und Grundbeſitzern möglichſt allgemein bekannt und dieſelben über den Zweck und Nutzen der Verſicherung belehrt werden, indem ihnen dadurch näher erläutert wird, daß Beſchädigungen und Verwüſtungen der Früchte auf dem Lande, welche durch unabwendbare, gewöhnlich aber nur einzelne Diſtrikte treffende und daher durch Vereinigung vieler Verſichernden in einer ganzen Provinz leichter zu ertragende, unglückliche Naturereigniſſe herbeigeführt werden, für den Einzelnen weniger fühlbar und unſchädlicher gemacht werden. Durch ſolche Belehrungen werden hoffentlich recht viele Landwirthe und Ackerbeſitzer ſich veranlaßt finden, dieſer gemeinnützigen Verſicherungs-Geſellſchaft bald beizutreten, und ſich dadurch vor ſolchen großen Verluſten ſichern, als bekanntlich beſonders in den letztern Jahren manche Einwohner hieſiger Provinz durch Hagelſchlag erlitten haben.

Die gedruckten Formulare zu den Protokollen über die Verſicherungs-Anmeldungen und zu den darüber zu ertheilenden Beſcheinigungen werden den Bürgermeiſtern ꝛc. durch die Landräthe zugefertigt werden.

Münſter, den 16. November 1833.

Statuten für eine in der Provinz Weſtphalen zu errichtende auf gegenſeitige Verſicherung beruhende Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns die Vorſchläge der Provinzial-Behörden wegen Errichtung einer auf gegenſeitige Verſicherung abzweckenden Hagel-Verſicherungs-Anſtalt der Provinz Weſtphalen vortragen, die Provinzial-Stände über die Statuten derſelben mit ihrem Gutachten vernehmen und ſolche in Berückſichtigung der ſtändiſchen Erinnerungen und Anträge, wie folgt, feſtſtellen laſſen:

Zweck.

§. 1. Der Zweck der Geſellſchaft iſt gegenſeitige Verſicherung der Feldfrüchte gegen den ihnen durch Hagelſchlag zugefügten Schaden. (conf. §. 10.)

Als Grundlage für die Entſchädigungen und Beiträge wird der Reinertrag des Grundſteuer-Kataſters angenommen, und enthalten die folgenden Paragraphen die näheren Beſtimmungen. (conf. §. 5.)

Direktion.

§. 2. Die Oberaufſicht über dieſe Geſellſchaft und deren Geſchäftsführung ſteht dem Ober-Präſidenten der Provinz zu. Es bleibt ſeiner Beſtimmung überlaſſen, welcher von den Provinzial-Regierungen derſelbe die ſpezielle Leitung aufzutragen befinden wird. Dieſe hat ſodann die dabei vorkommenden Arbeiten durch die ihr untergeordneten Beamten, und beziehungsweiſe nach Vernehmung mit den andern beiden Regierungen vermittelſt derſelben ganz in der Art zu beſorgen, wie ſolches bei der Direktion der Feuer-Sozietät geſchieht.

Fähigkeit zur Aufnahme in die Geſellſchaft.

§. 3. Jeder Eigenthümer, Nutznießer und Pächter eines in den Regierungsbezirken Münſter, Arnsberg und Minden belegenen Ackerſtücks, er ſey In- oder Ausländer, iſt zur Verſicherung berechtigt.

§. 4. Wer unter ihnen der Verſicherung beizutreten wünſcht, giebt die zu verſichernden Aecker bei dem Bürgermeiſter der Gemeinde, worin ſolche liegen, nach dem Flurbuche mündlich an. Ueber die Deklaration wird von dem Bürgermeiſter ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Richtigkeit der angemeldeten Grundſtücke nach dem Flurbuche des Steuer-Kataſters enthält und dem Verſicherungs-Kataſter zum Belag dient. (conf. §. 6.) Form des Beitritts.

Die Deklaration wird dem Verſichernden beſcheinigt.

Zu den Protollen ſowohl, als zu den Beſcheinigungen bedienen ſich die Bürgermeiſter gedruckter Formulare, deren Koſten aus dem Fonds des Inſtituts bezahlt werden.

Mit der Deklaration iſt die Verpflichtung ſtillſchweigend verknüpft, ſich allen Verpflichtungen unterwerfen zn wollen, welche die Statuten der Geſellſchaft ihren Mitgliedern auflegen.

Mit der Beſcheinigung über geſchehene Anmeldung tritt das Recht auf Entſchädigung ein.

§. 5. Nach dieſer Erklärung wird der Kataſter-Reinertrag der verſicherten Grundſtücke ausgemittelt und nach der Wahl des Verſicherten entweder dieſer ſelbſt oder ein Produkt deſſelben durch Multiplikation mit den Zahlen 1½, 2, 2½, 3, u. ſ. w. als die Verſicherungs-Summe angenommen. Dabei werden jedoch zur Vereinfachung der Berechnung die bei der Haupt-Summe jeder Verſicherung ſich ergebenden Silbergroſchen und Pfennige nicht berückſichtiget, ſondern nur die vollen Thaler angeſetzt. Feſtſetzung der Verſicherungs-Summe.

§. 6. Die dergeſtalt feſtgeſetzten Verſicherungs-Summen werden in ein Hagel-Verſicherungs-Kataſter eingetragen, dem die Original-Deklaration-Protokolle als Beläge dienen. Anfertigung des Kataſters.

Dieſes Kataſter wird in doppelter Ausfertigung aufgeſtellt und das eine Exemplar bei der Regierung, das zweite bei dem Ortsbürgermeiſter niedergelegt.

§. 7. Nachträgliche Anmeldungen, ſo wie Anträge auf Erhöhung, können nach der §. 4 und 5 enthaltenen Vorſchrift alljährlich in December eingereicht werden, und erfolgt ſodann die Aufnahme in das gefertigte Kataſter mittelſt eines Nachtrags-Verzeichniſſes. Nachträgliche Aufnahme.

§. 8. In den erſten 5 Jahren des Beſtehens der Geſellſchaft kann, obgleich auch innerhalb dieſer fünfjährigen Friſt Erhöhungen der Verſicherungs-Summen zuläſſig ſind, ein beigetretenes Mitglied nicht wieder ausſcheiden; nach Ablauf dieſer Friſt ſteht es aber jedem Mitgliede frei, ſeine Abſicht des Austritts vor dem betreffenden Bürgermeiſter abzugeben, worauf die Löſchung erfolgt und mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Wirkung tritt. Austritt aus der Geſellſchaft.

Der Austretende hat keinen Anſpruch auf Theilnahme an dem etwa noch vorhandenen Kaſſen-Beſtande der Geſellſchaft, muß aber diejenigen Beiträge noch leiſten, welche zur Vergütung der vor erfolgter Löſchung bereits vorgefallenen Beſchädigungen noch ausgeſchrieben werden möchten.

§. 9. Beſitz-Veränderungen müſſen vor Ablauf des Jahres bei dem Bürgermeiſter, Umſchreibung

bei Beſitz-Veränderungen.

in deſſen Bezirk das betreffende Grundſtück liegt, zur Berichtigung angemeldet werden, und bleibt derjenige, welcher dieſes unterläßt, für die Beiträge verantwortlich.

Der neue Beſitzer des verſicherten Grundſtücks wird und bleibt ſo lange Mitglied der Geſellſchaft, bis er ſeine Abſicht zum Ausſcheiden erklärt, und bleibt an den fünfjährigen Zeitverlauf ſeines Vorbeſitzers (§. 8.) gebunden.

Nähere Beſtimmungen über die Entſchädigung.

§. 10. Die Geſellſchaft leiſtet für die Hagel-Beſchädigung aller Früchte, welche der verſicherte Boden trägt, mit alleiniger Ausnahme der Baumfrüchte, jedoch nur dann Gewähr, wenn ſie der Schaden zwiſchen dem 1. März und ihrer Einſcheuerung trifft, ſie mögen übrigens *reif* oder *unreif*, bereits geſchnitten, oder noch auf dem Halme ſeyn.

Auch iſt nur derjenige Schaden Gegenſtand der Vergütung, welcher wirklich durch Hagel entſtanden iſt, und bleiben Vergütungen für Beſchädigungen durch andere ähnliche Naturereigniſſe, wie namentlich durch Sturm und Platzregen, ausgeſchloſſen.

Anmeldung der Beſchädigung.

§. 11. Werden innerhalb des angegebenen Zeitraums auf verſicherten Feldern Früchte der bezeichneten Art durch Hagel wirklich beſchädigt: ſo hat der Verſicherte oder deſſen Stellvertreter innerhalb 48 Stunden nach entſtandenem Schaden dem Ortsbürgermeiſter davon Anzeige zu machen.

Spätere Anmeldung bewirkt den Verluſt des Entſchädigungs-Anſpruchs.

Unterſuchung des Schadens. a) Bildung der Abſchätzungs-Kommiſſion.

§. 12. Der Bürgermeiſter hat den betreffenden Steuer-Reviſor (oder Steuerempfänger) von dem Vorfall in Kenntniß zu ſetzen und auf einen der nächſten 3 Tage einen Termin zur Abſchätzung des Schadens anzuberaumen, zu welchem außer den beiden genannten Beamten noch ein vereideter Taxator, der mit dem Beſchädigten weder verwandt noch verſchwägert iſt, hinzugezogen wird.

Die Taxatoren werden unter tüchtigen Landwirthen für dieſes Geſchäft in hinlänglicher Zahl von den Kreisſtänden vorgeſchlagen, von der Regierung ernannt, und demnächſt vereidet. Die Regierung wird ſie durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums bringen.

b) Verfahren derſelben.

§. 13. Dieſe Commiſſion beſichtigt die Felder, deren Beſchädigung angemeldet iſt, prüft durch Vergleichung mit den Flurkarten und Flurbüchern die Uebereinſtimmung derſelben mit den verſicherten Parzellen, unterſucht, ob der Schaden wirklich durch Hagel, oder etwa durch ein anderes Naturereigniß verurſacht iſt, und ſtellt, wenn wirklicher Hagelſchlag anerkannt wird, von jedem beſchädigten Acker einzeln feſt: ob die Frucht *ganz* verdorben, oder ob ſie nur theilweiſe beſchädigt, namentlich annäherungsweiſe zu 7/8, 3/4, 5/8, 1/2, 3/8, 2/8 oder 1/8 in dem wahrſcheinlichen Ertrage vermindert ſey.

Beträgt der Schaden nach dem Ermeſſen der Kommiſſion weniger als 1/8, ſo wird derſelbe nicht berückſichtigt, und das Feld unter den nicht beſchädigten aufgeführt.

Weiteres Verfahren für den Fall der Unei-

§. 14. Kann die Kommiſſion ſich in ihrem Urtheil über den einen oder den andern Punkt der Abſchätzung nicht einigen, ſo hat ſie davon, unter Mittheilung der abweichenden Anſichten, dem vorgeſetzten Landrath ſofort Anzeige zu machen.

Dieſer begiebt ſich mit zwei andern Taxatoren unverzüglich an Ort und Stelle, prüft die obwaltenden Differenzen und entſcheidet nach dem Urtheil der Taxatoren für die eine oder andere Anſicht. Sind die Taxatoren nicht einig, ſo entſcheidet die Anſicht des Landraths. Dem Landrath bleibt es überlaſſen, in einzelnen Fällen aus der Klaſſe praktiſch gebildeter Oekonomen einen Obmann zu ernennen. *nigkeit der Kommiſſion.*

Ausſchluß des Rekurſes gegen die Abſchätzung.

§. 15. Gegen die nach §. 13 und 14 vorgenommene Abſchätzung findet Seitens des Beſchädigten kein Widerſpruch Statt.

Aufſtellung der Schadens-Berechnung.

§. 16. Nach erfolgter Abſchätzung wird eine Zuſammenſtellung des Schadens angefertigt, welche die beſchädigten Grundſtücke nach der Nummer des Verſicherungs-Kataſters und Flurbuchs bezeichnet, deren Größe, Bonitäts-Klaſſe, Kataſter-Reinertrag und die darauf befindliche beſchädigte Frucht angiebt, den Grad der Beſchädigung (total, zu 3/4, 1/2 ꝛc. ꝛc.) andeutet, und zugleich eine Berechnung der Verminderung des Reinertrages nach dem Verhältniß der Beſchädigung enthält.

Dieſe Zuſammenſtellung wird von der Abſchätzungs-Kommiſſion mit der Verſicherung unterzeichnet, daß ſolche nach genauer Prüfung des angerichteten Schadens und unter Befolgung der Statuten der Verſicherungs-Geſellſchaft richtig aufgeſtellt ſey.

Feſtſtellung der Entſchädigung.

§. 17. Auf den Grund dieſer Zuſammenſtellung wird der Entſchädigungs-Betrag feſtgeſetzt, indem man die ausgemittelte Verminderung des Kataſter-Reinertrages mit derſelben Zahl multiplicirt um welche bei Eintragung der Verſicherungs-Summe dieſe gegen den Reinertrag vermehrt war.

Auszahlung der Entſchädigung.

§. 18. Dieſe Entſchädigung wird dem Verſicherten gleich durch den Ortsbürgermeiſter bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen nach erfolgter Beſchädigung, in Folge Feſtſetzung der Regierung, auf die Fonds der Geſellſchaft angewieſen.

Beſtimmungen wegen weiterer Beſchädigung der Früchte nach einmal erfolgter Entſchädigung.

§. 19. Sobald die Abſchätzung erfolgt iſt, ſteht es dem Verſicherten frei, die beſchädigte Frucht umzubauen und den Acker von neuem zu beſtellen oder die Reife abzuwarten.

War der Schaden nur für partiell erklärt, und die ſtehen gebliebene Frucht wird von neuem durch Hagelſchlag betroffen, ſo erfolgt auf gehörige Meldung des Beſchädigten (§. 11.) eine zweite Abſchätzung, wobei der Geſammtſchaden gewürdigt, danach die Entſchädigung feſtgeſtellt und die frühere Beſtimmung deſſelben zurückgenommen, oder die etwa bereits erfolgte Zahlung angerechnet wird.

Für weiteren Schaden an ſolchen Früchten, welche für total beſchädigt erklärt waren, findet natürlich kein Erſatz ſtatt; eben ſo wenig für denjenigen, welcher die nach einmaliger oder mehrmaliger Beſchädigung neu beſtellte Frucht trifft. Möchte es ſich bei der Erndte finden, daß beſchädigte Früchte weniger Schaden gelitten, als die Taxatoren bei der Abſchätzung geglaubt, ſo hat der Beſchädigte dieſerhalb keinen Abzug an der Vergütungs-Summe zu erleiden.

Bildung des Fonds für die Entſchädigungen.

§. 20. Zur Bildung des zu den vorkommenden Entſchädigungen nöthigen Fonds wird gleich nach Konſtituirung der Geſellſchaft Eins pro mille der kataſtrirten Verſicherungs-Summe erhoben.

Spätere Ergänzung deſſelben.

§. 21. Bei ſpäter eintretendem Bedürfniß werden nach vorheriger öffentlichen Rech-

nungslegung neue Beiträge von 1 bis 2 pro mille der Verſicherungs-Summe durch die Regierung ausgeſchrieben und von den Verſicherten durch die Steuer-Empfänger gehoben.

Jene unterwerfen ſich dieſerhalb denſelben Zwangsmaßregeln, welche für die Beitreibung der direkten Steuern geſetzlich ſind.

§. 22. Aus der Verſicherungs-Kaſſe werden nur die Vergütungs-Beträge, die Druckkoſten der Kataſter und ſonſtiger Formulare, ſo wie die zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Koſten, mithin auch die regulativmäßigen Diäten und Reiſe-Gelder der nach §. 12 bei den Abſchätzungen zuzuziehenden Bürgermeiſter, Steuer-empfänger und Taxatoren, ſoweit ſolche dieſen Perſonen nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften gebühren, gezahlt; alle ſonſtigen Arbeiten werden durch die Regierung und deren Unterbeamte, namentlich auch die Hebung der Beiträge durch die Steuerempfänger unentgeldlich beſorgt. Angemeſſene Gratifikationen für die Unterbeamten, namentlich für die Steuerempfänger, nach dem Fonds der Geſellſchaft, werden jedoch zugeſichert, dürfen aber die Summe von zwei Prozent der Beträge nicht überſteigen.

Eintritt der Wirkſamkeit der Geſellſchaft.

§. 23. Die Geſellſchaft tritt in Wirkſamkeit, ſobald das Verſicherungs-Kapital die Summe von 500000 Rtlr. erreicht hat, und wird hierüber durch die Regierungen beſondere Bekanntmachung erfolgen.

Auflöſung derſelben.

§. 24. Sollte durch ſpätere Löſchungen das Kapital unter dieſe Summe wieder herabſinken, ſo wird die Geſellſchaft mit dem 1. Januar des nächſtfolgenden Jahres aufgeloſet, und der etwa vorhandene Kaſſen-Beſtand unter die Mitglieder, nach Verhältniß der Verſicherungs-Summe, vertheilt.

№ 728.

Nachwei

der im Monat November 1833 in den Kreiſen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreiſe.	Waitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Kartoffeln		
										Der	Preußiſche				
	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
Minden	1	10	8	1	1	3	—	23	5	—	16	6	—	11	—
Lübbecke	1	8	9	1	—	—	—	27	6	—	20	8	—	8	2
Herford	1	10	—	—	29	—	—	25	2	—	19	—	—	7	6
Bielefeld	1	13	9	1	3	9	—	27	6	—	17	6	—	10	—
Halle	1	14	6	1	4	5	—	27	8	—	22	1	—	10	—
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	10	—
Paderborn	1	7	8	1	3	10	—	24	11	—	21	—	—	5	3
Büren	1	6	6	—	27	1	—	21	10	—	18	7	—	6	11
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	17	—	—	5	—
Hörter	1	6	3	—	27	6	—	20	6	—	20	—	—	8	9
Durchſchnitts-Pr. p. Novber.	1	9	4	1	—	2	—	24	9	—	19	9	—	8	3
„ „ October	1	9	11	1	—	5	—	25	7	—	21	2	—	8	1
Mithin im Monat November Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Weniger . .	—	—	7	—	—	3	—	—	10	—	1	5	—	—	—

Minden, den 6. December 1833.

Wir beſtätigen dieſe Statuten und verordnen, daß die Geſellſchaft nach Inhalt derſelben eingerichtet und demnächſt auf deren Ausführung ſowohl von den Theilnehmern und Vorſtehern, als Unſern Gerichten und Verwaltungs-Behörden gehalten werde. So geſchehen Teplitz, den 8. Auguſt 1831.

Friedrich Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 726. Transport mittelſt Zwangspäſſe. 4050 R. I. pl.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewieſen, den mit Zwangspäſſen verſehenen Individuen vor der Abſendung ad protocollum bekannt zu machen, daß ſie die ihnen vorgeſchriebene Tour, namentlich die Nachtquartiere, genau inne zu halten haben, und an dem bezeichneten Tage in dem Beſtimmungsort eintreffen müſſen, widrigenfalls ſie mit Steckbriefen verfolgt, und mittelſt Transports weiter geſchafft werden würden.

Ferner iſt die Behörde des Orts, wohin die mit einem Zwangspaſſe verſehene Perſon hingewieſen iſt, ſofort von der Ertheilung des Zwangspaſſes zu benachrichtigen, und zu erſuchen, ſogleich Steckbriefe zu erlaſſen, falls der mit einem Zwangspaſſe Verſehene an dem beſtimmten Tage nicht eintreffen ſollte. Minden, den 9. Decbr. 1833.

№ 727. Berückſichtigte Militairpflichtige bei der Aushebung pro 1833 betr. 4001 L I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der diesjährigen Erſatz-Aushebung wegen häuslicher Verhältniſſe berückſichtigten Militairpflichtigen durch Anſchlagszettel an den Geſchäftslokalen der Verwaltungsbehörden, namhaft gemacht worden ſind. Minden, den 12. December 1833.

s u n g

rungs-Bezirks Minden ſtatt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.
1	8	7	2	2	2	1	—	5	—	12	6	4	6	3
1	21	3	—	—	—	1	10	—	—	16	3	4	4	6
1	10	—	—	—	—	1	—	—	—	12	6	4	10	—
1	12	6	—	—	—	1	8	9	—	17	6	6	1	10
1	10	—	1	10	—	1	6	8	—	15	8	6	27	6
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	5	15	—
1	5	10	1	7	6	1	1	4	—	15	—	4	5	10
—	26	8	—	26	8	—	21	9	—	18	—	4	23	9
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	4	15	—
1	2	6	1	8	9	—	28	9	—	18	6	5	22	6
1	6	9	1	9	2	1	2	—	—	16	7	5	1	3
1	6	11	1	9	4	1	2	8	—	16	11	5	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	2	—	—	8	—	—	4	—	—	10

№ 729. Schädlichkeit des Zinks bei Anwendung deſſelben zu Pumpbrunnen betr. 794 *K. I.*

Das Königl Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten hat Veranlaſſung genommen, über die Anwendbarkeit des Zinks bei Pumpbrunnen das Gutachten der Wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinal-Weſen zu erfordern. Letztere hat ſich dahin erklärt, daß das Zink nicht nur eben ſo leicht, ſondern ſogar noch leichter oxydirbar iſt, als das Blei, wenn es mit Waſſer und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwaſſer niemals ein reines Waſſer iſt, ſondern ſtets freie Kohlenſäure, ſo wie verſchiedene Salze enthält, ſo iſt eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxydes und ſein Uebergehen in das Waſſer unvermeidlich. Wenn ferner auch die Zinkſalze weniger giftig ſind, als die Bleiſalze, ſo wirken ſie doch Erbrechen anregend.

Unter dieſen Umſtänden hat das Königl. Miniſterium ꝛc. verordnet, daß der Gebrauch des Zinks bei Anlegung von Saugbrunnen in mediziniſch-polizeilicher Hinſicht auf keine Weiſe als zuläſſig erachtet werden kann.

Indem wir dieſe Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks an, auf die Befolgung deſſelben ſtrenge zu halten und etwaige Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 2. December 1833.

№ 730. Perſonal-Chronik. 1852 *P. J.*

Der Candidat der Cameral-Wiſſenſchaften Carl Theodor Seydel, vom Rodenbeck bei Minden, iſt nach beſtandener Prüfung zum Referendar bei hieſiger Königl. Regierung angenommen worden.

Minden, den 13. December 1833.

Der Regierungs-Präſident,
Richter.

№ 731. Steckbrief. 227 *A. I.*

Der nachſtehend bezeichnete Sträfling Ferdinand Löwen aus Nieheim Kreiſes Hörter iſt am 7. d. M. von der Feſtung Coblenz entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen auf den ꝛc. Löwen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Commandantur in Coblenz abliefern zu laſſen.

Signalement:

Charge: vormals Unteroffizier jetzt Kanonier. — Vor- und Zunamen: Ferdinand Löwen; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau und groß; Naſe: mittelmäßig, lang und rund; Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Kinn: rund; Geſicht: rund; Geſichtsfarbe: geſund und etwas blaß; beſondere Kennzeichen: keine.

Derſelbe war bekleidet, mit einer dunkelblauen Jacke mit rothem Kragen, grauen Hoſen, Dienſtmütze mit ſchwarzem Bande und Schnürſchuhe.

Minden, den 12. December 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 732. 12629.

Höherer Verfügung gemäß wird auf der Wittgenſteiner Straße vom 1. Januar k. J. ab, zu Allenbach das Wegegeld für 1½ Meile erhoben werden.

Münſter, den 11. December 1833.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 62.

Minden, den 27. December 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 22. Stück der Geſetzſammlung pro 1833 enthält:

Nro. 1483. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth=Adminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine und die Aufbewahrung der von Militairperſonen im Felde errichteten Teſtamente.

— 1484. Allerhöchſte Kab[illegible] vom 23. October 1833., die Genehmigung des Gewerbebetriebe[illegible] [illegible]r Buch= und Kunſthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

— 1485. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2. November 1833., betreffend den Gerichtsſtand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt ſtehender Soldaten in Civilſachen.

— 1486. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. November 1833., wegen der Dienſt= und Bürgereide.

— 1487. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. November 1833., wegen Verleihung der revidirten Städte=Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Meſeritz.

— 1488. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. November 1833., betreffend die Deklaration der §§. 37. und reſp. 24. und 23. der Geſetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlich=bäuerlichen Verhältniſſe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präſidenten.

Bei den ſtattfindenden niedrigen Preiſen der Lebensmittel tritt mit dem 1. Januar k. J. für die nach Benninghauſen transportirten Perſonen der urſprüngliche Verpflegungsſatz von 2½ Sgr. allgemein wieder ein und darf von da an, bei Strafe des Defects, dieſer Satz nicht überſchritten werden. № 733. 4356.

Münſter, den 17. December 1833.

Der Ober=Präſident
v. Vincke.

Der von des Königs Majeſtät Allerhöchſt genehmigte neue Verfaſſungs=Plan der vereinigten Artillerie= und Ingenieur=Schule, geſtattet № 734. Verfaſſungsplan der vereinigten

Artillerie- und Ingenieur-Schule. 11495 A.

nur ſolche junge Leute, die durch ihre frühere Erziehung, ihre Vorkenntniſſe oder ihre vorzüglichen Anlagen ſich zum Offizier eignen, mit dem Anſpruch auf weitere Beförderung zu dienen, anzunehmen, und zum Beſuch der Militair-Unterrichts-Anſtalten nur diejenigen zuzulaſſen, deren Vorkenntniſſe, Fähigkeiten und Bildung von ihrer Theilnahme nützlichen Erfolg erwarten laſſen.

Da jedoch mehrere junge Leute irrig vermeinen, durch den Beſuch der Brigadeſchulen Gelegenheit zu erhalten, diejenigen Kenntniſſe ſich zu erwerben, welche für den angehenden Artillerie-Offizier erforderlich ſind, alſo wenig vorbereitet, zum Eintritt auf höhere Beförderung bei der Brigade ſich melden: ſo werden die Erforderniſſe, unter welchen bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nur allein junge Leute mit Ausſicht auf höhere Beförderung eintreten können, nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 6. December 1833.

Erforderniſſe.

1) Der Eintretende muß:
   a. das 17. Lebensjahr erreicht, das 19. nicht bereits vollendet haben,
   b. von geſunder und feſter Körperbeſchaffenheit ſeyn, und vor Anmeldung durch einen Arzt dies unterſuchen laſſen,
   c. natürliche Anlagen und Geiſtesfähigkeiten beſitzen,
   d. Zeugniſſe darüber beibringen, daß er eine gute Erziehung genoſſen.
   e. die allgemeine Schulbildung beſitzen, welche im 17. Jahre jeder junge Menſch der gebildeten Stände beſitzen kann und muß.

2. Er muß vollgültige Zeugniſſe darüber beibringen, daß er in einem Gymnaſium, oder einer demſelben gleich zu achtenden Schule, die dritte Klaſſe wirklich abſolvirt und zum Uebertritt in Secunda reif erkannt iſt.

   Hat er keine öffentliche Schule beſucht, ſo muß er von dem Direktor eines Gymnaſiums nach vorgängiger Prüfung das Zeugniß ſeiner Reife für Secunda vorlegen.

3. Er muß nachweiſen, daß ſobald er zum Beſuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin gelangt, wenigſtens ſo lange, bis er zum Genuß des Gehalts als Porteepee-Fähnrich gelangt, er monatlich eine Zulage von mindeſtens 6 Thalern habe, um die Ausgaben für Tiſch, Wäſche, Bücher ꝛc. zu verbürgen.

   Dieſe Zulage muß quartalweiſe praenumerando an das Kommando der Artillerie-Brigade baar eingezahlt werden, bei welcher er eintritt. Hierüber iſt eine ſchriftliche Erklärung der Eltern oder des Vormundes beizubringen, welche gerichtlich dahin beſcheinigt ſeyn muß, daß der Ausſteller auch wirklich die Mittel beſitze, um der angegebenen Verpflichtung nachzukommen.

4. Junge Leute, welche obigen Bedingungen genügen und bei der Artillerie in Weſtphalen einzutreten wünſchen, melden ſich ſchriftlich im März oder September beim Kommando der 7. Artillerie-Brigade in Münſter und fügen die vorſtehend

näher angegebenen Zeugniſſe bei. Sie werden dann beſchieden, wenn ſie ſich perſönlich ſtellen ſollen, um in Hinſicht aller obigen Eigenſchaften und in ihren erworbenen Schulkenntniſſen geprüft zu werden.

5. Hierbei werden folgende Kenntniſſe gefordert:
   1. Deutſche Sprache. Die Grundregeln der Sprache und namentlich die Wortbeugung und die einfachſten ſyntaktiſchen Regeln, ſich ſprachrichtig mit Sicherheit und Beſtimmtheit ausdrücken und ein Diktat ohne Fehler gegen die Rechtſchreibung und gegen die ſyntaktiſchen Regeln liefern zu können; Kenntniß der gangbarſten techniſchen und aus fremden Sprachen entlehnten Wörter;
   2. Franzöſiſche Sprache. Einen leichten franzöſiſchen Schriftſteller ohne Hülfe des Wörterbuches verſtehen und einen kurzen Brief oder Aufſatz aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche und umgekehrt, ohne grobe Verſtöße gegen die Grammatik überſetzen zu können;
   3. Geographie. Bekanntſchaft mit den Globen, Grundbegriffe der mathematiſchen Geographie, allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche; in der politiſchen Geographie, eine allgemeine Kenntniß der Lage und Grenzen der Länder, beſonders von Europa, ihre natürliche Beſchaffenheit, Kulturzuſtand, Regierungsverfaſſung, die wichtigſten Gebirge, Seen, Flüſſe, Ströme und Kanäle, die Haupt- und anderen merkwürdigen Städte; in der vaterländiſchen Geographie wird eine ſpezielle Kenntniß gefordert.
   4. Geſchichte. Das Feld derſelben in den größten Umriſſen der Zeit nach zu beſchreiben, die univerſalhiſtoriſchen Völker und Staaten mit den Epoche machenden Männern ſtreng chronologiſch anzugeben, die Geſchichte der Griechen und Römer, allgemeine Kenntniß des Mittelalters und der neuern Geſchichte, ſpezielle Kenntniß aber von der vaterländiſchen Geſchichte bis auf die neueſte Zeit.
   5. Mathematik.
      a. Eintheilung dieſer Wiſſenſchaft und ſpezielle Unterabtheilungen der reinen Mathematik.
      b. Aus der Arithmetik; die Buchſtabenrechnung, die Dezimalbrüche, die Theorie der Proportionen, die Potenz- und Wurzellehre, praktiſches Rechnen mit benannten Zahlen.
      c. Aus der Geometrie; die Grundbegriffe und Eintheilung derſelben; die Congruenz der Dreiecke, die Lehre von den Paralellogrammen, die Aehnlichkeit der Dreiecke, die Lehre vom Kreiſe, Berechnung des Flächenraums deſſelben und aller ebenen gradlinigten Figuren.

   Ueber andere Zweige des Wiſſens findet eine Prüfung nicht ſtatt, wohl aber iſt es nützlich und wünſchenswerth, daß der zu Prüfende überhaupt eine möglichſt gründliche und ausgebreitete Schulbildung bewähre.

6. Auf Grund der Prüfung wird dann jedem bekannt gemacht, ob er mit Ausſicht auf Beförderung zum Offizier eingeſtellt werden könne. Er tritt in ſolchem Falle als Gemeiner ein und wird als ſolcher gelöhnt, verpflegt und beklei-

det, und geht eine gerichtliche Verpflichtung über eine mehr als dreijährige Dienſtzeit ein.

7. Er muß jedoch wenigſtens 9 Monate wirklich gedient haben, bevor er zum Beſuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin gelangen kann. Erwirbt er ſich während dieſer 9monatlichen Dienſtzeit die nöthigen praktiſchen und artilleriſtiſchen Kenntniſſe: ſo ſteht auch ſeiner Beförderung zum Bombardier und Unteroffizier nichts entgegen, bevor er zum Beſuch der Schule gelangt.

Die Abſendung zur Schule findet immer im September ſtatt, daher wird es ſich für den Eintretenden am günſtigſten ſtellen, wenn er ſich im September meldet.

8. Die Brigadeſchule iſt beſtimmt, gute Unteroffiziere und Feuerwerker zu bilden; es wird daher über die vorſtehend (5) näher angegebenen Gegenſtände des Wiſſens kein Unterricht ertheilt. Mithin kann auch Niemand durch den Beſuch der Brigadeſchule die Kenntniſſe erſt erwerben, welche derjenige bereits beſitzen ſoll, welcher ſeine Laufbahn in der Artillerie weiter verfolgen will, was wohl zu beachten iſt. Die Schule, wo höhere artilleriſtiſche und andere wiſſenſchaftliche Kenntniſſe auf Koſten der Staats-Kaſſe zu erlangen ſind, befindet ſich in Berlin, und um dieſe mit Nutzen beſuchen zu können, muß jeder wenigſtens bereits wiſſen, was vor angegeben iſt. (5).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 735. Einſendung der Bücher-Kataloge an die Regierungs-Bibliothek. 4167 *R. I. pl.*

Die Herren Bürgermeiſter des Regierungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, von allen in ihren Gemeinden ſtattfindenden Bücher-Auctionen ein Exemplar des gedruckten, oder eine Abſchrift des geſchriebenen Katalogs (im letztern Falle mit Weglaſſung aller Werke, welche als für den öffentlichen Dienſt nicht brauchbar anzuſehen ſind) von dem Auctionator zu erfordern, und für den mit Beaufſichtigung unſerer Bibliothek beauftragten Regiſtratur-Gehülfen Zetzner einzuſenden.

Minden, den 9. December 1833.

№ 736. Polizeiliche Beſtimmung über die Polter-Abende. 1494 *I. pl.*

In Gemäßheit höherer Beſtimmung werden ſämmtliche Polizei-Behörden angewieſen, dem noch immer fortdauernden Unfuge der ſogenannten Polter-Abende nachdrücklich entgegen zu wirken.

Die Contravenienten müſſen da, wo über dieſen Gegenſtand beſondere Lokal-Polizei-Verordnungen bisher noch nicht publicirt ſind, nach den allgemein geſetzlichen Beſtimmungen §. 181. bis 183. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Land-Rechts zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

Minden, den 12. December 1833.

№ 737. 5630 *h c. II.*

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii dürfen alle Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Kapitalien, wenn ſolche im Einzelnen die Summe von 500 Rtlr. überſteigen, nicht mehr von den Spezial-Kaſſen angenommen werden, ſondern es muß künftig deren Einzahlung unmittelbar bei unſerer Regierungs-Haupt-

Kaſſe erfolgen. In ſo weit nicht etwa durch ſchon abgeſchloſſene Verträge die Einzahlung von ſtipulirten Veräußerungs- und Ablöſungs-Kapitalien über 500 Rtlr. an die betreffende Spezial-Kaſſe beſonders genehmigt ſein mögte, haben ſowohl die Domainen- und Forſt-Kaſſen unſers Regierungs-Bezirks, als die Debenten der gedachten Kapitalien, ſich nach obiger Beſtimmung genau zu achten.

Minden, den 17. December 1833.

Der zu Lügde, Kreiſes Hörter, verſtorbene Pfarrer Evers hat dem dortigen Armen-Fonds ein Kapital von 50 Rtlr. vermacht. № 738. Vermächtniß betr. 1793 S. I.

Minden, am 30. November 1833.

Der Colon Ferdinand Lammersmeyer zu Geſſeln hat der Pfarrkirche zu Elſen 40 Rtlr. zur Stiftung zweier Memorien geſchenkt. Zur Annahme des Geſchenks iſt die Staatsgenehmigung ertheilt. № 739. 1392 N. I.

Minden, den 16. December 1833.

Perſonal-Chronik.

Dem für die Gemeinde Langenberg und St. Vit im Kreiſe Wiedenbrück angenommenen Armen-Arzte Dr. Röttſcher zu Wiedenbrück iſt zugleich das Impfgeſchäft für die benannte Gemeinde übertragen. № 740. 812 K. I.

Minden, den 10. December 1833.

Die durch die Verſetzung des Paſtors Klingemann nach Levern erledigte Pfarrſtelle zu Bruchhauſen, Kreiſes Hörter, Superintendentur-Bezirks Bielefeld, iſt von dem Patron beſagter Pfarrſtelle, Herrn Freiherrn von Kanne auf Bruchhauſen dem Pfarramts-Kandidaten Heinrich Ernſt Wilhelm Nolting von hier verliehen, und dieſe Verleihung von uns beſtätigt worden. № 741. 2212 M. I.

Minden, den 10. December 1833.

Der Intendantur-Aſſeſſor Oſterhauſen iſt der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps zugetheilt worden. № 742. 4235 R. I. pl.

Minden, den 14. December 1833.

Die durch Verſetzung des Pfarrers Mumperow nach Verl erledigte Pfarrſtelle zu Neukaunitz iſt dem ſeitherigen Kaplan Peter Hemmersmeyer daſelbſt, und die durch dieſes Aufrücken vacant gewordene Kaplaneiſtelle dem Seminar-Prieſter Maximilian Laning aus Rietberg verliehen, und dazu von des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz das landesherrliche Placet ertheilt worden. № 743. 1300 u. 1377 N. I.

Minden, den 16. December 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) Am 7. December d. J. um 4 Uhr Nachmittags ſind von den Grenzbeamten, in den ſogenannten Siebengründen ohnweit des Telegraphen am Henge bei Neuenbeken, folgende Waaren in Beſchlag genommen: № 744. Aufruf wegen

orretirter Waaren. 13654.

1 Kiſte Kandis brutto 48 Pfd.
1 do. Kandis do. 47 Pfd.
1 do. Kandis do. 42 Pfd.
1 Sack Kandis do. 18 Pfd.
1 do. Kaffe do. 15 Pfd.
1 do. mit 11 Broden Melis brutto 134 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordet, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 11. December 1833.

№ 745. 13728. Vom 1. k. Mts. ab, wird auf der neuen Straße von Schwerte auf Letmathe bei der Barriere Ergſte das tarifmäßige Wegegeld für 1½ Meile erhoben.

Münſter, den 17. December 1833.

№ 746. 13821. Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Hoffbauer iſt von der Unterſuchungs-Richter-Stelle bei dem Hauptamte zu Warburg entbunden und es iſt dieſelbe dem dortigen Oberlandesgerichts-Referendar Böttrich übertragen worden.

Münſter, den 17. December 1833.

Bekanntmachungen.

№ 747. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 17. auf 18. October d. J. ſind dem Colon Rüther Nro. 119 zur Varlheide mittelſt Einbruchs aus ſeiner Wohnung folgende Sachen:

1) ein feiner Mannsrock von dunkelblauem Tuche mit Kragen und Ermel-Aufſchlägen;
2) ein do. von ordinairem blauen Tuche;
3) zwei Frauen-Kleider mit langen Ermeln von ſchwarzem Tuche;
4) ein Madraſſen-Frauen-Kleid, blau mit grünen Streifen;
5) ein blau wollaken Frauen-Kleid mit kurzen Ermeln;
6) ein hell- und dunkelblau geſtreifter wollaken Frauenrock;
7) ein ſ. g. abgebundener wollaken Frauenrock;
8) ein blau drellener Frauenrock;
9) zwei ein halb Elle graulichten Pique;
10) 1¾ Elle dunkelblau Tuch;
11) ein grün tuchenes Frauens-Kamiſohl mit kurzen Ermeln;
12) acht neue kleine ſchlichte gelbe Knöpfe;
13) eine Docke Kamelgarn;
14) 5 Rtlr. Geld, nämlich: 3 Rtlr. in harten Thalern, 1 Rtlr. in ⅓ und 1 Rtlr. in ⅙ Stücken;
15) eine Bouteille mit Branntwein;
16) ein leerer Buddel mit der Aufſchrift „Hafer und Bier macht wilde Thier" und dem Zeichen eines Pferdes;
17) 5 bis 6 Elle Leinwand, ein Paar blaue Strümpfe und ein Beutel mit Perlgraupen;

entwendet worden. Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankauf dieſer Sachen und fordern Jeden, welcher von dem Verbleib derſelben erfahren mögte, auf, hiervon die erforderliche Anzeige bei der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder bei uns zu machen.

Rahden, den 9. December 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 17. October d. J. gegen Abend ſind der Wittwe Zelle Nro 166 in Großendorf mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus ihrer Wohnung nachfolgende Sachen: № 748. Diebſtahls-Anzeige.

1) ein wollaken Oberbette mit blauen Streifen nebſt blau und weiß geſtreiftem Bezug;
2) ein blau und weißgeſtreifter parchener Pfühl;
3) ein desgleichen drellen mit weißem Bezug;
4) ein wollaken Kiſſen mit buntem Bezug;
5) ein Bette-Bezug von weißer Leinwand;

entwandt worden.

Indem wir daher das Publikum vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jeden auf, welcher den Verbleib der geſtohlenen Sachen erfahren möchte, entweder uns oder der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon die erforderliche Anzeige zu machen.

Rahden, den 9. December 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 6. auf 7. December c. ſind mittelſt Einbruchs dem Chirurgus Oſterwald zu Jöllenbeck folgende Gegenſtände geſtohlen: № 749. Diebſtahls-Anzeige.

1) an baaren Gelde 55 — 60 Rtlr. in verſchiedenen gewöhnlichen Münzſorten;
2) 4 ſilberne Eßlöffel mit einem O. gezeichnet;
3) 1 ſilberner Vorlegelöffel gezeichnet F. B. H.;
4) ein neues Halstuch, auf der einen Seite ſchwarz, auf der andern Seite blauſchwarz;
5) 1 Paar weiße wollene gewebte Socken;
6) ein alter brauner Oberrock von Coitin mit 2 Reihen Knöpfen, von welchen an der linken Seite 2 oder 3 fehlen;
7) zwei blecherne Schaalen, roth lackirt, mit vergoldeten Blumen;
8) eine Tafeluhr mit einem braun lackirten pyramidenförmigen Kaſten ohne Rahmen, einem porzellanenen Zifferblatt, 2 meſſingernen Zeigern, 2 Schlüſſellöchern, arabiſchen Ziffern und am untern Theile des Kaſtens mit einer Verzierung von ovalgeſchliffenem Spiegelglaſe verſehen, hinter welchem verſchiedene Figuren von Ebenholz angebracht ſind. Die Uhr ſchlägt volle und halbe Stunden.

Indem wir vor dem Ankauf dieſer ſub Nro. 2 — 8 aufgeführten Sachen warnen, fordern wir Jedermann und namentlich ſämmtliche Polizeibehörden auf, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters dienen können, uns baldigſt in Kenntniß zu ſetzen. Herford, den 20. December 1833.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 750 Edictalladung. (1) Auf Antrag verſchiedener Grundeigenthümer hat Eine Königliche Hochlöbliche General-Commiſſion zu Münſter die Hudebefreiung der ſogenannten Oldendorfer Bergtheile unterm Limberge, auf der einen vom Domanial-Vorwerk Limberg und der Gemeinde Böringhauſen, auf der andern Seite von der Offelter, Oldendorfer und Hartinghauſer Feldmark abgeſchloſſen, verfügt, und die desfallſige Auseinanderſetzung dem unterzeichneten Oeconomie-Commiſſair übertragen.

Demgemäß werden hiermit alle zur Mitbenutzung etwa berechtigten unbekannten Theilhaber oder welche ſonſt bei dieſer Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, insbeſondere aber auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stätten aufgefordert in dem

auf den 5. Februar 1834

Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der Wittwe Fiſcher zu Preußiſch Oldendorf anberaumten Präcluſiv-Termine vor dem unterzeichneten Special-Commiſſair zu erſcheinen, ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, auch ſich darüber zu erklären, ob ſie bei der Vorlegung des Theilungsplans hinzugezogen ſein wollen und weitere Auseinanderſetzung zu gewärtigen, unter dem ausdrücklichen Präjudiz, das der Ausbleibende die Servitutsbefreiung der Oldendorfer Bergtheile unterm Limberge wider ſich gelten laſſen muß und ſelbſt im Falle der Verletzung mit keinen weitern Einwendungen gehört werden könne.

Lengerich, den 15. December 1833.

Der Special-Commiſſair.
Küntzel.

№ 751. Patent-Anzeige. 4126. Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorf im Kreiſe Siegen iſt ein, vom 4. November 1833 Acht hintereinander folgende Jahre, im ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf eine in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr-Schloß mit Sicherheits-Deckel für Perkuſſions-Gewehre,

ertheilt worden.

Minden, den 10. December 1833.

№ 752. Patent-Anzeige. 406. Dem Zöglinge des Gewerbe-Inſtituts in Berlin, Karl Vonpier aus Aachen, iſt unterm 15. November 1833 ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der fertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats gültiges Patent:

auf einen in ſeiner Zuſammenſetzung und in der Art ſeiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmoſphäriſcher Luft Behufs des Betriebes von Maſchinen,

ertheilt worden.

Minden, den 17. December 1833.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google